Digitized by Google

Dr. Gustav Reich
[22c] Rechtsanwalt a. d. Isar a. d.

4° Bavar. 3077 (1818

<36616368160011

<36616368160011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich-Baierischen Regierung

des

Rheinkreises.

1818.

Speier,
gedruckt bei Johann Friedrich Kranzbühler.

L56/63/1785

+

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Register
des
Amtsblattes
der
Königl. baierischen Regierung des Rheinkreises
vom Jahre 1818.

A. Namen-Register.

I. Personen-Namen.

A.

Alwens, Johann, Land-Commissariats-Actuar, pag. 160.

B.

Becker, Joseph, Land-Commissariats-Bothe, 159.

Besnard, Anton von, Land-Commissär, 160.

Böttinger, Friedrich Wilhelm, Land-Commissariats-Actuar, 159.

Braun, Mitglied der Commission zur Prüfung der Pfarramts-Candidaten, 40.

Butenschön, Mitglied des protestantischen Consistoriums, 40.

D.

Dilg, Adalbert, Land-Commissariats-Actuar, 158.

E.

Engelbach, Karl, Land-Commissariats-Actuar, 160.

F.

Fels, Christian, Land-Commissariats-Bothe, 160.

Fliesen, vorsitzender Rath des protestantischen Consistoriums, 40.

Flormann, Daniel, Land-Commissariats-Actuar, 160.

Digitized by Google

G.

Gerlach, Stephan Leonhard, Land-Commiſſär, 159.
Gieſſen, Georg Jakob, idem, 160.
Gugel, Albert, idem, 159.

H.

Häußner, Leopold, Land-Commiſſär, 160.
Hinterfad, Max Eduard, Land-Commiſſariats-Actuar, 157.
Hofenfels, Karl Auguſt von, Land-Commiſſär, 159.
Holzmann, Georg, Land-Commiſſariats-Bothe, 158.

K.

Karſch, Joſeph Wilhelm, Land-Commiſſär, 158.
Klee, Heinrich Valentin, Land-Commiſſariats-Actuar, 159.
Koch, Karl Friedrich, Land-Commiſſär, 157 und 304.

L.

Lenz, Gallus, Land-Commiſſariats-Bothe, 158.

M.

Meiſch, Ludwig, Land-Commiſſariats-Bothe, 159.
Müller, Andreas Joſeph, Land-Commiſſariats-Actuar, 158.
Müller, Peter Anton, Land-Commiſſär, 158.

P.

Peterſen, Wilhelm, Land-Commiſſär, 158.
Pierre, Johann Martin, Land-Commiſſariats-Actuar, 158.

S.

Schmolze, Johann Friedrich, Land-Commiſſariats-Actuar, 159.
Schopp, Nikolaus, Land-Commiſſariats-Bothe, 157.
Schultz, Mitglied des proteſtantiſchen Conſiſtoriums, 40.
Siebenpfeiffer, Land-Commiſſär, 159.
Simon, Franz Anton, Land-Commiſſariats-Bothe, 160.
Spatz, Mitglied bei der Commiſſion zur Prüfung der Pfarramts-Candidaten, 40.
Stenner, Adam, Land-Commiſſariats-Actuar, 158.

V.

Vater, Johann Georg, Land-Commiſſariats-Bothe, 159.

W.

Weber, Nikolaus, Land-Commiſſariats-Bothe, 160.
Werdau, Heinrich, idem, 158.
Weyer, Mitglied des proteſtantiſchen Conſiſtoriums, 40.
Wintersheimer, Melchior, Land-Commiſſariats-Bothe, 158.
Witt, Karl, Land-Commiſſär, 158.

Digitized by Google

II. Orts-Namen.

A.

Alfenz, Uebernahmsort für Vaganten, 793.

Altdorf, im Rezatkreis, iſt zur Wahl der Städteabgeordneten in die Verſammlung der Reichsſtände berechtiget, 935 und 936.

Amberg, idem, 935 und 936.

Amorbach, idem, 939 und 940.

Annweiler, der Canton, wird dem Land-Commiſſariat Bergzabern zugetheilt, 156.

Ansbach, iſt zur Wahl der Städteabgeordneten in die Verſammlung der Reichsſtände berechtiget, 937 und 938.

Aſchaffenburg, idem, 939 und 940.

Au, Vorſtadt, idem, 935 und 936,

Augsburg, idem, 937 und 938.

B.

Baireuth, iſt zur Wahl der Städteabgeordneten in die Verſammlung der Reichsſtände berechtiget, 937 und 938.

Bamberg, idem, 937 und 938.

Bergzabern, Sitz des Land-Commiſſariats, 156.

— — das Land-Commiſſariat gehört zur Bau-Inſpection Speier und zu dem Bau-Conducteur-Bezirk Landau, 954.

Bliskaſtel, der Canton, wird dem Land-Commiſſariat Zweibrücken zugetheilt, 156.

— — Uebernahmsort für Vaganten, 792.

C.

Culenbach, iſt zur Wahl der Städteabgeordneten in die Verſammlung der Reichsſtände berechtiget, 937 und 938.

Cuſel, Sitz des Bau-Conducteurs, gehört zur Bau-Inſpection Kaiſerslautern, 956.

— — Sitz des Bergamts, 839.

— — — des Land-Commiſſariats, 156.

Cronach, Auslieferungsort für Deſerteurs, 829.

D.

Dahn, der Canton, wird dem Land-Commiſſariat Pirmaſens zugetheilt, 156.

Deggendorf, iſt zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Verſammlung der Reichs-Stände berechtiget, 535 und 536.

Deidesheim, idem, 939 und 940.

— — mit Niederkirchen, daſelbſt findet keine Wahl von Gemeindebevollmächtigten ſtatt, 920.

Dillingen, iſt zur Wahl der Städteabgeordneten in die Verſammlung der Reichs-Stände berechtiget, 937 und 938.

Digitized by Google

Dinkelsbühl, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 937 und 938.
Donauwörth, idem, 937 und 938.
Dürkheim, idem, 939 und 940.
— — daselbst findet keine Wahl von Gemeinde-Bevollmächtigten statt, 920.
— — der Canton, wird dem Land-Commissariat Neustadt zugetheilt, 155.

E.

Edenkoben, daselbst findet keine Wahl von Gemeinde-Bevollmächtigten statt, 920.
— — ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 939 und 940.
— — der Canton, wird dem Land-Commissariat Landau zugetheilt, 156.
Eichstädt, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 935 und 936.
Erfurt, Auslieferungsort für Deserteurs, 829.
Erlangen, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 937 und 938.
— — Universität, Zahl der von derselben zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung zu wählenden Abgeordneten, 931 und 932.

F.

Feuchtwang, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 937 und 938.
Forchheim, idem, 937 und 938.
Frankenthal, daselbst findet keine Wahl von Gemeinde-Bevollmächtigten statt, 920.
— — ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 939 und 940.

Frankenthal, Sitz des Bau-Conducteurs, gehört zur Bau-Inspection Speier, 955.
— — Sitz des Land-Commissariats, 155.
Freising, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 935 und 936.
Fürth, idem, 937 und 938.

G.

Germersheim, Sitz des Bau-Conducteurs, gehört zur Bau-Inspection Speier, 956.
— Sitz des Land-Commissariats, 156.
Göllheim, der Canton wird dem Land-Commissariat Kirchheim zugetheilt, 156.
Grünstadt, daselbst findet keine Wahl von Gemeinde-Bevollmächtigten statt, 920.
— — ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 939 und 940.
— — der Canton wird dem Land-Commissariat Frankenthal zugetheilt, 155.
Günzburg, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 937 und 938.
Gundelfingen, idem, 937 und 938.
Gunzenhausen, idem, 937 und 938.

H.

Hammelburg, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 937 und 938.
Heidingsfeld, idem, 939 und 940.
Hochstädt, idem, 937 und 938.
Hof, idem, 937 und 938.
Homburg, das Land-Commissariat, gehört zur Bau-Inspection Kaiserslautern und zum Bau-Conducteur-Bezirk Cusel, 956.
— — Sitz des Land-Commissariats, 156.

Digitized by Google

J.

Ingolstadt, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 935 und 936.

K.

Kaiserslautern, Bau-Inspection daselbst, 955.
— — das Land-Commissariat gehört zum Bau-Conducteur-Bezirk Kirchheimboland, 955.
— — daselbst findet keine Wahl von Gemeinde-Bevollmächtigten statt, 920.
— — ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtigt, 939 und 940.
— — Versammlungsort der General-Synode, 150.
— — Sitz des Land-Commissariats, 156.
Kandel, der Canton, wird dem Land-Commissariat Germersheim zugetheilt, 156.
Karlstadt, ist zur Wahl der Städte-Abgeten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 939 und 940.
Kaufbeuern, idem, 937 und 938.
Kellheim, idem, 935 und 936.
Kempten, idem, 937 und 938.
Kirchheimbolanden, idem, 939 und 940.
— — daselbst findet keine Wahl von Gemeinde-Bevollmächtigten statt, 920.
— — Sitz des Bau-Conducteurs, gehört zur Bau-Inspection Kaiserslautern, 955.
— — Sitz des Land-Commissariats, 156.
Kirkel, wird dem Canton Waldmohr zugetheilt, 288.
Kitzingen, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 939 und 940.
Kreuznach, Uebernahmsort für Vaganten, 793.

Kronach, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 937 und 938.

L.

Landau, daselbst findet keine Wahl von Gemeinde-Bevollmächtigten statt, 920.
— — ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 939 und 940.
— — Sitz des Bau-Conducteurs, gehört zur Bau-Inspection Speier, 954.
— — Sitz des Land-Commissariats, 156.
Landsberg, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 935 und 936.
Landshut, idem, 935 und 936.
— — die Universität, Zahl der zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung von derselben zu wählenden Abgeordneten, 931 und 932.
Landstuhl, der Canton, wird dem Land-Commissariat Homburg zugetheilt, 156.
Lauf, ist zur Wahl der Reichsstände-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 937 und 938.
Lauingen, idem, 937 und 938.
Lauterecken, der Canton, wird dem Land-Commissariat Cusel zugetheilt, 156.
Lichtenfels, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 937 und 938.
Lindau, idem, 937 und 938.
Lohr, idem, 939 und 940.

M.

Memmingen, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 937 und 938.
Miltenberg, idem, 939 und 940.

Digitized by Google

Münchberg, idem, 937 und 938.
München, idem, 935 und 936.
Mutterstadt, der Canton, wird dem Land-Commissariat Speier zugetheilt, 155.

N

Neuburg an der Donau, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 937 und 938.
Neuhäusel, wird dem Kanton Waldmohr zugetheilt, 288.
Neuhornbach, der Canton, wird dem Land-Commissariat Zweibrücken zugetheilt, 156.
Neumarkt, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 935 und 936.
Neustadt an der Haardt, Sitz des Bau-Conducteurs, gehört zur Bau-Inspection Speier, 955.
— — Sitz des Land-Commissariats, 155.
— — daselbst findet keine Wahl von Gemeinde-Bevollmächtigten statt, 920.
— — ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 939 und 940.
Neustadt im Rezatkreis, idem, 937 und 938.
Nördlingen, idem, 937 und 938.
Nürnberg, idem, 937 und 938.

O.

Obermoschel, der Canton, wird dem Land-Commissariat Kirchheimbolanden zugetheilt, 156.
Oettingen, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 937 und 938.
Orb, idem, 939 und 940.
Otterberg, der Canton, wird dem Land-Commissariat Kaiserslautern zugetheilt, 156.

P.

Passau, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 935 und 936.
Pirmasens, idem, 939 und 940.
— — daselbst findet keine Wahl von Gemeinde-Bevollmächtigten statt, 920.
— — gehört zur Bau-Inspection Kaiserslautern, und zum Bau-Conducteur-Bezirk Zweibrücken, 956.
— — Sitz des Land-Commissariats, 156.

R.

Regensburg, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 935 und 936.
Rockenhausen, der Canton, wird dem Land-Commissariat Kirchheimbolanden zugetheilt, 156.
Roth, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 937 und 938.
Rothenburg, idem, 937 und 938.

S.

Saarbrücken, Uebernahmsort für Vaganten, 793.
Sarlouis, Auslieferungsort für Deserteurs, 829.
Schwabach, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichs-Stände berechtiget, 937 und 938.
Schwabmünchen, idem, 937 und 938.
Schwarzenacker, bildet einen Theil der Gemeinde Einöd und Ingweiler, 144.
Schweinfurt, ist zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 939 und 940.
Selb, idem, 937 und 938.
Speier, Sitz der Bau-Inspection, 954.
— — idem, des Bau-Conducteurs, 955.

Digitized by Google

Speier, daselbst findet keine Wahl von Gemeindebevollmächtigten statt, 920.
— — ist zur Wahl der Städteabgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 939 und 940.
— — Sitz des Land-Commissariats, 155.
Straubing, ist zur Wahl der Städteabgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 935 und 936.
Sulzbach, idem, 935 und 936.

T.

Tölz, ist zur Wahl der Städteabgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 935 und 936.
Traunstein, idem, 935 und 936.

W.

Waldfischbach, der Canton, wird dem Land-Commissariat Pirmasenz zugetheilt, 156.
Waldmohr, der Canton, wird dem Land-Commissariat Homburg zugetheilt, 156.
Weiden, ist zur Wahl der Städteabgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 937 und 938.
Weisenburg im Rezatkreis, idem, 937 und 938.
Windsheim, idem, 937 und 938.

Winnweiler, der Canton, wird dem Land-Commissariat Kaiserslautern zugetheilt, 156.
Wolfstein, der Canton, wird dem Land-Commissariat Cusel zugetheilt, 156.
Würzburg, ist zur Wahl der Städteabgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 939 und 940.
— — Universität, Zahl der zur 2ten Kammer der Ständeversammlung von derselben zu wählenden Abgeordneten, 931 und 932.
Wunsiedel, ist zur Wahl der Städteabgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 937 und 938.

Z.

Zweibrücken, Auslieferungsort für Deserteurs, 828.
— — daselbst findet keine Wahl von Gemeindebevollmächtigten statt, 920.
— — ist zur Wahl der Städteabgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget, 939 und 940.
— — Pensions-Anstalt daselbst, 638.
— — gehört zur Bau-Inspection Kaiserslautern, — — Sitz des Bau-Conducteurs, } 956.
— — idem, des Land-Commissariats, 156.

Digitized by Google

III. Sach-Register.

A.

Abſchied, für den Landrath des Rhein-Kreiſes, nach Beendigung ſeiner Sitzungen in den Monaten November und December v. J. 643.

Abgeordnete in die Stände-Verſammlung, deren Wahl, 925.

Adel im Königreich Baiern (Beilage V. zu Titel V. §. 4. der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs und zu dem Amtsblatte Nro. XIV.

Amtstracht der Rectoren, Profeſſoren und Bezirks-Schul-Inſpectoren, 779.

Anſäßigmachungs-Geſuche der in die Jahre der Militär-Pflichtigkeit noch nicht eingetretenen Jünglinge, 655.

Anſtellungs- und Beſoldungsmehrungs-Taxen, dann Ausſchreibgebühren, Bezahlung derſelben, 885.

Apotheker im Rheinkreiſe, die Polizei derſelben, 816.

Appellations-Gericht, den Perſonalſtand deſſelben, 71.

Ausgewanderte, heimlich, die Verwendung der Zinſen des ſequeſtrirten Vermögens derſelben, 287.

Ausſchreibgebühren, deren Bezahlung, 885.

Auswanderungen, Beſtimmungen über die, Militär-Pflichtigkeit in Bezug auf dieſelben, 291.

Auswanderungen, heimliche, 35.

B.

Baden, Erleichterung der gerichtlichen Inſinuationen, 783.

Bau-Conducteurs-Bezirke, die Eintheilung derſelben, 954.

Berg- und Hüttenweſen, die Organiſation deſſelben im Rheinkreiſe, 839.

Beſoldungsmehrungs-Taxen, die Bezahlung derſelben, 885.

Bezirksgerichte, den Perſonalſtand derſelben, 71.

Bezirkskaſſen, die definitive Organiſation derſelben, 743.

Bezirksſchul-Inſpectoren, deren Amtstracht, 779.

Brand-Aſſecuranz, 842.

Digitized by Google

Brandverſicherungs-Anſtalt im Rheinkreiſe, die Einführung derſelben, 1.

Brandverſicherungs-Anſtalt, Inſtruction über die Geſchäftsführung derſelben, 41.

Buchhandel, die Freiheit deſſelben und der Preſſe, (Beil. III. zu Titel IV. §. 11. der Verfaſſungsurkunde des Reichs und zu dem Amtsblatte XIV.)

C.

Candidaten des Lehramts, deren Prüfung, 661.

Cantonal-Eintheilung, 144 und 288.

Caſſen-Unterſuchungen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, inſtructive Verordnung für die Steuercontroll-Aemter, Beilage zum Amtsblatte Nro. XXVIII. pag. CVIII.

Commiſſion, angeordnete, zur Liquidation der an die Krone Frankreich gemachten Forderungen, 890.

Concordat mit Sr. päbſtlichen Heiligkeit Pius VII., (Anhang I. zur Beilage II., Titel IV. §. 9 der Verfaſſungsurkunde des Reichs und zu dem Amtsblatte XIV.)

Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten, 941.

Confeſſionen, die Vereinigung der beiden proteſtantiſchen, 148.

Conſcriptions-Geſetz, 162.

— — — — Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung deſſelben, 305.

Cultus, die Curatel über die Stiftungen deſſelben, 727.

— — proteſtant., die Curatel über die Stiftungen deſſelben, 841.

Curatel, über die Stiftungen des Cultus, 727.

— — idem des proteſtantiſchen Cultus, 841.

E.

Einſtandsſumme für die Erſatzleute, 811.

Einſtandsverträge, die Behandlung derſelben zwiſchen Militär-Pflichtigen und ihren Stellvertretern unter der vorigen Regierung, 723.

Erſatzleute, deren Einſtandsſumme, 811.

— — die Einſtellung von ſolchen für noch nicht conſcriptionspflichtige Jünglinge, 672.

F.

Familien-Fideicommiſſe (Beilage VII., zu Titel V. der Verfaſſungsurkunde des Reichs und zum Amtsblatte Nro. XIV.

Forderungen, die an die Krone Frankreich gemachten, die zur Liquidation derſelben angeordnete Commiſſion, 890.

Forſt- und Jagdweſen, die Verwaltung und Behandlung deſſelben bei den Kreis-Regierungen, Kammer der Finanzen, 796.

Forſtgerichtskoſten, die Verrechnungsweiſe derſelben, 731.

Freizügigkeit, gegenſeitige, zwiſchen Baiern und den Niederlanden, 289.

Fuhrweſens-Polizei, 302.

G.

Geld-Curs im Rheinkreiſe, 300.

Geldſtrafen, deren Feſtſetzung in Criminal- und Polizeifällen, nach dem deutſchen Münzfuße, 59.

Gemeinde-Einkünfte, die Vorerhebungen auf dieſelben für das Jahr 1818, 152.

Gemeindegüter, deren Steigpreis, 273.

Gemeindeſchuldbriefe, die Verwendung derſelben zur Bezahlung von Kaufſchillingen, 154.

Gemeindeſchulden, Beilagen zu der Inſtruction über die Tilgung derſelben, 121.

Digitized by Google

Gemeindeschulden, die Liquidation und Tilgung derselben, 73.

General-Pardon, die Ertheilung eines solchen in den neu erworbenen Landen, 145.

— — in dem Rheinkreise, 299.

Gerichtliche Insinuationen, Erleichterung derselben mit Baden, Hessen-Darmstadt und Hanover, 783 und 294.

Gerichtskosten, deren Festsetzung in Criminal- und Polizeifällen, nach dem deutschen Münzfuße, 59.

Gesellschaften und Verbindungen, geheime, die Erneuerung des Verbots derselben, 295.

Gewerbsteuer, die neue, im Rheinkreise, 595 und 843.

H.

Hanover, Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen, 783.

Hessen-Darmstadt, idem, 294.

Hypotheken-Beamten, die Festsetzung des Salars derselben, 188.

J.

Jagdwesen, vide Forst- und Jagdwesen.

Indigenat, (Beilage I. zu Tit. IV. der Verfassungsurkunde des Reichs und zu dem Amtsblatt Nro. XIV.

Insinuationen, gerichtliche, die Erleichterung derselben, zwischen Baiern und Hessen-Darmstadt, 294.

— — gerichtliche, Uebereinkunft zwischen Baiern und Hanover, dann Baden, zu Erleichterung derselben, 783.

Intercalar-Rechnungen, 283.

Juden, das französische Decret vom 17ten März 1808 über die Verhältnisse derselben im Rheinkreise, 659.

Justiz-Gegenstände, der Geschäftsgang in denselben, 286.

— — Personal, die Uniformen desselben, 140.

K.

Kirchenwesen, protestantisches, die Organisation desselben, 38.

Kurs der deutschen Münze, 67.

L.

Land-Commissariate, die Einführung derselben, 155.

— — die Uniform des Personals derselben, 744.

Landrath, Abschied für denselben pro 1818. 643.

Lehramts-Candidaten, deren Prüfung, 661.

Lottospiel, das Verbot des auswärtigen, 845.

M.

Militär-Cartel mit Preußen, 823.

— — Conscription, 161.

— — Conscription, in Bezug auf die Studierenden, 292.

Militär-Pflichtige, die Behandlung der Einstandsverträge zwischen denselben, und ihren Stellvertretern unter der vorigen Regierung, 723.

Militär-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen, 291.

— — die Ansäßigmachungsgesuche der in die Jahre derselben noch nicht eingetretenen Jünglinge, 655.

Münze, deutsche, deren Kurs, 67.

Münzfuß, deutscher, dessen Einführung, 66 und 69.

— — dessen Anwendung bei Geldstrafen, 59.

N.

Niederlanden, Freizügigkeit, 289.

Digitized by Google

O.

Organisation, des Berg- und Hüttenwesens im Rheinkreise, 839.

— — definitive, der Bezirkskassen, 743.

— — des protestantischen Kirchenwesens, 38.

— — der Straßen- u. Wasserbau-Inspectionen, 719.

P.

Paß-Taxen, die Herabsetzung derselben, 141.

Pensions-Verhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise, 747.

Polizei der Apothecker im Rheinkreise, 816.

Presse, die Freiheit derselben und des Buchhandels, (Beilage III. zu Titel IV. §. 11. der Verfassungsurkunde des Reichs und zu dem Amtsblatte XIV.

Preußen, Convention, das Vagantenwesen betreffend, 786.

— — das Militär-Cartel mit demselben Saate, 823.

Professoren, deren Amtstracht, 779.

Protestanten, die innern kirchlichen Angelegenheiten derselben in dem Königreiche, (im Anhange II. zu der Beilage II. Titel IV. §. 9 der Verfassungsurkunde des Reichs und zu dem Amtsblatte Nro. XIV.

Providenz-Schwestern im Rheinkreise, 656.

Prüfung der Candidaten des Lehramts an den Studienanstalten und Bürgerschulen, 661.

Q.

Quittungen, in wie fern sie auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, 745.

R.

Rechts-Candidaten, deren Prüfung, 941.

Rectoren, deren Amtstracht, 779.

Reisepässe, die Anfertigung derselben, 674.

Religion und kirchliche Gesellschaften, die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf dieselben, (Beilage II. zu Tit. IV. §. 9 der Verfassungsurkunde des Reichs und zu dem Amtsblatte Nro. XIV.)

S.

Salzverkehr im Rheinkreise, 129.

Scheidemünze, die Ausschließung der fremden aus den öffentlichen Kassen, 69.

Schulgelder, die Erhebung derselben, 673.

Sonntagsfeier, die Störung derselben, 815.

Staatsdiener, deren Pensions-Verhältnisse im Rheinkreise, 747.

Staatsdiener, die Verhältnisse derselben vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, Beilage IX zu Tit. V. §. 6. der Verfassungsurkunde des Reichs und zu dem Amtsblatte XIV.)

Staatsgüter, Instruction über die Behandlung der Veräußerung von denselben, Beilage zum Amtsblatt Nro. VIII.

Staats-Realitäten, allgemeine Bedingungen, bei Veräußerung von solchen, Beilage zum Amtsblatt VIII.

Ständeversammlung, (Beil. X. zu Titel VI. §. 10. der Verfassungsurkunde des Reichs, und zu dem Amtsblatte XIV.)

— — Instruction für die Wahl der Bevollmächtigten, 898.

Digitized by Google

Ständeverſammlung, die Wahl der Abgeordneten zu derſelben, 925.

Steigerungsſchillinge, Unterricht über die Liquidation derſelben, der in Folge des Geſetzes vom 20. März 1813 veräußerten Gemeindegüter, und über die Art, in welcher die Gemeinden über die in der königl. Kreishauptkaſſe deponirten Steigerungsſchillinge zu disponiren haben, 273.

Stempelgebühr von Quittungen, 745.

Stempelpapier, die Veränderung deſſelben, 729.

Steuer-Controll-Aemter, inſtructive Verordnung über die denſelben zuſtehenden Amts-Functionen im Allgemeinen und ins Beſondere, in Bezug auf die von denſelben jährlich zur Ausfertigung der Hebrollen der vier directen Steuern herzuſtellenden Mutterrollen, (Beilage zu Nro. XXVIII. pag. III.)

Steuern, directe, inſtructive Verordnung über die Erhebung und Eintreibung derſelben, (Beilage zu Nro. XXVIII. pag. LV.)

Steuer- und Gemeindeeinnehmer, inſtructive Verordnung für die Steuer-Controllämter über den Vollzug der denſelben zuſtehenden Kaſſenunterſuchungen, Beilage zu Nro. XXVIII. pag. CVIII.

Steuer-Quoten, ungiebige, die Feſtſetzung der Termine für die Eingabe der Verzeichniſſe, 62.

Steuer-Reclamationen, inſtructive Verordnung über die Unterſuchung, Begutachtung und Entſcheidung von ſolchen, Beilage zu Nro. XXVIII. pag. XXV.

Steuerweſen, directes, inſtructive Verordnungen im Betreff der verſchiedenen Dienſtzweige deſſelben, (Beilage zu Nro. XXVIII.)

Stiftungen, die Curatel über dieſelben, 727 und 841.

Straßen-Polizei, Entſcheidung der Streitfälle über Contraventionen derſelben, 65.

Straßen- und Waſſerbau-Inſpectionen, die Organiſation derſelben, 719.

Studierende, Militär-Conſcription in Bezug auf dieſelben, 292.

T.

Taxen, Anſtellungs- und Beſoldungs-Mehrungs — deren Erhebung, 885.

U.

Uniform des Perſonals der Land-Commiſſariate, 744.

Uniformen für das Juſtiz-Perſonal, 140.

V.

Vagantenweſen, Convention, zwiſchen der Krone Baiern und Preußen, 786.

Verbindungen, geheime, die Erneuerung des Verbots derſelben, 295.

Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen, 148.

Vereinigungsurkunde beider proteſtantiſchen Confeſſionen im königl. baieriſchen Rheinkreiſe, 853.

Digitized by Goog

Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern, 675.

— — die Anwendung derselben auf den Rheinkreis, 847.

Vorerhebungen, auf die Gemeindeeinkünfte, 152.

W.

Wanderbücher und Reisepässe, die Anfertigung derselben, 674.

Z.

Zinsen des sequestrirten Vermögens von heimlich Ausgewanderten, die Verwendung derselben, 287.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° I. Speier, den 8. Januar 1818.

Die Einführung der Brandversicherungs-Anstalt im Rheinkreise betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben vermöge allerhöchstem Rescripte vom 26ten November, erhalten den 6ten Dezember l. J., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die in den Gesammt-Staaten des Reichs, seit einer Reihe von Jahren, sich in mehrfacher Hinsicht so vortheilhaft bewährte Brand-Versicherungs-Anstalt, nach dem Wunsche des Landraths, mit dem 1ten Jänner 1818 anfangend, auch in dem Rheinkreise eingeführt werde; weshalb nachstehende Brand-Versicherungs-Ordnung mit der hierzu erforderlichen Instruktion hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durch Einführung dieser Anstalt finden alle derselben Beitretenden, welche bei einem Unglücksfalle durch plötzliche und unabwendbare Verheerungen des Feuers außer Obdach gesetzt, und sonst der dringendsten Noth Preis gegeben würden, Trost und Hülfe in den Beiträgen der verbundenen Gesellschaftsglieder.

Die Gläubiger der Verunglückten, statt, wie sonst, ihre Unterpfänder in Asche verwandelt zu sehen, erhalten eine neue zuverlässigere Sicherheit für ihre rechtmäßigen Forderungen. Häuser und Gebäude gewinnen bedeutend im Werthe. Die Aufnahme und Annahme von Kapitalien, so wie der Anbau öder Brandstellen werden wesentlich erleichtert, Kredit und Nahrungsstand befördert, und das Publikum von einer Menge

Digitized by Google

Bettler befreit, welche mit ächten und falschen Sammel-Briefen die sehr oft betrogene Gutmüthigkeit brandschatzten.

Indem die königliche Regierung sich der gewissen Ueberzeugung überläßt, daß die Bewohner des Rheinkreises hierin einen neuen Beweis der landesväterlichen Gnade Seiner Majestät des Königs finden werden, erhalten zugleich sämmtliche Behörden den Auftrag, unverzüglich die desfallsigen Arbeiten damit beginnen zu lassen, daß die erforderlichen Grund-Bücher nach den beifolgenden Formularien gemäß den Bestimmungen des §. 11 der Verordnung und des §. 1 und 5 der Instruktion genau gefertigt, und sodann nach dem §. 2 erwähnter Instruktion ein Exemplar der inzwischen erfolgten Zugänge in diesen Grund-Büchern von Monat zu Monat an die königliche Regierung zur Revision und fortwährenden Controle eingesendet werden.

Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speier, den 24. Dezember 1817.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

Volz, Secretär.

Brandversicherungs-Ordnung

für den

königlich baierischen Rheinkreis.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Natur und Beschaffenheit der Anstalt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Begriff, Umfang, Freiheit der Anstalt und Verhältniß zum Auslande.

Die Brandversicherungs-Anstalt bildet einen gesellschaftlichen Verein von Gebäude-Besitzern, welche sich insgesammt untereinander eine Vergütung für die an ihren Gebäuden erlittenen Brand-Schäden zusichern, und im eintretenden Fall auch wirklich leisten.

Die Anstalt erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Rheinkreises.

Die Brand-Versicherung ist im Allgemeinen eine freie Anstalt; der Eintritt und Austritt hängen, wo die gegenwärtige Ordnung keine besondere Einschränkungen ausdrücklich festsetzt, von eines jeden Willkühr ab.

Die Anstalt erstreckt sich nicht über die Grenzen des Rheinkreises, und es darf kein Unterthan, welcher nicht der Anstalt desselben schon beigetreten ist, nach dem 1ten Jänner 1818 mit auswärtigen Gesellschaften der nämlichen Art sich verbinden, unter dem

Nachtheile, zur Brand-Assekuranz des Rheinkreises eine Geldbuße von 100 baierischen Thalern, oder 240 Gulden zu entrichten.

Art. 2.

Besondere Vortheile für die Mitglieder der Anstalt, und Nachtheile für diejenigen, welche nicht eintreten.

Durch die Theilnahme an der Anstalt werden die sonst gewöhnlichen Nachlässe und Unterstützungen nicht aufgehoben, vielmehr werden den Theilnehmern die verhältnißmäßigen Nachlässe und Geld-Unterstützungen aus den centimes additionnels de non valeur hiedurch ausdrücklich zugesichert, und ihnen übrigens die Wege zur Aufnahme von Unterstützungs-Kapitalien aus öffentlichen hiezu bestimmten Fonds in der vorschriftsmäßigen Art noch ferner ungesperrt bleiben.

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungs-Anstalt nicht eintreten, im Falle eines Brand-Unglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände blos den verhältnißmäßigen Steuer-Nachlaß aus den centimes additionnels de non valeur zu erwarten.

Das in einigen Gegenden übliche Gnadenholz und sonstige Unterstützungs-Anleihen aus öffentlichen Mitteln hingegen fallen für die nicht Eintretenden gänzlich weg.

Endlich sollen keine Brandsammlungs-Patente, und überhaupt gar keine Zeugnisse über erlittene Brand-Schäden ausgestellt werden.

Titel I.

Von dem Eintritte und der Einverleibung in die Anstalt.

Erstes Kapitel.

Von den theilnehmenden Personen.

Art. 3.

Gebäude-Eigenthümer im Allgemeinen.

Der Theilnahme an der Anstalt sind fähig alle im Rheinkreise mit Gebäuden ansäßigen Eigenthümer, auch solche, welche zwar im Auslande wohnen, im Inlande aber Gebäude besitzen.

Wenn ein Eigenthümer mehrere Gebäude besitzt, so kann er alle diese Gebäude, oder einige, oder auch nur eines derselben nach Belieben versichern lassen.

Art. 4.

Abwesende Eigenthümer.

Eigenthümer, welche ein versichertes Gebäude nicht selbst bewohnen und benutzen, und von dem Bezirke, worin dasselbe liegt, auf längere Zeit oder für immer entfernt sind, müssen einen Stellvertreter benennen.

Ist ein besonderer Stellvertreter nicht benannt, so werden die Miethleute als solche angesehen, welche die für den Eigenthümer zur Anstalt vorgeschossenen Leistungen vom Miethzinse abzuziehen berechtiget sind. Sollte aber auch kein Miethsmann vorhanden seyn, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude, und im Nothfall an das Gebäude selbst.

Digitized by Google

Art. 5.

Minderjährige unter Curatel ſtehende und moraliſche Perſonen.

Minderjährige oder ſonſt unter Curatel ſtehende Perſonen werden von ihren Vormündern und Curatoren vertreten, und zwar ſind dieſe Letzteren ſchuldig, die Gebäude ihrer Pflegbefohlenen längſtens binnen 3 Monaten nach angetretener Vormundſchaft und Curatel in die Anſtalt einſchreiben zu laſſen, und haften für allen Schaden, welcher aus einer dießfallſigen Unterlaſſung oder Verſäumung entſtehen könnte.

Alle Vormünder und Curatoren ſollen auf dieſe geſetzliche Beſtimmung gerichtlich aufmerkſam gemacht, darüber zu Protokoll erinnert, und daß dieſe Erinnerung nicht ohne Erfolg bleibe, von Gerichtswegen fortwährende Aufſicht gepflogen werden.

Moraliſche Perſonen, als Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, ſo wie das landesherrliche Aerar ſelbſt, werden von den geeigneten Verwaltungs-Behörden vertreten.

Art. 6.

Mit-Eigenthümer, Hypothekar-Gläubiger und Schuldner.

Wenn ein Mit-Eigenthümer eines Gebäudes die Einverleibung deſſelben gerichtlich verlangt, ſo müſſen die übrigen Mit-Eigenthümer ebenfalls beitreten, und jeder Einzelne haftet für das Ganze des Gebäudes. Es macht hiebei keinen Unterſchied, ob ein ſolches Gebäude ſich noch in ungetheiltem Beſitze ſämmtlicher Mit-Eigenthümer befinde, oder nach gewiſſen, nicht für ſich ſelbſt beſtehenden, und ein eigenes Gebäude bildenden Theilen, z. B. zu ⅓, ¼ u. ſ. w. von verſchiedenen Eigenthümern beſeſſen werde.

Die Leiſtungen zur Anſtalt, welche auf verſicherten, unter Adminiſtration liegenden Gebäuden haften, werden von dem Curator, Syndikus oder Adminiſtrator entrichtet, ohne daß es deshalb einer beſondern Genehmigung bedürfte.

Schuldner, auf deren noch nicht verſicherten Gebäuden gerichtliche Hypotheken angelegt ſind, ſind ebenfalls verbunden, rückſichtlich dieſer Gebäude, ſobald ein Hypothekar-Gläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anſtalt beizutreten, es wäre denn, daß er zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verfloſſen wäre, ſich anheiſchig machte, und hiefür vorläufige genügliche Sicherheit leiſten könnte.

Art. 7.

Pfarrhäuſer, Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude.

Die Gemeinden ſind gehalten, alle Pfarrhäuſer, ſo wie die für Beneſiziate, Vikarien oder Kapläne etwa vorhandenen Wohnungen der Anſtalt einzuverleiben, und die betreffende Beitrags-Quote zu entrichten.

Dieſelbe Verpflichtung haben auch die Gemeinden hinſichtlich ſämmtlicher der Gemeinde zugehörigen Gebäude, nämlich Gemeinde-, Schul-, Hirtenhäuſer u. ſ. w.

Digitized by Google

Die für die, der Anſtalt einzuverleibenden Kirchen zu entrichtenden Beitrags-Quoten ſollen aus dem Fabrik-Vermögen, in ſoferne ſolches hinreicht, entrichtet werden.

Im Falle kein Fabrik-Vermögen vorhanden iſt, oder daſſelbe nicht hinreicht, fallen dieſe Beiträge der Gemeinde zur Laſt.

Alle öffentlichen Anſtalten ſind ebenfalls verpflichtet, die ihnen zugehörigen Gebäude der Anſtalt einzuverleiben, und die betreffende Beitrags-Quote aus dem der Anſtalt gehörigen Fonds zu entrichten.

Ganz dieſelbe Beſchaffenheit hat es mit den Stiftungen und den denſelben gehörigen Gebäuden.

Zweites Kapitel.

Von den zur Einverleibung geeigneten Gegenſtänden.

Art. 8.

Gebäude im Allgemeinen, ohne Gerechtigkeiten und Mobilien.

Gegenſtände der Verſicherung im Allgemeinen ſind Gebäude, und zwar nur der Ueberbau derſelben, ohne Rückſicht auf die Bauſtelle ſelbſt, oder die darin befindlichen Mobilien, Waaren-Vorräthe u. ſ. w.

Alle innerhalb dem Bezirke des Rheinkreiſes gelegenen Gebäude ſind zur Einverleibung geeignet, ohne Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privat-, Haupt- und Neben-Gebäuden, ſie ſeyen nun zu Wohnungen oder zu andern Zwecken der Haus- und Feld-Wirthſchaft oder der Gewerbe beſtimmt.

Auch Mühlen und Mühlwerke, Werke von Bronnen-Häuſern, von Brauereien und von Fabriken können verſichert werden.

Die Hof- und Staats-Gebäude, ſo wie diejenigen, welche unter landesherrlicher Ober-Vormundſchaft und Verwaltung ſtehen, werden der Verſicherung unterworfen werden.

Art. 9.

Feuersgefährliche Gebäude und Feſtungen.

Die Pulvermühlen, die Schmelz- und Eiſen-Werke, die Glocken- und Stück-Gießereien, die Ziegel-, Glas- und Ruß-hütten, die Hanf- und Flachs-Dörren und die Kalk-Oefen können jedoch dieſer Anſtalt nicht einverleibt werden.

Iſolirt liegende, ausſchließend zu militäriſchen Zwecken beſtimmte, blos vom Militär beſetzte, und von keinen bürgerlichen Einwohnern mitbewohnte Feſtungen bleiben ebenfalls von der Einverleibung ganz ausgeſchloſſen.

Art. 10.

Unausgebaute oder im Bau begriffene Gebäude und Theile von Gebäuden.

Gebäude, welche erſt neu aufgeführt werden, oder im Baue wirklich begriffen ſind, können ebenfalls verſichert werden; jedoch bis der Bau vollendet ſeyn wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach deſſen Verfluß die Verſicherung erneuert, oder außerdem für erloſchen angeſehen werden ſoll.

Das Nämliche gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen werden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind, und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen, und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt; ausgenommen, der Eigenthümer würde eine, wenn sonst nur zulässige, abändernde Erklärung von sich geben.

Auch können die verbrennlichen Theile der Gebäude, mit Ausschluß des Mauerwerks, assekurirt werden. Jedoch ist eine solche modificirte Versicherung von den Interessenten jedesmal bestimmt und ausdrücklich zu erklären, indem in Ermangelung einer solchen Erklärung die uneingeschränkte Assekuranz im Ganzen präsumirt wird.

Gebäude, deren Eigenthum unter verschiedene Personen getheilt ist, können nicht nach Theilen, sondern nur ganz nach der Bestimmung des Art. 16 zur Einverleibung angenommen werden.

Drittes Kapitel.

Von der Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Art. 11.

Erklärung vor der Obrigkeit.

Jeder, welcher als Theilnehmer in die Anstalt einzutreten, und seine Gebäude versichern zu lassen gedenkt, muß diesen seinen Willen vor der vorgesetzten Polizei-Behörde ausdrücklich erklären. Diese Erklärung kann zu jeder Zeit im Jahre geschehen, mit Ausnahme des Monats Dezember, welcher zum Abschlusse der Katastrirung den Beamten frei bleiben muß.

Bei dieser Erklärung muß ausdrücklich bestimmt werden, ob der Eintritt für das laufende oder für das folgende Jahr geschehe. Im ersten Falle muß der Eintretende auch für das laufende Jahr den treffenden Beitrag leisten. Dagegen tritt sogleich für alle hernach sich ergebenden Brand-Schäden der treffende Ersatz ein.

Die Beitritts-Erklärung muß übrigens nicht jährlich wiederholt werden, sondern bleibt, wenn sie einmal geschehen ist, für alle kommenden Jahre bis zum freiwilligen Austritte in Kraft, ausgenommen bei ungebauten oder erst im Baue begriffenen Gebäuden, rücksichtlich welcher der Art. 10 bereits ein anderes verfügt hat.

Digitized by Google

Art. 12.

Anschlag der Gebäude.

Mit der Erklärung des Beitritts muß auch die Benennung derjenigen Gebäude, welche versichert werden sollen, und ein Anschlag derselben nach einer runden Summe von Gulden verbunden werden.

Die Größe der Anschlags-Summe ist im Allgemeinen der Willkühr überlassen, doch soll dieselbe nicht weniger als dreißig Gulden für jedes einzelne Gebäude betragen, aber auch den wahren Werth nie übersteigen.

Bei Gebäuden minderjähriger und unter Curatel stehender Personen hängt die Größe des Anschlages von dem Ermessen der Vormünder und Curatoren ab.

Bei Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Art. 6 von den Mit-Eigenthümern oder Gläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, wird die Größe des Anschlags, wenn die Interessenten sich nicht selbst darüber vereinigen konnen, von Gerichtswegen bestimmt.

In beiden vorbenannten Fällen darf der Anschlag auf weniger nicht als die Hälfte des wahren Werths gesetzt werden.

Der Anschlag kann von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr erhöht oder herabgesetzt werden, immer jedoch mit der Beschränkung, daß der wahre Werth nicht überstiegen, und die bei Einschätzungen von Vormundschafts- oder Friedensgerichtswegen vorgeschriebene Hälfte des Werthes nicht verkürzt werde.

Jeder insbesondere, welcher seinen Anschlag vermindern will, hat auszuweisen, daß diese Minderung nicht den Rechten Dritter, vorzüglich der Mit-Eigenthümer und Gläubiger nachtheilig sey.

Der Anschlag der Gebäude für die Brand-Versicherung soll übrigens weder bei den Steuern, noch bei andern Anlagen, noch sonst zur Richtschnur dienen, sondern in jeder Art unverfänglich seyn.

Art. 13.

Wieder-Eintritt eines ausgetretenen Theilnehmers.

Derjenige Theilnehmer, welcher schon einmal ausgetreten ist, und wieder eintreten will, wird eben so behandelt, als ob er nie Mitglied der Anstalt gewesen wäre, und muß sich daher allen Vorschriften und Verbindlichkeiten eines ganz neu eintretenden Theilnehmers wiederholt unterwerfen.

Titel II.

Von dem Entschädigungs-Rechte, welches durch den Eintritt und die Einverleibung erworben wird.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und Beschaffenheit der Entschädigung.

Art. 14.

Begriff, Maasstab, Art und Zeit der Entschädigung.

Jedes eingetretene Mitglied erwirbt einen rechtlichen Anspruch, daß ihm die Schäden,

Digitized by Google

welche nach seinem Eintritt an seinen eingeschriebenen Gebäuden durch Feuersbrünste entstehen, auf Kosten aller übrigen Theilnehmer vergütet werden.

Den Maasstab dieser Entschädigung giebt im Allgemeinen: erstens, der eingeschriebene Anschlag des verunglückten Theilnehmers, und zweitens, der an den eingeschriebenen Gebäuden erlittene Schaden.

Die Entschädigung wird in baarem Gelde geleistet, und soll in drei Monaten nach dem Brande berichtigt werden.

Art. 15.

Unabhängigkeit der Entschädigung von den Vermögens-Umständen der Verunglückten.

Das Recht der Entschädigung hängt nicht davon ab, ob der Beschädigte auch sonst, rücksichtlich seiner Vermögens-Umstände der Hülfe bedürftig sey oder nicht; sondern er hat diese Entschädigung unter allen Umständen, welche durch die gegenwärtige Ordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind, unabweisbar und ohne Schmälerung zu fordern.

Art. 16.

Besondere Bedingung.

Die Entschädigung wird aber unter der Bedingung geleistet, daß die Gebäude, für welche die Vergütung gegeben wird, entweder auf der alten Stelle, oder wo dieses nicht zuläßig wäre, auf einem andern Platze

feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut, und die Entschädigungs-Gelder lediglich zu diesem Zwecke verwendet werden.

Ausnahmen hievon können nur unter ganz außerordentlichen Umständen mit höherer Bewilligung Statt finden.

Zweites Kapitel.

Von den Unglücks-Fällen, in welchen das Recht zur Entschädigung wirksam wird.

Art. 17.

Brand-Schäden im Allgemeinen.

Die Versicherung der Gebäude gilt blos gegen Beschädigungen, welche aus Feuersbrünsten entstehen. Sie kommt auch denjenigen Gebäuden zu statten, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beschädigt, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen worden.

Die Versicherung wirkt in der Regel unbeschränkt und unbedingt in allen Brand-Unglücks-Fällen, bei welchen sich der Eigenthümer außer Schuld befindet; also bei allen Feuer-Schäden, sie mögen durch bloßen Zufall, Natur-Ereignisse oder durch Schuld und Bosheit eines Dritten veranlaßt werden.

Digitized by Google

Art. 18.

Feuersbrünste aus Verschulden und Bosheit.

Wenn aus einem, jedoch nicht groben Verschulden des Eigenthümers, Miethmannes oder eines Dritten, Feuersbrunst entsteht, so wird zwar der Beschädigte ohne allen Anstand entschädigt, gegen den Schuldigen aber die geeignete polizeiliche Ahndung verfügt.

Ist hingegen die Schuld offenbar von grober Art, culpa lata, so hat die Anstalt gegen jeden Dritten, welchem die Schuld zur Last liegt, einen rechtlichen Anspruch auf Ersatz der Schäden, in soweit solche den beschädigten Mitgliedern der Anstalt wirklich vergütet worden sind.

Wenn aber der Schuldige selbst ein Theilnehmer der Anstalt, und durch seine eigene Schuld mit beschädigt worden ist, so ist er nicht nur seiner eigenen Entschädigungs-Forderung ganz oder nach Umständen zum Theil verlustig, sondern er hat auch, wie jeder Dritte, für alle zur Vergütung der von ihm verursachten Schäden aus der Anstalt gemachten Zahlungen Ersatz zu leisten.

Haftet jedoch auf den beschädigten Gebäuden eines solchen schuldigen Theilnehmers eine Hypothek, so wird zwar zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln der Schuldigen aber vorbehalten.

Würde schlüßlich jemand sein eigenes Gebäude geflissentlich und aus Bosheit anzünden, so verliert solcher seinen ganzen Anspruch auf Entschädigung, und hat die gesetzliche Bestrafung zu erwarten.

Art. 19.

Feuersbrünste in Kriegszeiten.

Entsteht ein Brand in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegs-Völker, und überhaupt durch militärische Bewegungen und Gefechte, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatz-Summe, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Unglücks nach der gegenwärtigen Verordnung erhalten haben würden.

Feuersbrünste hingegen, welche in Stand-Quartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen, durch einzelne Soldaten, ohne Befehl, aus Nachlässigkeit, Verwahrlosung, Muthwillen oder Bosheit verursacht werden, schließen die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht aus.

Ergeben sich wichtige Zweifel, ob ein Brand wirklich in Folge militärischer Bewegungen und Gefechte, oder aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit einzelner Soldaten entstanden sey, so hat die Regierung unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath darüber zu entscheiden.

Digitized by Google

Titel III.

Von der Beitrags-Verbindlichkeit, welche mit dem Eintritte und der Einverleibung übernommen wird.

Art. 20.

Maasstab der Beiträge.

Von dem rechtlichen Anspruche auf Entschädigung ist die rechtliche Verpflichtung der Theilnehmer zur Begründung und Erhaltung der Anstalt und zur Erreichung ihrer Zwecke verhältnißmäßig beizutragen, unzertrennlich.

Dieses hat aber nicht den Sinn, als ob die Mitglieder das Haupt- und Grund-Kapital sämmtlicher in die Versicherung gelegter Gebäude erst zusammen schießen müßten, sondern die Beitrags-Pflichtigkeit erstreckt sich nur darauf, von jedem hundert oder tausend Gulden-Kapital-Werth jährlich eine gewisse Anzahl von Kreuzern zu entrichten.

Der Maasstab der Beiträge richtet sich erstens nach der Größe des versicherten gesammten Grund-Kapitals, und zweitens nach der Größe der vorgefallenen Brand-Schäden, der hiefür gebührenden Entschädigungen, und der sonstigen nothwendigen Bedürfnisse der Anstalt.

Jeder einzelne Theilnehmer wird nach dem Maaße seines eingeschriebenen Anschlags beigezogen.

Art. 21.

Arten der Beiträge und Vorschüsse.

Die Beiträge haben den Zweck, die benöthigte Summe aufzubringen, damit die in jedem verflossenen Versicherungs-Jahre vorgekommenen Brand-Schäden der Theilnehmer vergütet werden.

Damit aber jedem Verunglückten noch vor Umlauf des Jahres in der durch den Art. 14 bestimmten Zeitfrist die Entschädigung geleistet werden könne, soll dafür ein verhältnißmäßiger Vorschuß-Fonds gebildet werden; wenn jedoch solche Feuersbrünste sich ergeben, daß die zu leistende Entschädigung den Vorschuß-Fonds übersteigt, so soll sogleich die dafür erforderliche Umlage angeordnet werden.

Zu diesem Vorschuß-Fonds werden beigeschlagen alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallende Geldbußen, endlich diejenigen Summen, welche nach dem Art. 18 durch Rück-Vergütung und Ersatz wieder eingebracht werden.

Art. 22.

Beitreibung der Beiträge, Fristen, Nachlässe.

Die Beiträge müssen pünktlich und zu rechter Zeit entrichtet werden. Jede Versäumung zieht die Exekution nach sich, wobei sich an das bereiteste Vermögen gehalten wird.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für niemand Statt.

Digitized by Google

Titel IV.

Von den besondern Vorrechten der Anstalt, rücksichtlich der Beitrags- und Entschädigungs-Gelder.

Art. 23.

Vorrechte bei eintretendem Ordnungs-Verfahren.

Bei Ordnungs-Verfahren hat die Anstalt hinsichtlich der rückständigen und im Laufe desselben verfallenen Beiträge, das Vorzugs-Recht dergestalt, daß sie unmittelbar jenen Forderungen vorgehen sollen, welche zur Wieder-Erbauung der Gebäude entstanden sind, und außer den unter Ziffer 1 und 2 des Art. 2103 des Code civil bezeichneten Privilegien allen andern vorgehen.

Dasselbe Recht wird auch den Stellvertretern und Miethsleuten rücksichtlich derjenigen Gelder, welche sie in Gemäsheit Art. 4 zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben, eingeräumt, mit der Beschränkung jedoch, daß dieses Vorrecht sich nur auf den Vorschuß eines Jahres, und nicht weiter erstrecken soll.

Rücksichtlich derjenigen Gelder, welche von der Anstalt in Folge des Art. 18 und unter dem Vorbehalt der Rück-Vergütung vorgeschossen worden sind, hat die Anstalt bei eingeleitetem Ordnungs-Verfahren das Vorzugs-Recht unmittelbar vor den Kurrent-Gläubigern; hinsichtlich der Forderungen aus einer verwirkten Strafe wird die Anstalt bei dem Ordnungs-Verfahren ganz in der nämlichen Art behandelt, wie der landesherrliche Fiskus rücksichtlich seiner Forderungen aus dem Titel der Strafe oder Verwirkung.

Wenn endlich Gelder, welche zur Anstalt bestimmt waren, unterschlagen werden, und gegen denjenigen, welcher sich die Unterschlagung hat zu Schulden kommen lassen, das Ordnungs-Verfahren eingeleitet wird, so tritt die Anstalt, in Bezug auf diese Gelder, in diejenige Klasse, welche der milden Stiftungen angewiesen ist, und nimmt in dieser Klasse die erste Stelle ein.

Art. 24.

Freiheit von Arrest und Confiskation.

Die aus der Anstalt verfallenen oder schon bezahlten Entschädigungs-Gelder können unter keinem Vorwand mit Arrest oder Confiskation belegt, sondern müssen nothwendig und ausschließend zu dem ursprünglichen im Art. 16 benannten Zwecke verwendet werden.

Titel V.

Von dem Austritt aus der Anstalt.

Art. 25.

Art und Weise des Austritts, Besitz-Veränderungen, Unzulässigkeit aller Rückforderungen.

Wer aus der Anstalt austreten will, muß seinen Austritt für das nächstfolgende Jahr vor dem ersten Dezember erklären.

Digitized by Google

Wenn ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, so wird durch diese Veränderung der Austritt an sich nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitz-Veränderung auch beruhen möge, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, somit wenigstens noch für das laufende Jahr in der Anstalt verbleiben, und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen und behandelt, als er nicht den förmlichen Austritt ordnungsmäßig erklärt hat.

Der Austretende erhält übrigens von den geleisteten Beiträgen in keinem Falle etwas zurück, und jede diesfallsige Forderung ist durchaus unzulässig.

Art. 26.

Beschränkung des Austritts.

Diejenigen, deren Eintritt nach den Bestimmungen der Art. 5, 6 und 7 gesetzlich nothwendig ist, können nicht austreten, so lange der Grund der gesetzlichen Nothwendigkeit dauert.

Desgleichen dürfen diejenigen, welche durch Brand schon einmal verunglückt, und aus der Anstalt entschädigt worden sind, nicht eher austreten, als bis sie nachweisen, den empfangenen ganzen Betrag für andere verunglückte Mitgenossen durch jährliche Beiträge sowohl vor als nach dem Brande in die Anstalt zurückbezahlt zu haben.

Ferner können auch solche Theilnehmer, welche in den durch den Art. 18 benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersatz verfällt werden, ihre Entlassung aus der Anstalt nur dann erhalten, wenn sie sich der gedachten Vergütungs- und Ersatz-Verbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entledigt haben.

Endlich ist auch der Austritt denjenigen, welche nach ihrem Eintritt die eingeschriebenen Gebäude unterpfändlich versichert haben, in so lange verschlossen, als sie nicht darthun, daß sie die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen haben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

Titel I.

Von den Verwaltungs-Behörden.

Art. 27.

Benennung der Behörden, Dienst-Personal.

Die Geschäfte der Anstalt werden den königlichen Bezirks-Direktionen, und unter Leitung derselben den Bürgermeistern übertragen.

Die Ober-Aufsicht und Leitung liegt in Bezug auf den Umfang des ganzen Rhein-Kreises der königlichen Regierung dieses Kreises ob; die oberste Aufsicht wird von dem Ministerium des Innern besorgt.

Digitized by Google

Bei der Regierung wird ein eigener Rechnungs-Kommissär für die Besorgung der Brandversicherungs-Geschäfte angestellt. Bei den Unter-Behörden hingegen hat durchaus keine eigene Anstellung von Individuen zu diesem Behufe Statt.

Art. 28.

Haftung der Behörden.

Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür eben so, wie für alle andern öffentlichen Dienst-Geschäfte und Gelder, und sind daher für eine treue und pünktliche Geschäfts-Führung und für alle durch ihre Schuld entstehenden Beschädigungen der Anstalt im Ganzen sowohl, als der einzelnen Theilnehmer verantwortlich. Insbesondere sollen die Verwaltungs-Vorschriften und Geschäfts-Termine mit der strengsten Genauigkeit eingehalten, und die säumigen und nachlässigen Behörden und Beamten nicht nur durch die wirksamsten Zwangsmittel zur Ordnung und Beschleunigung angetrieben, sondern auch mit Disciplinar-Strafen von fünf bis fünfzig Gulden belegt werden.

Art. 29.

Zusammen-Wirkung der Behörden.

Alle öffentlichen Stellen und Behörden sind bei Vermeidung des Schadens-Ersatzes und gleichmäßiger Disciplinar-Strafen hiemit ausdrücklich angewiesen, denjenigen, welchen die Verwaltung der Anstalt übertragen ist, auf Verlangen oder auch nach Umständen von Amtswegen allen Vorschub zu leisten, und alle Notizen und Behelfe mitzutheilen, welche auf das Interesse der Anstalt wesentlichen Bezug haben, und zur richtigen Geschäfts-Führung erforderlich seyn könnten.

Titel II.

Von der Geschäfts-Führung.

Art. 30.

Grund-Bücher und Aufnahms-Zeugnisse.

Ueber den Stand der Anstalt sollen eigene Grund-Bücher, worin alle Theilnehmer nach ihren besondern Verhältnissen zur Anstalt aufzuzeichnen sind, angelegt, mit Nachtragung aller von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig unterhalten, und alle fünfzehn Jahre, oder wo nöthig noch früher revidirt und erneuert werden.

Jedem eingeschriebenen Theilnehmer, er mag es verlangen oder nicht, ist ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grund-Buche als Aufnahms-Zeugniß zu seiner Legitimation zuzustellen, und in demselben auch jede nachher erfolgende Veränderung zu bemerken.

Art. 31.

Schadens-Beschreibungen und Entschädigungen.

Jeder Brand-Unglücksfall muß von dem betreffenden Friedensgerichte gemeinschaftlich

Digitized by Google

mit dem Bürgermeister, Adjunkten oder einem Mitgliede des Schöffen-Raths an Ort und Stelle genau untersucht, und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, unter Zuziehung zweier unpartheiischer Sachverständiger und eigens verpflichteter Werkleute, eines Zimmermeisters und eines Maurermeisters, in Beiseyn der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn.

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Wegräumung des Schuttes gerechnet.

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes von $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{16}$ u. s. w., d. h. werden zur Wiederherstellung des Gebäudes nur $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{16}$ u. s. w. an jenen Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grund-Aufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch nur der bestimmte theilweise Schaden angerechnet. Ergiebt sich ein Zweifel, ob der Schaden auf einen höhern oder niedern Theil anzunehmen sey, so wird die Mittelzahl angenommen.

Das ganze Geschäft ist protokollarisch aufzunehmen, und muß längstens in acht Tagen nach gestilltem Brand, oder bei größern Feuersbrünsten längstens in vier Wochen vollendet seyn, damit hiernach die totale oder theilweise Entschädigung auf die Vorschuß-Fonds angewiesen, und in dem durch den Art. 14 bezeichneten Zeitraum berichtigt werde.

Art. 32.

Ausschlag der Schäden, öffentliche Rechnung und Vereinnahmung der Beiträge.

Wenn am Ende des Jahrs alle im Laufe desselben vorgefallenen Brand-Schäden bekannt sind, so soll hiernach, und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats April, der allgemeine Ausschlag und zugleich die allgemeine Jahres-Rechnung über den Stand der Anstalt verfaßt, in das Amtsblatt und Kreis-Intelligenz-Blatt eingerückt, und auf dem Lande noch besonders durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt ausgesprochen, wie viel vom hundert beigetragen werden muß, so daß jeder Theilnehmer den Betrag seiner Schuldigkeit selbst berechnen kann.

Wenn sich Fraktionen der geringsten Münze herauswerfen, so werden solche für voll angerechnet, und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem folgenden Jahre zu gut.

Digitized by Google

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Ausschlags werden die Beiträge eingefordert. Die Einnahme geschieht durch die Gemeinde-Einnehmer, wofür denselben einschlüssig der Transport-Kosten bis zum Sitze der Bezirks-Direktion vier vom Hundert bewilligt werden.

Die Zeit, binnen welcher die Beiträge beisammen seyn müssen, wird jedesmal besonders bestimmt.

Art. 33.

Einlieferung und Verwendung der Gelder, Kasse-Sperre.

Die Beitrags-Gelder werden von den Einnehmern an die Bezirks-Direktionen eingeliefert.

Für alle Einnahme-Posten müssen Quittungen ausgestellt, und für alle Ausgabe-Posten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließenden Zwecke der Brand-Versicherung wird durch höhere Anweisungen bestimmt.

In keinem Fall darf diesen Anweisungen eigenmächtig vorgegriffen, noch von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zum Vorschuß-Fonds bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Kasse wohl zu verwahren sind, sollen an dem Sitze der Bezirks-Direktionen, unter der Sperre des Bezirks-Vorstandes, und unter der Mitsperre des Bürgermeisters oder einer

der Munizipal-Räthe, und des mit dem höchsten Kapital eingeschätzten Theilnehmers am Amtssitze stehen, und die Ein- und Auskassirungen nur in Beiseyn dieser Personen geschehen.

Art. 34.

Vorbehalt einer besondern Geschäfts-Instruktion.

Damit die Geschäfte der Brand-Versicherung im Ganzen, so wie im Einzelnen, auf eine gleichförmige, zweckmäßige, und in einander greifende Weise geführt werden, wird die gegenwärtiger Brandversicherungs-Ordnung nachstehende Instruktion ertheilt, zu deren pünktlichsten Befolgung sämmtliche Behörden angewiesen werden.

Titel III.

Von der Regie der Anstalt.

Art. 35.

Besoldungen und Belohnungen.

Da nach den Bestimmungen des Art. 27 bei der Regierung ein eigener Rechnungs-Kommissär zur Besorgung der Brand-Versicherungs-Geschäfte angestellt werden soll, so wird für denselben eine jährliche Besoldung von 1000 Gulden ausgeworfen.

Für die Regie-Kosten werden 200 Gulden bestimmt.

Für das Kanzlei-Personal bei der Regierung, so wie bei den Bezirks-Direktionen,

Digitized by Google

soferne sich solches durch Fleiß und Eifer in den Arbeiten für die Brandversicherungs-Anstalt ausgezeichnet hat, werden jährliche Belohnungen, welche die Summe von 300 bis 400 Gulden nicht übersteigen sollen, vorbehalten, welche dem allgemeinen jährlichen Ausschlage beigerechnet werden.

Endlich übernimmt auch die Anstalt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretungen vor Gericht sich erlaufen dürften.

Art. 36.

Stempel, Taxen, Schätzungs- und Exekutions-Gebühren.

Alle in das Brandversicherungs-Wesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl als die außergerichtlichen, werden stempel- und taxenfrei behandelt. Jede Verletzung dieser Freiheit wird als Exzeß bestraft.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind Gebühren zu verrechnen, welche jedoch den Betrag von 1 Gulden bis 2 fl. 30 kr. nicht übersteigen dürfen.

Den Friedensgerichten werden für das Untersuchungs- und Schätzungs-Geschäft die gewöhnlichen Vacations-Gebühren bewilligt, welche von der Anstalt getragen werden.

Es versteht sich endlich von selbst, daß die Exekutions-Gebühren ebenfalls persönlich

demjenigen zugerechnet werden, welcher sich die Exekution selbst zugezogen hat.

Dritter Abschnitt.

Von den streitigen Brandversicherungs-Gegenständen.

Titel I.

Von den außergerichtlichen Streit-Gegenständen.

Art. 37.

Administrative und polizeiliche Behandlung der streitigen Brandversicherungs-Gegenstände im Allgemeinen.

Alle Streit-Gegenstände, welche die Brand-Versicherung betreffen, sollen in der Regel als wahre Polizei- und Verwaltungs-Gegenstände auf polizeilichem und administrativem Wege behandelt, und nicht in den Rechts-Gang gezogen werden, außer in den Fällen, welche der Art. 39 benennen wird.

Diese Regel soll namentlich angewendet werden, auf alle Fragen über verweigerten Ein- und Austritt in die Anstalt; über verweigerte, verzögerte oder unrichtig ausgestellte Aufnahms-Zeugnisse; über zu hohen oder zu niedrigen Anschlag der Gebäude; über verweigerte, verzögerte oder verkürzte Entschädigung; über Unrichtigkeiten in den Schätzungen der Brand-Schäden; über zu viel geforderte oder schon erhobene Beiträge und andere Leistungen, und über Ansprüche auf Nachlässe.

Digitized by Google

Art. 38.

Instanzen, Fatalien, Berufungs-Summe.

In allen vorbenannten Gegenständen wird von den Bezirks-Direktionen nach dem gewöhnlichen polizeilichen und administrativen Verfahren verfügt, soferne nicht diese Behörden selbst als betheiligt und beklagt erscheinen, wo sodann anstatt derselben von der Regierung eine benachbarte Unter-Behörde zu substituiren ist. Beschwerden gegen Verfügungen der Regierung eignen sich, in soferne sie nicht kontentiöser Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern.

In Gegenständen kontentiöser Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Summe von 400 Gulden erreiche oder nicht.

Im erstern Falle bleibt von den Verfügungen der königl. Regierung der Rekurs an den Staatsrath offen.

Im letztern Falle bleibt es bei der Entscheidung der Regierung als letzter Instanz.

Das Berufungs-Fatale wird sowohl von erster zur zweiten Instanz, als zum Rekurse an den Staatsrath auf 30 Tage gesetzt.

Titel II.

Von den gerichtlichen Streit-Gegenständen.

Art. 39.

Zur gerichtlichen Verhandlung geeignete Fälle.

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen sich:

1. Streitigkeiten aus besondern, zwischen verschiedenen Theilnehmern der Anstalt, oder zwischen Vermiethern und Miethsleuten u. dergl. in Bezug auf die Brand-Versicherung geschlossenen Verträgen auf Anrufen der Partheien im ordentlichen Wege.
2. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Mit-Eigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern, über die Einverleibung eines Gebäudes und über den Anschlag desselben, ebenfalls auf Anrufen der Partheien im ordentlichen Wege, nach Inhalt der Art. 6 und 12.
3. Erkenntnisse über Verschulden oder Bosheit bei Feuersbrünsten, über die Bestrafung der Schuldigen, und über den Ersatz und Verlust der Entschädigungs-Forderung, mit Rücksicht auf den Art. 18.
4. Erkenntnisse und Verfügungen über die Forderungen der Brandversicherungs-Anstalt bei dem Ordnungs-Verfahren.

Art. 40.

Vertretung der Anstalt vor Gericht.

Die Brandversicherungs-Anstalt wird bei vorkommenden Fällen durch hierzu bestellte Advokaten vertreten; doch soll jedesmal dem königlichen Prokurator hievon Kenntniß gegeben werden.

München, den 26. November 1817.

Max Joseph.

Graf von Thürheim.

(Die im Eingang und Art. 34 erwähnte Instruktion folgt im nächsten Stücke.)

Digitized by

Heimliche Auswanderungen betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß die Bewohner Unseres Rheinkreises von dem verderblichen Hange zum Wegziehen in fremde Lande sowohl durch die dagegen getroffenen Verfügungen, als durch belehrende, zum Theil mit eigenem Schaden gemachte Erfahrungen, immer mehr zurück kommen, und in der Absicht, die möglichste Schonung gegen Verirrte, so wie die der Heiligkeit des Eigenthums überall gebührende Achtung mit der nöthigen Strenge gegen gewissenlose Betrüger zu verbinden, welche dergleichen Auswanderungen aus Gewinnsucht veranlassen und zu befördern streben, genehmigen Wir, nach gutachtlichem Antrage, daß die Verordnungen vom 17ten Junius und 19ten Julius v. J. nunmehr in nachfolgender Weise modifizirt werden:

1. Das Vermögen der ohne Erlaubniß ausgewanderten Unterthanen ist auf die erste Anzeige von deren Entfernung sofort in Beschlag zu nehmen, und unterliegt, gemäß den Bestimmungen Unseres Edikts vom 29ten August 1808, der temporären Einziehung.

2. Die binnen Jahresfrist in ihre heimlich verlassene Heimath zurückkehrenden Emigranten können, nach Befund der Umstände, und soferne sie nicht durch anderweitiges Verschulden sich solcher Milde unwürdig gemacht haben, durch gehörig motivirten Beschluß Unserer Regierung in den Besitz und Genuß ihres sequestrirten Vermögens, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder eingesetzt werden.

3. Die in den Art. 4 und 5 obiger Verordnung vom 19ten Julius 1816 ausgesprochene Ungültigkeit ist fortan auf solche Güter-Käufe zu beschränken, wobei der Käufer erweislichermaßen Mit-Wissenschaft von der Absicht heimlicher Auswanderung des Verkäufers hatte, und sonach als Begünstiger gesetzwidriger Handlung erscheint.

München, den 12. November 1817.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
der General-Sekretär
v. Baumüller.

Vorstehende allerhöchste Verordnung, mit deren Vollzug die administrativen und Justiz-Behörden, so weit es jede betrift, beauftragt sind, wird durch das Amtsblatt mit dem Beifügen hiemit bekannt gemacht:

Daß das §. 1 angezogene allerhöchste Edikt vom 29ten August 1808 folgende hieher gehörige Bestimmung enthält:

Digitized by Google

„ Bei Auswanderungen ohne Bewil-
„ ligung wird zwar dem Ausgewanderten
„ der Besitz und der Genuß des Ver-
„ mögens benommen, dasselbe soll aber
„ den rechtmäßigen Erben, welche sich
„ nach dem Tode des Ausgewanderten
„ dazu legitimiren werden, ohne Abzug
„ aber auch ohne Zinsen wieder verab-
„ folgt werden.

„ Wieferne die Erbschaft an auswär-
„ tige Erben gelangen kann, hängt von
„ der Reciprocität und den Staats-
„ Verträgen ab. “

Die königlichen Bezirks-Behörden haben hiernach die Beschlagnehmung bei vorkommenden Fällen zu veranlassen, den Sequester zu bestellen, und sodann der königlichen Regierung zur weitern Verfügung Anzeige zu machen.

Speier, den 7. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

H. Sonntag, Secretär.

Die Organisation des protestantischen Kirchenwesens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 24ten Dezember v. J. haben Seine königliche Majestät über die Leitung der protestantischen Kirchen-Angelegenheiten im Rheinkreise zu verordnen geruht, wie folgt:

1. Es soll bei der Regierung des Rheinkreises ein Separat unter dem Namen „Protestantisches Konsistorium für den Rheinkreis“ gebildet werden, welches sämmtliche kirchliche Gegenstände beider protestantischen Konfessionen zu bearbeiten hat.

2. Dasselbe bestehet aus zwei protestantischen Regierungsräthen, deren einer den Vorsitz führt, einem lutherischen und einem reformirten geistlichen Rathe. Dem königl. General-Kommissär bleibt es überlassen, den Sitzungen des Konsistoriums selbst zu präsidiren, so oft er es für nöthig erachten wird.

3. Alle Ausfertigungen des Konsistoriums geschehen im Namen der Regierung, „als protestantisches Konsistorium“, so wie auch alle Eingaben in Konsistorial-Gegenständen an dieselbe mit dem Beisatze „als protestantisches Konsistorium gerichtet werden.

Digitized by Google

4. In Ansehung des Geschäfts-Kreises wird dieses Konsistorium auf die, für die General-Dekanate des Königreichs bestehende Instruktion angewiesen, wobei jedoch die durch Lokal-Verhältnisse nöthig werdenden Modifikationen nachträglich eintreten können.

5. Dieses Konsistorium berichtet demnach ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde an das bei dem königlichen Ministerium des Innern bestehende protestantische General-Konsistorium in München, und empfängt von dorther unmittelbar die allerhöchsten Befehle.

6. Den Lokal-Verhältnissen zufolge werden dem Konsistorium die Prüfungen der Pfarramts-Kandidaten aus dem Rheinkreise, nach der für das königliche General-Konsistorium und für die Prüfungs-Kommission in Ansbach gegebenen Instruktion, übertragen.

7. Zu Mitgliedern des Konsistoriums haben Seine königliche Majestät allergnädigst ernannt:

a) den Regierungsrath Fliesen, als vorsitzenden Rath;

b) den Regierungsrath Butenschön;

c) den bisherigen Konsistorialrath und lutherischen Stadtpfarrer Schultz in Speier;

d) den bisherigen Konsistorialrath und reformirten Stadtpfarrer Weyer in Speier.

Ferner werden den Konsistorialräthen zu den Prüfungen beigegeben: der Professor Braun zu Speier und der lutherische Inspektor Spatz daselbst.

Welches hiemit durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speier, den 3. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

Voltz, Secretär.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° II. Speier, den 14. Januar 1818.

Instruktion,

die Geschäfts-Führung in Sachen der Brand-Assekuranz-Anstalt des Rheinkreises betreffend.

Titel I.

Von den Grund-Büchern (Cataster).

A.

Anlegung der Grund-Bücher.

§. 1.

Die im Art. 30 der Brandversicherungs-Ordnung vorgeschriebenen Grund-Bücher werden nach dem unter Ziffer 1. angeführten Muster verfaßt.

Für jede einzelne Ortschaft, woraus eine Bürgermeisterei besteht, wird ein besonderes Grund-Buch angelegt.

In die Grund-Bücher werden eingetragen:

a) alle Gebäude, welche der Anstalt einverleibt sind. Nach dem fortlaufenden Assekurations-Nummer ist in einer eigenen Kolonne der Haus-Nummer zu bemerken. Wo daher die Numerirung der Häuser noch nicht eingeführt seyn sollte, wird solche unverzüglich von Polizeiwegen veranstaltet werden.

Gebäude, welche keinen eigenen Nummer haben, sondern nur als besondere Zugehörungen eines Haupt-Gebäudes litterirt sind, werden unter ihren Litteris den Haupt-Gebäuden beigeschrieben.

Alle öffentlichen, sowohl Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-, als auch Aerarial-Gebäude, werden in dem

Grund-Buche des Ortes, wo sie sich befinden, ebenfalls vorgetragen.

Gebäude auf Weilern und Einöden kommen in das Grund-Buch derjenigen Gemeinde zu stehen, zu welcher sie gehören. Alle assekurirten Gebäude müssen nach ihrer eigenthümlichen Benennung genau bezeichnet werden, so daß aus dieser Bezeichnung der Zweck und die Bestimmung eines jeden Gebäudes klar entnommen werden kann.

b) Der Anschlag aller einverleibten Gebäude wird im Grund-Buche, und zwar für jedes Haupt- und Neben-Gebäude einzeln angemerkt, dann aber für jedes Haupt-Gebäude sammt Zugehörungen eine Total-Summe gezogen. Alle solche Total-Summen werden am Ende des Grund-Buches für jeden einzelnen Ort in eine Haupt-Summe zusammen gestellt.

Der Anschlag wird in einer runden Summe von Gulden, nach baierischer Reichs-Währung, ohne Beischlag von Kreuzern dergestalt angeschrieben, daß dieselbe mit 10 ohne Bruch dividirt werden könne, und sich daher mit 10, 20, 50, 100 endige.

Da der Art. 12 der Brand-Versicherungs-Ordnung bestimmt, daß der Anschlag des Gebäudes den wahren Werth nicht übersteigen soll, so müssen auffallend hohe Anschläge sogleich untersucht, und nach dem Steuer-Werthe, oder allenfalls auch mittelst besonderer

Schätzung, auf Kosten des Interessenten berichtigt werden.

c) Alle Gebäude-Eigenthümer, moralische Personen sowohl, als Individuen, letztere mit Vor-, Zunamen und Stand, sind genau und deutlich aufzuführen.

Wenn ein Eigenthümer an demselben Orte mehrere Gebäude, aber unter verschiedenen Nummern besitzt, so wird derselbe bei jedem Nummer neuerdings benannt, doch soll auf die vordern Nummern der übrigen ihm zugehörigen Gebäude jedesmal kurz zurück gewiesen werden.

Wenn ferner bei einem oder dem andern Gebäude nicht der Eigenthümer, sondern ein anderer, welcher ihn vertritt, oder ein Nutznießer u. s. w. in Folge der Art. 4—7 der Brandversicherungs-Ordnung in die Anstalt getreten ist, so sind beide Personen zugleich im Grund-Buche zu nennen, aber doch wohl von einander zu unterscheiden.

d) Der Eintritt der Theilnahme, Jahr, Monat und Tag desselben, ist pünktlich anzumerken.

e) Unter den besondern Bemerkungen werden alle diejenigen Umstände angeführt, welche für die Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer oder sonst für die Geschäfte der Anstalt von wesentlicher Wichtigkeit sind, und in den übrigen Rubriken nicht schicklich angebracht werden können.

Digitized by Google

§. 2.

Die Orts-Vorstände haben die Herstellung der Grund-Bücher unter Aufsicht der Bezirks-Direktionen in triplo zu bewirken.

Eines dieser Exemplare bleibt bei dem Orts-Vorstande, eines wird bei der Bezirks-Direktion hinterlegt, und das dritte wird an die königliche Regierung von Monat zu Monat mit den inzwischen darin eingetragenen Zugängen zur Revision und zur fortwährenden Controle eingesendet.

B.

Unterhaltung, Ordnung und Aufbewahrung der Grund-Bücher.

§. 3.

Da die Grund-Bücher fortwährend von Jahr zu Jahr eine treue, richtige und vollständige Darstellung des jedesmaligen Standes der Brandversicherungs-Anstalt gewähren sollen, so müssen darin alle nach und nach sich ergebenden Veränderungen sorgfältig eingetragen werden.

Zu diesem Ende werden:

a) die Nummern der inzwischen abgekommenen Gebäude gestrichen, und wann und wie solche abgekommen, bemerkt. Dagegen werden die Nummern, Literae und Bemerkungen der neu assekurirten Gebäude nachgetragen, desgleichen die Umwandlungen der Neben- zu Haupt-Gebäuden und umgekehrt; ferner

b) die Veränderungen in den Personen der Eigenthümer, ihrer Stellvertreter, Nußnießer u. s. w.; dann

c) jeder neue Eintritt und jede neue Einverleibung, jeder Austritt, er erstrecke sich auf alle Gebäude eines Theilnehmers, oder nur auf einige, mit Bemerkung des Jahres, Monats und Tages in beiden Fällen.

d) Jede Veränderung im Anschlag mittelst Erhöhung oder Verminderung; wann die Veränderungen geschehen, auf welche Gebäude sie sich beziehen, wie groß die Summe der Erhöhung oder Verminderung?

e) Alle Brand-Schäden und hiefür geleisteten Entschädigungen, mit Angabe der Zeit und Summe, so wie im Allgemeinen,

f) alle Veränderungen, welche auf den Stand der Anstalt überhaupt, und auf die Geschäfts-Führung wesentlichen Einfluß haben können.

§. 4.

Damit aber auch die bei den Bezirks-Direktionen und der Regierung hinterliegenden Grund-Bücher in beständiger Richtigkeit gesetzt und erhalten werden können, müssen von den Bürgermeistern an die Bezirks-Direktionen, und von diesen an die Regierung

1. alle diejenigen besondern Fälle, wo ein Eigenthümer im Laufe der Versicherungs-Jahre selbst, so weit dieses nach dem Art. 11 der Brand-Versicherungs-Ordnung gestattet ist, der

Digitized by Google

Anstalt beitritt, binnen 8 Tagen nach geschehenem Beitritte umständlich, und mit Rücksicht auf die verschiedenen Rubriken des Grund-Buches einberichtet, und

2. vom 1ten Januar 1818 anfangend, bis zur Zeit der im Art. 30 der Brand-Versicherungs-Ordnung befohlenen totalen Erneuerung der Grund-Bücher genaue Uebersichten über die vorgekommenen, und für das folgende Versicherungs-Jahr in Wirkung tretenden Veränderungen eingesendet werden.

Diese Uebersichten werden ganz in der nämlichen Form, welche für die Grund-Bücher selbst vorgeschrieben ist, verfaßt, und sind nur für solche Orte nothwendig, wo wirklich Veränderungen vorgegangen sind, und auch bei diesen Orten ist es nicht erforderlich, daß neuerdings alle Gebäude auf-, und alle Rubriken durchgeführt werden, sondern es genügt, wenn nur diejenigen Gebäude darin bezeichnet sind, welche in der That einer Veränderung unterliegen, und wenn nur in denjenigen Rubriken, auf welche die Veränderung Bezug hat, das Nöthige bemerkt wird, während bei den übrigen ohne Bemerkung gebliebenen Rubriken anzunehmen kommt, daß dießfalls die alten Verhältnisse noch bestehen.

Insbesondere aber sind die in §. 3 sub lit. c. d. bezeichneten Veränderungen mit der größten Genauigkeit anzugeben, um daraus die Zu- und Abgänge, und die Summe des allenthalben versicherten Grund-Kapitals bemessen zu können.

Die Uebersichten müssen bis zum 1ten Dezember jeden Jahrs vollendet seyn, und am 15ten des nämlichen Monats bei der Regierung eintreffen.

§. 5.

Um für die Eintragung aller Veränderungen in den Grund-Büchern den gehörigen Raum zu gewinnen, ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß auf jedem Bogen des Grund-Buches nur ein Gebäude beschrieben wird.

Die Grund-Bücher sind nach der alphabetischen Ordnung der Kantone, Bürgermeistereien, Gemeinden, und der einzelnen Orte zusammen zu legen, und wohl aufzubewahren, übrigens aber nicht zu binden, sondern in starken Heften zusammen zu halten.

Die jährlichen Veränderungs-Uebersichten werden nach der Ordnung der Jahrgänge den Grund-Büchern eines jeden betreffenden Orts beigeheftet.

C.

Zusammenstellung der Resultate der Grund-Bücher und der Veränderungs-Uebersichten.

§. 6.

Da das Ministerium des Innern von den Verhältnissen der Anstalt im Rheinkreise in fortwährender Kenntniß erhalten werden muß, so wird demselben am Ende eines jeden Jahrs von der Regierung ein, die ganze Anstalt umfassender Haupt-Bericht erstattet.

Digitized by Google

Titel II.

Von den Schadens-Beschreibungen und von der Leistung der Entschädigungen.

A.

Untersuchung und Schätzung der Schäden, Berichts-Erstattung darüber.

§. 7.

Der Art. 31 der Brandversicherungs-Ordnung bestimmt bereits, daß jeder einzelne Brand-Unglücksfall genau untersucht, und der Schaden durch Schätzung ausgemittelt werden soll.

Bei dieser Schätzung ist zugleich nach den Bestimmungen des oben erwähnten Artikels genau zu bemerken, ob der durch den Brand verursachte Schaden total ist, oder $^3/_4$, $^1/_3$, $^1/_{16}$ u. s. w. beträgt, und welche Entschädigung von der Anstalt in Anspruch genommen wird.

Auch liegt es schon ohnedieß in den Pflichten der Behörden, nicht nur die Art und Weise, wie der Brand entstanden ist, die dabei etwa unterlaufene Schuld, Nachlässigkeit, Verhehlung oder gar Bosheit, durch alle Mittel so zuverläßig, als nur immer thunlich seyn wird, herzustellen, sondern auch die erforderlichen polizeilichen Sicherheits-Maasregeln und andere Vorkehrungen, und wo ein begründeter Verdacht eines begangenen Vergehens sich ergiebt, die für diesen Fall vorgeschriebenen und sonst gewöhnlichen Einleitungen auf der Stelle vorläufig zu treffen. Die Resultate der Untersuchung werden in dem durch den besagten Artikel bestimmten Zeitraum an die Regierung einberichtet. Alle Protokolle werden dem Berichte urschriftlich beigelegt, deßgleichen vidimirte Auszüge aus den Original-Grundbüchern, eben so die eigenhändig unterschriebenen Schätzungen der Werkleute über Schäden jedes Einzelnen, mit Bemerkung der Schätzungs-Kosten, und hiernach ist die Entschädigungs-Summe, welche jedem Beschädigten gebühren möchte, zu berechnen und auszuwerfen.

Bei der Schätzung sollen die Beschädigten selbst, oder durch Bevollmächtigte gegenwärtig seyn, und das Protokoll mit unterzeichnen.

Auch muß ihnen die Entschädigungs-Summe, welche für sie begutachtet wird, gleich bekannt gemacht werden. Daß dieses geschehen sey, ist durch die Unterschrift bekräftigen zu lassen.

Ihre Erinnerungen sind ebenfalls aufzunehmen; damit aber die nöthige Aufsicht hergestellt werde, daß sich die Untersuchungen und Schätzungen nicht über die Zeit verzögern, so soll jeder ausgebrochene Brand sogleich, nachdem er gestillt ist, bei der Bezirks-Direktion, und von derselben der Regierung angezeigt werden, um gegen säumige Behörden die geeigneten Maasregeln vorkehren zu können.

B.

Ratifikation der Entschädigungen, Anweisung und Hinaus-Bezahlung derselben.

§. 8.

Ist bei der Regierung der eben beschriebene Haupt-Bericht über die Untersuchung eines

Digitized by Google

Brand-Schadens eingelaufen, so sind vorderſamſt die vidimirten Auszüge mit dem Grundbuchs-Duplikat zu vergleichen, die ausgeworfene Entſchädigungs-Summe zu revidiren, und wenn alle vorkommenden Anſtände gehoben ſind, ſo iſt ohne weiters die Ratifikation und die Zahlungs-Anweiſung an die zur Diſpoſition der Regierung geſtellte Vorſchuß-Kaſſe bei der betreffenden Bezirks-Direktion zu verfügen, welche ſie den verunglückten Theilnehmern in Beiſeyn zweier Zeugen gegen Beſcheinigung hinaus bezahlt.

Da der Art. 16 der Brandverſicherungs-Ordnung die Leiſtung der Entſchädigung von der Bedingung abhängig macht, daß die Gelder nur zum Wieder-Aufbau verwendet werden ſollen, ſo dürfen ſolche nur an jene Verunglückte ohne Aufenthalt baar heraus gegeben werden, deren Gebäude mit keiner Hypothek oder ſonſtigem Schuld-Verbande behaftet, oder welche ſonſt mit hinlänglichem Vermögen angeſeſſen, oder auch für die geſetzliche Verwendung Sicherheit zu leiſten im Stande ſind.

Die Regierung hat, ob und wie den Bedingungen eines und zwar feuerordnungsmäßigen Wieder-Aufbaues genügt worden ſey, ſich Gewißheit zu verſchaffen, und wird angewieſen, von dieſem Punkte in den Jahres-Berichten, nach der Vorſchrift vom 27ten September 1809 (Regierungsblatt S. 1728 unter der Rubrik II. B. 1 Nro. 5) beſondere Meldung zu machen.

C.

Verfahren bei Feuersbrunſt aus Bosheit oder Schuld.

§. 9.

Bei jedem Brand-Unglücksfall hat der Friedensrichter, unbeſchadet der ihm als gerichtlichen Perſon obliegenden Verbindlichkeiten, an die Regierung das Schätzungs-Protokoll einzuſenden.

Die Regierung entſcheidet bei vorkommenden Fällen, ob eine Regreß-Klage im Civil-Wege rückſichtlich der aus der Brand-Verſicherungs-Anſtalt erſtatteten Entſchädigung gegen den allenfallſigen Urheber der Brand-Stiftung eingeleitet werden ſoll, vorbehaltlich der dem Beſchädigten beſonders zuſtehenden Rechte gegen Letztern.

Die Beſtrafung des Schuldigen wird den Gerichten überlaſſen.

Die Regierung wird Sorge tragen, daß vor Allem die Entſchädigungen für die verunglückten Theilnehmer unabhängig von dem einzuleitenden Kriminal-Prozeſſe ratifizirt und angewieſen werden.

Da übrigens in Gemäßheit des Art. 18 der Brandverſicherungs-Ordnung die Entſchädigung auch dann geleiſtet werden muß, wenn ein verunglückter Theilnehmer zwar ſelbſt Schuld an dem Brande und an ſeinem eigenen Schaden iſt, aber auf dem beſchädigten Gebäude eine Hypothek haftet, ſo iſt hievon in den Berichten ausdrückliche Meldung zu machen. Die königliche Regierung hat ſich, wie ſich von ſelbſt verſteht, über dieſen Punkt durch gewöhnliche Zeugniſſe offiziell zu

unterrichten. Auch sind für den Fall, wo im Namen der Anstalt ein Rück-Vergütungs- oder Ersatz-Anspruch geltend zu machen wäre, über die Vermögens-Umstände der treffenden Personen amtliche Zeugnisse vor Allem erforderlich.

Titel III.

Von der Repartition der Schäden, und der Einhebung der Beiträge.

A.

Jährliche Uebersichten über die vorgefallenen Schäden.

§. 10.

Damit über den Betrag der jährlichen Schäden jede Irrung sogleich beseitigt werden könne, hat jede Bezirks-Direktion längstens in der letzten Woche des Monats Februar der Regierung die Summe anzuzeigen, welche nach ihren aktenmäßigen Listen auf die in ihrem Distrikte erwachsenen Schäden erlaufen ist.

B.

Beitreibung der Beiträge.

§. 11.

Alle Behörden werden sich ernstlich angelegen seyn lassen, daß die Beiträge in der jedesmal besonders bestimmten Zeit richtig eingebracht werden.

Die Einnehmer sollen sich durch einzelne säumige Restanten nicht aufhalten lassen, die bereits empfangenen Beiträge in der gehörigen Frist, jedoch mit Anzeige der Rückstände, einzuliefern.

Die Unter-Behörden haben sich des durch den Art. 22 der Brandversicherungs-Ordnung an Handen gegebenen Mittels der Exekution mit Nachdruck zu bedienen, oder außerdem selbst Exekution zu erwarten.

Die Einnehmer quittiren den einzelnen Kontribuenten die erhobenen Partialsummen auf die gewöhnliche Weise; die Bezirks-Direktionen quittiren hinwieder den Einnehmern die eingelieferten ganzen Summen.

Was die Beiträge von den Aerarial-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäuden anbelangt, so wird die Einleitung zur Zahlung aus den einschlägigen Kassen besorgt werden.

Titel IV.

Von dem Kasse- und Rechnungs-Wesen.

A.

Verwendung der Beiträge.

§. 12.

Die eingegangenen Beiträge werden nach der Bestimmung des Art. 33 der Brand-Versicherungs-Ordnung den betreffenden Bezirks-Direktionen zur Aufbewahrung zugestellt, welche ohne Anweisung der Regierung hievon keinerlei Zahlung leisten dürfen.

B.

Rechnungs-Führung.

§. 13.

Die Bezirks-Direktionen haben über Einnahme und Ausgabe ordentliche Tag-Bücher und Manualien zu halten.

Digitized by Google

Die Regierung, welcher ohnedieß die Einnahms- und Ausgabs-Posten in Sachen der Brand-Versicherung jedesmal offiziell bekannt gemacht werden, hat hierüber strenge Controle zu führen.

Wenn insbesondere zu einer oder der andern Vorschuß-Kasse außerordentliche Zuflüsse, namentlich mittelst Geldbußen, in Folge des Art. 21 der Brandversicherungs-Ordnung eingehen, so ist hierüber jedesmal sogleich Bericht an die königliche Regierung zu erstatten.

C.

Jährliche öffentliche allgemeine Rechnung.

§. 14.

Die im Art. 32 der Brandversicherungs-Ordnung verordnete jährliche öffentliche Rechnung soll auf die Art und Weise gelegt werden, wie solches bisher in den Regierungsblättern geschehen ist, dergestalt, daß

1. die Anzahl sämmtlicher assekurirter Gebäude mit ihrer Abtheilung in Haupt- und Neben-Gebäude summarisch angegeben, und überhaupt
2. in den Tabellen die Kantone, Bürgermeistereien, Gemeinden und einzelne Orte in alphabetischer Reihen-Folge eingetragen, und in eine Haupt-Summe zusammen gezogen werden sollen.

Titel V.

Von den Behörden der Anstalt, und von dem formellen Geschäfts-Gange überhaupt.

A.

Unter-Behörden.

§. 15.

Für die richtige Geschäfts-Führung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt sind die Vorstände der Bezirks-Direktionen vorzugsweise und persönlich verantwortlich; sie haben daher auf diejenigen Geschäfte, welche sie ihrem nachgeordneten Personale zu übertragen veranlaßt werden, eine fortwährende Aufsicht zu pflegen, und sich überhaupt in genauer Kenntniß über den ganzen Stand der Anstalt in ihrem Bezirke zu erhalten.

B.

Regierung.

§. 16.

Bei der Regierung ernennt der Präsident aus dem angestellten Raths-Personale einen Referenten für die Brand-Versicherungs-Sachen eben so, wie für jeden andern Dienst-Zweig.

Alle Erkenntnisse über den Vollzug der Verordnung und deren Anwendung bei sich ergebenden Anständen werden in kollegiale Berathung genommen.

Die Rechnungs-Sachen werden nach den Bestimmungen des Art. 27 und 35 dem

eigens hiezu aufgestellten Rechnungs-Kommissär übertragen.

Der Direktor der Kammer des Innern wird sorgen, daß die Brand-Versicherungs-Akten in den Registraturen ordentlich zusammen gehalten, und die Expeditionen beschleunigt werden.

München, den 26. November 1817.

Max-Joseph.

Graf v. Thürheim.

Beilage I.

zu der Instruktion, die Geschäfts-Führung in Sachen der Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend. (§. 1.)

Grund-Buch

für die Brand-Versicherungs-Anstalt 18..

Bezirks-Direktion N. N. Bürgermeisterei N. N.

Fortlaufender Nummer.	Haus-Nummer.	Gebäude. Benennung der Haupt- und Neben-Gebäude	Assekuranz-Anschlag. Partial	Total	Eigenthümer.	Eintritt Jahr	Monat	Tag	Austritt Jahr	Monat	Tag	Veränderung des Anschlages.	Brand-Schäden. fl.	kr.	Zuerkannte Entschädigung. fl.	kr.	Besondere Bemerkungen.
	Lit.	a) Wohnhaus b) Stallung c) Scheuer	fl.	fl.													

Beilage II. a)

zu der Instruktion, die Geschäfts-Führung in Sachen der Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend. (§. 6.)

Zusammenstellung

der Resultate aus den sämmtlichen Grund-Büchern in den Bezirken des Rheinkreises 18..

Fortlaufender Nummer.	Städte und Bezirke.	Summe der assekurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag. Gulden.	Besondere Bemerkungen.

Digitized by Google

Beilage II. b)

zu der Instruktion, die Geschäfts-Führung in Sachen der Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend. (§. 6.)

Zusammenstellung

aller die Brand-Versicherungs-Anstalt betreffenden Zu- und Abgänge in den Bezirken des Rheinkreises 18..

Fortlaufender Nummer.	Städte und Bezirke.	Im laufenden Jahre 18.. waren einverleibt		Im folgenden Jahre 18.. werden einverleibt seyn		Im laufenden Jahre 18.. betrug der Anschlag		Zugänge für das folgende Jahr 18..		Abgänge für das folgende Jahr 18..		Sonach wird der Anschlag im folgenden Jahre 18.. betragen	Besondere Bemerkungen.
		Summe	Summe	Summe	Summe	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Festsetzung der Geldstrafen und Gerichtskosten in Kriminal- und Polizeifällen, nach dem deutschen Münzfuße.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Vollziehung Unserer Verordnung vom 20ten November 1816 über die Einführung des deutschen Münzfußes in Unserm Rheinkreise haben Wir Uns bewogen gesehen, die Ansätze der Geld-Strafen, so wie jene der Gerichts-Kosten, bei Untersuchungen in Kriminal- und Polizei-Sachen nach deutschem Gelde festzusetzen.

Wir beschließen demnach und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle Straf-Ansätze, welche in Gemäßheit der in Unserm Rheinkreise bestehenden Gesetzgebung nach dem französischen Dezimal-Münzfuße bestimmt sind, sollen mit dem 1ten Jänner 1818 in deutscher Währung,

Digitized by Google

den Franken zu acht und zwanzig Kreuzer gerechnet, ausgesprochen, und in den Straf-Erkenntnissen ausgedrückt werden.

Art. 2. Die Gerichts-Kosten, welche bei Untersuchungen von Kriminal- und Polizei-Fällen, in Gemäsheit des Tarifs vom 18ten Juni 1811 und des nachträglichen Dekretes vom 7ten April 1813 aus Unserer Staats-Kasse vorzuschießen, und dieser durch die schuldig befundenen Verbrecher und Delinquenten wieder zu ersetzen sind, werden mit dem 1ten Jänner 1818 anfangend, auf folgende Ansätze festgesetzt:

a)	für jeden Franken auf . .	28 Kr.
b)	für die Ansätze von 75 Ct. auf	21 »
c)	für jene von 50 Ct. . .	14 »
d)	für jene von 25 Ct. . .	7 »
e)	für jene von 60 Ct. . .	16 »
f)	für jene von 40 Ct. . .	11 »
g)	für jene von 30 Ct. . .	8 »
h)	für jene von 10 Ct. . .	3 »
i)	für jene von 5 Ct. . .	1½ »

Art. 3. Hiernach haben sich sämmtliche Gerichts-Stellen und Behörden Unseres Rheinkreises zu achten.

Unsere Regierung hat für die Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung zu sorgen.

München, den 30. Dezember 1817.

Max Joseph.

Gr. v. Reigersberg. Fr. v. Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl,
Der General-Sekretär,
v. Nemmer.

Vorstehende allerhöchste Verordnung soll durch das Amtsblatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Speyer, den 10. Jänner 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner, Präsident.

Für den Direktor,
Hepp.
Möckel, Secretär.

Festsetzung der Termine für die Eingabe der Verzeichnisse von ungiebigen Steuer-Quoten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Termin für die Zahlung des letzten Steuer-Zwölftels von 1817 ist bereits abgelaufen, und es können daher die wegen Zahlungs-Unfähigkeit von Steuerbaren nicht erhebbaren oder ungiebigen Steuer-Quoten mit Bestimmtheit angegeben werden.

Aus diesem Grunde, und weil es zur Herbeiführung des definitiven Abschlusses der Jahres-Rechnung von 1817 unumgänglich nothwendig ist, daß die Steuer-Einnehmer, deren Rollen-Beträge wegen Unerhebbarkeit rückständiger Steuer-Quoten nicht ganz abgeführt werden können, sobald wie möglich die zur Abführung der Totalität derselben nöthigen Nachlaß-Scheine für die als wirklich ungiebig anerkannten Steuerquoten erhalten wird, beschlossen:

1. Die Steuer-Einnehmer haben von jeder ihrer Einnahms-Gemeinden ein besonderes Verzeichniß der ungiebigen Quoten von jeder Steuer-Gattung

Digitized by Google

durch besondere Rubriken getrennt aufzustellen.

2. Der peremptorische Termin für die Eingabe dieser Verzeichnisse von ungiebigen Steuer-Quoten von 1817 ist auf den 28ten Februar 1818 festgesetzt.

3. Die Bezirks-Direktionen haben besondere Register zur Einschreibung dieser bei ihnen einzureichenden Verzeichnisse zu eröffnen, worin nebst den laufenden Ordnungs-Nummern das Datum der Eingabe, die Namen der Steuer-Einnehmer, die betreffenden Gemeinden, und der summarische Betrag der als ungiebig angegebenen Quoten von jeder Steuer-Gattung, besonders das Datum ihrer Zustellung an jedes der 12 Steuer-Kontrol-Aemter, und jenes ihrer Zurückkunft, nach geschehener Prüfung und Begutachtung derselben, vorgemerkt werden soll.

4. Den 1ten März werden diese Register geschlossen, und es dürfen durchaus keine spätere Eingaben mehr darin aufgenommen werden, welche ohne weiters zurück zu weisen sind.

5. Auf denselben Tag sollen die in den Bezirks-Direktions-Sitzen wohnhafte Steuer-Kontroleure sich auf das Sekretariat derselben verfügen, und Abschrift von den geschlossenen Registern nehmen, welche sie sogleich an die Regierung (Kammer der Finanzen) einzusenden haben.

6. Gleiche von den Bezirks-Direktionen zu fertigende Abschriften sind von denselben an die Regierung (Kammer des Innern) einzusenden.

7. Die Steuer-Kontrol-Aemter sind verbunden, sämmtliche ihnen von den Bezirks-Directionen zugekommene Verzeichnisse spätestens bis zum letzten des Monats März zu instruiren, verifiziren und mit ihrem Gutachten an die Bezirks-Direktionen zurückgehen zu lassen.

8. Auch sie haben dieselben in besonders dazu eröffnete Register einzutragen, und alle für die Bezirks-Direktionen vorgeschriebenen Rubriken, mit Ausnahme der letzten, statt welcher das Datum der Zurücksendung an die Bezirks-Direktion einzutragen ist, darin aufzunehmen.

9. Abschriften dieser Register haben sie den 1ten April an die Regierung (Kammer der Finanzen) einzuschicken.

10. Die Bezirks-Direktionen haben die an sie von den Steuer-Kontrol-Aemtern verifizirten und zurück gekommenen Verzeichnisse sogleich zu begutachten, und dafür zu sorgen, daß sie alle spätestens bis zum 15ten April der Regierung (Kammer des Innern) zur definitiven Entscheidung zugegangen seyen.

11. Die Steuer-Einnehmer, Steuer-Kontrol-Aemter und Bezirks-Direktionen, sind mit dem strengen Vollzuge gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Amtsblatt eingerückt werden soll.

Speier, den 10. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

Für den Direktor,
Hepp.

G. F. Keim, Secretär.

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung des Rhein-Kreises.

N.° III. Speier, den 22. Januar 1818.

Entscheidung der Streitfälle über Kontraventionen der Straßen-Polizei betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Nachtrag zu der allerhöchsten Verordnung vom 12ten November v. J., die Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz betreffend (Amtsblatt Nro. 38), haben Seine königliche Majestät unter dem 28ten Dezember v. J., weiter zu verordnen geruht:

Daß die Berufungen von den Aussprüchen der Gemeinde-Bürgermeister in Sachen, welche die Polizei des Landstraßen-Fuhrwesens, das Gewicht und die Ladung der Frachtwagen zum Gegenstande haben, vor die Bezirks-Direktionen gebracht, und von diesen in letzter Instanz entschieden werden sollen.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Speier, den 9. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
Wolz, Secretär.

Die Einführung des deutschen Münzfußes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die allerhöchste Verordnung vom 20ten November 1816, (Amtsblatt Nro. 30) den deutschen Conventions-Münzfuß zu 24 Gulden die Mark Silber, als den einzig

gesetzlichen bestimmt, welcher mit dem 1ten Januar 1818 in dem königlichen Rheinkreise gelten soll; so folgt hieraus, daß künftig, sowohl bei öffentlichen und Privat-Verträgen, als bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungs-Akten, Rechnungen und Rechts-Geschäften jeder Art, nur der angeführte Conventions-Münzfuß, gebraucht werden darf.

Sämmtliche Behörden und Partheien haben sich hiernach zu achten, und in Fällen, wo aus früheren Verträgen und Schriften, die Summen noch nach dem französischen Münzfuße nachgeführt werden müssen, jedesmal den entsprechenden Betrag in deutscher Währung, nach dem Vergleichungsfuße vom 20ten November 1816, beizufügen.

Dies ist insbesondere bei den hypothekarischen Einschreibungen, als ein wesentliches Erforderniß nothwendig.

Gegenwärtiges soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Speier, den 10. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

Für den Director
der Kammer der Finanzen
Hepp.
Möckel, Secretär.

Den Kurs der deutschen Münze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge früherer allerhöchster Verordnung vom 20ten November 1816 (Amtsblatt pag. 466) ist mit dem Jahre 1818 der deutsche Münzfuß als der im Rheinkreise allgemein geltende, an die Stelle des französischen getreten.

Die Bestimmung des Werthes der deutschen Münzen vom 28ten November 1816 (Amtsblatt pag. 464) hat daher ihre Wirkung verloren; und auch in den Zahlungen, welche noch das Jahr 1817 betreffen, ist der Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. statt 5 Fr. 80 Ct. der Conventionsthaler zu 2 fl.

24 kr. statt . . . . 5 „ 16 „
das 24 kr. Stück zu 24 kr. statt = „ 86 „
das 12 kr. Stück zu 12 kr. statt = „ 43 „

überall in den Kassen anzunehmen.

Außerdem wird, so lange nichts anders bestimmt ist,

1 vollzählige doppelte Louisd'or zu 22 fl. — kr.
1 einfache . . . . . „ 11 „ — „
1 vollwichtige Dukate . . „ 5 „ 30 „
1 Laubthaler mit unabgeschliffenem Gepräge . . . „ 2 „ 42 „
½ Kronenthaler . . . . „ 1 „ 21 „
¼ Kronenthaler . . . . „ — „ 40½ „

angenommen werden.

Für die französische Münze gilt der Tarif vom 20ten November 1816, welcher nach dem ganzen jedesmal zu erlegenden Betrag, nicht nach den einzelnen Stücken, angewendet wird.

Wenn eine, aus dem Jahre 1817 oder einem früheren herrührende Zahlung nach französischer Münze bestimmt war, so wird der ganze Betrag derselben nach dem Tarif,

Digitized by Google

welchen die allerhöchste Verordnung vom 20ten November 1816 vorschreibt, in deutsches Geld reduzirt.

Es versteht sich, daß die Abtragung bei den Kassen in deutschem oder französischem Gelde nach der Wahl des Zählers geschehen könne.

Wer z. B. 1000 Franken schuldet, hat nunmehr 464 fl. 3 ¾ kr. zu entrichten, und kann dies durch Erlegung von 1000 Franken in französischer Münze, (die nach dem Tarif 464 fl. 3 ¾ kr. ausmachen) oder durch Zahlung von 464 fl. 3 ¾ kr. in deutschem Kasse-Geld nach dem oben angegebenen Werthe bewirken.

Für 1818 sind alle, die öffentlichen Kassen betreffenden Zahlungen lediglich nach dem vier und zwanzig Guldenfuße in deutschem Gelde zu bestimmen.

Speier, den 20. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

Für den Direktor,
Hepp.
G. F. Keim, Secretär.

Die Ausschließung der fremden Scheide-Münze aus den öffentlichen Kassen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die häufig vorkommende fremde Scheidemünze aus den öffentlichen Kassen entfernt zu halten, sieht die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, in Gemäsheit der

allerhöchsten Verordnung vom 20ten November 1816, über die Einführung des deutschen Münzfußes, und zur Vollziehung des diesseitigen Beschlusses vom 9ten Dezember desselben Jahrs, (Amtsblatt Nro. 30) den Termin nunmehr festzusetzen, von welchem keine ausländische Scheidemünze bei den öffentlichen Kassen mehr angenommen werden darf.

Die unterfertigte Stelle beschließt demnach, wie folgt:

1. Mit dem 1ten Februar 1818 soll bei allen öffentlichen Kassen des Rheinkreises nur baierische Scheidemünze angenommen werden.
2. Als Scheidemünze, wird jede Münze unter zwölf Kreutzer angesehen.
3. Die unteren Kassen können die am 31ten Januar in fremder Münze bei ihnen vorfindlichen Kassen-Bestände an die oberen Kassen noch in dieser Münze abliefern, wenn dies bis zum 3ten Februar einschließlich geschieht, und die Ablieferung mit einem Protokolle des Ortsbürgermeisters begleitet ist, wodurch bewiesen wird, daß diesem Beamten der vorhandene Kassen-Bestand in fremder Münze am 31ten Januar des Abends vorgezählt wurde.
4. Dem Publikum bleibt es bis zu weiterer Verfügung unbenommen, im Privat-Verkehr auch ferner noch die ausländische Scheidemünze anzunehmen.

Digitized by Google

5. Gegenwärtiger Beschluß soll zur Nachachtung durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Speier, den 20. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

Für den Director,
Hepp.
Möckel, Secretär.

Den Personalstand des Appellations-Gerichts und der Bezirks-Gerichte des Rheinkreises betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 13ten laufenden Monats, haben Seine Majestät der König geruht, den Personal- und Besoldungs-Etat des königl. Appellations-Gerichtes und der königl. Bezirks-Gerichte des Rheinkreises festzusetzen, wie folgt:

A. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken.

	fl.
Ein Präsident mit einem Gehalte von	4000
So lange derselbe zugleich noch die Geschäfte des General-Prokurators versehen wird, erhält derselbe eine jährliche Zulage für Kopialien und Schreibmaterialien, von	600
Ein Vize-Präsident mit einem Gehalte von	3000
Zehn Räthe, wovon der erste, zweite und dritte, jeder	2000
der vierte, fünfte und sechste	1800
die übrigen aber	1600

beziehen.

Ein Generaladvokat mit einem Gehalte von	3000
demselben für Kopialien und Schreibmaterialien	400
Ein Substitut des Generaladvokaten	1600
Ein Obergerichtsschreiber	1200
Ein Untergerichtsschreiber	900

B. Bezirks-Gerichte des Rheinkreises.

Bei denselben bestehen in Zukunft:

Ein Präsident mit einem Gehalte von	2000
Drei Richter, jeder mit einem Gehalte von	1100
Der jeweilige Untersuchungs-Richter bezieht in dieser Eigenschaft eine weitere Funktions-Zulage von	300
Ein Staats-Prokurator mit einem Gehalte von	1800
und für Kopialien und Schreibmaterialien	300
Ein Substitut des Staats-Prokurators mit	1100
Ein Gerichtsschreiber mit	800
und für einen Gehülfen	400

Speier, den 20. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

L. Sonntag, Secretär.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° IV. Speier, den 28. Januar 1818.

Instruction,

die Liquidation und Tilgung der Gemeindeschulden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 2ten v. M. haben Seine Majestät der König die allgemeinen Grundlagen festzusetzen geruhet, auf welche die Liquidation und Tilgung sowohl der neueren Kriegs- als älteren Gemeindeschulden im Rheinkreise bewirkt werden sollen.

Es bleibt nun nur noch übrig, durch **speciellere Anleitung den königlichen Bezirks-Behörden und den Gemeindevorständen die Regeln vorzuzeichnen, nach welchen sie sich bei dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung zu achten haben.**

I.

Neuere Kriegsschulden.

§. 1.

Unter neueren Kriegsschulden versteht man diejenigen, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 zu Bestreitung der Kriegs-Lasten sind contrahirt worden.

§. 2.

Es giebt im Rheinkreise Kriegsschulden der Departemente, der Bezirke, der Cantone, der Bürgermeistereien und der Gemeinden.

Sind zu Bestreitung der Departemental-, Bezirks-, Cantonal- und Bürgermeisterei-Schulden besondere Fonds vorhanden, so geschieht die Tilgung aus diesen Fonds;

Digitized by Google

existiren keine solche Fonds, oder sind dieselben unzulänglich, so wird das Fehlende auf die Gemeinden vertheilt. Gleiche Vertheilung findet für die Ueberschüsse statt.

§. 3.

Zu den Departemental- Bezirks-, Cantons- und Bürgermeisterei-Schulden contribuiren immer nur diejenigen Gemeinden, welche zur Zeit der contrahirten Schuld zu jenem Verbande gehörten. Eben so theilen diese Gemeinden ausschliessend die Aktiv-Forderungen des Verbands und die Kasse-Ueberschüsse.

§. 4.

Die neueren Kriegsschulden ruhen nicht auf dem Gemeindevermögen, sondern auf den Steuerbaren, und zwar nach dem Gesammtsteuerfuß, d. h. nach den vereinigten Personal-, Mobiliar-, Grund-, Fenster- und Gewerbesteuern. Alles steuerbare Vermögen wird hiezu angezogen.

§. 5.

Obgleich sonach die Tilgung der neueren Kriegsschulden nicht der Gemeinde, als mit besonderem Vermögen ausgestatteten Corporation obliegt, so versteht es sich doch von selbst, daß wenn die Gemeinde Waldungen, Feldgüter, Gebäude und anderes Vermögen besitzt, wegen welchem sie grundsteuerpflichtig ist, sie davon, und nach Verhältniß ihrer Steuer zu den Kriegsschulden ebenfalls beitragen müsse.

Dieser Beitrag ist aus den gewöhnlichen Gemeindeeinkünften zu entnehmen. Sind diese unzulänglich, so ist, so viel die Waldungen, Weiden und zu Allmenden verliehenen Güter betrifft, deren Steuerantheil auf die Wald-, Weid- und Allmenden-Berechtigte nach Maasgabe ihres Genusses auszuschlagen. Die Steuerquote verpachteter Feldgüter aber und von den Waldungen, aus welchen kein Gabholz verabreicht wird, ist durchaus aus der Gemeinde-Kasse zu leisten.

§. 6.

Hinsichtlich der Pfarr- und Schulgüter hat es bei der Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 18. Februar 1815 (Amtsblatt Nro. 31) sein Verbleiben, und es sind diese Dispositionen auch auf jene Gebietstheile des Rheinkreises ausgedehnt, welche damals nicht unter der Verwaltung jener Administration standen. Es wird deshalb ein Auszug jener Verordnung gegenwärtiger Instruction angehängt.

§. 7.

An vielen Orten sind seit dem Jahr 1813 verschiedene Zahlungen zu Bestreitung von Kriegslasten, theils direct aus den Gemeindekassen geleistet worden, theils wurde anderes Gemeindevermögen, insonderheit der Erlös ordentlicher und außerordentlicher Holzschläge dazu verwendet, ohne daß derselbe in der Gemeinderechnung in Einnahme kam. Alle diese Bezahlungen können blos als Vorschüsse auf die Beiträge betrachtet

werden, welche die Gemeinde nach §. 5 zu leisten hat. Die königl. Bezirksbehörden sind angewiesen, die in der Art bisher gemachten Bezahlungen genau aufnehmen zu lassen, sich zu versichern, daß die Erlöse von Holz und sonstigem Gemeindevermögen, es mögen solche von den gewöhnlichen Einnehmern oder von besondern Rechnern erhoben worden seyn, in die ordentlichen Gemeinderechnungen in Einnahme, als Vorschüsse in die Gemeinde-Kriegskasse aber wieder in Ausgabe gebracht werden. Eben so sind alle derlei aus dem Gemeindevermögen geflossene Einnahmen der Kriegskassen, in den Kriegsrechnungen unter dem Titel „Vorschüsse aus der Gemeindekasse" zu vereinnahmen, wie solches schon durch das Regierungs-Reskript vom 4ten Juni letzthin angeordnet worden.

§. 8.

Die Verfügungen der beiden vorhergehenden §. §. hindern jedoch nicht, daß nicht auch noch fernerhin aus den Gemeindekassen Vorschüsse in die Kriegskassen gemacht werden können. Es sind dieselben nämlich dort zulässig, wo

1. es sich herausstellt, daß von den seit 1813 in der Gemeinde erhobenen Kriegsumlagen die Gemeindegüter entweder ganz ausgeschlossen worden, oder wenigstens noch nicht so viel beigetragen haben, als denselben nach dem Gesammtsteuerfuß zukäme;

2. dort, wo die Gemeindekriegskassen noch Ausstände besitzen, welche nicht sogleich giebig gemacht werden können. Zu diesen Ausständen gehören vorzüglich die Forderungen, welche die Gemeinden an die französische Regierung für Lieferungen in die Magazine oder sonstige Kriegsleistungen zu machen haben.

   Doch wird hiebei den Bezirksbehörden die Vorsicht empfohlen, gegen illiquide und überspannte Forderungen der Art aufmerksam zu seyn, und die Abzüge zu berücksichtigen, welchen dieselbe nach dem Tractat vom 20ten November 1815 unterliegen.

3. Da die Billigkeit gegen die Gläubiger und das Interesse der Gemeinden die bald möglichste Tilgung der neueren Kriegsschulden erheischen, in manchen Gemeinden aber die Erhebung in kurzer Frist den Steuerbaren zu beschwerlich fallen könnte, so dürfen in solchen, wenn keine älteren beträchtlichen Gemeindeschulden vorhanden sind, und die Gemeindekassen hinlängliche Vorräthe besitzen, auch noch ferner Vorschüsse aus den Gemeindekassen statt finden; es sind jedoch dieselben in der Art zu ersetzen, daß dafür Ausschläge auf die Steuerbaren gefertiget, und in Terminen erhoben werden, die sich nicht über fünf Jahre hinaus erstrecken.

Digitized by Google

§. 9.

Sobald die Kriegsschulden jeder Gemeinde getilgt sind, ist eine summarische Uebersicht aller Kriegsleistungen aufzustellen. Dieselbe begreift nicht allein sämmtliche in den Kriegsrechnungen aufgeführten Ausgaben, sondern auch diejenigen, welche durch Parification der Einquartierungen und Frohnden entstanden sind. Auf diese Weise wird der ganze Betrag der vom 1ten Jänner 1813 bis 1ten Mai 1816 gemachten Kriegsleistungen hergestellt.

Hieran werden vorerst die Vergütungen abgezogen, welche der Gemeinde von der französischen Regierung oder sonst zugekommen sind. Der Rest wird sodann nach dem Gesammtsteuerfuße zum Behufe der Gleichstellung repartirt. Man geht dabei von dem Grundsatze aus, daß ¼ nach den Steuerrollen von 1813, ¾ nach jenen von 1814 und ¼ nach jenen von 1815 zu vertheilen sind. Ist hiernach die Schuldigkeit eines jeden Steuerbaren festgesetzt, so werden auch dessen bisherige Beiträge auf Ansicht der verschiedenen Hebe-Register berechnet, der Ueberschuß oder Rückstand ausgemittelt und ausgeglichen.

§. 10.

Alle Register von partiellen Umlagen, welche noch zu Tilgung der vorhandenen Kriegsschulden müssen erhoben werden, müssen von der königl. Regierung executorisch erklärt seyn. Um dieses zu erhalten, müssen die Erhebungsrollen mit folgenden Formen versehen seyn:

1. An dem Eingange derselben ist zu bemerken
   a) der Betrag und die Art der Schulden, zu deren Tilgung die Umlage erhoben wird;
   b) die Angabe, wie viel die Gemeinde an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Fenster- und Gewerbe-Steuer nach den Rollen des Jahres zu entrichten hat, in welchem die Umlage gemacht wird;
   c) die Anzeige, wie viel nach Vergleichung beider obiger Daten auf den Gulden Gesammtsteuer zu bezahlen ist.
2. Bei den einzelnen Ansätzen ist neben dem Beitrage jedes einzelnen Steuerbaren zu der Umlage, dessen Gesammtsteuer in einer besondern Kolonne aufzuführen, damit jeder sich von der Richtigkeit des Ansatzes überzeugen könne.
3. Die Gemeindeeinnehmer sind verpflichtet, diese Register zu fertigen und zu unterzeichnen. Sie bleiben für deren Richtigkeit verantwortlich. Außerdem werden diese Register von dem Bürgermeister und Gemeinderathe unterschrieben, den Bezirksbehörden vorgelegt, welche die Richtigkeit der erforderlichen Angaben zu verifiziren und auf dem Register selbst zu bescheinigen haben.

4. Die Einnehmer beziehen für die Erhebung der Umlagen 2 vom 100, welche auf der Rolle mit ausgeschlagen seyn müssen. Für die Fertigung der Register haben dieselbe keine besondere Entschädigung zu fordern.

II.

Aeltere Gemeindeschulden.

Liquidation.

§. 11.

Allgemeine Grundsätze.

Die französischen Verordnungen über die Gemeindeschulden, insonderheit die Decrete vom 1ten Oktober 1804 (9ten Vendémiaire XIII.) und 21ten August 1810 haben Wirkungen gehabt, die man nicht hätte vernichten können, ohne den Rechts-Zustand gewaltsam zu erschüttern; welcher durch jene gesetzlichen Verfügungen war herbeigeführt worden.

Sämmtliche Behörden dürfen daher nie aus den Augen verlieren, daß die Decrete vom 1ten Oktober 1804 und 21ten August 1810 als fortbestehend müssen betrachtet werden, in so weit dieselben nicht durch die allerhöchste Verordnung vom 2ten November 1817 aufgehoben sind.

Das Decret vom 9ten Vendémiaire XIII. ist nur für die vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer, und jenes vom 21ten August 1810 außer den genannten nur für die belgischen und italienischen Departemente gegeben. Beide Decrete finden daher in den zum Rheinkreise gehörigen Theilen des Niederrheinischen und Mosel-Departements keine Anwendung, selbst nicht in jenen Gemeinden, welche erst im Jahr 1793 mit Frankreich und jenen Departementen vereiniget wurden. Hingegen sind nach demselben Grundsatze in diesen Gebiets-Theilen diejenigen Gesetze zu vollziehen, welche für das Innere Frankreichs wegen den Gemeindeschulden sind erlassen worden.

§. 12.

Zinsen.

Das Decret vom 9ten Vendémiaire XIII. hat die Zinsen der von dem ersten Einrücken der französischen Armeen contrahirten Schulden, in so weit für nicht zahlbar erklärt, als solche zur Zeit des Decrets aus der Epoche vor dem 23ten September 1799 (1ten Vendémiaire VIII.) rückständig waren. Für die während des Revolutions-Kriegs contrahirten Schulden ist der nämliche Tag als der terminus à quo festgesetzt, von welchem an Zinsen laufen können. Die Präfectural-Instructionen haben ferner den 30ten Oktober 1804 (8ten Brumaire XIII.) als den Tag bestimmt, von welchem an das Decret vom 9te Vendémiaire XIII. als promulgirt zu trachten war, und in Vollzug kam.

Digitized by Google

§. 13.

Fortsetzung.

Sind nunmehr vor dem 30ten October 1804 Bezahlungen von Zinsen für alte oder neue Schuld auf Rechnung der Epoche vor dem 23ten September 1799 geleistet worden, so sind solche ungeachtet obiger Verfügungen als gültig zu betrachten.

Alle Zinszahlungen hingegen, welche nach dem 30ten October 1804 gemacht wurden, können nur auf diejenigen Zinsen angerechnet werden, welche von dem 23ten September 1799 zu laufen angefangen haben.

Die Rechnungen und die Daten der Quittungen geben hier die Mittel an die Hand, die Vollziehung der Verordnung gegen die Gläubiger sowohl als gegen die Gemeinden zu sichern.

§. 14.

Decret vom 21ten August 1810.

Das Decret vom 21ten August 1810 erklärt die Gemeindeschulden für unablöslich, (immobil) und giebt den Gläubigern blos Anspruch auf unablösliche Renten. Diese Disposition widerspricht dem Grundsatze der Tilgung und mußte aufgehoben werden, um diese möglich zu machen.

Hingegen ist die Aufrechthaltung des für die Gemeinden äußerst wichtigen Art. 8 von jenem Decret angeordnet.

Durch diesen Artikel werden alle jene Schulden für erloschen erklärt, welche die Gemeinden sowohl gegen den Staat, als gegen supprimirte Gemeinheiten und religiöse Corporationen und gegen Wohlthätigkeitsanstalten contrahirt haben, zu deren Ausgaben die Gemeinden aus dem Ertrage ihrer Octrois beizutragen haben.

Eine ministerielle Instruction vom 18ten September 1810 erklärt den letzteren Theil dieses Artikels dahin, daß unter dem Ausdrucke „Wohlthätigkeitsanstalten“ auch die Kirchenfabricken und Anstalten des öffentlichen Unterrichts zu verstehen seyen, und daß die Löschung der Schulden gegen diese verschiedenen Stiftungen sich nicht blos auf die Gemeinden beschränke, wo die Anstalten sich befinden, sondern auf die Forderungen ausdehne, welche denselben gegen andere Gemeinden zustehen.

Dieselbe Instruction begreift unter dem Worte Octrois alle Gemeindeeinkünfte.

„Le conseil de liquidation, heißt es nämlich in dieser Instruction, ne doit admettre aucune des dettes, dont les communes sont déchargées par l'art. 8. De ce nombre sont les dettes qu'auraient contractées les communes envers les hospices, fabriques, établissemens d'instruction publique et autres établissemens de bienfaisance situés soit dans l'étendue soit hors de la commune débitrice. Par ces mots: Produit de l'octroi, qui terminent l'art. 8 on doit entendre: Revenus communaux.“

Digitized by Google

§. 15.

Fortsetzung.

Es konnte nicht zweifelhaft scheinen, ob unter dem Worte „contrahirte Schulden“ auch die Erb- und Grundzinsen zu verstehen seyen, welche die Gemeinden für die Verleihung von Gütern schuldig geworden sind. Aus den Budjets der Gemeinden hat sich ergeben, daß alle derlei Zinsen schon im Jahre 1811 von dem Departements-Präfecten sind gestrichen worden. Die königliche Verordnung hat aber nunmehr diesen Zweifel vollends gehoben, und die Gemeinden werden fortan die von dem Staate und andern obengenannten Corporationen erbbeständlich oder gegen Entrichtung eines Grundzinses überkommenen Güter als freies Eigenthum besitzen.

§. 16.

Fortsetzung.

Damit nun aber auch die gegen Staat und öffentliche Anstalten contrahirten Schulden nicht ohne allen-Nachweis aus den Gemeindeschuldenverzeichnissen und Rechnungen verschwinden, und für die Folge der Zeit desfallsigen Anständen und Processen vorgebeugt werde, so sind in den Gemeinderechnungen von 1818 alle diese delirten Forderungen innerhalb der Linie, zur Erinnerung, am Schluße des letzten Ausgabekapitels noch einmal aufzuführen, und die Bemerkung beizusetzen, daß solche durch die königl. Verordnung vom 2ten November 1817 über die Gemeindeschulden Art. II. §. 2, erloschen erklärt, daher hier zum letzten Mal aufgeführt seyen.

Zugleich ist in jener Gemeinderechnung, in welcher die letzte Bezahlung eingetragen ist, auf die Rechnung von 1818, in welcher die ganze Forderung als erloschen erscheint, durch Randbemerkungen hinzuweisen.

§. 17.

Die während des Revolutions-Kriegs contrahirten oder sogenannten neueren Schulden.

Der Unterschied, den das Decret vom 9ten Vendémiaire XIII. zwischen alten und neuen Schulden macht, äußert vorzüglich in der Verzinsung eine den letzteren nachtheilige Wirkung. Nachdem diese neuen Schulden selbst wieder alte geworden sind, war es billig, den Unterschied aufzuheben, und beide auf gleiche Linie zu stellen.

Wenn daher die von 1792 bis 1804 contrahirten Schulden ihrer Natur oder dem Contracte nach Zinsen hätten ertragen sollen, so nehmen diese mit dem 23ten September 1799 ihren Anfang, wenn die Schuld vor dieser Epoche contrahirt worden, oder vom Tage der Schuld, wenn diese später entstand, ohne daß es hiezu, wie das Decret es vorschreibt, einer besonderen Bewilligung der Gemeinde fernerhin bedarf.

Als Schulden, die ihrer Natur nach Zinsen ertragen, werden nur Anleihen in baarem Gelde betrachtet.

Digitized by Google

Jene Schulden hingegen, welche gewöhnlich keine Zinsen tragen, wie Rechnungs-Rezesse, Lieferungen, Diäten, Entschädigungen u. s. w. bleiben auch fernerhin und bis zur Abtragung unverzinslich.

Wenn jedoch dergleichen Schulden als baar vorgeschossene Gelder liquidirt worden sind, oder die Gläubiger für an sich unverzinsliche Forderungen Rechstitel erworben haben, die sie zu Zinsenbezug berechtigen, so müssen ihnen solche auch liquidirt werden.

Sollte endlich in Gemeinden, welche hinlängliche Mittel besitzen, der Gemeinde-Rath billig erachten, den Gläubigern unverzinslicher Forderungen von nun an und bis zur Tilgung Zinsen zuzugestehen, so wird man auf derlei Anträge, welchen die Bezirksbehörden jedes Mal ihr Gutachten beizufügen haben, die geeignete Rücksicht nehmen.

§. 18.

Repartitionen.

In vielen Gemeinden sind die Schulden bereits nach dem Steuerfuß ausgeschlagen, und jeder Gläubiger auf einzelne Steuerbare angewiesen worden, die sich auch bereits ganz oder zum Theil ihres Antheils entledigten.

Diese Repartitionen sind in der Regel zu handhaben. Jedoch müssen dieselbe, bevor sie in Vollzug gesetzt werden können,

der königl. Regierung unter Anlage der Schuldenverzeichnisse, der Angabe der jährlichen Steuern der Gemeinde, einer Berathschlagung des Gemeinderaths über die Vollziehbarkeit der Austheilungsliste und eines Gutachtens der Bezirksbehörde, zur Bestättigung vorgelegt werden.

§. 19.

Abrechnungen und Compensationen.

Die Compensation desjenigen, was einzelne Personen an die Gemeinde schuldeten, gegen dasjenige, was sie an selbige zu fordern haben, ist schon in allgemeinem Rechte gegründet. Das Decret vom 9ten Vendémiaire XIII. weiset aber noch ausdrücklich auf diese Operation hin, und die königliche Verordnung vom 2ten v. M. bestättiget die desfallsigen Verfügungen. Ueber die Zulässigkeit der Compensation in einzelnen Artikeln sind die Regeln anzuwenden, welche das Civil-Gesetzbuch in der Materie der Compensationen aufstellt.

§. 20.

Fortsetzung.

In verschiedenen Gemeinden sind diese Abrechnungen bereits vollzogen, und es hat dabei, wenn keine gegründeten Anstände sich erheben, sein Bewenden. Wo sie aber noch nicht geschehen sind, haben die Bezirksbehörden dafür Sorge zu tragen, daß zu deren Aufstellung geschritten werde.

Digitized by Google

§. 21.

Fortsetzung.

Um die Compensationen, und damit einerseits den Eingang der Ausstände der Gemeinden, und andererseits die Tilgung ihrer Schulden in jeder Weise zu erleichtern, gestattet man, daß die Inhaber liquider Forderungen mit allem demjenigen zur Abrechnung zugelassen werden, was sie an dieselbe Gemeinde bis und inbegriffen des Rechnungsjahrs 1816, schuldig geworden sind. Von und inbegriffen 1817 an, findet für die gewöhnlichen Rechnungs-Artikel keine Compensation weiter statt, sondern blos noch auf jene außerordentliche Gemeindeeinnahmen, welche, wie der Erlös veräußerter Güter, zur Schuldentilgung bestimmt sind.

Ueber die Frage: Ob die Steigerer der im Jahr 1813 von der französischen Regierung veräußerten Gemeindegüter, ihre noch rückhaftende Steigschillinge compensiren dürfen? wird eine besondere Verfügung erfolgen.

§. 22.

Fortsetzung.

Die Compensation findet nicht allein für dasjenige statt, was man in eigenem Namen schuldet und in eigenem Namen zu fordern hat, sondern auch für alles dasjenige, worüber man berechtigt ist, im Namen von Personen zu rechnen, die man repräsentirt. Es liquidirt daher der Erbe neben seinen eigenen Forderungen und Schulden auch jene seines Erblassers, der Vormünder die seines Mündels, der Cessionär jene seines Cedenten, der Mann die seiner Frau; nur sind diese verschiedenen Qualitäten gehörig auszudrücken. Mehrere Erben compensiren ihre Forderungen pro rata, als jeder Erbe ist, unbeschadet ihrer Gesammtverbindlichkeit für die Schuld ihres Erblassers, in wie weit selbige eintritt.

§. 23.

Fortsetzung.

Die Compensations-Register sind wesentlich von den Ausständeverzeichnissen verschieden. In letzteren werden alle Schuldner der Gemeinde aufgeführt, ohne Rücksicht ihrer etwaigen Gegenforderungen, von welchen darin keine Rede ist. Die Compensations-Register sind aus den Resultaten der Ausständeverzeichnissen und der Schuldenstände zusammengesetzt.

§. 24.

Parificationen.

Es giebt im Kreise noch eine andere Art Vertheilungen, als diejenige, wovon bisher gehandelt wurde. Mehrere Gemeinden haben nämlich die Gesammtmasse ihrer Schulden aufgestellt, solche unter die Einwohner vertheilt, und nunmehr die Ausgleichung der Beitragsverbindlichkeit gegen die Forderungen zugelassen. Parificationen dieser Art gehören mehr in die Kathegorie der Repartitionen, und sind wie diese zu behandeln.

Digitized by Google

§. 25.

Allgemeine Verfügungen über die Repartitionen, Compensationen und Parificationen.

Sämmtliche Arten von Compensationen und Repartitionen bedürfen der Bestättigung königl. Regierung, um vollzogen zu werden. Der Antrag dazu geschieht in einer Berathschlagung des Gemeinderaths, welche mit dem Gutachten der Bezirksbehörde vorzulegen ist.

§. 26.

Fortsetzung.

Die Ordnung des Rechnungswesens erfordert, daß die durch Compensationen und Repartitionen bewirkte Veränderungen des Vermögensstandes der Gemeinden, wie jede andere aus den Rechnungen anschaulich sey. Es sind daher die Vertheilungs- und Ausständeregister nach ihrem ganzen Betrage in Einnahme, dagegen die durch diese Hülfsmittel getilgten Schulden in Ausgabe zu bringen, mit der Bemerkung „durch Repartition, Parification, oder Compensation.“

§. 27.

Amtsschulden.

Die schon im Decret vom 9ten Vendémiaire XIII. angeordnete Vertheilung der Amtsschulden unter die Amtsgemeinden, ist in der Verordnung vom 2ten November bestättiget. Jenes Decret hatte unerörtert gelassen, nach welchem Fuße die Vertheilung geschehen sollte. Die königl. Verordnung hat dieser Lücke in der Gesetzgebung durch die Verfügung abgeholfen, daß die Vertheilung nach dem gegenwärtigen Gesammtsteuerfuß zu bewirken sey.

Die mancherlei Rücksichten, welche bei der Liquidation der Aemterschulden eintreten müssen, haben die königl. Regierung veranlaßt, diese Art Schulden entweder durch die Bezirksbehörden selbst, oder durch besonders von ihr für jedes ehemalige Amt ernannte Special-Commissäre liquidiren zu lassen. Man wird denselben nöthigen Falls für einzelne Liquidationen besondere Instructionen ertheilen. Im allgemeinen aber sind dabei die Bestimmungen des folgenden §. zu beobachten.

§. 28.

Fortsetzung. Eingabe der Forderungen.

Der für jedes Amt ernannte Special-Commissär wird jedesmal durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht. In einer peremtorischen Frist von 3 Monaten vom Tage jener Bekanntmachung an, müssen die Gläubiger ihre Forderungen mit den nöthigen Original-Belegen bei demselben einreichen.

Der Nachweis der aufgestellten Forderungen muß doppelt gefertiget, von dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet, und Eines der Exemplare auf Stempelpapier geschrieben, auch darin ein Domicilium im Bezirkshauptorte zur Zustellung der ferneren Beschlüsse erwählt seyn. Am Schluße desselben sind die Belege ein-

Digitized by Google

zeln anzugeben. Der Commissär, nachdem er die Belege verificirt hat, trägt die Eingabe summarisch in ein Protokoll ein, und giebt das Duplicat mit der Bescheinigung des Empfangs der Belege und der Vormerkung im Protokoll dem Producenten zurück. Nach Verlaufe der drei Monate legt der Commissär das Protokoll der Bezirksbehörde vor, welche solches abschließt, wonach keine fernere Eingaben mehr angenommen werden, es wäre denn zu Beleuchtung und Beweis schon eingetragener Forderungen.

§. 29.

Fortsetzung. Wahl des Amtsausschusses.

Die Bezirksbehörde versammelt hierauf die Deputirten der Amtsgemeinden. Der Gemeinderath einer jeden Gemeinde des ehemaligen Amts bezeichnet hiezu einen Deputirten. Diese Deputirten erwählen nach Stimmenmehrheit einen Ausschuß von zwei, oder wo die Bezirksbehörde es für nöthig erachtet von 4 Personen zur contradictorischen Liquidation der Schulden. Die Wahl dieses Ausschußes geschieht unter Vorsitz der Bezirksbehörde, welche ein Protokoll darüber errichtet.

§. 30.

Fortsetzung. Form der Liquidation.

Dem also erwählten Amtsausschuße legt der Spezial-Commissär die eingegangenen Forderungen und Belege zur Prüfung vor.

Die Forderungen, deren Richtigkeit anerkannt wird, trägt der Commissär sofort als liquid in das Protokoll. Bei den Forderungen, welche eines näheren Beweises bedürfen, wird den Gläubigern aufgegeben, was sie noch beizubringen haben, und ihnen dazu die nöthige Frist gestattet. Bei jenen Forderungen endlich, welche der Ausschuß definitiv verwirft, sind die Gründe anzugeben, und königl. Regierung Protokoll-Auszug mit allen Acten und mit Gutachten der Bezirksbehörde vorzulegen, damit geeigneten Falls die Erlaubniß zu gerichtlicher Handlung ertheilt werde.

§. 31.

Fortsetzung. Vertheilung der liquidirten Schuld.

Die liquidirten Forderungen an Aemter werden unter die Amtsgemeinden nach dem Gesammtsteuerfuß vom Jahr 1818 vertheilt.

Es wird jedoch keine gemeinsame Kasse zu deren Tilgung errichtet, sondern die Gläubiger direct auf die Gemeinden angewiesen.

Der Spezial-Commissär entwirft die Vertheilung und Verweisung. Provisorische Auszüge derselben werden den Gläubigern in ihren erwählten Domicilien zugestellt, um dagegen, wenn sie sich beschwert halten, binnen vier Wochen bei der Bezirksbehörde zu reclamiren. Nach Verlaufe dieser Frist legt diese die Vertheilung nebst den etwaigen Reclamationen unter Beifügung ihres Gutachtens der königl. Regierung vor, um solche zu bestättigen, wenn es statt findet.

Digitized by Google

§. 32.

Fortsetzung. Schuldbriefe.

Aus diesen homologirten Vertheilungen wird die königl. Regierung den Gläubigern Auszüge fertigen lassen, um selbigen als Schuldbrief gegen die Gemeinde zu dienen, auf welche sie angewiesen worden. Die früheren Rechtstitel werden zum Kreis-Archiv abgeliefert.

§. 33.

Fortsetzung. Aemter, deren Parcellen in mehreren Bezirken liegen.

In dem Falle, wo die Gemeinden eines ehemaligen Amts in mehreren Bezirken zerstreuet liegen, sind die den Bezirksbehörden durch die §. §. 27 — 30 übertragenen Geschäfte von derjenigen zu versehen, in deren Bezirk der ehemalige Amtshaupt-Ort liegt. Liegt aber dieser außerhalb des Rheinkreises, so wird ein besonderes Commissorium erfolgen.

In jedem Falle hat die Bezirksbehörde, welche mit dem in den §. §. 27 — 30 bezeichneten Functionen beauftragt ist, die Vertheilung und Verweisung den Behörden der dabei betheiligten Bezirke mitzutheilen, und deren Bemerkungen bei der §. 31 angeordneten Actenvorlage selbigen beizufügen.

§. 34.

Fortsetzung.

Sind die Bezirksbehörden selbst mit der Liquidation der Amtsschulden beauftragt, so vereinigen sie die Functionen der Special-Commissäre mit ihren eigenen Amtszuständigkeiten.

§. 35.

Liquidation in den Gemeinden.

In den Gemeinden, deren Schulden bereits liquidirt und von den Präfecten oder Unterpräfecten festgesetzt sind, wird die Liquidation blos summarisch revidirt, und die Veränderungen angezeigt, welche sich seitdem durch nachgekommene Forderungen, Zinsenzuwachs, Mozahlungen, Parificationen, Delirung, oder auf sonstige Weise ergeben haben, und hierauf der Schuldenstand, wie er sich am 1ten Jänner 1818 herausstellt, in eine tabellarische Uebersicht gebracht.

§. 36.

Fortsetzung.

Ergeben sich bei dieser Revision Anstände, wodurch früher anerkannte und in die Schuldenliste aufgenommene Forderungen ganz oder zum Theil illiquid werden; so sind die Gründe in einem darüber zu fertigenden Protokoll auseinander zu setzen, dessen ungeachtet aber die Forderungen in die Schuldenliste dergestalt aufzunehmen, daß die völlig illiquiden in ein besonderes Kapitel eingetragen werden, jene aber, welche zum Theile nur bestritten sind, für den liquiden Theil in dem Kapitel der liquiden, für den bestrittenen Theil aber in dem Kapitel der illiquiden Schulden verzeichnet werden.

Digitized by Google

§. 37.

Fortsetzung.

In einem dritten Kapitel ist der Antheil der Gemeinde an den Amtsschulden einzutragen. Ist dieser Antheil zur Zeit der abgeschlossenen Liquidation noch nicht ausgemittelt, so ist solches pro memoria anzumerken. Sind keine Amtsschulden vorhanden, so besteht dessen ungeachtet das Kapitel, und es ist darin, daß keine solche Schulden existiren, anzuzeigen.

§. 38.

Fortsetzung.

In den Gemeinden, wo die Liquidationen noch nicht abgeschlossen sind, müssen solche nach Vorschrift der bereits vorhandenen Instructionen, namentlich im Donnersberg nach Vorschrift der Instruction vom 28ten Fructidor X., 19ten Brumaire XII. und 25ten Mai 1808, und in den Gemeinden des vormaligen Saar-Departements nach Anleitung der Instruction vom 30ten Pluviose XIII. vorgenommen werden.

Auch hier sind die Schulden in drei Kapitel: Liquide, illiquide und Amtsschulden abzutheilen.

§. 39.

Fortsetzung.

Alle auf die Liquidation der Schulden bezügliche Arbeiten gehören zur Competenz des Gemeinderaths. Es können keine Special-Commissäre dabei adhibirt werden, es wäre denn, daß der Gemeinderath solches verlangte, oder die Bezirksbehörde es durchaus nothwendig fände, in welchen Fällen die geeigneten Anträge an die königl. Regierung zu machen sind.

Alle die Liquidation und Schuldentilgung betreffenden Schreibereien, hat der Gemeindeschreiber, oder wer die für selbigen bestimmte Besoldung bezieht, zu besorgen, ohne Anspruch auf besondere Gratification, Diäten und Gehaltserhöhung.

§. 40.

Fortsetzung.

Die in den §. §. 35 — 39 angeordneten Liquidations-Arbeiten müssen längstens am 1ten März 1818 beendiget, und Ausfertigungen des Liquidations-Protokolls mit Uebersicht des Schuldenstandes zur Bezirksbehörde eingesendet werden. Den Gemeinden, welche sich damit an benanntem Tage im Rückstande befinden, haben die Bezirksbehörden ohne weitere Anfrage Special-Commissäre auf persönliche Kosten der Bürgermeister und Gemeinderäthe zu schicken.

Die Bezirksbehörden legen sofort die gesammelten Liquidationen mit ihrem Gutachten der königl. Regierung zu definitivem Abschluße vor. Sie haben sich in diesem Gutachten über die bestrittenen Forderungen zu äußern, über die unbestrittenen Forderungen aber nur dann sich zu verbreiten, wenn sie glauben, von Amtswegen deren Liquidität widersprechen zu müssen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

§. 41.

Fortsetzung.

Nach Abschlusse des Schuldenstands der Gemeinden durch die königl. Regierung, werden den Gläubigern nach Vorschrift des Decrets vom 9ten Vendémiaire XIII. von dem Bürgermeister Auszüge zugefertiget, welche von den Bezirksbehörden zu visiren sind. Nur mit solchen Auszügen belegte Forderungen sind bei Compensationen und Bezahlungen zulässig. Daß nebst diesen Liquidationsscheinen die Rechtstitel der Gläubiger den Belegen der Rechnungsausgabe beigefügt werden müssen, versteht sich von selbst.

§. 42.

Bestrittene Forderungen.

Die Entscheidung über Forderungen, die aus zureichenden Rechtsgründen widersprochen werden, ist an die Gerichte verwiesen.

Diese Verfügung schließt nicht die Nothwendigkeit der gewöhnlichen Ermächtigung aus, welche man den Gemeinden nur dann ertheilen wird, wenn zureichende Rechtsgründe vorhanden sind.

III.

Tilgungsplan für die älteren Gemeindeschulden.

§. 43.

Unmittelbar nach Abschlusse des Schuldenstandes entwirft der Gemeinderath den Plan zu deren Tilgung. Die allerhöchste Verordnung vom 2ten v. M. bezeichnet deutlich, was dieser Plan enthalten muß. Die individuellen bei jeder Gemeinde verschiedenen Umstände lassen hier keine weiteren allgemeinen Regeln zu. Man verweiset übrigens die Gemeindevorstände auf die zu diesem §. gehörigen Formulare, welche gegenwärtiger Instruction angehängt sind.

§. 44.

In den Gemeinden, gegen welche Forderungen angebracht sind, deren Rechtmäßigkeit bestritten wird, in jenen deren Tilgungsmittel großen Theils aus noch zu versteigernden Gütern bestehen, und in jenen, welche einen großen Theil ihrer Schulden mittelst Compensation tilgen können, wird es nicht immer möglich seyn, sogleich nach vollbrachter Liquidation den Plan der Schuldentilgung in der Vollendung zu entwerfen, wie der Art. III. der allerhöchsten Verordnung ihn vorschreibt. Dieses darf jedoch die Behörden nicht abhalten, einen vorläufigen Tilgungsplan zu verfassen, worin die Schulden in Masse aufgeführt, und die Tilgungsmittel approximativ festgesetzt werden. Finden sich dann durch die Erledigung der Streitigkeiten die Gemeinderäthe im Stande, den Belauf der Schulden genau zu bestimmen, und eben so den Betrag der Tilgungsmittel, die Gläubiger, welche, und die Summe für welche sie compensirt haben, anzugeben, so schreiten sie dann zum Entwurfe des definitiven Tilgungsplans.

Digitized by Google

IV.

Tilgungsmittel für die älteren Gemeindeschulden.

§. 45.

Ausstände.

Dahin behören

1. Alle Rückstände an Gemeindeeinkünften bis und einschließlich des Rechnungsjahrs 1816. Die Einnehmer haben von diesen Ausständen sogleich ein Verzeichniß zu fertigen, und mit ihren Bemerkungen zu begleiten. Duplicat dieses Verzeichnißes haben sie längstens bis zum 1ten März 1818 den Bezirksbehörden vorzulegen.

2. In vielen Gemeinden ist der Abschluß der älteren Rechnungen ausgesetzt geblieben, daher weder die Ausstände noch die Recesse übertragen, sondern ohne alle Berücksichtigung derselben, besonders zur Zeit der Anstellung lebenslänglicher Einnehmer, ein völlig neues Rechnungswesen begonnen worden. Es befinden sich aber in jenen Rechnungen eine Menge Ausstände, welche man immer als ein bedeutendes Tilgungsmittel betrachtet hat.

3. Die Vorschüsse, welche während der letzten Jahre die Gemeindekassen den Gemeindekriegs-Kassen gemacht haben.

§. 45b

Fortsetzung.

In den Ausstandsverzeichnissen sind die Ausstände in drei Klassen „Gute, Zweifelhafte und Ungiebige“ nach der Zahlungsfähigkeit der Schuldner, und in jeder Klasse wieder die liquiden von den bestrittenen Forderungen, genau auszuscheiden.

§. 47.

Recesse und Kassenvorräthe.

Unter den Recessen sind auch die der früheren Einnehmer zu begreifen, und die etwa noch nicht abgeschlossenen älteren Rechnungen von den Bezirksbehörden schleunigst abzuschließen.

Alle Summen, welche in den Rechnungsabschlüssen von 1816 als Recesse erscheinen, werden vermuthet, baar in den Kassen zu liegen, wenn die Einnehmer nicht bis zu der in vorhergehendem §. bestimmten Frist bei den Bezirksbehörden nachweisen, daß ihr Betrag ausstehe. Nach Verlaufe dieser Frist bleiben die etwa noch vorhandenen aber nicht angegebenen Ausstände, den Einnehmern persönlich zu Last.

§. 48.

Die Forderungen an die französische Regierung

können vorläufig und bis zu ihrer Liquidation nur pro memoria eingetragen werden.

§. 49.

Eben so, die während der k. baierischen und k. k. österreichischen Landes-Admi-

Digitized by Google

nistration eingegangenen, den Gemeinden nach dem Decret vom 9ten Vendémiaire XIII. über die Grund- und Erbzinsen, zugehörigen Zinsrückstände.

§. 50.

Was von derartigen Zinsrückständen seit dem 1ten Mai 1816 bei den königlichen Rentämtern eingegangen ist, wird in dem Kreis-Intelligenzblatt angezeigt werden.

§. 51.

Die Rückstände an Kaufschillingen

der im Jahr 1813 veräußerten Gemeindegüter, nach Abzug dessen, was daran an die französische Tilgungskasse bezahlt und in die königl. Hauptkasse dahier deponirt worden. Das Rechnungs-Commissariat der Kammer des Innern wird hiermit angewiesen, die Berechnung der gegenwärtigen Schuldigkeit der Steigerer zu beendigen, deren Resultat sodann durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werden soll.

§. 52.

Die Activ-Kapitalien der Gemeinden.

§. 53.

Die Ersparnisse der Gemeindekassen.

Da während der französischen Regierung keine Schulden und selbst keine Zinsen derselben bezahlt wurden, und da die Gemeinden keine Vorräthe in den Kassen anhäufen wollten, die sie befürchteten in die Tilgungs- oder Dienstkasse schießen zu müssen, so sind in den Budjets Ausgaben angetragen worden, die außerdem nie in Vorschlag gekommen wären, und diese Ausgaben haben oft sogar eine Art von Ständigkeit erhalten.

Die Verpflichtung ihre Schulden zu bezahlen, fordert aber nunmehr die Gemeinden zu der höchsten Sparsamkeit auf. Die billigen Ausgaben müssen den gerechten, die nützlichen und angenehmen den nothwendigen weichen. Ueberall muß dahin getrachtet werden, daß der Theil der Gemeindeschuld, welcher nach Verwendung der gewöhnlichen Mittel noch übrig bleibt, und durch Umlagen gedeckt werden muß, aus den gewöhnlichen Gemeindeeinkünften wenigstens verzinst, und sodann der Ertrag der Umlagen lediglich zu Tilgung des Kapitals verwendet werden könne.

§. 54.

Fortsetzung.

Die Besoldungen der Gemeindeschreiber scheinen an vielen Orten, die Büreau-Kosten beinahe allenthalben einer Reduction zu bedürfen.

§. 55.

Fortsetzung.

Alle nicht ganz nothwendigen Bauten muß man auf günstigere Zeiten versparen.

§. 56.

Fortsetzung.

Keine Ausgaben für öffentliche Feste dürfen statt finden, ohne vorherige Genehmigung der Bezirksbehörden, wenn die Summe nicht mehr als 50 fl. beträgt. Alle stärkeren Ausgaben der Art bedürfen der vorherigen Authorisation der königl. Regierung.

§. 57.

Fortsetzung.

Die Zahl der in Diensten und Besoldung der Gemeinden stehenden Personen ist möglichst zu beschränken, und namentlich die Aufsicht über die Gemeindegebäude, über die Straßenarbeiten und dergleichen, dort wo der Bürgermeister sie nicht selbst besorgen kann, einem der Adjuncten zu übertragen.

§. 58.

Fortsetzung.

Noch empfangen an einigen Orten die Gemeinden von den Eigenthümern des Viehes keinen Pachtzins von den Hirtenhäusern und Weiden. Dieser entbehrte Ertrag des Gemeindevermögens ist eine wahre Ausgabe, die um so mehr vermieden werden muß, weil sie gänzlich den Gesetzen zuwider läuft.

§. 59.

Fortsetzung.

Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit den unter die Einwohner vertheilten Gemeinde-Allmenden. Grundstücke dieser Art, welche nicht zu Tilgung der Gemeinde-Schulden veräußert werden, müssen verpachtet oder wenigstens die Nutznießer zu Entrichtung eines verhältnißmäßigen Zinses angehalten werden.

§. 60.

Fortsetzung.

Obgleich der Grundsatz: daß das in den Gemeinde-Waldungen gefällte Brandholz bis zu dem festgesetzten Maximum unter die Gemeindeglieder zu vertheilen sey, möglichst gehandhabt werden muß: so ist dennoch den Gemeinden, welche mit beträchtlichen Schulden belastet sind, und deren vorzüglichstes Vermögen in Waldungen besteht, gestattet, die Gaben in der Art zu beschränken, daß nur unter die unvermögendsten Einwohner Brandholz unter dem Titel von Unterstützungen vertheilt, der Rest der Ausbeute aus den jährlichen Schlägen aber bis nach vollendeter Schulden-Tilgung versteigert werde.

§. 61.

Fortsetzung.

Die Local-Verhältnisse werden den Gemeinderäthen noch andere Ersparnisse an Handen geben, und die Bezirksbehörden werden solche nöthigen Falls bei Abschluß oder Begutachtung der Budjets von Amtswegen supliren, insbesondere aber auf die oben verzeichneten ihre Aufmerksamkeit richten.

Digitized by Google

§. 62.

Die Rückstände älterer Ausgleichungsanlagen.

Es wird sich hiebei auf dasjenige bezogen, was schon oben über diesen Gegenstand ist gesagt worden.

§. 63.

Wegen der Ansprüche an die jenseitigen Uferstaaten tritt die Bemerkung bei §. 48 ein.

§. 64.

Die bei hiesiger Kreiskasse deponirten Steigschillinge werden durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht, und es können die Gemeinderäthe unmittelbar nach Abschluß ihres Schuldenstandes die Gläubiger bezeichnen, welche zu deren Bezug sollen angewiesen werden.

§. 65.

Die Veräußerung der noch vorhandenen Gemeindegüter

bleibt das wichtigste aller Tilgungsmittel.

Die Gemeinderäthe werden in dieser Hinsicht angewiesen, zuvörderst genau den Unterschied in der Natur der Güter zu beachten, und vor allem diejenigen zum Verkaufe in Vorschlag zu bringen, welche nur in den Händen von Privatleuten zu dem Grade der Cultur gelangen können, deren sie fähig sind, ferner solche, welche der Gemeinde einen verhältnißmäßig geringen oder unregelmäßigen Ertrag abwerfen, oder nicht wohl verpachtet werden können, oder öfterer Reparationen und Unterhalts bedürfen.

Zu dieser Klasse gehören alle entbehrlichen Gebäude, die Hausplätze, Weinberge, Weiden, öde Felder, Moräste und Brüche.

Hingegen sind Aecker und Wiesen nur dann zu veräußern, wenn kein Eigenthum obiger Art vorhanden, oder solches unzulänglich ist. Waldungen, besonders größere, sind ohne Noth nicht zu veräußern.

§. 66.

Veräußerung von Gütern, die mehreren Gemeinden angehören.

Sind Weiden oder andere Grundstücke zu veräußern, die mehreren Gemeinden ungetheilt angehören, so haben die Bezirks-Behörden die vorherige Theilung mittelst gütlicher Vereinbarung der Interessenten einzuleiten, die Vertheilungs-Akte zur Genehmigung vorzulegen und die Anstände, welche der Theilung entgegen stehen einzuberichten. Die Gemeinden können sich auch zu gemeinsamer Veräußerung solcher Güter verstehen.

§. 67.

Beseitigung der Dienstbarkeiten.

Gleiches Verfahren ist den Bezirksbehörden in dem Falle vorgeschrieben, wo das Eigenthum eines zu veräußernden Grundstücks Einer Gemeinde angehört, und eine andere darauf das Weidrecht oder andere Dienstbarkeiten hergebracht hat. Die Aufhebung derlei Dienstbarkeiten ist wo möglich im Weg der Güte zu bewirken.

Digitized by Google

§. 68.

Torfbrüche.

Da verschiedene Gemeinden angehörige Niederungen Torf enthalten, so ist bei Veräußerung solcher Grundstücke der Bedacht zu nehmen, daß durch die Bekanntmachung des Daseyns dieses Brenn-Materials der gehörige Werth erzielt, und daß die Vertheilung solcher Gründe in der Art geschehe, daß der Gewinnung des Torfs kein Hinderniß, wegen Ableitung des Wassers und sonsten, in den Weg gelegt werde.

Ist es unbekannt, ob in einem Grund-Stücke sich Torf vorfinde, übrigens aber solches aus der Lage des Feldes zu vermuthen, so werden die Bezirksbehörden eine Untersuchung durch Sachverständige veranlassen.

§. 69.

Moräste.

Die meisten der den Gemeinden angehörigen Sumpffelder sind nur deshalb Moräste geblieben, weil keine gut geleiteten Abzugsgräben eröffnet sind, oder die vorhandenen sich nicht im Zustande gehöriger Unterhaltung befinden. Werden dergleichen Güter im Kleinen verkauft, so erzeugen sich gewöhnlich unter den Theilhabern so viele Schwierigkeiten über die Durchstiche und Ableitungen, daß sie zuletzt ganz unterbleiben, und eben die Aussicht auf diese Schwierigkeiten verhindert bei der Versteigerung die Güter zu ihrem wahren Werthe zu steigern. Wenn daher solche Gründe zum Verkaufe vorgeschlagen werden, sind vorher die nöthigen Arbeiten von den Gemeinden fertigen zu lassen; oder wenigstens müssen solche durch Kunstverständige aufgenommen, Plane, Beschreibungen und Ueberschläge darüber gefertiget, und in den Steigerungsbedingungen das Nöthige zu Sicherung der Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten eingerückt werden.

§. 70.

Rechte der Pächter.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Steigerern der Gemeindegüter und den Pächtern bestimmt das Civil-Gesetzbuch, und es ist dasjenige nicht anwendbar, was deshalb bei den Veräußerungen im Jahr 1813 angeordnet ward.

Der Eintritt der Steigerer in den Genuß nicht verpachteter Güter, und insonderheit in solche, welche unter die Einwohner als Allmenden vertheilt sind, ist jedes Mal in den Versteigerungsbedingnissen anzugeben.

§. 71.

Form der Güterveräusserungen.

Von den Formen, welche bisher bei nachgesuchten Ermächtigungen zu Veräußerungen beobachtet wurden, sollen nur diejenigen beibehalten bleiben, welche als durchaus wesentlich zu betrachten sind. Man setzt darüber folgendes fest:

Die Ermächtigung, Güter veräußern zu dürfen, muß in einer Berathschlagung des Gemeinderaths nachgesucht werden, welche enthält:

a) Eine genaue Beschreibung des Guts nach seiner Natur; ob es nämlich ein Gebäude, Acker, Wiese u. s. w. ist, nach seinem Flächeninhalte in Morgen und Aren, nach seiner Lage unter Angabe der gewöhnlichen Benennung, und des Buchstabens der Section, und der Nummer des Artikels, nach seiner Begränzung gegen Ost, West, Süd und Nord.

b) Die Angabe der Grundsteuer von 1818, jene des Pächters und des jährlichen Pachtzinses unter Anführung des Pacht-Aktes und der Dauer des Pachtes.

c) Die Schätzung des Kaufwerths durch den Gemeinderath.

d) Die Angabe, ob das Gut im Ganzen oder nach vorheriger Vertheilung in Loose versteigert werden soll. Nur im letzten Falle ist es nothwendig, einen Plan des Feldes beizufügen, auf welchem die einzelnen Loose zu ersehen sind.

e) Die Bedingungen der Versteigerung, wobei besonders dasjenige zu berücksichtigen ist, was §. 69 vorgeschrieben worden.

f) Die Benennung des Notars, vor welchem die Versteigerung geschehen soll.

Es bedarf zum Belege obiger Angaben keiner Abschätzung durch Experten und keiner Auszüge aus den Sectionsregistern, Steuer-Rollen und Gemeinderechnungen, sondern es ist der Gemeinderath für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich.

Die bisher üblich gewesene Angabe des reinen Ertrags und das Gutachten des Friedensgerichts über das commodum et incommodum sind nicht weiter erforderlich.

§. 72.

Amtspflicht der Bezirksbehörden.

Die Bezirksbehörden haben die Versteigerungsanträge mit Umsicht zu prüfen, die Verathungen, welche den Verfügungen des §. 71 nicht conform sind, zur Verbesserung zurückzugeben, und bei Vorlage des Gesuchs ihr umfassendes Gutachten insonderheit über die Zweckmäßigkeit der Bedingungen beizufügen.

§. 73.

Vorschriften für die Notarien.

Der Tag der Versteigerungen muß auf Betreiben des versteigernden Notars wenigstens 14 Tage vorher in dem Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht, und die Bedingnisse eben so lange auf dessen Schreib-Stube zu Jedermanns Einsicht deponirt liegen.

§. 74.

Fortsetzung.

Der Zuschlag kann nicht unter dem Abschätzungspreise geschehen.

§. 75.

Fortsetzung.

Die Versteigerung geschieht auf Requisition und in Anwesenheit des Bürgermeisters oder dessen Adjuncten, und in Gegenwart des Gemeindeeinnehmers.

§. 76.

Fortsetzung.

Das Versteigerungs-Protokoll muß in Urschrift mit Bericht der Bezirksbehörde eingesendet werden, um die Ratification königlicher Regierung zu erhalten. Die Notare werden dafür Sorge tragen, daß ihre Protokolle leserlich geschrieben seyen, und zu Beifügung der Ratification der nöthige Raum sich vorfinde.

§. 77.

Fortsetzung.

Die Gebühren der Notare sind ausschließlich ihrer Auslagen für Publications-Kosten, Stempel und Enregistrement, und ausschließlich der Gebühren für die den Partheien zu fertigenden Expeditionen auf ein halb vom Hundert des Erlö:s festgesetzt, wenn dieser nicht mehr als 25,000 Gulden beträgt, und auf ein Viertheil vom Hundert, wenn der Erlös jene Summe übersteigt. Sie sind jedoch verbunden, zwei Abschriften des Versteigerungs-Protokolls auf freiem Papiere zugleich mit dem Original-Steigerungs-Protokoll an die Bezirks-Behörde einzusenden, ohne dafür eine Gebühr verrechnen zu dürfen. Diese Abschriften bleiben in den Registraturen der königlichen Regierung und der Bezirksbehörde deponirt.

Die den Gemeinden anzufertigenden Haupt-Expeditionen (grosses) werden denselben auf Kosten der Steigerer ausgefertiget, jedoch nur eine für jede Steigerung, welche alle Artikel und Steigerer enthält.

§. 78.

Grund-, Boden- und Erbzinsen.

Die Ablösung der Grund-, Boden- und Erbbestandszinsen steht zwar ohnehin den Schuldnern frei, sie verdient aber außerdem durch alle Mittel begünstiget und erleichtert zu werden.

Es wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß die Ablösung der den Gemeinden angehörigen Zinsen zu den nämlichen Preisen und Bedingungen statt finde, welche bei der Ablösung der Domanial-Gülten beobachtet werden.

Die Contracte über solche Ablösungen müssen die genauen und umständlichen Berechnungen enthalten, von einem Notar gefertigt, und königlicher Regierung zur Bestättigung vorgelegt werden.

§. 79.

Fortsetzung.

Grund- und Erbzinsen, welche die Schuldner nicht loskaufen wollen, können von den Gemeinden an Dritte mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

§. 80.

Veräusserung activer Rechte und Dienstbarkeiten.

Manche Gemeinden besitzen Activ-Rechte und Dienstbarkeiten, deren Entbehrung ihnen weniger beschwerlich fällt, als Umlagen. Hieher gehören insonderheit Holz- und Weidberechtigungen auf fremdem Eigenthume. Können die Gemeinden mit diesem Eigenthümer sich über den Loskauf

Digitized by Google

vereinigen, so kann dieser Erlös als Schuldentilgungsmittel dienen.

§. 81.

Allgemeine Compensation.

Nicht allein dasjenige, was die Gläubiger der Gemeinden denselben gegenwärtig schulden, kann gegen einander ausgeglichen werden, wie solches oben §. 19 u. f. bereits angeordnet ist, sondern es werden auch nach der allerhöchsten Verordnung die Passiv-Obligationen der Gemeinden nach ihrem Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen, um die Kaufschillinge neuer Veräußerungen zu entrichten, so wie beim Verkauf (nicht Loskauf) von Grund-Boden- und Erbzinsen oder activer Rechte und Dienstbarkeiten.

V.

Umlagen und andere außerordentliche Besteuerungen für die älteren Gemeinde-Schulden.

§. 82.

Allgemeine Grundsätze.

Wenn nach Erschöpfung aller bis jetzt angegebenen Hülfsmittel in einer oder der andern Gemeinde noch Schulden übrig bleiben, so tritt zu deren Tilgung die Nothwendigkeit ein, die Gemeinde-Glieder einer außerordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Erhöhung der Gemeindeeinkünfte durch außerordentliche Besteuerung kann auf doppelte Weise geschehen, nämlich durch directe und indirecte Auflagen.

§. 83.

Umlagen überhaupt.

Die directe Besteuerung geschieht mittelst Umlagen, welche nach dem Gesammt-Steuerfuß berechnet werden, wie solches §. 4 für die Umlagen vorgeschrieben ist, die zur Tilgung der neuern Kriegsschulden erhoben werden.

§. 84.

Die durch Umlagen zu erhebenden Summen und die Termine ihrer Erhebung werden von dem Gemeinderathe bestimmt. Hinsichtlich der Form der Ausfertigung gelten auch hier die Vorschriften des §. 10.

§. 85.

Verschiedene Art der Umlagen.

Die Umlagen können in der Art angetragen werden, daß die Steuerbaren die directen Schuldner der Gemeindegläubiger, und diese auf jene angewiesen werden. Diese Art gewährt den Gläubigern den Vortheil, daß, indem sich die vermögenden Steuerbaren auch vor Ablaufe der bestimmten Termine liberiren, sie früher als sonst zu dem größten Theile ihrer Zahlung gelangen, und daß sie der Gefahr überhoben werden, bei unvorhergesehenen Ereignissen und etwaigen neuen Verlegenheiten der Gemeinden nicht in selbige hinein gezogen werden. Sie gewährt den Gemeinden den Vortheil, daß sie sogleich sich des ganzen Schuldengeschäfts

Digitized by Google

entledigen, die Hebungskoſten erſparen, und keinen Receſſen ſich ausſetzen. Sie gewährt den Schuldnern den Vortheil, ſich durch Anticipation von den Zinſen zu befreien, und nöthigen Falls von dem Privat-Gläubiger Friſten zu erhalten, die der Einnehmer nicht ſo geſtatten kann.

Uebrigens nehmen dabei Umlagen die Natur der Repartitionen an, von welchen oben gehandelt iſt.

§. 86.

Fortſetzung.

Die andere Gattung der Umlagen iſt diejenige, wo jährlich nach einer jedes Mal auf den neueſten Steuerſtand gefertigten Rolle eine gewiſſe Summe durch den Einnehmer erhoben, und von dieſem an die darauf angewieſenen Gläubiger bezahlt wird.

§. 87.

Beitragspflichtigkeit zu den Umlagen.

Die Anſtände, welche ſich über die Beitragspflichtigkeit zu den Umlagen erheben, werden von der königlichen Regierung entſchieden, vorbehaltlich des Recurſes an den Staatsrath.

§. 88.

Fortſetzung.

Einige Reclamationen der Art ſind bereits vorgekommen. Hierunter iſt die der Domänen-Käufer, welche behaupten, zu dieſen Umlagen nicht angezogen werden zu können, weil ſie ihre Güter von der franzöſiſchen Regierung frei von allen Schulden, Renten und Hypotheken erkauft haben. Da das Decret vom 9ten Vendemiaire XIII. erklärt, daß die franzöſiſche Regierung den auf die veräußerten Domänen fallenden Schuldentheil übernehme, und dieſer Antheil auch wirklich an dieſelbe reclamirt wird, ſo findet man die Weigerung der Domänen-Käufer gegründet. Jedoch haben ſie die auf ihre übrigen Güter und auf ihre Perſonal-, Mobiliar-, Fenſter- und Patentſteuer-Quoten fallenden Beiträge zu entrichten.

§. 89.

Fortſetzung.

Andere Zweifel über Beitragspflichtigkeit, worüber die Bezirksbehörden angefragt haben, ſind einzeln zu inſtruiren, und wird dann jeder Fall nach den beſonderen dabei vorkommenden Umſtänden ſeine Entſcheidung erhalten.

§. 90.

Octrois.

Die indirecten Steuern, welche zum Vortheile einer Gemeinde eingeführt werden können, ſind unter dem Namen Octrois bekannt, und die Art ihrer Einführung durch frühere Verordnungen, inſonderheit im Departement Donnersberg durch das Circulär des Präfecten vom 19ten Frimär XII. feſtgeſetzt.

Keine Abgabe iſt ſo vielfacher Modificationen fähig, als dieſe, und keine mehr geeignet, den Gemeinden eine anſehnliche und geſicherte Rente mit dem geringſt möglichen Drucke zu verſchaffen.

Digitized by Google

§. 91.

Fortsetzung.

Man begreift unter dem Ausdrucke Munizipal-Octroi überhaupt eine zum Vortheil einer Gemeinde eingeführte Auflage auf Consumtions-Artikel. Dahin gehören vorzüglich Getränke, Fleisch, Holz, Fourrage, Bau-Materialien ꝛc. Es ist aber nicht gerade nothwendig, daß alle diese Gegenstände der Abgabe unterworfen werden. Getränke und Fleisch sind aber davon nie auszunehmen. Es bedarf ferner weder einer Erhebung an den Thoren, noch einer Haussuchung, noch einer Regie, noch einer Verpachtung, besonders wenn nur eine mäßige Summe dadurch erhalten werden soll. So kann man z. B. in den Weingemeinden ein geringes Lagergeld einführen, wobei eine nach dem Herbste gemachte Aufnahme zum Grunde liegt. Den Metzgern, den Wirthen, den Bierbrauern, den Brandweinbrennern kann man im Allgemeinen, oder Jedem insbesondere, eine bestimmte Abgabe auflegen.

VI. und VII.

Ordnung der Gläubiger von älteren Gemeindeschulden.

§. 92.

Da, so weit es nur möglich ist, alle Gläubiger befriedigt werden sollen, so kommt es bei der Ordnung, in welcher jeder Gläubiger bezahlt werden soll, nicht darauf an, ängstlich einen Rang zu bestimmen, wie er bei einem Collocations-Urtheil müsse befolgt werden, und es können hier Grundsätze der Billigkeit Gehör finden.

Die Gemeinderäthe, indem sie die Reihenfolge der Bezahlungen und die Fonds, aus welchen jeder Gläubiger die Seinigen erhalten soll, in Antrag bringen, werden zwar die Gründe der Billigkeit berücksichtigen, zugleich aber darauf bedacht seyn, daß ihnen keine gegründeten Vorwürfe der Partheilichkeit, unrechtlicher Begünstigung und Zurücksetzung gemacht werden können.

Hauptsächlich haben aber die Gemeinden darauf aufmerksam zu seyn, daß dort, wo es zweifelhaft seyn könnte, ob die Tilgung der Schulden so bald vollbracht werden könne, jene Gläubiger vorzüglich ihre Befriedigung erhalten, zu deren Sicherheit Special-Unterpfänder verschrieben sind.

Gegenwärtige Instruction soll durch das Amtsblatt zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 31. Dezember 1817.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

Woltz, Secretär.

Beilagen zu der Instruction über die Gemeindeschulden.

Auszug

aus der Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 18ten Februar 1815 (Amtsblatt Nro. 31.)

(Zum §. 6 der Instruction.)

§. 1.

Die sämmtlichen Schullehrer ohne Unterschied sind von allen außerordentlichen Umlagen befreiet, welche zu Deckung allgemeiner oder Communalkriegskosten und Kriegsschulden bisher ausgeschrieben worden sind, oder noch ausgeschrieben werden, so weit solche die ihnen zur nöthigen Subsistenz aus dem Schul- oder Kirchen-Fonde als Nutznießung überlassenen Häuser oder Güter treffen.

§. 2.

Den Pfarrern sämmtlicher Confessionen steht eine gleiche Befreiung nicht blos für jene Pfarrgüter zu, deren Ertrag in ihre Staatsbesoldung eingerechnet wird, sondern auch noch weiter für diejenigen, welche nur mit 50 Franken oder darunter an Grundsteuer belegt sind.

§. 3.

Diejenigen Pfarrer aber, welche von ihrem, in dem Staatsgehalte nicht eingerechneten Pfarrgute ein größeres Steuer-Quantum entrichten, sind gehalten, die auf den Mehrbetrag fallende Concurrenz-Quote ex propriis zu bezahlen.

§. 4.

Der im Gesammt-Concurrenz-Betrage entstehende Ausfall, welcher nach den vorstehenden §. §. 1 und 2 von den Schullehrern und Pfarrern nicht erhoben werden darf, soll von dem Ertrage der Kirchengüter (Fabrick) und so weit dieser nicht zureicht, oder wo dessen keiner existirt, von den Pfarrgenossen der betreffenden Pfarrei und zwar nach der Verschiedenheit des Cultus getragen werden.

Dieser Ausfall kann da, wo es der Stand der Gemeindekasse zuläßt, und wenn die Gemeinde nicht aus verschiedenen Religionsgenossen besteht, aus der Gemeindekasse ergänzt werden. Wo dies aber der Fall nicht ist, da muß ein eigener Austheiler auf die beitragspflichtigen Glieder der betreffenden Kirchengemeinde verfertigt, und von der Kreis-Direction executorisch erklärt werden.

§. 5.

Diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche den Ansatz ihrer Pfarr- oder Besoldungsgüter bei früheren Umlagen wirklich aus eigenen Mitteln abzuführen gezwungen waren, dürfen die Rückbezahlung desselben auf die oben erwähnte Art von der Fabrick oder von der betreffenden Gemeinde verlangen, welche diesen Ersatz ohne weiters zu leisten haben.

Digitized by Google

Formularien

zu den §. §. 43 und 44 der Instruction.

Formular I.

Vorläufiger Schuldentilgungsplan der Gemeinde N. N.

Nach dem von der königl. Regierung des Rheinkreises am . . . bestättigten Schulden-Kataster, bestehen die Schulden dieser Gemeinde in folgenden Posten:

	fl.	kr.
1. An verzinslichen Passiv-Kapitalien	84,350	—
2. An unverzinslichen Schulden	12,525	—
3. An rückständigen Zinsen bis zum 31ten Dezember 1817	45,730	—
Ganze Schuld am 1ten Jänner 1818 . . .	142,605	—

Zu deren Tilgung der Gemeinderath folgende Mittel vorschlägt:

	fl.	kr.		
a) Nach der Anlage Nro. 1 besitzt die Gemeinde an Ausständen, nach Abzug der ungiltigen Posten . .	7,513	17		
b) Nach Anlage Nro. 2 an ausgeliehenen Kapitalien .	3,500	—		
c) Nach Anlage Nro. 3 an Grund- und Erbbestands-Zinsen . . . Malter Korn, . . . an Geld, deren Loskaufkapital beträgt	5,710	—		
d) An Steigschillingen von im Jahre 1813 veräußerten Gemeindegütern, welche in der Hauptkasse zu Speyer deponirt liegen	21,500	—		
e) Nach Anlage Nro. 4 an dergleichen, welche noch bei den Steigerern ausstehen	30,000	—		
f) Nach Anlage Nro. 5 schlägt der Gemeinderath eine weitere Veräußerung von Gemeindegütern vor, deren Werth abgeschätzt ist zu	50,000	—		
			108,213	17
Nach deren Verwendung noch zu bezahlen übrig blieben . .			24,391	43

Diese Summe ist vorerst nur approximativ, weil der Erlös aus den zu versteigernden Gütern nicht genau angegeben werden kann. Auch muß zur Verweisung der einzelnen Gläubigern noch vorher abgewartet werden, welche derselben, und in welchen Beträgen durch Compensation ihre Befriedigung erhalten.

Um jedoch jetzt schon wegen der muthmaßlich aus obigen Mitteln nicht tilgbaren Schuld Vorsehung zu treffen, hat der Gemeinderath in einer besonderen Berathschlagung vom Heutigen die Bewilligung eines Octroi nachgesucht, dessen muthmaslicher jährlicher Ertrag 3000 fl. beträgt, woraus nicht nur die jährlichen Zinsen, sondern auch successive das Kapital abgetragen werden soll, indem der ganze Ertrag zu Tilgung dieser Schuld ausschließend verwendet werden solle.

Also berathen auf dem Gemeindehause zu . . . . . den . . . . . .

Digitized by Google

Formular II.

Schuldentilgungsplan der Gemeinde N. N.

Der Gemeinderath zu N. N. hat in heutiger Sitzung unter Vorsitz des Bürgermeisters nachfolgenden Plan zu Tilgung der Schulden dieser Gemeinde entworfen, um nach eingeholter Genehmigung der königlichen Regierung des Rheinkreises vollzogen zu werden.

I. Schuldenstand der Gemeinde nach dem von der königlichen Regierung am . . . bestättigten Kataster.

A. Verzinsliche Kapitalschulden.

a) Zu 4 Prozent Zinsen.

		fl.	kr.
1.	An A zu	4,000	—
2.	An B zu	6,000	—

b) Zu 5 Prozent Zinsen.

3.	An C zu	12,000	—
4.	An D zu	30,000	—
5.	An E zu	8,000	—
6.	An F zu	24,000	—
7.	An G zu	350	—
		84,350	—

B. Rückständige Zinsen.

8.	An A zu	2,000	—
9.	An B zu	4,000	—
10.	An C zu	9,000	—
11.	An D zu	16,000	—
12.	An E zu	5,000	—
13.	An F zu	9,500	—
14.	An G zu	230	—
		45,730	—

C. Unverzinsliche Schulden.

15.	An H zu	320	—
16.	An I zu	5,755	—
17.	An K zu	975	—
18.	An L zu	5,485	—
		12,525	—

Wiederholung.

Verzinsliche Kapitalien	84,350	—
Rückständige Zinsen	45,730	—
Unverzinsliche Schulden	12,525	—
	142,605	—

Digitized by Google

II. Liquidation der schon bewirkten Zahlungen.

	fl.	kr.
Nach dem vorläufigen Tilgungsplane vom . . . waren die Zahlungsmittel berechnet auf	118,213	17
Diese vermindern sich um	103	47
welche Summe in den Ausständen von 7513 fl. 17 kr. noch ferner laut der anliegenden Berathschlagung als ungiebig erkannt worden.		
Rest	118,109	30
Dagegen sind aus den versteigerten Güter statt 50,000 fl. erlöset worden 55,109 fl. 30 kr. sohin mehr	5,109	30
Die disponiblen Mittel betrugen daher	123,219	—

Hiemit wurde nach der weiteren Anlage eine gleiche Summe Schulden theils durch baare Bezahlung, theils durch Compensation, theils durch Delegation auf die Gütersteigerer und andere Schuldner der Gemeinde getilgt.

III. Vorsehung für die noch unbefriedigten Gläubiger.

Nach obigen Angaben betrugen die gesammten Schulden	142,605	—
Wovon getilgt sind	123,219	—
Bleiben sonach zu bezahlen	19,386	—

Nämlich:

1. Der Gläubiger A. mit einem Kapital von	4,000	—
2. Der Gläubiger B. mit desgleichen von . . . . . von welchen beiden die Zinsen zu 4 vom 100 am 1ten Jänner 1818 anfangen.	6,000	—
3. Der Gläubiger C. mit Kapital-Rest von . . . . . wovon die Zinsen zu 5 vom 100 mit dem 1ten Jänner 1818 anfangen.	9,386	—
Total	19,386	—

Es ist schon in dem vorläufigen Tilgungsplan in Vorschlag gekommen, diese Schuld aus dem Ertrag des Octroi zu tilgen, welcher zu 3000 fl. jährlich angeschlagen ist.

Um diesen Gegenstand definitiv zu reguliren, beschließt der Gemeinderath, daß den genannten Gläubigern die verzeichneten Kapitalien in zehn Jahresterminen, jedes Mal mit einem Zehntheil, und daneben die Zinsen des jedesmaligen Rückstands aus den Gemeinde-Kassen bezahlt, und hiezu der Ertrag des Octroi vorzüglich affectirt seyn solle.

Geschehen auf dem Gemeindehause zu . . . . . den . . . . . .

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° V. Speier, den 3. Februar 1818.

Bekanntmachung,

den Salzverkehr im Rheinkreise betreffend.

Seine königliche Majestät haben durch die allerhöchsten Reſcripte vom 15ten Mai 1816, und vom 18ten Juni l. J. die Leitung des Salzwesens im Rheinkreise der unterzeichneten königl. Central-Stelle anzuvertrauen, und zu beschließen geruhet, daß der Salzhandel daselbst wie in den übrigen Kreisen des Königreiches durch königliche Aemter und Faktorien für Rechnung der Staatscasse geführet werde.

Die landesväterliche Absicht Seiner königlichen Majestät bei dieser Verfügung war: Allerhöchstihren Unterthanen des Rheinkreises die Wohlthat eines erleichterten Salz-Bezuges und eines gleichförmigen möglichst geringen Salzpreises zu gewähren und zu sichern.

Nachdem nunmehr alle Vorbereitungen zur vollständigen Einführung der neuen Salz-Regie im Rheinkreise vollendet sind, auch der Salzverkauf für königliche Rechnung bereits an allen Puncten begonnen hat, so werden hiermit die dießfalls bestehenden Verhältnisse zur allgemeinen Kenntniß, und die über den Salzverkehr schon im Einzelnen erlassenen Verordnungen in gemeinsame Erinnerung gebracht.

I.

Alle Einfuhr von ausländischem Salze, welche nicht durch die unterzeichnete Stelle für den Bedarf ihrer Magazine erfolget, ist im Rheinkreise wie in den übrigen Kreisen

Digitized by Google

verbothen. Eben dieses allgemeine Verboth beziehet sich auch auf jede Durchfuhr von ausländischem Salze, welche nicht von Seiner Königlichen Majestät ausdrücklich bewilliget ist, und in solchem Falle besonderen Förmlichkeiten der Controlle unterliegt.

Unterzeichnete Stelle wird dafür Sorge tragen, daß sich immer ein hinreichender Vorrath von gutem Salze im Lande befinde.

II.

Der Salzhandel im Großen wird unter der Oberaufsicht des Inspections-Commissärs bei dem königlichen Hauptsalzamte Dürkheim durch die königlichen Salzämter zu Frankenthal, Speyer und Zweybrücken, und durch die königliche Salzober-Factorie zu Kaiserslautern geführet, welchen die königlichen Salz-Factorien zu Germersheim, Landau, Neustadt, Pirmasenz, Landstuhl, Waldmohr, Kusel, Lauterecken, Obermoschel und Kirchheim-Bolanden untergeordnet sind.

III.

An allen vorbenannten Orten befinden sich königliche Salzniederlagen, welchen bestimmte Verkaufsbezirke angewiesen wurden, zu deren Erhaltung sowohl die königlichen Beamten und Factoren verpflichtet sind, als auch sämmtliche Bewohner des Rheinkreises sich durch die Erwägung aufgefordert finden werden, daß diese Ausscheidung von Bezirken für den innern Verkehr nothwendig

sey, um den Salzbedarf für jede königliche Niederlage ermessen, und fortwährend auf dem Lager erhalten zu können.

Die Verkaufsbezirke der einzelnen Aemter und Factorien sind in der königlichen Regierungsverordnung vom 2ten October d. J.*) bezeichnet.

IV.

Der Salzverkauf geschieht bei allen königlichen Niederlagen nach gleichem Preise; dieser ist gegenwärtig auf 8 fl. 30 kr. vom baierischen Zentner festgesetzt. Da jedoch das Salz bei den königlichen Niederlagen nicht nach einzelnen Zentnern, sondern nach Säcken verkaufet wird, welche dermalen noch von verschiedenem Gewichte sind, so bestehen die eigentlichen Verkaufspreise in folgenden:

	fl.	kr
Vom Sacke zu 150 Pfund baierisch oder 180 Pfund köllnisch	12	45
Vom Sacke zu 97 — 98 Kilogrammen oder 208 Pfund köllnisch	14	45
Vom Sacke zu 100 Kilogrammen oder 214 Pf. köllnisch	15	10

Der leere Sack, wenn er vom Salzverkäufer nicht zurückgelassen wird, ist mit 15 kr. vom Stück besonders zu bezahlen.

Es ist keinem königlichen Beamten oder Factor erlaubet, außer diesen Preisen noch

*) Amtsblatt Jahrgang 1817, Nro. 31, Seite 435 — 437.

Digitized by Google

eine Bezahlung unter irgend einer Benennung von dem Käufer zu erheben.

V.

Die übrigen Verkaufs-Normen bestehen in folgenden:

Jeder Salzverkauf muß in dem königlichen Magazine geschehen, und es ist weder den Beamten und Factoren, noch auch den Salzfuhrleuten der Regie gestattet, von dem auf dem Transporte befindlichen Salze etwas verkaufen zu lassen, oder selbst zu verkaufen. Die dawider handelnden Fuhrleute haben im ersten Falle den Verlust der Fracht von der ganzen Ladung, und bei einer Wiederhohlung die Entziehung alles fernern Fuhrverdienstes vom Salze auf längere Zeit, oder nach Umständen für immer zu gewärtigen.

Es darf von den königlichen Salzniederlagen nicht unter einem vollen Sacke, und auch nicht über 16 Säcke an einen und denselben Abnehmer auf ein Mal verkäuflich abgegeben werden.

Der Salzverkauf ist indessen nicht blos auf die Krämer beschränkt, sondern es stehet jedem Consumenten frei, sich seinen Salzbedarf, wenn er den Betrag eines Sackes erreichet, unmittelbar von der Factorie seines Bezirkes zu erholen, auch können zwei oder mehrere sich zu diesem Behufe vereinigen, und einen Sack gemeinschaftlich kaufen.

Die Säcke sind zwar mit einem bestimmten Gewichte an Salz gefüllet und plombirt, doch stehet jedem Käufer die Befugniß zu, sich selbe vorwiegen zu lassen.

Bei mehreren Säcken muß der mittlere Durchschnitt dem Normal-Gewichte gleich kommen, bei einzelnen Säcken hingegen wird weder eine Mehrbezahlung gefordert, noch eine Nachvergütung geleistet, so lange die Differenz 4 Pfund brutto pr. Sack nicht übersteiget.

VI.

Der Salzhandel im Kleinen bleibt bis auf weitere allerhöchste Verfügung den hiezu patentisirten Krämern überlassen, in soferne sie das Salz aus königlichen Niederlagen beziehen; unterzeichnete Stelle erwartet jedoch, daß bei dem Detail-Verkaufe der Preis von 5 kr. für das leichte Pfund an keinem Puncte des Rheinkreises werde überschritten werden, nachdem die königlichen Factorien so vertheilet sind, daß keine Gemeinde weiter als höchstens 5 bis 6 Stunden von einer derselben entfernt ist.

Sollten sich die Krämer eines Ortes oder Districtes weigern, das Salz in diesem Preise abzugeben, so würde sich unterzeichnete Stelle dadurch aufgefordert finden, an solchen Puncten für eigene Rechnung Salz im Detail verkaufen zu lassen, damit der landesväterlichen Absicht Seiner Königlichen Majestät vollständig entsprochen, und der Preis des Salzes für die ärmere

Klasse der Consumenten durch den Zwischenhandel nicht auf eine unbillige Weise zu sehr erhöhet werde.

VII.

Das Salz, welches von einer königl. Niederlage zu einer andern spediret wird, ist mit ordentlichen Frachtscheinen versehen; auf gleiche Weise erhält jeder Salzkäufer bei den Aemtern oder Factorien unentgeldlich eine Verkaufsbolete, in welcher die bezogene Quantität und die geleistete Bezahlung ausgedrücket ist. Alles Salz, welches das Gewicht eines Sackes erreichet oder übersteiget, und auf dem Transporte oder in Privat-Depots getroffen wird, ohne auf eine oder die andere Art durch erwähnte Certificate legitimirt werden zu können, muß daher als gesetzwidrig eingebracht angesehen werden, ist demnach anzuhalten, und dem nächsten königlichen Salzamte oder einer königlichen Factorie anzuzeigen.

VIII.

Es wurde bereits in der königlichen Regierungsverordnung vom 2ten October d. J. *) verfüget, daß die Fälle der Uebertretungen des Salzeinfuhrverbotes bis auf weiters ganz nach denjenigen gesetzlichen Normen zu behandeln sind, welche hinsichtlich der Salzaufschlags-Defraudationen bisher bestanden haben. Gemäß dieser Normen verfällt der Uebertreter in die Strafe der Confiscation

*) Amtsblatt Jahrgang 1817, Seite 433—435.

des Salzes und des Fuhrwerkes samt der Bespannung, nebst Erlage der Untersuchungskosten, und sämtliche Verwaltungs- oder Polizei-Behörden, insbesondere die königliche Gendarmerie sind verpflichtet, in der Sorgfalt zur Hindanhaltung und Entdeckung der Salzeinschwärzungen kräftigst mitzuwirken.

An die Stelle der Salzaufschlags-Einnehmer, welche bisher die ihnen angezeigten Defraudanten vor dem Friedens-Gerichte des Cantons, in welchem die Uebertretung entdeckt worden ist, mit der Anklage zur Bestrafung zu verfolgen hatten, treten nunmehr die königlichen Salzbeamten und Factors des betreffenden Bezirkes.

Die Berufung von der Entscheidung des Friedensgerichts geht an das einschlägige Kreisgericht als Zuchtpolizei-Gericht über, und selbe hat in dem peremptorischen Termine von 10 Tagen zu geschehen.

Wenn das Erkenntniß zu Rechtskräften gelanget ist, findet zwar wie bisher die Versteigerung des confiscirten Fuhrwerkes statt, das defraudirte Salz hingegen ist an die zunächst gelegene königliche Salz-Factorie abzugeben, welche den baierischen Zentner für 6 fl., oder das leichte Pfund für 3 kr. ablösen wird.

Der ganze Betrag des Salzwerthes, und die Hälfte vom Erlöse aus dem Fuhrwerke fallen wie bisher dem Anzeiger und Anhalter in gleichen Theilen als Belohnung

Digitized by Google

zu, und unterzeichnete Stelle wird bemüht seyn, für die zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen besonders thätig mitwirkenden Individuen noch anderweitige Belohnungen auszumitteln.

Von dem hellen Blicke der Bewohner des Rheinkreises läßt sich erwarten, daß sie die Wohlthat zu würdigen wissen werden, welche dem Ganzen durch diese Einrichtung zugehet, indem nicht nur der Salzpreis im Allgemeinen beträchtlich tiefer gestellet ist, als er bisher war, sondern auch vorzüglich den Einwirkungen der Speculation auf plötzliches Steigern des Preises von diesem unentbehrlichen Lebensbedürfnisse ein Ziel gesetzet ist.

Unterzeichnete Stelle gewärtiget demnach von den öffentlichen Behörden, so wie von den Einzelnen ein ernstliches Mitwirken zur Erreichung der landesväterlichen Absichten Seiner Königlichen Majestät, wodurch allein die Nothwendigkeit der Ergreifung von beschränkenderen Maasregeln entfernt werden kann.

München, den 19. Dezember 1817.

Königl. baierische General-Administration der Salinen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit in Gemäßheit Allerhöchsten Reskripts vom 19ten v. M. zu Jedermanns Danachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 8. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

Für den Director,
Hepp.

Möckel, Secretär.

Die Festsetzung des Salars der Hypotheken-Beamten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Salar der Hypotheken-Beamten für die Transcription der Veräußerungs- und Pfändungsacten über liegende Güter war durch das kaiserliche Dekret vom 21ten September 1810 auf einen Frank für jede Rolle (die Rolle zu 2 Seiten, jede Seite zu 25 Zeilen, und jede Zeile zu 18 Sylben) (mithin auf zwei Centimen für jede Zeile) bestimmt.

Dieses Salar ward durch die allerhöchste Verordnung vom 15ten Dezember 1817*) statt eines Franken für jede Rolle, auf 28 Kreuzer deutscher Währung festgesetzt, wornach sich die Gebühr für eine Zeile statt 2 Centimen auf 2 ¼ Pfennig berechnet.

*) Amtsblatt Jahrgang 1817, Nro. 43, Seite 657 und 658.

Digitized by Google

Da aber die Rollen in den Hypotheken-Registern, wegen ihres größern Formates, zufolge Entscheidung des Finanzministerium vom 10ten Februar 1807 um zehen Zeilen auf jeder Seite, folglich um 20 Zeilen auf jeder Rolle stärker seyn sollen, so ward hiernach das Salar der Hypothekenbeamten für eine solche stärkere Rolle um 40 Centimen (die Zeile zu zwei Centimen berechnet) erhöhet.

Nachdem nun das ehemalige Format der Hypothekenregister bis jetzt noch immer fortbesteht, und folglich auch das Salar der Hypothekenbeamten hiernach bemessen werden muß, so sieht die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, in Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten Dezember 1817 das Salar der Hypothekenbeamten, für die Transcription der Veräußerungs- und Pfändungsacten über liegende Güter, für jede Rolle, welche 35 Zeilen auf jeder der beiden Seiten und 18 Sylben in jeder Zeile enthält, auf 39 Kreuzer, 1½ Pfennig, oder für jede Zeile auf 2¼ Pfennig festzusetzen.

Gegenwärtiges soll durch das Amtsblatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Speier, den 17. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner, Präsident.

Für den Direktor,
Hepp.
Möckel, Secretär.

Bekanntmachung,
die Uniformen für das Justiz-Personal betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reskript vom 13ten laufenden Monats, haben Seine Majestät der König rücksichtlich der Uniform der Beamten bei dem königlichen Appellations-Gerichte und den Bezirksgerichten des Rhein-Kreises zu verordnen geruhet, wie folgt:

1. Die Mitglieder des Appellations-Gerichts haben die nämliche Uniform zu tragen, wie sie für eben diese Justiz-Stelle in den übrigen Kreisen des Königreichs nach den verschiedenen Graden vorgeschrieben ist, wobei der Ober-Gerichtsschreiber den Secretären gleich steht. Der Untergerichtsschreiber hat als Gehülfe des letztern keine Uniform.

2. Die Mitglieder der Bezirksgerichte nehmen die für die Stadtgerichte erster Classe gegebenen Vorschriften für sich zur Anwendung. Die Präsidenten tragen die Stickereien wie die Directoren besagter Gerichte; die Richter die der Assessoren, und der Obergerichtsschreiber die den Protocollisten vorgezeichnete.

3. Die Staatsbehörden richten sich nach den Mustern der Präsidenten und Räthe oder Richter, mit dem Unterschiede,

Digitized by Google

daß bei dem Appellations-Gerichte diese Beamten den schwarzen Sammet auf dem Kragen und den Aermelaufschlägen weglassen.

4. Diese Uniform muß als Amtskleidung bei allen öffentlichen und feierlichen Gelegenheiten getragen werden, daher auch in den Gerichtssitzungen, jedoch hier gewöhnlich nur der Frack; dagegen darf

5. Vom 1ten April 1818 an, keine Gerichtsperson im Gerichte mehr mit einer andern Amtskleidung erscheinen.

6. Die Advocaten haben sich zu ihren Amtsverrichtungen einfach schwarz zu kleiden.

Speier, den 22. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

H. Sonntag, Secretär.

Die Herabsetzung der Paß-Taxen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Reskript vom 6ten d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die

Taxen für die Reisepässe im Rheinkreise ebenfalls nach der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten März 1809 (Regierungsblatt 1697—1712) festgesetzt worden, und daß sohin die durch Verordnung vom 10ten Juni 1816 *) ausgesprochene Taxe von 1 Fr. 50 Cent. für eine Reise-Autorisation im Rheinkreise, und von 4 Fr. für einen Paß in das Ausland, auf folgende Weise herabgesetzt werde:

1. Die Reise-Autorisationen für das Inland, das ist: für den Rheinkreis sammt dem durch den Art. 7 der Verordnung vom 10ten Juni 1816 zum Vortheil des Verkehrs der Gränze-Bewohner bewilligten Umkreis von 5 Stunden außerhalb der Gränze des Kreises, dann für Reisen nach ganz Baiern, unterliegen einer Taxe von drei Kreuzern.

2. Für jeden Paß in das Ausland hat der reisende In- oder Ausländer die Taxe nach folgendem Regulative zu entrichten:

Die Taxe erster Klasse von einem Gulden, derjenige, welcher mit eigenem Gefährte, oder mit Extra-Post, oder mit einer Miethkutsche die Reise macht.

Die Taxe zweiter Klasse von vier und zwanzig Kreutzer, der Reitende oder mit dem Postwagen fahrende;

*) Amtsblatt Jahrgang 1816, Nro. 4, Seite 57—64.

Digitized by Google

Die Taxe dritter Klasse von sechs Kreutzern, der Fußgänger und jene, die zu Wasser reisen.

3. Unter vorstehenden Taxen sind Stempelpapier und Druckkosten mitbegriffen, und es findet außer dieser Taxe keine Expeditions-Gebühr statt, auch bleibt die Verordnung vom 10ten Juni 1816, so weit sie nicht durch gegenwärtige Bestimmung ausdrücklich abgeändert ist, in voller Kraft.

4. Für Reisen in entfernte Länder, wo zur Sicherheit des Reisenden Ministerial-Pässe erfordert werden, richtet sich die Paß-Taxe nach folgendem Regulative:

	fl.	kr.
a) Für einen Ministerialpaß, für den mit Extra-Post oder mit eigenem Gefährte Reisenden	2	42
b) Für einen solchen Paß, für den mit dem Postwagen Reisenden . . .	1	—
c) Für einen Fußgeher oder zu Wasser Reisenden . .	—	24

5. Gegenwärtige Verordnung, welche mit Ausnahme des bereits bestehenden Tax-Regulativs für Ministerial-Pässe (Art. 4) mit dem 1ten des künftigen Monats März d. J. in Wirkung tritt, soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Speier, den 26. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
H. Sonntag, Secretär.

Die Cantonal-Eintheilung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zur Gemeinde Einöd und Ingweiler gehörige sogenannte Schwarzenacker ist in der Cantonal-Eintheilung vom 17ten November v. J.*) als ein Pertinenz der Gemeinde Beeden und Schwarzenbach angeführt worden.

Dieser Irrthum ist dahin zu verbessern, daß Schwarzenacker wie bisher einen Theil der Gemeinde Einöd und Ingweiler**) bildet.

Speier, den 30. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
Wolz, Secretär.

*) Amtsblatt Jahrgang 1817, Nro. 37, Seite 553.
**) „ „ „ „ „ „ „ 556.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° VI. Speier, den 18. Februar 1818.

Die Ertheilung eines General-Pardon in den neu erworbenen Landen betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir den Deserteurs und widerspenstigen Conscribirten in den früher erworbenen Gebietstheilen eine Amnestie bewilliget haben, so wollen Wir in gleicher Absicht den Verirrten die Rückkehr zur Pflicht zu erleichtern, diese Gnade auch für die neuerworbenen Rheinlande, und die nunmehr mit Baiern vereinigten vormals Großherzoglich Hessischen und Fuldaischen Aemter bewilligen, und verordnen daher:

1. Allen denjenigen Landeseingebornen aus dem Rheinkreise, und den vormals Hessischen und Fuldaischen Aemtern, welche sich vor Verkündigung gegenwärtiger Verordnung der Desertion, oder eines Vergehens gegen die bestandenen Conscriptions-Gesetze schuldig gemacht, oder sonst auf irgend eine Art dem Militär-Dienste entzogen haben, soll volle Verzeihung und Straflosigkeit angedeihen, wenn sie an dem Tage der Besitzergreifung der zum Rheinkreise gehörigen Gebiets-Theile und der vormals Großherzoglich Hessischen und Fuldaischen Aemtern entweder schon zu ihren Pflichten zurückgekehrt sind, oder zu derselben bis zum 1ten Juli des gegenwärtigen Jahres 1818 noch zurückkehren werden.
2. Diese Straflosigkeit soll sich auch auf die gänzliche Nachlassung der Vermö-

Digitized by Google

gensstrafen ausdehnen, in so ferne sie nicht allenfalls schon von der vorigen Landesherrschaft vollzogen wurden.

3. Von dieser Verzeihung sind ausgenommen:

a) Jene, welche vor oder nach ihrer meineidigen Entweichung, und vor oder nach ihrem Vergehen gegen die Conscriptions-Gesetze ein anderes Verbrechen begangen haben,

b) welche während der gegenwärtig bewilligten Amnestie meineidig entweichen.

4. Alle diejenigen, welche von dieser bewilligten Verzeihung keinen Gebrauch machen, und erst nach dem umgelofenen oben unter Ziffer 1 bestimmten Zeitraume als Deserteurs, oder widerspenstige Militär-Pflichtige sich stellen, oder ergriffen werden, und diejenigen, welche während der gegenwärtigen Amnestie ihre Fahnen meineidig verlassen, sollen als Uebertreter der in diesen Beziehungen für die übrigen baierischen Landeskinder geltenden gesetzlichen Vorschriften betrachtet, und dem gemäß nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen ohne Nachsicht behandelt werden.

Unser Truppen-Corps-Commando im Rheinkreise hat dem gemäß zur geeigneten Bekanntmachung das Erforderliche zu verfügen.

München, den 21. Januar 1818.

Max Joseph.

Graf v. Triva.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. v. Heppenstein.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird zu Jedermanns Wissenschaft durch die unterzeichnete königl. Behörde hiemit bekannt gemacht.

Landau, den 1ten Februar 1818.

Das k. baier. Truppen-Corps-Commando im Rheinkreise.

v. Braun, General.

Die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben die von der königl. Regierung des Rheinkreises mittelst Berichts vom 19ten November v. J. zur allerhöchsten Kenntniß gebrachten Erklärungen mehrerer Gemeinden über die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen.

Da jedoch diese Sache lediglich der eignen Ueberzeugung und dem freien Entschlusse der einzelnen Kirchengemeinden zu über-

Digitized by Google

lassen ist; so wollen Allerhöchstdieselben, daß weder die königl. Regierung noch das Consistorium zu Speier hierin auf irgend eine Weise befehlend oder überredend einschreite, sondern lediglich sich darauf beschränke, die Meinungen und Wünsche der einzelnen Gemeinheiten zu erforschen, um hiernach alsdann etwas Allgemeines verfügen zu können. Diesem zufolge wird andurch verordnet:

1. Die königl. Regierung hat das Consistorium zu autorisiren, in allen Gemeinden des Rheinkreises eine Umfrage zu veranstalten, ob die protestantischen Bürger beider Confessionen eine kirchliche Vereinigung wünschen. Um dieselben in den Stand zu setzen, über diese Angelegenheit mit reifem Urtheile sich zu äußern, findet man es zweckmäßig, daß eine gedruckte Aufforderung im Geiste und Sinne der von der königl. preussischen Geistlichkeit der Bezirke Saarbrücken und Ottweiler erlassenen, durch das Consistorium verbreitet, und hierauf erst die Abstimmung der Gemeinden vorgenommen werde. Hiebei wären diese zu belehren, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden solle, diese nicht bloß dem Namen nach, sondern in der That, in Lehre, Ritus und Verfassung und zugleich mit Rücksicht auf das Kirchenvermögen bestehen müsse. Die Wahl der zweckmäßigsten Abstimmungsart, wird der königl. Regierung überlassen.

2. Würde sich aus dieser Untersuchung ergeben, daß die Mehrzahl der Protestanten zu einer solchen Vereinigung geneigt wäre, so soll alsdann eine General-Synode zusammen berufen werden, die, unter der Leitung eines königl. Commissärs, aus den Consistorial-Räthen und Inspectoren des ganzen Kreises, Einem ausgezeichneten Geistlichen aus jeder Confession und jeder Inspection und mit Zuziehung der verständigsten Kirchenältesten bestehen, und in Kaiserslautern, als dem Mittelpunkte des Kreises sich versammeln soll. Diese General-Synode hätte, um alle künftige Irrungen zu vermeiden, die Art der Vereinigung durch gegenseitige Uebereinkunft zu bestimmen, und deshalb auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schulunterricht, das Kirchenvermögen und die Kirchenverfassung Rücksicht zu nehmen, und in allen diesen Beziehungen die gemeinschaftlichen Beschlüsse anzunehmen und der allerhöchsten Bestätigung unterzulegen.

Sobald die Umfrage in dem Kreise beendigt seyn wird, hat die königl. Regierung das Resultat derselben berichtlich anzuzeigen, damit alsdann wegen Zusammenberufung der Synode das Weitere verfügt werden kann.

3. Was die bis jetzt eingekommenen Vereinigungserklärungen betrift, so hat

Digitized by Google

die königl. Regierung, wenn sie die oben bezeichneten Punkte umfassen, das Consistorium zu ermächtigen, dieselbe zu genehmigen, und die getroffene oder noch zu treffende Uebereinkunft der Gemeinden provisorisch, und bis zur Festsetzung einer allgemeinen Norm zu bestätigen.

4. Da eine blos äußerliche Vereinigung von keinem Werthe ist, eine innere aber auf der Ueberzeugung der Einzelnen beruhen muß, so hat das Consistorium mit aller möglichen Umsicht und Besonnenheit zu verfahren, allen Zwang zu entfernen, und nur die freye Erklärung der Gemeinden einzuholen. Und so sehr man sich zu der protestantischen Geistlichkeit versieht, daß sie ein, von dem Zeitgeist gebotenes, von vielen gewünschtes, und in einem großen Theile Deutschlands bereits ausgeführtes Werk befördern werde, so findet man es doch nicht geeignet, irgend Einen derselben an der Aeußerung seiner vielleicht entgegen gesetzten Ueberzeugungen zu hindern.

München, den 10. Januar 1818.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Unterz. v. Zentner.

Vorstehende allerhöchste Verordnung wird

hiermit durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 26. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises, als protestantisches Consistorium.

v. Stichaner, Präsident.

Fliesen, dir. Rath.

Wentz, Secretär.

Die Vorerhebungen auf die Gemeindeeinkünfte für das Jahr 1818 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Reskriptes vom 28ten v. Monats, wird in Hinsicht der Vorerhebungen auf die Gemeindeeinkünfte für das Jahr 1818 verfügt wie folgt:

1. die Summe, welche im Jahr 1818 auf die Gemeindeeinkünfte zu Bestreitung der unten verzeichneten, den Gemeinden obliegenden gemeinsamen Ausgaben zu erheben kommt, ist auf fünfzig tausend Gulden festgesetzt.
2. Unter diesen Ausgaben sind auch diejenigen begriffen, welche die Erhaltung der Findel- und verlassenen Kinder veranlaßt. Es wird daher für diesen Gegenstand kein besonderer Ausschlag fernerhin statt finden.
3. Die zu erhebenden 50,000 fl. sind zu folgenden Ausgaben bestimmt:

	fl.
a) Beitrag zu den Kosten des Armenhauses zu Frankenthal	30,000
b) Kostgelder für Waisen-, Findel- und verlassene Kinder, welche sich nicht in dem Armenhaus befinden; Lehrgelder austretender Knaben; Unterstützung an Personen, welche nicht in das Armenhaus aufgenommen werden können . .	7,000
c) Medizinalanstalten, welche diesem Fonds zur Last liegen	4,000
d) Vicinal- und Gemeinde-Wege	4,000
e) Reserve-Fonds . . .	5,000
	50,000

4. Die Vertheilung dieser 50,000 fl geschieht nach den Gesammteinkünften der Gemeinden unter Grundlage der Rechnungen von 1816, oder wo diese fehlen, jener von 1815 oder 1814.

Die in den Gemeinden erhobenen besonderen Auflagen bleiben von dem Beitrage frei.

Die Liste der Vertheilung der zur Befriedigung der gemeinsamen Communal-Bedürfnisse des Kreises für das Jahr 1818 erforderlichen 50,000 fl. wird demnächst durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden.

Speier, den 11. Februar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

H. Sonntag, Secretär.

Die Verwendung der Gemeindeschuldbriefe zur Bezahlung von Kaufschillingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem §. 21. der Instruction über die Tilgung der Gemeindeschulden vom 31ten Dezember v. J. wurde über die Frage: Ob die Steigerer der im Jahr 1813 von der französischen Regierung veräußerten Gemeindegüter ihre noch rückhaftenden Steig-Schillinge compensiren dürfen, besondere Verfügung vorbehalten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 29ten v. M. ist diese Frage dahin entschieden: daß die Annahme von Passiv-Obligationen der Gemeinden zur Berichtigung von Kaufschillingen auf die neuen durch den Art. IV. Ziffer 12. des allerhöchsten Reskripts vom 2ten November v. J. angeordneten Veräußerungen entbehrlicher Gemeinde-Güter-, Grund-, Boden- und Erb-Zinsen, dann activer Rechte und Dienstbarkeiten beschränkt bleibe, und auf die rückständigen Kaufschillinge älterer Veräußerungen nicht

Digitized by Google

ausgedehnt werden könne, sondern die Bezahlung dieser Rückstände nach den hierüber bestehenden besonderen Verträgen gefordert werden solle.

Speier, den 11. Februar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

H. Sonntag, Secretär.

Die Einführung der Land-Commissariate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben nach Vernehmung Ihres Staatsrathes durch allerhöchstes Rescript vom 6ten November 1817 allergnädigst bestimmt, daß die Districte der bisherigen Bezirks-Directionen mit gänzlicher Supprimirung dieser Stellen, in zwölf Land-Commissariate eingetheilt werden sollen.

Diese zwölf Land-Commissariate sind:

1. Hauptort Speier, mit den Cantonen Speier und Mutterstadt;
2. „ Frankenthal, mit den Cantonen Frankenthal und Grünstadt;
3. „ Neustadt, mit den Cantonen Neustadt und Dürkheim;

4. Hauptort Landau, mit den Cantonen Landau und Edenkoben;
5. „ Germersheim, mit den Cantonen Germersheim und Kandel;
6. „ Bergzabern, mit den Cantonen Bergzabern und Annweiler;
7. „ Zweibrücken, mit den Cantonen Zweibrücken, Bliskastel und Neuhornbach;
8. „ Pirmasenz, mit den Cantonen Pirmasenz, Dahn und Waldfischbach;
9. „ Homburg, mit den Cantonen Homburg, Landstuhl und Waldmohr;
10. „ Kaiserslautern, mit den Cantonen Kaiserslautern, Winnweiler und Otterberg;
11. „ Cusel, mit den Cantonen Cusel, Wolfstein und Lauterecken;
12. „ Kirchheim, mit den Cantonen Kirchheim, Obermoschel, Rockenhausen und Göllheim.

Auf die Land-Commissariate wird der ganze Wirkungskreis der bisherigen Bezirks-Directionen übertragen.

Nach dem Gutachten der königlichen Regierung und des Landrathes haben Seine königliche Majestät beschlossen, daß die Land-

Digitized by Google

Commissariate aus einem Land-Commissär, einem Actuar, zwei Schreibern und einem Bothen bestehen sollen.

Die Gehalte sind:

	Gulden.
1. Für den Land-Commissär nebst freier Wohnung, welche die Gemeinde des Hauptortes zu stellen und zu unterhalten hat	1500
Reise-Entschädigung . . .	300
2. Für den Actuar	800
3. Für die Schreiber, welche der Land-Commissär selbst zu wählen hat	600
4. Für den Bothen	300
5. Für die Büreau-Kosten, welche der Land-Commissär zu bestreiten hat	400

Durch weiteres allerhöchstes Rescript vom 28ten Januar d. J. haben Seine königliche Majestät folgendes Personal ernannt:

1. Für Speier

als Commissär: den functionirenden Bezirks-Director zu Zweibrücken Karl Ferdinand Koch;

„ Actuar: den bisherigen Secretär zu Landau, Max Eduard Hinterfad;

„ Bothe: Nicolaus Schopp;

2. Für Frankenthal

als Commissär: den bisherigen Bezirks-Director dortselbst, Joseph Wilhelm Karsch;

„ Actuar: den dortigen Rechnungs-Commissär, Johann Martin Pierre;

„ Bothe: Gallus Lenz.

3. Für Neustadt

als Commissär: den bisherigen Bezirks-Directions-Assessor zu Kaiserslautern, Karl Witt;

„ Actuar: den Rechnungs-Commissär dortselbst, Andreas Joseph Müller;

„ Bothe: Georg Holzmann.

4. Für Landau

als Commissär: den bisherigen dortigen Bezirks-Director, Wilhelm Petersen;

„ Actuar: den bisherigen Calculator Adam Stenner;

„ Bothe: Melchior Wintersheimer.

5. Für Germersheim

als Commissär: den bisherigen ersten Rechnungs-Commissär bei der Kammer des Innern, Peter Anton Müller;

„ Actuar: den Practicanten Adalbert Dilg;

„ Bothe: Heinrich Werdan.

Digitized by Google

6. Für Bergzabern
als Commissär: den bisherigen Bezirks-Directions-Assessor zu Landau, Albert Gugel;
„ Actuar: den bisherigen Protocollisten, Heinrich Valentin Klee;
„ Bothe: Ludwig Meisch;

7. Für Zweibrücken
als Commissär: den bisherigen Bezirks-Directions-Assessor, Karl August von Hofenfels;
„ Actuar: (wird noch benannt werden.)
„ Bothe: Joh. Georg Bater.

8. Für Pirmasenz
als Commissär: den Kanzlei-Inspector bei der königlichen Regierung, Stephan Leonhard Gerlach;
„ Actuar: den bisherigen Protocollisten zu Zweibrücken, Friedrich Wilhelm Böttinger;
„ Bothe: den Gendarmen Joseph Becker.

9. Für Homburg
als Commissär: den bisherigen Bezirks-Directions-Assessor zu Frankenthal, Siebenpfeiffer.
„ Actuar: den bisherigen Registrator zu Zweibrücken, Johann Friedrich Schmolze;
„ Bothe: (wird noch benannt werden.)

10. Für Kaiserslautern
als Commissär: den bisherigen Bezirks-Director dortselbst, Leopold Häusner;
„ Actuar: den bisherigen Secretär dortselbst, Johann Alwens;
„ Bothe: Franz Anton Simon.

11. Für Kusel
als Commissär: den bisherigen Secretär bei der königl. Bezirks-Direction, Anton v. Besnard;
„ Actuar: den Rechts-Practicanten Karl Engelbach (provisorisch.)
„ Bothe: Christian Fels.

12. Für Kirchheim
als Commissär: den bisherigen Appellations-Rath zu Zweibrücken, Georg Jakob Gießen;
„ Actuar: den bisherigen Secretär zu Frankenthal, Daniel Flormann;
„ Bothe: Nicolaus Weber.

Die königl. Bezirks-Directionen setzen ihre Geschäfte wie bisher bis zum Ende des Monats März fort. Von diesem Zeitpunkte an treten die königl. Land-Commissariate in Wirksamkeit. Der Bezug der oben bestimmten Gehalte hat daher auch von obigem Zeitpunkte anzufangen.

Speier, den 17. Februar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
Voltz, Secretär.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung des Rhein-Kreises.

N.° VII. Speier, den 19. Februar 1818.

Die Militär-Conscription betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 17. v. M. wurde verordnet, daß das nachstehende Militär-Conscriptions-Gesetz, so wie die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung desselben, nebst den Formular-Beilagen, und der Rechnungs-Instruction in dem Rheinkreise, mit Aufhebung aller bisher daselbst hierüber bestandenen Gesetze, unverzüglich eingeführt werden sollen, welches hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Speier, den 26. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
H. Sonntag, Secretär.

Conscriptions-Gesetz
für den Rheinkreis.

Erste Abtheilung.
Von den Verhältnissen der Militär-Pflichtigen vor der Einreihung.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

I. Abschnitt:
Von der Ergänzung der activen Armee überhaupt.

Art. 1. Die Streitkräfte des Königreichs theilen sich in die active Armee und in die National-Garde, in soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen die Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung hat.

Digitized by Google

Art. 2. Die Ergänzung oder Verstärkung der activen Armee geschieht durch die Militär-Conscription; jedoch schließt diese die freiwillige Anwerbung nicht aus.

II. Abschnitt.
Von der Conscription.

Art. 3. Die Militär-Conscription ist allgemein, und kein Unterthan des Königreichs, von welcher Religion und von welchem Stande er auch immer seyn mag, in den bestimmten Altersjahren von der Militär-Pflicht ausgenommen.

Art. 4. Die Vollzähligmachung oder Verstärkung der Armee wird ordnungsmäßig alle Jahre vorgenommen, und richtet sich nach dem Bedürfnisse der Armee, in sofern der Abgang durch die freiwillige Anwerbung nicht ersetzt worden ist.

III. Abschnitt.
Von der freiwilligen Anwerbung.

Art. 5. Jeder Baier kann sich bis zum zurückgelegten 30. Jahre seines Alters für den Militär-Dienst freiwillig anwerben lassen; hat er aber schon eine oder gar zwei Capitulationen gedient, so kann er im ersten Falle bis zum zurückgelegten 36., im zweiten bis zum vollendeten 40. Jahre wieder angenommen werden. Dieses Letzte hat auf solche gediente Leute Bezug, welche nach der vollendeten Dienstzeit ihren Abschied genommen haben; wegen derjenigen welche unmittelbar nach der Beendigung ihrer Dienstzeit sich wieder anwerben lassen, folgen die näheren Bestimmungen.

Art. 6. Demjenigen, welcher sich freiwillig anwerben läßt, er mag in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, oder diese schon zurückgelegt haben, soll durchaus kein Hinderniß gelegt werden; es steht ihm ganz frei, sich selbst ein Regiment oder Bataillon, so wie jede Waffengattung in der Armee, wozu er Lust und Neigung fühlt, zu wählen, in so fern er nur die dazu erfoderlichen Eigenschaften hat.

Art. 7. Wann eine Aushebung der Conscribirten befohlen ist, darf binnen der bestimmten Ziehungszeit kein Conscribirter von der aufgerufenen Alters-Classe bei irgend einem Regimente oder Bataillon der Armee als ein freiwillig Zugehender angenommen werden.

Art. 8. Sobald die bestimmte Ziehungs-Zeit vorüber ist, tritt die freiwillige Anwerbung ohne Beschränkung dergestalt wieder ein, daß auch jene Conscribirte, welche bei der vorgegangenen Aushebung zur Ergänzung oder Reserve gekommen sind, sich wieder freiwillig anwerben lassen dürfen. Diese werden aber in dem Falle, wenn der Angeworbene nach der Ordnung der durch das Loos erhaltenen Nummern zur wirklichen Einreihung aufgefodert wird, dem Conscriptions-Bezirke zu Gutem gerechnet.

Art. 9. Außer diesem einzigen Falle werden alle übrigen, ordnungsmäßig eingegangenen freiwilligen Anwerbungen dem Conscriptions-Bezirke nicht zu Gutem gerechnet.

Art. 10. Die freiwillig Angeworbenen, wenn sie auch noch militärpflichtig sind, sol-

len alle nur immer zuläßigen Begünstigungen genießen, und daher bei der Beförderung zu Unteroffizieren auf dieselben, wenn sie die erfoderliche Fähigkeit besitzen, geeignete Rücksicht genommen werden, so wie sie überhaupt in allen Begünstigungen, welche den durch das Loos eingereihten Conscribirten in dem gegenwärtigen Gesetze bewilliget sind, ganz gleichgestellt werden sollen.

Art. 11. Die freiwillig angeworbenen Militär-Pflichtigen erhalten jedoch kein Handgeld; sie sind aber, wie die durch die Gesetze der Conscription Eingereihten, nach der zurückgelegten sechsjährigen Dienstzeit ebenfalls von der Militär-Pflichtigkeit befreit.

Art. 12. Jünglinge, welche noch nicht in die Militär-Pflichtigkeitsjahre getreten sind, dürfen, in sofern ihr Wuchs, ihre Größe und Körperkraft es zuläßt, angenommen werden, und dieselben haben nach der vollendeten sechsjährigen Dienstzeit der Conscription Genüge geleistet.

Art. 13. Die freiwillig Zugehenden haben wie die eingereihten Conscribirten den nämlichen Anspruch in den (Titel 7. Art. 94.) bezeichneten drei Fällen auf die Entlassung, sie dürfen auch, jedoch unter Beobachtung der desfalls vorgeschriebenen Bedingungen, einen Ersatzmann in der Folge einstellen, wenn solche Umstände nachgewiesen werden, aus welchen sie vor der freiwilligen Anwerbung denselben hätten einstellen können.

Art. 14. Der freiwillig Zugehende hat eben so, wie der eingereihte Conscribirte in den durch die desfalls bestehenden Reglements bestimmten Fällen Anspruch auf Pension.

Art. 15. Wenn sich solche Individuen anwerben lassen, welche gebildet, und von guter Erziehung sind, und dem Dienste durch ihre Eigenschaften besonders entsprechen, so soll auf ihre weitere Beförderung die geeignete Rücksicht genommen werden.

Zweiter Titel.

Von der Conscribirung.

I. Abschnitt.

Von dem Conscriptions-Alter.

Art. 16. Die Militär-Conscription erstreckt sich über alle ledige Baiern vom vollendeten 19ten bis zum zurückgelegten 23ten Jahre ihres Alters.

Jeder Baier also, welcher am 1. Jänner eines jeden Jahres sein neunzehntes Jahr zurücklegt, tritt dadurch unmittelbar in die Jahre der Militär-Pflichtigkeit, und kann während dieser vier Jahre in der Regel von der Militär-Pflichtigkeit nicht befreit werden.

Art. 17. Die Conscribirten theilen sich nach ihrem Alter in vier Classen, so, daß die Jünglinge vom zwanzigsten Altersjahre die erste — die vom ein und zwanzigsten die zweite — die vom zwei und zwanzigsten die dritte — und die vom drei und zwanzigsten die vierte Classe bilden.

Art. 18. Die Militär-Pflichtigen von der zum Dienste aufgerufenen Alters-Classe im ganzen Königreiche bilden überhaupt die eigentliche Masse zur Ergänzung oder nöthig

Digitized by Google

werdenden Verstärkung der activen Armee, so, daß die Jünglinge ohne Rücksicht auf die Kreise, woraus sie gestellt wurden, in die verschiedenen Regimenter oder Bataillons der Armee einverleibt werden können.

Art. 19. Damit das Alter der Militär-Pflichtigen durchgehends richtig hergestellt werde, werden die sämmtlichen Civil-Stands-Beamten hiemit beauftragt, in Allem, was sich auf die Herstellung und Bezeichnung des Alters der einzuschreibenden Jünglinge bezieht, den Conscriptions-Behörden die genaueste und schleunigste Auskunft mitzutheilen.

II. Abschnitt.
Von den Conscriptions-Listen.

Art. 20. In den Conscriptions-Listen müssen von jener Classe, welche zum Militär-Dienste aufgerufen wird, alle jungen Leute, welche gemäß ihrem Alter zu derselben gehören, folglich von der ersten Classe diejenigen, welche am ersten Jänner des betreffenden Jahres das neunzehnte Jahr zurück gelegt haben, und in dem Conscriptions-Bezirke geboren sind, oder darin ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, ohne allen Unterschied eingeschrieben werden.

Diese Listen sollen alle gegenwärtige und abwesende Militär-Pflichtige von demselben Alter, ja selbst diejenigen enthalten, welche sich in einem Irrenhause, Straf- oder Arbeitshause, oder für den Augenblick im Gefängnisse befinden. Es ändert hieran nichts, ob sie ledig, Wittwer, schon verheirathet, oder mit eigenen Gütern ansässig sind, ob sie einen Grund zur definitiven, oder vorläufigen Befreiung von der Einreihung haben, oder wie immer berechtigt seyn mögen, einen Anspruch auf die Zurückstellung an das Ende der Reserve zu machen. Kein Verhältniß, dasselbe sey nun, welches es auch immer wolle, kann von der Einschreibung in diese Conscriptions-Listen befreien.

Art. 21. Die Wittwer, welche kinderlos und nicht mit Gütern oder Gewerben ansässig sind, auch sonst keinen gültigen Befreiungsgrund für sich anführen können, unterliegen wie alle übrigen Conscribirten der Militär-Pflichtigkeit, und sollen wie diese behandelt werden.

Art. 22. Bei den im Straf- oder Arbeitshause verhafteten Conscribirten muß dieser Umstand ihren Namen gegenüber in den Conscriptions-Listen lediglich bemerkt, und solche Sträflinge sollen als unwürdig unter der Zahl der Militär-Pflichtigen zu stehen aus den Listen ausgestrichen werden.

Art. 23. Wenn ein Militär-Pflichtiger, welcher zur Conscriptions-Zeit seiner Classe im Gefängnisse sitzt, und noch dem Prozesse unterliegt, wegen seiner Größe und übrigen körperlichen Beschaffenheit dienstauglich befunden worden ist, und wenn ihn das Loos zur wirklichen Einreihung getroffen hat, so muß vorerst die möglichst zu beschleunigende Aburtheilung desselben abgewartet, indessen das zur Einreihung bestimmte Contingent in jedem Falle vollzählig gestellt werden. Wird derselbe durch das Erkenntniß zu einer solchen Strafe, wodurch er nicht mehr in

das Militär eingereiht werden darf, verurtheilt, so ist er eben so wie in dem vorstehenden Artikel zu behandeln; — wird er aber nur mit einer ganz leichten und unbedeutenden Beahndung belegt, oder nicht als schuldig erklärt, so soll er gleich an das Militär abgegeben werden; er ist aber dem Conscriptions-Bezirke zu Gutem zu rechnen. Wenn er schon zur Zeit, in welcher das Loosen geschieht, aus dem Gefängnisse entlassen ist, so muß er ohne weiters selbst mitloosen.

Art. 24. Der Tag, welcher zur Verfertigung oder zur Berichtigung der Conscribirungs-Listen bestimmt ist, soll öffentlich bekannt gemacht werden. Kein Stand und kein Verhältniß kann die Militär-Pflichtigen, ihre Aeltern oder Vormünder befreien, sich auf die im Conscriptions-Geschäfte unmittelbar an dieselben von den Conscriptions-Behörden ergangene Bekanntmachung und Vorladung bei der Verfertigung und Berichtigung der Conscriptions-Listen gehörig zu stellen, oder dazu einen Dritten zu beauftragen.

Art. 25. Obgleich die Aeltern oder Vormünder zur Einschreibung der Militär-Pflichtigen in die Conscriptions-Liste förmlich vorgeladen werden sollen, so schließt dieses dennoch die Pflicht nicht aus, daß sich jeder Militär-Pflichtige, welcher vermög seines Alters in der aufgerufenen Classe begriffen ist, selbst stellen müsse, um sich einschreiben zu lassen. Wäre ein Militär-Pflichtiger in den Conscriptions-Listen ausgelassen worden, und hätte sich dieser absichtlich nicht gehörig gemeldet, damit die übersehene oder vergessene Einschreibung ergänzt werde, so muß derselbe, wenn sich dieser Umstand noch vor der Aushebung entdeckt, von Amtswegen eingeschrieben und als ein solcher in den Listen bezeichnet werden, welcher des Rechtes mitzuloosen verlustig geworden, und zuerst ohne weiters einzureihen ist.

Entdeckt sich dieser Umstand dann erst, wann die zur Einreihung bestimmte Mannschaft schon an das Militär abgegeben ist, so muß er ebenfalls gleich in das Militär einverleibt werden. Er wird aber dem Conscriptions-Bezirke zu Gutem gerechnet.

Art. 26. Jeder Militär-Pflichtige, welcher es vernachläßigen, oder sich weigern würde, entweder selbst bei der Verfertigung oder Berichtigung der Conscriptions-Listen zu erscheinen, um sich einschreiben zu lassen, und die erfoderliche Auskunft und verlangte Aufklärung abzugeben, oder an dessen Statt weder die Aeltern, Vormünder, noch ein hiezu bevollmächtigter Verwandter oder Freund erscheint, wird von Amtswegen in die Liste eingetragen. Derselbe verliert dadurch, wenn er tauglich zu Militär-Diensten ist, nicht allein allen Anspruch auf die Einstellung eines andern Mannes, sondern auch das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen, und wird in der Liste als ein solcher bezeichnet, welcher zuerst einzureihen ist.

Art. 27. Jeder Militär-Pflichtige, wenn er auch schon die Erlaubniß erhalten hat, sich ausser seinen Conscriptions-Bezirk zu

Digitized by Google

begeben, muß dennoch selbst Sorge tragen, nicht nur Jemanden der ihn vertritt, zu beauftragen, sondern daß auch durch denselben die gesetzlich gegründeten Ursachen seiner Abwesenheit zur Zeit der Verfertigung oder Berichtigung der Conscribirungs-Listen vorgetragen werden, widrigenfalls er auf der Liste für einen solchen erklärt werden muß, welcher des Loosens verlustig, zuerst einzureihen ist.

Art. 28. Die Conscriptions-Behörden sollen aufmerksam seyn, daß nur Jünglinge von dem Alter der aufgerufenen Classe, und keineswegs solche in die Listen eingetragen werden, die entweder von einer höhern Alters-Classe, oder noch gar nicht in die Jahre der Militär-Pflichtigkeit eingetreten sind. Sobald sich ein solcher Fehler zeigen würde, hat die Regierung des Rheinkreises hierwegen die nöthige Abänderung, wenn aber der Mann aus Veranlassung dieses Fehlers wirklich eingereiht worden ist, ungesäumt die Verfügung zu treffen, daß der widerrechtlich Eingereihte wieder entlassen, aus der Ergänzung statt seiner ein anderer Mann gestellt, und gegen den fehlenden Beamten, wie es im Titel 12. Art. 145. verordnet ist, verfahren werde.

Art. 29. Der Militär-Pflichtige, welcher sich vergehen würde, verfälschte Belege beizubringen, um dadurch eine der gesetzlich bewilligten Begünstigungen zu erschleichen, soll allsogleich der Untersuchung und verdienten Bestrafung unterworfen werden. Ist die Strafe keine solche, welche ihn zur Einreihung in das Militär unfähig macht, so muß er unter diejenigen, welche ohne zu loosen zuerst einzureihen sind, bemerkt, im entgegen gesetzten Falle aber nach Anleitung des Art. 22. behandelt werden.

Dritter Titel.

Von der Größe und körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten.

I. Abschnitt.
Von der Größe.

Art. 30. Das geringste Maaß ist fünf Fuß vier Zoll baierisch. Jeder Conscribirte, welcher auf bloßen Füßen gemessen, das eben bezeichnete Maaß hat, kann also zum wirklichen Dienste in die Linie der Armee eingereiht werden.

Art. 31. Da indessen in der Regel von der ersten Alters-Classe mit der Einreihung der Anfang gemacht wird, und in diesem Alter immer noch einiges Wachsthum zu erwarten ist, so können solche junge Männer, welche übrigens von gesundem, starkem und kraftvollem Körperbaue sind, und nach der Beurtheilung der beigezogenen Untersuchungs-Commission rücksichtlich ihrer übrigen körperlichen Bildung so viel Wachsthum versprechen, daß sie das als Minimum bestimmte Maaß noch erreichen werden, wenn sie auch ein bis drei Linien unter diesem Maaße sind, wegen ihrer Größe brauchbar erklärt, und, wenn sie das Loos trifft, eingereiht werden

Art. 32. Diejenigen, welche das bestimmte Maaß nicht erreichen und bei welchen mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann, daß sie wegen Kränklichkeit, Schwäche oder andern physischen Ursachen, die nicht vorübergehend sondern bleibend sind, dasselbe nicht erreichen werden, sind wegen Mangels an Größe unbrauchbar zu erklären, und aus der Militär-Pflichtigkeit zu entlassen.

Art. 33. Würde sich durch was immer für eine Veranlassung ergeben, daß Conscribirte aus dem Grunde des Mangels an Größe auf eine ungeeignete Art ihrer Militär-Pflicht entzogen werden, so sollen dieselben ohne weitere Rücksicht auf die Alters-Classe, worin sie sich befinden, und auf die ihnen ertheilte Entlassung bei der nächsten Ziehung wieder mitloosen; diejenigen aber durch deren vorschriftswidrige Behandlung ihre Entlassung verursacht wurde, zur strengsten Verantwortung und Bestrafung gezogen werden.

Art. 34. Das Maaß für die verschiedenen Waffengattungen, welches bei der Eintheilung der Einreihungsmannschaft in die Regimenter und Bataillons als das Minimum für jede zu berücksichtigen ist, wird hiemit dergestalt festgesetzt, daß

a) bei der Artillerie der Mann mit fünf Fuß, eilf Zoll baierisch, und darüber;

b) bei der Cavallerie mit fünf Fuß, neun Zoll, bis sechs Fuß, zwei Zoll;

c) bei dem Fuhrwesen mit fünf Fuß, acht Zoll;

d) bei der gesammten Infanterie, sowohl den Linien-Regimentern als Jäger-Bataillons, mit fünf Fuß, vier Zoll baierisch, und darüber eingetheilt werden müsse.

II. Abschnitt.

Von der körperlichen Beschaffenheit.

Art. 35. Aus der zu der Ergänzung und Verstärkung der Armee aufgerufenen Classe der Conscribirten, wenn sie auch schon ihrer Größe wegen brauchbar wären, können doch nur zum wirklichen Dienste jene bezeichnet werden, welche die mit den militärischen Verrichtungen verbundenen Beschwerlichkeiten und Strapatzen auszuhalten fähig, nicht eckelhaft deform, nicht unheilbar krank und wenn auch nicht offenbar vollkommen gesund, doch mit keinen solchen Anlagen zu Krankheiten und Gebrechen behaftet sind, daß sie bei der Ausübung der militärischen Verrichtungen für die Gesundheit und das Leben der Eingereihten selbst gefährlich, zugleich auch dem Dienste wegen ihrer Unbrauchbarkeit nachtheilig werden könnten.

Art. 36. Die Conscribirten, welche durch die vorgenommene Vertheilung einem Regimente oder Bataillon zugewiesen sind, müssen bei ihrem Eintreffen vorerst einer besondern Untersuchung unterworfen, und hierauf alsogleich förmlich zu den Fahnen verpflichtet werden.

Art. 37. Wenn sich entweder bei der ärztlichen Untersuchung, oder durch andere Umstände ergiebt, daß ein Conscriptions-

Digitized by Google

Pflichtiger durch eine absichtliche Verstümmlung oder irgend eine andere Handlung muthwillig zur Einreihung in den Dienst sich untauglich gemacht habe, so muß derselbe dem Prozesse unterworfen, und gesetzlich bestraft werden.

Vierter Titel.

Von der wirklichen Einreihung.

I. Abschnitt.

Von der allgemeinen Eintheilung der in der aufgerufenen Alters-Classe befindlichen Conscribirten.

Art. 38. Sobald sich aus den Stand- und Dienststabellen, welche die Regimenter, Bataillons und übrigen Corps der Armee mit dem Ende jeden Monats einschicken müssen, der Abgang an Mannschaft und daraus die Anzahl der zur Vollzähligmachung der Armee nothwendigen Conscribirten ergiebt, wird solche auf die sämmtlichen Kreise des Königreichs nach dem Maaßstabe der in jedem derselben vorhandenen dienst- und aufrufsfähigen Conscribirten mit der strengsten Unbefangenheit und Genauigkeit vertheilt.

Art. 39. Die wirkliche Einreihung geschieht stufenweise nach den Jahren des militärpflichtigen Alters, und in jeder aufgerufenen (in Ermanglung einer ausdrücklichen Weisung allemal der Ordnung nach ersten) Alters-Classe theilen sich die darin befindlichen dienst- und aufrufsfähigen Conscribirten:

1. in jene Mannschaft, welche als das Einreihungs-Contingent,
2. in jene, welche zur Ergänzung bestimmt ist,
3. in die Reserve.

Art. 40. Mit der Anzahl, welche jährlich als Einreihungs-Contingent der Armee zum Ersatz des wirklichen Abgangs gestellt werden muß, wird zugleich jene bestimmt, welche die Ergänzung ausmacht.

Die Ergänzung bleibt zur jedesmaligen Verfügung für unvorgesehene Fälle, welche in dem Jahre bis zu dem Zeitpunkte, wo im folgenden die Conscription wieder vorgenommen wird, die Ersetzung des in der Zwischenzeit entstandenen Abgangs oder die Verstärkung der Armee schleunig nothwendig machen würden.

Art. 41. Die durch das Loos zur Ergänzung bestimmten Conscribirten sind verbunden, sich zur Einreihung nach der Ordnung ihrer Nummern zu stellen:

a) wenn ein oder der andere Conscribirte aus dem zur Einreihung abgegebenen Contingent vorschriftmäßig nicht angenommen werden kann, und daher durch einen neuen Mann ersetzt werden muß;

b) wenn nach besondern Umständen im Laufe des Jahres von einer Conscriptions-Frist bis zur andern der sich in der Armee indessen bezeigende Abgang wiederholt vollzählig gemacht werden soll;

c) wenn endlich solche Fälle eintreten, daß die Ergänzung ganz oder zum Theile aufgerufen wird, um in die active Armee eingereiht zu werden.

Art. 42. Diejenigen Conscribirten von der aufgerufenen Classe, welche weder als das Contingent zur Einreihung, noch als jenes für die Ergänzung bei der Ziehung durch das Loos bezeichnet worden sind, bilden die Reserve. Die Conscribirten der Reserve sind verpflichtet, sich nach der Ordnung der von ihnen gezogenen Nummern zu stellen,

a) wenn die Conscribirten der Ergänzung durch sie wieder ersetzt werden müssen: oder

b) wenn die Reserve selbst entweder ganz oder zum Theile zur wirklichen Einreihung einberufen wird.

Art. 43. Die Conscribirten, welche gemäß der durch das Loos erhaltenen Bestimmung zur Ergänzung oder Reserve gehören, bleiben bis zu dem Augenblicke, wo sie zur Einreihung in die Armee für das Militär verpflichtet werden, ihrer Civil-Obrigkeit in Allem unterworfen. Dieselben besonders jene von der Ergänzung, dürfen

aber, wenn sie ihren Conscriptions-Bezirk auf einige Zeit verlassen wollen, dieses ohne vorgängige Anzeige an den Beamten dieses Bezirkes, und ohne von diesem erhaltene Erlaubniß nicht eigenmächtig thun.

Art. 44. Wenn sich der Fall ergäbe, daß die erste Classe der Militärpflichtigen zur Ersetzung des Abganges der Armee oder zu ihrer Verstärkung nicht hinreichen würde, und daher zur zweiten geschritten werden müßte, die dann schon dem Gange und der Ordnung des Conscriptions-Geschäftes nach im vorigen Jahre das Einreihungs-Contingent gestellet hätte, so versteht es sich von selbst, daß es weder einer neuen Conscribirung noch des Loosens mehr bedürfe, sondern unmittelbar vorerst zu jenen Conscribirten dieser Classe, welche im Jahre vorher bereits zur Ergänzung bestimmt war, und dann, wenn auch diese nicht zureichen sollten, zu der Reserve nach der Ordnung ihrer Nummern geschritten werden müsse.

Art. 45. Da die Militärpflichtigen von jeder Classe die Masse zu Ersetzung des Abgangs und Verstärkung der Armee bilden, (Titel 2. Art. 18.) so kann in dem Falle, wenn je in einem der Kreise durch ganz besondere Umstände in einem Jahre alle Conscribirten von der nämlichen Alters-Classe eingereiht würden (welcher Fall doch kaum eintreten wird) in diesem Kreise so lang zu keiner höhern Alters-Classe, das heißt, zu der in derselben befindlichen Ergänzung vorgerückt werden, als in den übrigen Kreisen

Digitized by Google

noch Jünglinge von eben derselben Classe vorhanden sind, woraus der Abgang erholt werden müßte.

Art. 46. Wenn es nothwendig wird, zu einer höhern Alters-Classe überzugehen, so wird dieses jedes Mal besonders befohlen; ohne diesen ausdrücklichen Befehl darf es in keinem Falle geschehen.

II. Abschnitt.

Von der Ordnung bei der Bestimmung der Conscribirten zur Einreihung.

Art. 47. Wenn der Fall eintreten würde, daß die sämmtlichen Konscribirten von einer Alters-Classe zum wirklichen Dienste aufgerufen werden, so kann von sich selbst keine besondere Bestimmung, in welcher Ordnung die Conscribirten eingereihet werden sollen, folglich auch kein Loosen statt finden, und da in diesem Falle keine Ergänzung und keine Reserve in der nämlichen Classe vorhanden wäre, so muß die Ergänzung und Reserve von der unmittelbar vorhergehenden Classe als wirklich aufgefodert noch stehen, und zum Aufrufen nach Bedürfniß und Lage der Umstände jedes Mal bereit bleiben, und zwar in eben dem Verhältnisse, und unter den nämlichen Bedingungen, wie sie rücksichtlich der Ergänzung und Reserve für eine und dieselbige Classe verordnet sind.

Art. 48. Außer diesem Falle und der gesetzlichen Ordnung nach müssen in jedem Conscriptions-Bezirke aus den sämmtlichen Conscribirten, welche als aufrufsfähig nachgewiesen sind, durch das Loos,

1. diejenigen bestimmt werden, welche als das zugetheilte Contingent zur Einreihung in die active Armee zu stellen sind;
2. diejenigen, welche die festgesetzte Zahl der Ergänzung ausmachen;
3. diejenigen, welche die Reserve bilden.

Art. 49. Da die aus gesetzlichen Gründen an das Ende der Reserve gesetzten Conscribirten im Falle des nothwendig werdenden Aufrufs derselben unter einander eine bestimmte Ordnung haben müssen, so soll unter ihnen eine besondere Verloosung statt finden.

III. Abschnitt.

Von der Ergänzung der Contingente.

Art. 50. Jeder Conscriptions-Bezirk ist das ihm zugetheilte Contingent so lange zu ergänzen verbunden, bis es vollzählig gestellt, und in die betreffenden Regimenter und Bataillons wirklich einverleibt ist.

Dem zufolge müssen die Bezirke ersetzen:

1. Jeden Conscribirten, welcher anwesend war, als er zur Einreihung bestimmt wurde, aber um sich derselben zu entziehen, sich nicht gestellt hat;
2. jeden, welcher, nachdem er zwar dem Uebernahms-Offizier übergeben war,

Digitized by Google

unterwegs aber, sohin noch vor der Verpflichtung bei dem Regimente oder Bataillon, entwichen ist;

3. jeden, der unterwegs vor der Ankunft beim Regimente mit Tod abgeht;

4. jeden Conscribirten, welcher durch die gleich nach der Ankunft beim Regimente oder Bataillon vorzunehmende Untersuchung als untauglich erklärt wird, sohin vor der eigentlichen Verpflichtung als unbrauchbar wieder zurückgeschickt werden muß;

5. jeden, einem Regimente oder Bataillon zugetheilten Abwesenden, welcher sich binnen einem Monat, vom Tage der demselben zugegangenen Anzeige an gerechnet, bei demselben nicht gestellt hat.

Art. 51. Die sich durch diese einzelnen nachträglichen Stellungen ergebende Verminderung an der Classe der Ergänzung muß gleich wieder aus der Reserve nach der Reihefolge der Nummern ausgefüllt, und diese für jeden Fall vollzählig erhalten werden.

Art. 52. Wird die Ergänzung zum Theile oder ganz in der Folge zur Einreihung aufgefodert, so muß solche sogleich durch die Reserve wieder vollzählig hergestellt werden. Sollte diese aber in einem Bezirke schon so erschöpft seyn, daß die Ergänzungs-Classe nicht vollzählig erhalten werden kann, so muß, wenn in der Folge etwa dieser Bezirk die ganze Ergänzung wieder zu stellen hätte, der Abgang daran nach einer verhältnißmäßigen Vertheilung aus den Reserven der übrigen, zum Kreise gehörigen Bezirke nach der Ordnung der zum Einrücken nächstfolgenden Nummern ersetzt werden.

Art. 53. Die abwesenden Conscribirten, welche sich binnen einem Monate vom Tage der ihnen zugegangenen Nachricht an gerechnet, bei ihren Corps stellen, ingleichem die Widerspenstigen, wenn sie binnen einem Monate, vom Tage des Abmarschs des Einreihungs-Contingents aus dem Sitze des Conscriptions-Rathes an gerechnet, ergriffen, und an das betreffende Regiment abgegeben werden, sollen dem Bezirke auf sein Contingent zu Gutem kommen.

Nach Verlauf dieser Zeit muß sie der Bezirk ersetzen, und wenn sie späterhin sich einstellen, oder ergriffen, und an das Militär abgegeben werden, so müssen die nachträglich zur Ersetzung gestellten Leute dennoch beim Militär verbleiben.

Die auf diese Art über das Contingent gestellten Conscribirten sollen dem Bezirke, bei der Vertheilung einer neuen Aushebung zu Gutem gerechnet werden.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von den Befreiungen.

I. Abſchnitt.

Von der definitiven Befreiung von der wirklichen Einreihung.

Art. 54. Eine unbedingte Ausnahme und gänzliche Befreiung von der Militärpflicht ſelbſt wird gar nicht geſtattet. Durch eine unausweichliche und nicht abzuändernde Nothwendigkeit, oder aus ganz beſondern Rückſichten wegen der dem Staate durch die Obliegenheiten der Militär-Conſcription bereits von einer Familie geleiſteten Dienſte, kann lediglich eine Befreiung von der wirklichen Einreihung begründet werden.

Art. 55. Die Befreiung von der Einreihung wird dem gemäß entweder definitiv oder nur vorläufig bewilliget, oder ſie bewirkt die Zurückſtellung an das Ende der Reſerve.

Art. 56. Definitiv von der wirklichen Einreihung ſind befreit:

a) diejenigen, welche wegen Mangels an der erfoderlichen Größe ganz unbrauchbar, oder

b) wegen einer zu allen Waffengattungen untauglich machenden Kränklichkeit oder wegen ſonſtiger körperlichen Gebrechen und Fehler zum Militärdienſte unfähig befunden wurden;

c) Jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Aeltern, welche bereits zwei Söhne — dieſe mögen nun vermöge der Conſcription eingereiht worden, oder durch freiwillige Anwerbung zugegangen ſeyn — unter den Fahnen, ſey es auf dem Schlachtfelde vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden, oder ſonſt auf was für eine Art durch die Verrichtung ihrer dienſtlichen Obliegenheiten verloren haben;

d) jeder Sohn jener Aeltern, welche auf die eben bemerkte Art drei Söhne unter den Fahnen verloren haben.

Art. 57. Da in der Regel kein Baier, bevor er der Militär-Conſcription Genüge geleiſtet hat, zur Ausübung der ſtaatsbürgerlichen Rechte, zur Verehelichung, zur Anſäßigmachung auf Güter oder Gewerbe, oder zu irgend einem öffentlichen Amte zugelaſſen werden darf, ſo kann zwar im Allgemeinen der Fall nicht leicht mehr vorkommen, daß ein Militär-Pflichtiger im zwanzigſten Jahre, als dem Zeitpunkte, in welchem jeder Baier in die Militär-Pflichtigkeit eintritt, bereits verheirathet, mit Gütern oder Gewerben anſäßig, oder mit einem öffentlichen Amte bekleidet ſey. Würde es ſich indeſſen bei der Conſcribirung zeigen, daß ein in dem zwanzigſten Altersjahre ſtehender Militär-Pflichtiger durch den Tod

seiner Aeltern oder kinderlosen Anverwandten zum Besitze eines solchen Gutes, welches nach den örtlichen Verhältnissen eine Familie hinreichend ernähren kann, gekommen, und bei welchem nach den vorwaltenden Umständen und pflichtmäßigem Ermessen der Conscriptions-Behörde die wirkliche Uebernahme und seine beständige Gegenwart durchaus nothwendig ist, so kann derselbe aus eben denjenigen Gründen, aus welchen jedem Conscribirten und wirklich eingereihten Soldaten die Entlassung bewilliget wird, nicht mehr eingereiht werden.

Diese Bestimmung findet bei einem solchen Falle dieselbe Anwendung, wenn es die Nothwendigkeit erfodert, daß zu einer höhern Alters-Classe als der ersten bei der Aushebung geschritten werden müsse.

II. Abschnitt.

Von der vorläufigen Befreiung.

Art. 58. Außer den in dem vorgehenden Art. angeführten Fällen sind von der wirklichen Einreihung vorläufig befreit:

a) jene Militär-Pflichtige, welche entweder provisorisch als Lehrer an den öffentlichen Lehranstalten, oder als Schul-Gehülfen angestellt sind;

Werden diese Militär-Pflichtigen definitive als Lehrer angestellt, so wird ihnen die Entlassung von der Militär-Pflicht bewilliget; werden sie aber aus ihrer provisorischen Anstellung entlassen, so müssen sie ungeachtet ihres vorgerückten Alters bei der nächsten Ziehung mit der jüngsten Alters-Classe loosen.

b) Die Expectanten und Präparanden zum Lehramte sollen, wenn sie in der aufgerufenen Alters-Classe sind, in jedem Falle durch Bevollmächtigte mitloosen; trifft dieselben das Loos, so bleiben sie doch so lange vorläufig befreit, als sie diese Eigenschaft behalten. Gelangen sie zu einer definitiven Anstellung, so werden sie von der Einreihung befreit; werden sie aber vor der Anstellung aus der Expectanten-Liste ausgestrichen oder aus der Zahl der Präparanden entlassen, so sollen sie, wenn sie bei der frühern Ziehung das Loos getroffen hat, sodann ohne weitere Loosung zum Militär abgegeben werden.

c) Eben dasselbe gilt bei denjenigen, welche sich in einem geistlichen Seminar befinden, um sich für den geistlichen Stand auszubilden.

Wird es den darin befindlichen Katholiken gestattet, die höhern Weihen zu empfangen, und werden die Protestanten als Pfarramts-Candidaten aufgenommen, um zur Ordination nach der eingeführten Kirchenordnung zugelassen zu werden, so wird ihnen ebenfalls die Entlassung aus der Militär-Pflichtigkeit bewilliget.

d) Gleiche Bestimmung tritt bei denjenigen ein, welchen die Aufnahme in die Schule für Landärzte oder in die Be-

Digitized by Google

terinär-Schule bewilliget wurde, so lange sie sich in derselben befinden. Die, welche nach ihrem Austritt aus diesen Schulen mit einem Diplom versehen werden, erhalten auf den Grund desselben die Entlassung von der Militär-Pflichtigkeit.

e) Eben dieselbe Begünstigung kommt denjenigen zu statten, welche in allen, sowohl Gymnasial- als Lyceal-Classen, sich durch besondere Talente — durch gemachte vorzügliche Fortschritte — durch stets fortgesetzte fleißige Verwendung — und durch anhaltende gute Aufführung so auszeichnen, daß sie durch alle diese Classen immer unter dem ersten Drittheile ihrer Classe als die Besten sich befinden, und welche sich durch fortgesetzte Studien auf den hohen Schulen oder andern öffentlichen Anstalten für den Dienst des Staats, das geistliche oder öffentliche Lehramt, und für die Heilkunde bilden.

f) Ferner diejenigen Militär-Pflichtigen, welche in einem — von der gesammten Academie der bildenden Künste mit pflichtmäßiger Sorgfalt auszustellenden Zeugnisse als vorzüglich ausgezeichnete, und wegen ihrer ganz besondern Anlagen hoffnungsvolle Kunstschüler empfohlen, nebst dem mit Preisen belohnt wurden, oder von dem Staate zur Fortsetzung ihrer Kunstausbildung eine Pension oder sonstige Unterstützung erhalten, so lange

sie sich der Ausübung und Ausbildung in der Kunst widmen.

g) Dasselbe Verfahren tritt bei den mittelst Decreten der General-Forst-Administration bestellten und förmlich verpflichteten Forstgehülfen ein, indem solche ebenfalls, wenn sie zur aufgerufenen Alters-Classe gehören, zwar mitlooſen müssen, jedoch von der Einreihung vorläufig befreit bleiben, und dem zur Einstellung qualifizirenden Looſe erst dann zu folgen brauchen, wenn sie vor Erhaltung einer ordentlichen Anstellung aus der Zahl der Forstgehülfen entlassen werden.

h) Auf gleiche Art sind die bei dem Wasser-, Brücken- und Straßen-Bau angestellten Practicanten und Eleven, so wie

i) die für die Berg- und Hütten-Kunde wissenschaftlich und practisch sich ausbildenden Bergschüler und Eleven zu behandeln, die sich über diese Eigenschaft mit Zeugnissen der General-Wasser- Brücken- und Straßen-Bau-, oder der General-Bergwerks-Administration legitimiren können, so lange sie aus der Zahl der genannten Dienst-Candidaten nicht entlassen werden; Endlich

k) die Rechts-Candidaten, bis sie nach erstandener Concurs-Prüfung etwa als unfähig rejicirt und aus der Liste der Adspiranten zum Staatsdienste gestrichen werden, in welchem Falle die-

Digitized by Google

selben sodann, wenn sie bei der Ziehung das Loos hiezu betroffen hat, ohne weiters zum Militär abzugeben kommen.

l) Sind solche Practicanten, in Folge des gemachten Concurses bereits zu Accessisten ernannt, so sind dieselben, so lange sie als solche Dienste leisten, nach der Analogie von lit. a. auch vom Loosen provisorisch eximirt.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung an das Ende der Reserve.

Art. 59. Nebst jener vorläufigen Befreiung, findet auch eine zeitliche Zurückstellung statt.

Durch diese Zurückstellung werden diejenigen Conscribirten, welche sich in einem der in dem nachfolgenden Art. bestimmten Fälle befinden, an das Ende der Reserve gesetzt. Als Folge dieser Begünstigung brauchen sie für den activen Dienst nicht mitzuloosen, und bleiben so lange von der Einreihung frei, bis die Classe, zu welcher sie gehören, gänzlich erschöpft ist, so zwar, daß sie, wenn noch in irgend einem Conscriptions-Bezirke der sämmtlichen Kreise Jünglinge von der Ergänzung und der Reserve vorhanden sind, zu marschiren, das heißt: zur wirklichen Einreihung in die Linie der activen Armee nicht aufgefodert werden dürfen.

Art. 60. Die Begünstigung an das Ende der Reserve gestellt zu werden, wird bewilliget:

a) dem einzigen Sohne (er möge leiblich, adoptirt, oder legitimirt seyn) einer Wittwe — sey diese nun die Mutter, Stiefmutter oder nach dem Tod seiner Aeltern die Großmutter — welche erweislich von diesem Sohne ernährt und unterstützt wird;

b) dem einzigen Sohne einer Mutter oder eines Vaters — nach dem Tode seiner Aeltern der Großmutter oder des Großvaters — welcher, oder welche zu der Zeit, wo der Sohn in die Jahre der Militär-Pflichtigkeit getreten ist, das sechszigste Jahr zurückgelegt haben, sich bloß von ihrer Händearbeit ernähren, Schwächlichkeit oder sonstiger Gebrechen halber aber ihren Unterhalt durch eigene Arbeiten zu verschaffen nicht mehr oder nur sehr schwer im Stande sind, und daher von dem Sohne erweislich unterstützt und erhalten werden;

c) dem Militär-Pflichtigen, welcher in den beiden unter dem vorstehenden Buchstab b. bemerkten Fällen zwar einen oder mehrere Brüder hat, welche aber entweder das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, oder mit solchen bleibenden Gebrechen behaftet sind, welche sie ganz ausser Stand setzen, ihre Aeltern zu unterstützen;

d) dem ältesten Bruder, vater- und mutterloser, noch nicht achtzehn Jahre alter Kinder, deren mit Einschluß seiner wenigstens drei seyn müssen, wenn

Digitized by Google

sie so vermögen- und brodlos sind, daß derselbe zu ihrem Unterhalte und Führung des Hauswesens unentbehrlich befunden wird;

e) dem von den früheren Einreihungen mehrerer Brüder einzig übrig gebliebenen Sohne einer Oeconomie oder sonst ein Gewerbe treibenden Familie; die Brüder, ohne Unterschied aus welcher Ehe und ob sie als Conscribirte eingereiht, oder als freiwillig Angeworbene, oder durch Vertauschung der Nummer mit der eines andern Conscribirten zugegangen sind, müssen aber wirklich bei der activen Armee im Dienste stehen oder darin verstorben seyn.

Diese Begünstigung hat also nicht statt, wenn einer dieser Brüder mit Abschied zu der Zeit, in welcher der letzte Bruder zum Militärdienste aufgerufen wird, bereits wieder entlassen worden ist.

Art. 61. Es wird hiebei vorausgesetzt, daß diese an das Ende der Reserve zurückzustellenden Individuen, sowohl der erfoderlichen Größe als ihrer übrigen körperlichen Beschaffenheit nach zum Militär-Dienste brauchbar, und daher aufrufsfähig sind; denn im entgegengesetzten Falle wird denselben ohnehin die Entlassungs-Bescheinigung ertheilt.

Art. 62. Wenn es die Umstände je nothwendig machen, daß außer der von einer Alters-Classe bereits eingereihten Mannschaft auch jene noch von der Ergänzung, und die ganze Reserve von der nämlichen Classe zum

Marschiren aufgerufen werden müßte; so sollen die in dem Art. 60 unter den Buchstaben a, b, c, d, angeführten Conscribirten, welche aus den darin angegebenen Ursachen an das Ende der Reserve zurückgestellt wurden, auch dann, wenn der Grund, aus welchem sie diese Begünstigung genießen, noch fortdauert, so lange von der wirklichen Einreihung befreit bleiben.

Hört indessen dieser Grund früher auf, als sie vermöge ihres Alters von der Militär-Pflichtigkeit entbunden sind; so müssen sie bei der nächstfolgenden Aushebung, wenn bis dahin ihre Militär-Pflichtigkeit noch bestehen sollte, wieder mitlosen.

Art. 63. Nach der im Art. 60 unter Buchstab e. enthaltenen Bestimmung kann nur ein Einziger von mehreren Brüdern, ihre Zahl mag seyn, welche sie wolle, zu der Begünstigung gelangen, an das Ende der Reserve gesetzt zu werden; wenn auch die übrigen schon aus mehreren verschiedenen Gründen darauf würden Anspruch machen können.

Art. 64. Die früher eingereihten Brüder müssen wirklich noch, und zwar vermöge der Einreihung durch die Militär-Conscription oder der freiwilligen Anwerbung, keineswegs aber wegen eines fremden, für einen Dritten übernommenen Verbindlichkeit im Dienste der activen Armee stehen. Aus diesen wesentlichen Erfodernissen folgt, daß

1. der Bruder desjenigen Conscribirten, welcher für sich einen Ersatzmann eingestellt hat;

Digitized by Google

2. der Bruder desjenigen, der für einen andern eingestanden ist;
3. der Bruder eines Deserteurs, wenn sich dieser zu der Zeit, wo sein Bruder eingereiht werden soll, nicht schon wieder freiwillig gestellt hat, und zum Fortdienen beibehalten worden ist;
4. der Bruder eines entweder sich bei der Conscribirung nicht gehörig stellenden, oder gar, als ihn das Loos traf, flüchtig gegangenen Militär-Pflichtigen, es sey dann, daß sich dieser zur Zeit, als sein Bruder zur Einreihung bezeichnet wurde, schon wieder freiwillig eingefunden habe, und bei dem Regiment oder Bataillon, welchem er zugetheilt wurde, wirklich befinde, durchaus keinen Anspruch machen können, an das Ende der Reserve gesetzt zu werden.

Art. 65. Wenn in dem, unter Ziffer 3. und 4. im vorstehenden Art. erwähnten Falle, der Bruder bereits eingereiht worden, ehe sein meineidig von den Fahnen entwichener oder gegen die Gesetze der Conscription widerspenstiger Bruder wieder zurückgekehrt ist; so hat die bewilligte Begünstigung der Zurückstellung ohne alle weitere Folgen gänzlich aufgehört, und kann dieselbe wegen der später erfolgten Rückkehr gar nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Art. 66. Hat eine Oeconomie oder Gewerbe treibende Familie nur zwei Söhne, und würde sich der Fall ergeben, daß entweder beide zu einer und derselbigen Alters-Classe gehören,

oder daß zwei Alters-Classen zugleich zum Loosen aufgerufen werden müßten, so versteht es sich dann auch von selbst, daß, wenn beide Brüder dienstauglich sind, und einer derselben zur wirklichen Einreihung bezeichnet, und an das Militär abgegeben wird, der andere in diesem Falle, vorausgesetzt, daß alle übrigen Bedingungen gehörig nachgewiesen sind, ebenfalls die Begünstigung genießen könne, an das Ende der Reserve gesetzt zu werden, weil er durch die Einreihung des einen Bruders, der einzig übrig bleibende Sohn geworden ist.

Art. 67. Keiner, welcher einmal in die Militär-Pflichtigkeitsjahre eingetreten, indessen aus was immer für einer Veranlassung, ja selbst ohne sein Zuthun, in sofern er sich nicht gehörig bei der Vornahme der Conscription gemeldet hätte, in den Listen seiner Classe ausgelassen worden ist, kann die Begünstigung mehr genießen, an das Ende der Reserve gesetzt zu werden. Diese Verfügung ist jedoch in ihrer ganzen Strenge eigentlich nur in dem unter dem Buchstab e. Art. 60. angeführten Falle anwendbar; indem die in diesem Art. unter den Buchstaben a. b c und d. bestimmte Begünstigung sich lediglich auf die nothwendige Unterstützung alter, gebrechlicher und nothleidender Aeltern oder hülfloser Waisen bezieht, mithin jede Vernachlässigung, welche sich der Militär-Pflichtige rücksichtlich der Einschreibung in die Conscriptions-Liste hat zu Schulden kommen lassen, auf eine andere, den Umständen mehr angemessene Weise beahndet werden muß.

Digitized by Google

Art. 68. In Beziehung auf die definitive Entlassung der an das Ende der Reserve Gesetzten während der Militär-Pflichtigkeitsjahre, oder nach deren Vollendung, treten diejenigen Vorschriften ein, welche in den Titeln 7. und 9. hierüber im Allgemeinen enthalten sind.

Sechster Titel.

Von der Einstellung und dem Vertauschen der Conscribirten.

I. Abschnitt.

Von der Einstellung.

Art. 69. Der zur Einreihung durch das Loos bestimmte Jüngling, welchen besondere Gründe, den Militärdienst in eigener Person zu übernehmen, hindern, darf für sich einen andern Mann einstellen.

Art. 70. Die besondern Gründe zur Einstellung eines andern Mannes müssen bestehen:

a) in der vorzüglichern, sich aus den individuellen häuslichen Verhältnissen ergebenden Verwendung eines Conscribirten bei dem Ackerbaue, Handelsstande und den Gewerben;

b) in den eigens erworbenen Vortheilen und der besondern Geschicklichkeit bei der Ausübung der Handwerke und Gewerbe;

c) in einer vorzüglichen Kunstfertigkeit bei den Arbeiten in den Manufakturen, Fabriken, Bergwerken, Salinenanstalten und in der Münze;

d) in der Erlernung und Ausübung der schönen und bildenden Künste;

e) in der wissenschaftlichen Vorbereitung und Ausbildung zum Staatsdienste, zum geistlichen oder Lehramte, zur Heilkunde, in ihrer ärztlichen sowohl, als wundärztlichen Beziehung.

II. Abschnitt.

Von den Eigenschaften des für einen Andern einstehenden Ersatzmannes.

Art. 71. Kein Ausländer darf als Ersatzmann eingestellt werden, wenn er nicht in dem Königreiche durch eine hinreichende Real-Bürgschaft, wozu auch das Einstands-Kapital allerdings bestimmt werden kann, versichert ist, und in soferne keine Verträge mit dem Staate, woraus er gebürtig ist, oder andere Verhältnisse der Annahme desselben Hindernisse in den Weg legen.

Art. 72. Kein Verheiratheter kann für einen Andern als nur mit der besondern Genehmigung des Ministeriums des Kriegswesens einstehen. Ein kinderloser Wittwer ist jedoch zum Einstehen geeignet.

Art. 73. Deserteurs können nur alsdann einstehen, wenn sie nach ihrer zum erstenmal unternommenen Entweichung freiwillig zurückgekehrt sind, und ihre neu angefangene Dienstzeit mit Treue und Rechtschaffenheit ausgedient haben. Ein

Digitized by Google

Attrapirter, so wie ein zweimaliger Deserteur, wenn auch Letzterer schon jedes Mal wieder freiwillig zurückgekehrt ist, darf als Einsteher nicht angenommen werden.

Art. 74. Diejenigen, welche dem bestehenden Verbote entgegen in fremde Kriegsdienste gegangen sind, und daher bei ihrer Zurückkunft als Nationaldiener eine achtjährige Dienstzeit erfüllen müssen, dürfen erst dann als Einsteher zugelassen werden, wenn sie diese treu und redlich vollendet, überhaupt ihrer eigenen Verbindlichkeit Genüge geleistet haben.

Art. 75. Wer auch immer wegen Diebstahls oder eines sonstigen Verbrechens verurtheilt, und mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe belegt worden ist, darf in keinem Falle je mehr als Einsteher angenommen werden.

Art. 76. Außer diesen eben bezeichneten Fällen kann jeder Vater in dem ganzen Königreiche als Einsteher zugelassen werden, wenn er

1. von der Untersuchungs-Commission vollkommen dienstauglich anerkannt wurde;
2. die normalmäßige Größe hat;
3. wenn er das drei und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt, sohin der Militärpflicht in Beziehung auf die active Armee Genüge geleistet hat;
4. wenn er nicht über dreißig Jahre alt ist, in soferne er noch nie in der Armee Militärdienste leistete; — hat derselbe aber schon eine Capitulation ausgedient,

so kann er bis zum vollendeten sechs und dreißigsten Jahre, und wenn er bereits zwei Capitulationen gedient hat, bis zum zurückgelegten vierzigsten Jahre — die vollkommene Dienstauglichkeit von selbst vorausgesetzt, — zum Einstehen zugelassen werden.

Unter einer Capitulation wird eine Dienstzeit von sechs Jahren verstanden;

5. wenn er endlich, entweder von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit seines Geburts- oder Wohnortes ein Zeugniß seiner guten Aufführung beibringt.

Wenn ein ausgedienter Soldat einsteht, welcher nicht sehr lange Zeit aus dem Dienste entfernt war, so kann der demselben in legaler Form ausgestellte Abschied, statt des obigen Zeugnisses, beigelegt werden.

Bei einer mehrere Jahre angedauerten Entfernung aber muß außer dem Abschiede dennoch ein Zeugniß über die, binnen dieser Zeit bewiesene gute Aufführung neuerdings beigebracht werden.

Art. 77. Jeder Einsteher ist durch das übernommene Einstehen von dem Augenblicke der geschehenen Verpflichtung an den Militärgesetzen in ihrem ganzen Umfange unterworfen. Bei der Verpflichtung ist derselbe hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten des Einſtellers.

Art. 78. Jeder Conſcribirte, welcher für ſich einen Erſatzmann ſtellt, hat außer derjenigen Summe, über welche er mit ſeinem Einſteher übereingekommen iſt, eine beſondere Summe von vier und zwanzig Gulden zur Conſcriptions-Caſſe zu bezahlen.

Art. 79. Der Einſteller hat die Verantwortlichkeit und Haftung auf ſich, daß der von ihm geſtellte Erſatzmann alle jene Eigenſchaften beſitze, welche in dem zweiten Abſchnitte gegenwärtigen Titels vorgezeichnet ſind. Derſelbe iſt ſtrafbar, wenn er Gebrechen des Einſtehers, welche nicht in die Augen fallen, und bei der Unterſuchung nicht entdeckt werden können, verheimlichet, oder zu ſolch einer Verheimlichung mitwirkt. Außerdem hat der Einſteller, wenn er den Erſatzmann geſtellt, und die Einſtands-Summe erlegt, oder hinlänglich verſichert hat, ſeiner Conſcriptionspflicht vollkommen Genüge geleiſtet, und iſt von derſelben zu entlaſſen.

Art. 80. Jeder Conſcribirte, welcher auf Einſtellung eines andern Mannes Anſpruch machen kann, hat die ungehinderte freie Wahl, ſich ſelbſt einen Erſatzmann zu verſchaffen, wenn er nur dabei die geſetzlichen Vorſchriften beobachtet. Es wird daher unter Androhung der im Titel 12. Art. 150. feſtgeſetzten Strafen allen Civil- und Militärbeamten, allen Offizieren der Armee, überhaupt allen denjenigen, welche ſich auf irgend eine Art mit dem Conſcriptionsgeſchäfte zu befaſſen haben, hienit verboten, ſich mittel- oder unmittelbar mit der Anſchaffung der Einſteher für Conſcribirte abzugeben, und deßhalb zwiſchen den Einſtellern und Einſtehern zu unterhandeln.

Art. 81. Allen mit der Uebernahme und dem Transporte der Rekruten beauftragten Offizieren, ſo wie allen Regiments- oder Bataillons-Commandanten iſt es unter der im Titel 12. Art. 151. feſtgeſetzten Strafe verboten, aus eigener Willkühr die Einſtellung eines Erſatzmannes zu bewilligen, oder zuzulaſſen, und einen von den förmlich übergebenen Conſcribirten, unter welchem Vorwande auch immer, es ſey nun vor oder nach der Verpflichtung, wegzuſchicken, oder zu verabſchieden.

IV. Abſchnitt.

Von der zwiſchen dem Einſteller und dem Einſteher verabredeten Einſtands-Summe.

Art. 82. Die Feſtſetzung der von dem Einſteller ſeinem einſtehenden Erſatzmanne zu bezahlenden Summe bleibt der Privat-Uebereinkunft überlaſſen. Sie muß aber entweder in vollgültigen, gerichtlichen Hypothek-Briefen, oder baar ämtlich deponirt, und darf im letzten Falle zum Vortheile des Einſtehers unter gerichtlicher Haftung nur

auf liegende Gründe oder Gebäude gegen hinlängliche Sicherheit verzinslich, jedoch so bald möglich, vom Amte angelegt, übrigens aber in keinem Falle, die Veranlassung mag seyn, welche sie auch immer wolle, einsweilen zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden. Diese Zinsen werden dem Einsteher verabfolgt.

Art. 83. Dem Einsteher muß die Einstands-Summe, sobald er seine übernommene Dienstzeit treu und redlich ausgedient hat, ohne weiters verabfolgt werden; sie haftet indessen aber auch nebst dem übrigen Vermögen des Einstehers dem Aerar für den Schaden, welcher durch dessen Entweichung verursacht werden könnte. Der Ueberrest der Einstands-Summe fällt in diesem Falle dem Invalidenfond zu.

Art. 84. Ist der Einsteher durch im Feld erhaltene Wunden wegen eines ihm im Dienste, oder sonst ohne sein Verschulden durch Unglück, zufällig zugestoßenen Gebrechens fortzudienen unfähig geworden, so wird demselben die Einstands-Summe ohne Anstand verabfolgt. Stirbt er vor der beendigten Dienstzeit, so fällt die Einstands-Summe seinen Erben anheim.

Art. 85. Würde sich der Einsteher durch eigene muthwillige Veranlassung zum Fortdienen, und dadurch zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit unfähig machen, so ist, sobald dieser Umstand vollkommen hergestellt, und darüber förmlich entschieden ist, der theilweise Verlust des Einstands-Kapitals nach dem Verhältnisse der Dienstzeit die gesetzliche Folge. Wenn er sich durch Selbstverstümmlung untauglich macht, ist das ganze Einstands-Kapital dem Invalidenfond verfallen.

Art. 86. Ergiebt sich der Fall, daß ein Einsteher vor zurückgelegten Dienstjahren aus einer gesetzlichen Ursache, Titel 7. Art. 94. die Entlassung erhält, so wird demselben das Einstands-Kapital nur nach dem Verhältnisse der vollstreckten Dienstzeit hinausgegeben.

Wird er aus Strafe entlassen, so fällt die ganze Einstands-Summe dem Invalidenfonde zu.

V. Abschnitt.
Von dem wechselseitigen Eintreten oder Vertauschen.

Art. 87. Sobald die Mannschaft zur wirklichen Einreihung, so wie jene für die Ergänzung und für die Reserve durch das Loos bestimmt wurde, dann ist es auch noch erlaubt, daß, so lange der zur Einreihung bestimmte Mann noch nicht verpflichtet ist, dieser mit einem andern aus der Ergänzung und aus der Reserve dergestalt tauschen dürfe, daß der Letzte an die Stelle des Ersten zum Einreihen vorrücke. Ist der Mann aber einmal verpflichtet, die Verpflichtung mag nun vorgängig bei dem Conscriptionsrathe durch Handgelübde, oder zu den Fahnen beim

Digitized by Google

Regiment geschehen seyn, so darf ohne Genehmigung des Ministeriums des Kriegswesens weder von dem Conscriptionsrathe, noch von irgend einer Civil- oder Militär-Behörde eine solche Vertauschung mehr zugelassen und bewilliget werden.

Art. 88. Dieses Eintreten und Vertauschen ist wechselseitig und zwar dergestalt, daß der zur wirklichen Einreihung bestimmt gewesene Conscribirte in die nämliche Stelle und den nämlichen Nummer einrückt, welche der mit ihm tauschende Mann entweder in der Classe der Ergänzungs-Mannschaft, oder in der Reserve erhalten hat, daß also durch eine solche Vertauschung weder irgend eine Verbindlichkeit der wechselseitig in die Stelle des andern eintretenden Conscribirten aufgehoben, noch die Ordnung der Nummern geändert werde.

Art. 89. So wie nun der in die Classe der zur Einreihung bestimmten Conscribirten eintretende Jüngling ohne weiters wirklich eingereiht wird, eben so muß derjenige, welcher sich mit ihm vertauscht hat, in dem Falle, wenn die Ergänzungs-Mannschaft oder die Reserve aufgerufen wird, nach der Ordnung der Nummer marschiren, welche der mit ihm vertauschte Conscribirte in der Ergänzung oder in der Reserve gehabt hat.

Art. 90. Es versteht sich von selbst, daß ein solches wechselseitiges Eintreten nur unter den Conscribirten von einem und dem nämlichen Conscriptionsbezirke, auch nur unter denjenigen Jünglingen statt haben dürfe, welche sich

in einem und demselben Conscriptionsalter befinden, welches zum Verloosen wegen der anbefohlenen Ziehung aufgerufen worden ist.

Art. 91. Um jedoch das Wohl und die besondern Verhältnisse der Familien, in soweit es nur immer ohne Nachtheil der Gesammtheit der Militärpflichtigen und des Militärdienstes geschehen kann, bei jeder Veranlassung zu berücksichtigen, indem es Fälle giebt, wo der Vater den ältern Sohn oft weit eher als den jüngern nach den Eigenheiten seines Gewerbes und den dazu besonders erfoderlichen Anlagen entbehren kann; so wird als Ausnahme von dem vorstehenden Artikel bewilliget, daß Brüder unter sich dergestalt vertauschen dürfen, daß auch für den zur Einreihung bestimmten Bruder oder wenn sich derselbe nach der durch das Loos erhaltenen Nummer in der Ergänzung oder Reserve befindet, und diese zum Einrücken in die active Armee aufgefodert wurde, ein Bruder von einem höhern Conscriptions-Alter eintreten könne, wenn dieser dienstuntauglich befunden worden ist, und ihm sonst kein Hinderniß zur Annahme beim Militär entgegen steht.

Art. 92. Das wechselseitige Eintreten und Vertauschen ist von der Einstellung eines Ersatzmannes ganz verschieden, und muß mit derselben, indem die für diese gegebenen Bestimmungen bei der Vertauschung durchaus keine Anwendung finden, keineswegs verwechselt werden.

Digitized by Google

Siebenter Titel.

Von der Entlassung.

Art. 93. Kein Baier darf, so lange er in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit steht, zur Ansässigmachung, sey es durch Güter oder Gewerbe — zur Verheirathung — überhaupt zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte — oder zu irgend einem öffentlichen Amte zugelassen werden, und er kann, wenn er auch schon in der ersten Alters-Classe noch nicht aufgerufen worden ist, die Entlassung von der Militär-Pflichtigkeit in der Regel nicht eher erhalten, als bis von ihm durch eine förmliche Entlassungs-Bescheinigung nachgewiesen wird, daß er den Gesetzen der Conscription Genüge geleistet habe.

Art. 94. Da es indessen Fälle giebt, worin die Nothwendigkeit gebietet, von diesem allgemeinen Grundsatze abzugehen, so darf einem Conscribirten vor Ablauf der bestimmten Militär-Pflichtigkeits-Jahre die Entlassung, jedoch nur in den folgenden drei, legal erwiesenen Fällen, ertheilt werden; nämlich:

1. Wenn beide Aeltern gestorben sind, und der in dem Militär-Pflichtigkeits-Alter stehende Sohn das älterliche Gut oder Gewerbe selbst übernehmen muß.

Zu diesem Falle wird auch gerechnet,

a) wenn nach den bereits früher verstorbenen Aeltern, das Gut oder Gewerbe erst durch den Tod der Großältern von diesen an den militärpflichtigen Enkel übergeht;

b) wenn Verwandte kinderlos sterben, und ein noch militärpflichtiger Anverwandter deren Anwesen oder Gewerbe übernehmen muß.

2. Wenn der Vater (oder verwittwete Mutter) sechszig Jahre alt, und dabei so gebrechlich ist, daß er dem Gute oder Gewerbe nicht mehr vorstehen, sich nicht mehr ernähren kann, und deswegen die Uebergabe an den militärpflichtigen Sohn nothwendig wird, vorausgesetzt, daß keine anderen Kinder vorhanden, oder diese gänzlich außer Stande sind, ihre Aeltern zu unterstützen und das Hauswesen einsweilen zu besorgen.

Hätten

a) Die Aeltern das sechszigste Jahr zwar noch nicht ganz erreicht, es wäre aber vollkommen und legal hergestellt, daß die Uebergabe aus gänzlicher Unvermögenheit dem Gut oder Gewerbe vorzustehen, wegen ihrer bleibenden Gebrechen, und aus Mangel irgend einer andern Unterstützung dennoch unumgänglich nothwendig sey, oder

b) findet sich eine noch nicht ganz sechszig Jahre alte Wittwe in der nämlichen Lage, besonders wenn das Gut oder Gewerbe von einem bedeutenden Umfange ist;

c) wird die Uebergabe von einem kinderlosen Anverwandten an seinen in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen-

zed by Google

den nächsten Verwandten bei den nämlichen eben bemerkten und vollständig ausgewiesenen Verhältnissen durchaus nothwendig;

so werden diese einzelnen Fälle den unter Ziffer 2 angegebenen gleich geachtet.

3. Wenn die einzige Erbin eines zur Ernährung einer Familie vollkommen zureichenden Guts einen Militär-Pflichtigen ehlichen will. Unter dem Ausdrucke: einzige Erbin, wird nicht allein eine einzige Tochter, sondern auch

a) eine Wittwe, welche zur Besorgung ihres Guts oder Gewerbes einer männlichen Unterstützung bedarf, und daher sich wieder zu verehelichen genöthiget ist, jedoch aber keine solche, welche mit erwachsenen, zu ihrer Aushülfe fähigen Kindern versehen ist; Ferner

b) eine solche Tochter verstanden, welche zwar Brüder und Schwestern hat, die aber entweder noch so jung, oder gebrechlich, oder sonst zur Uebernahme des Guts nach dem Tode der Aeltern unfähig sind, so daß die erste solches nothwendig übernehmen, mithin bei solchen besondern Umständen als die einzige Tochter angesehen werden muß.

Art. 95. Diese drei Fälle setzen die unumgängliche Nothwendigkeit der wirklichen Uebernahme oder Uebergabe der älterlichen Güter oder Gewerbe voraus, und sollen also nicht auf eine bloße, von den Aeltern während ihrer Lebzeit vorgenommene Theilung ihres Vermögens und noch weniger auf den freien Ankauf eines Gutes aus dritter Hand ausgedehnt werden.

Art. 96. Es kann zwar der Werth des Gutes oder der Besitzungen nicht bestimmt, oder zu einem in jedem Falle anwendbaren Maaßstabe festgesetzt werden; allein wegen des Besitzes oder der Uebernahme eines Hauses von geringem Werthe, wobei nicht Oeconomie oder ein sonstiges Gewerbe getrieben wird, wegen eines bloßen Antheils an einem Hause ohne Grundstücke, und wegen des Besitzes walzender Grundstücke, an einzelnen Aeckern ohne Häuser, darf deswegen dem Militär-Pflichtigen in den angegebenen drei Fällen die Entlassung noch nicht ertheilt werden.

Art. 97. Auch kann dieselbe nicht jedes Gewerbe, oder jede Gewerbsart bewirken; es soll vielmehr hiebei der, dem Conscribirten oder seiner Familie durch das einsweilige Aufhören der Ausübung des Gewerbes, zugehende Schaden und Nachtheil, oder der davon für den Staat, einen Bezirk, oder eine Gemeinde hervorgehende Nutzen als der wesentliche Grund zur Bewirkung der Entlassung von der Militär-Pflicht betrachtet, und genau geprüft werden.

Art. 98. Diese Entlassungen beziehen sich zwar im wesentlichen und im allgemeinen auf die Art. 94 bestimmten drei Fälle. Um indessen, so weit es nur immer, unbeschadet der Ergänzung der Armee, und ohne Nachtheil der Militär-Pflichtigen überhaupt, geschehen kann, zum Besten der Untertha-

Digitized by Google

nen jede Rücksicht in Beziehung auf die Beförderung der Bevölkerung, der Agrikultur und der Gewerbe eintreten zu lassen, und diese auf die wenigst drückende Art mit der nothwendigen Strenge der Conscriptions-Gesetze dennoch in Verbindung zu bringen; so wird bewilliget, daß jenen Conscribirten, welche, ohne zum Dienste aufgefodert worden zu seyn, zwei Altersklassen zurückgelegt haben, auch noch in den folgenden Fällen die Entlassung ertheilt werden dürfe:

a) wenn ein Vater (oder die verwittwete Mutter), welcher zwei oder mehrere von einander getrennt liegende Güter besitzt, eines davon an einen seiner Söhne, welcher die zweite Klasse des militärpflichtigen Alters völlig zurückgelegt hat, oder an eine Tochter, welche einen solchen Conscribirten heirathen will, zu übergeben Willens ist, wenn er auch schon weder durch Alter noch sonstige Gebrechlichkeiten dazu genöthiget wäre;

b) wenn ein solcher Vater einen bedeutenden Umfang an Aeckern oder sonstigen liegenden Grundstücken besitzt, davon einen angemessenen Theil trennt, denselben mit Wohnung versieht, und auf diese Art ein selbstständiges, zur Ernährung einer Familie zureichendes Gut herstellt, welches er in der erst bemerkten Art einem seiner Söhne oder Töchter übergiebt;

c) wenn ein solcher Conscribirter überhaupt durch eine Güter-Zertrümmerung ein ähnliches Gut erhält, oder eine Tochter, die solches erhalten hat, einen Conscribirten dieser Classe heirathen will;

d) wenn ein Conscribirter entweder selbst eine Staatsrealität an sich bringt, dadurch seine selbstständige Ansässigkeit begründet, zugleich aber gehörig nachweiset, daß er dieselbe entweder aus eigenen Mitteln, oder jenen seiner Aeltern, Verwandten oder Braut zu bezahlen und zu behaupten im Stande sey, oder wenn er eine Tochter, welche eine solche Realität käuflich an sich gebracht hat, heirathen kann;

e) wenn er auf öden Gemeinde- oder sonst urbar zu machenden Gründen sich ansiedelt, und zureichend über das hiezu erfoderliche Vermögen und den künftigen Unterhalt seiner Familie sich ausweiset;

f) wenn er eine Manufaktur oder Fabrike, welche nach den Local-Verhältnissen oder andern hiebei concurrirenden Rücksichten für nützlich erachtet wird, mit der Ausweisung anlegt, daß er das hiezu nöthige Vermögen besitze;

g) wenn er ein zum Verkaufe öffentlich ausgebotenes Gantgut ankauft, und dabei ausgezeigt wird, daß er solches (wie bei Buchstabe d) zu bezahlen

Digitized by Google

und zu behaupten vermöge. Das Nämliche gilt, wenn eine Tochter ein solches Gut käuflich erwirbt, und darauf einen Conscribirten von der bezeichneten Altersklasse zu heirathen gedenkt;

h) wenn er durch den in dem Art. 96. bemerkten Besitz eines Hauses von geringerem Werthe, oder eines Antheils daran, durch den Besitz walzender Grundstücke, oder durch Heirath einer Person, welche in einem solchen Besitze ist, um sich auf irgend ein Gewerbe niederzulassen, eine Ansäßigkeit erwirbt, wodurch er sein ordentliches Fortkommen begründen kann; wenn endlich

i) ein solcher Conscribirter, welcher entweder vermögenlos, oder dessen Vermögen unbedeutend ist, durch eine Heirath sein Glück machen, und dadurch zu einer Ansäßigkeit gelangen kann; wenn das Anwesen auch schon durch eine von den Aeltern bei ihren Lebzeiten geschehene Güter-Vertheilung, oder durch freien Ankauf, aus der dritten Hand, oder wie immer, in den Besitz seines Heiraths-Gegenstandes gekommen ist.

Bei allen diesen Fällen kömmt es nicht darauf an, ob die Aeltern schon ein hohes Alter erreicht haben, gebrechlich sind, mehrere Söhne oder Töchter haben, oder nicht.

Art. 99. Einem Militärpflichtigen, er möge in der aufgerufenen oder in einer der folgenden Altersklassen zur Ergänzung oder zur Reserve bezeichnet seyn, oder nicht, kann die Auswanderung nicht bewilliget werden, wenn er nicht zuvor der Militär-Pflichtigkeit Genüge geleistet hat.

Achter Titel.

Von den sich ihren Pflichten entziehenden Conscribirten.

I. Abschnitt.

Von den Widerspenstigen.

Art. 100. Diejenigen, welche, um der Conscription sich zu entziehen, auf einige Zeit ausser Landes gehen, sich im Lande versteckt zu halten suchen, überhaupt nicht zu jeder Conscriptions-Verhandlung, wozu sie aufgefodert wurden, gehörig stellen, und wozu auch weder ihre Aeltern, Vormünder, noch ein anderer von ihnen Beauftragter erschienen sind, sollen in den unten näher bezeichneten Fällen wegen ihres dabei vermehrten Ungehorsams als Widerspenstige erklärt, und als solche bestraft werden, ohne daß ein — sich nachher zeigender — Mangel an Größe, oder eine zum Militärdienste wirklich untauglich machende Gebrechlichkeit entschuldiget.

Art. 101. Als Widerspenstiger soll behandelt werden:

a) jeder Militärpflichtige, welcher, nachdem er wegen Ausbleibens bei der ersten Verfertigung der Conscriptions-Listen zur Strafe des Ungehorsams als ein solcher erklärt worden ist, der, ohne zu loosen, zuerst eingereiht werden soll, ohne gültige Entschuldigungs-Gründe anzuführen und diese gehörig nachzuweisen, auf die Aufforderung des Conscriptions-Beamten sich auch bei der Berichtigung dieser Listen zur Untersuchung nicht stellt;

b) jeder Conscribirte, der bei der Berichtigung der Listen nicht erschienen, und daher als solcher, der, ohne zu loosen, zuerst eingereiht werden soll, erkläret ist, wenn er sich nicht auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Einreihung bei der Behörde des Bezirks stellt, und auch keinen gültigen Grund seines Ausbleibens beibringt;

c) jeder Conscribirte, welcher bei der Bestimmung der Ordnung zur Einreihung durch das Loosen weder selbst erscheint, noch Jemanden den Auftrag ertheilt, statt seiner zu loosen, und daher als solcher, der, ohne zu loosen, zuerst marschiren muß, erkläret wird, wenn er nicht beim Abmarsch der zur Einreihung bestimmten Mannschaft zum Sitze des Conscriptionsrathes, oder noch dortselbst vor der Vertheilung und Abgabe der Conscribirten an das Militär sich-stellt, auch keinen gültigen Grund seines Ausbleibens beibringt;

d) jeder Conscribirte, welcher aus was immer für einer im Gesetze begründeten Veranlassung durch den Conscriptionsrath als solcher, welcher zuerst marschiren muß, erklärt worden ist, wenn er sich nicht in der vorgeschriebenen Zeit nach der ihm gegebenen Bestimmung zu dem Corps verfügt, welchem er zugetheilt wurde;

e) jeder Conscribirte, welchen das Loos zur Einreihung getroffen hat, der sich ohne deshalb von dem Conscriptions-Beamten erhaltenen Erlaubniß von dem Aufenthaltsorte entfernt, welcher durch diesen einsweilen bis zum Abmarsche bestimmt wurde, wenn er sich nicht entweder beim Abmarsche oder in dem Sitze des Conscriptionsrathes noch vor der Vertheilung und der Uebergabe an das Militär wieder einfindet;

f) jeder Conscribirte, welcher durch das Loos der Ergänzung oder Reserve

Digitized by Google

zugetheilt ist, und sich ohne hiezu erhaltene Erlaubniß aus dem Conscriptions-Bezirke entfernt, wenn er auf die ergangene Aufforderung sich entweder beim Abmarsche aus dem Sammelplatze im Bezirke, oder noch wenigstens vor der Vertheilung und Abgabe beim Conscriptionsrathe nicht wieder einstellt;

g) jeder abwesende Conscribirte, er mag blos auf der Liste unter den noch Aufrufsfähigen für die Ergänzung, oder in der Reserve stehen, oder seine Bestimmung schon zur Einreihung erhalten haben, wenn er innerhalb eines Monates, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Nachricht der ihn treffenden Einreihung ertheilt wurde, sich nicht einstellt, und dahin, wo er seine Bestimmung erhalten hat, ungesäumt verfügt;

h) jeder Conscribirte, welcher durch das Loos zur Einreihung bezeichnet, auf dem Marsche von seinem Bezirke bis zur Uebergabe an das Militär in dem Sitze des Conscriptionsrathes seine Abtheilung entweder eigenmächtig, oder auch mit Erlaubniß verläßt, wenn er sich während des Marsches oder im Falle der ertheilten Erlaubniß nach Umlauf der ihm bewilligten Zeitfrist nicht wieder bei seiner Abtheilung, oder bei dem Conscriptionsrathe vor der Abgabe an das Militär einfindet, oder in der kürzesten Zeit, welche ihm bestimmt wird, nicht zu dem Corps verfügt, welchem er zugetheilt wurde;

i) jeder Conscribirte endlich, welcher zur gänzlichen Vollzähligmachung des von dem Bezirke zu stellenden Contingents zu einem Regimente oder Bataillon abgeschickt wird, sich unterwegs entfernt, und nicht zu seiner Bestimmung verfügt, wenn er binnen einem Monate, von dem Tage an gerechnet, an welchem er zu dem Corps abgeschickt wurde, sich nicht wieder bei demselben einstellt.

Art. 102. Diese sämmtlichen Fälle enthalten zwar die Bedingungen, unter welchen der Conscribirte in Zeiten noch zu seinen Pflichten zurückkehren kann; es liegt aber darin keineswegs die Absicht, daß, wenn der Conscribirte sich gehörig wieder einfindet, und dadurch der Behandlung eines Widerspenstigen entgeht, auch jene Erklärung, gemäß welcher er, ohne zu loosen, zuerst eingereiht werden muß, aufgehoben sey. Diese soll vielmehr, als Folge und Strafe seines anfänglichen Ungehorsams, gänzlich ihre Wirkung behalten.

Digitized by Google

Art. 103. Die als widerspenstig erklärten Conscribirten sollen auf folgende Weise unnachsichtlich bestraft und behandelt werden:

1. sie verlieren allen und jeden Anspruch auf diejenigen Begünstigungen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze den — mit Gehorsam sich bei den Aufforderungen stellenden, und ihren Pflichten getreuen — Unterthanen bewilliget sind;
2. sie dürfen dem zufolge sich durch keinen Ersatzmann vertreten lassen, und müssen persönlich ihre Militärpflicht erfüllen;
3. die bestimmten Militär-Pflichtigkeits-Jahre endigen sich bei denselben mit dem drei und zwanzigsten Jahre ihres Lebens nicht; sie laufen so lange fort, bis die Strafbaren zu ihrer Pflicht zurückkehren, und derselben durch die Ausdienung der für die Widerspenstigen festgesetzten Dienstzeit Genüge geleistet haben;
4. sie sollen ohne Rücksicht, ob sie, nachdem sie als Widerspenstige erkläret sind, sich selbst wieder stellen, oder ergriffen wurden, jederzeit sobald man ihrer habhaft wird, an das Militär, wenn sie dienstauglich sind, überliefert, und in der vorgeschriebenen Art bei der künftigen Aushebung dem Bezirke zu Gutem gerechnet werden;

5. ihr Vermögen wird nach den, in dem nachstehenden Art. folgenden Bestimmungen mit Beschlag belegt;
6. jeder Widerspenstige wird zu einer Geldstrafe verurtheilt, welche nicht unter 36 und nicht über 150 Gulden seyn, und nach dem Vermögen des Conscribirten, und dem seiner Aeltern, so wie nach den besondern Umständen, welche seine Widerspenstigkeit mildern, oder erschweren, bestimmt werden soll.

Art. 104. Wenn ein widerspenstiger Conscribirter binnen einem Jahre von dem Tage des wider ihn gefällten Urtheils an gerechnet, nicht wieder zurückkehrt, treten in Folge des Edicts über die Confiscationen vom 29. August 1808 nachstehende Bestimmungen gegen denselben ein:

a) Er verliert alles Vermögen, was er wirklich besitzt, oder was zwar noch nicht in seinem Besitze, ihm jedoch unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist.

Die einsweilige Beschlagnahme wird sogleich verfügt, wenn er als widerspenstig erkläret wird, und die Nuzungen seines Vermögens fallen von diesem Zwischenraume dem Militär-Fiskus zu;

b) das Vermögen, welches der Conscribirte erst zu hoffen hat, wird, in so

fern die Hoffnung schon dazu bekannt ist, gerichtlich vorgemerkt, und jede auch theilweise Aushändigung an den Widerspenstigen bei Selbsthaftung untersagt;

c) das Vermögen, welches dem Conscribirten erst nach dem Tage des Urtheils, welches ihn als widerspenstig erklärt, aus was immer für einem Rechtstitel anfällt, wird in Beschlag genommen, und dem Militär-Fiskus steht die Nutznießung desselben zu, bis der Conscribirte seiner Pflicht Genüge geleistet hat, oder davon entbunden worden ist.

In diesen Fällen wird ihm das Vermögen wieder ausgehändigt.

Stirbt er vor diesem Zeitpuncte, so erhalten seine Intestat-Erben nach seinem Tode das unter Buchstabe b und c bezeichnete Vermögen.

d) Was sich der widerspenstige Conscribirte nach dem Zeitpuncte seiner Widerspenstigkeits-Erklärung durch eigenen Fleiß und Arbeit verdient, verbleibt demselben in jedem Falle.

Art. 105. Wenn die Widerspenstigen als tauglich an das Militär abgegeben werden, so sind sie

1. wenigstens binnen ihrem ersten Dienst-Jahre, jeder Beförderung unfähig, und können auch keinen Urlaub erhalten;

2. wenn sie binnen einem Jahre, vom Tage des wider sie ergangenen Urtheils freiwillig zurückkehren, so haben sie über die bestimmte sechsjährige Dienstzeit ein Jahr länger, mithin sieben Jahre zu dienen. Werden sie aber in dem Zustande ihrer fortdauernden Widerspenstigkeit entweder im Lande ergriffen, oder von auswärts als Aufgehobene ausgeliefert; so müssen sie zwei Jahr- länger, folglich acht Jahre dienen. Werden sie aber erst nach Ablauf dieses Jahres sich freiwillig stellen, oder ergriffen; so müssen sie im ersten Falle zwei Jähre länger, mithin acht — im andern Falle aber vier Jahre mehr, folglich zehn Jahre dienen.

Art. 106. Wenn ein Widerspenstiger wegen Mangels an Größe oder wegen anderer Gebrechlichkeit, welche er bei seiner ungehorsamen Entfernung schon hatte, in das Militär nicht eingereiht werden kann; so soll er die (im Art. 103. unter Ziffer 6) bestimmte Geldstrafe, wozu er verurtheilt ist, wegen seines pflichtwidrigen Ungehorsams jedoch nur zur Hälfte bezahlen, nebstdem die Entlassungs-Bescheinigung ohne einige Abrechnung mit 36 fl. lösen. Ist er aber diese bestimmte Straf-Summe nur zum Theil, oder gar nicht zu bezahlen im Stande, so soll er mit Gefäng-

Digitized by Google

nißstrafe von sechs Wochen bis zu einem halben Jahre nach dem Verhältnisse, in welchem er einen Theil der Straf-Gelder, oder gar nichts daran bezahlen kann, so wie auch mit Rücksicht auf den mildernden oder erschwerenden Umstand: ob er selbst reumüthig zurückkehrt, oder in der Fortdauer seines Ungehorsams ergriffen wird, belegt werden.

Art. 107. Die Aeltern sind wegen Erlegung jener Geldstrafe (Art. 103. Ziffer 6.) wozu ihre widerspenstigen Söhne verurtheilt werden, ebenfalls verantwortlich, und müssen dafür mit ihrem Vermögen haften, jene Strafen noch vorbehalten, welchen sie selbst unterliegen, wenn sie ihren Söhnen zur Entfernung Hülfe leisten, oder ihren Aufenthalt in dem Zustande ihrer Widerspenstigkeit zu verheimlichen suchen, und dadurch zu ihrem fortgesetzten Ungehorsam mitwirken.

Art. 108. Die Widerspenstigen, oder ihre Aeltern können indessen in den folgenden Fällen auch noch die Erlassung und Lossprechung von der Geldstrafe erhalten:

1. wenn der Widerspenstige vor der Verurtheilung entweder auf eine legale Art ausweißt, daß er bei seiner Abwesenheit, Entfernung ꝛc. zum Militär-Dienste unfähig war, oder sich vor der Conscriptions-Behörde stellt, und für dienstuntauglich anerkannt wird;

   Die Bezahlung der 36 fl. für die Entlassungs-Bescheinigung (Art. 106.) wird in diesem Falle dessen ungeachtet nicht nachgelassen.

2. wenn er sich noch vor der Aburtheilung bei der Conscriptions-Behörde seines Bezirks, oder auch bei dem Conscriptions-Rathe unmittelbar (wenn dieser seine Sitzung geendiget hätte, vor der Regierung des Rhein-Kreises) einfindet, und als brauchbar an das Militär abgegeben wird;

3. wenn er vor der Verurtheilung gestorben ist. Stirbt derselbe nach der Verurtheilung, so hat die Erlassung der Geldstrafe für die Familie nicht mehr statt;

4. wenn er vor der Verurtheilung sich wieder bei dem Corps, welchem er zugetheilt wurde, oder sonst unter die Fahne eingestellt hat;

5. wenn er zur Zeit seiner Verurtheilung in der Absicht sich zu dem Corps zu begeben, auf dem Wege dahin, oder im Erkrankungs-Falle unter Wegs in einem Spital oder in einem Privat-Hause befindlich war, (welches von dem betreffenden Bürgermeister pflichtmäßig

bezeugt werden muß) und nachher wirklich einverleibt worden ist;

6. wenn er, oder seine Aeltern in dem Falle, daß er nach den besondern zur Einstellung eines andern Mannes erfoderlichen Gründen, diesen hätte einstellen können, einen annehmbaren Ersatzmann noch vor der Verurtheilung zu stellen sich erklärt, und dieser auch wirklich gestellt wird.

Art. 109. Wird aus ganz besondern Umständen und Rücksichten einem Widerspenstigen, welchem keine Begnadigung ertheilt wurde, die Entlassung vor Ablauf seiner Dienstzeit bewilliget; so ist er allemal verbunden, einen andern Mann, welcher indessen nur eine sechsjährige Capitulation zu übernehmen hat, für sich einzustellen.

Art. 110. Jeder Widerspenstige, wenn er auch gänzlich begnadiget wird, und hierauf seine Entlassung in den bestimmten Fällen vor Ablauf seiner Dienstzeit erhält, bleibt verbunden, für seinen Abschied, ohne irgend eine Abrechnung, 36 Gulden zu bezahlen.

II. Abschnitt.

Von denjenigen Conscribirten, welche sich auf andere Art der Militär-Pflicht entziehen.

Art. 111. Diejenigen Conscribirten, welche Krankheiten und Gebrechen erdichten, oder gar Wunden und Geschwüre durch schädliche Mittel künstlich hervorbringen, um sich dem Militär-Dienste durch solche Erdichtungen und betrügerische Handlungen zu entziehen, und welche dessen ungeachtet zum Dienste tauglich befunden werden, sind nicht allein des Loosens verlustig, sondern sie verlieren auch allen Anspruch, wenn sie ihn gehabt hatten, einen Ersatzmann zu stellen; — sie müssen persönlich, und nebst dem ein Jahr länger, mithin sieben Jahre dienen, und erhalten, wenn ihnen die Entlassung in den drei Fällen (Titel 7. Art. 94.) bewilliget wird, solche nicht anders, als gegen die ohne irgend eine Abrechnung mit 42 Gulden für den Abschied zu zahlende Gebühr.

Art. 112. Wenn ein Conscribirter, in der Absicht sich der Conscription zu entziehen, auf irgend eine Veranlassung sich zu verstümmeln gesucht hätte, aber zum Dienste noch vollkommen brauchbar erkannt wird; so soll er, des Loosens verlustig, als solcher, welcher zuerst einzureihen ist, erklärt, nebstdem weiters auf die nämliche Art behandelt werden, wie es im vorstehenden Art. verordnet ist.

Art. 113. Würde seine Handlung die Folge haben, daß er zwar nicht zum Liniendienste fähig wäre, jedoch zum Militär-Fuhrwesen verwendet werden könnte; so wird gegen ihn, wie im vorstehenden Art. mit der Verschärfung verfahren, daß er noch ein Jahr länger, folglich acht Jahre

Digitized by Google

zu dienen, und im Entlassungs-Falle vor der vollendeten Dienstzeit die Gebühr für den Abschied mit 48 Gulden ohne irgend eine Abrechnung zu bezahlen hat.

Art. 114. Hat derselbe sich aber durch eine vorsätzliche Verstümmlung, oder irgend eine andere Ursache so dienstunfähig gemacht, daß er weder zum Linien- noch Armee-Fuhrwesens-Soldaten mehr verwendet werden kann; so soll er zu einem Jahre in dem Strafarbeitshause und zur Stellung eines andern Ersatzmannes verurtheilt werden, welcher jedoch nur eine sechsjährige Capitulation zu dienen hat. Ist der Verstümmelte nicht im Stande, einen Ersatzmann zu stellen, so soll die Arbeitshaus-Strafe auf drei Jahre festgesetzt werden.

Art. 115. Jeder, welcher ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß auswandert, wird ohne Rücksicht auf die Militär-Pflichtigkeit schon im Allgemeinen gemäß den Bestimmungen im Edicte über die Confiscationen vom 29. August 1808 behandelt.

Wenn er aber dadurch insbesondere sich seiner Militär-Pflicht zu entziehen beabsichtiget, bei der ergangenen Auffoderung zu den Conscriptions-Verhandlungen nicht erscheint, und demnach als widerspenstig erklärt, und verurtheilt wird; so soll er im Betretungs-Falle nicht blos als ein ohne Bewilligung Auswandernder, sondern auch als Widerspenstiger behandelt, und die deshalb verhängten Strafen sowohl in Beziehung auf seine Person als sein Vermögen vollzogen werden.

Art. 116. Das Nämliche findet auch seine volle Anwendung auf diejenigen, welche dem bestehenden Verbote zuwider, ohne königliche Bewilligung in fremde Kriegsdienste gehen, und, weil sie den Conscriptions-Gesetzen nicht Genüge leisten, als Widerspenstige verurtheilt werden.

Art. 117. Wer übrigens ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß eigenmächtig in fremde Kriegsdienste tritt — er mag nun die bestimmten Militär-Pflichtigkeits-Jahre noch nicht erreicht, oder schon zurückgelegt, er mag diese durch den wirklichen Dienst in der activen Armee erfüllt, eine oder mehrere Capitulationen gedient haben — dessen Vermögen unterliegt, sobald der Umstand des verbotwidrigen Eintritts in fremde Kriegsdienste keinem gegründeten Zweifel mehr unterworfen ist, ohne weiters durch die Handlung selbst der Confiscations-Strafe, und er muß nebst dem auf der Stelle, wie er nur im Lande ergriffen wird, dem Militär überliefert werden; in welchem er eine achtjährige Capitulation zu dienen verbunden ist.

Wäre derselbe aber bei seiner Zurückkunft schon so alt, oder hätte er solche Gebrechlichkeiten, wodurch er zur Abgabe an

Digitized by Google

das Militär nicht mehr geeignet ist; so soll er mit einer sechswochigen bis halbjährigen Gefängnißstrafe nach Maaßgabe des Umstandes: ob er ein Vermögen, welches durch Confiscation eingezogen wurde, besessen oder nicht, belegt werden.

Art. 118. Ist ein solcher Unterthan, welcher eigenmächtig in fremde Kriegsdienste getreten, zugleich als ein widerspenstiger Conscribirter erklärt und verurtheilt worden, so muß nicht nur in dieser Hinsicht den Bestimmungen über die Widerspenstigen gemäß, gegen ihn verfahren, sondern derselbe, wenn er noch dienstfähig befunden wird, überdies angehalten werden, zwei Jahre über diejenige Zeit zu dienen, welche er als Widerspenstiger länger, je nachdem er sich in dem festgesetzten Zeitraume wieder stellt, dienen müßte.

Ist er aber als dienstunfähig befunden worden, so muß in diesem Falle auch die Gefängnißstrafe nach dem eben bestimmten Maaßstabe verlängert werden.

III. Abschnitt.

Von der Entweichung der zur Einreihung bezeichneten Conscribirten.

Art. 119. Diejenigen Conscribirten, welche zur Einreihung bezeichnet sind und sich entweder vor oder während des Marsches zum Sitze des Conscriptionsrathes entfernen, überhaupt alle Widerspenstige, sollen durch die den Conscriptions-Beamten wie nur immer zu Gebot stehenden Mittel ergriffen, und denselben nirgendwo ein geheimer, ihren strafbaren Ungehorsam verlängernder, Aufenthalt gestattet werden.

Art. 120. Allen Conscriptions-Behörden, und Orts-Bürgermeistern wird es zur Pflicht gemacht, zu wachen, daß sich in ihrem Bezirke kein Conscribirter, welcher sich nicht hinreichend ausweisen kann, aufhalte, und jeder Widerspenstige, welcher heimliche Unterkunft zu erhalten sucht, mit allem Nachdrucke verfolgt, und überall ergriffen werde, indem ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beamten in den Bezirken solche Entweichungen wo nicht unmöglich machen, doch gewiß sehr vermindern wird.

Art. 121. Derjenige, welcher den geheimen Aufenthalt eines Widerspenstigen anzeigt, oder ihn ergreift, erhält die nämliche Belohnung, welche jenen bewilliget ist, die einen entwichenen Soldaten aufbringen, oder dazu beitragen, daß er ergriffen wird.

Diese Belohnungen sollen vorläufig aus der Conscriptions-Casse gegen Quittung bezahlt werden, und bleiben derselben zur Last, wenn derjenige, welcher sie als Widerspenstiger veranlaßt hat, aus Dürftigkeit sie rückzuersetzen nicht im Stande ist.

Art. 122. Diejenigen Conscribirten, welche in dem Sitze des Conscriptionsraths nach der Vertheilung förmlich übergeben, und einsweilen durch Handgelübde in Pflicht genommen worden sind, werden, wenn sie auf dem Marsche vor der Einver-

Digitized by Google

leibung entweichen, als Deserteurs betrachtet, und müssen daher als solche nach den Militär-Gesetzen bestraft werden. Die Conscriptions-Beamten sollen auf die ihnen hierüber von den Militär-Behörden gemachte Anzeige, ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß die Bürgermeister auf den geheimen Aufenthalt dieser, so wie aller übrigen Deserteurs sorgfältig wachen, dieselben ergriffen, und wohl verwahrt der nächsten Militär-Behörde überliefert werden.

Art. 123. Jeder, der einen Widerspenstigen oder der Entweichung schuldigen Conscribirten in seinem Hause, ohne ihn bei seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, versteckt hält, oder ihm auf was immer für eine Art Aufenthalt gestattet, um sich seiner Pflicht zu entziehen, soll nach Maaßgabe seines Vermögens mit einer Geldstrafe von 30 bis 90 Gulden zur Conscriptions-Casse und mit einem vier wochentlichen Gefängnisse bestraft werden.

Kann er die ihm zuerkannte Geldstrafe nicht bezahlen, so ist er mit zwei monatlichem Gefängniß zu belegen, und die Geldstrafe ist von der subsidiarisch haftenden Gemeinde zu erholen, in welcher dem Conscribirten dieser Aufenthalt gestattet wurde.

Art. 124. Jeder, der überführt wird, einen Widerspenstigen oder der Entweichung schuldigen Conscribirten seiner Pflicht dadurch entzogen zu haben, daß er zu seiner Entfernung oder Beharrlichkeit in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder zu dieser Absicht ihm, es sey durch Begünstigung seiner Flucht, in Verwechslung der Kleider oder auf was immer eine mitwirkende Art die Mittel und Wege an Hand giebt, und dadurch an der Unternehmung oder Ausführung seines Vergehens wirklichen Antheil nimmt, soll zu einem zwei monatlichen Gefängniß und zu einer Geldstrafe von 40 bis 120 Gulden nach dem Verhältnisse seiner Vermögens-Umstände; wenn er aber diese Geldstrafe zu zahlen nicht im Stande ist, zu einem vier monatlichen Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 125. Wenn Conscribirte auch mit Erlaubniß sich außer Landes begeben, und daselbst ohne Bewilligung sich verheirathen, so kann diese gesetzlich ungültige Ehe dieselben von ihrer Pflicht keineswegs befreien; sie sollen vielmehr, sobald sie die Reihe trifft, wenn sie aber inzwischen als Widerspenstige erklärt und verurtheilt wurden, gleich, so wie man ihrer habhaft wird, ohne weiters eingereiht werden.

Neunter Titel.

Von der völligen Erledigung der Militär-Pflichtigkeit.

Art. 126. Jeder Conscribirte, welcher das drei und zwanzigste Jahr seines Alters zurück gelegt hat, und während des für die

Digitized by Google

fortwirkende Militär-Pflichtigkeit bestimmten Zeitraums in Allem den Gesetzen der Conscription nachgekommen ist, ist von der Militär-Pflicht entbunden, und dem gemäß, vom Militär-Dienste der activen Armee gänzlich frei.

Zehnter Titel.

Von den Conscriptions-Behörden.

Art. 127. Alle in das Conscriptions- und Einreihungs-Geschäft einschlägigen Gegenstände werden in dem Rhein-Kreise, wie in den übrigen Kreisen des Königreichs, theils von der Regierung, theils von einem Conscriptions-Rathe, und unter demselben von den Behörden der Conscriptions-Bezirke verhandelt.

Art. 128. In dem Rhein-Kreise sind so viele Conscriptions-Bezirke, als in demselben gesonderte Land-Commissariate bestehen.

Art. 129. Die Vorstände der Land-Commissariate bilden demnach die Beamten der Conscriptions-Bezirke, und die ersten Instanz-Behörden in Allem, was auf das Conscriptions-Geschäft Bezug hat, oder als Folge und in Verbindung mit demselben, z. B., die Entlassungs-Gesuche, Einstellungen, u. s. w. zu betrachten ist, jedoch nur in soweit, als es die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich bestimmen.

Sie üben die ihnen deshalb besonders aufgetragenen Verrichtungen und Obliegenheiten unter der Aufsicht und Leitung der Regierung des Rhein-Kreises aus, und sind für die gewissenhafte und genaueste Pflichterfüllung persönlich verantwortlich.

Art. 130. Die Regierung des Rhein-Kreises hat überhaupt die obere Leitung und Aufsicht über alle Arbeiten und Verhandlungen der Behörden der Conscriptions-Bezirke vor und nach der Versammlung des Conscriptions-Rathes; sie hat ferner die Befugniß, bei allen jenen Gegenständen, wobei es weder der Mitwirkung, noch der definitiven Bestätigung des Conscriptions-Raths bedarf, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren, und die darauf gegründeten Entscheidungen zu ertheilen.

Art. 131. Der Conscriptions-Rath tritt zur festgesetzten Zeit zusammen, und endigt auch binnen derselben seine Verrichtungen.

Er besteht

a) aus dem, den Vorsitz führenden Regierungs-Präsidenten;
b) aus einem General-Major oder Stabs-Offiziere, welcher diesem im Grade am nächsten ist;
c) einem zweiten Staabs-Offiziere;
d) demjenigen Rathe, welcher größtentheils die bei der Regierung vorkommenden Militär- und in das Conscriptions-Geschäft einschlägigen Gegenstände bearbeitet;

Digitized by Google

Dem Regierungs-Präsidenten bleibt es überlassen, das Individuum zu bestimmen, welches die Geschäfte eines Secretärs zu verrichten hat.

Art. 132. Der der Regierung des Rhein-Kreises beigegebene Medizinal-Rath wird mit der genauen Uebersicht und Prüfung der von den Behörden der Conscriptions-Bezirke eingesendeten Listen und Protocolle, welche sich auf die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit, sohin auf die hieraus hervorgehende Dienstfähig- oder Unfähigkeit der Conscribirten beziehen, beauftragt. Derselbe soll den Sitzungen des Rathes jedesmal, so oft darin solche Gegenstände zur Beurtheilung vorkommen, beiwohnen, und darüber Vortrag und sein Gutachten erstatten. Er hat dem gemäß lediglich bei diesen, zur ärztlichen Beurtheilung und Entscheidung der Kunstverständigen geeigneten Gegenständen seine Stimme abzugeben.

Art. 133. Wegen Ernennung der Militär-Beisitzer, wozu auch nach Umständen außer der Dienstes-Activität sich befindende oder in den Pensions-Stand versetzte Staabs-Offiziere beordert werden können, werden jedesmal den General-Commandanten die erfoderlichen Befehle ertheilt werden.

Die übrigen Beisitzer hat der Regierungs-Präsident zur Zeit des Zusammentritts selbst gehörig anzuweisen.

Art. 134. Der Conscriptions-Rath hat über die von ihm zu behandelnden Gegenstände nach der Stimmenmehrheit zu entscheiden; die Verhandlungen desselben sollen dergestalt in öffentlicher Sitzung vor sich gehen, daß den Conscribirten, ihren Aeltern, Vormündern, Verwandten oder den sonst statt ihrer Beauftragten, überhaupt allen Personen, welche irgend eine Vorstellung gegen die Handlungen und Verfahrungsweise der untern Conscriptions-Beamten zu machen haben, ohne mindestes Hinderniß der freie Zutritt gestattet, und sie von ihm gehört werden.

Seine Entscheidungen müssen in jedem Falle vorläufig vollzogen werden.

Art. 135. Der Conscriptions-Rath ist ermächtiget, vielmehr nach den aus seinen Geschäfts-Verrichtungen hervorgehenden Obliegenheiten verpflichtet, bei den Verhandlungen der untern Conscriptions-Behörden, dagegen mögen nun Beschwerden eingelegt worden seyn, oder nicht, alle jene Berichtigungen und Verbesserungen vorzunehmen, welche die gesetzlichen Vorschriften erheischen.

Art. 136. Wenn der Rath zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung von dem nächsten General-Commando Truppen zu requiriren für nothwendig findet, so soll dasselbe diese ohne Verzug beordern.

Eilfter Titel.

Von der Conscriptions-Casse.

Art. 137. Da die auf die Conscription im Allgemeinen erlaufenden Kosten auf die Staats-Casse übernommen werden, so haben hiezu weder die Conscriptions-Pflichtigen, noch ihre Aeltern, noch die Gemeinden einigen Beitrag zu leisten.

Damit jedoch einerseits die bei dieser Gelegenheit sich ergebenden besondern Kosten gedeckt, und anderseits dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde die bisherigen Bezüge gesichert, dann dem Invaliden-Fonde ein ergiebiger Beitrag verschaffet werde, soll bei der Regierung des Rhein-Kreises, wie solches bei allen übrigen Kreis-Regierungen des Königreichs der Fall ist, eine eigene Conscriptions-Casse gebildet werden, in welche diejenigen Beträge einfließen, die als Folge einer besonders bewilligten Begünstigung, oder wegen Vergehen gegen das Conscriptions-Gesetz als Strafe zu erlegen sind.

Art. 138. Jeder militärpflichtige Baier — er mag nun wegen Mangel an Größe oder wegen seiner körperlichen Beschaffenheit zum Militär-Dienste definitiv untauglich erkannt — er mag von der Einreihung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen allgemeinen Gesetzes wie immer befreit worden seyn, — von der Militär-Pflichtigkeit in den bestimmten Fällen die Entlassung erhalten — er mag die Militär-Pflichtigkeits-Jahre auch wirklich ohne in einer Classe derselben zur Einreihung aufgerufen worden zu seyn, zurückgelegt haben — hat einen Entlassungsschein zu lösen, um dadurch bei jeder Gelegenheit zu beweisen, daß er der Militär-Conscription Genüge geleistet habe.

Art. 139. Für einen solchen Entlassungsschein soll eine geringe — den verschiedenen Graden der mehr oder weniger für die einzelnen Militär-Pflichtigen gesetzlich eintretenden Begünstigung angemessene — Bezahlung entrichtet werden. Die Art und der Betrag dieser Bezahlung nach den verschiedenen Fällen sind in den besondern Vorschriften ausführlicher bestimmt.

Art. 140. Unter die allgemeinen Conscriptions-Kosten (Art. 137); welche von der Staats-Casse bestritten werden, eignen sich

1. die Bezahlung des für die wirklichen Geschäfte der Conscription erfoderlichen Schreibmaterials, wohin vorzüglich der Lohn für die gedruckten Conscribirungs- Vertheilungs- und sonstigen Listen, Tabellen und ähnliche, zur Ausführung der Conscriptions-Arbeiten nöthige Auslagen gehören;

2. die Vergütungen der Aerzte und Wundärzte für die Untersuchung der Conscribirten;

Digitized by Google

3. die Kosten für die zur Einreihung bestimmten Conscribirten von ihrem Sammelplatze im Hauptorte des Bezirkes bis zum Sitze des Conscriptions-Rathes, und ihrer Uebergabe an das Militär;

4. die Tagsgelder für diejenigen, welche mit diesem Transporte bis zum Conscriptions-Rathe beauftragt sind;

5. die Bureau-Kosten, und überhaupt alle diejenigen Auslagen und Vergütungen, welche durch die Conscriptions-Geschäfte veranlaßt werden, und nicht nach dem folgenden Art. der Conscriptions-Casse zur Last fallen.

Art. 141. Die aus der Conscriptions-Casse zu bestreitenden Kosten sind folgende:

1. die den Unter-Offizieren, welche beim Messen verwendet werden, gebührende tägliche Vergütung;

2. die Tagsgelder für jene Militär-Aerzte, welche hiezu nach den gegebenen Vorschriften, sey es von den Conscriptions-Behörden oder Rathe, verlangt werden;

3. die Tagsgelder für jene Offiziere und Unter-Offiziere, welche die einzureihenden Conscribirten in dem Sitze des Conscriptions-Rathes übernehmen, und den Regimentern und Bataillons zuführen;

4. die Tagsgelder für solche pensionirte Offiziere, welche in dem Falle, wenn sich keine am Orte vorfinden würden, als Beisitzer des Conscriptions-Rathes bestimmt, und dazu, von ihrem Wohnsitze entfernt, beordert werden. Sind sie aber in dem Sitze des Rathes wohnhaft, so erhalten sie nur eine angemessene Belohnung;

5. die Kurkosten für jene zur Einreihung übergebenen Conscribirten, welche, wenn sie den Regimentern und Bataillons zugeführt werden, unter Wegs erkranken;

6. die Kosten für solche einzureihende Conscribirten, welche durch die bei dem Militär vorzunehmende Untersuchung untauglich befunden werden, wenn sie die etwa empfangene Verpflegung selbst zu vergüten wegen Armuth außer Stande sind;

7. jene Vergütungen, welche etwa als eine besondere Belohnung den Mitgliedern des Conscriptions-Rathes oder den Conscriptions-Behörden bewilliget werden;

8. die Kosten, welche die gerichtliche Verfolgung und Arretirung der Widerspenstigen und entweichenden Conscribirten nothwendig machen wird, wenn die Betheiligten selbst solche zu bezahlen außer Stande sind, und die Gemeinden hiezu rechtlich nicht angehalten werden können;

Digitized by Google

9. die für die Arretirung der widerspenstigen Conscribirten bewilligten Aufbrings-Belohnungen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn die Aufgegriffenen diese zu bezahlen wegen Armuth nicht vermögen, oder die Gemeinden hiezu nicht verbunden sind.

Art. 142. Wenn alle der Conscriptions-Casse zugewiesenen Ausgaben in dem laufenden Conscriptions-Jahre gänzlich bestritten sind, soll der jedesmal verbleibende Rest alsbald an das Ministerium des Kriegswesens eingesendet werden, von welchem die Hälfte dem Invaliden-Fonde, ein Viertheil dem Militär-Wittwen- und das letzte Viertheil dem Militär-Waisen-Fonde zugetheilt werden soll.

Zwölfter Titel.

Von den Vergehen der Beamten gegen das Conscriptions-Gesetz vor der Einreihung.

Art. 143. So wie die Conscribirten und ihre Aeltern den Vorschriften der Militär-Conscription unter Erwartung der (im 8. Titel) festgesetzten Strafen schuldige Folge leisten müssen, eben so soll auch die geringste Vernachläßigung oder jede gesetzwidrige Handlung und Pflichtverletzung bei dem Conscriptions-Geschäfte von Seite der Civil- oder Militär-Beamten — sie mögen nun mittel- oder unmittelbar damit beauftragt seyn — oder in dieser Beziehung irgend eine mit demselben wie immer in Verbindung stehende Verrichtung ausüben, — ohne alle Nachsicht strenge bestraft werden.

Art. 144. Derjenige Conscriptions-Beamte, durch dessen sorglose und vorschriftwidrige Behandlung ein Jüngling in Fällen, welche in dem 28. Art. Titel 2. bemerkt sind, ungeeignet eingereiht wurde, und daher wieder entlassen werden muß, soll für das Erstemal mit einem nachdrücklichen Verweise beahndet, und zugleich ohne alle Rücksicht angehalten werden, dem Militär-Aerar die Montur und übrige Verpflegung, welche der Mann erhalten hat, wieder zu ersetzen.

Würden aber solche Fälle bei ihm aus Sorglosigkeit in der Behandlung des Conscriptions-Geschäftes wiederholt eintreten; so ist derselbe überdies noch mit einer Geld-Strafe von 20 bis 60 Gulden nach Befund der Umstände zu belegen.

Art. 145. Wenn die an dem bestimmten Tage gemäß der festgesetzten Zeitfrist einzusendenden Conscriptions-Verhandlungen durch Nachläßigkeit oder Verzögerung des Conscriptions-Beamten an demselben nicht eintreffen, so verfällt er dadurch unmittelbar in eine Strafe von 25 Gulden; sind die Verhandlungen nach dem dritten Tage noch nicht eingetroffen, in eine Strafe von 50 — und nach dem sechsten Tage in eine

von 100 Gulden. Nach diesem Maaßstabe wird die letzte Strafe nach Abfluß jeder der folgenden drei Tage um 50 Gulden erhöht.

Art. 146. Diejenigen Aerzte oder Wundärzte, welche den Conscribirten einseitig und ohne daß sie dazu in den besondern Fällen ermächtiget oder von Amtswegen aufgefodert sind, Zeugnisse ausstellen, sollen mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 Gulden belegt und zugleich angehalten werden, das, was sie an Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses erhalten haben, im doppelten Betrage herauszugeben.

Art. 147. Wenn Aerzte und Wundärzte, welche zur Untersuchung der Conscribirten verwendet werden, bei diesen ihren Verrichtungen, sey es aus was für einem Grunde, irgend eine Bezahlung in Geld oder Geldeswerth annehmen, so soll diese Handlung als Bestechung angesehen, und nach den Gesetzen über die Bestechung der Staatsdiener bestraft werden.

Die Geldstrafen fließen in diesen Fällen in die Conscriptions-Casse.

Art. 148. Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher in der bösen Absicht, um die Conscribirten dem Militär-Dienste zu entziehen, Erdichtungen oder was immer für falsche Angaben enthaltende Zeugnisse ausstellt, darin entweder den Aeltern zur Bewirkung der Entlassung für ihre Söhne aus der Militär-Pflichtigkeit, oder in der nämlichen Absicht, den Brüdern oder Schwestern der Conscribirten, oder endlich den Conscribirten selbst eine Krankheit, Gebrechlichkeit oder Dienstesunfähigkeit fälschlich bescheiniget, oder denselben zu diesem Zwecke Anleitung zu einer betrügerischen Nachahmung, oder künstlichen Erzeugung körperlicher Gebrechen giebt, soll nebst der Herausgabe des doppelten Betrags dessen, was er empfangen hat, zur Conscriptions-Casse nach den peinlichen Gesetzen über Verfälschung bestraft werden.

Art. 149. Gleichen Strafen unterliegen in diesen Fällen (Art. 147 und 148) die Civil-Beamten und Mitglieder der Conscriptions-Behörden.

Art. 150. Diejenigen Civil-Beamten und Offiziere der Armee, welche sich dem (im 80. Art. des 6. Titels enthaltenen) Verbote entgegen, vergehen, daß sie auf eine ihrer Würde und dem Ansehen ihres Amtes keineswegs zuständige Art sich damit abgeben, den Conscribirten Einsteher anzuschaffen und hiebei Zwischenhandel zu treiben, sollen, und zwar die Civil-Beamten für das Erstemal mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden — die Offiziere und sonstigen Militär-Beamten mit einem verwochigen engen Arreste — zum Zweitenmal, die Civil-Personen mit einer Geld-Strafe von 100 bis 200 Gulden und einem Arreste von vier Wochen — die Militär-

Digitized by Google

Personen mit einem drei monatlichen engen Festungs-Arreste — im Wiederholungs-Falle aber die Militär- und Civil-Personen, wie sie am Eingange dieses Artikels bemerkt sind, zur Entlassung verurtheilt werden.

Das zu diesem Geschäft verwendete Subaltern-Personal unterliegt in diesen Fällen den nämlichen Strafen, und wenn es die Geldstrafen zu erlegen nicht im Stande ist, so wird dieselbe in verhältnißmäßiges Gefängniß verwandelt.

Art. 151. Der Regiments- oder Bataillons-Commandant, und jeder mit der Uebernahme und dem Transporte der Conscribirten beauftragte Offizier, welcher sich unterfangen würde, dem (im 6. Titel Art. 81. gegebenen) Verbote zuwider, eigenmächtig die Einstellung eines Ersatzmannes zu bewilligen, oder einen dem Militär übergebenen Conscribirten aus eigener Willkühr und Verfügung wegzuschicken, oder zu verabschieden, soll zum Erstenmal, mit einer halbjährigen engen Festungsstrafe — im Wiederholungsfalle mit der Entlassung bestraft, in jedem Falle zugleich angehalten werden, den dem Dienste und dem Aerar dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Würde es sich aber zeigen, daß dabei niedrige, gewinnsüchtige Absichten oder Bestechung zum Grunde lagen, so soll wider die Schuldigen gleich das Erstemal nach den peinlichen Gesetzen verfahren, sohin diesen gemäß, sowohl der Bestecher als der, welcher sich durch Bestechung zur Pflichtvergessenheit verleiten ließ, bestraft werden.

Art. 152. Der Beamte eines Conscriptions-Bezirkes, und jeder andere Civil-Beamte, welcher eigenmächtig einen, in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehenden Conscribirten, ohne daß diesem von der Regierung des Rhein-Kreises die Entlassung gesetzlich bewilliget, und das Entlassungs-Zeugniß ausgefertigt worden ist, die Entlassung aus der Militär-Pflichtigkeit, die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Verheirathung bewilligen würde, ist nebst der Beahndung mit einem ernstlichen Verweise zur Zahlung von 150 fl. zu verurtheilen; würde ein solcher Beamter sich mehrmalen einer solchen pflichtwidrigen Eigenmächtigkeit schuldig machen, so ist er, nebst der Zahlung von 150 fl., mit der Entlassung von seinem Amte zu bestrafen.

Es versteht sich übrigens, daß, wenn diese pflichtwidrige Handlung nicht sowohl die Folge eines eigenmächtigen Verfahrens als vielmehr einer Bestechung ist, solche auf Seite des Beamten und des Bestechers nach den bereits angezogenen Gesetzen bestraft werden müsse.

Art. 153. Wenn diejenigen, welche mit der Instruirung der Entlassungsgesuche von der Militär-Pflichtigkeit von Amtswegen beauftragt sind, für ihre Amts-Verrichtungen einige Bezahlung in Geld oder Geschenken annehmen; so sollen sie nach den Gesetzen

Digitized by Google

über die Bestechung der Staatsdiener bestraft werden.

Art. 154. Die Anwälte, welche anstatt die Unterthanen über die vorgeschriebene Ordnung zu belehren, denselben bei Entlassungsgesuchen und überhaupt bei allem dem, was die Militär-Conscription betrifft, Bittschriften, zu Umgehung des vorgeschriebenen Weges, verfertigen, sollen nicht nur die für solche ordnungswidrig verfaßten Bittschriften erhaltenen Taxen in gedoppeltem Betrage zur Conscriptions-Casse herauszahlen, sondern nebstdem mit einer Geld-Strafe von 10 bis 30 fl., welche im wiederholten Falle zu verdoppeln ist, belegt werden, bei weiterer Wiederholung aber zu gewärtigen haben, daß ihnen die fernere Ausübung der Anwaltschaft gänzlich untersagt werde.

Art. 155. Jeder, mit dem Transporte der zur Einreihung übernommenen Conscribirten, beauftragte, so wie jeder andere Offizier der Armee, welcher seine Pflicht so weit vergessen würde, daß er ihre Entweichung begünstigen, oder die widerspenstigen Konscribirten entweder durch Verheimlichung ihres verborgenen Aufenthalts, oder Begünstigung ihrer Flucht in ihrem pflichtwidrigen Zustande unterstützen sollte, ist mit der Kassation zu bestrafen.

Art. 156. Jeder Bürgermeister, welcher überwiesen wird, daß er in seinem Dorfe oder Gemeinde einen widerspenstigen oder entwichenen Conscribirten, ohne solchen zu arretiren, und seiner vorgesetzten Behörde darüber die schuldige Anzeige zu erstatten, geduldet habe, soll vorbehaltlich der (oben Art. 123 Titel 8.) bestimmten Haftung mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 fl. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse belegt werden.

Würde er sich aber so weit gegen seine Pflichten vergehen, daß er mit diesen Conscribirten oder mit ihren Aeltern, Vormündern und Verwandten zur Verheimlichung ihres verborgenen Aufenthalts oder Begünstigung ihrer Flucht, oder auf sonst eine, seine Amtspflichten verletzende Weise in einem geheimen Einverständnisse stünde, so soll derselbe abgesetzt, und zu einem drei bis sechsmonatlichen Gefängnisse, nach Beschaffenheit der mehr oder weniger erschwerenden Umstände, nebst Zahlung der obigen Geldstrafe verurtheilt werden.

Art. 157. Jeder Conscriptions-Beamte, welcher überführt wird, daß er einen widerspenstigen oder entwichenen Conscribirten, ohne gegen ihn, den Vorschriften des Gesetzes und seinen aufhabenden Pflichten gemäß, einzuschreiten, wissentlich geduldet habe, soll mit einer Geldstrafe von 100 fl. belegt werden.

Würde ein solcher Beamter seine Amts-Pflichten so weit verletzen, daß er mit diesen Conscribirten oder ihren Aeltern, Vormündern und Verwandten zur Verheimlich-

chung ihres verborgenen Aufenthalts, Begünstigung ihrer Flucht oder auf sonst eine, seine Amtspflichten verletzende Weise in einem geheimen Einverständnisse stünde; so soll derselbe nebst der Zahlung der obigen Geld-Strafe seines Amtes entsetzt werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Verhältnissen der Militär-Pflichtigen nach der Einreihung.

Dreizehnter Titel.

Von der Einstellung.

Art. 158. Damit die Armee stets in brauchbarem Zustande erhalten, der stete Wechsel mit kaum geübten Soldaten so viel möglich, besonders bei jenen Waffengattungen entfernt werde, welche, wie die Artillerie, Cavallerie, die Schützen u. s. w. eine vorzügliche und anhaltendere Uebung erfodern, und damit zugleich eine allgemein gleichheitliche Behandlung eintrete, wird hiemit festgesetzt, daß ein schon durch Handgelübd verpflichteter Conscribirter eben so wenig, als ein wirklich dienender Soldat in der Regel einen Ersatzmann für sich einstellen dürfe.

Art. 159. Würde indessen von einem Soldaten, welcher als militärpflichtig, entweder freiwillig zugegangen, oder nach den Gesetzen der Conscription eingereiht worden ist, in solchen Fällen, wo nach den gesetzlichen Bestimmungen (Titel 7. Art. 94.) die förmliche Entlassung noch nicht bewilliget werden könnte, die Einstellung eines Ersatzmannes aus besondern, Rücksicht verdienenden, Gründen nachgesucht, und die Genehmigung der Einstellung als Ausnahme gestattet werden; so kommen im Wesentlichen die, wegen der Einstellung (Titel 6.) vorgeschriebenen Bedingungen, jedoch mit Rücksicht auf die, in den unten folgenden Art. bezeichneten, Abweichungen ebenfalls in Anwendung.

Art. 160. Der für einen Soldaten einstehende Mann muß nicht nur die bestimmte Größe, sondern auch alle übrigen Eigenschaften für jene Waffenart besitzen, in welcher sich der Soldat selbst befindet.

Art. 161. Der Einsteher muß sich in jedem Falle verbindlich machen, eine sechsjährige Dienstzeit zu übernehmen; so wie der Einsteller verpflichtet ist, seine Montirung, wenn dieselbe für den Einsteher nicht wohl mehr verwendet werden kann, dem Aerar, nach ihrem wirklichen Betrage, zu vergüten.

Art. 162. Wenn ein Bruder, aus erheblichen Gründen, für den als Sol-

Digitized by Google

dat dienenden Bruder einstehen will, so wird aus den nämlichen Rücksichten, nach welchen die Vertauschung zwischen Brüdern, (Titel 6. im 5ten Abschnitte) begünstiget worden ist, als eine ganz besondere Ausnahme bewilliget, daß auch der, in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit, jedoch in einer höhern Alters-Classe sich befindende Bruder, als in welcher der dienende ist, für diesen eintreten dürfe, in sofern er die erforderlichen Eigenschaften für jene Waffen-Gattung besitzt, unter welcher der dienende Bruder selbst steht.

Art. 163. Da dieses wechselseitige Ein- und Austreten zwischen Brüdern nicht sowohl als eine eigentliche Einstellung, sondern gewissermaßen als eine ausgedehntere Vertauschung anzusehen ist, so bedarf es auch hiebei weder der ausdrücklichen Bestimmung oder Nachweisung einer Einstands-Summe, noch der auf diese Bezug habenden Belege.

Art. 164. Damit aber diese, lediglich das Wohl der einzelnen Familien nach ihrem besondern Verhältnisse beabsichtigende, Begünstigung zum Nachtheile des Militär-Dienstes oder der übrigen Militär-Pflichtigen nicht zu weit ausgedehnt werde; so wird hiemit ausdrücklich wiederholt, daß übrigens die, in dem gegenwärtigen Titel gegebenen Vorschriften in Bezug — auf die zu übernehmende Dienstzeit des eintretenden Bruders — Monturs-Vergütung — die zu bezahlenden 36 Gulden u. s. w. in genaue Anwendung gebracht werden müssen, indem eine Ausnahme hievon nicht statt hat. —

Art. 165. Der austretende Bruder geht nebstdem in jene Alters-Classe, worin sein eingetretener Bruder stand, dergestalt über, daß er, wenn diese Classe in der Folge aufgerufen würde, nach der Ordnung der gezogenen Nummer marschiren muß, in welchem Falle ihm jedoch jene Zeit, welche er schon gedient hat, zu Gutem gerechnet wird.

Vierzehnter Titel.

Von der Entlassung vor vollendeter Dienstzeit.

Art. 166. Die Dienstzeit ist auf sechs Jahre bestimmt, und kein, nach den Gesetzen der Conscription ordnungsmäßig eingereihter Conscribirter, oder sonst freiwillig zugehender Militär-Pflichtiger kann vor der vollendeten sechsjährigen Dienst-Zeit in der Regel die Entlassung erhalten. Dieselbe darf nur in den drei (oben Titel 7. Art. 94.) bezeichneten Fällen, wenn diese legal und vollständig erwiesen sind, gegen Lösung des Entlassungs-Scheines (Titel 11. Art. 138 und 139.) ertheilt

Digitized by Google

werden, und sollen diejenigen, welche im Art. 98. als eine ausgedehntere Ausnahme angegeben sind, auf wirklich dienende Soldaten durchaus keine Anwendung haben, höchstens nur als solche betrachtet werden, in welchen bei Friedenszeiten die Einstellung eines andern Mannes mit Beobachtung der hierwegen (im Titel 6. und 13.) erhaltenen Bestimmungen bewilliget werden könnte.

Art. 167. Der Soldat, welcher seine Fahne meineidig verläßt, macht sich dadurch aller jener Wohlthaten, welche in dem gegenwärtigen Gesetze nur dem, seine Pflichten erfüllenden Unterthan und dem treu und rechtschaffen dienenden Soldaten zugedacht sind, gänzlich unwürdig, und das Entlassungsgesuch, wenn er sich auch wieder stellt, ist in so lange abzuweisen, bis die Begnadigung erfolgt ist.

Art. 168. Einem wirklich eingereihten Soldaten, er möge freiwillig zugegangen, oder als Folge der Conscription dem Militär zugetheilt worden seyn, kann die Auswanderungs-Bewilligung vor vollendeter sechsjähriger Dienstzeit nicht ertheilt werden.

Art. 169. Wenn indessen aus besondern Gründen einem wirklich dienenden Soldaten die Auswanderungs-Erlaubniß bewilliget wird, so muß er, wenn er die ihm gesetzlich obliegende Dienstzeit noch nicht erfüllet hat, einen andern Mann einstellen, und die übrigen vorgeschriebenen Gebühren bezahlen. Hat derselbe aber bereits eine Capitulation ausgedient, oder sich als nicht mehr militärpflichtig, freiwillig anwerben lassen, so braucht er keinen andern Mann mehr für sich einzustellen, sondern in diesem Falle hat er, außer der normalmäßigen Vergütung der Montur, nur 36 Gulden zur Conscriptions-Casse zu bezahlen.

Art. 170. Wird die Auswanderung einem pensionirten Soldaten erlaubt, so hat derselbe weder irgend eine Ablösungs-Summe zu bezahlen, noch einen andern Mann zu stellen; die Pension wird aber eingezogen.

Fünfzehnter Titel.

Von der Beabschiedung der Ausgedienten.

Art. 171. Die sowohl nach den Gesetzen der Conscription eingereihten, als durch freiwillige Anwerbung zugehenden Soldaten erhalten mit dem Tage, an welchem sie ihre sechsjährige Dienstzeit vollenden, in Friedenszeiten ohne min-

dessen Aufenthalt ihre Entlassung, in Kriegszeiten, so wie nämlich die Armee oder ein Theil derselben den ersten Befehl zum Aufbruche ins Feld erhalten hat, wird die Ertheilung der Entlassungen für diejenigen, welche zu dieser Zeit ihre sechs Dienstjahre zurückgelegt haben, bis zur folgenden Wiederergänzung der Armee ausgesetzt.

Dieser Zeitpunkt ist hiemit, die Vollzähligmachung der Armee mag nun wirklich darin statt haben, oder nicht, in dieser Beziehung allgemein auf den ersten März jeden Jahres bestimmt.

Art. 172. Bei den Ausländern, welche sich in Unserer Armee freiwillig anwerben lassen, und angenommen werden können (je nachdem diese Annahme durch besondere Befehle gestattet wird) soll der — mit ihnen bei ihrer freiwilligen Anwerbung eingegangene Vertrag pünktlich gehalten; — dieselben können aber in keinem Falle angenommen werden, wenn sie bei ihrer Verpflichtung die Verbindlichkeit nicht eingehen wollen, im Kriege bis zum allgemeinen für die Beabschiedung der Ausgedienten festgesetzten Zeitpunkte fortzudienen.

Art. 173. Ausgedienten, verheiratheten Soldaten darf, wenn sie nicht weiter fortdienen wollen, der Abschied

auch in Kriegszeiten, sobald ihre Dienstzeit vollendet ist, ertheilt werden.

Art. 174. Nachdem jene Soldaten, welche ihre sechsjährige Dienstzeit in Kriegs-Zeiten endigen, ihre Entlassung (es seye dann in den in dem Titel 7. Art. 94. festgesetzten drei Fällen) noch nicht unbedingt verlangen können; so soll die Beibehaltung derselben ihnen auf keine Art in ihren übrigen Verhältnissen nachtheilig, vielmehr diese, im Dienste des Vaterlandes ihre Pflicht mit Treue erfüllenden Soldaten, gegen alle aus dieser verlängerten Dienstzeit, wie nur immer möglich, entspringenden Nachtheile standhaft und wirksam geschützt werden.

Art. 175. Es wird dem gemäß ausdrücklich verordnet, daß von den betreffenden Behörden ohne Unterschied rücksichtlich der Guts- oder Gewerbs-Uebergabe an Andere, überhaupt in jeder andern Rücksicht zum Nachtheile dieser, so wie auch der übrigen im Militär-Dienste stehenden Mannschaft durchaus keine Verfügung getroffen, sondern vielmehr für sie und ihr Bestes auf alle Weise jede, nach den Umständen mögliche, Vorsorge pflichtmäßig angewendet werden soll.

Digitized by Google

Sechszehnter Titel.

Von der Wiederanwerbung der Ausgedienten.

Art. 176. So wie sich jeder, sowohl militärpflichtige als nicht mehr in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehende Baier, und jeder Soldat, welcher schon seine Entlassung genommen hat, freiwillig anwerben lassen kann, wenn er das vorgeschriebene Alter nicht überschritten hat, (Titel 1. Art. 5.) eben so kann auch jeder ausgediente Soldat zur Fortsetzung des Dienstes durch eine erneuerte Capitulation aus freiem Willen sich von neuem verbindlich machen, in so fern seine vorhin bewiesene Aufführung, und seine sonstigen Eigenschaften von der Art sind, daß von dieser Seite seiner Beibehaltung kein Hinderniß entgegen steht.

Art. 177. Bei der Wiederanwerbung eines Inländers soll kein sonst übliches Handgeld künftighin bezahlt, sondern dieses durch eine andere, mehr bleibende und dadurch das Wohl des Soldaten begünstigende Art ersetzt werden.

Art. 178. Diejenigen Soldaten, welche sich nach ihrer vollendeten Dienstzeit von neuem anwerben lassen, erhalten während der ersten sechs erneuerten Dienstjahre eine erhöhte Löhnung mit einer täglichen Zulage von einem Kreutzer. Wenn sie sich darauf wieder anwerben lassen, während der folgenden Jahre eine Zulage zu ihrer Löhnung von täglich einem und einem halben Kreutzer, welche sie so lange fortbeziehen, als sie in der Armee bleiben.

Die tägliche Zulage wird lediglich als Löhnung betrachtet, und muß daher auch in allen Beziehungen als solche behandelt werden.

Art. 179. Diese Löhnungs-Erhöhung, statt des bisher üblichen Handgeldes, hat allein auf die Soldaten, keineswegs aber auf die Unter-Offiziere Bezug; sie hört daher auf, sobald ein Soldat zum Corporal vorrückt.

Siebenzehnter Titel.

Von den Begünstigungen ausgedienter Soldaten.

Art. 180. Die Soldaten, welche nach ihrer treu und rechtschaffen vollendeten Dienstzeit sich nicht wieder anwerben zu lassen Willens sind, und daher die in legaler Form ausgefertigte Entlassung erhalten, sollen bei ihren Gesuchen um Ansässig-

Digitized by Google

machung, welche sie — durch Güterankauf — durch Erbauung von Häusern auf öden Plätzen, um solche urbar zu machen — häusliche Niederlassung in Städten und Dörfern zur Ausübung von Handwerken und andern Gewerben — überhaupt auf eine jede, durch die bestehenden Gesetze wie immer zulässige Art erlangen können — und dadurch in ihrer Absicht sich zu verheirathen, vorzüglich begünstiget werden.

Art. 181. Eben so sollen auch überhaupt brave Soldaten und Unteroffiziere, welche lange gedient haben, bei Besetzung von allen geringeren Stellen — bei den Post- Maut- Salzämtern, — bei dem Straßenwesen, — bei den Polizei-Stellen, — Kanzleiboten-Dienste u. dergl. auf die Empfehlung ihrer Vorgesetzten dazu ganz vorzüglich, und zwar mit Ausschließung anderer, welche sich diese Verdienste nicht erworben haben, in Vorschlag gebracht und angestellt werden.

Art. 182. Diese Berücksichtigung und Begünstigung der ausgedienten Soldaten soll nach Beschaffenheit der Umstände und der hiebei einwirkenden besondern Verhältnisse bei den Guts- oder Gewerbs-Uebergaben der Aeltern, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, und bei allen den dahin gehörigen Fällen, wo es nur immer geschehen kann, eintreten, und darauf eine vorzügliche Aufmerksamkeit gerichtet werden.

Art. 183. Diese Verfügung enthält indessen keineswegs die Absicht, daß dadurch den Ausgedienten ein Recht, das väterliche Gut oder Gewerbe zu übernehmen, ausschließlich eingeräumt, und ihnen dasselbe unter allen Umständen vorzugsweise überlassen werden solle; wenn aber die Aeltern dem ausgedienten Soldaten vor den übrigen Söhnen, oder einem Sohne, welcher mehrere Capitulationen vollendet hat, vor demjenigen, welcher nur Eine diente, das Gut oder Gewerbe zu übergeben gedenken; dann sollen in einem solchen und andern ähnlichen Fällen die Obrigkeiten dem Ausgedienten, und dadurch auch der Absicht der Aeltern, jede Unterstützung, die nur immer unbeschadet der Rechte und Ansprüche des Dritten eintreten kann, angedeihen lassen.

Achtzehnter Titel.

Von den sich ihren Pflichten entziehenden eingereihten Conscribirten.

Art. 184. Conscribirte, welche durch die Verpflichtung dem Militär schon einverleibt sind, und um ihre Entlassung zu bewirken, sich krank anstellen, Gebrechlichkeiten vorschützen, oder durch Mittel künstlich hervorbringen, zum Fortdienen aber doch fähig bleiben, sollen von den Militärgerichten, ein Jahr länger als die

bestimmte Dienstzeit zu dienen, verurtheilt, und bei Entlassungsgesuchen ebenfalls, wie im Titel 8. Art. 111. vorgeschrieben ist, behandelt werden.

Die Abschiedsgebühr fließt in die Conscriptions-Casse.

Art. 185. Wenn ein bereits eingereihter Conscribirter, um sich seinen Pflichten zu entziehen, sich verstümmeln, oder auf was für eine Art vorsetzlich so dienstunfähig machen würde, daß er bei derjenigen Waffen- oder Dienstesgattung, bei welcher er sich befindet, die ihm obliegenden Dienste nicht mehr verrichten kann, soll er der im Artikel 114. Titel 8. festgesetzten Strafe nach den nämlichen Bestimmungen, unter der Verschärfung jedoch, unterliegen, daß seine bereits geleisteten Dienste hiebei in keine Rücksicht kommen, die Strafzeit im Arbeitshause, wenn er dieses schändlichen Vergehens sich im Felde, oder wenn er ins Feld zu marschiren beordert ist, schuldig macht, verdoppelt, und ihm, statt eines Abschiedes, ein Laufzettel ertheilt werden soll.

Dieser Verdopplung der Strafzeit zufolge, hat er, wenn er einen Ersatzmann stellt, zwei Jahre, und wenn er diesen nicht stellen kann, vier Jahre Arbeitshausstrafe zu leiden.

Art. 186. Derjenige, welcher meineidig entweicht, wird in dem Falle seiner freiwilligen Rückkehr, oder Attrapirung rücksichtlich seiner Person nach den hierwegen bestehenden Militär-Gesetzen bestraft.

Art. 187. Wenn ein Deserteur binnen sechs Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo er als Deserteur in den Listen abgeführt ist, sich nicht freiwillig stellt, treten in Folge des Edicts über die Confiscation vom 29. August 1808 nachstehende Bestimmungen gegen denselben ein:

a) er verliert alles Vermögen, welches er wirklich besitzt, oder, was zwar noch nicht in seinem Besitze, ihm jedoch unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist;

Die einsweilige Beschlagnahme wird sogleich verfügt, wenn er als Deserteur erklärt ist, und die Nutzungen seines Vermögens fallen von diesem Zwischenraume dem Militär-Fiskus zu;

b) das Vermögen, welches der Deserteur erst zu hoffen hat, wird, insofern die Hoffnung dazu schon bekannt ist, gerichtlich vorgemerkt, und jede, auch theilweise, Aushändigung an denselben bei Selbsthaftung untersagt;

c) das Vermögen, welches dem Deserteur erst von dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erkläret ist, aus was immer für einem Rechtstitel anfällt, wird in Beschlag genommen, und dem Militär-Fiskus steht die Nutznießung desselben zu, bis der Deserteur sich wieder

Digitized by Google

gestellt, und seine Strafe ausgehalten, oder die Begnadigung erhalten hat.

In diesen Fällen (b und c) wird ihm dieses Vermögen wieder ausgehändiget. Stirbt er vor diesem Zeitpunkte, so erhalten dasselbe nach seinem Tode seine Intestaterben;

d) was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkt seiner Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und Arbeit verdient, verbleibt demselben in jedem Falle.

Art. 188. Wenn die, durch die Conscription oder freiwilligen Zugang, eingereihten Soldaten sich nicht allein der Desertion schuldig machen, sondern auch noch während derselben in fremde Kriegsdienste gegangen sind, so sollen sie nebst der Wiedererneuerung ihrer unterbrochenen Capitulation, zu einer längern Dienst-Zeit von zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 189. Jeder, der einen Deserteur in seinem Hause, ohne ihn bei seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, versteckt hält, oder ihm auf was immer für eine Art, Aufenthalt gestattet, soll nach Maaßgabe seines Vermögens, mit einer Geldstrafe von 30 bis 90 Gulden zur Conscriptions-Casse, und mit einem vier wochentlichen Gefängnisse bestraft werden.

Kann er die ihm zuerkannte Geldstrafe nicht bezahlen, so ist er mit zwei monatlichem Gefängnisse zu belegen, und die Geldstrafe von der subsidiarisch haftenden Gemeinde zu erholen, in welcher ihm dieser Aufenthalt gestattet wurde.

Art. 190. Derjenige, welcher einem Deserteur seine Waffen und Monturstücke abkauft, und dadurch seine Absicht und die Gelegenheit befördert, nicht nur in seinem meineidigen Zustande zu beharren, sondern auch die Mittel zu erleichtern, nicht entdeckt zu werden, soll zu einem sechs wochentlichen Gefängnisse und zu einer Geldstrafe von 40 bis 120 Gulden nach dem Verhältnisse seines Vermögens; wenn er aber diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, zu einem drei monatlichen Gefängnisse verurtheilt, nebstdem müssen die widerrechtlich an sich gebrachten Armatur- und Monturstücke, ohne einigen Ersatz, dem Corps, wohin sie gehören, zurück gestellt werden.

Art. 191. Jeder, der überführt wird, einem Soldaten zu seiner meineidigen Entweichung Hülfe geleistet, oder ihm zu dieser Absicht, es sey durch die Begünstigung seiner Flucht, in Verwechslung seiner Kleidung, oder Montur, oder auf was immer für eine mitwirkende Art, Mittel und Wege an Hand gegeben, und dadurch an der Unternehmung oder Ausführung seines Vergehens wirklichen Antheil genommen zu haben, derselbe soll zu einem viermonatlichen Gefängnisse und zu einer Geldstrafe von 60 bis 180 Gulden, nach dem Verhältnisse seiner Vermö-

gens-Umstände, wenn er aber diese Geldstrafe zu zahlen nicht im Stande ist, zu einem acht monatlichen Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 192. Deserteurs, welche verheirathet zurückkehren, sollen, wenn sie noch dienstauglich befunden werden, bei dem Militär wieder angestellt werden, können jedoch wegen ihrer gesetzlich ungültigen Ehe beim Militär nicht den mindesten Anspruch machen.

Wenn sie aber nicht mehr dienstfähig sind, so müssen sie nach der Aburtheilung und Bestrafung wegen ihrer meineidigen Entweichung und während derselben eingegangenen Verehelichung alsbald zur weitern Verfügung an die nächste Polizei-Behörde abgegeben werden.

Art. 193. Da der Wiederanfang der Dienstzeit bei dem Desertions-Verbrechen einen Theil der Strafe ausmacht, die nach den Gesetzen der Conscription eingereihten, oder wie immer freiwillig zugehenden Soldaten aber in Kriegszeiten, wenn sie auch eine sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, dennoch bis zu dem, auf ihre vollendete Dienstzeit, folgenden ersten März fortzudienen verpflichtet sind (Art. 171. Titel 15.) so unterliegen sie auch, wenn sie durch eine meineidige Entweichung aus dem Felde binnen dieser Zwischenzeit ihrer fortdauernden Verbindlichkeit sich entziehen, jener Strafe, welche die Gesetze auf die Desertion im Felde verhängen, und zwar in allen jenen Beziehungen, wornach dieselbe durch die das Verbrechen der Desertion begleitenden erschwerenden Umstände verschärft wird.

Art. 194. In den Fällen, wo bei denjenigen, welche ihre wirkliche Dienstzeit durch Entweichung unterbrechen, auf die Erneuerung derselben erkannt wird, sollen die in Kriegszeiten entweichenden Deserteurs, welche ihre sechsjährige Dienstzeit bereits zurücklegten, zum Wiederanfang einer zweijährigen Dienstzeit, wenn sie sich freiwillig stellen, und einer vierjährigen, wenn sie in ihrem Meineide ergriffen werden, verurtheilt, und ihr Vermögen, aus dem sie allen, dem Aerar durch das Vertragen der Armatur und Montur zugefügten Schaden zu ersetzen verbunden bleiben, zwar nicht durch Confiscation eingezogen, jedoch einsweilen mit gerichtlichem Beschlage belegt werden. Da diese längere Dienstzeit eine Folge und Strafe ihres Vergehens ist, so ändert es hieran nichts, wenn in der Folge die übrigen Ausgedienten, welche ihren Pflichten gänzliches Genügen leisteten, die Abschiede erhalten, oder wenn die Deserteurs hierauf, oder nach geschlossenem Frieden sich stellen, oder ergriffen werden.

Art. 195. Wenn indessen ein solcher Deserteur in fremde Kriegsdienste geht, dann tritt nicht nur die Strafe der Vermögens-Confiscation nach den gesetzlichen Bestimmungen ein, sondern er muß auch nebst der im

vorstehenden Artikel bemerkten Dienstzeit, in jedem Falle noch zwei Jahre länger, folglich bei der freiwilligen Rückkehr vier — bei seiner Attrapirung sechs Jahre länger dienen.

Neunzehnter Titel.

Von den Vergehen der Beamten gegen das Conscriptions-Gesetz nach der Einreihung.

Art. 196. Diejenigen Aerzte oder Wund-Aerzte, welche den eingereihten Conscribirten einseitig, und ohne daß sie dazu von Amtswegen aufgefodert sind, Zeugnisse ausstellen, sollen mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 fl. belegt, und zugleich angehalten werden, das, was sie an Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses erhalten haben, in doppeltem Betrage herauszugeben.

Art. 197. Wenn Militär-Aerzte und Wundärzte, welche zur Untersuchung verwendet werden, bei diesen ihren Verrichtungen, sey es, aus was für einem Grunde, irgend eine Bezahlung in Geld oder Geldeswerth annehmen, sollen dieselben für das Erstemal mit einem dreimonatlichen engen Festungsarreste, im Wiederholungsfalle mit der Entlassung bestraft, und in jedem Falle

angehalten werden, den Betrag des angenommenen Geldes oder Geldwerthes doppelt zur Conscriptions-Casse herauszugeben.

Art. 198. Jeder Civil-Arzt oder Wundarzt, welcher in der bösen Absicht, um die Soldaten dem Militärdienste zu entziehen, Erdichtungen, oder was immer für falsche Angaben enthaltende Zeugnisse ausstellt, darin entweder den Aeltern zur Bewirkung der Entlassung für ihre Söhne, oder in der nämlichen Absicht, den Brüdern oder Schwestern der Soldaten eine Krankheit, oder Gebrechlichkeit fälschlich bescheiniget, oder denselben zu diesem Zwecke Anleitung zu einer betrügerischen Nachahmung oder künstlichen Erzeugung körperlicher Gebrechen gibt; soll nach den peinlichen Gesetzen über Verfälschung bestraft werden.

Gleiches gilt, wenn solches zum Behuf der Pensionirung geschieht.

Art. 199. Jeder Regiments-Bataillons- oder anderer Militär-Arzt oder Wundarzt, jeder Militär-Beamte oder Offizier der Armee, welcher sich des nämlichen, im vorstehenden Art. angeführten Verbrechens schuldig macht, um dadurch die eingereihten Soldaten dem Militärdienste zu entziehen, oder welcher durch Ausstellung falscher Zeugnisse die Beabschiedung eines Mannes oder dessen Pensionirung zu veranlassen suchen wird, soll ebenfalls nach den peinlichen Gesetzen

Digitized by Google

über Verfälschung bestraft, und zugleich zum Ersatze des Schadens angehalten werden, welchen er dadurch dem Militär-Aerar verursacht hat.

In beiden, sowohl im vorstehenden als im gegenwärtigen Art. angegebenen Fällen muß der Schuldige zugleich verurtheilt werden, das Geld oder den Geldeswerth, welchen er für die Ausstellung solcher Zeugnisse erhalten hat, in doppeltem Betrage zur Conscriptions-Casse heraus zu bezahlen.

Art. 200. Der Beamte eines Conscriptions-Bezirkes, und jeder andere Civil-Stands-Beamte, welcher einem eingereihten Soldaten, bevor demselben die förmliche Entlassung aus den Kriegsdiensten ertheilt ist, und derselbe sich mit seinem legalen Abschiede gehörig ausgewiesen hat, eigenmächtig die Erlaubniß zur Ansässigmachung oder Verheirathung bewilligen würde, ist, nebst der Beahndung mit einem ernstlichen Verweise, zur Zahlung von 150 Gulden zu verurtheilen, und zugleich anzuhalten, dem Militär-Aerar die Montur für den Soldaten in ihrem Betrage zu vergüten. Würde ein solcher Beamter sich mehrere Male einer solchen pflichtwidrigen Eigenmächtigkeit schuldig machen; so ist er nebst der Zahlung der 150 Gulden und Vergütung der Montur mit der Entlassung zu bestrafen.

Es versteht sich übrigens, daß, wenn diese pflichtwidrige Handlung nicht so wohl die Folge eines eigenmächtigen Verfahrens, als vielmehr einer Bestechung ist, diese auf Seite des Beamten, und des Bestechers nach den bereits angezogenen peinlichen Gesetzen in jedem Falle bestraft werden müsse.

Art. 201. Wenn Civil-Beamte durch irgend eine gesetz- und pflichtwidrige Handlung die eingereihten Conscribirten, oder ihre Aeltern begünstigen, um die ersten dem Militär-Dienste zu entziehen; so unterliegen sie (gemäß dem Art. 149. Titel 12.) gleichfalls den im Art. 147. und 148. bemerkten Strafen.

Art. 202. Jeder Conscriptions-Beamte, Regiments- oder Bataillons-Commandant, durch dessen Veranlassung ein Deserteur, bevor er mit der Nachlassung der Confiscations-Strafe seines Vermögens oder eines Theiles desselben begnadiget ist, wegen Ansässigmachung auf das, der Confiscation unterworfene Vermögen seine Entlassung erhält, haftet nicht nur für allen, dadurch für den Militär-Waisen-Fond entstehenden Nachtheil, welchen er dem Militär-Fiskus zu ersetzen verbunden ist, sondern der Beamte muß nebstdem mit einer Geldstrafe von 50 bis 150 Gulden, der Commandant mit einem, dieser Geldstrafe gleichkommenden Arreste, bestraft werden.

Art. 203. Alle Amtsverrichtungen, welche rücksichtlich der Entlassungs-Gesuche

Digitized by Google

aus dem Militär-Dienste geschehen, sollen, eben so wie bei den Entlassungs-Gesuchen von der Militär-Pflicht (Art. 153. Titel 12.) sowohl von den Conscriptions-Beamten, welche diese Gesuche instruiren, als auch die von den Civil-Stands-Beamten und Kreis- oder Cantons-Aerzten auszustellenden Zeugnisse durchaus ganz unentgeldlich ausgefertiget werden.

Die diesem Verbote entgegen Handelnden, sind, wie es Art. 153. Titel 12. verfügt ist, nach den Gesetzen über Bestechung der Staatsdiener zu bestrafen.

Art. 204. Die Anwälte, welche bei Entlassungs-Gesuchen, überhaupt bei allem dem, was die Militär-Verhältnisse der Soldaten betrifft, Bittschriften, zur Umgehung des vorgeschriebenen Weges verfertigen, sollen nicht nur die, für solche ordnungswidrig verfaßten Bittschriften erhaltenen Taxen in gedoppeltem Betrage zur Conscriptions-Casse heraus bezahlen, sondern nebstdem mit einer Geld-Strafe von 10 bis 30 Gulden, welche im wiederholten Falle zu verdoppeln ist, belegt werden, bei weiterer Wiederholung aber zu gewärtigen haben, daß ihnen die fernere Ausübung der Anwaltschaft gänzlich untersagt werde.

Art. 205. Jeder Offizier der Armee, und jeder Militär-Beamte, welcher seine Pflicht so weit vergessen würde, daß er die Entweichung eines wirklich eingereihten Soldaten begünstigen, oder einen Deserteur entweder durch Verheimlichung seines verborgenen Aufenthalts oder Begünstigung seiner Flucht in seinem pflichtwidrigen Zustande unterstützen sollte, wird mit der Cassation bestraft.

Art. 206. Die Conscriptions-Behörden und Orts-Obrigkeiten, sollen dasjenige, was wegen des Aufenthalts der Widerspenstigen (im Art. 120. Titel 8.) vorgeschrieben ist, ebenfalls gegen die Deserteurs mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge beobachten.

Art. 207. Jeder Ortsbürgermeister, welcher überwiesen wird, daß er in seinem Dorfe oder Gemeinde einen Deserteur, oder einen aus fremden Kriegsdiensten, sey es mit einem Abschiede oder als Deserteur zurückgekehrten Unterthan, ohne solchen zu arretiren, und seiner vorgesetzten Behörde darüber die schuldige Anzeige zu erstatten, geduldet habe, soll mit der (Art. 156. Titel 12.) verhängten Strafe belegt werden.

Würde er sich aber so weit gegen seine Pflichten vergehen, daß er mit einem solchen Deserteur — aus fremden Kriegs-Diensten zurückgekehrten Landeskinde — oder mit ihren Aeltern, Vormündern und Verwandten zur Verheimlichung ihres verborgenen Aufenthalts, Begünstigung ihrer

Digitized by Google

Flucht, oder auf sonst eine, seine Amts-Pflichten verletzende Weise in einem geheimen Einverständnisse stünde; so findet die nämliche, in dem oben angezogenen Art. verhängte Strafe gleichfalls ihre Anwendung.

Art. 208. Jeder Conscriptions- und andere Beamte, welcher überführt wird, daß er einen Deserteur — einen aus fremden Kriegsdiensten, sey es als Deserteur oder mit einem förmlichen Abschiede zurückgekehrten Unterthan, — ohne gegen ihn den Vorschriften des Gesetzes und seinen

aufhabenden Pflichten gemäß einzuschreiten, in seinem Bezirke, wissentlich geduldet habe, soll ebenfalls mit der im Art. 157. Titel 12. bemerkten Strafe belegt werden.

Würde ein Beamter mit einem solchen Deserteur — mit dem aus fremden Kriegs-Diensten zurückgekehrten Unterthan — oder ihren Aeltern, Vormündern und Verwandten, zu der, im Art. 157. angeführten Absicht, in einem geheimen Einverständnisse stehen, so soll er der in dem angezogenen Art. verhängten Strafe in diesem Falle unterliegen.

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung des Rhein-Kreises.

N.° VIII. Speier, den 5. März 1818.

Unterricht

über die Liquidation der Steigerungsschillinge der in Folge des Gesetzes vom 20ten März 1813 veräußerten Gemeindegüter, und über die Art, in welcher die Gemeinden über die in der königl. Kreis-Haupt-Casse deponirten Steigerungsschillinge zu disponiren haben.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der allerhöchsten Verordnung vom 2ten November v. J. über die Gemeindeschulden, werden die Steigerungsschillinge der in Folge des Gesetzes vom 20ten März 1813 veräußerten Gemeindegüter unter den Tilgungsmitteln aufgeführt. Die Wichtigkeit dieser Mittel liegt sowohl in ihrem ansehnlichen Betrage, als in dem Umstande, daß das, was davon nicht bereits baar in der k. Haupt-Casse dahier deponirt liegt, doch fällig ist, und als baares Zahlungsmittel betrachtet werden kann.

Es kommt nunmehr darauf an:

1. den Betrag der Steigerungsschillinge genau zu kennen, welcher aus Abgang der nöthigen Materialien hier nicht hinlänglich kann hergestellt werden;
2. die Art zu bestimmen, in welcher die Gemeinden darüber zu verfügen haben.

Man setzt hierüber folgendes fest:

I. Liquidation der Steigerungs-Schillinge.

§. 1. Die Berechnung dessen, was jeder Steigerer von Gemeindegütern an die Gemeinde schuldet, geschieht zwischen den Steigerern und Gemeindeeinnehmern, vor den Bürgermeistern.

§. 2. Sie geht von dem Steigerungsact aus, unter Angabe dessen Datum, der Autorität, vor welcher die Steigerung statt gehabt, des

zed by Google

Namens und Wohnorts des Steigerers, der Bezeichnung des versteigerten Guts und des Steigerungspreises.

§. 3. So weit die Steigerungs-Acten sich in der Registratur Königl. Regierung vorfinden, werden Auszüge davon durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden. Wo dieses der Fall nicht ist, haben die Steigerer Expeditionen ihrer Steigerungsbriefe, oder Extraits provisoires vorzulegen.

§. 4. Nach dem Art. 3 der allgemeinen Versteigerungsbedingnisse ist nur das erste Sechstheil des Steigerungsschillings unverzinslich. Von den andern fünf Sechstheilen laufen die Zinsen vom Tag der Versteigerung an.

§. 5. Durch die Verordnung von 29. Mai 1816, Art. 4. sind die Gemeinden angewiesen worden, den Steigerern, welche durch die Verfügungen des General-Gouvernements vom Mittelrhein nicht in dem Besitze der gesteigerten Güter oder deren Nutzungen waren, die Zinsen der an die französische Regierung bezahlten Termine zu vergüten. In so weit dieses nicht aus der Gemeinde-Casse bereits geleistet worden ist, können diese Zinsen in der Liquidation zur Aufrechnung kommen.

§. 6. Nach dem Art. 8. der nämlichen Verordnung haben die Steigerer für die Zeit, während welcher sie sich nicht im Besitze und Genuße des Guts befanden, keine Zinsen zu bezahlen, welche gegen die Früchte compensirt werden. Gewöhnlich beschränkt sich dieser Nichtgenuß auf die Jahre 1814 und 1815. Sollte aber ein Steigerer in Folge der Reclamationen auch die Früchte von 1816 oder 1817 nicht genossen haben, so sind sodann nach der Instruction vom 12ten Februar 1817 (Amtsblatt Nro. 5) auch für diese Jahre keine Zinsen geschuldet.

§. 7. Die nämlichen Grundsäze sind auf das Jahr 1813 anwendbar. Der Steigerer ist für dieses Jahr nur dann Zinsen schuldig, wenn er das Gut besessen, oder den ihm nach Art. 9 der allgemeinen Steigerungs-Bedingnisse zukommenden Antheil der Pachtzinse bezogen hat.

§. 8. Wenn es übrigens heißt, daß der Steigerer von dem ersten ⅙ des Steigerungs-Schillings keine Zinsen bezahlt, so setzt dieses voraus, daß er solches in den ersten 20 Tagen der Versteigerung entrichtet hat. Haftete er aber damit im Rückstande, so ist er davon wie von den übrigen ⅚ zur Verzinsung verpflichtet.

§. 9. Bei der, nach dieser Anleitung zu fertigenden sogenannten Staffel-Rechnung sind die Bezahlungen genau zu unterscheiden, welche an die französischen Einnehmer, an jene der alliirten Mächte, an die Gemeindeeinnehmer, oder an die königl. Haupt-Casse dahier gemacht wurden, und in den drei ersten Fällen Namen, Amt und Wohnort des Einnehmers anzugeben.

§. 10. Da die Steigerer gehalten waren, ihre von den französischen Einnehmern erhaltenen Quittungen zum Behuf der Li-

Digitized by Google

quidation mit der französischen Regierung an die Gemeinden abzugeben, so werden die dafür empfangenen Gegenscheine statt den Original-Quittungen bei der Liquidation angenommen. Von allen übrigen Bezahlungen aber müssen die Original-Quittungen producirt werden.

§. 11. Findet eine angegebene Bezahlung Anstand, es sey nun, daß solche nicht hinlänglich bescheiniget ist, oder daß sie an eine unrechte Behörde wäre gemacht worden, so ist in der Liquidation zwar die Bezahlung zu notiren, zugleich aber auch der erhobene Anstand zu bemerken.

§. 12. Die Liquidationen werden sämmtlich bis zum 1ten März 1818 fortgeführt.

§. 13. Die Bürgermeister haben sich mit den Einnehmern über den Tag der Liquidation zu vereinigen, und die Steigerer wenigstens 8 Tage vorher zur Liquidation auf das Büreau der Bürgermeisterei schriftlich einzuberufen.

§. 14. Für jeden Steigerer wird die Liquidation auf ein besonderes Papier gefertiget. Hat aber ein Steigerer mehrere Artikel bei der nämlichen Versteigerung an sich gebracht, so kann die desfallsige Berechnung in einer einzigen Liquidation vereiniget werden.

§. 15. Die Liquidationen werden auf Stempelpapier und doppelt gefertiget, von dem Bürgermeister, Einnehmer und Steigerer unterschrieben, und letzterem ein Exemplar derselben zugestellt.

§. 16. Die Bürgermeister übergeben die zweiten Exemplare der Liquidations-Protocolle nebst ihren Bemerkungen an die Bezirksbehörden, welche sowohl hinsichtlich der Form als der Richtigkeit der Ansätze und des Calculs prüfen, und wo keine Contestationen erhoben werden, oder die Bezirksbehörden selbst keine Anstände finden, selbige definitiv abschließen.

§. 17. Liquidationen, welche in der Form der Aufstellung, dem Ansaze oder Calcul fehlerhaft befunden werden, giebt die Bezirksbehörde zur Verbesserung zurück. Sind in dem Liquidations-Protocolle Contestationen erhoben, oder findet die Bezirksbehörde Anstände, welche sie glaubt von Amtswegen erheben zu müssen, namentlich über die Gültigkeit vorgebrachter Zahlungen; so hat sie darüber nach Umständen entweder Bericht zu erstatten, oder den Gemeinderath über die Frage berathschlagen zu lassen: ob die Contestation gerichtlicher Entscheidung zu unterwerfen sey, wo sodann die gewöhnliche Ermächtigung zur Prozeß-Führung einzuhohlen ist.

§. 18. Die Bezirksbehörden bilden aus den einzelnen Liquidationen allgemeine Zusammenstellungen für ihre Bezirke, und senden solche zur königl. Regierung ein, damit die königliche Haupt-Casse in Kenntniß der zu erhebenden Beträge gesetzt werde, und die weitere Schuldigkeit der Steigerer bis zu gänzlicher Zahlung selbst berechnen könne. Diese Zusammenstellungen müssen zu dem

Digitized by Google

Ende zwei Colonnen enthalten, deren erste den Capital-Rest, die andere die bis zum 1ten März 1818 schuldigen Zinsen anzeigt, von welchem Tage alsdann die königl. Haupt-Casse die Zinsen weiter berechnet.

§. 19. Die Steigerer sind gehalten, binnen 14 Tagen nach gepflogener Berechnung ihre verfallenen Termine und Zinsen in die königl. Haupt-Casse dahier zu deponiren, und die erhaltene Bescheinigung den Bürgermeistern der betreffenden Gemeinden zu produciren. Nach Verlaufe dieser Frist lassen die Bürgermeister den säumigen Gläubigern, die Androhung der Verlustigungs-Erklärung notificiren, und nach weiteren 14 Tagen sind die Bürgermeister ermächtiget, nach vorheriger Berathschlagung des Gemeinderaths, und ohne daß es hiezu einer weiteren diesseitigen Autorisation bedarf, die Verlustigungs-Erklärung und Zuerkennung der Conventional-Strafe nach Inhalt des Art. 7. der allgemeinen Steigerungs-Bedingnisse bei den competenten Gerichten zu verfolgen.

§. 20 Sind Contestationen vorhanden, so können solche die Steigerer dennoch nicht verhindern, den liquiden Theil des Steigerungsschillings zu entrichten. Hingegen versteht es sich von selbst, daß gegen jene Steigerer, welchen die königl. Regierung Termins-Verlängerungen bewilliget hat, vor deren Ablaufe keine Verfolgungen statt finden dürfen.

II. Disposition über die deponirten Steigerungsschillinge.

§. 21. Der königl. Haupt-Casse ist ein Viertel-Prozent Remisen für Einnahme und Ausgabe der deponirten Steigerungsschillinge bewilliget worden. Dieses ¼ vom 100 muß bei der Berechnung der aus diesen Steigerungsschillingen zu leistenden Zahlungen jedes Mal vorweg in Abzug gebracht werden.

§. 22. Außer diesem ¼ vom 100 finden keine weiteren Kosten statt, den Fall ausgenommen, wo die Steigerer ihre Zahlungen nicht direct an die Haupt-Casse geleistet haben, sondern an die Rentämter, welche dann die Gelder zur Bezirks-Casse und diese in die Haupt-Casse geschossen haben. In diesem Fall haben die Rentämter und Bezirks-Cassen Anspruch auf die gewöhnlichen gesetzlichen Remisen, welche sodann bei Erstattung dieser Depositen ebenfalls in Abzug kommen. Dergleichen Bezahlungen haben allein in den Cantonen Landau, Bergzabern und Kandel vor der Verordnung vom 29ten November 1816 statt gefunden, und es werden dieselben in dem Kreis-Intelligenz-Blatte noch besonders, mit Berechnung der betreffenden Abzüge bekannt gemacht werden.

§. 23. Die Gemeindeeinnehmer haben von diesen Güter-Steigerungsschillingen nur dann Remisen zu beziehen, wenn die Gelder nicht direct an die Gemeindegläubiger bezahlt werden, sondern baar in die Gemeinde-Cassen zurückfließen.

Digitized by Google

§. 24. Die Gemeinden, welche keine älteren Schulden haben, und hinsichtlich der neueren Kriegsschulden von dem Vorbehalte des §. 8 Ziffer 3 der Instruction vom 31ten Dezember v. J. keinen Gebrauch machen wollen, können die für ihre Rechnung deponirten Steigerungsschillinge aus der königlichen Haupt-Casse zurückziehen, auch die desfallsigen Rückstände durch den Gemeinde-Einnehmer selbst erheben; jedoch unter Beobachtung folgender Vorschrift:

§. 25. Der Gemeinderath erklärt nämlich in einer Berathschlagung, daß die Gemeinde keine älteren Schulden habe, und giebt an, auf welche Weise die Steigerungsschillinge entweder zu Kapital angelegt, oder sonst nützlich verwendet werden sollen. Die Bezirksbehörde legt diese Berathung mit ihrem Gutachten der königl. Regierung vor, welche der königl. Haupt-Casse die weiteren Weisungen ertheilen wird.

§. 26. In den Gemeinden, welche ältere Schulden haben, kann nur zum Vortheile der Gläubiger über die deponirten Steigerungsschillinge verfügt werden. Zu dem Ende, wenn der Schuldenstand einer Gemeinde abgeschlossen ist, bezeichnet der Gemeinderath diejenigen Gläubiger, welche auf die Steigerungsschillinge angewiesen werden sollen, und die Summen, die jeder derselben zu empfangen hat. Die desfallsigen Berathungen unterliegen der Bestättigung der Bezirks-Behörde. Es ist dabei der Bedacht dahin zu nehmen, daß vorzüglich diejenigen Gläubiger angewiesen werden, denen die versteigerten Güter als Special-Unterpfand eingesetzt waren, sodann, daß die Forderungen der bedürftigen Gläubiger und die kleinen Schuldposten vorzüglich abgeführt werden.

§. 27. Die Bezirksbehörde fertiget auf die Berathung des Gemeinderaths, wenn keine Anstände sich erheben (in welchem Falle zu berichten ist), die Mandate auf die königl. Haupt-Casse aus, sendet solche aber zu königl. Regierung zur Visirung, worauf selbige den Gläubigern zugestellt werden.

§. 28. Nachdem nun auf eine oder die andere Weise die königl. Haupt-Casse sämmtlicher deponirter Steigerungsschillinge entledigt worden ist, legt dieselbe ihre Rechnung ab, in welcher zwar jede Gemeinde besonders abgehandelt, alle aber in einer Rechnung begriffen werden.

§. 29. Die Belege werden sofort den Gemeinden mit weiterer Anweisung zukommen, wie die Steigerungsschillinge der von der französischen Regierung veräußerten Gemeindegüter in den Gemeinderechnungen vereinnahmet und verausgabt werden sollen.

Speier, den 11ten Februar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

H. Sonntag, Secretär.

Die Intercalar-Rechnungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Se. königl. Majestät durch allerhöchste Verordnung die Intercalar-Früchte von den erledigten protestantischen Pfarreyen, mit Einschluße des damit verbundenen Staats-Gehaltes, jedoch nach Abzuge der Lasten und der Vicarie-Gebühren, der Wittwen- und Waisen-Casse, der protestantischen Geistlichkeit allergnädigst gewidmet haben, so werden in dieser Gemäßheit nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1. Sobald eine Pfarre erledigt wird, hat das Inspectorat mit der Anzeige des Todesfalles, und der Beschreibung der Pfarrey und ihrer Erträgniße, auch den Vorschlag des Vicars zur Genehmigung anher einzusenden.

2. Die erledigte Pfarre soll von einem der benachbarten Pfarrer unentgeltlich versehen werden, derselbe hat keine andere Vergütung, als für den unvermeidlichen Aufwand, für Kost und Fuhrlohn zu verlangen.

3. Wenn wegen besonderen Verhältnissen die Aufstellung eines eigenen Vicars nach der Zeit des Nachsitzes nothwendig wird, so gebühren demselben monatlich 20 Gulden, nebst Wohnung und Beheitzung, und die freiwilligen Geschenke der Pfarrgenossen, jedoch ohne

die Dienstgebühren, welche zu verrechnen sind.

4. Der Vicar hat während seiner Amts-Verwesung unter Aufsicht des Districts-Inspectors, alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte, mit Ausschluße des Staatsgehaltes, zu erheben und zu verrechnen. — Wenn bei einer Pfarrey Oekonomieen mit eigener Administration verbunden sind, so soll der Kirchen-Rath des Orts demselben Beistand leisten.

5. Am Ende der Vicarie soll von dem Vicar sogleich die Intercalar-Rechnung gestellt, an die Districts-Inspection übergeben und von dieser an königliche Regierung, als protestantisches Consistorium, mit den erforderlichen Erinnerungen eingeschickt werden.

6. Der Rechnung soll zugleich der Entwurf über die Vertheilung des Einkommens zwischen den Erben des vorigen Pfarrers der Pensions-Anstalt und dem neuen Pfarrer mit Unterschrift der Erben des Vicars und des neuen Pfarrers beigefügt werden.

7. Bei dieser Vertheilung sollen nicht bloß die während der Vacatur angefallenen Früchte, zum Gegenstande genommen, sondern es muß das ganze jährliche Pfarreinkommen, mit Abzuge der Lasten und Culturs-Kosten zum Grunde der Vertheilung pro rata

Digitized by Google

der verschiedenen Zeiträume gelegt werden.

8. Jede Intercalar-Rechnung hat daher drei Theile, 1tens die eigentliche Intercalar-Rechnung, 2tens die Zusammenstellung der Jahres-Rente, 3tens die Vertheilung unter die Theilnehmer.

9. Den Erben gebührt der Anspruch bis auf den Todestag des Verlebten; Wittwen und minorennen Kindern ist der Nachsitz ein Vierteljahr von dem Todestage an, jedoch mit Ausschluße des Staatsgehaltes, zugestanden.

10. Dem neu angehenden Pfarrer gebührt das Einkommen von dem Tage der Ausfertigung seiner Benennung, vorbehaltlich des Nachsitzes und der Entschädigung des Vicars für die Zeit der bis zur Besitznahme fortgesezten Amtsverwesung.

11. Die Einkünfte nach vollendetem Nachsitze, und bis zur Wiederbesezung der Pfarre gebühren dem Pensions-Fonde, nach Abzuge der diesen Zeitraum treffenden Vicarie-Gebühren. Der Staats-Gehalt, welcher während der ganzen Intercalar-Zeit verfällt, wird dem Pensions-Fonde unmittelbar von der Staats-Casse zugerechnet werden.

12. Nach gepflogener Revision wird der Abschluß der Rechnung und Vertheilung von dem Consistorium verfügt,

und sowohl der einschlägigen Inspection, als der Verwaltung der Pensions-Casse eröffnet werden, um den Antheil der Letztern einzuziehen.

13. Vorstehende Bestimmungen haben auf alle dermalen erledigten Pfarren ihre Anwendung.

14. Am Ende eines jeden Jahres wird der Stand der Einnahmen und Ausgaben der Pensions-Casse bekannt gemacht werden.

Speier, den 9. Februar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises, als protestantisches Consistorium.

v. Stichaner, Präsident.

Fliesen, vorsitzender Rath.

Wentz, Secretär.

Den Geschäftsgang in Justiz-Gegenständen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die unterzeichnete königliche Regierung durch allerhöchstes Rescript vom 10. l. M. der bisher im Justiz-Fache geführten Geschäfte enthoben, und dieselben dem königlichen Appellations-Gerichte des Rheinkreises ausschließend überwiesen haben, so ist sich nunmehr in allen Gegenständen der Justiz-Ver-

Digitized by Google

waltung, so wie diese durch den allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 15ten April 1817 bestimmt sind (vide Amtsblatt Nro. 17 pag. 178 u. f.) an erwähntes königl. Appellations-Gericht, oder an dessen Präsidenten in seiner Eigenschaft als General-Procurator zu wenden.

Nur die Recurse im Gnadenwege gegen einfache Polizey-Strafen, sind an die unterzeichnete königl. Regierung zu stellen.

Speier, den 18. Februar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
Voltz, Secretär.

Die Verwendung der Zinsen des sequestrirten Vermögens von heimlich Ausgewanderten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 27. v. M. haben Seine königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Zinsen und Nutzungen des in Folge der Verordnung vom 12. November 1817, (Amtsblatt 1818. S. 35 — 37) sequestrirten Vermögens von heimlich Ausgewanderten, dem Local-Armenfonde ihres verlassenen Wohnorts zugewendet werden sollen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung durch das Amtsblatt hiemit bekannt gemacht.

Speier, den 18. Februar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
Voltz, Secretär.

Die Gemeinden Kirkel und Neuhäusel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Orte Kirkel und Neuhäusel, welche nach der neueren Cantonal-Eintheilung dem Cantone Blieskastel waren zugetheilt worden, sollen nach näherer Erörterung der Local-Verhältnisse bei dem Cantone Waldmohr verbleiben; welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Speier, den 6. Februar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
H. Sonntag, Secretär.

(Hiezu eine Beilage, die Instruction über die Behandlung der Veräußerungen von Staatsgütern enthaltend.

Beilage zum Amtsblatte
der Königlich baierischen Regierung des Rheinkreises,
vom Jahre 1818. N.° VIII.

Instruction
über die Behandlung der Veräußerungen von Staatsgütern.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bei den Veräußerungen von Staatsgütern ist folgendes Verfahren zu beobachten, wonach sich sämmtliche königliche Rentämter, Forstämter, Land-Commissariate, Oberbürgermeistereien und Bürgermeistereien, so weit es sie betrifft, zu achten haben.

§. 1.

Der Verkauf geschieht durch öffentliche Versteigerung nach vorgängiger Taxation und Bekanntmachung.

I. Abschnitt.
Von der Taxation, Vermessung und Abtheilung in Loose.

§. 2.

Der Taxations-Preis der Güter soll bei der Versteigerung als Angeboth zum Grunde gelegt werden: zu dem Ende ist eine pflichtmäßige Taxation erforderlich.

§. 3.

Diese Taxation soll bei Gebäulichkeiten durch die einschlägigen königlichen Baubeamten; — bei Feldgütern und solchen Wald-Parcellen, welche sich zum Landbaue eignen, durch besonders hiezu committirte Experten; — bei Waldungen endlich, welche nicht zur Landwirthschafts-Cultur geeignet sind, durch die einschlägigen königlichen Forstbeamten bewirkt werden.

§. 4.

Die Experten werden durch die unterzeichnete Stelle ernannt, und vor einem Friedensgerichte verpflichtet. — Werden denselben Experten mehrere Taxationen übertragen, so bedarf es hiezu keiner wiederholten Beeidigung.

§. 5.

Der Taxations-Preis ist immer mit Rücksicht auf den Flächeninhalt, so weit die Größe desselben bekannt ist, auf die Qualität des Bodens, und auf den Lokal-Werth auszumitteln. Ueber die Taxation ist jedes Mahl ein Protokoll abzuhalten, worin die Güter genau zu bezeichnen, und die Motive der Taxation kürzlich anzugeben sind.

§. 6.

Eine Vermessung Behufs der Taxation findet in der Regel nicht statt; es wird daher weder der Flächeninhalt, noch der Ertrag der Güter, wohl aber ihre Identität nach ihrer Begränzung garantirt.

Einzelne Güter und Parcellen sind demnach sowohl in den Taxations- als Versteigerungs-Protokollen genau so zu beschreiben, und respective auszubiethen, wie sie durch ihre Gränzen bezeichnet sind; dabei kann zwar das beiläufige Feldmaaß, nach Anleitung der Lager- oder Sections-Bücher zugleich mit angezeigt werden; allein in diesem Falle ist dieß ausdrücklich, und mit dem Beisatze zu bemerken, daß solches nur Behufs der Bezeichnung, und mit förmlicher Verwahrung gegen jede Gewährleistung geschehe. Beruht hingegen die Angabe des Maaßes auf einer neuern Vermessung, so ist auch dieser Umstand anzuführen, indem in diesem Falle der angegebene Flächen-Inhalt garantirt wird.

§. 7.

Behufes der Abtheilung in Loose wird hingegen die Vermessung in der Regel jedes Mahl dann angeordnet werden, wenn größere Güter und Parcellen zertrümmert, und theilweise verkauft werden sollen.

Die Fälle wo dieß statt findet, werden durch die unterzeichnete Stelle, nach eingeholtem speciellen Gutachten der Lokal-Behörde bestimmt.

§. 8.

Bei Wald-Parcellen wird jedoch eine Vermessung in jedem Falle vorausgehen, sey es entweder zum Zwecke der Abtheilung in Loose, wenn der Boden zum Landbaue tauglich ist; oder Behufes der Taxation als Wald, wenn der District nicht urbar zu machen wäre.

Diese Vermessungen, so wie jene, wovon in dem vorhergehenden §. die Rede ist, geschehen durch die angestellten Forst-Geometer.

§. 9.

Die Taxations-Protokolle werden durch die einschlägigen königlichen Rentämter ohne Gebühr für den Stempel visirt und einregistrirt, und am Tage der Versteigerung dem Verkaufs-Protokolle beigefügt. Dasselbe ist im Betreffe der Vermessungs- und Abtheilungs-Pläne zu befolgen.

§. 10.

Die Taxations-, Vermessungs- und Verpflichtungs-Kosten übernimmt das königliche Aerarium, ohne dafür einen Ersatz von den Käufern zu verlangen.

§. 11.

Die Taxatoren übergeben ihre Kosten-Berechnung den einschlägigen königlichen Rentämtern, welche dieselben zur Zahlungs-Anweisung an die unterzeichnete Stelle einsenden.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Von der Bekanntmachung.

§. 12.

Den Tag der Versteigerung bestimmt das königliche Rentamt nach vorgängigem Einverständniße mit derjenigen Behörde, vor welcher der Verkauf statt finden soll.

§. 13.

Die Bekanntmachung geschieht ebenfalls auf Betreiben des einschlägigen Rentamtes durch zweimahlige Insertion von acht zu acht Tagen in das Kreis-Intelligenzblatt, und in das nächste Lokal-Wochenblatt, wobei darauf zu sehen ist, daß zwischen der lezten Einrückung und dem anberaumten Verkaufs-Termine wenigstens zehn freie Tage bleiben.

§. 14.

Sämmtliche Bürgermeister sind von Amtswegen gehalten, die Anzeigen über Veräußerungen von Staats-Realitäten wenigstens ein Mahl bei versammelter Gemeinde bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung, gleichwie die im vorhergehenden § vorgeschriebenen Insertionen müssen unentgeldlich geschehen.

§. 15.

Ueberdieß ist der ausgeschriebene Verkauf jedes Mahl noch in derjenigen Gemeinde, wo die Güter liegen, und zwar unmittelbar am Tage vor der anberaumten Versteigerung, durch den Gemeindediener, mit der Schelle zu publiciren.

Für diese Bekanntmachung wird die Lokal-Taxe vergütet, welche auf der Quittung des Ausrufers durch den Ortsvorstand zu bescheinigen, und hierauf aus der Rentamtskasse zu zahlen ist.

III. Abschnitt.

Von der Versteigerung.

§. 16.

Die Versteigerung wird entweder vor dem einschlägigen Land-Commissariate, oder vor der einschlägigen Oberbürgermeisterei abgehalten, je nachdem das Rentamt, in dessen Bezirke die Güter liegen, bei jenem oder bei dieser seinen Sitz hat.

Die betreffenden Oberbürgermeistereien sind hiedurch ein für allemahl zur Vornahme dieser Versteigerungen autorisirt, ohne daß es hiezu eines jedesmahligen besonderen Auftrages von den Land-Commissariaten, in deren Namen sie die Versteigerungen abhalten, bedarf.

§. 17.

Außerhalb des Sitzes der Rentämter kann eine Versteigerung nur dann abgehalten werden, wenn es die unterzeichnete Stelle

Digitized by Google

für zweckmäßig hält, den Verkauf in derjenigen Gemeinde vornehmen zu lassen, wo die Güter gelegen sind. — In diesem Falle wird der Ortsbürgermeister durch das betreffende Land-Commissariat, auf das Ansuchen des Rentamtes, speciell hiezu committirt.

§. 18.

Der betreffende Rentbeamte muß jedes Mahl, im Namen des königl. Aerars, als requirirender Theil, der Versteigerung beiwohnen; er hat sowohl über die Lage und Bestandtheile der Güter, als über den Sinn der Verkaufsbedingnisse die nöthigen Erläuterungen zu geben, und das Interesse des königlichen Aerars in jeder Hinsicht, besonders aber im Betreffe der Zahlfähigkeit der Steigerer und ihrer Bürgen wahrzunehmen.

§. 19.

Die Führung des Versteigerungs-Protokolles liegt den Actuaren der Land-Commissariate und Bürgermeistereien ob. Sie haben dafür weder Diäten noch Schreibgebühren zu fodern.

§. 20.

Ebensowenig steht den Land-Commissären, Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Rentbeamten ein Anspruch auf Diäten zu.

Nur wenn der Rentbeamte bei einer Versteigerung außerhalb seines Amtssitzes assistirt, wird ihm eine Entschädigung, und zwar, wie bei den Holzverkäufen, mit zwei Gulden acht und vierzig Kreuzer für jeden Tag zu Theil. Diese Entschädigung wird, wie die übrigen Versteigerungskosten, auf die Domänen-Kasse übernommen.

§. 21.

Die Verkaufs-Bedingnisse werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

§. 22.

Vor jeder Versteigerung sind die Bedingnisse den Anwesenden vorzulesen, und zu erklären. Sie werden dem Versteigerungs-Protokolle nicht einverleibt, sondern es wird sich in diesem Protokolle jedes Mahl auf die in dem Amtsblatte bekannt gemachten Bedingnisse bezogen.

§. 23.

Die Güter müßen bei dem Ausgebothe zur Vermeidung jedes Irrthums, genau bezeichnet und beschrieben werden.

Die Beschreibung in den Taxations-Protokollen ist dabei zum Grunde zu legen.

Diese Beschreibung wird jedes Mahl genau in das Verkaufs-Protokoll übertragen, und es wird dabei zugleich der Tag bezeichnet, wo der Käufer seinen Besitz anzutreten hat.

§. 24.

Die Versteigerung selbst geschieht bei brennendem Lichte. Der Zuschlag wird nicht eher ertheilt, bis nach einem letzten Gebothe ein neues Licht abgebrannt ist,

Digitized by Google

ohne daß während der Dauer desselben ein ferneres Geboth geschah.

Nachgebothe nach dem Zuschlage werden nicht angenommen.

Jedes Geboth ist mit dem Namen des Bietenden in dem Verkaufs-Protokolle aufzuzeichnen.

§. 25.

Ungeachtet des ertheilten Zuschlages bleibt die höhere Genehmigung vorbehalten, welche, im Falle der Kaufpreis nicht 500 Gulden übersteigt, von der königlichen Regierung-Kammer der Finanzen, ertheilt, bei Summen über 500 Gulden hingegen von der allerhöchsten Stelle erhohlt wird.

§. 26.

Der vorsitzende Beamte hat dafür zu sorgen, daß bei der Versteigerung die Ruhe und der ordnungsmäßige Gang der Verhandlung aufrecht erhalten, im Falle einer Störung wiederhergestellt, strafbare Complotte verhindert, und die Schuldigen den competenten Gerichten zur Bestrafung überliefert werden.

§. 27.

Es wird nicht für jedes besondere Gut, für jede Parcelle, oder für jedes einzelne Loos ein besonderes Protokoll eröffnet; sondern es sind vielmehr alle Güter, Parcellen und Loose, welche in einer Sitzung, oder an einem Tage ausgebothen werden, in dasselbe Protokoll einzutragen.

§. 28.

Das Verkaufs-Protokoll wird auf Stempelpapier geschrieben, und von den Parthien und ihren Bürgen (wenn nämlich ein Bürge gefodert wird,) jedes Mahl sogleich nach erfolgtem Zuschlage, von den assistirenden Beamten aber nach beendigter Sitzung unterzeichnet.

§. 29.

Behauptet jemand für einen Dritten gekauft zu haben, so hat er den Namen seines Committenten sogleich zu Protokoll zu erklären. Kann der Steigerer sich dießfalls nicht sogleich durch eine Special-Vollmacht, mit gehöriger Legalisation der Unterschrift versehen, legitimiren, so hat er binnen acht Tagen die Acceptation seines Committenten beizubringen; welches entweder durch eine schriftliche Urkunde des Letztern? gleichfalls mit beigefügter Legalisation seiner Unterschrift, oder durch seine persönliche Erscheinung und Unterschreibung des Protokolles geschehen kann.

Bis dahin bleibt der erste Steigerer verbindlich.

§. 30.

Nach Ablaufe dieser 8tägigen Frist wird das Protokoll definitiv geschlossen, in das Repertorium derjenigen Behörde, welche die Versteigerung abhielt, eingetragen, und sodann mit den Beilagen durch das königliche Rentamt an die unterzeichnete Stelle, zur Erhohlung der Genehmigung eingeschickt.

Digitized by Google

§. 31.

Mit dem Verkaufs-Protokolle ist zugleich das Verzeichniß sammt Belegen, über diejenigen Kosten, welche aus der Domänen-Kasse bestritten werden, zur Zahlungs-Anweisung vorzulegen. Diese Kosten sind keine andere, als die der Verpflichtung der Experten; der Taxation; der Vermessung, wenn eine solche statt fand; (§. 10) der Bekanntmachung; (§. 15) und die Diäten der Rentbeamten im Falle des §. 20.

§. 32.

Der Käufer hat seiner Seits keine andere Kosten zu tragen, als die Einregistrirungs-Gebühr zu 2 vom Hundert nebst Zehntel für den Kauf, und zu 1/2 vom Hundert nebst Zehntel für die Bürgschaft, wenn eine solche geleistet wird; endlich die Stempelgebühr des Original-Protokolles und der Abschriften und Ausfertigungen, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

IV. Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Versteigerung.

---

§. 33.

Die erfolgte Genehmigung wird dem einschlägigen königlichen Rentamte unter Zurücksendung des Verkaufs-Protokolles, durch die unterzeichnete Stelle bekannt gemacht. Das Rentamt hat sofort die Käufer hievon in Kenntiß zu setzen, und binnen 20 Tagen die Einregistrirungs-Gebühren einzubringen.

Würde einer der Käufer diese Frist nicht einhalten, so ist er im gesezlichen Wege zur Zahlung der zweifachen Gebühr; als Strafe, anzuhalten.

§. 34.

Nach vollzogener Einregistrirung wird das Verkaufs-Protokoll nebst Beilagen, bei dem einschlägigen Land-Commissariate selbst dann hinterlegt, wenn der Verkauf vor dieser Behörde nicht statt fände.

In diesem lezterm Falle wird das hinterlegte Protokoll, am Tage der Hinterlegung überdieß noch in das Repertorium des Land-Commissariats eingetragen.

§. 35.

Unmittelbar nach der Hinterlegung des Protokolls ertheilt das Land-Commissariat dem Rentamte zwei Abschriften desselben, wovon die eine in legaler Form auf Stempelpapier, zum ämtlichen Gebrauche, und die andere, auf ungestempeltem Papiere, zu den dießseitigen Akten bestimmt ist. Lezteres hat das Rentamt anher einzusenden.

Die Ausfertigung für den Käufer wird gleichfalls dem königlichen Rentamte zugestellt, und darf von diesem eher nicht an den Käufer abgegeben werden, bis er durch ein Zeugniß des betreffenden Orts-Bürger-

Digitized by Google

meisters darthut, daß er das acquirirte Gut in den Lager- oder Steuerbüchern auf seinen Namen hat überschreiben lassen.

Weder für die Abschriften noch für die Ausfertigungen darf eine Schreibgebühr erhoben werden.

§. 36.

Die Stempelgebühr für die im vorhergehenden §. erwähnten Abschriften und Ausfertigungen fällt dem Käufer zur Last. (vide §. 32.)

Sie wird, nebst jener für das Original-Protokoll, durch das Rentamt, zugleich mit der Einregistrirungs-Gebühr erhoben.

§. 37.

Der Kaufpreiß wird an dasjenige Rentamt abgeführt, in dessen Bezirk die verkauften Güter liegen.

Unmittelbar nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs hat das einschlägige Rentamt die geschehene Veräußerung in seinem Manual vorzumerken, um hiernach die Kaufschillings-Termine samt Zinsen, so wie sie fällig werden, im gesetzlichen Wege einzubringen.

§. 38.

Obgleich es dem Käufer zur Pflicht gemacht ist, die Ab- und Zuschreibung des erkauften Gutes in den Steuer- und Lagerbüchern bewirken zu lassen, so haben doch die königlichen Rentämter ihrer Seits auf die pünctliche Erfüllung dieser Bedingung in Zeiten zu wachen, damit wo möglich, schon im nächstfolgenden Jahre die Steuern dem königlichen Aerar abgeschrieben, und dem neuen Besitzer zugetheilt werden können.

§. 39.

Die Steuer des laufenden Jahres, in welchem der Verkauf statt hatte, und wovon dem Käufer die treffende Rate seit seinem Besitz-Antritte zur Last fällt, wird gleichwohl noch durch das königliche Rentamt, bis zum Ende des Jahrganges, vorgeschossen, wo alsdann der Antheil des Käufers zu liquidiren, von demselben wieder zu erheben, und gehörigen Ortes in Einnahme zu verrechnen ist.

Die dießfallsige Abrechnung wird in das Manual der Veräußerungen bei dem betreffenden Artikel eingetragen.

Eben so ist in dem Falle zu verfahren, wenn eine Veräußerung, welche erst gegen Ende des Jahres genehmiget wurde, nicht mehr frühzeitig genug in den Steuerbüchern vorgemerkt werden konnte, und deswegen dem königlichen Aerar die Steuer des veräußerten Gutes noch für das ganze nächstfolgende Jahr zu Last steht.

§. 40.

Wenn der Augenblick des Besitz-Antrittes des neuen Eigenthümers herannahet, hat das königliche Rentamt nöthigenfalls das

Digitized by Google

Geeignete vorzukehren, damit der lezte Pächter oder Besitzer des Gutes austrete, und der Käufer ohne Hinderniß zur bestimmten Zeit eintreten könne.

§. 41.

Nach gänzlicher Auszahlung des Kaufpreises hat das Rentamt sogleich und unaufgefordert ein detaillirtes Verzeichniß aller durch den Käufer geleisteten Zahlungen, nebst genauer Angabe des Datums und Betrages einer jeden derselben, und der Nummer, unter welcher sie in Einnahme steht, an die unterzeichnete Stelle einzusenden, um hiernach die definitive Abrechnung und Entladung des Käufers ausfertigen zu lassen.

Allgemeine Verfügung.

§. 42.

Gegenwärtige Instruktion soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speier, den 24. Februar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner, Präsident.

Für den Direktor,
Hepp.
Möckel, Secretär.

Allgemeine Bedingungen
bei Veräußerungen von Staats-Realitäten.

Art. 1.

Die Versteigerung geschieht bei brennendem Lichte.

Der Zuschlag wird nicht eher ertheilt, bis nach einem letzten Gebothe ein neues Licht abgebrannt ist, ohne daß während der Dauer desselben ein weiteres Geboth geschah.

Art. 2.

Nachgebothe nach dem Zuschlage werden nicht angenommen.

Art. 3.

Ungeachtet des ertheilten Zuschlages ist der Verkauf nicht eher definitiv, bis die höhere Genehmigung, welche ausdrücklich vorbehalten bleibt, erfolgt ist.

Im Falle der Kaufpreis nicht 500 fl. übersteigt, wird die Genehmigung von der königlichen Regierung Kammer der Finanzen, ertheilt; — bei Summen über 500 fl. hingegen von der allerhöchsten Stelle eingehohlt.

Art. 4.

Wer bei Versteigerungen von Staatsgütern, vor oder während der Versteigerung, entweder durch betrügerische Verabredung, oder durch Geldversprechung, oder durch Drohung oder Gewalt den

Digitized by Google

freien Gang der Versteigerung zu stören, oder die Kauflustigen zu entfernen, oder überhaupt zu verhindern sucht, daß die Gebothe nicht ihre wahre Höhe erreichen, wird in Gemäßheit des 412. Artikels des Straf-Gesetzbuches mit einer Geld- und Gefängnißstrafe belegt, welche von 100 bis 5000 Franken, und von fünfzehn Tagen bis zu drei Monaten bestimmt werden kann.

Art. 5.

Das betreffende königliche Rentamt kann von solchen Käufern, deren Zahlungsfähigkeit ihm nicht hinreichend bekannt ist, zur Sicherheit des Kaufpreises und der übrigen Kaufbedingnisse, eine tüchtige Bürgschaft verlangen, in so ferne es diese Vorschrift für nöthig hält.

Wer keinen bestimmten Wohnsitz nachweisen, oder nicht darthun kann, daß er Grundsteuer zahlt, wird in jedem Falle nur gegen vorläufig zu stellende, hinreichende Bürgschaft, zur Steigerung zugelassen. Ueberdieß muß eine Bürgschaft in jedem Falle dann gestellt werden, wenn das zu verkaufende Object in Gebäuden, oder in Waldungen besteht, welche einer Deterioration in den Händen des neuen Besitzers ausgesezt seyn könnten; es wäre denn, daß dieser sich anheischig machte, den ersten Termin des Kaufschillings, anstatt nach drei Monaten, sogleich nach der Genehmigung baar zu erlegen.

Art. 6.

Jeder Steigerer kann entweder in eigenem Namen, oder für einen Committenten acquiriren.

Im lezten Falle muß der Committent sogleich nach dem Zuschlag nahmhaft gemacht, und zu Protocoll erklärt werden. Kann der Käufer sich diesfalls nicht sogleich durch eine Special-Vollmacht, mit gehöriger Legalisation der Unterschrift versehen, legitimiren, so hat er binnen acht Tagen die Acceptation seines Committenten beizubringen, welches entweder durch eine schriftliche Urkunde des Lezteren, gleichfalls mit beigefügter Legalisation seiner Unterschrift, oder durch seine persönliche Erscheinung und Unterschreibung des Protocolls geschehen kann. Bis dahin bleibt der erste Steigerer für seine Anstigerung haftend.

Die auf diese Weise vollzogene Einsetzung des Committenten in die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Steigerers, ist nur der fixen Einregistrirungs-Gebühr von 28 kr. unterworfen.

Art. 7.

Als Committenten können nur solche Personen zugelassen werden, welche die Eigenschaft besitzen, unmittelbar selbst Steigerer zu werden.

Sie haben in denselben Fällen Bürgschaft zu leisten, wo solche, nach den Bestimmungen des 5 Artikels, von dem Hauptsteigerer gefordert werden kann.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Güter werden mit ihren Activ- und Passiv-Servituten, jedoch frei von allen Schulden und hypothecarischen Lasten, — von Erb- und Grundzinsen, — von Gülten, und von ehemaligen, durch die Verfassung abgeschafften Feudal- und herrschaftlichen Abgaben, veräußert.

Art. 9.

Es wird weder der angegebene Flächen-Inhalt, noch der Ertrag des Gutes, — wohl aber seine Identität nach seiner Begränzung, so wie solche in dem Verkaufs-Protocolle angegeben ist, garantirt.

Eine Garantie des Flächen-Inhalts wird nur dann übernommen, wenn der Versteigerung eine Vermessung vorausgieng, was in dem Verkaufs-Protocolle jedesmal speciell angezeigt wird.

Bei dem Verkaufe von Gebäulichkeiten werden alle diejenigen Gegenstände mit verkauft, welche nach dem Civil-Gesetzbuche als unbeweglich anzusehen sind, in so fern sie nicht ausdrücklich und namentlich bei der Versteigerung davon ausgenommen, und vorbehalten werden.

Art. 10.

Der Besitz und Genuß des Käufers nimmt, bei verpachteten Realitäten, von dem Ablaufe des laufenden Pacht-Contractes; — bei nicht verpachteten, gleichwohl aber angebauten Gütern mit dem 11. November desjenigen Jahres, in welchem der Verkauf geschieht; — bei solchen Gegenständen aber, welche bis jezt noch nicht angebaut waren, mit dem Tage der Verkaufsgenehmigung; — endlich bei nicht vermietheten, gleichwohl aber bewohnten Gebäulichkeiten, von dem Tage, wo der Wohnsitz des Inhabers rechtlich zu Ende geht, und welcher in dem Verkaufs-Protocoll angegeben wird, seinen Anfang.

Art. 11.

Wünscht der Käufer eines verpachteten Gutes, oder eines vermietheten Gebäudes, den Besitz und Genuß desselben noch vor Ablauf der Pachtzeit anzutreten, so hat er sich diesfalls mit dem Pächter oder Miether gütlich abzufinden.

Dieser kann jedoch in keinem Falle hiezu gezwungen werden.

Art. 12.

Der Käufer übernimmt die Steuern des erkauften Gutes vom Tage des angetretenen Besitzes.

Würden diese Steuern, für die Zeit seines Besitzes noch durch die königliche Domänen-Verwaltung vorgeschossen, so ist er verbunden, solche an das Aerarium zu ersetzen.

Art. 13.

Der Kaufpreis wird an diejenigen königlichen Rentämter, in deren Bezirken die verkauften Güter liegen, in annehmbarer grober Silber-Münze, nach dem gesetzlich eingeführten, conventionsmäßigen vier und zwanzig Gulenfuß, und zwar in folgenden vier Terminen entrichtet, nehmlich:

Digitized by Google

a) Ein Viertheil ohne Zinsen, binnen drei Monaten vom Tage der Verkaufs-Genehmigung.

b) Der Rest in drei Jahres-Terminen, vom Tage des Besitz-Antrittes, mit Interessen zu fünf vom Hundert jährlich von demselben Tage anfangend, und zahlbar jährlich an dem nehmlichen Tage, wo die Haupt-Kaufschillings-Termine fällig werden.

Art. 14.

Geschieht die Zahlung nicht an dem bestimmten Verfall-Tage, so laufen die Zinsen fort bis zum Tage der wirklichen Zahlung.

Geschieht hingegen eine Zahlung im voraus, was den Käufern zu thun frei steht, so werden die Zinsen nur bis zum Tage der wirklichen Zahlung berechnet.

Art. 15.

Bis zur gänzlichen Abführung des Kaufpreises und der davon zu entrichtenden Zinsen, bleibt das Eigenthum des verkauften Gutes dem königl. Aerar vorbehalten.

Zu diesem Behufe werden die Käufer ihrer Verbindlichkeit über die gänzliche Auszahlung des Kaufpreises und der Interessen eher nicht als entlediget angesehen, bis sie, nach Abführung des lezten Termins, von der Kammer der Finanzen königlicher Regierung einen definitiven Entlastungs-Schein erlangt haben.

Dieser Schein wird, auf den Grund einer genauen Abrechnung über die Zahlung des Kaufpreises und der Zinsen, und nach hierauf geschehener Entrichtung des sich allenfalls ergebenden Restes, ausgestellt.

Art. 16.

Als Folge des, in dem vorhergehenden Artikel vorbehaltenen Eigenthums des königlichen Aerars, sind diejenigen Käufer, welche einen der bestimmten vier Termine nicht einhalten, und hierauf die Zahlung auch nicht binnen einer weitern Frist von vierzehn Tagen, a dato der gerichtlichen Notification eines Zahlungsbefehls abführen werden, ihres Ankaufs ipso jure verlustig, und haben als Entschädigung für die Nicht-Erfüllung des Kaufes, eine Conventional-Strafe zu entrichten, welche dem zehnten Theil des ganzen Kaufschillings gleich kommt; überdies sind sie zum Ersatze der bezogenen Nutzungen verpflichtet.

Art. 17.

Wird das verkaufte Gut, welches bei der Versteigerung als ein einziges Loos ausgebothen, und zugeschlagen wurde, zwischen dem Käufer und seinem Committenten getheilt, oder durch sie, auf was immer für eine Weise, an dritte Personen veräußert, übertragen und zerstückelt; so bleibt dessen ungeachtet die Forderung und rechtliche Action des königl. Aerars ungetheilt; die Steigerung wird, in Beziehung auf den ersten Steigerer eher nicht definitiv und unwiderruflich, und das Eigenthum geht

Digitized by Google

eher nicht auf seine Person über, als von dem Tage, wo alle Verkaufs-Bedingnisse erfüllt sind. Bis dahin bleibt das verkaufte Gut, gleichviel in wessen Händen es sich befindet, der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Verlustigung unterworfen.

Art. 18.

Im Falle der eintretenden Verlustigung ist das königliche Aerar nicht verpflichtet, die durch die Käufer, ihre Committenten oder sonstigen Nachfolger eingegangenen Pacht-Contracte zu halten, in so ferne der stipulirte Pachtzins geringer ist, als der, welchen das königliche Aerar einst selbst aus dem Gute erzielt hatte.

Art. 19.

Die Käufer von Gebäulichkeiten oder von solchen Wald-Parcellen, welche mit dem Holze auf den Stamme verkauft werden, dürfen die Gebäude nicht eher abbrechen, und in dem Walde nicht eher eine Hauung vornehmen, bis der ganze Kaufschilling erlegt ist; es wäre denn, daß sie die Erlaubniß hiezu von der Kammer der Finanzen königlicher Regierung, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Rentamtes oder Bezirks-Forstamtes erlangt hätten; bei Strafe, den restirenden, noch nicht fälligen Kaufschilling sogleich erlegen zu müssen. Diese Erlaubniß kann jedenfalls nur gegen hinreichende Caution ertheilt werden. Dieselben Bestimmungen gelten auch von verkauften Feldern und Moorgründen, welche Steinkohlen oder Torf enthalten.

Art. 20.

Binnen zwanzig Tagen von der Genehmigung des Kauf-Protocolls hat der Käufer an das betreffende königliche Rentamt die Einregistrirungs-Gebühr zu zwei vom Hundert des Kaufpreises, und zu 1/2 vom Hundert für die Bürgschaft, wenn eine solche geleistet werden mußte, so wie die Stempelgebühr des Kauf-Protocolls, einer Abschrift für das königliche Rentamt, und einer für ihn selbst bestimmten Ausfertigung zu erlegen.

Alle übrigen Verkaufskosten werden durch das königliche Aerarium bestritten.

Art. 21.

Die Zahlungen werden auf den Grund des Versteigerungs-Protocolls betrieben. Der Käufer hat weder Wechsel noch sonstige Schuldscheine auszustellen.

Art. 22.

Eine förmliche Ausfertigung des Verkaufs-Protocolls wird dem Käufer eher nicht ertheilt, bis er durch eine Bescheinigung des betreffenden Bürgermeisters darthut, daß er das erkaufte Gut auf seinen Namen in den Grundsteuer-Rollen hat übertragen lassen.

Also beschlossen, zu Speier den 24. Februar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner, Präsident.

Für den Direktor,
Hepp.
Möckel, Sekretär.

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° IX. Speier, den 28. März 1818

Allerhöchste Verordnungen.

Die gegenseitige Freizügigkeit zwischen Baiern und den Niederlanden betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, zum Vortheile des gegenseitigen Verkehrs der Unterthanen beider Staaten, über Festsetzung einer vollkommenen Freizügigkeit übereingekommen sind, welche theils schon unter anderen Verhältnissen bestanden, theils, so viel nämlich das zum deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg betrifft, durch Unsere Verordnung vom 29. Julius dieses Jahres (Regierungsblatt Nro. XXXII.) eine specielle Begründung erhalten hatte, so ist dieses, zur Nachachtung Unserer Regierungen und anderer unmittelbaren und mittelbaren Behörden, öffentlich bekannt zu machen, damit oben erwähnte Verordnung auf den gesammten Umfang der Niederlande gleiche und vollkommene Anwendung finde, sohin rücksichtlich jeder Art von Vermögen, welches wie immer aus Unseren Staaten in gedachtes Königreich übergehet, dieselbe Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit beobachtet werde, wie solche dort in Ansehung aller zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vorgeschrieben ist.

München, den 23. Dezember 1817.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Baumüller.

Digitized by Google

Die Bestimmungen über die Militär-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Gleichlautend mit der unterm 10. November v. J.*) bekannt gemachten Erklärung über die von Uns und des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach Königlichen Hoheit sowohl, als des Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg Durchlaucht angenommenen Grundsätze hinsichtlich der Militär-Pflichtigkeit bei wechselseitiger Auswanderung der Unterthanen, ist nun auch die Erklärung über die Annahme und gegenseitige Beobachtung dieser Grundsätze zwischen Uns und des Herzogs von Sachsen-Coburg Durchlaucht durch Unser Staats-Ministerium Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern und das Herzoglich Sachsen-Coburgische Landes-Ministerium unterzeichnet, und gegenseitig ausgewechselt worden, wonach denn die in der erwähnten, unterm 10. November v. J. bekannt gemachten Erklärung enthaltenen Bestimmungen auch rücksichtlich der Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Lande zu beobachten sind.

München, den 17. Januar 1818.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär
v. Baumüller.

*) Amtsblatt vom Jahre 1817, Nro. 42, Pag. 641.

Die Militär-Conscription in Bezug auf die Studierenden betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Verschiedene Conscriptions-Behörden haben Uns über den Artikel 58. des Conscriptions-Gesetzes in Ansehung der darin (unter dem Buchstaben e) enthaltenen Bestimmung wegen vorläufiger Befreiung der Studierenden, nicht unwichtige Bedenken vorgetragen, und durch besondere Fälle nachgewiesen, wie beschwerlich und oft hart es sey, bei dem wörtlichen Inhalte jener Bestimmung in Bezug auf das erste Drittheil aller Classen mit Strenge stehen zu bleiben.

Bei der angeordneten Revision des Conscriptions-Gesetzes werden nun zwar auch diese Anstände gehoben werden; um jedoch bei einer eintretenden Ergänzung der Armee den Grundsätzen in Ansehung der Studierenden schon vorläufig eine Unsern Absichten entsprechende mildere Anwendung zu sichern, haben Wir auf die übereinstimmenden Anträge Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Armee, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.

Rücksichtlich der vorläufigen Befreiung der Studierenden von der wirk-

lichen Einreihung, soll es im Allgemeinen bei der Anordnung unter Buchstaben c des Artikels 58. im Conscriptions-Gesetze, als der entscheidenden Hauptregel, bis auf Weiters sein Verbleiben haben.

II.

Außerdem sollen jedoch so lange, bis die vorläufige Befreiung oder gänzliche Entlassung bewilligt werden kann, zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewiesen werden:

1. diejenigen Studierenden, welche bei anhaltendem Fleiße, guter Aufführung und bewiesenen Talenten, abwechselnd in einigen Classen unter dem ersten, und in andern Classen unter dem zweiten Drittheil sich befinden;

2. diejenigen Studierenden, welche sich früher stets in dem ersten Drittheil ihrer Classen befunden haben, durch besondere Zufälle aber, z. B. durch Krankheit, ohne ihr Verschulden in den früher gemachten Fortschritten gehindert wurden, selbst wenn sie aus Veranlassung solcher besonderen Zufälle in einer Classe unter das letzte Drittheil gekommen sind.

Nach den vorstehenden Beschlüssen, welche Wir auch durch Unser Gesetzblatt bekannt machen lassen, haben sich sämmtliche

Conscriptions-Behörden in den vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 9. Februar 1818.

Max Joseph.

Gr. Reigersberg. Wrede. Gr. v. Triva. Gr. v. Rechberg. Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

Ministerial-Entschließung.

Staats-Ministerium der Justiz.

Uebereinkunft zur Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen zwischen Baiern und Hessen-Darmstadt betreffend.

Vermöge einer zwischen dem Königreiche Baiern und dem Großherzogthume Hessen getroffenen Uebereinkunft sollen künftig die Insinuationen aller gerichtlichen Acte, als Ladungen, Decrete, Erkenntnisse oder sonstige Mittheilungen des einen Staats an die Unterthanen des Andern nicht mehr auf diplomatischem Wege, sondern durch die Gerichte selbst bewirkt werden. Zur Erhaltung der hiebei höchst nöthigen Ordnung sind beiderseits die Gerichtshöfe genau bestimmt, durch welche und an welche allein die Requisitionen gestellt werden können,

und die die Insinuationen verfügen, auch die Urkunde der richtig vollzogenen Zustellung an die requirirende Behörde gelangen lassen sollen; nämlich: für das Königreich Baiern sämmtliche acht Appellations-Gerichte, jedes für den Umfang des Kreises, oder seines Gerichtssprengels, und Großherzoglich Hessischer Seits für das Fürstenthum Starkenburg das Hofgericht in Darmstadt, für das Fürstenthum Hessen das Hof-Gericht in Gießen, und für den Ueber-Rhein das Bezirksgericht in Mainz.

Diese zur Beförderung der Justiz und zur großen Erleichterung der betheiligten Partheien gereichende Einrichtung wird zu Jedermanns Wissenschaft, und sämmtlichen Gerichten des Reiches zur genauen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 12. Februar 1818.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.
Graf Reigersberg.

Der General-Secretär,
Nemmer.

Allerhöchste Verordnung.

Erneuerung des Verbots geheimer Gesellschaften und Verbindungen.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar gleich bei dem Antritte Unserer Regierung unterm 4. November 1799 und später noch unterm 5. März 1804 durch allgemeine und durch den Druck bekannt gemachte Verordnungen alle geheimen Gesellschaften und Verbindungen, politischen, religiösen, oder angeblich wissenschaftlichen Zwecks, wenn solcher dem Staate verhehlt oder anders angegeben wird, in Unsern Staaten strenge verboten. Da Wir jedoch mit gutem Grunde vermuthen, daß diese Verbote bei manchen Unserer Unterthanen und Diener zu Vergessenheit gerathen, unrecht verstanden, oder gestissentlich übertreten worden seyen, so wollen Wir, daß dieselben erneuert, und in folgender Art öffentlich bekannt gemacht werden sollen:

1. Wird verordnet, daß keine geheime Gesellschaft, ihre Mitglieder mögen persönlich, oder durch Correspondenz zusammenhängen, in Unserm Reiche gestattet werden solle.

2. Jene Unserer Unterthanen und Diener, welche Anwerber, Verbreiter und Theilnehmer solcher Gesellschaften, welche außer Unserm Reiche bestehen, und Beförderer ihres Zweckes sind, wenn dieser dem Staate nicht bestimmt angegeben und gebilligt ist, sind nach vorgängiger gesetzlicher Untersuchung als Uebertreter des Gesetzes zu bestrafen.

3. Alle jene, welche in Unsern Diensten oder Pflichten stehen, und sich deß-

falls schuldig machen, werden hierdurch ihres Dienstes oder Amtes verlustig. Es ist daher strenge darauf zu sehen, daß der vorgeschriebene schriftliche Revers von einem Jeden, welcher in Unsere Dienste oder Pflichten tritt, ausgestellt werde. Alle und jede, welche ihn etwa noch nicht ausgestellt haben, sind zur alsbaldigen Befolgung hierdurch aufgefordert, und es wird der Termin hiezu auf drei Monate festgesetzt. Der Revers muß die Versicherung enthalten, daß der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde. Dieses muß ein jeder Angestellte und Verpflichtete durch einen Eid bekräftigen. Die Verletzung dieses Eides zieht ohne weiters und ohne Nachsicht den Verlust der Stelle nach sich.

4. Den oben erwähnten Ahndungen und Strafen werden auch die geheimen Gesellschaften untergeben, die sich unter was immer für Formen auf Universitäten, Lyceen und allen öffentlichen Unterrichtsanstalten etwa bilden möchten. Die Rectoren, Obern und Professoren werden, da ihnen ohnehin obliegt, auf Betragen und Aufführung ihrer Untergebenen zu wachen, zu einer besondern Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand unter strenger Verantwortlichkeit aufgefordert.

5. Alle Gerichte, Polizei-Behörden und Orts-Obrigkeiten haben sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, gegen das Entstehen und die Verbreitung geheimer Verbindungen wachsam zu seyn, und wer immer davon Wissenschaft trägt, wird als getreuer Unterthan und redlicher Staatsbürger auf gesetzliche Art die Anzeige den erwähnten Orts-Obrigkeiten zu machen wissen, welche sodann von Amtswegen und ordnungsmäßig zu verfahren haben.

Wir lassen diese Verfügungen, nach welchen sich allgemein zu achten ist, durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 13. September 1814.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär,
v. Baumüller.

Vorstehende allerhöchste Verordnung, (Regierungsblatt von 1814, St. LIX. 1521 — 1524) wird in Gemäßheit aller-

Digitized by Google

höchsten Reſcripts vom 30. Dezember v. J. zur allgemeinen Nachachtung durch das Amtsblatt hiemit bekannt gemacht.

Speier, den 21. Januar 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präſident.
v. Stengel, Director.
Voltz, Secretär.

Bekanntmachungen.

Den General-Pardon in dem Rheinkreiſe betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der 4ten Poſition des im VIten Stücke des diesjährigen Amtsblattes ausgeſchriebenen General-Pardons iſt beſtimmt, daß gegen diejenigen Deſerteurs und widerſpenſtigen Conſcribirten aus dem Rheinkreiſe, welche während der bewilligten Amneſtie zu ihren Pflichten nicht zurückkehren würden, nach den, in dieſen Beziehungen für die übrigen baieriſchen Landeskinder geltenden geſetzlichen Vorſchriften und allgemeinen Verordnungen verfahren werden ſoll.

Durch eine weitere allerhöchſte Entſchließung vom 5. vorigen Monats wurde verfügt, daß mit Bezugnahme auf jene Anordnung des General-Pardons, die betreffenden Strafbeſtimmungen, welche gegen Deſerteurs und widerſpenſtige Conſcribirte in dem Conſcriptions-Reglement ausgeſprochen ſind, durch das Amtsblatt nochmals beſonders bezeichnet werden ſollen.

Zufolge dieſer allerhöchſten Weiſung wird daher bekannt gemacht, daß in den Artikeln 103, 104, 105, 106 und 107 des im VIIten Stücke des diesjährigen Amtsblattes für den Rheinkreis ausgeſchriebenen Conſcriptions-Geſetzes, die gegen widerſpenſtige Conſcribirte, und in den Artikeln 186, 187 und 188 die gegen meineidig entwichene Soldaten eintretenden Strafen ausgeſprochen ſind; wornach ſich die betheiligten Perſonen nunmehr zu achten haben.

Speier, den 6. März 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präſident.
v. Stengel, Director.
Voltz, Secretär.

Den Geld-Curs im Rheinkreiſe betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 24. v. M. haben Se. königliche Majeſtät über den Geld-Curs im Rheinkreiſe folgendes allergnädigſt verordnet:

Digitized by Google

1. Die französischen Silber-Franken können und dürfen zwar noch, bis hierüber ein Anderes verfügt wird, bei den öffentlichen Cassen, jedoch nur nach ihrem eigentlichen Verhältniße zu dem 24 Guldenfuße, wie solches durch die allerhöchste Verordnung vom 20. November 1816 vorgeschrieben worden, nämlich zu 27 Kreutzer 3 ⅓ Pfennigen, angenommen werden.

2. Halbe und Viertel-Franken, dürfen von dem Debenten, nur bei Detail-Zahlungen, oder zum Ergänzen einer, nicht auf einen ganzen Franken ausgehenden Summe, aber auch in jenem Falle nur bis zum Belaufe von fünf Franken; — und bei den Geldablieferungen der unteren an die oberen Cassen, nur höchstens bis zum hundertsten Theile der ganzen Ablieferung zugelassen werden.

3. Die Goldsorten, die königl. preussischen Münzen, die Laubthaler und die Viertel-Kronenthaler, sollen bei Zahlungen an öffentliche Cassen, ausgeschlossen bleiben.

4. Ferner soll bei allen Zahlungen an die königl. Cassen durchaus keine andere, als königl. baierische Scheidemünze, worunter jedes Gepräge unter 12 Kreutzer verstanden wird, angenommen werden.

Diese allerhöchste Verordnung soll mit dem 1. April 1818 in Vollzug gesetzt, und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Speier, den 12. März 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

Für den Director,
Hepp.
G. F. Keim, Secretär.

Die Fuhrwesens-Polizei betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die, im Amtsblatte des vorigen Jahrs, Nro. 35, den zweispännigen und vierrädrigen Wägen gegebene Toleranz auf den sub lit. a bis e speciell genannten Strassen durch die zu bedeutende Ueberfrachtung mißbraucht wird, so wird andurch verordnet: daß das Gewicht der zweispännigen Wägen mit schmalen Felgen einschließlich der Befrachtung und aller nöthigen Requisiten 2000 Kilogrammen nie übersteigen dürfe, und daß die Zuwiderhandlungen nach Artikel 36. des Reglement sur la police de roulage vom 10ten Februar 1808 zu bestrafen seyen.

Digitized by Google

Hienach ist sich in allen vorkommenden Fällen zu achten.

Speier, den 21ten März 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

Für den Director der Kammer der Finanzen,

Hepp.

G. F. Keim, Secretär.

Berichtigung.

In den allgemeinen Intelligenz-Blatte für das Königreich Baiern, Stück VI., und in dem Amtsblatte der k. Regierung des Rheinkreises, 1818, Stück VI., pag. 157., ist der nach Speier bestimmte königl. Land-Commissär Koch, Karl Ferdinand genannt. Sein Vornahme ist Karl Friedrich.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° X. Speier, den 30. März 1818.

Vorschriften

zur

Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes.

Zum dritten Abschnitte des ersten Titels,

von

der freiwilligen Anwerbung.

§. 1.

Alle, in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit sich befindenden Jünglinge, dürfen zwar freiwillig sich anwerben lassen. Da aber gemäß der Bestimmung Artikel 7. während einer anbefohlenen Aushebung kein Conscribirter von der aufgerufenen Alters-Classe als freiwillig zugehender angenommen werden soll; so haben die General-Commando's, sobald denselben die Nachricht von einer anbefohlenen Aushebung ertheilt wird, ihre untergeordneten Corps davon alsogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 2. Unter diesem Verbote sind die Militär-Pflichtigen von einer höhern als der aufgerufenen Alters-Classe, nicht begriffen. Diese dürfen auch während einer Aushebung unbedenklich angeworben werden, müssen aber ein Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit, oder einen beglaubten Auszug aus dem Geburtsregister beibringen, daß sie zur aufgerufenen Classe nicht gehören.

§. 3. Wenn nach Ablauf der bestimmten Ziehungszeit ein, zur Ergänzung in der aufgerufenen Classe gehöriger Conscribirter, welcher z. B. den Nummer 66 erhalten hätte, sich anwerben läßt; so kann er, wenn der Conscriptions-Bezirk aus der Ergänzungs-Classe den Nummer 64 und 65

Digitized by Google

an die Armee abzugeben hätte, noch nicht gleich, sondern gemäß Art. 8. nur dann erst angerechnet werden, wenn der Nummer 66 zur wirklichen Einreihung aufgerufen wird, und es ändert hiebei der Umstand nichts, bei welchem Regimente der Angeworbene sich befindet, oder welchem der Conscribirte aus der Ergänzung hätte zugetheilt werden sollen.

§. 4. Die Behörden der Conscriptions-Bezirke erhalten durch die bereits eingeführten Rekruten-Schreiben, welche die Regimenter auf der Stelle bei jeder freiwilligen Anwerbung zu erlassen angewiesen sind, davon die nöthige Kenntniß, und werden dadurch in den Stand gesetzt, wenn der Angeworbene noch in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit steht, desfalls in den Conscriptions-Listen die erforderliche Vormerkung zu machen.

§. 5. Damit bei diesen Rekruten-Schreiben eine Einförmigkeit eingeführt, und deren Beantwortung beschleunigt werde, so sind dieselben, nach dem Formular Ziffer 1. abzufassen, wonach es sich zeigt, daß die Conscriptions-Behörden die von dem betreffenden Regimente oder Bataillon angesonnene Auskunft kurz auf der Nebenseite beizusetzen haben, und sodann das Schreiben selbst ungesäumt wieder zurück senden.

§. 6. Dem einsweilen verpflichteten, und in Verpflegung genommenen Rekruten dürfen bis zum Eintreffen des beantworteten Rekruten-Schreibens, keine oder nur die aller unentbehrlichsten Monturstücke abgegeben werden. Aus eben diesem Grunde, und um dem Aerar keine, vielleicht unnöthige Verpflegungskosten zu veranlassen, werden die sämmtlichen Behörden der Conscriptions-Bezirke angewiesen, und die Regierung des Rhein-Kreises beauftragt, auf die, desfalls etwa eingehenden Beschwerden zu verfügen, daß diese Schreiben ohne alle Verzögerung jedesmal gleich beantwortet werden.

§. 7. Ergiebt sich durch die eingetroffene Beantwortung, daß der Mann, welcher vor der Verpflichtung von Allem, was er wissen muß, deutlich und umständlich unterrichtet werden soll, wissentlich unwahre Umstände angegeben, oder die wahren verheimlichet habe, weswegen er bei dem Militär nicht beibehalten werden kann; so ist er nach Beschaffenheit der Umstände und nach Vorschrift der Gesetze zu behandeln, und Sorge zu tragen, daß der Regiments-Casse die etwa erhaltenen Monturstücke vergütet, so wie die genossene Verpflegung von ihm zurück ersetzt werde. Die einschlägige Conscriptions-Behörde muß zugleich von der Ursache der nicht erfolgten Beibehaltung benachrichtiget werden, damit sie ebenfalls zu dieser Zurückbezahlung mitwirken könne.

§. 8. Wenn Jünglinge (Art. 12), welche noch nicht in die Militär-Pflichtigkeits-Jahre getreten, und unter achtzehn Jahre alt sind, freiwillig sich anwerben lassen, so dürfen sie nur mit Vorwissen der Aeltern oder Vormünder angenommen werden, wesfalls das Erforderliche in dem Rekruten-Schreiben an der in dem Formular bezeichneten, Stelle einzuschalten ist.

Digitized by Google

§. 9. Die Regiments- und Bataillons-Commandanten haben die besondere Pflicht, auf alle nur mögliche Weise Bedacht zu nehmen, daß solchen Jünglingen, welche gemäß Art. 15. freiwillig sich anwerben lassen, in ihrer fernern Ausbildung und Erwerbung wissenschaftlicher Kenntnisse, nicht nur kein Hinderniß gelegt, sondern vielmehr, so weit es nur immer die übrigen Dienstes-Obliegenheiten gestatten, jedes dazu zweckdienliche Mittel erleichtert werde.

Die sämmtlichen Commandanten sollen überhaupt nie vergessen, daß sie als Väter sich betrachten müssen, denen die Sorge für das Wohl ihrer Untergebenen, und ihre Bildung stets so nahe am Herzen liegen soll, daß sie zu ihrem hohen Berufe durch wahres Ehrgefühl geleitet, keiner der herben und rohen Mittel bedürfen, und daß sie sich dadurch vorzügliche Zufriedenheit erwerben.

§. 10. Nachdem in der Folge um so viel Conscribirte weniger gezogen werden, als sich zum Dienste durch die freiwillige Anwerbung gestellt haben; so sollen die Regiments- und Bataillons-Commandanten die eigene Lust und freie Wahl desjenigen, welcher sich anwerben lassen will, besonders berücksichtigen, und daher bei der Prüfung der erforderlichen Eigenschaften, wenn der Mann sonst bei der wundärztlichen Untersuchung dienstfähig befunden ist, wegen dessen Annahme nicht zu strenge seyn. Sie bleiben hierwegen verantwortlich.

§. 11. Wenn indessen ein zur Dienstes-Annahme sich freiwillig meldender Mann bei der Artillerie oder Cavallerie nicht brauchbar befunden würde, so ist es unter schwerer Verantwortlichkeit verboten, denselben wider seinen Willen an die Infanterie abzugeben, oder ihn dazu auf eine, auch nur mit dem mindesten Zwange verbundene Art zu vermögen.

Zum zweiten Titel.

Von der Conscribirung.

Erster Abschnitt.

Von der Verfertigung der Conscriptions-Listen.

§. 12. Die Behörden der Conscriptions-Bezirke haben die **Verfertigung der Conscriptions-Listen**, und überhaupt alles dasjenige, was hierauf nur immer Bezug hat, für ihre Bezirke unter der Aufsicht und Leitung der Regierung des Rhein-Kreises zu besorgen. Sie sind wegen deren Richtigkeit und Genauigkeit verantwortlich, und können daher jene Maaßregeln und Verfügungen treffen, welche sie für zweckdienlich halten, um sich gänzliche Gewißheit von der pünktlichsten Verzeichnung und Vollständigkeit der Listen, worauf es, als auf eines der wesentlicheren Conscriptions-Geschäfte so viel ankommt, zu verschaffen.

§. 13. Die gemäß Artikel 19., mit der Herstellung des Alters der Militär-Pflichtigen beauftragten Civilstands-Beamten haben alle Jünglinge von der ersten oder sonst aufgerufenen Alters-Classe mit gewissenhafter Genauigkeit aus den Civilstands-Registern über die Geburten auszuziehen, in ein Verzeichniß

Digitized by Google

gemäß dem Formulare in der Anlage Ziffer 2, einzutragen und zu sorgen, daß diese Verzeichnisse mit dem Schlusse des Monats August jeden Jahres unfehlbar bei der einschlägigen Behörde des Conscriptions-Bezirkes eintreffen.

§. 14. Die Conscriptions-Listen müssen nach den Anfangsbuchstaben der Familien-Namen in alphabetischer Ordnung gemäß dem Formulare in der Anlage Ziffer 3, dergestalt eingetragen und verfaßt werden, daß die Familien-Namen, wie es das Formular zeigt, vor dem Taufnamen, und zwar mit lateinischer — die Taufnamen aber mit teutscher Schrift eingeschrieben werden.

Da bei dem Conscriptions-Geschäfte jede, nur immer thunliche Einfachheit, und dadurch die Beschleunigung desselben ganz vorzüglich zu beabsichtigen ist, durch diese Vorschrift die geschwindere Uebersicht der Listen, so wie das Nachsuchen in denselben mehr erleichtert, nebstdem auch die Absicht erreicht wird, daß durch die genaue und richtige Einschreibung in den Conscriptions-Listen, die Grundlisten bei den Regimentern zur Vermeidung jeder Verwechslung ebenfalls mit aller Genauigkeit geführt werden können; so hat die Regierung des Rhein-Kreises auf die pünktliche Aufstellung derselben, und überhaupt auf Alles das zu wachen, was auf die vorschriftsmäßige Anfertigung der Listen, es mag auch noch so unbedeutend scheinen, nur einigermaßen Bezug hat.

Jede Willkühr muß durchaus entfernt, und mit Nachdrucke beahndet werden.

§. 15. Wenn ein Militär-Pflichtiger seinen gesetzlichen Wohnsitz in einem anderen, als in dem Conscriptions-Bezirke hat, worin sein Geburtsort liegt; so muß derselbe sowohl von der Behörde des Bezirkes seines gesetzlichen Wohnortes, als auch von jener seines Geburtsortes in die Listen eingetragen, von beiden aber solches in denselben, seinem Namen gegenüber, bemerkt werden, wie es das Formular Ziffer 3, zeigt.

§. 16. Damit nun hierwegen bei der Berichtigung der Listen kein weiteres Hinderniß und keine Verzögerung entsteht; so muß die Behörde des Conscriptions-Bezirkes, worin der Militär-Pflichtige nunmehr seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, derjenigen des Bezirkes, worin sein Geburtsort liegt, auf der Stelle davon Nachricht ertheilen.

Derjenige Conscribirte, welcher in der Liste des Bezirks, woselbst er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, eingeschrieben ist, soll auf derselben beibehalten, und daselbst mit den übrigen Conscribirten auf gleiche Art, wie es unten bei der Berichtigung der Listen vorgeschrieben ist, weiter behandelt werden.

§. 17. Der Conscribirte hingegen, welcher in die Liste eingetragen wurde, weil er in dem Conscriptions-Bezirke geboren ist, aber in einem andern des Königreichs seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, muß auf die ämtlich hierüber eingegangene Nachricht aus der Liste des Bezirkes, worin sich sein Geburtsort befindet, ausgestrichen, das desfallsige Benachrichtigungs-Schreiben aber den Listen beigelegt werden.

Digitized by Google

§. 18. Zur Beschleunigung des Geschäftes bei der Verfertigung dieser Listen, dürfen die Conscriptions-Behörden von den Bürgermeistern, welche hiemit ausdrücklich dazu beauftragt sind, alle Militär-Pflichtige des in ihrer Gemeinde zur Conscribirung geeigneten Alters vorher in Spezial-Listen eintragen, und diese an einem bestimmten Tage sich einsenden, oder durch die Bürgermeister, um alle erforderlichen Notizen zu sammeln, vorlegen lassen.

Diese Spezial-Listen müssen gegründet seyn:

1. Auf die in jeder Gemeinde vorhandene Populations-Liste;
2. Auf die Civilstands-Register über die Geburten;
3. Auf die Register der Erklärungen über das von den ausserhalb der Gemeinde gebornen Individuen angenommene Domicil;
4. Auf das Paß-Register, um die Abwesenden und die Zeit ihrer Abwesenheit kennen zu lernen; endlich
5. Auf jedes andere glaubwürdige Aktenstück, dessen Gebrauch zweckmäßig erscheinen dürfte.

Die Conscriptions-Behörden müssen den Bürgermeistern aber nicht nur eine verhältnißmäßige Anzahl der nach dem Formulare in der Anlage Ziffer 3 gedruckten Bogen für die Conscriptions-Listen zuschicken, sondern ihnen auch eine eigene schriftliche Instruction ertheilen, welche Rubriken darin, und wie solche eingetragen werden, was sie überhaupt beobachten müssen, damit sowohl für die Conscriptions-Behörde die Arbeit in der Folge erleichtert, als auch im Wesentlichen die desfalls gegebenen gesetzlichen Bestimmungen genau beobachtet und erfüllt werden.

§. 19. Aus diesen besondern Gemeinde-Listen, welche ebenfalls zur nähern Ausweisung bei den Acten verbleiben, muß sodann die Haupt-Conscriptions-Liste nach den Bestimmungen des §. 14 für den ganzen Bezirk verfaßt werden.

§. 20. Die Conscriptions-Behörden haben acht Tage vorher den Tag, an welchem zur Verfertigung der Listen geschritten wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den Gemeinden ihres Bezirkes mit dem Bemerken ankündigen zu lassen, daß jeder Militär-Pflichtige, (oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein sonst hiezu Bevollmächtigter) unter der vom Gesetze auf das Nichterscheinen bestimmten Strafe, welche in der Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt werden muß, gehörig beim Einschreiben sich stellen solle, wozu der Tag und die Stunde noch besonders werde bekannt gemacht werden.

Diese Bekanntmachung muß nebstdem an den Gerichts- und Kirchenthüren, so wie den, zur allgemeinen Verbreitung derselben geeigneten, Orten angeschlagen werden.

§. 21. Die Bürgermeister müssen hierauf insbesondere an die Aeltern oder Vormünder eine förmliche Vorladung erlassen, und ihnen darin den Tag und die Stunde genau bezeichnen, an welchen ihre militärpflichtigen Söhne, welche vermöge ihres Alters zu der

Digitized by Google

einzuschreibenden Classe gehören, oder anstatt derselben die Aeltern selbst oder sonst ein Bevollmächtigter, welcher über alles die nöthige Auskunft zu geben im Stande ist, sich zur Einschreibung in die Conscriptions-Listen einfinden sollen.

Da sowohl die gegenwärtige, als in dem vorstehenden §. gegebene Vorschrift für die Aeltern und Vormünder von wesentlichen Folgen ist (Art. 107, Titel 8); so darf dieselbe in keinem Falle übersehen, oder ausser Acht gelassen werden.

Allen Behörden wird es übrigens zur Pflicht gemacht, selbst die bezeichnete Stunde pünktlich inne zu halten, und Sorge zu tragen, daß die Unterthanen ohne Verzögerung abgefertiget, und jede Versäumniß, so weit es nur immer geschehen kann, von ihren häuslichen Geschäften abgewendet werde.

§. 22. Obgleich es sich hier vorerst von der bloßen Einschreibung in die Listen handelt; so dürfen doch dabei jene Gesuche, welche nebst den vorgeschriebenen Belegen in Beziehung auf definitive und vorläufige Befreiung von der Einreihung, auf Zurückstellung an das Ende der Reserve, oder auf die Gründe zur Einstellung eines Ersatzmannes übergeben würden, angenommen werden, welche nebst den Spezial-Listen an die betreffende Conscriptions-Behörde, um damit vorschriftsmäßig zu verfahren, einzusenden sind.

Wegen der, unter den Buchstaben a, b, c und d im 5ten Titel, Art. 60, angegebenen Fälle, müssen die Bürgermeister von Amtswegen pflichtmäßigen Bedacht nehmen, um hierüber alle erfoderliche Auskunft zu erholen, und solche, nebst den Spezial-Listen, einzubefördern.

§. 23. Kein Familienvater oder Vormünder darf sich auf die an ihn geschehene Vorladung weigern zu erscheinen; die Gründe hiezu mögen für den militärpflichtigen Sohn seyn, welche sie wollen; ja, selbst in dem Falle nicht, wenn der Sohn vermöge seines Alters noch nicht militärpflichtig geworden wäre, oder etwa zu einer höhern Alters-Classe gehörte, als die ist, welche eingeschrieben werden soll, indem bei der Conscriptions-Behörde die deshalb gegründeten Einwendungen ordnungsmäßig vorgebracht werden können.

§. 24. Nachdem diejenigen, welche Gründe für sich zu haben glauben, auf eine vorläufige Befreiung, auf Zurückstellung an das Ende der Reserve, oder Einstellung eines andern Mannes Anspruch zu machen, theils in den betreffenden Titeln des Conscriptions-Gesetzes, sowohl im Allgemeinen, als in den gegenwärtigen Vorschriften insbesondere hinreichend aufmerksam gemacht wurden, theils durch die in den vorstehenden 20. und 21. §. befohlene Bekanntmachung und Vorladung, Nachricht und Erinnerung genug erhalten; so können sie auch bei jeder Aushebung gewiß ihren eigenen Vortheil hinreichend besorgen und nicht erwarten, daß in der Folge auf irgend eine Einwendung oder Entschuldigung die mindeste Rücksicht genommen werde.

§. 25. Mit diesen Conscribirungs-Listen

Digitized by Google

wird jedesmal von der ersten Alters-Classe der Anfang gemacht; und da die Militär-Pflichtigkeit nicht aus der Conscribirung in den Listen, sondern als Folge der gesetzlichen Bestimmung unmittelbar aus dem Eintritte in das hiezu festgesetzte Alter hervorgeht, so ist es keineswegs nothwendig, daß nach der Bekanntmachung des Conscriptions-Gesetzes alle vier Classen conscribirt werden, indem in der Folge durch die jährlich vorrückenden Classen die Conscribirungs-Listen für jede derselben ohnehin nach und nach hergestellt seyn werden.

§. 26. Wenn nicht aus besonderer Veranlassung eine andere Zeitfrist bestimmt wird, so muß die Verfertigung der Conscriptions-Listen von allen Conscriptions-Behörden allemal am ersten September jeden Jahres angefangen, und pünktlich bis zum Schlusse des nämlichen Monats beendiget werden.

§. 27. Vom 1. des Monats October bis zum 10. desselben haben die Militär-Pflichtigen, ihre Aeltern, Vormünder, Verwandte, oder wer es auch immer ist, selbst jeder Unterthan, wenn er schon aus dem Grunde eigener Militär-Pflichtigkeit nicht betheiliget wäre, die volle Befugniß, bei den Conscriptions-Behörden ihre Bemerkungen und Einwendungen, welche sie gegen die Listen mit Grund machen zu können vermeinen, zu übergeben; werden solche Vorstellungen bei den Bürgermeistern binnen dieser Zeitfrist angebracht; so müssen sie von diesen auf der Stelle an die betreffende Conscriptions-Behörde einbefördert werden, welche hiebei das, den Umständen angemessene, zu besorgen, und vorschriftsmäßig einzuleiten hat.

Zweiter Abschnitt.

Von der Berichtigung der Listen und der Untersuchung der Militär-Pflichtigen.

§. 28. Nach der beendigten Verfertigung der Conscriptions-Listen wird zur Berichtigung derselben dergestalt vorgeschritten, daß aus der Prüfung der, auf die einzelnen darin eingetragenen Conscribirten Bezug habenden Verhältnisse, so wie der besondern eingelegten Gesuche und Ansprüche gemäß den hierüber gefaßten vorläufigen Entscheidungen das reine Resultat aller im Bezirke vorhandenen Einreihungs- und dienstfähiger Mannschaft von der zur Einschreibung aufgerufenen Alters-Classe sich herauswirft. War die Einschreibung schon wichtig, so ist die Berichtigung der Listen weit mehr noch eines der wichtigsten Geschäfte, welches daher in jeder Hinsicht alle Behutsamkeit und pflichtmäßige Sorgfalt der Beamten auffordert.

§. 29. Die Behörden der Conscriptions-Bezirke sind ebenfalls mit diesem Geschäfte, und mit allem dem, was hierauf Bezug hat, unter der Aufsicht der Regierung des Rhein-Kreises beauftragt. Die von ihnen ertheilten Entscheidungen müssen ohne weiters befolgt, und vollzogen werden; jedoch bleibt es denjenigen, welche sich dadurch in ihren Ansprüchen und Rechten be-

nachtheiliget halten, unbenommen, ihre Beschwerden bei der obengenannten Regierung oder dem Conscriptions-Rathe indessen vorzubringen; was aber in der kürzesten Zeitfrist geschehen muß.

§. 30. In allen Conscriptions-Bezirken nehmen die sich auf die Berichtigung der Listen beziehenden Geschäfte spätestens am 10. October jeden Jahres ihren Anfang, wenn dieses nicht anders befohlen wird. Die Conscriptions-Behörden müssen daher unmittelbar nach der Beendigung der Conscribirungs-Listen, nämlich am 1. October dieses in den Gemeinden eben so, wie es im ersten Abschnitte §. 20. und 21. vorgeschrieben ist, öffentlich bekannt machen und anschlagen lassen, zugleich den Tag und die Stunde bestimmen, an welchem sich die Conscribirten, sowohl die diesjährig aufgerufenen, als auch diejenigen, welche im vorher gegangenen Jahre zur Ziehung auf das diesjährige hinverwiesen wurden, wobei von selbst ihre Aeltern, Vormünder, oder sonst nächsten Verwandten, ohne alles Hinderniß mit erscheinen können, in dem Hauptorte des Conscriptions-Bezirkes unfehlbar, und unter Vermeidung der durch das Gesetz verhängten Strafe einfinden sollen.

§. 31. Es ist nicht unumgänglich nothwendig, daß alle Conscribirte eines Bezirkes zu diesem Geschäfte eben an einem Tage zusammen kommen; die Behörden können diese Berichtigung theilweise nach den Vierteln der Stadt, oder den Gemeinden der Cantone, so wie sie es zur Beschleunigung des Geschäftes und zur Verminderung der Zeitversäumniß für die Unterthanen angemessen finden, vornehmen; auch können die Conscriptions-Beamten, wenn es nach besondern Local-Verhältnissen zuträglicher ist, sich zur Vornahme des Geschäftes in die Gemeinde, oder sonst einen Ort, wo mehrere Gemeinden bequemer zusammen kommen können, begeben. Nur muß der Zeitpunkt, an welchem die Berichtigung und alle damit verbundenen Arbeiten beendigt seyn sollen, genau beobachtet werden.

§. 32. Die an die Aeltern oder Vormünder ergangene Vorladung, daß ihre Söhne sich an dem bestimmten Orte einfinden sollen, reicht allein hin, und ist die von den Militär-Pflichtigen etwa vorgebracht werdende Entschuldigung den Befehl zum Erscheinen nicht erhalten, oder gewußt zu haben, ganz unstatthaft, und also darauf gar keine Rücksicht zu nehmen, sobald es nur richtig ist, daß die Vorladung den Aeltern oder Vormündern zugegangen sey.

§. 33. Bei der Berichtigung der Listen muß der Land-Commissär, der Land-Commissariats-Actuar, ein Cantons-Arzt und ein Wund-Arzt, statt dessen in jenen Städten, worin sich eine Garnison befindet, ein Regiments- oder Bataillons-Wundarzt zu requiriren und beizugeben ist, nebst den betreffenden Orts-Bürgermeistern jedes Mal gegenwärtig seyn.

§. 34. Die Conscriptions-Behörden fangen bei der Berichtigung der Listen damit an, daß sie aus den Listen und Verhand-

Digitized by Google

lungen des vorhergegangenen Ziehungsjahres alle jene Conscribirten ausziehen, welche auf die Ziehung im künftigen Jahre hingewiesen wurden. Diese müssen alle am Ende der Listen vorgetragen werden.

Hierauf werden, je nachdem entweder bei denselben unmittelbar, oder durch die Bürgermeister schon desfalls Gesuche eingelegt wurden, diejenigen ausgeschieden, deren Ansprüche auf eine definitive Befreiung von der Einreihung sie gemäß den Bestimmungen im Titel 5. Art. 56. und 57. als gesetzlich befunden, und vorläufig erkannt haben, und tragen solche in alphabetischer Ordnung in die besondere Ausweis-Tabelle unter Buchstabe A. ein, wovon das Formular unter Ziffer 4. beiliegt.

In diese Tabelle werden auch für jetzt diejenigen bemerkt, welche dermalen noch in der ersten Alters-Classe, als schon verheirathet vorkommen könnten.

§. 35. Dann werden die Gesuche derjenigen geprüft, welche die vorläufige Befreiung von der Einreihung verlangen, und jene Individuen, deren Ansprüche als auf das Gesetz (Art. 58. Tit. 5.) begründet erklärt werden, in die Ausweis-Tabelle Buchstabe B. gemäß dem Formular in der Anlage Ziffer 5. eingeschrieben. Jeder Tabelle müssen die Gesuche nebst den Belegen beigefügt bleiben.

§. 36. Wenn die Gesuche derjenigen, die um die Zurückstellung an das Ende der Reserve eingekommen sind, untersucht, und deren Ansprüche gesetzlich befunden wurden, so sind diese in der Tabelle Buchstabe C. gemäß dem unter Ziffer 6. anliegenden Formular vorzutragen.

Rücksichtlich dieser Exemtions-Tabellen ist übrigens zu bemerken:

1. Daß solche jedesmal in duplo angefertigt und eingesandt werden müssen, damit in das den Conscriptions-Behörden zurückgehende Duplicat die Beschlüsse der Regierung oder des Conscriptions-Rathes eingetragen werden können;
2. Daß auf jeder Seite dergleichen Tabellen höchstens nur zwei Befreiungs-Gesuche aufgeführt werden dürfen, um den erforderlichen Raum zur Eintragung der Entschließungen der Regierung oder des Conscriptions-Rathes übrig zu behalten;
3. Daß diesen Tabellen die zu jedem darin vorkommenden Befreiungsgesuche erforderlichen vollständigen Verhandlungen und Belege jedes Mal beizuschließen seyen, und
4. daß für jeden einzelnen darin aufgeführten Conscribirten ein gesondertes Belegeheft angefertigt, und nicht die Verhandlungen über mehrere Befreiungsgesuche in gemeinschaftliche Acten-Bände zusammen geheftet werden dürfen.

§. 37. Hierauf wird zur Untersuchung der Conscribirten in Beziehung auf die Größe geschritten; zu der Besorgung dieses Geschäftstheiles sollen

Digitized by Google

die im §. 33. bezeichneten Land-Commissariats-Actuare verwendet werden. Es sind wohl in jedem Gerichtsbezirke beabschiedete, oder pensionirte, oder zur Zeit der Vornahme dieses Geschäftes beurlaubte Unter-Offiziere vorhanden, welche, wenn sie vollkommen vertraute Männer sind, unter der Aufsicht der eben bemerkten Actuare, das Messen selbst besorgen; auch dürfen hiezu in den Städten, wo Garnisonen liegen, so wie von den Conscriptions-Behörden jener Bezirke, welche sich in der Nähe von Garnisons-Orten befinden, Unter-Offiziere requirirt werden, wozu ohne Verzug brave und vollkommen vertraute Männer beordert werden sollen.

§. 38. Wegen der erforderlichen Größe sind die näheren, hier in Anwendung kommenden Bestimmungen ausführlich in der Vorschrift zum dritten Titel des Conscriptions-Gesetzes enthalten, wonach also hiebei zu Werke gegangen werden muß.

Die Größe eines jeden Conscribirten ist ganz genau zu bemerken, und unter der bezeichneten Rubrik in die Conscriptions-Liste einzusetzen. Diejenigen, welche wegen Mangels an der erforderlichen Größe unbrauchbar sind, werden dann in die Ausweis-Tabelle, Buchstabe D. nach dem Formular in der Anlage unter Ziffer 7. eingetragen, und nach der ärzt- und wundärztlichen Beurtheilung zugleich die Bemerkung beigefügt, daß sie entweder die bestimmte Größe gemäß ihrer übrigen körperlichen Beschaffenheit nicht erreichen werden, oder noch Wachsthum versprechen.

§. 39. Mit dem Geschäfte der Untersuchung der Conscribirten in Beziehung auf die Brauchbarkeit wegen ihrer Größe wird zugleich dasjenige der Untersuchung ihrer körperlichen Beschaffenheit, in wie fern sie die Beschwerden des Krieges zu ertragen fähig sind, unmittelbar verbunden.

Dasselbe muß genau nach den zum dritten Titel gegebenen Vorschriften vorgenommen werden. Aus dem hierüber abgehaltenen Protocoll werden diejenigen ausgezogen, welche wegen solcher Kränklichkeiten und Schwäche, die sie zum Militär-Dienste rücksichtlich der damit verbundenen Beschwerlichkeiten unbrauchbar machen, oder sonst wegen körperlicher Gebrechen dienstunfähig sind, und in die besondere Ausweis-Tabelle Buchstabe E. nach dem Formular in der Anlage unter Ziffer 8. eingetragen.

§. 40. Die Militär-Pflichtigen, welche mit solchen Gebrechen (Vorschrift zum dritten Titel §. 85. und 93.) behaftet sind, die auf den ersten Blick, ohne einer Untersuchung und Beurtheilung der Aerzte zu bedürfen, erkannt werden, und welches pflichtmäßig durch die Orts-Bürgermeister und durch drei Familienväter, welche militärpflichtige Söhne von der eingeschriebenen Classe haben, bezeugt ist, dürfen von der Untersuchung sowohl in Absicht der Größe, als ihrer körperlichen Beschaffenheit weggelassen, müssen aber in der Ausweis-Tabelle E., wie es

das Formular zeigt, oben an zuerst ausgezeigt werden.

§. 41. Wenn nun keiner der Conscribirten auf die an sie gerichtete Frage, ob einer etwas vorzubringen, oder auf eine im Gesetze bewilligte Begünstigung noch einen Anspruch zu machen habe, etwas mehr zu bemerken hat (im entgegen gesetzten Falle muß von der Conscriptions-Behörde das einschlägige verfügt werden), und wenn durch die einzelnen Ausweis-Tabellen die besondere Ausscheidung geschehen ist; dann muß bei dem Namen der übrigen Conscribirten, welche nach dieser Berichtigung als Aufrufs- und Einreihungsfähig hervorgehen, dieses in der Conscriptions-Liste, wie es das Formular zeigt, bemerkt, und dann eine Uebersichts-Tabelle, gemäß dem Formular in der Anlage Ziffer 9., entworfen werden.

§. 42. Ist der Conscribirte abwesend, so müssen seine Aeltern, oder der Vormünder statt seiner bei der Berichtigung der Listen erscheinen (wenn er nicht Jemand hiezu bevollmächtigt hat), um über alles die erforderliche Auskunft abzugeben. Wenn diese vorgeben, den dermaligen Aufenthalt des Conscribirten nicht zu wissen, so hat die Conscriptions-Behörde die Aechtheit oder Unächtheit der Angabe zu prüfen, und nach Umständen zu verfahren, zugleich aber von dem Bürgermeister der Gemeinde, oder bei denen, welche nähere Wissenschaft hievon haben können, alle ihr zweckmäßig scheinenden Erkundigungen einzuziehen, wodurch sie glaubt, über das Dasein und den zeitlichen Aufenthalt des Conscribirten Gewißheit zu erhalten.

§. 43. Das Untersuchungs-Protocoll über die körperliche Beschaffenheit der Conscribirten und die Ausweis-Tabelle Buchstabe C., werden von dem Cantons-Arzte und dem Wundarzte, oder dem etwa dazu beorderten Militär-Wundarzte, dann auch von dem, bei der Untersuchung gegenwärtigen Land-Commissariats-Actuar unterschrieben. Die Ausweis-Tabelle Buchstabe D. muß von den oben genannten Personen, und auch von dem Vorstande des Conscriptions-Bezirkes; die Conscriptions-Liste nebst den übrigen Ausweis-Tabellen aber, und dem, über diese Verhandlungen, gefaßten Entscheidungen, Abänderungen und Beschlüsse, abgehaltenen Protocoll von den Bürgermeistern, von dem beigeordneten Actuar, so wie dem Vorstande des Conscriptions-Bezirkes selbst unterschrieben werden.

§. 44. Die Berichtigung der Listen, und das Ganze damit in Verbindung stehende Geschäft, wie es in den vorstehenden Bestimmungen ausführlich angegeben ist, soll pünktlich mit dem 24ten November jeden Jahres, wenn keine andere Zeitfrist besonders befohlen wird, in allen Conscriptions-Bezirken beendiget seyn.

Die Behörden derselben müssen demnach

a) die Conscribirungs-Listen in duplo nebst den Spezial-Listen,

Digitized by Google

b) die Ausweis-Tabellen mit den dazu gehörigen, und ordentlich zunummerirten Belegen,

c) das ärztliche Untersuchungs-Protocoll,

d) die Uebersichts-Tabelle, nebst einem summarischen Verzeichnisse nach dem Formular in der Anlage Ziffer 10, und den demselben beigefügten Quittungen über jene Conscribirten, welche bereits an das Militär abgegeben wurden, und dem Conscriptions-Bezirke zu gut gerechnet werden dürfen (Vorschrift zum 4ten Titel §. 169. und 170).

e) endlich, das über die Verhandlungen abgehaltene Tags-Protocoll, ohne allen Verzug mittels Bericht, worin sie zugleich ihre Bemerkungen, Zweifel und Anfragen, worüber der Conscriptions-Rath zu entscheiden, und definitive zu erkennen hat, vorzutragen haben, an die Regierung des Rhein-Kreises einsenden, und dabei besonders trachten, daß diese Acten zur Vermeidung der (Titel 12. Art. 145.) bestimmten Strafe unfehlbar am ersten Dezember jeden Jahres bei derselben eintreffen.

§. 45. Die Regierung des Rhein-Kreises, unter deren Aufsicht und Leitung diese Geschäfte ohnehin geführt werden, hat auch ihrer Seits zu wachen, daß hiebei die vorgeschriebene Zeit und Ordnung genau beobachtet, und durchaus keine Verspätung geduldet oder nachgesehen werde.

§. 46. Auf dem Umschlage über diese Verhandlungen ist zu bemerken:

Conscriptions-Acten;

auch der Tag, an welchem sie auf die Post gegeben wurden, beizusetzen.

Den sämmtlichen Postämtern wird es hiebei unter eigener Verantwortlichkeit zur besondern Pflicht gemacht, auf alle nur immer thunliche Weise zu sorgen, daß derlei Verhandlungen in der Versendung ja nicht verzögert, sondern aufs schleunigste an ihre Bestimmungen abgehen, und abgegeben werden.

§. 47. Nachdem das Geschäft der Berichtigung der Conscribirungs-Listen, und mit demselben die Untersuchung der Conscribirten, und ihre Ausscheidung nach den verschiedenen eingelegten Ansprüchen völlig beendiget und geschlossen ist, so müssen alle weiteren Einwendungen, Vorstellungen und Beschwerden über die Beschlüsse und Entscheidungen der Behörden der Conscriptions-Bezirke bei der Regierung des Rhein-Kreises oder bei dem Conscriptions-Rathe, wenn dieser seine Sitzungen schon angefangen hat, und zwar längstens bis zum Ende des Monats Dezember vorgebracht, oder wenn solche bei den Conscriptions-Behörden eingegangen sind, oder eingehen, unverweilt dahin abgesendet werden.

§. 48. Angefangen vom 1. bis zum 20ten des Monats Dezember hat die Regierung des Rhein-Kreises vorerst die Listen, Tabellen und Protocolle zu prüfen, ob sie in der vorgeschriebenen Ordnung und

Digitized by Google

Form aufgenommen wurden, zugleich auch jene Verbesserungen, Ersetzungen und nähern Aufschlüsse, welche sie nach der Lage der eingesendeten Verhandlungen, oder der inzwischen vorgebrachten werdenden Beschwerden zur bestimmten Erörterung oder Begründung der angegebenen Umstände nöthig erachtet, vorzunehmen und zu erholen, damit hierüber die definitiven Entscheidungen in dem Conscriptions-Rathe gefaßt werden können.

Dieser versammelt sich, wenn keine andere Zeitfrist bestimmt wird, am 20ten Dezember jeden Jahres, und besorgt dann dasjenige, was und wie es in der Vorschrift zum Titel 10. bestimmt ist.

Dritter Abschnitt.

Von den abwesenden Conscribirten.

§. 49. Die Abwesenheit eines Militär-Pflichtigen, welcher sich zur Einschreibung und bei der Berichtigung der Listen hätte stellen müssen, soll in keinem Falle als ein an und für sich zureichender Grund einer Entschuldigung gelten, indem selbst auch dann, wenn die Ursache der Abwesenheit als gültiger Grund angesehen werden kann, dennoch entweder die Aeltern oder Vormünder, oder die sonst hiezu Beauftragten auf die ergangene Bekanntmachung und Vorladung erscheinen müssen, um bei der Anfertigung oder Berichtigung der Listen die nöthige Auskunft zu geben, und den Conscriptions-Beamten in den Stand zu setzen, die weiters geeignete Verfügung eintreten zu lassen.

Erscheint also der Militär-Pflichtige nicht, oder wird er nicht von seinen Aeltern, vom Vormünder, oder sonst von einem Dritten vertreten, oder wird von diesen kein gültiger Grund, warum sich derselbe nicht persönlich stellte, oder stellen konnte, beigebracht, so muß er gemäß Art. 26, und 27. Tit. 2. des Loosens verlustig, und als solcher erklärt werden, welcher zuerst einzureihen ist. Diese Erklärung zieht dann auch die weiteren gesetzlich bestimmten Folgen nach sich.

§. 50. Da Niemand ohne Erlaubniß außer Landes gehen darf, und, wenn auch dieses nach ganz besondern Verhältnissen und Local-Rücksichten auf eine kurze Zeit einem Militär-Pflichtigen bewilliget würde, derselbe dennoch verbunden bleibt, sich jedes Mal auf die seinen Aeltern oder Vormündern zugehende Bekanntmachung, bei der Anfertigung und Berichtigung der Listen zu stellen, oder doch durch Jemand, der über alles die nöthigen Aufschlüsse zu geben im Stande ist, vertreten zu lassen, so kann auch um so viel weniger die Abwesenheit eines ohne Erlaubniß sich im Auslande befindenden Militär-Pflichtigen jemals ein gültiger Grund werden, der einige Rücksicht verdiente, und eine Abweichung von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuließe.

§. 51. Wenn sich der Beamte des Conscriptions-Bezirkes überzeugt hält, daß die von den Aeltern, Vormündern oder einem andern hiezu Beauftragten über die Abwesenheit des Militär-Pflichtigen angegebenen Gründe als ächt und gültig angenommen

Digitized by Google

werden können, so hat er sich über den eigentlichen Aufenthalt, und die übrigen Verhältnisse desselben, welche ihm vorläufig zu wissen nöthig sind, alle geeigneten Aufschlüsse geben zu lassen und ohne Verzug mit dem Conscriptions-Beamten des Ortes, wo der abwesende Militär-Pflichtige zur Zeit sich aufhält, ins Benehmen zu setzen, damit er bei diesem auf die nämliche Art, wie derselbe diese Geschäfte in seinem eigenen Bezirke zu besorgen hat, gehörig eingeschrieben, gemessen, auch von der Untersuchungs-Commission besichtiget, und darüber das pflichtmäßige Zeugniß aufgestellt werde.

§. 52. Die Conscriptions-Beamten sollen sich in dieser Hinsicht wechselseitig ihre Geschäfte erleichtern, und einem solchen Ansuchen durch die schleunigste Besorgung entsprechen, damit die, in dem bestimmten Zeitraume zu vollendenden Arbeiten nicht aufgehalten und verzögert werden. Der Conscriptions-Beamte muß daher den abwesenden, zur Zeit aber in seinem Bezirke sich aufhaltenden Militär-Pflichtigen auf die ihm zugegangene Requisition alsogleich auffordern, sich bei ihm zu stellen, dann das nöthige besorgen, und den Bogen der Conscriptions-Liste, worin der Abwesende vollständig eingetragen ist, das über seine Größe, und in Bezug auf den Umstand — ob derselbe, wenn er das Maaß noch nicht gänzlich erreicht, nicht so viel Wachsthum nach seiner übrigen körperlichen Beschaffenheit verspricht, daß er solches entweder bis zur Zeit der Ziehung, oder der Aushebung im künftigen

Jahre erreichen werde, — abgehaltene Protocoll, so wie auch jenes über seine körperliche Beschaffenheit, in sofern er nicht schon wegen Mangels an Maaß unbrauchbar befunden wird, dem betreffenden Beamten sobald möglich zum nöthigen Gebrauche übersenden. Diese Stücke müssen auf die nämliche, allgemein vorgeschriebene Art mit den erforderlichen Unterschriften versehen seyn, und von dem Beamten des Bezirkes, wozu der abwesende Militär-Pflichtige gehört, den übrigen Conscriptions-Acten bei deren Einsendung an die Regierung des Rhein-Kreises beigelegt werden.

§. 53. Würde einem solchen Anschreiben wider Verhoffen nicht entsprochen, so darf sich der Conscriptions-Beamte, welcher solches an den andern erlassen hat, dennoch in seinen übrigen Conscriptions-Geschäften keineswegs aufhalten lassen, sondern er hat hierüber der Regierung des Rhein-Kreises Anzeige zu machen, welche demnach bei derjenigen des requirirten Beamten, wenn dieser nicht zu ihrem Kreise gehört, die nähere Einleitung treffen wird, daß dieser zur Verantwortung und nach Umständen zur angemessenen Behandlung gezogen werde.

§. 54. Ergiebt sich nun durch diese Conscribirung und Untersuchung, daß der Abwesende entweder wegen Mangels an Größe, oder wegen anderer Gebrechlichkeit oder Schwächlichkeit, welche ihn außer Stande setzen, die Beschwerlichkeiten des Felddienstes zu ertragen, zum Militär gänzlich unbrauchbar ist, so ist in dieser Hinsicht wie bei den

Digitized by Google

übrigen Conscribirten, welche sich im nämlichen Falle befinden, nach den gegebenen Vorschriften zu verfahren; ist er aber dienstauglich, und kann er weder auf Befreiung von der Einreihung, noch auf Zurückstellung einen gesetzlich begründeten Anspruch machen, so muß er zu den dienst- und aufrufsfähigen Conscribirten gezählt, und, wenn zur Bezeichnung der Einreihungs-Mannschaft geschritten wird, und seine Abwesenheit ferner noch als begründet gehalten werden kann, verfahren werden, wie es zum 4ten Titel §. 153. vorgeschrieben ist.

§. 55. Diejenigen abwesenden Conscribirten, welche als solche, die ohne zu loosen, zuerst marschiren müssen, erklärt sind, so wie diejenigen, deren Abwesenheit zwar gültig begründet ist, welche aber das Loos zur Einreihung getroffen hat, müssen hievon binnen der kürzesten Zeitfrist durch den Conscriptions-Beamten ihres Aufenthaltsortes in Kenntniß gesetzt, und denselben der Auftrag ertheilt werden, daß sie bei Vermeidung der gesetzlich bestimmten Strafe, wo möglich vor dem Conscriptions-Rathe ihres Bezirkes, oder, wenn es die Kürze der Zeit, oder ihre Entfernung nicht zuläßt, doch ohnfehlbar bei demjenigen Regimente oder Bataillon sich stellen, welchem sie zugetheilt wurden.

§. 56. Wenn sich die abwesenden Conscribirten, sie mögen nun als solche, welche zuerst marschiren müssen, oder nachdem sie das Loos getroffen hat, zur Einreihung bezeichnet und aufgerufen worden seyn, binnen einem Monate, vom Tage der denselben durch die Conscriptions-Beamten des Bezirkes, worin sie sich aufhalten, zugegangenen Anzeige an gerechnet, nicht bei ihrem Corps gehörig stellen, wozu sie der Beamte ihres Aufenthaltortes mit einer Marschroute versehen muß, oder wenn sie nicht binnen dieser Zeit ergriffen, und an das Regiment oder Bataillon, wozu sie bestimmt sind, abgeliefert werden, oder wenn die aus gültig gegründeten Ursachen Abwesenden, welche zur Erlaubniß, einen Ersatzmann einzustellen, besondere Gründe für sich haben, diesen nicht binnen der nämlichen Zeitfrist stellen, so muß der betreffende Conscriptions-Bezirk, wozu die Abwesenden gehören, das ihm zugetheilte Contingent durch die Stellung der durch diese Abwesenheit abgängigen Mannschaft aus der Ergänzung vollzählig machen, gegen die Abwesenden aber verfahren werden, wie es zum 8ten Titel in Beziehung auf die Verurtheilung und Bestrafung der widerspenstigen Conscribirten ausführlich vorgeschrieben ist.

§. 57. Wenn die aus gegründeten Ursachen Abwesenden durch das Loos zur Ergänzung bezeichnet wurden, so müssen sie nicht allein durch den Conscriptions-Beamten ihres Aufenthaltsortes, sondern auch ihre Aeltern oder Vormünder hievon benachrichtiget werden, damit sich die Söhne nie ohne besondere Anzeige entfernen, und die Aeltern stets darüber sich Kenntniß verschaffen, um in dem Falle, wenn die abwesenden Söhne wirklich nach der Ordnung

Digitized by Google

ihrer erhaltenen Nummer zur Einreihung aufgerufen werden sollten, dem Conscriptions-Beamten jedes Mal die erforderliche Auskunft geben, und ihn in den Stand setzen zu können, die nöthigen Befehle an die Aufgerufenen zu erlassen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, daß ihre Söhne als widerspenstige verurtheilt, und den im 8ten Titel gegebenen Vorschriften gemäß das weitere gesetzliche Verfahren eintrete.

§. 58. Wenn die den Regimentern oder Bataillons zugetheilten Abwesenden binnen der bestimmten Zeitfrist nicht eintreffen, so müssen dieselben es im Dienstwege melden, damit durch das General-Commando mit der Regierung des Rhein-Kreises wegen Nachstellung des am Contingent abgängigen Mannes die nöthige Einleitung getroffen werde.

Zum dritten Titel.

Von der Größe und körperlichen Beschaffenheit.

Erster Abschnitt.

Von der Größe der Conscribirten.

§. 59. Einen besondern Gegenstand bei der gemäß dem zweiten Titel vorzunehmenden Berichtigung der Listen macht die Brauchbarkeit der Conscribirten in Rücksicht auf ihre Größe aus. Damit hiebei Keiner auf eine ungeeignete Art zum Nachtheile der übrigen Conscribirten der Militär-Pflicht entzogen, oder gar auf eine strafbare Weise begünstiget werde, so muß das Messen mit pflichtmäßiger Genauigkeit vorgenommen, und unter der persönlichen Verantwortlichkeit desienigen, unter dessen besonderer Aufsicht dasselbe gemäß der Vorschrift zum zweiten Titel §. 37. geschieht, öffentlich in Gegenwart der übrigen Militär-Pflichtigen von der aufgerufenen Alters-Classe bewerkstelligt werden.

§. 60. Das Messen geschieht künftig nicht mehr nach dem bei der Armee bisher bestandenen rheinischen, sondern nach dem gesetzlich bestimmten baierischen Fuße, in welcher Hinsicht eine Vergleichungs-Tabelle in der Anlage Ziffer 11. beigefügt ist.

Der Conscribirte muß sich mit bloßen Füßen, welche bei den Fersen zusammen stehen, mit zurückgezogenen, angeschlossenen Knien, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes stellen, woran der Meßstab auf das Minimum des bestimmten Maaßes genau gerichtet ist; erreicht er nun denselben, so ist er in Beziehung auf Größe zum Militär-Dienste brauchbar zu erklären, sodann, wenn seine Größe über dieses als Minimum bestimmte Maaß geht, genau zu messen, und seine wirkliche Größe in die Conscriptions-Liste in der vorgezeichneten Rubrike einzutragen. Da die wirkliche Größe des Conscribirten mit dessen künftiger Zutheilung zu den verschiedenen Waffengattungen in Verbindung steht, so muß auch in dieser Hinsicht bei dem letztern Messen mit Genauigkeit zu Werke gegangen werden.

§. 61. Es muß, in Hinsicht des Art. 31. Titel 3., hauptsächlich berücksichtigt

werden, daß zwischen der Zeit, worin die Berichtigung der Listen, sohin auch das Messen vorgenommen wird, und jener, worin die Einreihung geschieht, bei dem gewöhnlichen Verfahren allemal noch einige Monate vorüber gehen, binnen welchen der übrigens gesunde und Wachsthum versprechende Conscribirte wohl leicht noch einige Linien an Größe gewinnen könnte. In dieser Hinsicht soll also bei der Entscheidung über die Unbrauchbarkeit wegen Mangels an Größe mit der höchsten Behutsamkeit verfahren werden.

§. 62. In solchen Conscriptions-Bezirken, worin sich im Durchschnitte starke und robuste Menschen, aber von kleinerer Statur befinden, welche oft an harte und schwere Arbeiten gewohnt, zur Ertragung der Beschwerlichkeiten des Krieges mehr noch als andere fähig sind, und die militärischen Dienstes- und Waffen-Verrichtungen besorgen können, findet die im Art. 31 Titel 3 enthaltene Bestimmung, rücksichtlich der von 1 bis 3 Linien betragenden Abweichung von dem bestimmten Maaße, um so viel mehr noch ihre Anwendung.

§. 63. Ergiebt sich nach der Beurtheilung der beigezogenen ärztlichen Untersuchungs-Commission, daß der Conscribirte die vorgezeichnete Größe etwa nicht in dem Einreihungs-Jahre habe, jedoch noch Hoffnung vorhanden sey, daß er selbe, wo nicht ganz, jedoch auf ein Paar Linien im folgenden Jahre erreichen werde, so muß derselbe, wenn er sonst wegen seiner übrigen körperlichen Beschaffenheit dienstfähig ist, auf das folgende Jahr verwiesen werden, damit er sich noch einmal zum Messen stelle, und, wenn er brauchbar befunden wird, mitloose, oder im entgegen gesetzten Falle entlassen werde.

§. 64. Ueber diejenigen Conscribirten, welche sich in dem eben angegebenen Falle der Hinweisung zur Stellung auf das nächste Jahr befinden, muß von den Conscriptions-Behörden eine Ausweis-Tabelle nach dem Formular, wie es in der Anlage Ziffer 12 Buchstabe F beigefügt ist, aufgestellt, und dieselbe der Conscriptions-Liste beigefügt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertheilung der Einreihungs-Mannschaft in Beziehung auf ihre Größe.

§. 65. Bei der Vertheilung der zur Einreihung in die Armee bestimmten Mannschaft ist mit vorzüglicher Sorgfalt darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie derjenigen Waffengattung zugewiesen werde, wozu sie ihrem Maaße, Wuchse, und ihrer Bildung nach am geschicktesten und angemessensten ist, wobei sie sohin den militärischen Verrichtungen in allem, und dadurch ihrer wahren Bestimmung am besten entsprechen kann.

Die dem Conscriptions-Rathe beistehenden Offiziere, welche mit dieser Vertheilung ins besondere beauftragt sind, haben, um diese Absicht vollkommen zu erfüllen, hierauf ihre größte Aufmerksamkeit zu richten, und werden

Digitized by Google

unter ihrer persönlichen Haftung gewarnt, sich bei dieser Zutheilung keineswegs durch eine Vorliebe für eine Waffe, oder durch sonst irgend einige Rücksicht leiten, und in ihrer Obliegenheit irre machen zu lassen.

Es wird vielmehr erwartet, daß sie hiebei mit Sachkenntniß, mit unbefangenem gleichem Interesse für die verschiedenen Waffengattungen, und mit steter Berücksichtigung des Beßten der ganzen Armee zu Werke zu gehen, sich aus Pflichten werden eifrigst angelegen seyn lassen.

§. 66. Da die Artillerie und Cavallerie einen längern Unterricht und anhaltendere Uebung in dem zweckmäßigen und vollkommenen Gebrauche ihrer Waffen nothwendig macht, die Dienstzeit indessen zur gleichheitlichen Behandlung der Militär-Pflichtigen für diese Waffengattungen, so wie für die Infanterie überhaupt gleich festgesetzt werden mußte; so ist es um so viel mehr nothwendig, durch eine sorgfältige Auswahl auf der andern Seite auszuhelfen, und dasjenige so viel möglich zu ersetzen, was an der längern Dienstzeit, und der völligen Ausbildung derjenigen Mannschaft abgeht, welche der Artillerie und Cavallerie zugetheilt wird.

§. 67. Wenn aus den zur Einreihung bestimmten Conscribirten einige der Artillerie und Cavallerie zugetheilt zu werden eigens verlangen, so soll ihrer Vorliebe und Neigung, in so fern es nur immer nach den Umständen geschehen kann, entsprochen werden; es kommt dann auch auf einen Zoll mehr oder weniger nicht an, wenn der zu einer von diesen Waffen vorzügliche Lust tragende Mann nur die übrigen dazu unumgänglich nothwendigen Eigenschaften beßzt, besonders wenn der um Aufnahme in die Artillerie bittende Conscribirte bei einem übrigens gesunden und starken Körperbaue lesen, schreiben und etwas zeichnen kann, überhaupt Anlagen zur leichten und geschwinderen Erlernung der Dienstesverrichtungen verräth, und wenn derjenige, welcher zur Cavallerie verlangt, bereits mit Pferden umgegangen, oder gar ein schon geübter Reiter ist, und einiges Vermögen beßzt, oder doch zu hoffen hat, in so fern er übrigens nicht von einem zu großen, das Maaß zu sehr überschreitenden schweren Körperbaue wäre, welcher ihn für den Dienst bei der Cavallerie ungeeignet machte.

§. 68. Es ist indessen keineswegs die Absicht, daß gerade nur diejenigen Leute, welche das eigentlich bloß als Minimum bestimmte Maaß haben, zur Artillerie zugetheilt werden. Die mit der Vertheilung beauftragten Offiziere müssen vielmehr aus allen zur Einreihung dem Militär übergebenen Conscribirten diejenigen über dieses Minimum auswählen, welche nach ihrem Wuchse, nach ihrer sonstigen Bildung, Stärke und Ausdauer zeigenden körperlichen Beschaffenheit die geschicktesten und fähigsten Subjecte für den Artillerie-Dienst sind, welcher einen kraftvollen, gewandten, und leicht begreifenden Mann wesentlich erfodert.

Digitized by Google

In dieser Hinsicht müssen aus dem Bürgerstande solche Handwerker, bei welchen durchgängig starke Männer erfodert werden, und die auch gemeiniglich des Lesens, Schreibens und etwas Zeichnens kundig sind, z. B. Zimmerleute, Wagner, Schmiede, Schlosser, Waffenschmiede u. dgl. bei der Auswahl berücksichtiget werden. Dieses schließt nicht aus, daß auch die Conscribirten aus dem Bauernstande, wenn sie nur die erfoderlichen Eigenschaften haben, zur Artillerie bestimmt werden können.

§. 69. Wenn die benöthigte Anzahl zum Contingent für die Artillerie ausgewählt ist, so muß die Mannschaft für die Cavallerie mit eben so sorgfältiger Auswahl bestimmt werden. Rücksichtlich des als Minimum bezeichneten Maaßes tritt hier die nämliche Bemerkung, welche in dem vorstehenden §. wegen der Mannschaft für die Artillerie gemacht worden ist, mit dem Unterschiede ein, daß, da zu große und schwere Leute rücksichtlich des mittlern und kleinern für die Chevauxlegers geeigneten Schlags Pferde dafür nicht angemessen sind, das bestimmte Maaß nicht leicht überschritten werden dürfe, sohin dasjenige, was jedoch auch unter Beschränkung im §. 67 vorgeschrieben ist, nur als eine besondere Ausnahme, nicht aber als allgemeine Regel betrachtet werden müsse.

§. 70. Bei der Auswahl für die Cavallerie ist besonders darauf zu sehen, daß dazu solche Leute aus dem Bauernstande, welche bereits mit Pferden umzugehen von Jugend auf, oder doch mehrentheils gewohnt, dann von bemittelten Aeltern sind, und also entweder einiges Vermögen besitzen, oder doch zu hoffen haben, und vorzüglich Jünglinge von einem schlanken Wuchse gewählt werden.

Allerdings können auch die Conscribirten aus dem Bürgerstande, je nachdem sie die nöthigen Eigenschaften besitzen, in die Cavallerie eingereiht werden, besonders da es auch darin viele giebt, die mit Pferden umzugehen wissen, und im Reiten schon geübt sind. Da aber die Erfahrung bestätiget hat, daß einige Handwerker viel härter die Bildung eines tüchtigen Cavalleristen annehmen, und die zur Erlernung eines determinirten Reiters empfänglichen Eigenschaften entweder gar nicht, oder sehr schwer erlangen, so muß hiebei mit Behutsamkeit gewählt, und, da diese bei der Infanterie weit leichter ihre Dienstverrichtungen erlernen, und ihren Obliegenheiten besser genügen können, um so pünktlicher darauf gesehen werden, daß jene Leute, welche zur Cavallerie bestimmt werden, nebst der erfoderlichen Größe und übrigen körperlichen Bildung solche Eigenschaften haben, wodurch sie einigermaßen schon vorbereitet zur geschwindern oder leichtern Erlernung des Cavallerie-Dienstes geschickt sind.

§. 71. Dem Artilleristen sowohl, als dem Cavalleristen muß im Frieden, und besonders im Kriege ein nicht unbeträchtlicher Werth anvertraut werden, auch ist der Abgang eines solchen bereits in dem Gebrauche seiner Waffen geübten und gebilde-

Digitized by Google

ten Soldaten allemal nachtheiliger; es ist daher auch darauf wesentlich Rücksicht zu nehmen, daß die dazu gewählt werdenden Leute früher gute Sitten und Aufführung gepflogen haben.

§. 72. Widerspenstige, abwesende und ungehorsam ausgebliebene, flüchtig gegangene Conscribirte dürfen in die Artillerie und Cavallerie nicht eingereiht werden, es sey dann, daß solches durch ganz besondere Verhältnisse vom Ministerium des Kriegswesens ausdrücklich genehmiget werde, oder daß ein solcher Conscribirter, wenn er nach der Abgabe an das Militär seine Dienstzeit bei der Infanterie ausgedient, und sich stets gut aufgeführt hat, in der Folge bei der Artillerie oder Cavallerie wieder freiwillig anwerben läßt, in welchem Falle er ohne Anstand, in so fern er dazu geeignet befunden wird, angenommen werden kann.

§. 73. Bei der Vertheilung der übrigen, zur Einreihung noch vorhandenen, Mannschaft in die Linien-Regimenter und Jäger-Bataillons der Infanterie muß darauf Rücksicht genommen werden, daß zwar überhaupt die Kleinern zu den Bataillons, die Größern zu den Regimentern kommen; es ist aber dabei pflichtmäßig zu sorgen, daß nicht gerade alle kleinere Leute zu den Jäger-Bataillons, oder alle größern zu den Linien-Regimentern, sondern daß dieselben so viel nur immer thunlich gleichheitlich vertheilt, sohin das Beste der Theile und des Ganzen der Armee stets im Auge gehalten werde.

§. 74. Nicht jedes Subject eignet sich wegen der vielseitigen Dienstes-Verrichtungen zu einem Fuhrwesens-Soldaten, da diese nicht sobald und in der Art, wie es erforderlich ist, erlernt werden. Wenn daher auch zum Fuhrwesen Leute mit solchen Gebrechen angenommen werden können, welche sie zum Linien-Dienste unfähig machen, so folgt daraus doch nicht, daß alle solche Leute auch deswegen zum Fuhrwesen ohne weiters tauglich, oder, um sie dazu zu bilden, geschickt sind. Es muß vielmehr eine ganz besondere Rücksicht darauf genommen werden, daß die für diese Branche bestimmten Conscribirten zum Fuhrwesens-Soldaten vollkommen tauglich, und im wesentlichen solche Leute sind, die schon mit der Behandlung der Pferde und mit dem Fuhrwerke umzugehen wissen, und, da sie meistens mehrere Pferde zu besorgen, und überhaupt schwere Arbeiten zu verrichten haben, starke, kraftvolle Leute, von fester Gesundheit sind, von welchen die Erfüllung ihrer Obliegenheit mit Grund und Billigkeit gefodert werden kann.

Das Art. 34 Titel 3 unter Buchstabe c bestimmte Maaß bezieht sich demnach eigentlich nur auf den Fall, wenn die Vertheilung aus der ganzen Masse des Einreihungs-Contingents, und ohne daß besondere Conscribirte — als lediglich für das Armee-Fuhrwesen brauchbar — bereits durch die ärztliche Untersuchung bezeichnet sind, geschieht.

Digitized

Wenn also Conscribirte lediglich als Fuhrwesens-Soldaten wegen geringerer Gebrechen verwendet werden können, welche übrigens die eben bemerkten Eigenschaften besitzen, sohin den Dienst beim Armee-Fuhrwesen vollkommen leisten können, so versteht es sich, daß dieselben auch unter dem bestimmten Maaße ohne Anstand angenommen werden müssen.

§. 75. Die Conscribirten, welche zur Einreihung bezeichnet werden, können zwar außer dem Rhein-Kreise zu den Regimentern oder Bataillons, wozu sie am geeignetsten sind, vertheilt werden; die mit dieser Vertheilung beauftragten Glieder des Conscriptions-Rathes haben indessen hiebei zugleich auf die Erleichterung der Beurlaubung ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und daher Sorge zu tragen, daß die Mannschaft ihren Geburts- oder Wohnorten so nahe, als möglich, und es die Umstände nur immer gestatten, belassen werden.

§. 76. Kein Regiment oder Bataillon darf bei der persönlichen Verantwortlichkeit seines Commandanten die Annahme der, denselben zugetheilten Leute unter dem Vorwande von Kränklichkeit, Schwäche, oder von Mangel an Größe verweigern. Dieselben müssen ohne Ausnahme angenommen werden; würde aber einer oder der andere wirklich aus diesem Grunde für gänzlich unbrauchbar gehalten, dann muß in der gehörigen Ordnung und nach jenen Vorschriften verfahren werden, welche desfalls im folgenden Abschnitte gegeben sind.

§. 77. Diejenigen Eingereihten, welche einmal ihre Bestimmung durch die Vertheilung erhalten haben, dürfen ohne besonders erholte Genehmigung des Ministeriums des Kriegswesens in kein anderes Regiment, Bataillon, oder Corps, als dasjenige, für welches sie bestimmt wurden, weder selbst treten, noch vertheilt werden.

§. 78. Die General-Commandanten haben bei den Inspectionen, und bei jeder andern Veranlassung, darauf zu sehen, ob die Vertheilung der Mannschaft in Beziehung auf ihre Größe, und die besonderen zu jeder Waffengattung wesentlich erfoderlichen Eigenschaften so vorgenommen und beobachtet worden sey, wie es die gegenwärtigen Bestimmungen zum Wohl des Militär-Dienstes vorschreiben. Ueberzeugt sich einer derselben, daß darüber gegründete Beschwerden geführt werden können, so hat er dieses in seinem Berichte ausführlich anzuzeigen, um die, welche hiebei ihre Obliegenheiten zu erfüllen außer Acht gelassen haben würden, zur Verantwortung zu ziehen, und eine solche Vernachläßigung der vorgeschriebenen Rücksichten durch angemessene Beahndung fürs Künftige abzustellen.

igitized by Google

Dritter Abschnitt.
Von der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten.

A.
Von der Untersuchung überhaupt.

§. 79. Das Geschäft der Untersuchung der Brauch- oder Unbrauchbarkeit der Conscribirten zu den Waffen ist in jeder Hinsicht eines der wichtigsten, welches diejenigen, die damit beauftragt sind, zur gewissenhaftesten Erfüllung ihrer Pflichten auffodert. Es ist hiebei alle nur mögliche Sorgfalt darauf zu richten, daß nicht auf der einen Seite Schwächlinge auf Kosten ihrer Gesundheit, oder gar ihres Lebens eingereiht, auf der andern Seite aber brauchbare und dienstfähige ihren Pflichten und dem Dienste entzogen, so wie die Gesammtheit der Militär-Pflichtigen dadurch benachtheiliget werde.

§. 80. Die Untersuchung der physischen Tauglichkeit der Conscribirten soll durch eine eigene Commission vorgenommen werden: sie ist nach ihren Pflichten für die genaueste und strengste Verrichtung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§. 81. Diese Commission besteht in jedem Conscriptions-Bezirke aus einem Cantonsarzte und einem von der Conscriptions-Behörde zu wählenden und besonders zu verpflichtenden Wundarzte. Statt diesem wird aber, wenn sich in jenem Hauptorte des Conscriptions-Bezirkes worin die Untersuchung vorgenommen wird, eine Garnison befindet, ein Regiments- oder Bataillons-Wundarzt zu dem Geschäfte requirirt, und muß alsogleich dazu beordert werden.

Der im §. 33 bemerkte Land-Commissariats-Actuar soll dieser Untersuchung beiwohnen.

§. 82. Die Behörden der Conscriptions-Bezirke haben dafür zu sorgen, daß dieser Untersuchungs-Commission ein, zu ihrer Verrichtung ganz schickliches Zimmer ausgemittelt werde, worin sie ungestört, und mit den geeigneten Rücksichten, welche die Entkleidung der Conscribirten nothwendig macht, die Untersuchung besorgen könne.

§. 83. Die Untersuchungs-Commission erhält von dem Beamten des Conscriptions-Bezirkes, unter dessen Aufsicht dieses Geschäft geschieht, und welcher also dieselbe in allem, wo es nöthig ist, bei ihren Verrichtungen mit Nachdrucke unterstützen muß, die Conscribirungs-Liste, und hat nach der Reihefolge der darin conscribirten Jünglinge, in einem Protocolle gemäß dem Formular in der Anlage Ziffer 13. die Untersuchung dergestalt zu beginnen, daß diejenigen, welche, aus was immer für einer Ursache, nicht zur Untersuchung vorkommen, lediglich, wie es das Formular zeigt, in dem Protocolle namentlich angeführt, die übrigen Rubriken durchgestrichen, und in der Bemerkung bezeichnet werden.

§. 84. Bei denen, welche etwa schon als definitiv von der Einreihung befreit erklärt wurden, ist eine Untersuchung in keiner Hinsicht nothwendig. Da es aber bei denjenigen, welche auf eine vorläufige Befreiung, oder auf die Zurückstellung an das Ende der Reserve Anspruch machen können, darauf ankommt, ob sie nicht zum Militär-

Digitized by Google

Dienste untauglich — sohin aus diesem Grunde zur gänzlichen Entlassung geeignet sind, so versteht es sich, daß auch diese gehörig untersucht werden müssen. Bei denen, welche wegen ihrer Größe unbrauchbar befunden und erklärt wurden, fällt die Nothwendigkeit der Untersuchung ebenfalls weg, in so fern hiebei nicht die Frage entsteht, ob, wenn sie auch schon Wachsthum versprechen, und die Größe bis zum Zeitpunkte der anbefohlenen Aushebung oder bis zur Ziehung im künftigen Jahre erreichen werden, dieselben dennoch in Hinsicht ihrer übrigen Leibesbeschaffenheit — Schwächlichkeit oder Kränklichkeit unfähig zu halten seyen.

§. 85. Diejenigen Conscribirten, welche mit solchen Gebrechen behaftet sind, daß sie auf den ersten Anblick ohne eines Kunstverständigen, oder einer besondern Untersuchung zu bedürfen, erkannt werden, und welches durch die Bürgermeister, nebst drei Familienvätern von Conscribirten aus der nämlichen Alters-Classe, bezeugt ist, sollen ebenfalls vor diese Untersuchungs-Commission nicht bestellt werden. In dem Untersuchungs-Protocolle, welchem diese Zeugnisse beigefügt werden, wird dieses bei ihrem eingetragenen Namen, wie es das Formular unter Ziffer 13 zeigt, lediglich bemerkt.

§. 86. Der in das Militär einzureihende Conscribirte soll, um den Dienstes-Verrichtungen gehörig entsprechen und bei den so vielfältigen Beschwerden im Felde ausdauern zu können, weder mit einer allgemeinen Krankheit, noch mit einem physischen ärztlichen Gebrechen behaftet, weder am Körper noch an den Gliedmaßen normalwidrig gebildet, sondern gesund und kräftig seyn, um seine Obliegenheiten, der Gesundheit unbeschadet, erfüllen zu können.

§. 87. Da aber die Ergänzung und Vollzähligmachung einer Armee außerordentlich beschränkt, und dieselbe kaum möglich seyn würde, wenn nur solche Conscribirte zum Dienste gewählt werden sollten, welche mit der möglichst vollkommenen Gesundheit auch zugleich das Ebenmaaß körperlicher Schönheit in sich vereinigten, so ergiebt sich schon hieraus, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten eines Mannes, welche demselben in Aushaltung der Dienstverrichtungen nicht hinderlich sind, ihn vom Militär-Dienste nicht ausschließen, sondern diese Conscribirten mit der besondern Rücksicht, zu welchem Waffendienste dieselben der kleinen Uebel und Bildungsfehler ungeachtet, am angemessensten geeignet sind, eingereiht werden müssen.

§. 88. Die Krankheiten und Gebrechen, die zum Militär-Dienste untauglich machen, sind

a) entweder sogenannte äußere oder
b) innerliche Krankheiten und Fehler.

Die äußern Krankheiten, physischen Uebel und Gebrechen, welche von der normalen Gesundheit und Bildung abweichen, werden von den prüfenden Kunstverständigen bei der Untersuchung leicht durch das Gesicht, Gefühl u. s. w. erkannt, und können daher

Digitized by Google

gleich wissenschaftlich nach der Regel der Heilkunde beurtheilt werden.

Die innern Krankheiten und angegebenen Fehler, welche durch karacteristische Zeichen und Zufälle, habitus des Untersuchten, überhaupt im Ganzen seiner körperlichen Constitution sich nicht offenbaren, und wodurch also die Zuverläßigkeit der Kunstverständigen in ihrem Erkenntnisse und Urtheile gehemmt wird, können nur durch Einholung glaubhafter Zeugnisse der, den Conscribirten näher kennenden, Nachbarn des Orts, Familienväter, Schullehrer, Pfarrer und des ihn behandelt habenden Arztes auf deren Gewissen und Pflichten ausgemittelt, und demnach die Brauch- oder Unbrauchbarkeit beurtheilt werden.

§. 89. Bei diesem Geschäfte müssen zwar die eigenen Kenntnisse und Pflichtliebe die Untersuchungs-Commission wesentlich leiten, um theils sich selbst von dem Daseyn wirklicher Gebrechen und Krankheiten, welche zum Dienste unfähig machen, zu überzeugen, theils auch gegen Erdichtungen von Krankheiten, welche außer der Erkenntniß des Gesichtes, des Gefühls, und daher außer der bestimmten Beurtheilung des Arztes liegen, gegen falsche Angaben und sonst betrügerische Mittel stets auf ihrer Hut zu seyn.

§. 90. Zur allgemeinen gleichheitlichen Behandlung wird indessen folgende Classification der Krankheiten und Gebrechen ausgeschieden:

I. Jene, welche zu allen Waffen- und Dienstgattungen gänzlich und für immer untauglich machen;

II. solche, wodurch die damit Behafteten zum Feld-Liniendienste untauglich, jedoch beim Armee-Fuhrwesen, Feldbäckerei und sonstiger Verwendung bei der Armee noch brauchbar sind;

III. jene, welche nur zeitlich untauglich machen.

§. 91. Die Gebrechen, welche zu der I. und II. Classe gehören sind in der Beilage unter Ziffer 14 Lit. A und B ausführlich angegeben.

Die darin zur IIten Classe gezählten Gebrechlichkeiten und Unvollkommenheiten des Körpers schließen den Militär-Pflichtigen, um als Fuhrwesens-Soldat eingereiht zu werden, keineswegs aus, wenn er übrigens bei guter Gesundheit, stark und kraftvoll gebaut ist, und besonders als Bauern-Sohn schon mit Pferden oder sonst mit dem Fuhrwerke umzugehen gewohnt ist.

Alle können sie aber bei sonst guter Leibes-Constitution, wenn sie keine Kenntniß von der Behandlung der Pferde und des Fuhrwesens haben, z. B. die Handwerker, zur Feldbäckerei, Feldspital-Dienst, und zu ähnlichen Verrichtungen bei der Armee verwendet werden.

§. 92. Zu der IIIten Classe gehören solche Krankheiten und Gebrechen, welche nur zur Zeit untauglich machen, bei welchen noch vollkommene Heilung dem gewöhnlichen Gange nach höchst wahrscheinlich ist, und die nur eine bestimmte Zeitfrist erfodern,

Digitized by Google

um diese Heilung durch zweckdienliche Mittel herbeiführen zu können.

Es ist nicht erfoderlich, diese Krankheiten ausführlich zu bemerken. Der Untersuchungs-Commission liegt es gemäß ihrer Pflichten ob, solche nach den Regeln der Heilkunde zu beurtheilen, und zu bestimmen. Dieselbe muß daher diese Gebrechen und Krankheiten in dem Untersuchungs-Protocolle ausdrücklich anführen, und zugleich bemerken, auf wie lange beiläufig die Heilung oder vollkommene Genesung zu erwarten seyn könnte, damit die Conscriptions-Behörde dem gemäß zu bestimmen im Staude sey, ob der Conscribirte noch in der diesjährigen Ziehung mitlooſen könne, oder zur Ziehung aufs künftige Jahr verwiesen werden müsse.

§. 93. Diejenigen Gebrechen, **welche als solche jedem gleich in die Augen fallen**, allen denjenigen, welche mit dem damit behafteten Conscribirten umgehen, bekannt sind, und daher keiner Untersuchung bedürfen, sind ebenfalls in der Beilage unter Ziffer 14 Lit. C. näher angegeben.

§. 94. Die Untersuchungs-Commission muß den Conscribirten sich ganz entkleiden lassen. Den gänzlich Entkleideten lassen nun die Aerzte vor sich hintreten, messen mit ihrem Ueberblicke von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen, um zu prüfen, ob ein gehöriges Verhältniß derselben vorhanden, oder ob nichts auffallendes von der normalen Bildung abweichendes zu ersehen und keine der unter Buchstabe A. angeführten allgemeinen Krankheiten zu entdecken sind; dann fangen sie die besondere Untersuchung mit Beobachtung der in der Beilage Ziffer 14 unter dem nämlichen Buchstab — angegebenen Ordnung der Theile des Körpers an, und gehen jeden einzelnen von den Grundsätzen ihrer Kunst geleitet mit strenger Uebersicht durch.

§. 95. Wenn die Commission im Einzelnen alles untersucht, und nichts fehlerhaftes vorgefunden hat, was den Mann zum Militär-Dienste untauglich macht, so muß derselbe noch einmal mit den Aermen, und mit den untern Extremitäten Bewegungen nach allen Richtungen machen; während er hierauf im Zimmer einigemal auf und abgeht, und seine Aerme gestreckt am Leibe herabhängen läßt, wird sein Gang beobachtet, ob die eine Hüfte nicht höher ist, ob er keinen Fuß nachschleppt, der eine Schenkel nicht kürzer als der andere ist.

§. 96. Ist diese Verrichtung vollendet, und wird der Mann nach seiner körperlichen Beschaffenheit dienstfähig befunden, dann muß derselbe ferner befragt werden, ob er die natürlichen oder Schutzblattern gehabt, ob er nicht mit der fallenden, oder sonst einer innern Krankheit behaftet sey. Giebt er eine Krankheit oder ein Gebrechen an, welches weder durch das Gesicht, noch Gefühl entdeckt werden kann, und wobei die übrige körperliche Beschaffenheit des Subjects nicht vermuthen läßt oder zweifelhaft macht, daß

Digitized by Google

die Abgabe desselben wirklich Grund habe oder nicht, so tritt die Anwendung der oben im §. 88. gegebenen Vorschrift ein.

§. 97. Wenn ein Conscribirter innere Krankheiten und Gebrechen angiebt, über deren Daseyn und wirklich gegründeter Angabe die Commission mit voller Zuverläßigkeit nicht entscheiden kann, so muß dieselbe den Conscribirten dem Beamten des Conscriptions-Bezirkes zuführen lassen, damit dieser nunmehr zur Begründung der Aecht- oder Unächtheit der Angabe die nöthigen Erfahrungen und Zeugnisse erhole. Die Commission indessen, sowohl als auch der Conscriptions-Beamte hat in solchen Fällen dem Conscribirten, welcher solche Angaben macht, insbesondere ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn sie unächt befunden würden, er auf der Stelle nach Vorschrift des 8ten Titels, Art. 111. das Recht zu loosen verliere, und unter diejenigen gesetzt werde, welche zuerst marschiren müssen.

§. 98. Die Strafe, daß der, welcher sich Gebrechen andichtet, die er nicht hat, nicht mehr mitloosen dürfe, sondern ohne weiters unter die, welche zuerst einzureihen sind, oben angesetzt werde, und diejenige, welche noch näher im achten Titel Art. 111. bestimmt ist, muß der Conscriptions-Beamte gleich Anfangs, da zu dem Geschäfte der Untersuchung geschritten wird, laut und klar den versammelten Conscribirten bekannt machen, damit sie sich selbst vor ihrem Nachtheil zu hüten wissen. Auch hat die Untersuchungs-Commission hievon in den einzelnen Fällen zur Warnung der Conscribirten in dem Visitations-Zimmer Gebrauch zu machen.

§. 99. Der Untersuchungs-Commission wird es übrigens nachdrücklichst verboten, die Conscribirten mit harten und rauhen Worten zu behandeln. Es muß vielmehr ihre Sorge seyn, dieselben da, wo sie Furcht oder Schaam, und dadurch eine Zurückhaltung entdeckt, bestens und freundlich zu belehren, ihnen zu bemerken, daß von dem Protocoll rücksichtlich ihrer sich zeigenden Gebrechen kein anderer Gebrauch gemacht werde, als der, welchen nur die Nothwendigkeit gebietet, daß sie also alles ohne Furcht und Rückhalt, nur keine Unwahrheiten und Erdichtungen, angeben dürfen.

§. 100. Es kommt zwar im Wesentlichen alles auf die Sorgfalt, kluge Behandlung und Kenntnisse der Untersuchungs-Commission an, um gegen die falschen Angaben, Erdichtungen und Uebertreibungen der Conscribirten auf ihrer Hut zu seyn, indem sie stets vor Augen haben muß, daß die geringste Nachsicht hiebei schon den übrigen Militär-Pflichtigen nachtheilig ist.

Durch vielfältige Erfahrung und Beobachtung hat es sich indessen bestätiget, daß einige Krankheiten besonders von den Conscribirten entweder fälschlich angegeben, nachgeahmt, oder durch Mittel künstlich hervorgebracht wurden. Dieselben sind, um darauf vorzüglich aufmerksam zu seyn, eben-

Digitized by Google

falls in der Beilage unter Ziffer 14 Lit. D. bemerkt.

§. 101. Die Krankheiten und physischen Gebrechen der Menschen sind so häufig, die Complicationen und Nuanzirungen so mannigfaltig, daß für jede, möglichst vorkommende, speziel nuanzirte Fälle keine ausdrückliche Bestimmung gegeben, oder allgemein leitende Normen festgesetzt werden können.

Solche Fälle, worüber die in dem vorstehenden gegebenen Vorschriften keine ausdrückliche Verfügung enthalten, müssen also der pflichtmäßigen Beurtheilung und Verantwortlichkeit der Untersuchungs-Commission, welcher ein so wichtiges und das Interesse der Militär-Pflichtigen insgesammt so nahe berührendes Geschäft im Vertrauen auf ihre Pflicht und Ehrliebe übergeben ist, von selbst überlassen bleiben. Dieselbe wird indessen um so leichter ein bestimmtes Urtheil aussprechen können, je vollkommener sie die im Allgemeinen aufgestellte Classification der Krankheiten und körperlichen Gebrechen aufgefaßt hat, und je unbefangener und genauer sie, durch die erfoderlichen ärztlichen Kenntnisse, durch Uebung und Erfahrung geleitet, die körperliche Beschaffenheit mit den militärischen Dienstverrichtungen und Beschwerlichkeiten zu vergleichen weiß, welche der Soldat, vorzüglich im Felde, nach den verschiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat.

§. 102. Bei der Untersuchung und Prüfung der Conscribirten entscheidet es übrigens nicht allein, ob das untersuchte Individuum lediglich mit einem solchen Gebrechen behaftet sey, welches allein ihn untauglich macht, oder ob dasselbe solche kleine physische Fehler und Abweichungen von der normalmäßigen Bildung habe, welche einzeln für sich bei übrigens gesundem starken Körperbaue für eine oder die andere Waffen- und Dienstesgattung nicht untauglich machen. Es ist dabei zugleich zu berücksichtigen, ob bei einem und dem nämlichen Subject mehrere dergleichen kleine physische Fehler, zumal bei einer Körper-Constitution von geringerer Kraft, schwachem Knochen-, zartem Muskelbaue zusammen treffen. Da dadurch die Summe des Leidens so vermehrt seyn kann, daß dasselbe dieser zusammenwirkenden Uebel wegen in seinen Verrichtungen gestört wird, so hängt auch davon die Beurtheilung ab, in wie fern dieses Zusammentreffen mehrerer, obgleich an sich einzeln geringerer Uebel dennoch tauglich, oder gar untauglich mache.

§. 103. Da diese Untersuchung lediglich ein Gegenstand der Kunstkenntniß und wissenschaftlicher Beurtheilung ist, so versteht es sich auch von selbst, daß der, der Commission beigeordnete Land-Commissariats-Actuar, (in der gegenwärtigen Vorschrift §. 81.) keineswegs dabei weder eine Stimme, noch sich sonst in das Untersuchungs-Geschäft selbst einzumischen habe. Es liegt demselben in der Hauptsache ob, auf Ordnung und Anstand, welche die Conscri-

birten in allen Stücken zu beobachten haben, und darauf, daß die untersuchenden Aerzte durch nichts gestört werden, zu wachen, überhaupt alle jene Communicationen zu besorgen, welche sich zwischen der Commission, und den Beamten des Conscriptions-Bezirkes ergeben können.

§. 104. Wenn der Cantons-Arzt und Wundarzt in einem besonderen Falle über die Brauch- oder Unbrauchbarkeit eines Conscribirten bestimmt ihr Urtheil abzugeben, Zweifel oder Bedenken tragen würden, oder wenn sie in diesem Urtheile dergestalt verschieden wären, daß einer sich von Unbrauchbarkeit, der andere von der Brauchbarkeit überzeugt hielte, so kann in diesem Falle keine einzelne Meinung entscheiden. Jeder derselben muß vielmehr in dem Protocolle unmittelbar bei dem Namen des Conscribirten, seine Meinung und Gründe ganz unbefangen anführen und unterschreiben, zugleich dieses Umstandes zur Erleichterung der Uebersicht in der Rubrike: Bemerkung; dem Namen gegenüber erwähnt werden. Es wird aber erwartet, daß darüber keine Animosität zum Nachtheile des Geschäftes selbst, oder des Untersuchten eintrete.

§. 105. Wenn sonach alle Militär-Pflichtigen mit zu Grundelegung, und nach Ordnung der Conscriptions-Liste untersucht worden sind, und das Geschäft beendiget ist, so muß das Protocoll geschlossen, und von den drei Commissions-Gliedern unterschrieben werden.

Es bleibt dabei der Commission gänzlich unbenommen, zugleich alle jene Bemerkungen, welche sie etwa nach besondern Verhältnissen angemessen glaubt, zu machen, und diese dem Protocolle beizufügen.

§. 106. Hieher gehört besonders, wenn sie die Beobachtung macht, daß in dem Conscriptions-Bezirke solche Krankheiten und Gebrechen allgemein geworden sind, daß hiebei von Amtswegen gemäß den Pflichten der medizinischen Polizei eingeschritten, und Maaßregeln verfügt werden müssen, welche den Umständen angemessen sind, um sie durch zweckmäßige Mittel, besonders bei der ärmeren Volks-Classe, bei den Vermöglichern aber durch geeignete Vorschriften zu vermindern.

§. 107. Die Commission hat sodann aus dem Untersuchungs-Protocolle die Conscribirten dergestalt auszuscheiden, daß sie besonders die Ausweis-Tabelle gemäß der Vorschrift im Titel 2, §. 39, Buchstabe E. (Formular in der Beilage unter Ziffer 8.) aufstelle, und ebenfalls unterschreibe, zugleich in einem andern Verzeichnisse diejenigen ausziehe, welche etwa zur Ziehung auf das künftige Jahr hinzuweisen seyn möchten, wonach das Ganze mit allen Beilagen dem Beamten des Conscriptions-Bezirkes zum weitern Gebrauche zugestellt wird.

§. 108. Würde die Untersuchungs-Commission entdecken, daß sich ein Conscribirter durch eine absichtliche Verstümmelung,

Digitized by Google

oder irgend eine andere Handlung, von welcher Art diese auch seyn mag, muthwillig zum Militär-Dienste untauglich zu machen beabsichtiget habe, und wird derselbe wirklich dienstunfähig befunden, so muß sie solches schriftlich mit allen zur Sache dienenden Umständen dem Beamten des Conscriptions-Bezirkes bemerken, damit dieser die nöthigen Verfügungen, welche er der Lage der Verhältnisse angemessen glaubt, zur weitern Verhandlung und Bestrafung des beschuldigten Conscribirten gemäß der Vorschrift im Tit. 8. Art. 114. treffen könne.

§. 109. Von den Untersuchungs-Protocollen darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Conscriptions-Gesetz allein nothwendig ist.

Es wird daher von der Rechtlichkeit und Bescheidenheit der untersuchenden Aerzte, der Conscriptions-Beamten und aller derjenigen, zu deren Einsicht und Kenntniß solche gelangen müssen, die strengste Verschwiegenheit unter persönlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet; in welcher Hinsicht auch, in der Ausweis-Tabelle, wie es das Formular in der Anlage Ziffer 8. zeigt, die Gebrechen selbst nicht vorgetragen, sondern solche aus dem Untersuchungs-Protocolle ersehen werden.

§. 110. Da die Untersuchungs-Commission von Amtswegen ihre Verrichtungen pflichtmäßig zu besorgen hat, so wird es hiemit vorzüglich allen Aerzten, Wundärzten und Jedermann, wer es nur seyn mag, ernstlichst verboten, den Conscribirten auf ihr besonderes Anfodern, einseitig über ihre Gebrechen Zeugnisse zu ertheilen.

Es soll auf dieselbe sowohl von der Conscriptions-Behörde, als von der Untersuchungs-Commission nicht die mindeste Rücksicht genommen werden, erstere vielmehr die Verfügung treffen, daß diejenigen, welche sie diesem Verbote ungeachtet ausgestellt haben, mit einer Geldstrafe nach Vorschrift des Art. 146. im 12ten Titel belegt werden.

§. 111. Diese Verfügung bezieht sich jedoch nur auf jene so vielfältigen, einseitigen Zeugnisse, welche zur Zeit der anbefohlenen Conscribirung unter allerlei Einwendungen und Vorwänden beigebracht werden, und anstatt das Geschäft zu erleichtern, nur dazu beitragen können, Zweifel und Verzögerungen zu veranlassen, indem solche nur zu oft die unbedeutendsten kleinen Fehler enthalten, dadurch zu keinem Zwecke führen, indessen aber den Unterthanen ganz unnöthige Ausgaben und Kosten veranlassen.

Wenn also solche zeitliche Krankheiten, wodurch die Unmöglichkeit, sich zur Conscribirung, oder an den Untersuchungsort zu stellen, hervorgeht, ferner solche innere Krankheiten bescheiniget werden müssen, deren Zustand durch eine bloße Besichtigung des Conscribirten nicht ausgemittelt werden kann, und worüber sehr oft nur der Arzt allein bestimmte Auskunft zu ertheilen im Stande ist, welcher denselben behandelt hat; so unterliegt es zwar keinem Anstande, daß

Digitized by Google

in solchen Fällen jeder öffentlich angestellte Arzt legale Zeugnisse darüber ausstellen könne, welche aber noch in solchen Fällen, wo die benachbarten Familienväter, Lehrer, Pfarrer und Bürgermeister von dem wirklichen Daseyn dieser Krankheiten, z. B. Fallsucht, Taubheit, Kurzsichtigkeit u. s. w. Kenntniß haben können, durch diese Familienväter, durch die Lehrer oder Pfarrer mit unterschrieben seyn müssen. Die Untersuchungs-Commission und dadurch die Conscriptions-Behörde wird demnach in den Stand gesetzt, die wirkliche Brauch- oder Unbrauchbarkeit zu beurtheilen und auszusprechen.

§. 112. Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher ein falsches Zeugniß in Beziehung auf die Conscription ausstellt, ist dafür persönlich verantwortlich, aber auch die Untersuchungs-Commission und die Behörden der Conscriptions-Bezirke bleiben dafür verantwortlich, daß, wenn sie mit Grund entdecken, daß dieses Zeugniß in der Absicht, um den Militär-Pflichtigen dem Dienste zu entziehen, oder zu leichtsinnig ohne jene strenge Prüfung und Gewissenhaftigkeit, welche die Wichtigkeit der Sache selbst, und die in der gegenwärtigen Vorschrift vorgezeichnete Bestimmung nothwendig machen, ausgestellt wurde, sie diese keineswegs mit Nachsicht oder Connivirung behandeln, sondern es ist ihre Pflicht, hievon die Regierung des Rhein-Kreises, oder den Conscriptions-Rath in Kenntniß zu setzen, damit zur weitern Einschreitung und Bestrafung nach Anleitung des 12ten Titels, Art. 148. die nöthige Verfügung getroffen werde.

§. 113. Damit auch bei der Ausstellung dergleichen Zeugnisse einigermaßen eine Einförmigkeit eingeführt werde, so müssen solche gemäß dem Formular in der Anlage Ziffer 15. ausgefertiget werden.

Dasselbe muß in sich begreifen:

a) das Subject:

1. Familien- und Taufnamen,
2. Geburtsort, Canton und Conscriptions-Bezirk,
3. Alter dessen, worüber es ausgestellt wird,
4. Profession,
5. Allgemeine Bestimmung der Größe und der Körper-Constitution.

b) Das Object.

Hiebei muß eine kurze, jedoch deutliche Darstellung und Aufzählung der bei dem Subjecte vorhandenen Krankheit und Gebrechen genau bemerkt werden.

c) Das Resultat.

Dieses wird aus dem Befund des Objects mit Hinsicht auf die unter Ziffer 14. beiliegenden Classification und Bestimmungen der Krankheiten und Gebrechlichkeiten abgeleitet.

Ob nun der Mann zum Militär-Dienste fähig sey, oder nicht, dieses braucht in dem Zeugnisse nicht ausgesprochen zu werden, indem es die Sache der Untersuchungs-Commission ist, nach der Lage der Umstände zu beurtheilen und zu bestimmen, ob das in Frage stehende Subject nach der demselben legal und pflichtmäßig bezeugten Krankheit

und Gebrechen nun als zu allen Militär-Dienſten gänzlich, oder nur zum Liniendienſte untauglich zu erklären ſey.

§. 114. Die Unterſuchungs-Commiſſion ſelbſt hat die freie und volle Befugniß, in ihrem Unterſuchungs-Protocolle alle jene Bemerkungen bei jeden einzelnen Unterſuchten beizufügen, welche ſie nach der wiſſenſchaftlichen Beurtheilung in ihren Pflichten angemeſſen findet; hieraus ergiebt es ſich ſchon, in wie ferne der Mann tauglich ſey oder nicht, ſie darf daher an Niemand einzeln und einſeitig, ein beſonderes Zeugniß ausſtellen, indem den Conſcribirten, welche nach ihrer pflichtmäßigen Prüfung untauglich befunden wurden, ohnehin zu ihrem nöthigen Gebrauche Entlaſſungs-Beſcheinigungen ausgefertiget werden.

§. 115. Die Mühe der bei der Unterſuchung verwendeten Aerzte und Wundärzte ſoll nach Verhältniß der unterſuchten Conſcribirten und der hiezu verwendeten Zeit auf Antrag des Conſcriptions-Rathes oder der Regierung des Rhein-Kreiſes durch eine angemeſſene Gratification belohnt werden, welches auch für jene Militär-Chirurgen welche gemäß §. 81. den Unterſuchungen in den Garniſonen beiwohnen, ſeine Anwendung findet. Jene Militär-Chirurgen aber, welche ſich auſſer ihrer Garniſon, und zum Sitze des Conſcriptions-Rathes bei eintretenden Umſtänden begeben müſſen, erhalten die normalmäßig beſtimmten Tagsgelder, auch die Rückvergütung der mit den erforderlichen Beſcheinigungen belegten Fuhr-Auslagen.

B.

Von der Unterſuchung der zur Einreihung beſtimmten Conſcribirten.

§. 116. Die beſondere Unterſuchung, welche gemäß Art. 36. im 3ten Titel mit den zur Einreihung beſtimmten Conſcribirten vorgenommen werden ſoll, beſorgt, wie bisher, der Regimentsarzt bei den Regimentern, und der Bataillons-Wundarzt bei den Jäger-Bataillons. Dieſe haben zu ſorgen, daß die Bataillons-Wundärzte und Practicanten zu ihrer Belehrung und Uebung bei der Unterſuchung gegenwärtig ſind.

§. 117. Zeigt es ſich nun, daß unter den zugetheilten Conſcribirten einige vorhanden ſind, welche durch Gebrechen binnen der Zeit von der erſten Unterſuchung bis zur Einreihung, oder etwa während ihres Marſches, oder aus ſonſtigen Urſachen zum Militär-Dienſte gänzlich untauglich geworden wären: ſo muß über denſelben ein förmliches Protocoll, zu deſſen Niederſchreibung der Bataillons-Arzt oder ein Practicant zu verwenden iſt, verfaßt, darin das Gebrechen des Mannes deutlich und erſchöpfend aus einander geſetzt, und das Reſultat in Beziehung auf die vollkommene, relative oder zeitliche Untauglichkeit, auf die nuanzirte individuelle Beſchaffenheit des Mannes, auf die Urſachen und Gründe, warum die Tauglichkeit beanſtändiget, oder

Digitized by Google

die Untauglichkeit bestimmt erklärt wird, festgesetzt werden.

§. 118. Dieses Protocoll, in dem alle jene Conscribirte, welche von der zugetheilten Mannschaft, für untauglich gehalten werden, vorgetragen seyn müssen, hat das Regiments- oder Bataillons-Commando auf die demselben geschehene Meldung ohne Verzug an das General-Commando einzusenden.

Ueberzeugt sich der Regiments- oder Bataillons-Wundarzt, daß die obere Sanitäts-Commission ohne die persönliche Gegenwart und Besichtigung nicht bestimmt entscheiden könne; so muß der Zugetheilte oder die mehreren zugleich, an das General-Commando abgesendet werden. Dieses hat hierauf zur Ersparung aller unnöthigen Verpflegungs-Kosten alsogleich die Untersuchung durch die obere Sanitäts-Commission vornehmen, und schriftliches Gutachten abstatten zu lassen.

§. 119. Erklärt diese entweder auf das von dem Regimente oder Bataillon eingesendete Protocoll, wenn hierzu die persönliche Gegenwart und Untersuchung des Conscribirten nicht wesentlich erfoderlich ist, oder bei der Vornahme der letztern, daß derselbe wirklich dienstuntauglich ist, so hat das General-Commando die Verfügung zu treffen, daß der Dienstunfähige ohne weiters zurück geschickt, und die Regierung des Rhein-Kreises hievon in Kenntniß gesetzt werde, um alsbald aus der Ergänzung des betreffenden Conscriptions-Bezirkes einen andern Mann zum Ersatz dieses Abganges an das Regiment oder Bataillon abzugeben.

Es bedarf übrigens keiner Bemerkung, daß, wenn von den Regimentern oder Bataillons lediglich das Protocoll über den Befund des Untersuchten eingeschickt, von der obern Sanitäts-Commission aber dennoch dessen persönliche Gegenwart nöthig befunden wird, derselbe gleich überschickt werden, und daß dieses in allen Fällen, und ohne Rücksicht geschehen müsse, wenn sich das Regiment oder Bataillon, welchem der Mann zugetheilt ist, sich ganz in der Nähe oder in der nämlichen Garnison befindet, worin die obere Sanitäts-Commission ist.

§. 120. Bei jedem General-Commando befindet sich eine obere Militär-Sanitäts-Commission. Sie bestehet aus dem Staabsarzte, Staabs-Wundarzte, und dem ältesten Regiments-Wundarzte der Garnison. Wenn sich bei dem General-Commando nur der Staabsarzt oder nur der Staabs-Wundarzt befindet, so muß noch ein zweiter Regiments-Wundarzt, oder in dessen Ermangelung der älteste Bataillons-Wundarzt der Garnison der Commission beisitzen.

Dem Vorstande dieser Commission bleibt es überlassen, sich aus den übrigen Bataillons-Aerzten oder Practicanten einen zu wählen, welcher die bei derselben vorkommenden Schreibereien, da diese ohnehin nichts als wissenschaftliche Gegenstände betreffen können, besorgt, und die Papiere und Protocolle in gehöriger Ordnung erhält,

Digitized by Google

wozu ein eigener Registratur-Kasten beigeschafft, und in dem Spitale ein gehöriges Commissions-Zimmer, welches für diese Verrichtungen und Besichtigungen ganz angemessen ist, ausgemittelt werden muß.

§. 121. Wenn sich bei dem General-Commando ein Staabsarzt, und Staabs-Wundarzt zugleich befinden, so hat der, der Dienstes-Anciennete nach älteste von diesen den Vorsitz, und nach der dienstlichen Ordnung folgt es auch schon, daß, wenn sich bei dem General-Commando nur der Staabsarzt oder Wundarzt befindet, und dieser abwesend oder krank ist, der älteste Regiments-Wundarzt der Garnison dessen Stelle vertrete, und dann noch ein dritter Regiments- oder Bataillons-Wundarzt dafür zur Zeit beigezogen werden müsse.

§. 122. In jedem der übrigen Garnisons-Orte bildet sich eine Militär-Sanitäts-Commission. Diese besteht in jenen Garnisonen, wo sich zwei oder mehrere Regimenter befinden, aus den zwei ältesten Regiments- und dem ältesten Bataillons-Wundarzte. Wo nur ein Regiment und ein Jäger-Bataillon liegt, aus dem Regiments- und dem Bataillons-Wundarzte, dann noch einem andern Bataillons-Wundarzte; wo sich nur ein Regiment befindet, aus dem Regiments-Wundarzte, und wo ein Garnisons-Arzt noch besteht, aus diesem und aus einem Bataillons-Wundarzte; wenn aber kein Garnisons-Arzt vorhanden ist, aus einem dritten Bataillons-Arzte.

Wo nur ein Bataillon liegt, kann sich von selbst keine bilden, insofern nicht etwa, da wo es ist, ein Garnisons-Physicus oder ein Wundarzt der National-Garde III. Klasse sich befindet; in welchem Falle dieser nebst dem Bataillons-Wundarzt ebenfalls eine Sanitäts-Commission bildet.

Wenn da, wo mehrere Regimenter oder ein Regiment und ein Bataillon zusammen liegen, ein Garnisons-Physicus besteht, so sitzt dieser der Sanitäts-Commission bei, in welchem Falle aber einer der Militär-Chirurgen weniger beiwohnt.

§. 123. Alle, bei den Sanitäts- und obern Sanitäts-Commissionen vorkommenden Geschäfte, welche sich auf Untersuchungen wegen Taug- oder Untauglichkeit, darüber abzufassende Protocolle und Ausstellung der Befundszeugnisse beziehen, sollen, in so fern nicht besondere Fälle eine Ausnahme und Beschleunigung gebieten, alle Morgen in den gewöhnlichen Visitations-Stunden (wo ohnehin alle Glieder in den Spitälern zur Besorgung ihrer aufhabenden Verrichtungen gegenwärtig seyn müssen) vorgenommen, und alsbald abgethan werden. —

§. 124. Alle Protocolle, Zeugnisse und jede andere Ausfertigung sollen von den sämmtlichen Gliedern bei der Sanitäts- sowohl, als bei den obern Sanitäts-Commissionen unterschrieben, und durch jenes chirurgische Individuum, welches diese Schreibgeschäfte besorgt, contrasignirt; alle jene Ausfertigungen aber, von welchen die Militär-Pflichtigen, z. B. bei Auswanderungs-Gesuchen — bei den Obrigkeiten Gebrauch machen müssen, zu deren unbezweifelter Legalisirung zu-

Digitized by Google

gleich mit dem eigenen Commissions-Siegel versehen werden. —

§. 125. Wenn die Sanitäts-Commissionen in besondern Fällen zu entscheiden Bedenken tragen werden, oder die Mitglieder derselben unter sich so verschiedener Meinung wären, daß dadurch kein bestimmtes Resultat gefaßt werden könnte, so hat hierüber die obere Sanitäts-Commission zu entscheiden; ist dieses aber der Fall bei der obern Sanitäts-Commission, so muß das darüber abgefaßte, die verschiedenen Ansichten und Gründe der einzelnen Glieder enthaltende Protocoll dem General-Commando einbefördert, und durch dieses zur Erholung einer definitiven Entschließung eingesendet werden. Alle diese Geschäfte, da sie größtentheils mit Verpflegung der Mannschaft in Verbindung stehen, sollen übrigens so schleunig als möglich erlediget werden.

C.

Von der Untersuchung der freiwillig zugehenden Mannschaft.

§. 126. Da die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit nicht nur der, nach den Anordnungen des Conscriptions-Gesetzes eingereihten, sondern auch der freiwillig zugehenden, oder sich wieder anwerbenden Mannschaft durch den verminderten Zu- und Abgang, und die nach Verhältniß desselben wieder nothwendig werdende Vollzähligmachung wesentlich mit der Militär-Conscription in Verbindung steht, so muß hierauf eine vorzügliche Aufmerksamkeit gerichtet werden, um von der Gesammtheit aller Militär-Pflichtigen durch eine strenge Prüfung der Taug- oder Untauglichkeit auch in dieser Hinsicht allen Nachtheil abzuwenden.

§. 127. Jeder, welcher sich durch freiwilligen Zugang anwerben lassen will, soll, wie bisher, durch den Regiments- oder Bataillons-Wundarzt genau untersucht werden.

Ueber alle diese Untersuchungen muß zur bestimmten Nachweisung ein ordentliches Protocoll nach der Form der Grundlisten geführt werden, wovon also die gehörige Anzahl der gedruckten Bogen demselben zu übergeben ist.

§. 128. So wie die untersuchenden Aerzte bei der Prüfung der Conscribirten wegen Erdichtung und falscher Angabe von Gebrechen, welche nicht vorhanden sind, auf ihrer Hut seyn müssen, so hat umgekehrt der Militär-Wundarzt darauf seine Aufmerksamkeit zu richten, daß der Mann, welcher freiwillig sich anwerben läßt, keine Gebrechen und Krankheiten in der Absicht verheimliche, um nur angenommen zu werden.

Da die Annahme der freiwillig Zugehenden von ihrer Brauchbarkeit, die Anerkenntniß derselben von der pflichtmäßigen Untersuchung der Militär-Aerzte abhängt, so wird es hiemit strenge verboten, denselben, sey es auch, von wem es immer wolle, in Rücksicht auf die mehr- oder mindere Schönheit, Größe, oder kleinere Gestalt

Digitized by Google

eines Mannes, überhaupt bei dem Unterſuchungs-Geſchäfte irgend eine allemal mit dem Nachtheile des Dienſtes, oder des Aerars verbundene Zumuthung zu machen, oder ſonſt irgend einiges Hinderniß in der Ausübung ihrer Obliegenheiten und Verrichtungen, wofür ſie ſelbſt verantwortlich ſind, in den Weg zu legen.

D.

Von der Unterſuchung der Conſcribirten in Beziehung auf Wiederanwerbung, Entlaſſung oder Penſionirung.

§. 129. Die in dem vorſtehenden §. gegebene Vorſchrift findet auch bei jenen Leuten, welche nach beendigter Dienſtzeit ſich wieder aufs Neue anwerben laſſen, Titel 16. beſonders in Bezug auf die Claſſification ihre Anwendung, wozu der Mann ſeinem Alter oder ſeiner körperlichen Beſchaffenheit nach, gemäß dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Militär-Aerzte geeignet befunden wird.

§. 130. Was die entweder durch freiwilligen Zugang angeworbenen, oder durch Conſcription eingereihten, oder diejenigen Soldaten, welche ſich als ausgedient wieder haben anwerben laſſen, betrifft, die bei der jährlichen Inſpicirung zum fernern Dienſte untauglich befunden werden, ſo ergeben ſich in der Hauptſache folgende zwei Claſſen:

a) Die zu allen Militär-Dienſten abſolut untauglich Gewordenen, Real-Invaliden;

b) die zum Feld-Liniendienſte Untauglichen, Halb-Invaliden.

Dieſe Letzten werden abgetheilt:

1. In diejenigen, welche zwar zum Feld-Linien-Dienſte untauglich ſind, jedoch bei einem Feld-Regimente den Garniſons-Dienſt noch verrichten können;
2. in jene, die nur zum Dienſte bei den Garniſons-Compagnieen geeignet ſind.

§. 131. Zu Real-Invaliden können jene gezählt werden, welche wegen hohen Alters und gänzlicher Entkräftung oder wegen unheilbarer Gebrechen und Krankheiten zu gar keinem, ſelbſt nicht einmal zu dem leichteſten Militär-Dienſte bei den Garniſons-Compagnien gebraucht werden können, z. B. wegen unheilbarer Epilepſie, Lähmung der obern oder der untern Extremitäten, großer unheilbarer Pulsader-Geſchwulſte, convulſiviſchen Zitterns aller, oder mehrerer Glieder, gänzlicher Taubheit, gänzlicher Blindheit, unheilbarer Krebs-Geſchwüre, Verluſtes einer Hand, eines Fußes, Armes oder Schenkels u. ſ. w. —

§. 132. Zum Halb-Invaliden erſter Abtheilung werden im Allgemeinen jene gerechnet, deren Gebrechen zwar zur Verrichtung des Feld-Linien-Dienſtes unbrauchbar machen, welche jedoch weder zu Real-Invaliden, noch zu vollkommenen Halb-Invaliden gemäß der zweiten Abtheilung geeignet ſind; ſolche z. B. die mit einfachen Leiſten-Brüchen bei übrigens geſundem Körper, mit Verluſte des erſten Gliedes eines Fingers der linken, oder des Ohres

Digitized by Google

und Ringfingers der rechten Hand, mit geringerer Steifigkeit einer der Finger der rechten oder linken Hand, in so fern sie im Laden und Abschießen des Gewehres die Verrichtung des Mannes nicht ganz unmöglich, oder höchst beschwerlich macht, mit einer geringern Steifigkeit oder Schwäche eines Gelenks der obern oder untern Extremitäten als Folge einer Verwundung, Luxation, Verstauchung, Bruchs u. s. w. mit einer nach Verwundung oder Quetschung zurückgebliebenen Schwäche, oder verminderten Bewegung der Fußwurzel-Gelenke; welche anhaltende Märsche auszuhalten unmöglich machen, u. s. w. mit ähnlichen Gebrechlichkeiten behaftet sind, welche dieselben zur Verrichtung des Garnisons-Dienstes bei den Feld-Regimentern noch nicht unfähig machen.

§. 133. Zur zweiten Abtheilung der Halb-Invaliden sind jene zu rechnen, welche ihren Gebrechen und Alter nach zu Real-Invaliden noch zu kräftig, zum Garnisons-Dienste oder übrigen Dienstverrichtungen bei einem Feld-Regimente aber zu schwach oder unvermögend sind, jedoch bei den Garnisons-Compagnien noch militärischen Verrichtungen vorstehen können; solche sind größtentheils lang gediente bejahrte Männer, die zwar noch verhältnißmäßige Körperstärke besitzen, jedoch an einem beträchtlich schwachen Gesichte, Gehöre oder sonstigen Krankheiten leiden, vermöge welchen sie auch nicht mehr im Stande sind, weder den Liniendienst im Felde, noch gemäß der ersten Abtheilung den Garnisons-Dienst bei den Feld-Regimentern gehörig versehen zu können.

§. 134. Diese Bestimmungen bezeichnen im Wesentlichen nur allgemeine Fälle, indem von den Kenntnissen und der pflichtmäßigen Beurtheilung der Militär-Aerzte sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht, als auch in Beziehung auf die Dienstverrichtungen der Soldaten erwartet wird, daß sie nach analoger Anwendung dieser besondern Fälle die mehr oder mindere Annäherung der betreffenden Individuen zu einer der oben bemerkten Classen nach Beschaffenheit der, öfters so vielfältig zusammenwirkenden Gebrechen bezeichnen und ausscheiden werden.

§. 135. Die Bestimmung und Classificirung der Untauglichkeit eines wirklich dienenden Soldaten ist an und für sich, und seiner Folge wegen von jener der Conscribirten wesentlich verschieden, indem sie theils auf Pensionirung, gemäß den desfalls bestehenden Reglements, theils auf Ertheilung oder Bewilligung der Entlassung Bezug hat. Die bei den Conscribirten zu ihrer An- oder Nicht-Annahme festgesetzte Classification kann daher für die Untauglichkeits-Bestimmung der wirklich dienenden Soldaten nicht auch als eine durchaus anwendbare Norm dienen, indem dort bei den aufgezählten Fällen solche Gebrechen begriffen sind, die allerdings den Conscribirten zur Einreihung und Bildung eines Soldaten absolut unfähig machen, keineswegs aber den gedienten,

mit seinen Dienstverrichtungen und der Waffenführung bereits vertrauten Soldaten schon gänzlich von allen und jeden Dienstverrichtungen ausschließen.

Die für die Untersuchungs-Commission der Conscription zunächst bestimmte Instruction kann daher in dieser Beziehung dem prüfenden Militär-Arzte nur zu seiner Leitung in analogischer Anwendung derselben dienen.

§. 136. Wenn von einem Soldaten, er mag nun vermöge der Conscription eingereiht worden, oder freiwillig zugegangen seyn, das Gesuch um Auswanderung, oder sonst um Entlassung auf die Untauglichkeit zur Fortsetzung der Militär-Dienste begründet wird, so ist hiezu das lediglich von einem einzigen Militär-Arzte ausgefertigte Zeugniß nicht hinreichend; die Zeugnisse für alle solche und ähnliche Fälle müssen vielmehr von einer Militär-Sanitäts-Commission in legaler Form ausgefertiget werden.

§. 137. So wie sich überhaupt außer der jährlichen Inspicirung ein Soldat bei einem Regimente oder Bataillon wegen Gebrechen dienstuntauglich angiebt, um dadurch entweder auf eine Pension Anspruch zu machen, oder die gänzliche Entlassung nachzusuchen, so muß solcher zuerst von dem Regiments-Arzte bei den Regimentern oder dem Bataillons-Wundarzte bei den Jäger-Bataillons genau untersucht werden. Findet derselbe das von dem Manne vorgebrachte Gebrechen der Art, daß dadurch nach den gesetzlichen Ansprüchen des Soldaten entweder dessen Pensionirung oder Entlassung entstehen könne, so muß derselbe vor die Sanitäts-Commission gestellet, von dieser untersucht, und das Zeugniß ausgefertiget werden, wobei der Regiments- oder Bataillons-Wundarzt, welcher die eben bemerkte erste Untersuchung vornahm, wenn er auch kein Mitglied der Sanitäts-Commission ist, zugegen seyn muß, damit diese bei der Untersuchung auf manches, was derselben zu wissen nöthig ist, aufmerksam gemacht werde, und um so geschwinder und richtiger ihr Urtheil abgeben könne. Das von dem Regiments- oder Bataillons-Arzte nach der Entscheidung der Sanitäts-Commission vorschriftmäßig verfaßte, von der Sanitäts-Commission unterschriebene, und versiegelte Zeugniß hat derselbe hierauf dem betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commando zur weitern dienstmäßigen Einleitung zuzustellen.

§. 138. Damit die von den untern sowohl als obern Sanitäts-Commissionen auszustellenden Zeugnisse, sie mögen nun die Entlassung oder Pensionirung begründen, ebenfalls nach einer so viel möglich gleichheitlichen Norm ausgestellt werden, so sind solche nach dem Formular in der Anlage Ziffer 16. abzufassen, und, da sich der Anspruch auf Pensionirung in jenen des Real-Invaliden-Tractaments und der normalmäßigen Unter-

Digitized by Google

stützung theilt, so wird es den sämmtlichen Militär-Aerzten und Sanitäts-Commissionen zur strengsten Pflicht gemacht, hiebei die möglichste Bestimmtheit und Deutlichkeit zu gebrauchen; sie sind für die von ihnen auszustellenden Zeugnisse persönlich verantwortlich.

Die obern Sanitäts-Commissionen haben in allen Fällen darüber zu wachen, daß von der vorgeschriebenen Form, so wie von der pflichtmäßigen Ausstellung dieser Zeugnisse auch nicht im mindesten abgewichen werde, und hiebei durchaus keine Nachsicht eintrete. Sie sollen vielmehr alles das, was sie Vorschriftwidriges und sonst Strafbares entdecken, dem vorgesetzten General-Commando gehörig anzeigen, damit dieses die angemessene Bestrafung dem Befunde der Umstände nach eintreten lasse.

Zum vierten Titel.

Von der wirklichen Einreihung.

Erster Abschnitt.

Von der allgemeinen Eintheilung der, in der aufgerufenen Alters-Classe befindlichen Conscribirten.

§. 139. Wenn die Aushebung jener Anzahl Conscribirter, welche der Armee zum Ersatz der ihr abgehenden Mannschaft erfoderlich, so wie die Anzahl derjenigen, welche für die Ergänzung bestimmt ist, befohlen wird, so werden zugleich dem Conscriptions-

Rathe des Rhein-Kreises, wie den Conscriptions-Räthen aller übrigen Kreise, die von demselben einbeförderten Verhandlungen (Vorschrift zum Titel 10. §. 280.) mit den etwa nöthigen Bemerkungen, besonders in Hinsicht auf die definitiv als unbrauchbar wegen Mangels an Größe, oder wegen sonstiger Gebrechlichkeiten erklärten Conscribirten, worüber die Bestätigung ertheilt, oder zur Berichtigung der deshalb obwaltenden Anstände das Nöthige verfügt wird, zurückgesendet, und wird denselben nicht allein zufolge des 38. Art. Tit. 4. ein gemäß dem Formular in der Anlage Ziffer 17. verfaßtes tabellarisches Verzeichniß über jene Quote, welche von einem jeden Kreise gestellt, und über die Kopfzahl, welche den betreffenden Regimentern und Bataillons zugetheilt werden muß, beigefügt, sondern auch unter Berücksichtigung der zu dem Aushebungsgeschäfte erfoderlichen Zeit, sowohl der Zeitpunkt, wann das Geschäft zum Loosen und zur Einreihung der bestimmten Anzahl Conscribirter anfangen, als auch jener, an welchem solches in allen Kreisen beendiget, und das ganze Contingent gestellt seyn soll, bestimmt, und die nöthigen Befehle an die Conscriptions-Räthe, so wie an die General-Commandanten erlassen werden, damit das Nöthige, wie es unten näher vorgeschrieben ist, ungesäumt verfügt, und ohne mindeste Verzögerung, besonders durch die Behörden der Conscriptions-Bezirke pünktlich binnen der bestimmten Zeitfrist vollzogen werde.

Digitized by Google

§. 140. Wenn von dem Beamten des Conscriptions-Bezirks auf Verlangen der Conscribirten, ihrer Eltern oder Vormünder, den ersten die Erlaubniß ertheilt wird, den Conscriptions-Bezirk auf eine kurze Zeit zu verlassen (Art. 43.) so muß in dem hierüber auszustellenden Erlaubniß-Scheine davon ausdrückliche Erwähnung gethan werden, daß sie entweder zur Ergänzung oder Reserve des laufenden Ziehungs-Jahres gehören. Darüber ist zugleich ein besonderes Vormerkungs-Verzeichniß zu halten, damit der Beamte in jedem Falle wisse, an wen er die zu ihrer Einberufung nöthig werdenden Befehle erlassen soll; und wo dieselben im Nicht-Erscheinungs-Falle augenblicklich verfolgt werden können.

§. 141. In dem Falle jedoch, wenn die der Ergänzung oder der Reserve zugetheilten Conscribirten sich freiwillig anwerben zu lassen gedenken (1. Titel Art. 8.) und solches dem Conscriptions-Beamten entweder selbst, oder durch ihre Eltern, Anverwandten, oder durch den betreffenden Bürgermeister anzeigen, so darf denselben, gemäß der Bestimmung des eben angezogenen Artikels, hiebei nicht das mindeste Hinderniß gelegt werden, indem der Conscriptions-Beamte durch das in der Folge eintreffende Recruten-Schreiben Kenntniß erhält, ob sie sich wirklich, und bei welchem Regimente oder Bataillon haben anwerben lassen, oder nicht, um dem gemäß das Nöthige nach Umständen zu verfügen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ordnung bei der Bestimmung der Conscribirten zur Einreihung, und dem Verfahren beim Loosen.

§. 142. Sobald die eingesendeten Verhandlungen nebst dem Verzeichnisse über das Contingent, welches von dem Kreise zur wirklichen Einreihung gestellt, und zur Ergänzung bezeichnet werden muß, bei dem Präsidenten der Regierung, als Vorstand des Conscriptions-Rathes eingetroffen sind, dann fängt letzterer seine Sitzungen wieder an. Derselbe hat hierauf ungesäumt die Vertheilung zu treffen, wieviel jeder Conscriptions-Bezirk an der vom Kreise zu stellenden Anzahl nach dem Maaßstaabe seiner dienst- und aufrufsfähigen Conscribirten beitragen muß, und hierüber jedem zur allgemeinen Uebersicht der mit Genauigkeit geschehenen Vertheilung ein tabellarisches Verzeichniß nach dem Formular in der Anlage Ziffer 18. mit der Festsetzung des Tages zuzufertigen, an welchem das Contingent zur Einreihung und Uebergabe an das Militair unfehlbar eintreffen soll.

Zugleich sind die von den Behörden der Conscriptions-Bezirke eingesendeten, und bis dahin beim Conscriptions-Rathe verbliebenen Listen, Protocolle und übrigen Verhandlungen zum weitern Gebrauche denselben zurückzuschließen.

§. 143. Da in dem Conscriptions-Gesetze mehrere Fälle vorkommen, in welchen

Digitized by Google

die einzelnen Einstellungen den Bezirken zu gut gerechnet werden müssen, so wird, um jede Unordnung und ungleiche Vertheilung zu vermeiden, und diese Abrechnung nach der einfachsten Art, unbeschadet der nach dem Abgange bei der Armee genau berechneten Quote eintreten lassen, hiebei auf folgende Weise verfahren.

Der Conscriptions-Rath zählt alle jene Scheine, welche die Regimenter und Bataillons über solche einzelne Abgaben an Conscribirten, die zu Gutem gerechnet werden dürfen, in jedem Jahre den Conscriptions-Behörden ausgestellt haben, von diesen zum Conscriptions-Rathe einbefördert und in der Uebersichts-Tabelle (Formular, Ziffer 9.) nachgewiesen worden sind, genau zusammen, und trägt die Summe, welche sich von allen Conscriptions-Bezirken herauswirft, mit aller Genauigkeit in der Haupt-Ausweis-Tabelle vor, wie es das Formular in der Anlage, Ziffer 19. zeigt.

Da die Armee, wenn die zum Voraus auf Abrechnung im Laufe des Jahres abgegebenen Conscribirten nicht gestellt worden wären, einen größern Abgang an Mannschaft gehabt, und jeder Kreis daran hätte beitragen müssen, da ferner durch diese auf gute Rechnung geleisteten Stellungen einem Kreise oder Bezirke in der Zahl, welche er auf diese Art stellte, kein Nachtheil, so wie jenem, welcher gar keinen Mann im Voraus stellte, dabei auch kein Vortheil zugehen darf, so wird die Summe aller von den gesammten Kreisen auf Zugut-Rechnung abgegebenen Conscribirten zu jener, welche sich als wirklicher Abgang an Mannschaft bei der Armee zeigt, geschlagen, und diese Total-Summe auf die Kreise nach dem Verhältniß ihrer Dienst- und aufrufsfähigen Conscribirten vertheilt. Die Quote, welche hieran jeden Kreis trifft, vertheilt der Conscriptions-Rath auf die betreffenden Bezirke in dem nämlichen Verhältnisse der darin vorhandenen, und in der Uebersichts-Tabelle ausgewiesenen aufrufsfähigen Conscribirten, und diese können dann erst jene Kopfzahl abziehen, welche ihnen zu Gutem gerechnet werden muß. Würde also nach dieser Vertheilung den Bezirk A. 125 Mann, den Bezirk B. 112 Mann zu stellen treffen, und hätte der erstere 15 Mann bereits gestellt, welche ihm zu Gutem gerechnet werden müssen, der andere aber gar keinen gestellt, so müßte dieser wirklich 112 Mann, jener aber nur noch 110 zur Einreihung stellen.

§. 144. Damit aber bei dieser Abrechnung durchaus kein Verstoß einschleiche, und durch ein einseitiges Verfahren keine Verminderung an dem wirklich zu stellenden Contingent veranlaßt werde, so muß von dem Conscriptions-Rathe gleich bei der Vertheilung auf dem tabellarischen Verzeichnisse, wie es das Formular in der Beilage, Ziffer 18.

zeigt, bei jedem Conscriptions-Bezirke bemerkt werden, wie viel Köpfe derselbe nach Ausweis seiner vorgelegten Scheine sich zu Gutem rechnen, und an dem Contingent, welches ihm zugetheilt ist, abziehen dürfe.

Sind die Scheine nicht, oder nicht alle einbefördert worden, so kann eine nachträgliche Abrechnung für das laufende Jahr nicht mehr statt haben, sobald die allgemeine Vertheilung der Contingente, welche die sämmtlichen Kreise stellen müssen, einmal geschehen, und schon ausgeschrieben worden ist.

§. 145. Nachdem die Weisung wegen des binnen dem festgesetzten Zeitraume und an dem bestimmten Tage zu stellenden Einreihungs-Contingents bei dem Conscriptions-Beamten eingetroffen ist, so hat er öffentlich bekannt zu machen, daß zum Loosen geschritten werde, zugleich den Tag und die Stunde zu bestimmen, an welchem hiezu alle aufrufsfähigen Conscribirten, oder deren Eltern, Vormünder, oder sonst ein Beauftragter in dem Hauptorte des Bezirkes, nämlich dem Sitze des Beamten, oder demjenigen, welchen dieser dazu angemessener findet, zusammen kommen müssen. Wenn in dem Bezirke solche Conscribirte vorhanden sind, welche bei dem früher vorgenommenen Messen die erfoderliche Größe noch nicht hatten, und worüber damals noch nicht entschieden werden konnte, ob sie dieselbe nicht etwa zur Zeit der Aushebung erreicht haben werden, so müssen diese wieder mitvorgeladen, und vorerst gemessen werden.

Die, welche nun das Maaß haben, sollen mitloosen, welche es aber dann noch nicht erreicht haben, wobei indessen einige Hoffnung vorhanden ist, daß sie dasselbe erreichen werden, zur Ziehung auf das künftige Jahr (Titel 3. §. 63.) verwiesen und vorgemerkt werden.

§. 146. Das Loosen soll mit der größten Ordnung, Würde, und aller dem Geschäfte angemessenen Feierlichkeit an einem hiezu geeigneten geräumigen Platze öffentlich bewerkstelliget werden. Jedem, wer es auch ist, wenn er nur mit Anstand, mit Beobachtung der Ordnung und Achtung erscheint, soll der Zutritt ungehindert gestattet werden.

Dem Geschäfte sollen die Orts-Bürgermeister, welche die Conscribirten ohnehin zu dem — für das Loosen bestimmten — Hauptorte begleiten müssen, sämmtlich beiwohnen.

§. 147. Der Conscriptions-Beamte fängt bei dem Loosen damit an, daß er aus den Familienvätern der Conscribirten, jedoch von einer andern als der aufgerufenen Classe, drei der angesehensten Männer im Bezirke, von anerkannter Rechtschaffenheit, guten Sitten, und überhaupt empfehlungswürdigen Eigenschaften auswählt, von welchen wenigstens einer des Lesens und Schreibens kundig seyn muß.

Diese sollen, ohne jedoch eine Stimme zu haben, bei dem Loosungs-Geschäfte gegenwärtig seyn, und nicht nur dabei das-

Digitized by Google

jenige, was ihnen in den unten folgenden Vorschriften zu besorgen aufgetragen wird, mit Genauigkeit verrichten, sondern auch die versammelten Conscribirten dergestalt vertreten, daß sie für deren Bestes besorgt sind, und bei dem Conscriptions-Beamten im Namen der Conscribirten mit Bescheidenheit jene Bemerkungen und Einwendungen vorbringen, welche dieselben glauben machen zu müssen; daß sie aber auch die Conscribirten, ihre Eltern, oder Vormünder mit Freundlichkeit belehren, wenn diese solche Anträge machen, welche entweder an sich ungegründet, oder gar den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, oder wenigstens nicht so ausgewiesen sind, daß der Beamte darauf Rücksicht nehmen könne.

§. 148. Keiner, wer nur immer zu dieser Verrichtung ausgewählt wird, wozu auch ohne Anstand und zwar vorzüglich der Orts-Pfarrer oder jeder andere Geistliche gewählt werden kann, darf sich ohne ganz erhebliche, vollgültige Ursache, davon auszunehmen und zu befreien suchen, indem dadurch eine das öffentliche Vertrauen ehrende Theilnahme an einem der wichtigsten Geschäfte beabsichtiget wird.

§. 149. Der Tisch, an welchem das Loosen geschieht, muß so gestellt werden, daß jeder, ohne darauf hinzudrängen, zusehen könne, was vorgeht.

Die Looszettel werden in ein weites, mit einem durchsichtigen Deckel versehenes Glas gelegt, damit dieselben ungehindert herausgenommen werden können.

§. 150. In Gegenwart der Conscribirten, der Bürgermeister, und der drei oben erwählten Familienväter, welche sich zur Seite des Beamten befinden, läßt letzter so viele Zettel schreiben, als sich gemäß der berichtigten Hauptliste aufrufsfähige Conscribirte vorfinden, jene jedoch abgerechnet, welche bereits für solche erklärt sind, die des Mitloosens verlustig zuerst marschiren müssen.

§. 151. Die Conscribirten sind zuerst in der Ordnung, wie sie nacheinander zum Loosen aufgefodert werden, aufzustellen; es soll daher zweimal gelooset werden, ein Mal nach der alphabetischen Ordnung in der Conscriptions-Liste, um die Ziehungs-Reihe auf die unbefangenste und eine, mit der Theilnahme der Conscribirten selbst verbundene, Art zu bestimmen, das zweite Mal, um dann eigentlich die Conscribirten für das Einreihungs-Contingent, für die Ergänzung und für die Reserve durch das Loos, was jeder zieht, zu bezeichnen. —

§. 152. Um vorerst die Ordnung zum Loosen zu bestimmen, werden die Zettel mit den fortlaufenden Zahlen beschrieben, so, daß mit der ersten der Anfang gemacht, und so nach Ordnung der Zahlen, bis für alle Jünglinge, welche loosen müssen, die erfoderlichn Zettel vorhanden sind, damit fortgefahren wird. —

Digitized by Google

So wie der erste Zettel mit der Nummer 1. beschrieben ist, wird derselbe einem der drei oben bestimmten Familienväter, und zwar jenem des Lesens und Schreibens kundigen übergeben.

Dieser hat sonach, (wesfalls während des Geschäfts die größte Stille herrschen muß) die Zahl laut abzulesen, den Zettel so zusammen zu legen, daß von der Zahl nicht das mindeste mehr sichtbar ist, und ihn in das, in der Mitte auf dem Tische stehende Glas zu werfen, und so wird bis ans Ende der erfoderlichen Zettel fortgefahren.

§. 153. Von zehn zu zehn in das Glas geworfenen Zetteln hat der zweite aus den Familienvätern dieselben wieder durcheinander zu rütteln, bis sich alle Zettel darin befinden; wonach zur Ziehung der Nummer vorgeschritten, und dazu jeder Conscribirte nach der Ordnung, wie er in der Conscribirungs-Liste nach der alphabetischen Reihefolge vorgetragen ist, aufgerufen wird.

Ist einer der Conscribirten aus gegründeter Ursache nicht gegenwärtig, und befindet sich auch nicht Jemand in der Versammlung, welcher von demselben beauftragt ist, statt seiner zu loosen, so muß der dritte von den Familienvätern für ihn den Zettel ziehen.

§. 154. Um demnach bei dem Loosen die möglichste Pünktlichkeit zu beobachten, und den Conscribirten auch den geringsten Anschein von Partheilichkeit, und den Stoff zu Einwendungen über Begünstigung und absichtliche Bevortheilung, mithin jede Unzufriedenheit zu benehmen, wird hiemit ausdrücklich bemerkt, daß der Familienvater, welcher die Zahlen aufruft, und die Zettel in das Glas wirft, mit dieser Verrichtung während des ganzen Geschäftes allein fortfahren müsse, und das Glas weiter nicht mehr berühren dürfe.

Eben so muß der zweite während des Loosungs-Geschäftes die ihm zugetheilten Verrichtungen fortsetzen, jedesmal, wann ein Conscribirter seine Nummer herausgezogen hat, die Zettel wieder im Beiseyn des folgenden, zum Herausziehen hervortretenden Conscribirten durcheinander rütteln, und besonders darauf sehen, daß ein Conscribirter ja nicht mehr, als einen Zettel herausnehme, außerdem darf auch dieser so wenig, als ein anderer Dritter, wer er auch immer ist, das Glas weiter berühren. Da der dritte Familienvater bestimmt ist, für die nicht gegenwärtigen Conscribirten, wofür Niemand beauftragt ist, zu ziehen, so muß er lediglich diese Verrichtung besorgen, und darf noch weit weniger, als die ersten beiden das Glas außerdem berühren.

Wenn je gegen Erwarten von einem Conscribirten zwei Zettel auf ein Mal herausgenommen würden, weshalb vor dem Eröffnen eines jeden Zettels genau nachgesehen werden soll, so müssen beide Zettel in Beiseyn des Conscri-

Zetteln wieder in das Glas gelegt, solches neuerdings gerüttelt, und dann von demselben ein neuer Zettel gezogen werden.

§. 155. Jeder Conscribirte darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen; er überliefert sodann den Zettel dem Familienvater, welcher vorher die sämmtlichen Zettel in das Glas geworfen hatte; dieser liest die gezogene Zahl laut ab, und übergiebt sie dem Conscriptions-Beamten, welcher solche nebst dem Familien- und Taufnamen des Conscribirten auf einem abgesonderten Bogen Papier einstweilen vormerkt.

Auf diese Weise wird, bis alle zum Loosen bestimmten Conscribirten ihre Nummer gezogen haben, in genauer Ordnung verfahren.

§. 156. Ist nun durch diese Ziehung die Reihe, wie die Conscribirten aufeinander folgen, festgesetzt, und sind diese nach der Ordnung ihrer gezogenen Nummern von der ersten bis zur letzten Zahl aufgestellt, dann wird zum eigentlichen Loosen geschritten. Der Conscriptions-Beamte läßt, angefangen von Nummer 1., so viele Zettel, als Conscribirte zur Einreihung, und dann so viele, als für die Ergänzung zu stellen dem Bezirke zugetheilt wurden, die übrigen aber für die Reserve, in fortlaufenden Zahlen schreiben; unter der Zahl für die Einreihung wird beigesetzt: Soldat, und so wird auch für die zweite Abtheilung: Ergänzung, und für die dritte: Reserve, darunter geschrieben. Wenn also ein Recrutirungs-Bezirk 800 aufrufsfähige Conscribirte, und 200 Mann zur Einreihung und eben so viel zur Ergänzung zu stellen hat, so müssen 200 Zettel von Nummer 1. bis 200. einschließlich fortlaufend mit dem Worte Soldat, dann wieder 200 Zettel von Nummer 201. bis einschließlich 400. mit dem Worte: Ergänzung, dann die übrigen von 401. bis 800. mit dem Worte: Reserve geschrieben und bezeichnet werden. Rücksichtlich des Verfahrens bei diesem wirklichen Loosen sollen übrigens jene Vorschriften ebenfalls pünktlich beobachtet werden, welche in den vorstehenden §§. bei der Ziehung zur Bestimmung der Ordnung bereits gegeben sind.

§. 157. Der Conscriptions-Beamte läßt die Conscribirten, je nachdem sie durch das Loos zur Einreihung, Ergänzung oder Reserve bestimmt werden, in drei verschiedene, nach dem Formular in der Anlage Ziffer 20. verfertigte Verzeichnisse eintragen; er muß aber dabei beobachten, daß bei jedem eingeschriebenen Conscribirten alle Mal so viel Raum gelassen werde, die Einsteher, als welche eben so durch alle Rubriken, wie ihre Einsteller, vollständig eingetragen werden sollen, so wie auch die Vertauschungen (Titel 6. Art. 88.) unmittelbar unter dem betreffenden Manne zu bemerken.

§. 158. Sind indessen Conscribirte vorhanden, welche als des Loosens verlustig erklärt zuerst marschiren müssen, so sind solche nach der im Formular bemerkten Ausscheidung in dem für die Einreihungs-Mannschaft verfertigten Verzeichnisse gleich

Digitized by Google

oben an zu setzen, wodurch so viele Conscribirte, welche das Loos zur Einreihung getroffen hat, von den letzten Zahlen, nach der Ordnung ihrer gezogenen Nummern, in die Ergänzung, und eben so viele aus dieser wieder in die Reserve zurückgehen, oder vielmehr in die betreffenden Verzeichnisse eingeschrieben werden.

§. 159. Hat der Conscriptions-Bezirk nebst dem Contingent für die Linien-Truppen, auch eine Anzahl Conscribirter als Fuhrwesens-Soldaten zu stellen, so muß der Conscriptions-Beamte aus den Conscribirten, welche durch die Untersuchungs-Commission zwar nicht für den Liniendienst, jedoch im Allgemeinen noch zum Fuhrwesen und sonstigen Dienstverrichtungen bei der Armee geeignet gefunden wurden, diejenigen mit pflichtmäßiger Sorgfalt vorerst ausscheiden, welche zu Fuhrwesens-Soldaten gemäß ihrer körperlichen Beschaffenheit tauglich sind, zudem aber auch noch jene Eigenschaften haben (Vorschrift zum 3. Tit. §. 74.), wodurch sie zu dieser Gattung von Dienstes-Verrichtung vollkommen fähig sind, und verwendet werden können.

Alle jene Conscribirten, welche nach dieser Ausscheidung zum Fuhrwesen geeignet befunden werden, ihre Zahl mag nun größer oder kleiner seyn, als das Contingent, welches zum Armee-Fuhrwesen von dem Bezirke gestellt werden muß, sollen dann mit den übrigen Conscribirten ohne Unterschied mitloosen. Da die Summe der sowohl für die Linie, als das Fuhrwesen der Armee dem Bezirke zugetheilten Conscribirten im Ganzen das eigentliche Einreihungs-Contingent desselben bildet, so müssen auch so viele Looszettel mit dem Worte: Soldat, bezeichnet werden, als die Kopfzahl von beiden zusammen ausmacht. Ergiebt es sich, daß das Loos eine geringere Zahl von solchen Conscribirten trifft, welche nur zu Fuhrwesens-Soldaten fähig sind, so müssen die übrigen bei der Vertheilung aus dem Einreihungs-Contingente ausgewählt, und dadurch die für das Fuhrwesen bestimmte Anzahl vollzählig gemacht werden.

Würde aber das Loos eine größere Anzahl zur Einreihung treffen, als das bestimmte Fuhrwesens-Contingent ausmacht, dann muß aus dieser nach der Ordnung ihrer gezogenen Nummer das bestimmte Contingent bezeichnet, der Rest aber der Ergänzung, und wenn solcher etwa zu beträchtlich wäre, als daß er dabei verwendet werden könnte, ein Theil desselben der Reserve zugetheilt werden.

§. 160. Damit indessen bei der Vertheilung durch den Conscriptions-Rath keine Verwechslung entstehen könne, und solche Conscribirte dem Armee-Fuhrwesen, wozu sie allein geeignet sind, wirklich einverleibt werden, so muß in den (§. 157.) aufzustellenden Verzeichnissen dem Namen des Conscribirten gegenüber in der Rubrike:

Digitized by Google

Bemerkung, beigefügt werden: nur zum Fuhrwesen brauchbar.

Auf die nämliche Weise wird verfahren, wenn außer dem für die Linie und dem Fuhrwesen bezeichneten Contingent, auch noch eine Anzahl Conscribirter zu andern Dienst-Verrichtungen bei der Armee, z. B. Feldbäckerei, Spitäler u. dgl. aufgerufen wird.

§. 161. Wenn Conscribirte als die, welche ohne mitzuloosen zuerst marschiren müssen, erklärt, zwar nicht für die Linien-Truppen, jedoch als Fuhrwesens-Soldaten brauchbar befunden worden sind, so versteht es sich dann auch, daß diese in dem Verzeichnisse, welches das Contingent für die Einreihungs-Mannschaft enthält, gleich oben an, und zwar mit der im vorstehenden §. vorgeschriebenen Bemerkung gesetzt werden.

§. 162. Bei dem besondern Loosen, welches gemäß Art. 49. rücksichtlich der an das Ende der Reserve gesetzten Conscribirten statt haben soll, muß auf die nämliche oben §. 151. und folgende vorgeschriebene Weise verfahren, und dieselben in ein abgesondertes Verzeichniß nach der Ordnung der von ihnen gezogenen Nummer eingeschrieben werden.

§. 163. Die nach dem §. 157. aufzustellenden Verzeichnisse bilden in der Folge die Grundlisten bei den Regimentern und Bataillons; die sämmtlichen Conscriptions-Beamten haben daher darauf zu sehen, daß sie mit besonderer Genauigkeit und besonders bei den Namen ganz richtig und deutlich geschrieben werden.

Diese Verzeichnisse sollen übrigens nicht nach der Reihefolge, in welcher die Conscribirten loosen, sondern nach der Ordnung der aufeinander folgenden Zahlen aufgestellt werden; welches auch durch die Bezeichnung der mit dem erfoderlichen Zwischenraume für jeden Conscribirten nöthigen Felder leicht und ordentlich bewerkstelliget werden kann.

§. 164. Wenn demnach das Loosen gänzlich beendiget ist, und die Verzeichnisse in gehöriger Ordnung verfertiget sind, so müssen dieselben von dem Actuar laut und deutlich vorgelesen, hierauf jedes derselben von den Bürgermeistern, dann von den drei Familienvätern im Namen der Conscribirten, und sonach von dem Conscriptions-Beamten und Actuar unterschrieben werden.

§. 165. Ueber die ganze Verhandlung wird nebst dem ein Protokoll abgefaßt, worin die etwa gemachten Einwendungen, und die von dem Beamten vorläufig ertheilten Entscheidungen alle genau eingetragen werden.

Ist nun das Geschäft gänzlich geschlossen, und das Protokoll zur Unterschrift bereit, so richtet der Beamte an die drei Familien-Väter die Frage: ob sie rücksichtlich des förmlichen, durch das Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens eine Einwendung oder sonstige Bemerkung überhaupt zu machen haben? finden sie nichts zu erinnern, so wird

Digitized by Google

dieses am Ende des Protokolls bemerkt, und von den drei Familien-Vätern unterschrieben. Glauben sie, was auch immer für eine Bemerkung machen zu müssen; so hat der Beamte solche, ohne irgend eine Beurtheilung und Entscheidung darüber zu fassen, wörtlich in das Protokoll einzutragen, und von denselben unterschreiben zu lassen; worüber dann der Conscriptions-Rath zu entscheiden oder das angemessene zu verfügen allein ermächtiget ist.

§. 166. Das von dem Beamten und dem Actuar unterschriebene Protokoll, nebst den Verzeichnissen und den übrigen Verhandlungen, wird auf der Stelle vorläufig an den Conscriptions-Rath eingesendet, damit dieser vor Ankunft der zur Einreihung durch das Loos bestimmten Conscribirten davon Einsicht nehmen und einstweilen die geeignete Vorbereitung treffen könne.

Die für die Ergänzung und Reserve bestimmte Mannschaft entläßt der Beamte, wenn er sie vorerst von dem, was im Tit. 4 Art. 43 verordnet, und deshalb in gegenwärtiger Vorschrift 1. Abschnitt §. 146 und 141 verfügt ist, unterrichtet, und auf die gegen jene Dawiderhandelnden verhängte Strafe aufmerksam gemacht hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Ergänzung der Contingente.

§. 167. Wenn die im Art. 50. Tit. 4. wegen der nachträglichen Ergänzung der Contingente durch die betreffenden Conscriptions-Bezirke bemerkten Fälle eintreten, so muß in dem unter Ziffer 1. angegebenen Falle der Conscriptions-Beamte, wenn die Entfernung des Conscribirten, ehe das Contingent abgegangen war, bekannt wurde, gleich den zum Einrücken ersten Mann aus der Ergänzung aufrufen, welcher indessen, wenn der erste sich noch in Zeiten wieder stellen würde, zurückzuschicken ist.

In den übrigen Fällen unter Ziffer 2., 3., 4. und 5. hat das betreffende General-Commando auf die deshalb eingegangene Meldung die Regierung des Rhein-Kreises davon in Kenntniß zu setzen, welche dem Conscriptions-Beamten die Weisung ertheilt, den an der Ordnung zum Einrücken in der Ergänzung stehenden Conscribirten innerhalb acht Tagen zum betreffenden Regimente zu schicken.

§. 168. Ist dieser nachträglich zu stellende Mann wieder an die Artillerie oder Cavallerie abzugeben, welche eine gewisse Größe erfodern, und besitzt der, nach der Reihe der Nummer aus der Ergänzung aufgerufene Conscribirte, die dafür festgesetzte Größe und sonst erfoderlichen Eigenschaften nicht; so muß solches, während der Mann, wenn er übrigens tauglich befunden ist, einstweilen in Verpflichtung und Verpflegung genommen wird, dem General-Commando gemeldet werden. Dieses hat in einem solchen Falle denselben an ein Linien-Infanterie-Regiment oder Jäger-Bataillon abgeben zu lassen, wogegen aber aus demselben ein anderer Mann, welcher die nöthigen Ei-

Digitized by Google

genschaften hat, und zur Artillerie oder Cavallerie übergehen zu dürfen verlangt, dahin versetzt werden kann.

§. 169. Gemäß der im Art. 53. enthaltenen nähern Bestimmung sollen die über das Contingent gestellten Conscribirten bei der Vertheilung einer neuen Aushebung zu gut gerechnet werden. Die Regimenter und Bataillons müssen daher über diejenigen Conscribirten, welche als Abwesende oder Widerspenstige sich binnen der vorgeschriebenen Zeit nicht stellten, und nach Inhalt des eben angezogenen Art. an das Militär abgegeben werden, eine nach dem Formular in der Anlage Ziffer 21. auszufertigende Bescheinigung dem einschlägigen Bezirke ausstellen, damit dieser sich vermittelst derselben gehörig ausweisen, und die auf solche Weise unter die Fahnen Aufgenommenen demselben bei der Vertheilung einer neuen Aushebung in der im §. 143. vorgeschriebenen Art zu gut gerechnet werden.

§. 170. Die sämmtlichen Regimenter und Bataillons werden hiemit angewiesen, über alle jene von den Bezirken gestellten, und unter die Fahnen aufgenommenen Conscribirten überhaupt, welche diese sich gesetzlich zu gut rechnen dürfen, denselben jedes Mal eine solche Bescheinigung nach dem im vorstehenden §. erwähnten Formular auszufertigen.

Die Beamten der Conscriptions-Bezirke müssen aber dagegen mit jenen Leuten, welche in den vorgeschriebenen Fällen ausser dem Contingent an das Militär abgegeben werden, demselben zugleich einen Auszug nach allen Rubriken, wie sie in dem Verzeichnisse (§. 157.) eingetragen sind, übersenden, um daraus die Ausfertigung dieser Bescheinigung bewerkstelligen zu können.

Vierter Abschnitt.

Von der Vertheilung, Uebernahme und dem Abmarsche der einzureihenden Conscribirten zu ihren verschiedenen Corps.

§. 171. Die durch das Loos zur Einreihung in die active Armee aufgerufenen Conscribirten jeden Jahres, müssen von allen zu dem Rhein-Kreise gehörigen Conscriptions-Bezirken in dem Hauptorte des Kreises, als dem Sitze des Conscriptions-Rathes, zusammen kommen, damit dieser das, was noch etwa zu verfügen, und worüber z. B. über Einstellungen, ihre Statt- und Unstatthaftigkeit, Annahme der Einsteher u. dgl. vorerst zu entscheiden ist, vorgängig besorgen, der demselben beisitzende General, oder diesem im Range oder Charge nächste Staabs-Offizier sodann, wenn die Conscribirten zur Uebergabe an das Militär nunmehr bereit sind, eine genaue Musterung derselben vornehmen, und sie unter die verschiedenen Regimenter oder Bataillons, mit Zugrundlegung des dem Conscriptions-Rathe zugesendeten tabellarischen Verzeichnisses, und der für ein jedes derselben bestimmten Anzahl, vertheilen könne.

§. 172. Die Conscriptions-Beamten haben zu sorgen, daß ihr Contingent, um binnen der vom Conscriptions-Rathe festgesetzten Zeitfrist richtig einzutreffen, dahin entweder durch sie selbst, oder den Land-Commissariats-Actuar, welcher über alles die nöthige Auskunft zu geben im Stande ist, abgeführt werde.

Damit aber die Einreihungs-Mannschaft, besonders wenn ihre Zahl beträchtlich ist, nicht alle an einem Tage zusammen komme, indem die Geschäfte dann ohnehin an dem nämlichen Tage nicht abgethan werden können, so hat der Conscriptions-Rath bei der Festsetzung und Ausschreibung des Tages, an welchem die Bezirke ihr Contingent in dem Hauptorte zuverlässig stellen sollen, hierauf Rücksicht zu nehmen, um mehrere Bezirke nach dem Verhältnisse ihrer Contingente an verschiedenen Tagen zusammen kommen zu lassen.

§. 173. Damit die Conscribirten aber auch so bald als möglich von dem Militär übernommen, und ohne Verzug zu ihren verschiedenen Corps abgeführt werden, so hat sich der bei dem Conscriptions-Rathe befindende General, oder der statt dessen beisitzende Staabs-Offizier in Zeiten mit dem betreffenden General-Commando oder auch nach Umständen zur Beschleunigung des Geschäftes mit den Regimentern und Bataillons unmittelbar zu benehmen, und die Zeit zu bestimmen, an welcher von jedem ein Offizier und die benöthigten Unteroffiziere, wozu besonders tüchtige und gesetzte Männer jedesmal zu beordern sind, zur Uebernahme der demselben zugetheilten Conscribirten unfehlbar eintreffen müssen; wobei derselbe zugleich, wenn nach Umständen zum Transporte der Conscribirten eine Bedeckung für erfoderlich von dem Conscriptions-Rathe gehalten wird, die Zahl der beizugebenden Soldaten zu bemerken hat. Ist das einem Regimente oder Bataillon zugetheilte Contingent eben nicht beträchtlich, so kann auch statt des Offiziers ein Unteroffizier zur Uebernahme und zum Transporte der Conscribirten, welchem die erfoderlichen übrigen Unteroffiziere beizugeben sind, bestimmt und beordert werden.

§. 174. Die zu diesem Zwecke verlangten Offiziere, Unteroffiziere und nöthigenfalls Soldaten, sollen ohne Anstand gleich beordert, und vermittelst Vorweis und Marsch-Route abgeschickt werden; wobei indessen darauf Bedacht zu nehmen ist, daß, wenn in einer Garnison mehrere Regimenter und Bataillons zusammen liegen, und die Zahl, welche denselben zur Vollzähligmachung ihres Abgangs zugetheilt und überschickt wird, nicht gar zu beträchtlich wäre, nur ein in etwas verstärktes Commando zur Uebernahme und zum Transporte beordert werde, und der Offizier die Mannschaft für die verschiedenen Corps zugleich übernehme.

§. 175. Wenn der Conscriptions-Rath seine Verhandlungen so beendiget hat, daß zur Vertheilung der Einreihungs-Mannschaft geschritten werden kann, so haben die demselben beisitzenden Offiziere diese ungesäumt

Digitized by Google

zu besorgen, und dabei die zum dritten Titel gegebenen Vorschriften über die Eigenschaften und Bedingungen, welche von den Conscribirten für eine jede Waffenart gefodert werden, eben so genau als unbefangen zu befolgen.

§. 176. Die Mannschaft wird nach Ordnung der Corps, wohin sie aus dem Kreise vertheilt wird, so daß jedes abgesondert steht, in eine bei den Acten des Conscriptions-Rathes verbleibende Haupt-Vertheilungs-Liste eingetragen, welche nach dem in der Anlage Ziffer 20. angehängten Formular zu verfertigen ist, und worin auch in der Rubrik: Bemerkung, die bisherige Aufführung eines jeden Conscribirten, und ob derselbe schon einer Untersuchung unterworfen war, angezeigt werden muß. Von dieser Liste muß jedem General-Commando, in so weit sich Corps, welche ihm untergeben sind, darin befinden, eine Abschrift zugefertiget werden; jedem Uebernahms-Offizier aber wird daraus ein ganz genauer Auszug nach allen Rubriken über jedes besondere Regiment oder Bataillon, welchem die Conscribirten zugetheilt sind, unter der Ausfertigung des Conscriptions-Rathes übergeben. Es versteht sich, daß, wenn der nämliche Offizier für mehrere Corps Leute übernimmt, zur Vermeidung jeder Verwechslung ein abgesonderter Auszug aus der Vertheilungs-Liste für jedes derselben verfertiget werden müsse.

§. 177. Damit auch die Conscriptions-Bezirke in Kenntniß gesetzt werden, welchen Corps die von ihnen gestellten Conscribirten zugetheilt wurden, was in sehr vieler Beziehung wesentlich nothwendig ist, so muß dieses bei jedem Manne auf dem von den Bezirken eingesendeten, über die Einreihungs-Mannschaft ausgestellten Verzeichnisse in der dafür bemerkten Rubrik angezeigt werden.

§. 178. Ist die Mannschaft gehörig vertheilt, und zur Uebergabe an das Militär bereit, so hat der dem Conscriptions-Rathe beisitzende Regierungsrath, dieselbe vorgängig an Eidesstatt durch Handgelübde zu verpflichten, dabei von ihrer Bestimmung, von den Folgen der Entweichung in Bezug auf ihre Person sowohl, als ihr Vermögen, so wie auch davon zu unterrichten, daß, wenn sie nach abgelegtem Handgelübde entweichen, sie eben so, wie jeder andere Deserteur nach den Kriegs-Gesetzen behandelt und bestraft werden.

§. 179. Bei dem Abmarsche der Eingereihten muß jedem Transport-Commandanten eine Marsch-Route, worin die Stärke der ganzen Kopfzahl bemerkt ist, mitgegeben werden.

Es ist dabei zugleich der Bedacht zu nehmen, daß, wenn die besondern Abtheilungen sehr beträchtlich sind, und den nämlichen Weg machen müßten, dieselben, in so fern es ohne bedeutenden Umweg geschehen kann, auf verschiedenen Wegen ihren Marsch zurücklegen, besonders wenn während desselben Nachtquartier genommen werden müßte.

§. 180. Der mit der Uebernahme und dem Transporte beauftragte Commandant soll die Mannschaft mit aller Sorgfalt und Güte behandeln, und durchaus nicht das mindeste rohe und herbe Benehmen der Unteroffiziere gegen dieselbe dulden, oder nachsichtig dabei zu Werke gehen. Derselbe darf daher die ihm übergebene Abtheilung unter keinem Vorwande verlassen, sondern er muß jeden Tag mit derselben zugleich abmarschiren, und zugleich im Nachtquartier eintreffen, überhaupt alles das besorgen, was zur Erhaltung der Ordnung während des Marsches sowohl, als auch wegen Vorbereitung der Quartiere und Verpflegung erfoderlich ist.

§. 181. Jede Abtheilung muß mit der sie begleitenden Bedeckung, wo nur immer möglich, allezeit in einem und demselben Dorfe oder Stadt einquartirt werden. Findet der Transport-Commandant nach dem Verlesen bei seinem Einrücken, oder nach jenem bei seinem Ausmarsche, daß einer von den Conscribirten entwichen ist, so muß derselbe die betreffende Civil-Obrigkeit oder den Bürgermeister in dem Orte, worin die Entweichung statt hatte, ungesäumt davon in Kenntniß setzen, und mit demselben jene Maaßregeln verabreden, welche augenblicklich, um den Deserteur aufzufinden, nach Umständen getroffen werden können, und welche etwa zur Verfolgung desselben geeignet sind.

§. 182. Der Bürgermeister hat über die ihm von dem Offizier oder den Transport

commandirenden Unteroffizier wegen der Entweichung des Conscribirten, welcher nach der Vertheilungs-Liste genau zu beschreiben ist, gemachte Anzeige, und die zu dessen Ergreifung getroffene Vorkehr ein kurzes Protocoll abzufassen, und dem Transport-Commandanten zu übergeben; indem auf den Grund dieses Protocolls, welches an das einschlägige General-Commando im Dienstwege einzusenden ist, der betreffende Bezirk einen andern Mann zu stellen, und zugleich rücksichtlich des Deserteurs das vorschriftmäßige zu verfügen hat.

§. 183. Wenn ein eingereihter Conscribirter unterwegs so erkranket, daß er mit dem Transporte nicht mitgenommen werden kann, so hat der Commandant zu sorgen, daß derselbe, wenn sich an dem Orte, oder in der Nähe desselben ein Civil- oder Militär-Hospital befindet, darin ohne weiters aufgenommen werde; im entgegengesetzten Falle muß der Erkrankte der Aufsicht des Ortsbürgermeisters, welchem deßhalb das namentliche Verzeichniß vermittelst eines Auszugs aus der Vertheilungs-Liste zu übergeben ist, anvertraut werden.

Der Bürgermeister oder der Vorstand des Hospitals hat dem mit dem Transporte beauftragten Offizier oder Unteroffizier eine Bescheinigung über die Uebernahme des Kranken zu seiner Nachweisung auszustellen.

Nach der Genesung muß dem Conscribirten eine Marsch-Route mit dem Auftrage zugestellt werden, sich zu seinem Corps, wozu er gehört, zu begeben, und dieses hievon

Digitized by Google

so wie auch von der Zeit, binnen welcher derselbe eintreffen kann, benachrichtiget werden.

Stirbt derselbe aber, so ist dasselbe hievon ebenfalls durch den Ortsbürgermeister oder Vorgesetzten des Hospitals gleich in Kenntniß zu setzen.

§. 184. Kommt der Conscribirte nach seiner Wiederherstellung binnen der bestimmten Zeit bei seinem Corps nicht an, so soll er als Deserteur angezeigt und als solcher behandelt werden, es sey denn, daß er durch einen unabwendbaren Zufall zurückgehalten worden wäre.

§. 185. Die Kosten, welche zur Wiederherstellung des unterwegs erkrankten Conscribirten verursacht werden, hat die Conscriptions-Casse zu bestreiten (Titel 11. Art. 141.) und müssen also nach der hierüber gestellten Berechnung, welche gehörig ausgewiesen und belegt seyn soll, den Orts-Bürgermeister oder Vorgesetzten der Spitäler durch die Regierung des Rhein-Kreises, wiedererstattet werden. Hält sich die Regierung überzeugt, daß eine solche Berechnung entweder zu hoch angesetzt, oder mit ungeeigneten Ausgaben belegt ist, so hat sie die Richtigstellung derselben zu besorgen, und wegen Ausbezahlung des liquidirten Betrags das Nöthige zu verfügen, oder, wenn die Rückvergütung in einem andern Kreise geschieht, deshalb die geeignete Einleitung zu treffen.

§. 186. Der Transport-Commandant soll es sich übrigens nach seinen Pflichten sorgfältig angelegen seyn lassen, daß die Conscribirten zwar bei guter Stimmung erhalten, jedoch alle Unarten derselben, besonders jede ungeeignete Anfoderung, und die geringste Mißhandlung der Unterthanen durchaus entfernt werde. Er hat sich bei jeder Veranlassung zur Entfernung aller den Marsch verzögernden Hindernisse mit den Civil-Beamten und Ortsbürgermeistern freundlich zu benehmen, welche ihn in jedem Falle nach Umänden bestens unterstützen, und die zur Beschleunigung des Marsches nöthigen Vorkehrungen alsbald treffen sollen.

§. 187. Die einzureihenden Conscribirten sollen auf dem Marsche von dem Hauptorte des Conscriptions-Bezirkes, und so lange sie sich in dem Hauptorte des Kreises befinden, (weshalb die Geschäfte daselbst so viel nur immer möglich zu beschleunigen sind) so wie auch während des Marsches, und zwar von dem Tage der Musterung des Abmarsches zu den verschiedenen Corps angerechnet, von den Einwohnern, da wo sie in den Casernen nicht untergebracht werden können, bequartiert, und gegen die reglementmäßig bestimmte Vergütung beköstiget werden.

In den Garnisons-Orten ist auf alle nur immer thunliche Weise die Vorsorge und Veranstaltung zu treffen, daß sie in die Casernen eingelegt werden.

§. 188. Wenn auf diese Weise jeder Bezirk das ihm zugetheilte Contingent gestellt hat, und dieses Geschäft binnen der festgesetzten Zeitfrist völlig beendiget ist, so hat der

Conscriptions-Rath den Bezirks-Beamten die von denselben eingesendeten Verzeichnisse und Verhandlungen mit den daran vorgenommenen Abänderungen und mit den Erinnerungen, welche zu machen nöthig seyn werden, zurückzusenden, damit solche zum einschlägigen künftigen Gebrauche sorgfältig aufbewahrt werden.

Derselbe muß zugleich das über diesen Theil des Geschäftes abgefaßte Protocoll, nebst den Vertheilungs-Listen, vermittelst Bericht, worin alle zur Sache dienlichen Aufklärungen und Bemerkungen vorzutragen sind, zur Einsicht vorlegen und hierauf seine Sitzungen schließen.

Die eingesendeten eben erwähnten Schluß-Verhandlungen werden der Regierung des Rhein-Kreises nach dem davon gemachten Gebrauche zur geeigneten Aufbewahrung in der für die Conscriptions-Papiere bestimmten Registratur zurückgesendet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ankunft der Conscribirten bei ihren Corps.

§. 189. Sobald der Offizier oder Unteroffizier mit der Abtheilung der Conscribirten bei seinem Regiment oder Bataillon, für welches sie bestimmt ist, anlangt, hat er dem Commandanten desselben alsogleich, wenn einige aus den Nachtquartieren unterwegs entwichen seyn sollten, die darüber aufgenommenen Protocolle (§. 182.), dann die Bescheinigung über die Aufnahme der unterwegs Erkrankten, nebst dem Auszuge aus der Vertheilungs-Liste zu übergeben.

Die Protocolle müssen ohne Verzug dem einschlägigen General-Commando zur vorschriftmäßigen Einleitung (§. 167.) eingesendet und zugleich das namentliche Verzeichniß in der Form der Grundlisten-Auszüge beigelegt werden.

§. 190. Die Commandanten der Regimenter oder Bataillons sollen die zugetheilten Conscribirten gleich nach ihrer Ankunft mustern, und mit denselben die besondere Untersuchung (Tit. 3. Art. 36. Vorschrift zum Tit. 3. §. 116. und folg.) vornehmen, um sie nach Vorschrift der Militär-Gesetze unter Beobachtung des unten näher Vorgetragenen verpflichten und gehörig in die Grundlisten einschreiben zu lassen.

§. 191. Damit zwischen den Verzeichnissen, worin die Einreihungs-Mannschaft bei den Conscriptions-Behörden eingetragen werden muß, zwischen den Vertheilungs-Listen, und zwischen den Grundlisten-Büchern bei dem Militär eine völlige Gleichförmigkeit herrsche, und diese mit der größten Genauigkeit, wofür jeder Regiments- oder Bataillons-Commandant verantwortlich ist, geführet werden, so sind die Grundlisten durchaus nach allen Rubriken, wie sie das Formular in der Anlage Ziffer 20. enthält, bei der ganzen Armee ohne Unterschied anzulegen und fernerhin zu führen.

Die commandirenden Generale haben bei allen Berichten und sonstigen Eingaben, wel-

Digitized by Google

chen die Grundlisten-Auszüge zu Belege dienen, so wie bei ihren Inspectionen mit Strenge darauf zu sehen, daß die Grundlisten-Bücher mit der größten Ordnung geführt, und die Auszüge daraus mit aller Richtigkeit hergestellt werden.

§. 192. Bei der Verpflichtung, welche jedesmal mit einer dieser Handlung angemessenen Würde und Feierlichkeit vorzunehmen ist, sollen die Neuzugehenden von den Pflichten ihres Standes und Berufs, von dem wesentlichen Inhalt der Kriegs-Artikel, von den Strafen und Folgen der Desertion in Bezug auf ihre Person sowohl, als ihr Vermögen, von der Wirkung einer reuigen Rückkehr binnen den ersten zwei Mal vier und zwanzig Stunden, von ihrer Obliegenheit rücksichtlich der Dienstzeit, im Frieden und Kriege, überhaupt von demjenigen, was dem Manne bekannt gemacht werden muß, kurz und deutlich, auf eine ihren Begriffen angemessene und Zutrauen erweckende Weise unterrichtet werden.

§. 193. Die wesentliche Auskunft über die unterwegs in den Spitälern oder Gemeinden zurückgebliebenen Kranken, ergiebt sich zwar für die Zeit ihrer Aufnahme aus der vom Commandanten des Transportes bei der Ankunft der Conscribirten übergebenen Bescheinigung und für die Zeit ihres Austritts aus der Anzeige, welche die Bürgermeister oder Vorgesetzten der Spitäler den Regiments- oder Bataillons-Commandanten mitzutheilen haben. Diese sollen sich indessen auch ihrer Seits von Zeit zu Zeit

mit den einschlägigen Beamten benehmen, um wegen der etwaigen Verlängerung des Aufenthalts der Erkrankten oder wegen der sonst vorgefallenen Veränderungen die erfoderlichen Nachrichten zu erhalten.

§. 194. Ist die wirkliche Einreihung der zugetheilten Mannschaft auf diese Art beendigt, so muß hierüber dem General-Commando und von diesem, sobald die Berichte von den untergebenen Corps, welche einen Zugang von Conscribirten erhalten haben, sämmtlich eingekommen sind, vollständiger Bericht erstattet werden, welcher sich auf den Zustand und die Stimmung der Conscribirten, auf die Art, wie die Vertheilung derselben in Hinsicht ihrer Größe und Eigenschaften zu den verschiedenen Waffengattungen geschehen ist u. s. w. bezieht.

Zum fünften Titel.

Von der Befreiung.

Erster Abschnitt.

Von der definitiven Befreiung von der wirklichen Einreihung.

§. 195. Gemäß dem Art. 56. sind die unter Buchstab a. und b. bemerkten Conscribirten wegen Mangels an Größe und wegen Gebrechen von der Einreihung definitiv befreit. Ueber die Art, wie dem gemäß wegen ihrer Entlassung aus der Militärpflichtigkeit verfahren, und solche definitiv ausgeschrieben werden soll,

Digitized by Google

ist das Nähere in den (im 2. 3. 7. und 10. Titel) vorkommenden Vorschriften enthalten. In den unter Buchstab c. und d. in dem nämlichen Art. bemerkten Fällen, rücksichtlich der conscribirten Söhne jener Aeltern, welche schon zwei oder drei Söhne unter den Fahnen auf die angegebene Art verloren haben, müssen die Regiments- und Bataillons-Commandanten auf Ansuchen der Aeltern die Bescheinigung des Todes, nach dem Formular Ziffer 22. ertheilen.

Auf den Grund dieser Bescheinigung soll von der Behörde des betreffenden Conscriptions-Bezirkes, sobald dieselbe nach vorgängiger Prüfung überzeugt ist, daß von Seite der Aeltern keine unrichtige oder gar falsche Angabe, welche die Regiments- und Bataillons-Commandanten bei Ausstellung der Bescheinigung zu berichtigen außer Stande sind, untergelaufen ist, die Befreiung erkannt, solche von dem Conscriptions-Rathe oder der Regierung des Rhein-Kreises bestätiget, und von derselben die erfoderliche Entlassungs-Bescheinigung ausgefertiget werden.

§. 196. Diejenigen Militär-Pflichtigen, welche (gemäß Art. 57.) mit Gütern und Gewerben ansäßig, und daher für diesen speciellen Fall von der Einreihung befreit sind, müssen zur Bewirkung ihrer Entlassung auf den Grund dieser Befreiung deshalb ihr Gesuch bei der betreffenden Conscriptions-Behörde einlegen; diese haben hierauf eben so, wie es in der Vorschrift zum 7. Titel §. 230. bestimmt ist, genauest zu verfahren, die vorgeschriebenen Tabellen nebst den erfoderlichen Belegen an die Regierung des Rhein-Kreises einzubefördern, welche demnach die Statt- oder Unstatthaftigkeit der Entlassung definitiv auszusprechen, und das weitere gemäß §. 231. zu verfügen hat.

Zweiter Abschnitt.

Von der vorläufigen Befreiung.

§. 197. Die Militär-Pflichtigen, welche nach den im Art. 58. festgesetzten Bedingungen auf die vorläufige Befreiung von der Einreihung, Anspruch machen zu können glauben, oder deren Aeltern, Vormünder oder sonst Beauftragten, müssen die deshalb beizubringenden Zeugnisse vollständig ihrem Gesuche beilegen, und solches bei der Behörde des Conscriptions-Bezirkes vorschriftmäßig übergeben.

Die im oben angezogenen Art. unter a. b. c. d. g. h. und i. angegebenen Militär-Pflichtigen haben zur Begründung ihres Anspruchs die Anstellungs- oder Aufnahms-Urkunden, die unter Buchstab e. f. k. und l. bemerkten aber, legale Zeugnisse beizubringen.

Diese sollen in keinen schwankenden unbestimmten Ausdrücken, wodurch die Conscriptions-Behörden in Verlegenheit gesetzt werden, sondern durchaus deutlich und bestimmt abgefaßt seyn. Es müssen darum die vier Bedingungen, welche wegen der unter Buchstab e. begünstigten Conscribirten angegeben wurden, ausdrücklich be-

Digitized by Google

merkt, und dieselben von den betreffenden Lehrern aller Gymnasial- und Lyzeal-Classen, so wie von den Vorständen des Gymnasiums und Lyzeums mit pflichtmäßiger Behutsamkeit und Unbefangenheit ausgestellt, dann auch ein Zeugniß beigebracht werden, daß sich der Militär-Pflichtige wirklich an der Universität zur Fortsetzung der Studien befinde, und mit anhaltendem Fleiß, gute Sitten und Aufführung verbinde.

Eben so müssen auch die, rücksichtlich der Kunstschüler unter Buchstab f. vorgeschriebenen Erfoderniße in dem Zeugnisse, welches von der Academie der bildenden Künste zu unterschreiben ist, ausführlich angegeben werden.

Die Aussteller haben für die Richtigkeit solcher Zeugnisse unter der strengsten Verantwortlichkeit zu haften.

§. 198. Nur die Regierung des Rhein-Kreises oder der Conscriptions-Rath, können bestätigen und entscheiden, ob die Begünstigung der vorläufig ausgesetzten Wirkung der Militär-Pflichtigkeit, nach den bezeichneten Fällen auf das, dieselbe in Anspruch nehmende Individuum anwendbar sey oder nicht; so wie dieselben auch allein ihre gänzliche Entlassung aus der Militär-Pflichtigkeit dann, wenn sie gemäß den im Art. 58. angegebenen Fällen gesetzlich statt haben darf, bewilligen und ausfertigen.

Diese Conscribirten müssen aber rücksichtlich der Entlassungs-Gesuche dasjenige beobachten, was deshalb im Allgemeinen in der Vorschrift zum 7. Titel festgesetzt und schon oben §. 197. erinnert worden ist.

§. 199. Die betreffenden Militär-Pflichtigen, ihre Aeltern oder Vormünder werden hiemit aufmerksam gemacht, ihr Gesuch gemäß der Vorschrift im 197. §. in Zeiten bei der Conscriptions-Behörde ihres Bezirkes zu übergeben, und am allerwenigsten, auf die Zeugnisse sich verlassend, bei der anbefohlenen Conscription auszubleiben. Sie haben jeden hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben; eine Reclamation hat, sobald einmal der Conscribirte zur Einreihung bezeichnet ist, nicht mehr Statt; indem von dem Conscriptions- und Recrutirungs-Geschäfte jede Umtriebe, Hinderniße und Verzögerung entfernt bleiben müssen.

Der zur Einreihung bestimmte Conscribirte ist ohne weitere Rücksicht entweder in Person zu dienen, oder einen andern Mann zu stellen verbunden.

Dritter Abschnitt.

Von der Zurückstellung an das Ende der Reserve.

§. 200. Da die unter den Buchstaben a. b. c. und d. im Art. 60. bewilligte Zurückstellung keineswegs für die Person und die eigenen Verhältnisse des Militär-Pflichtigen selbst, sondern vielmehr auf die schonende Rücksicht wegen der noth-

wendigen Unterstützung alter, gebrechlicher und nothleidender Aeltern, oder hülfloser Waisen allein begründet ist, so kann die Entschuldigung, diese Verhältnisse nicht gewußt zu haben, allein nicht als statthaft angesehen werden; die Conscriptions-Behörden sollen vielmehr hierauf von Amts wegen sorgfältige Rücksicht nehmen, und aus obhabenden Pflichten darauf wachen, daß sie deshalb von den Ortsbürgermeistern jedes Mal aufmerksam gemacht werden, und dann die obwaltenden Umstände, in wie ferne solche zur Zurückstellung geeignet sind oder nicht, mit aller Genauigkeit prüfen.

§. 201. Bei dieser Prüfung soll zur Begründung der wahren, einen Anspruch auf diese Zurückstellung gebenden Verhältnisse nicht nur der Ortsbürgermeister in seinem pflichtmäßigen Zeugnisse und die drei Familien-Väter, welche in der Gemeinde wohnen, und von der Lage der Umstände die beste Kenntniß haben, mit ihrer Aeußerung schriftlich vernommen, sondern auch in Bezug auf das Alter, gemäß den bezeichneten Fällen, von dem betreffenden Civilstands-Beamten die Auszüge aus den Geburts-Registern, so wie rücksichtlich der angegebenen Gebrechlichkeiten, das ärztliche oder wundärztliche Zeugniß erholt werden.

§. 202. Die Behörde des Conscriptions-Bezirkes hat dann zu erklären: daß einer der unter Buchstab a. b. c. und d. Art. 60. bemerkten Fälle vorhanden ist, welcher nach dem Gesetze die Zurückstellung erlaubt, und demnach auch die Militär-Pflichtigen an das Ende der Reserve zu setzen.

Findet dieselbe aber, daß kein Anspruch zur Zurückstellung vorhanden ist, so müssen die Aeltern oder der Militär-Pflichtige mit ihrem etwa eingelegten Gesuche unter Anführung der Gründe abgewiesen werden; wonach es ihnen unbenommen bleibt, bei vermeinter Beschwerde, an die Regierung des Rhein-Kreises sich zu wenden.

§. 203. Würden sich bei den, über die eigentlichen Umstände erholten Zeugnissen solche Widersprüche und Zweifel ergeben, wodurch sich die Conscriptions-Behörde außer Stand glaubt, bestimmt auszusprechen, so ist der Fall nebst allen dazu vorhandenen Belegen der Regierung des Rhein-Kreises zur Entscheidung anzuzeigen, und einstweilen mit jeder Verfügung inne zu halten. —

§. 204. In dem unter Buchstab e. Art. 60. bestimmten Falle muß vollständig ausgewiesen werden:

1. Daß der Bruder, oder die mehreren Brüder sich wirklich noch im Militär-Dienste befinden, oder darin gestorben sind.

Die Regiments- und Bataillons-Commandanten haben auf Ansuchen der Aeltern, die erfoderlichen Zeugnisse zur Bescheinigung des Todes oder der Gegenwart beim Regiment oder Bataillon

Digitized by Google

nach dem Formular in der Anlage Ziffer 23. ohne Verzug zu ertheilen.

2. Daß kein Bruder mehr vorhanden sey, welcher entweder wegen den zurückgelegten Militär-Pflichtigkeits-Jahren nicht eingereiht, oder wegen vollendeter Dienstzeit mit Abschied entlassen worden ist. —
3. Daß der Bruder, welcher auf die Zurückstellung Anspruch macht, der einzige, von den frühern Einreihungen übrig gebliebene Sohn einer Oeconomie- oder Gewerbtreibenden Familie ist.

§. 205. Diese durchaus erfoderlichen Belege, welche rücksichtlich der eben unter Ziffer 2. und 3. bemerkten Erfoderniße zugleich mit der Unterschrift von drei Familien-Vätern versehen seyn sollen, müssen dem Gesuche beigefügt und dieses ordnungsmäßig bei der Conscriptions-Behörde eingeleitet werden, welche nach Anleitung der bereits (in dem 202. u. 203. §.) gegebenen Vorschriften gehörig zu verfahren hat.

Würde es übrigens bei der Prüfung, ob der Anspruch auf die Zurückstellung für diesen Fall begründet ist, sich zeigen, oder legal aus frühern Verhandlungen außer allem Zweifel ergeben, daß schon einer der noch lebenden Brüder des letzten militärpflichtigen Sohnes aus diesem Grunde einmal zurückgestellt, und dadurch von der Einreihung verschont geblieben ist, so ist das Gesuch gemäß Art. 63. ohne alle weitere Rücksicht auf der Stelle abzuweisen, und der Militär-Pflichtige kann, wenn ihn das Loos trifft, wieder eingereiht werden.

§. 206. Diejenigen Militär-Pflichtigen oder deren Aeltern, welche gemäß den (im Art. 60.) unter Buchstab e. bezeichneten Fällen auf die Begünstigung der Zurückstellung Anspruch machen zu können glauben, müssen selbst Sorge tragen, daß sie ihr, mit den erfoderlichen Zeugnissen und oben §. 204. vorgeschriebenen Belegen versehenes Gesuch in Zeiten vorbringen, und sich durch eigene Vernachlässigung keinen Nachtheil zuziehen.

Sobald der Conscribirte ein Mal zur Einreihung abgegeben, und verpflichtet worden ist, dann hören alle Ansprüche ohne weiters auf, und hat weder die Zulassung der Beweise über die, die Zurückstellung begründenden Verhältnisse, noch irgend eine Reclamation mehr statt. —

§. 207. Die Regierung oder der Conscriptions-Rath im Rhein-Kreise, haben nicht nur über alle hinsichtlich der Zurückstellung an das Ende der Reserve von den Conscriptions-Behörden eingehenden Zweifel und Anfragen, so wie die von den Militär-Pflichtigen oder ihren Aeltern vorgebrachten Beschwerden und Reclamationen zu entscheiden, sondern auch alle von den ersten als gesetzlich anerkannten und ausgesprochenen Zurückstellungen nach Einsicht der desfalls beigebrachten Beweisstücke definitiv zu bestätigen.

Digitized by Google

Zum sechsten Titel.

Von der Einstellung und dem Vertauschen der Conscribirten.

Erster Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Einstellers.

§. 208. Wenn der Einsteller seinen Ersatzmann schon gleich bei der Behörde des Conscriptions-Bezirkes vorstellt, so hat diese pflichtmäßig zu prüfen, ob sowohl rücksichtlich des Einstellers selbst, als auch des Ersatzmannes alle vorgeschriebenen Erfodernisse und Eigenschaften vorhanden, und erfüllt sind; findet dieselbe, daß kein gegründetes Bedenken obwalte, so können bei dieser sowohl die Art. 78. festgesetzten 24 Gulden, als auch die zwischen dem Einsteller und Einsteher verabredete Einstands-Summe nebst der wegen dieser letzten in legaler Form verfaßten Vertrags-Urkunde, und den übrigen erfoderlichen Zeugnissen einstweilen niedergelegt werden, bis durch den Conscriptions-Rath über die Zulassung der Einstellung und des von dem Conscribirten gewählten Ersatzmannes definitiv entschieden ist. Die Gelder bleiben indessen bei der Conscriptions-Behörde.

Der Einsteher und Einsteller werden aber in den zum Conscriptions-Rathe einzubefördernden Listen gehörig vorgemerkt, und denselben der eben bemerkte Vertrag über die Einstands-Summe nebst den übrigen Belegen beigefügt.

§. 209. Glaubt die Conscriptions-Behörde, daß aus Mangel der vorgeschriebenen Erfodernisse der Ersatzmann nicht zugelassen werden könne, so bleibt es dem Conscribirten, welcher denselben einstellen will, dennoch unbenommen, seinen Ersatzmann vor den Conscriptions-Rath zu führen, die Gründe zur Erlaubniß der Einstellung eines andern Mannes vorzutragen, demselben die erfoderlichen Zeugnisse nebst der Vertrags-Urkunde über die verabredete Einstands-Summe vorzulegen, und sonach das Nähere von dem Conscriptions-Rathe zu gewärtigen; indem dieser allein über die Zulassung oder Abweisung der Ersatzmänner vor der wirklichen Abgabe zum Militär definitiv zu entscheiden hat.

§. 210. Wenn der Conscribirte, welcher für sich einen Ersatzmann einstellen will, abwesend ist, so kann er denselben durch seine Aeltern, Verwandten, oder sonst durch einen hiezu Beauftragten vorstellen lassen; welche das eben Vorgeschriebene eben so, als wenn der Conscribirte selbst gegenwärtig wäre, zu besorgen haben, ohne daß jedoch auf die Vorstellungen und Einwendungen des Conscribirten für den Fall, daß derjenige, wer nur immer die Einstellung eines andern Mannes für ihn zu besorgen hat, seinen Auftrag nicht genau erfüllte, irgend einige Rücksicht genommen werde, indem es ihm überlassen ist, und obliegt, hierwegen von selbst die gehörige Vorsorge zu treffen.

Digitized by Google

§. 211. Ist der Einsteher zur Annahme geeignet befunden, und solches von dem Conscriptions-Rathe definitiv ausgesprochen worden, so wird der Ersatzmann ohne weiters zur Einreihung genommen, und vorläufig verpflichtet; dem Einsteller aber, welcher nun gemäß Art. 79. seiner Conscriptions-Pflicht Genüge geleistet hat, die Entlassungs-Bescheinigung ausgefertiget, wofür er jedoch wegen der gemäß Art. 78. deshalb erlegten 24 Gulden nichts weiter zu bezahlen hat.

§. 212. Wenn entweder bei der ersten Conscriptions-Behörde, oder bei dem Conscriptions-Rathe entdeckt wird, daß der Einsteher sich eines Betrugs durch absichtliche Verheimlichung von Gebrechen, welche nicht in die Augen fallen und bei der Untersuchung nicht entdeckt werden können (Art. 79.) schuldig gemacht habe, so ist derselbe alsogleich dem betreffenden Gerichte zu übergeben, um mit der, nach Lage der Umstände angemessenen Strafe beahndet zu werden. Das nämliche ist zu beobachten, wenn es sich zeigen sollte, daß der Einsteller zu einer solchen Verheimlichung gerathen, oder wie immer dabei mitgewirkt habe.

Dieser letzte haftet in diesem Falle für allen dem Aerar dadurch entstehenden Nachtheil.

§. 213. Alle Conscribirten müssen, so wie sie bei dem Regiment oder Bataillon, welchem sie zugetheilt wurden, anlangen, (nach Art. 36. Titel 3.) einer besondern Untersuchung unterworfen werden.

Würde sich dadurch ein Gebrechen, welches den eingestellten Ersatzmann dienstunfähig macht, und zugleich entdecken, daß hiebei von Seite des Einstehers eine absichtliche Verheimlichung vorgegangen, und von Seite des Einstellers bei dieser Verheimlichung mitgewirkt worden sey: so ist der Einsteller einstweilen in Arrest zu setzen, auf der Stelle über den Verhalt der Sache und die, — die Verheimlichung ausweisenden Umstände — ein Protocoll abzufassen, und demselben das pflichtmäßige Zeugniß der Sanitäts-Commission über das verheimlichte dienstunfähig machende Gebrechen, so wie ein Verzeichniß über die von dem Einsteher genossene Verpflegung und etwa schon erhaltenen Montursstücke beizulegen. Das betreffende General-Commando, an welches das Regiment oder Bataillon den Vorfall mit Einbeförderung des eben erwähnten Protocolls nebst Beilagen einzuberichten hat, muß hierauf zur Abschneidung aller Weitwendigkeit, und damit die Militär-Behörden sich mit solchen Gegenständen nicht weiter befassen, die Verfügung treffen, daß der Einsteher an das nächste Civil-Gericht des Rhein-Kreises, worin der Einsteller, welcher diesen Ersatzmann gestellt hat, sich befindet, übergeben werde; zu gleicher Zeit aber davon die Regierung des genannten Kreises nebst Mittheilung des Protocolls in Kenntniß setzen, welches sowohl rücksichtlich des Einstellers, als auch der weitern Behandlung

Digitized by Google

und Bestrafung des Einstehers das Nöthige ungesäumt zu verfügen hat.

Da jeder bei seiner Verpflichtung bestimmt und ausdrücklich befragt wird, ob er keine geheimen Gebrechlichkeiten habe, die ihn dienstunfähig machen, so wird ein solcher Einsteher, welcher sie absichtlich verheimlichet, wegen des darauf abgelegten Eides mit einer geschärften Strafe belegt.

§. 214. Wenn es hergestellt ist, daß der Einsteller zur Verheimlichung solcher Gebrechen angerathen, oder wie immer beigewirkt habe, so versteht es sich dann auch von selbst, daß derselbe, gleichviel, ob sein Ersatzmann lediglich bei der Uebernahme oder schon zu den Fahnen bei dem Regiment verpflichtet worden ist, wegen der, gemäß dem Art. 79. auf ihm liegenden Haftung nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Artikels der Conscriptions-Pflicht noch nicht Genüge geleistet habe, vielmehr nach dem Art. 111. Titel 8. zu behandeln und zu bestrafen ist. Er muß sich ohne weiters, und auf seine Kosten zu dem Regiment oder Bataillon begeben, welchem der dienstunfähige Ersatzmann zugetheilt war; nebstdem für die Wiedererstattung des durch diese ungeeignete Einstellung verursachten Schadens haften.

§. 215. Es wird vorausgesetzt, daß der Ersatzmann bei der ersten Untersuchung im Conscriptions-Bezirke mit pflichtmäßiger Genauigkeit und Sorgfalt geprüft worden sey. Sollte es sich dessen ungeachtet durch die (Art. 36. Tit. 3.) befohlene besondere Untersuchung zeigen, daß der Einsteher, abgesehen von einer, durch Verheimlichung nicht sichtbarer Gebrechen gespielten Betrügerei, zum Militär-Dienste untauglich befunden würde, so hat das Regiment oder Bataillon, welchem der Eingestellte zugetheilt wurde, ohne allen Verzug dasjenige zu besorgen, und schleunigst einzuleiten, was zum Titel 3. lit. B. vorgeschrieben ist.

Wenn nun kein weiterer Anstand, der nach eben angezogener Vorschrift eine genauere Herstellung nothwendig macht, obwaltet, und wegen der Dienstesunfähigkeit des Einstehers durchaus kein Zweifel vorhanden ist, so hat das General-Commando die Weisung zu ertheilen, daß der dienstunfähige Ersatzmann vermittelst Loosscheines zur Entübrigung weiterer Kosten zurück geschickt werde, zugleich die Regierung des Rhein-Kreises davon unter Beifügung einer Abschrift von dem Protocolle der Sanitäts-Commission und des Verzeichnisses über die etwa schon erhaltene Verpflegung in Kenntniß zu setzen, damit der Einsteller, welcher diesen Ersatzmann gestellt hat, nach der durch den 79. Art. auf ihm liegenden Haftung angehalten werde, innerhalb eines Monats von der durch die obengenannte Regierung demselben zugekommenen Anzeige gerechnet, entweder einen andern tauglichen Ersatzmann zu stellen, welcher sich auf seine Kosten zum Regiment

oder Bataillon, in welches der erste Ersatzmann statt seiner eingereiht wurde, zu begeben hat, oder aber sich in eigener Person zur Erfüllung der Dienstpflicht mit einer sechsjährigen Dienstzeit bei demselben zu stellen, und den Marsch dahin ebenfalls auf seine eigene Kosten zu bestreiten.

Demselben bleibt es jedoch in diesem Falle unbenommen, den untauglich erklärten Einsteher wegen Wiedererstattung desjenigen, was er von ihm zurückfodern zu können glaubt, gerichtlich zu belangen.

§. 216. Es kommt übrigens hiebei gar nicht darauf an, ob der Einsteher zwar nicht zum Linien-Dienste, jedoch etwa noch in der Armee zu einem andern oder zu sonst militärischen Verrichtungen außer der Linie brauchbar erklärt wird. Selbst in diesem Falle muß der Ersatzmann auf die §. 215. vorgeschriebene Art zurück geschickt werden, weil der Einsteller einen zum Dienste brauchbaren Mann für sich zu stellen verbunden ist.

Nur in dem einzigen Falle, wenn einen Conscribirten, welcher nicht zum Dienste in der Linie, sondern bloß zum Armee-Fuhrwesen tauglich ist, das Loos zur Einreihung in dasselbe getroffen hat, ist von demselben nur ein solcher einzustellen, welcher zum Fuhrwesens-Soldaten brauchbar ist.

§. 217. Um alle Eigenmächtigkeit und darauf begründeten Reclamationen, so viel nur immer möglich ist, zu entfernen, wird es hiemit strenge verboten, daß sich die

Regimenter oder Bataillons und die Conscriptions-Behörden wechselseitig über Gegenstände der Einstellung unmittelbar benehmen, sondern die ersten haben an das einschlägige General-Commando, und die zweiten an die Regierung des Rhein-Kreises in den vorgezeichneten Fällen jedesmal Bericht zu erstatten; diese das nach Umständen erfoderliche Benehmen unter sich zu pflegen, und sonach wechselseitig an ihre Unterbehörden die nöthigen Weisungen ohne Verzug zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der zwischen dem Einsteller und dem Einsteher verabredeten Einstands-Summe.

§. 218. Wird der Ersatzmann nach der besonderen Untersuchung dienstunfähig befunden, so müssen in dem (§. 214.) angegebenen Falle der strafbaren Theilnahme oder Mitwirkung des Einstellers an der Verheimlichung von Gebrechen seines Einstehers, wenn derselbe schon etwelche Montursstücke empfangen haben sollte, und diese nicht mehr als neu zurückgenommen werden könnten, sowohl diese Montursstücke als die vom Einsteher genossene Verpflegung vom Einsteller rückvergütet, und von der Regierung des Rhein-Kreises auf die ihr deshalb nebst dem Kosten-Verzeichnisse durch das General-Commando zugegangene Nachricht, die Verfügung getroffen werden, daß der Betrag aus dem Einstandsgelde erhoben, und an die be-

Digitized by Google

treffende Regiments- oder Bataillons-Casse übermacht werde. Den Rest des erlegten Einstandsgeldes erhält der nunmehr zur persönlichen Dienstleistung gesetzlich verbundene Einsteller zurück.

§. 219. Wenn aber der im §. 215. bemerkte Fall der Dienstuntauglichkeit des Einstehers eintritt, so erhält der Einsteller die erlegte Einstands-Summe nach Abzug des Betrags des etwa verursachten Schadens ebenfalls zurück, um, wenn er nicht selbst in eigener Person dienen will, rücksichtlich des neuen Ersatzmannes die gegebenen Vorschriften zu erfüllen.

§. 220. Wird der Einsteher in Kriegen als vermißt in Listen geführt, so kann auch, so lange, als nicht außer allem Zweifel hergestellt ist, daß er etwa meineidig entwichen sey, rücksichtlich der Einstands-Summe nichts bestimmtes verfügt werden.

Würde sich die meineidige Entweichung des Einstehers ungezweifelt auszeigen, so fällt die Einstands-Summe gemäß Art. 83. nach Abzug des an Montur und Armatur verursachten Schadens dem Invaliden-Fonde zu.

Ergiebt es sich aber, daß er in dem Gefechte geblieben, in einem Lazareth, oder in der Gefangenschaft gestorben ist, so tritt rücksichtlich des Einstandgeldes die Anwendung des Art. 8[illegible] em.

Läßt es sich indessen mit Zuverlässigkeit nicht herstellen, daß der als vermißt in Listen geführt werdende Einsteher entwichen, oder daß er, ohne sich im Zustande der Desertion zu befinden, gestorben sey, so haben die Militär-Behörden, um wegen des Einstandsgeldes die den Umständen angemessene Verfügung treffen zu können, in solchen besondern Fällen einen ausführlichen belegten Bericht in Beziehung auf die individuellen Verhältnisse und bisherige Aufführung des Vermißten, auf die eigentlichen Umstände seines Abgangs, auf die Angaben, welche Augenzeugen deshalb gemacht haben, überhaupt in Beziehung auf den Anspruch, welchen entweder der Invaliden-Fond, oder die nächsten Anverwandten als Erben des Einstehers machen könnten, zu erstatten, damit demnach die nähere Entschließung ertheilt werden könne.

Dritter Abschnitt.

Von dem wechselseitigen Eintreten oder Vertauschen.

§. 221. Wenn gemäß der im Art. 91. als eine besondere Ausnahme bewilligten Begünstigung eine Vertauschung unter Brüdern von verschiedenen Alters-Classen statt hat, so tritt der jüngere Bruder, welcher sich auf diese Art vertauschet, in jene Nummer der betreffenden Alters-Classe zurück, welche sein eingetretener Bruder durch das Loos erhalten hat, und muß nach der Ordnung dieser Nummern, wenn je diese Classe aufgerufen wird, marschiren, oder wenn etwa noch nicht geloost

Digitized by Google

wäre (wie es dermal wohl durch die Einführung des gegenwärtigen Conscriptions-Gesetzes der Fall seyn könnte) in der Folge mit derselben wieder loosen.

§. 222. Gemäß dieser — lediglich bei Brüdern — anwendbaren Begünstigung kann also wohl für den 19jährigen Bruder der 20—21jährige Bruder u. s. w., aber keineswegs der 17- oder 18jährige eintreten, weil dieser selbst erst zur Militär-Pflichtigkeit, und zwar zur ersten Classe des militärpflichtigen Alters übergeht, folglich hierdurch gewissermaßen eine stillschweigende Befreiung eines der Brüder begründet würde.

§. 223. Wenn je nach den ganz besondern Umständen noch eine Vertauschung mit einem bereits verpflichteten Conscribirten bewilliget würde, die aber im äußersten Falle nur, bevor dieser beim Regimente oder Bataillon montirt ist, gestattet werden kann, so bestehen dann dennoch nicht allein alle übrigen in diesem Abschnitte vorgeschriebenen Bedingungen in ihrer Kraft, sondern der durch die Vertauschung zurücktretende Conscribirte hat dem Regimente oder Bataillon die verursachten Verpflegungs- und sonstigen Kosten zurück zu ersetzen. Auch muß das einschlägige General-Commando von dieser gleichsam nachträglichen Vertauschung alsbald die Regierung des Rhein-Kreises in Kenntniß setzen, damit diese wegen der erfoderlichen Vormerkung in den Listen das Nöthige verfügen könne.

Zum siebenten Titel.

Von der Entlassung vor den zurückgelegten Militär-Pflichtigkeits-Jahren.

§. 224. Diejenigen Conscribirten, deren Entlassung wegen Unbrauchbarkeit aus Mangel an der erfoderlichen Größe, oder wegen körperlicher Gebrechen, wodurch sie zu allen Gattungen des Militär-Dienstes unfähig sind, von dem Conscriptions-Rathe zufolge der Art. 32. u. 35. Titel 3. Art. 56. Titel 5. ausgesprochen, und auf den Vortrag des betreffenden Ministeriums bestätiget worden ist, erhalten einen nach dem Formular in der Anlage unter Ziffer 24. ausgefertigten und von dem Regierungs-Präsidenten unterschriebenen, und dem Secretär contrasignirten Entlassungs-Schein, wodurch dieselben von der Militär-Pflicht befreit sind, folglich zur Ansäßigmachung, Verheirathung u. s. w. zugelassen werden können.

§. 225. Die Conscribirten, welche gemäß Art. 56. Titel 5. in den unter den Buchstaben c. und d. angeführten und genau bestimmten Fällen von der wirklichen Einreihung definitiv befreit sind, erhalten ebenfalls einen nach dem Formular unter Ziffer 25. ausgefertigten Entlassungs-Schein; auf den Grund desselben darf ihnen auch die Ansäßigmachung, Verheirathung u. s. w. bewilliget werden.

§. 226. Jeder Conscribirte welcher in der aufgerufenen Alters Classe weder zur

Einreihung in die active Armee, noch zur Ergänzung bestimmt wurde, erhält zwar hierüber ein nach dem Formular Ziffer 26. auszufertigendes Zeugniß von der Conscriptions-Behörde; allein dasselbe ist zur Begründung der Entlassung aus der Militär-Pflichtigkeit durchaus von nicht dem mindesten Gebrauche und Nutzen; es kann lediglich nur dazu dienen, damit derselbe, wenn ihm etwa aus dem Conscriptions-Bezirke, oder aus seinem Kreise in einen andern sich zu begeben erlaubt wird, jedesmal auf Verlangen der Local-Behörde gehörig nachweisen könne, daß er sich bei der Conscription in der aufgerufenen Alters-Classe der Ordnung nach gestellt, und hierin keinen Vorwurf des Ausbleibens, Austretens, oder sonstigen Ungehorsams zugezogen habe, folglich sein Aufenthalt in dieser Hinsicht so lange keinem Anstande unterliege, bis nicht etwa jene Alters-Classe, wozu er gehört, wieder aufgefodert würde.

§. 227. Den Conscribirten, welche einen Ersatzmann eingestellt, und desfalls alles vorschriftmäßig erfüllt haben, wird ein Entlassungs-Schein nach dem Formular Ziffer 27. ausgefertiget, daß sie ihren Pflichten nach den Vorschriften der Conscription Genüge geleistet, und also von dem Militär-Dienste befreit sind.

Denselben kann daher auch auf den Grund dieses Zeugnisses die Erlaubniß zur Ansäßigmachung, Verheirathung u. s. w. ertheilet werden, indem sie, wenn auch schon das militärpflichtige Alter von ihnen noch nicht zurükgelegt ist, dennoch die aus dem Conscriptions-Verbande obgelegene Verbindlichkeit erfüllt haben.

§. 228. Da die Beurtheilung, ob die im Art. 94. bezeichneten 3 Fälle eintreten, und die darauf begründeten Entlassungs-Gesuche statthaft sind, oder nicht, von der genauen Prüfung der angegebenen Verhältnisse, sohin von dem, desfalls durch die betreffende Obrigkeit auszustellenden Zeugniß abhängt, so müssen die Militär-Pflichtigen, oder, je nachdem einer der Fälle eintritt, die Aeltern oder Vormünder derselben sich mit ihrem Entlassungs-Gesuche an die geeigneten Behörden ihres Conscriptions-Bezirkes wenden, damit von diesen die Herstellung und gänzliche Berichtigung desselben nach obhabenden Pflichten schleunigst besorgt, und sonach das weiters Erfoderliche eingeleitet werde.

§. 229. Findet diese Behörde bei der vorgängigen Herstellung und Prüfung der Umstände, daß das Gesuch nach den vorgebrachten Beweggründen gesetzwidrig und daher ganz unstatthaft ist, so hat dieselbe den Bittsteller unter Anführung der dem Gesuche entgegen stehenden Gründe abzuweisen, damit derselbe, wenn er sich durch die Entscheidung dieser Behörde beschwert glaubt, an die Regierung des Rhein-Kreises wenden könne. Diese hat

Digitized by Google

das Gesuch nach eingelegter Beschwerde sich vorlegen zu lassen, und die den Umständen und gesetzlichen Vorschriften angemessene Verfügung zu treffen.

§. 230. Ist aber das Gesuch zur Einbeförderung geeignet, so hat die Conscriptions-Behörde nach dem Formular Ziffer 28. mit Genauigkeit eine Tabelle zu verfassen, worin, je nachdem das Gesuch in einen der bemerkten drei Fälle einschlägt, wesentlich und bestimmt angegeben und bezeugt werden muß:

a) der Grund des Gesuchs;
b) worin das Gut, welches der Militär-Pflichtige übernimmt, besteht;
c) wie viel der Werth desselben beträgt;
d) ob bei der Annahme dieses Gutes nach dessen Beschaffenheit und den örtlichen Verhältnissen die beständige Gegenwart des Militär-Pflichtigen durchaus erfoderlich ist;
e) warum die Aeltern dem Gute nicht mehr vorzustehen vermögen;
f) ob der Militär-Pflichtige noch, und wie viele Geschwister habe;
g) warum keines derselben die Besorgung des Gutes übernehmen könne;
h) ob sich der Mann vollständig ausgewiesen habe, daß er den Werth des übernehmenden Guts bezahlen, und dasselbe gehörig behaupten könne.

Auf dieser Tabelle hat der betreffende Civilstands-Beamte, da wo es in dem Formular bezeichnet ist, den Tod, oder je nachdem der Fall vorhanden ist, das Alter der Aeltern, und nöthigenfalls auch jenes der Geschwister des Militär-Pflichtigen zu bezeugen, durch ein medizinisches oder wundärztliches Zeugniß müssen in dem (Art. 94. angegebenen) zweiten Falle die Gebrechen der Aeltern an der bezeichneten Stelle pflichtmäßig und mit aller Unpartheilichkeit bestätiget werden; die Aechtheit der gemachten Angaben wird sodann nicht nur von der Conscriptions-Behörde nach der gewissenhaftesten Prüfung bekräftiget, sondern es soll auch dieses obrigkeitliche Zeugniß in der auf dem Formular bemerkten Rubrik von drei Vätern militärpflichtiger Söhne, welche im Bezirke wohnen, und von den eigentlichen Verhältnissen Wissenschaft haben können, mit unterzeichnet werden.

§. 231. Dieses nach der tabellarischen Form abgefaßte Zeugniß wird, nachdem demselben jene Belege, welche zur Begründung des Gesuches wesentlich erfoderlich sind, beigefügt wurden, an die Regierung des Rhein-Kreises zur Beurtheilung und Entscheidung eingesendet. Ueberzeugt sich dieselbe nach genauer Untersuchung, daß das Entlassungs-Gesuch auf den Grund einer der drei Fälle wirklich gesetzlich und also statthaft ist; so hat dieselbe die Entlassung zu bewilligen, und hierüber nach dem Formular Ziffer 29. das Entlassungs-Zeugniß an die Bericht gebende Behörde auszufertigen, im entgegengesetzten Falle aber das Gesuch unter Anführung der Gründe abweisen zu lassen.

Digitized by Google

§. 232. Wird das Entlassungs-Gesuch gemäß dem Art. 94. auf die Nothwendigkeit zur Uebernahme des älterlichen Gewerbes begründet, so muß hiebei von dem dasselbe näher herstellenden Conscriptions-Beamten besonders berücksichtiget werden, in wie ferne dieselbe der Uebernahme eines Gutes oder eines mit Oekonomie versehenen Hauses gleich geachtet werden könne.

In dem hierüber von ihm auszustellenden Zeugnisse (Formular Ziffer 30.) ist genau nachzuweisen:

a) ob die Ausübung des Gewerbes nach Local-Umständen für nothwendig erkannt werde?

b) ob keine nicht mehr Militär-Pflichtigen oder ausgediente Soldaten vorhanden sind, welche zur Uebernahme dieses Gewerbes sie sich melden, und dazu tauglich sind?

c) ob nach den besondern Verhältnissen in Beziehung auf das Gewerbe selbst, oder auf die hiebei nach der Eigenheit der Gewerbsart mitwirkenden Eigenschaften desjenigen, der es übernehmen muß, demselben oder seiner Familie, durch das einstweilige Aufhören der Ausübung des Gewerbes wesentlicher Schaden und Nachtheil, oder durch die Uebernahme dem Staate, einem Bezirke oder einer Gemeinde wirklicher Vortheil zugehe?

d) ob der Militär-Pflichtige das zur Uebernahme und Ausübung des Gewerbes erfoderliche Vermögen besitze?

e) ob die Tochter oder Wittwe, wenn das Uebernahms-Gesuch auf den dritten Fall Art. 94. begründet wird, keine andere Aushülfe habe, das Gewerbe bis zum vollendeten Militär-Pflichtigkeits-Alter des Conscribirten fortzusetzen?

f) ob endlich die mit ihren Bemerkungen gehörten drei Väter militärpflichtiger Söhne, welche von der eigentlichen Lage der Sachen die beste Kenntniß haben können, gegen das Gesuch keine wesentlichen oder wirklich gegründeten Einwendungen gemacht haben.

§. 233. Würde nach der vorgängigen pflichtmäßigen Berichtigung durch die Conscriptions-Behörde sich ergeben, daß diese Bedingungen keineswegs vorhanden sind, so hat sie das Gesuch mit Anführung der Gründe sogleich abzuweisen, und es bleibt dem Militär-Pflichtigen, seinen Aeltern oder Vormündern unbenommen, wenn sie sich durch diese Entscheidung beschwert glauben, die Gründe hiezu der Regierung des Rhein-Kreises vorzutragen.

§. 234. Findet aber die Conscriptions-Behörde keine wesentlichen Anstände, und das Gesuch gesetzlich begründet, so hat sie das in tabellarischer Form (gemäß dem Formular Ziffer 30.) verfaßte Zeugniß mit Beifügung der übrigen wesentlich er-

Digitized by Google

foderlichen Belege zur Entscheidung an die Regierung des Rhein-Kreises einzubefördern, welche das Weitere nach der im §. 231. gegebenen Vorschrift zu verfügen hat.

Die in tabellarischer Form verfaßten Zeugnisse müssen von der Regierung des Rhein-Kreises unfehlbar mit dem Ende jeden Viertel Jahres an das betreffende Ministerium zur Einsicht gegen Rücksendung eingeschickt und bei ihrem Wiedereintreffen zur Nachweisung des Abgangs in den Listen dem Conscriptions-Beamten zurückgesendet und bei den Conscriptions-Acten aufbewahrt werden.

§. 235. Nur die Regierung des Rhein-Kreises darf diese Entlassungen und die desfallsigen Entlassungs-Scheine ausfertigen; jeder andern Behörde ist es unter dem Art. 152. Titel 12. festgesetzten Strafen verboten, ohne diese vorzügliche Bewilligung einem in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit befindlichen Manne, unter was für einem Vorwande, und aus welchem auch noch so triftigen Grunde einseitig die Entlassung und die Erlaubniß zur Ansäßigmachung, Verheirathung u. s. w. zu ertheilen. Wer dawider handelt, muß, wenn auch schon nachgewiesen würde, daß einer der drei (Art. 94.) bezeichneten Fälle wirklich vorhanden gewesen wäre, nach Vorschrift des oben angezogenen Art. bestraft werden.

Die obengenannte Regierung ist übrigens wegen der genauen unpartheilichen, und gewissenhaften Prüfung dieser Entlassungs-Gesuche, wobei das Wohl der Familien mit aller Sorgfalt und Entfernung jeder unnöthigen Weitwendigkeit stets zu berücksichtigen ist, der allerhöchsten Stelle verantwortlich.

§. 236. Diejenigen Entlassungs-Gesuche, welche auf den im Art. 98. ausführlich bestimmten besondern Rücksichten und Bedingungen gegründet werden, müssen ebenfalls, wie die im Art. 94. angegebenen, bei der Conscriptions-Behörde eingeleitet, und von dieser das Zeugniß nach dem Formular Ziffer 31. aufgestellt, so wie dasselbe auch von drei Vätern militärpflichtiger Söhne in der bezeichneten Rubrik mit unterzeichnet werden.

§. 237. Da es bei diesen Gesuchen so wesentlich auf das Alter des Conscribirten zur Berichtigung, daß er wirklich schon aus der zweiten Classe des militärpflichtigen Alters ausgetreten ist, und dann auch auf den Umstand ankommt, daß der Conscribirte sich jedesmal gehorsam bei der Conscription selbst sowohl, als bei der Recruten-Ziehung eingefunden habe, indem derselbe im entgegengesetzten Falle ohnehin nach den Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes Titel 8. behandelt werden müßte, so ist die größte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß dieses nebst den übrigen nöthigen Ausweisen vollständig hergestellt

Digitized by Google

werde, und darüber nicht der geringste Zweifel obwalte.

§. 238. Kann das Erfoderliche, je nachdem das Entlassungs-Gesuch auf eine der Art. 98. angegebenen Bedingungen begründet wird, nicht vollständig ausgewiesen werden, so hat die einschlägige Behörde des Conscriptions-Bezirkes ohne weiters nach der Vorschrift (§. 229.) die Bescheidung zu erlassen; waltet aber gegen dasselbe kein weiterer Anstand ob, dann sind jene Vorschriften wieder genau zu beobachten, welche schon oben in den §§. 230. und 231. zur Behandlung der Entlassungs-Gesuche gegeben worden sind, so weit dieselben dasjenige betrifft, was sowohl die Conscriptions-Behörden, als auch die Regierung des Rhein-Krises, hiebei zu besorgen haben.

Zum achten Titel.

Von den sich ihren Pflichten entziehenden Conscribirten.

Erster Abschnitt.

Von den Widerspenstigen.

§. 239. Den Aeltern der Militär-Pflichtigen, oder den Vormündern derselben wird jedesmal die Anfertigung der Conscriptions-Listen sowohl, als die Berichtigung derselben, und auch nachher die Vornahme des Loosens, so wie der Tag und die Stunde, an welchen diese Geschäfte verhandelt werden, genau und hinreichend in der (Titel 2. §. 20. 21. Titel 4. §. 145.) vorgeschriebenen Art bekannt gemacht; es muß ihnen also nicht allein ihres eigenen Vortheiles wegen wesentlich daran gelegen seyn, sondern sie sind auch selbst aus Pflichten verbunden, zu sorgen, daß eines Theils die aufgefoderten Söhne sich gehörig bei jeder dieser Conscriptions-Verhandlungen in der bestimmten Zeit stellen, andern Theils sie selbst dasjenige erfüllen, was das Gesetz in dieser Hinsicht vorschreibt; widrigenfalls sie die Zuziehung jener Strafen sich allein zuschreiben müssen, welche das, keine Verzögerung und nachlässige Behandlung zulassende Conscriptions-Geschäft bei der mindesten Pflichtvernachlässigung nothwendig macht, und welche deshalb für die eintretenden verschiedenen Fälle festgesetzt wurden.

§. 240. Bei jenen Militär-Pflichtigen, welche zu den Conscriptions-Verhandlungen sich nicht gehörig stellen, oder wozu weder ihre Aeltern, Vormünder, noch sonst Jemand statt ihrer erscheint, wird zufolge des Art. 100. nicht einmal auf Mangel an Größe oder eine Gebrechlichkeit Rücksicht genommen, und ist deshalb die Bestrafung im Art. 106. besonders festgesetzt, weil jeder sich mit Gehorsam den Vorschriften und Anordnungen des Gesetzes unterwerfen muß, und dieser Mangel oder Gebrechlichkeit Niemand berechtiget, sich denselben willkührlich zu entziehen, oder den obrigkeitlich ertheilten Weisungen keine Folge zu leisten.

Digitized by Google

§. 241. In dieser Hinsicht und in Anbetracht, daß jeder, sowohl durch das Conscriptions-Gesetz als durch die gegenwärtigen Vorschriften von seinen Obliegenheiten und den Mitteln, sein Bestes zu besorgen, hinreichend belehrt ist, — daß sowohl den Militär-Pflichtigen, als auch ihren Aeltern oder Vormündern die Zeit, wann sie sich bei den Conscriptions-Verhandlungen stellen müssen, genau bekannt gemacht wird, wo ein jeder, ohne sich mit bösem Willen gegen die Anordnungen des Gesetzes zu vergehen, leicht erscheinen, und seine Verhältnisse vortragen kann, — daß derjenige, welcher mit Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Conscription, und dadurch seiner Militär-Pflicht sich entzieht, durch diese Handlungen schon von selbst sein Vergehen belegt, und die darauf verhängte Strafe sich zuzieht: in fernerem Anbetracht, daß die Aeltern der Militär-Pflichtigen dasjenige, was sie für ihre Söhne zu besorgen haben, eben so sehr zu verrichten verbunden sind, als es auch selbst ihre eigene Pflicht ist, den Bestimmungen des Gesetzes unter der im Art. 107. aufgelegten Verantwortlichkeit und Haftung pünktlich zu entsprechen: in diesem Anbetracht sind besondere öffentliche Vorladungen der Abwesenden, Ausgetretenen und Widerspenstigen keineswegs nothwendig, und sollen nicht statt haben.

§. 242. Die als widerspenstig eingereihten Conscribirten dürfen gemäß Art. 104. Ziff. 1. keinen Urlaub erhalten; wenn indessen der Regiments- oder Bataillons-Commandant während des ersten Dienstjahres sich überzeugt, daß dieselben durch Pünktlichkeit und Thätigkeit im Dienste sich hervorthun, überhaupt eine gute Aufführung und den Willen bezeugen, ihren Fehler möglichst gut zu machen, so kann er ihnen in der Folge zuweilen einen Urlaub, jedoch nur auf kurze Zeit bewilligen. Haben sie aber ihre Dienstzeit vollendet, und wollen sie sich wieder von neuem anwerben lassen, so hat ihre frühere Bestrafung keine weitere Folge und Wirkung, sondern sie werden gleich den übrigen Soldaten behandelt.

§. 243. Wenn ein Widerspenstiger durch besondere Anlagen und Einsichten im Dienste, verbunden mit einer guten Aufführung sich so auszeichnet, daß er vorzüglich geeignet wäre, zum Unteroffizier vorzurücken, so darf, jedoch erst nach Umlauf des ersten Dienstjahres für denselben die Begnadigung in dieser Hinsicht nachgesucht, und mit genauer Angabe aller für ihn sprechenden Gründe Bericht erstattet, derselbe aber vor der erfolgten Entschließung in keinem Falle befördert werden.

§. 244. So wie die Regierung des Rhein-Kreises oder der Conscriptions-Rath in solchen Fällen, wobei sich ganz besondere und wesentlich mildernde Umstände ergeben, die die Strenge des Gesetzes nicht wohl zulassen, jedesmal Bericht zu erstatten haben,

eben so müssen auch die General-Commandanten, wenn die als Widerspenstige eingereihten Soldaten binnen den ersten zwei Dienstjahren, durch anhaltende gute Aufführung, Diensteifer und Thätigkeit Reue bezeigen, und ihre Begnadigung nachsuchen, jedesmal Bericht mit Gutachten erstatten.

§. 245. Die Art, wie die Ertheilung der Entlassungen (im 14. Titel §. 318.) vorgeschrieben ist, findet bei den Widerspenstigen, solange als sie mit der gänzlichen Erlassung der Strafe nicht begnadiget sind, keine Anwendung, sondern diese müssen vorerst durch die General-Commando, sobald sie ihnen durch die Regierung des Rhein-Kreises mit der Bemerkung der besondern, einer Rücksicht würdigen, Gründe mitgetheilt werden, nach vorgängiger Vernehmung der betreffenden Militär-Behörde, über das bisherige Betragen und den Diensteifer des Widerspenstigen mit Beifügung des Auszugs aus den Grund-Listen, und der Angabe, ob derselbe sich freiwillig binnen dem ersten Jahre oder später nach seiner Verurtheilung eingestellt, oder ob er binnen demselben oder nachher erst ergriffen worden sey, im Dienstwege eingesendet und vorgängige Entschließung erholt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen Conscribirten, welche sich auf andere Art der Militär-Pflicht entziehen.

§. 246. Wenn Conscribirte, welche in dem Art. 111. angegebenen Falle sich befinden, in den gesetzlich bestimmten Fällen die Entlassung nachsuchen, so kann diese denselben von dem General-Commando nicht ertheilt, sondern diese Gesuche müssen ebenfalls nach vorgängiger Vernehmung des betreffenden Regiments oder Bataillons über die Aufführung und das Benehmen des Soldaten im Dienste, mit Beifügung des Grund-Listen-Auszugs berichtlich zur nähern Entschließung einbefördert werden.

§. 247. Haben sich die im vorstehenden §. bemerkten Conscribirten auch noch dabei widerspenstig bezeigt, und sind sie als solche erklärt und verurtheilt worden, wodurch also die gemäß dem Art. 105. in den verschiedenen Fällen für die Widerspenstigen festgesetzte Dienstzeit um das eine Jahr mehr, welches sie außer der Widerspenstigkeit dienen müssen, gestiegen ist, so muß dieser erschwerende Umstand bei den Gesuchen der als widerspenstig an das Militär abgegebenen um Erlassung der Strafe jedesmal im Berichte genau bemerkt werden.

§. 248. Denjenigen Conscribirten, welche gemäß dem Art. 112. aus dem Grunde, weil sie sich zu verstümmeln gesucht hätten,

Digitized by Google

als zum Dienst noch vollkommen brauchbar eingereiht wurden, kann, wenn sie in den gesetzlich bestimmten Fällen Titel 7. Art. 94. ihre Entlassung nachsuchen, solche von dem General-Commando nicht ertheilt, sondern diese Gesuche müssen rücksichtlich ihrer Einbeförderung, und der für den Abschied zu zahlenden Gebühr eben so behandelt werden, wie es bei dem §. 246. in Beziehung auf den Art. 111. vorgeschrieben ist.

§. 249. Das nämliche Verfahren rücksichtlich der Entlassungs-Gesuche tritt auch bei jenen Conscribirten ein, welche aus dem im Art. 113. angegebenen Grunde unter der darin angeführten Verschärfung zur achtjährigen Dienstzeit in das Militär-Fuhrwesen eingereiht werden mußten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren wider die sich ihren Pflichten entziehenden Conscribirten, und wider diejenigen, welche daran Theil nehmen.

§. 250. Der Conscriptions-Rath hat, bevor er nach den gänzlich beendigten Geschäften, welche sich gemäß der Vorschrift zum Titel 4. auf die Bestimmung des Contingents jeden Bezirkes — auf das Loosen — die Vertheilung der zur Einreihung bezeichneten Conscribirten — überhaupt auf alles, was dahin gehört, beziehen, seine Sitzungen schließt, den Conscriptions-Beamten seines Kreises den Auftrag zu ertheilen, daß sie unverzüglich gegen diejenigen Conscribirten, welche sich in der vorgeschriebenen Ordnung und zur festgesetzten Zeit bei den Conscriptions-Verhandlungen nicht einfanden, auch den Bedingungen, in deren Unterlassungsfalle sie als Widerspenstige behandelt werden sollen, nicht nachgekommen sind, von Amtswegen einschreiten, und das Urtheil wider dieselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß fällen. Diese Verurtheilung muß binnen vierzehn Tagen, vom Tage des den Beamten zugegangenen Auftrags unfehlbar erfolgen, den Aeltern oder Vormündern der Conscribirten alsogleich eröffnet, und demnach zur Vollziehung derselben das Erfoderliche nach §. 252. eingeleitet und verfügt werden. Glauben die Aeltern oder Vormünder Gründe zu haben, weßwegen sie sich durch das ausgefallene Urtheil wider die Absicht und Bestimmung des Gesetzes beschwert finden, so können sie die Berufung an die Regierung des Rhein-Kreises zwar nehmen, sie müssen dieselbe aber binnen 24 Stunden den Conscriptions-Beamten von der geschehenen Eröffnung angerechnet, erklären, und solche binnen zehn Tagen vom Tage der Eröffnung angerechnet einlegen.

Verlängerung der Termine hat gar keine Statt.

Die obengenannte Regierung hat sodann

schleunigst definitiv zu entscheiden, und das Urtheil vollziehen zu lassen.

§. 251. In jenen Fällen, worin die Verurtheilung davon abhängt, ob die Conscribirten sich in der bedingten Zeitfrist bei den Corps eingestellt haben, und demnach als Widerspenstige anzusehen sind oder nicht, haben die Militär-Behörden die Ankunft oder das Ausbleiben der Conscribirten nach Umlauf der vorgeschriebenen Zeit auf der Stelle und unfehlbar den Conscriptions-Beamten anzuzeigen, welche auf den Grund dieser Anzeige eben so, und in der nämlichen Zeit rücksichtlich deren Verurtheilung einschreiten, wie es in dem vorstehenden §. vorgeschrieben ist. Damit die Militär-Behörden in den Stand gesetzt sind, diese Anzeige in solchen Fällen, wo Conscribirte zur Vollzähligmachung des zu stellenden Contingents nachträglich abgesendet werden (Vorschrift zum 4. Titel §. 167.) gehörig und zuverlässig mitzutheilen, müssen sie jedesmal von dem Abgange derselben von dem Conscriptions-Beamten benachrichtiget werden.

§. 252. Die Verurtheilungen, welche sich auf fortgesetzten Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Conscribirten beziehen, — die Entscheidungen bei Andichtung oder künstlicher Bildung von Gebrechlichkeit, — beim Auswandern ohne deshalb erholte und ausdrücklich gegebene Erlaubniß in Beziehung auf die Absicht sich der Militär-Pflicht zu entziehen, und auf die daraus hervorgehende Erklärung der Widerspenstigkeit derselben, — die Entscheidungen wegen eigenmächtigen Uebertritts in fremde Kriegsdienste in der nämlichen Beziehung, jedoch nach der rücksichtlich des Verbots dieses Uebertritts im Conscriptions-Gesetze Art. 117. vorgeschriebenen Ausdehnung über die Militär-Pflichtigkeits-Jahre derjenigen, welche dawider handeln; alle diese Verurtheilungen und Entscheidungen werden lediglich von den Conscriptions-Behörden ausgesprochen und sind sodann die desfallsigen Erkenntnisse dem betreffenden Staats-Procurator mitzutheilen, um solche bei dem ersten Instanz-Gerichte für executorisch erklären zu lassen, worauf dieselben ohne Verzug vollzogen werden müssen. Die Conscriptions-Behörden allein haften dafür, daß den Anordnungen des Gesetzes Folge geleistet werde, und keiner der Schuldigen der verdienten Bestrafung entgehe.

§. 253. Die Regierung des Rhein-Kreises soll mit Strenge darauf halten, daß die den Beamten der Conscriptions-Bezirke in Hinsicht auf die Verurtheilung der Widerspenstigen ertheilten Aufträge (§. 250.) binnen der festgesetzten Zeitfrist vollführt werden. Sie müssen die allerhöchste Stelle allemal von dem Gange und der Vollendung dieses Theils des Conscriptions-Geschäftes in genaue Kenntniß setzen.

§. 254. Die Entscheidungen bei den muthwilligen Verstümmlungen in der Absicht,

Digitized by Google

um sich der Militär-Pflicht zu entziehen, gehen von den Beamten der Conscriptions-Bezirke ohne Unterschied in jenen Fällen aus, in welchen die Conscribirten noch zur Einreihung geeignet befunden werden. Haben sich aber Conscribirte in dieser Absicht durch eine Verstümmlung oder irgend eine andere Ursache so dienstunfähig gemacht, daß sie zu keiner Waffengattung mehr fähig sind, so ist die Sache der betreffenden Criminal-Behörde zur weitern Behandlung zu übergeben.

§. 255. Da diese Erkenntnisse mit dem Conscriptions-Geschäfte, und rücksichtlich der Strafgelder mit der Conscriptions-Casse, in welche sie fließen, in Verbindung stehen, so müssen die betreffenden Gerichts-Behörden eine Abschrift solcher Erkenntnisse, und der beigefügten Entscheidungsgründe an die Regierung des Rhein-Kreises, wohin der Schuldige in Bezug auf die Conscription gehört, und welche demnach auch die weiters noch einschlägigen Verfügungen zu treffen hat, einsenden.

§. 256. Sobald die gerichtlichen Polizei-Beamten und Bürgermeister, welche gemäß Art. 120. verpflichtet sind, gegen den geheimen, und wie immer durch strafbare Begünstigungen verborgenen Aufenthalt der Widerspenstigen oder entwichenen Conscribirten mit unnachsichtlicher Strenge zu wachen, eine Theilnahme entdecken, wodurch den widerspenstigen Conscribirten zu ihrer Entfernung Hülfe geleistet, dieselben in ihrem pflichtwidrigen Zustande begünstiget, ihnen geheimer Aufenthalt gestattet worden, so sollen sie hievon den einschlägigen Behörden auf der Stelle Nachricht geben, damit diese gegen die Beschuldigten gesetzlich einschreiten, die Sache gänzlich instruiren, und die Entscheidung veranlassen.

Zum neunten Titel.

Von der völligen Erledigung der Militär-Pflichtigkeit.

§. 257. Dem Conscribirten, welcher gemäß dem Art. 126. nach den zurückgelegten Militär-Pflichtigkeits-Jahren, von dem Militär-Dienste der activen Armee gänzlich frei ist, muß darüber eine Entlassungs-Bescheinigung nach dem Formular in der Anlage Ziffer 32. durch die Regierung des Rhein-Kreises ausgefertigt werden, damit er davon zu jeder Zeit den nöthigen Gebrauch machen, und sich überall ausweisen könne, den Gesetzen der Conscription Genüge geleistet zu haben.

§. 258. Auf den Grund dieser, in legaler Form ausgefertigten Entlassungs-Bescheinigung kann nunmehr derselbe ohne Anstand zu jedem öffentlichen Amte, zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, Ansässigmachung, Verehelichung u. s. w. zugelassen werden.

Digitized by Google

Zum zehnten Titel.

Von den Conscriptions-Behörden.

Erster Abschnitt.

Von den Beamten der Conscriptions-Bezirke.

§. 259. Die Geschäfte und Obliegenheiten der Beamten der Conscriptions-Bezirke beziehen sich gemäß den Conscriptions-Gesetzen und den gegenwärtigen Vorschriften im wesentlichen:

1) auf die Verfertigung, so wie auf die Berichtigung und vollkommene Herstellung der Conscribirungs-Listen;

2) auf die Prüfung und vorläufige Entscheidung jener Gesuche, welche aus dem Grunde eines Anspruchs auf die verschiedenen durch das Gesetz bewilligten Begünstigungen eingelegt werden.

Bei allen diesen Verrichtungen haben die Conscriptions-Behörden nach den Vorschriften zum 2. 3. und 5. Titel hauptsächlich ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß keiner, wer es auch immer ist, sich auf eine gesetzwidrige Weise seinen Pflichten entziehe, oder durch andere auf eine strafbare Art entzogen, und daß zugleich Niemand an seinen wirklich gegründeten Ansprüchen benachtheiliget, oder wie immer durch Willkühr gekränket werde.

3) Auf die wegen Stellung des bestimmten Contingents der Einreihungs-Mannschaft, und wegen dieser Einreihung sich ergebenden Geschäfte. (Vorschrift zum 4. Titel.)

4) Auf die Einstellungen, die damit verbundene Besorgung und Aufbewahrung der für die Einsteher deponirten Hypothek-Briefe, und, wenn das Einstandsgeld baar erlegt wird, die zum Besten der Einsteher ohne Verzug zu besorgende verzinsliche Anlegung desselben; gemäß dem Art. 82.

5) Auf die Instruirung und Einleitung der Entlassungs- und Auswanderungs-Gesuche sowohl der Militär-Pflichtigen, als der eingereihten Soldaten nach den Vorschriften zum Titel 7. und 14.

6) Auf die zu treffenden Verfügungen wegen der abwesenden, ungehorsam Ausbleibenden, oder während der Conscribirung austretenden Militär-Pflichtigen nach der Vorschrift zum Titel 8.

7) Auf die sorgfältigste Aufsicht über den geheimen Aufenthalt der flüchtig gegangenen oder wie immer widerspenstigen Conscribirten, und von ihren

Fahnen entwichenen Soldaten, gemäß den Titeln 8. und 18.

8) Auf die Besorgung aller gemäß dem Conscriptions-Gesetz nach den verschiedenen Fällen verfallenen Strafgelder, diese mögen nun in einer bestimmten Geld-Summe bestehen, oder das der Confiscations-Strafe unterworfene Vermögen betreffen.

9) Auf die Obsorge wegen der Beibringung und Entrichtung jener Gelder, welche gemäß den Vorschriften zum 11. Titel bezahlt werden müssen, und in die Conscriptions-Casse fließen.

§. 260. In Bezug auf die unter Ziffer 4. im vorstehenden §. erwähnten Einstandsgelder ist vorzüglich darauf zu sehen, daß keine Hypothek-Briefe mit solchen Mängeln zur Deponirung beigebracht und angenommen werden, wodurch entweder die Sicherheit des Einstehers, oder nach den eintretenden Umständen jene des Aerars gefährdet, und unnöthige Weitwendigkeit in Erhebung der Gelder veranlaßt werden könnte.

§. 261. Aus der Leitung, welche den Conscriptions-Beamten, in dem Umfange ihres Bezirkes bei den Conscriptions-Geschäften obliegt, und aus ihrer Verantwortlichkeit folgt schon, daß sie es sich selbst vor allem müssen angelegen seyn lassen, bei denselben die größte Ordnung, so wie die strengste Unbefangenheit durchaus zu handhaben, und daher die Bürgermeister, in so weit es ihre Theilnahme an dem Geschäfte betrifft, durch schriftliche Instruirung zu belehren, was und wie dieselben das, was sie ihnen aufzutragen für angemessen finden, thun und vorschriftmäßig ausführen sollen, damit durch eine ungeschickte Behandlung kein unnöthiger Zeitverlust, und dadurch Verzögerung im Geschäfte selbst veranlaßt werde.

§. 262. Keine Conscriptions-Behörde darf bei den gesetzlichen Bestimmungen und darüber besonders gegebenen Vorschriften die mindeste Abweichung davon, oder jede andere Willkühr zulassen, und noch weniger sich selbst solche eigenmächtig erlauben; sie muß vielmehr in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Regierung des Rhein-Kreises oder des Conscriptions-Raths erholen, übrigens aber dennoch dafür Sorge tragen, daß die Conscriptions- oder Einreihungs-Verhandlungen unfehlbar an den bestimmten Zeitfristen eingesendet, und hierin unter der festgesetzten Strafe (Titel 12. Art. 145.) kein Aufenthalt gemacht werde, wodurch für den ganzen Kreis im Geschäfte eine Verzögerung entstehen könnte.

§. 263. Die Conscriptions-Beamten müssen, um sich selbst ihr Geschäft zu erleichtern, und lästige Weitwendigkeiten zu entfernen, darauf Bedacht seyn, daß den Vätern militärpflichtiger Söhne und überhaupt allen denjenigen, welchen es nützlich und nothwendig ist, die Bestimmungen des Con-

scriptions-Gesetzes von Zeit zu Zeit wiederholt bekannt gemacht, und dieselben davon unterrichtet werden.

Um dieses mit Zuverlässigkeit zu erreichen, haben sie sich mit den Pfarrern und Schullehrern in ihren Bezirken zu benehmen, und hierwegen die angemessenste Art festzusetzen.

Die Pfarrer und Schullehrer sollen hiebei nach allen Kräften mitwirken.

§. 264. Bei dem Conscriptions-Geschäfte muß zwar mit allem Nachdruck an die gegebenen Vorschriften sich gehalten, und ohne mindeste Rücksicht auf leere Ausflüchte vorgeschritten, übrigens aber alles, was nur immer geeignet seyn könnte, die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, sohin den Militär-Dienst im mindesten gehässig zu machen, sorgfältig vermieden, und durchaus keine herbe, rohe und herabwürdigende Behandlung geduldet werden. Es muß vielmehr hiebei mit allem Anstande und Würde, ja selbst mit Achtung gegen diejenigen zu Werke gegangen werden, welche sich mit Treue und bereitwilliger Ergebenheit stellen, um eine der wichtigsten und heiligsten Bürger- und Unterthans-Pflichten, die Vertheidigung ihres Königs und Vaterlandes und die damit verbundenen Beschwerlichkeiten und Gefahren zu übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Conscriptions-Rathe.

§. 265. Die Regierung des Rhein-Kreises kann über solche Gegenstände, deren Entscheidung eigentlich vor den Conscriptions-Rath gehört, so lange als dieser nicht versammelt ist, vorläufige Entscheidungen ertheilen, in so fern die Sache zur Berichtserstattung und zu der Erholung der allerhöchsten Entschließung nicht geeignet seyn sollte; sie muß jedoch solche vorläufig entschiedene Gegenstände zur definitiven Bestätigung bei dem Conscriptions-Rathe nachher wieder vorbringen.

§. 266. Die gedachte Regierung hat übrigens in Beziehung auf den Art. 130. die Befugniß, gemäß den Vorschriften zum 7. Titel in den vorgezeichneten Fällen den Militär-Pflichtigen die Entlassung zu bewilligen und auszufertigen; sie prüft nach der Vorschrift zum Titel 14. die von den Behörden eingesendeten Entlassungs-Gesuche der Soldaten vor der geendigten Dienstzeit, und bestätigt durch ihr Zeugniß, daß der Fall, worauf das Gesuch gesetzlich begründet wird, folglich die Nothwendigkeit der Entlassung wirklich vorhanden sey; — sie leitet und entscheidet diejenigen Gegenstände, welche auf die Confiscation des Vermögens, der abwesenden und ungehorsam ausgebliebenen, der flüchtig gegangenen, überhaupt aller widerspenstigen Conscribirten Bezug haben, — sie hat über die Ordnung und die pünktliche Befolgung der gegebenen

Digitized by Google

Vorschriften, sowohl was das Formelle als auch Materielle beim Conscriptions-Geschäfte betrifft, thätig zu wachen, — sie läßt sich jedesmal eine genaue Ausweisung über alle Einstandsgelder vorlegen, und kann nach ihrem Ermessen, wie es die Umstände nothwendig machen, zu deren Sicherheit die geeigneten Verfügungen erlassen; — sie hat endlich die Oberaufsicht über die Conscriptions-Casse, und die dahin gehörigen Ausgaben, deren keine ohne ihr Wissen und Genehmigung bestritten werden darf.

§. 267. Bei allen in dem vorstehenden §. bezeichneten Gegenständen bedarf es weder der Mitwirkung noch der definitiven Bestätigung des Conscriptions-Raths. Die Regierung des Rhein-Kreises verfährt hiebei nach den für deliberative Gegenstände gegebenen Vorschriften.

§. 268. Der Conscriptions-Rath muß über seine Sitzungen, darin vorgekommenen Geschäfte und gefaßten Entschlüsse ein Protokoll führen, in welches vorzüglich, wenn von dem Gutachten und Antrage des Medizinal-Rathes bei den, diesem besonders zugewiesenen, Geschäften, abgegangen und anders entschieden wird, die Gründe hierüber, und überhaupt alle Abänderungen und Berichtigungen aufgenommen werden sollen, welche der Rath in Betreff der, von den Conscriptions-Behörden eingesendeten Verhandlungen machen zu müssen glaubt.

§. 269. Der Rath kann in Fällen, wo er es nothwendig erachtet, jeden Beamten, welcher die frühern Verhandlungen in dem Conscriptions-Bezirke vorgenommen hat, nebst den betreffenden Bürgermeistern zu seinen Sitzungen berufen, um, ohne jedoch eine Stimme dabei zu haben, die nöthigen Erklärungen und Aufschlüsse abzugeben. Derselbe hat jedoch auf die übrigen Geschäfte der Beamten, Zeit, Entfernung und Kosten gehörige Rücksicht zu nehmen, um von dieser Befugniß nur aus wichtigen oder dringenden Veranlassungen Gebrauch zu machen.

§. 270. Aus eben solchen wichtigen und sehr dringenden Veranlassungen, welche nach den besondern Umständen die höchste Beschleunigung des Geschäftes wegen der etwa in einer sehr kurzen Zeitfrist zu stellenden Einreihungs-Mannschaft wesentlich nothwendig machen würde, kann sich auch der Rath entweder in den Hauptort des Conscriptions-Bezirkes, oder in einen solchen begeben, den er für angemessen hält, um daselbst die Conscribirten mehrerer Bezirke zusammen kommen zu lassen, und seine Verrichtungen vorzunehmen, welches aber, wenn dieses nicht schon durch die allerhöchste Stelle befohlen wurde, alsogleich anzuzeigen ist, damit die übrigen hiemit in Verbindung stehenden Verfügungen ohne Verzug gleichzeitig getroffen werden können.

§. 271. Der Präsident der Regierung hat dem Conscriptions-Rathe alle von den Conscriptions-Behörden seines Kreises zur

Digitized by Google

bestimmten Zeit eingesendeten Listen und Protokolle, so wie auch die in der Zwischenzeit entweder unmittelbar bei ihm, oder durch die untern Constriptions-Beamten eingegangenen Vorstellungen, Einwendungen und Beschwerden mitzutheilen, um zu seinen Geschäftsverrichtungen zu schreiten, und diese binnen der festgesetzten Zeit zu beendigen. Der Rath hat über diese Beschwerden und Rekurse, so wie über diejenigen, welche während seiner Sitzungen noch bis zu der in der Vorschrift zum Tit. 2. §. 47. bestimmten Zeitfrist eingehen werden, nach vorgängiger Prüfung, ob sie auf die gesetzlichen Anordnungen gegründet sind oder nicht, zu entscheiden, sodann auch die von der Regierung des Rhein-Kreises (Vorschrift zum 2. Titel §. 48.) vorläufig erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen, wenn darin keine Abänderung zu beschließen nöthig befunden wird, zu bestätigen (§. 265. gegenwärtigen Abschnitts.)

§. 272. Derselbe muß hierauf die sämmtlichen Listen mit strenger und gewissenhafter Beurtheilung durchsehen, um zu ermessen, und zu entscheiden, ob die von den Behörden der Conscriptions-Bezirke getroffenen Verfügungen, und ihre Beschlüsse in Beziehung auf die Untersuchung der körperlichen Gebrechen und Entlassungen der damit behafteten Conscribirten, auf die vorläufigen Befreiungen von der Einreihung, auf die Zurückstellung u. s. w. aufzuheben, und abändern, oder definitive zu bestätigen sind.

§. 273. Wenn die zur Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit in den Conscriptions-Bezirken bestimmte Commission über die Brauchbarkeit eines Conscribirten zweifelhaft oder unschlüssig seyn, oder einer der Aerzte denselben für dienstfähig, der andere für unfähig erklärt haben sollte, so wird der Conscriptions-Rath gemäß dem, in dem Untersuchungs-Protokolle angegebenen Gebrechen, und nach den Umständen ermessen, ob die nähere Besichtigung und Berufung desselben vor den Rath erforderlich ist, oder nicht.

Im ersten Falle muß die Besichtigung durch den Medizinal-Rath, welcher den Sitzungen beiwohnt, mit Beiziehung eines, von der nächsten Garnison zu requirirenden Regiments-Wundarztes im Beiseyn des beisitzenden Regierungs-Rathes vorgenommen, darüber ein Protocoll abgefaßt, das Gutachten über die Brauch- oder Unbrauchbarkeit des Untersuchten darin bestimmt erstattet, und solches, von den beiden Aerzten und dem Regierungs-Rathe unterschrieben, dem Conscriptions-Rathe zur nunmehrigen definitiven Entscheidung vorgelegt werden.

Der Rath wird übrigens darauf Bedacht nehmen, ob nicht mehrere solche oder andere Fälle vorhanden sind, in welchen die wiederholte Vornahme einer Besichtigung für nothwendig gehalten wird, damit der Regiments-Wundarzt an dem hiefür festgesetzten Tage requirirt, so-

Digitized by Google

hin in Einem die Untersuchung derselben vorgenommen werden könne.

§. 274. Wenn sowohl vor, als nach den, von den untern Conscriptions-Beamten einbeförderten Verhandlungen entweder bei der Regierung des Rhein-Kreises oder dem Conscriptions-Rathe solche Gesuche und Vorstellungen eingelegt werden, worin ein Militär-Pflichtiger eine Krankheit oder ein Gebrechen, um sich dem Militär-Dienste zu entziehen, vorschützt, oder woraus die Absicht hervorgeht, den Conscriptions-Beamten, oder Rath durch Erdichtung und falsche Angabe solcher Gebrechen, die er nicht hat, zu hintergehen, so muß ihn der Rath nicht nur unter diejenigen, welche ohne zu loosen zuerst eingereiht werden müssen, setzen, sondern auch weiters, wie es (im 8. Titel Art. 111.) verordnet ist, behandeln lassen.

§. 275. Ergiebt es sich indessen, daß ein Conscribirter nach der, bei der Bezirks-Behörde statt gehabten Untersuchung, wobei er dienstfähig erkannt worden, erst durch einen unglücklichen Zufall, oder durch irgend eine offenbar unwillkührliche Ursache ganz dienstunfähig geworden, so hat der Conscriptions-Rath über seine Entlassung zu erkennen, und denselben in der Ausweis-Tabelle des betreffenden Bezirks Buchstab E zu bemerken, indem dadurch die Zahl der zur Einreihung aufrufsfähigen Conscribirten vermindert wird.

§. 276. Zeigt es sich aber bei dem Conscriptions-Rath daß ein Conscribirter, nachdem er untersucht worden ist, sich durch Verstümmelung oder irgend eine andere Handlung vorsätzlich und muthwillig zum Militär-Dienste gänzlich unfähig gemacht habe, so muß er denselben gleich in Verhaft nehmen lassen, und dem einschlägigen Gerichte nebst den erfoderlichen Actenstücken übergeben, damit dieses die weitere Verhandlung zur gesetzlichen Bestrafung dieses Verbrechens nach Anleitung des 8. Titels Art. 114. unverweilt besorge.

§. 277. So wie aus der Oberaufsicht und Leitung der Regierung des Rhein-Kreises bei den Conscriptions-Geschäften, ehe der Conscriptions-Rath versammelt ist, die Befugniß hervorgeht, die Beschuldigten, wenn sie von Seite der Unterthanen Unterschleife, Betrügereien, oder was immer für Verfälschungen, oder von Seite der Beamten, diese mögen nun mit dem Conscriptions-Geschäfte mittel- oder unmittelbar beauftragt seyn, oder nicht, eine Pflichtverletzung oder sonst eine aus böser Absicht verübte, gesetzwidrige Handlung entdecken, bei dem betreffenden Gerichte der Untersuchung und verdienten Bestrafung zu unterwerfen, eben so liegt es auch in der Befugniß des Conscriptions-Rathes, wenn er während seiner jährlichen Sitzungen durch die Prüfung der Conscriptions-Verhandlungen, oder auf was sonst für eine Art von solchen

Vergehen Kenntniß und zureichende Ueberzeugung erhält, die Verfügung zu treffen, daß solche bei dem einschlägigen Gerichte der weitern Untersuchung und Bestrafung nach Befund der Sache unterworfen werden.

§. 278. Der Conscriptions-Rath hat gemäß dem Art. 134. und 135. die Obliegenheit, daß er diejenigen Conscribirten, welche von den Behörden der Conscriptions-Bezirke ohne hinlänglichen Grund, als definitiv oder vorläufig befreit, oder an das Ende der Reserve zurückgestellt in den Listen erklärt, und vorgetragen, oder als dienstunfähig freigesprochen sind, wieder für dienstfähig, und ohne einen Anspruch auf eine solche Begünstigung zum Mitlooſen und zur Einreihung geeignet erklären muß.

§. 279. Derselbe ist überhaupt ermächtiget, jene Maaßregeln zu treffen, welche die Umstände erfodern, um über alles die bestimmteste und zuverläßigste Auskunft zu erhalten, um die Geschäfte keiner Verzögerung auszusetzen; er kann daher jeden Militär-Pflichtigen, welcher durch die Behörde eines Conscriptions-Bezirkes befreit, zurückgestellt, oder entlassen ist, wogegen aber Einwendungen gemacht wurden, vor sich fodern, sobald er es nach den Verhältnissen in besondern Fällen für nöthig oder zweckdienlich erachtet; ergiebt es sich nun, daß ein solcher Militär-Pflichtiger wirklich ohne gesetzlichen Grund befreit oder zurückgestellt worden, oder wird er nach der (§. 273.) vorgeschriebenen Besichtigung dienstfähig befunden, so muß derselbe als einreihungs- oder dienstfähig erklärt werden, und ohne weiters bei der folgenden Einreihung mitlooſen, wenn diese aber schon geschehen ist, zum Mitlooſen auf das folgende Jahr verwiesen werden.

Zeigt sich aber hiebei irgend ein Vergehen von Seite des Militär-Pflichtigen, so muß er auf der Stelle, wenn schon die Einreihung vorüber ist, an das Militär abgegeben, und dem Bezirke im künftigen Jahre zu gut gerechnet werden; ist sie noch nicht geschehen, so muß er unter jene gesetzt werden, welche zuerst einzureihen sind; eben so ist auch jeder Beamte zur Verantwortung und angemessene Beahndung zu ziehen, wenn hiebei von seiner Seite eine Pflichtvernachläßigung sich zeigen würde.

§. 280. Sobald die sämmtlichen Verhandlungen aller zu dem Rhein-Kreise gehörigen Conscriptions-Bezirke pflichtmäßig geprüft, und die nothwendig befundenen Verbesserungen und Ausscheidungen dergestalt berichtigt sind, daß kein weiterer Anstand, und keine Nothwendigkeit einiger Ergänzung mehr obwaltet, dann hat der Conscriptions-Rath die (gemäß §. 143. Tit. 4.) vorgeschriebene Hauptausweis-Tabelle nach dem Formular in der Anlage Ziffer 19. zu verfertigen, und diese nebst seinem Sitzungs-Protokolle an die allerhöchste Stelle einzusenden.

Digitized by Google

Die Verhandlungen der Conscriptions-Behörden bleiben einstweilen noch bei dem Conscriptions-Rathe, um die etwa verlangt werdenden Aufschlüsse erstatten zu können.

§. 281. Bei der Einsendung der im vorstehenden §. erwähnten Tabelle müssen zugleich jene Conscriptions-Beamten angezeigt werden, welche sich durch die pünktlichste Behandlung und durch eine solche Beschleunigung bei dem Conscriptions-Geschäfte vorzüglich ausgezeichnet haben, daß ihre Arbeiten noch vor der bestimmten Zeitfrist an die Regierung des Rhein-Kreises eingeschickt werden konnten, diejenigen, welche aber die Einsendung über die festgesetzte Zeit verspäteten, sind ebenfalls zu bemerken.

§. 282. Der Conscriptions-Rath muß diese seine Verrichtungen, wenn übrigens kein anderer Befehl ertheilt wird, unfehlbar mit dem 20. Jänner jeden Jahres schließen, damit die Hauptausweis-Tabellen und Sitzungs-Protocolle von allen Kreisen des Königreichs am Ende des nämlichen Monats zuverläßig bei der allerhöchsten Stelle eintreffen.

§. 283. Die Weisungen, Aufträge und Beschlüsse, welche der Conscriptions-Rath an die Bezirks-Beamten erläßt, werden lediglich von dem, den Vorsitz führenden Regierungs-Präsidenten unterzeichnet, und von demjenigen, welcher die Geschäfte eines Secretärs besorgt, contrasignirt.

§. 284. Wenn der Rath gemäß dem Art. 136. von dem nächsten General-Commando Truppen zu requiriren für nothwendig findet, so haben die bei der gemeinsamen Berathung beisitzenden Offiziere nach den obwaltenden Umständen zu bemessen, wie stark die Zahl der abzugebenden Mannschaft, ohne Gefahr das Militär zu compromittiren seyn müsse.

In dem Falle, wenn der Rath durch besondere Umstände bewogen, solche zur Gewinnung der Zeit bei dem nächsten Regiments- oder Bataillons-Commando requirirt, muß dieses die verlangte Anzahl Truppen gleich absenden. In jedem Falle ist aber sogleich hievon die Anzeige zu erstatten.

Wären aber die Truppen entweder zu weit entfernt, oder im Felde, so muß hiezu die National-Garde dritter Classe verwendet werden.

Der Offizier, welcher diese von dem Conscriptions-Rathe requirirten Truppen commandirt, hat dessen Aufträgen, welche ihm durch den beisitzenden General oder Staabs-Offizier ertheilt werden, in allem pünktliche Folge zu leisten; er muß daher auch von diesem nach dem Raths-Beschluß über alles, was und wie er es zu verrichten hat, um die Grenzen seines Auftrags in keinem Falle zu überschreiten, genau unterrichtet und angewiesen werden.

§. 285. So wie die Zahl der von jedem Kreise zu stellenden Mannschaft, und

Digitized by Google

die Zeit, binnen welcher die Einreihung geschehen soll, bestimmt worden ist, tritt der Conscriptions-Rath wieder zusammen, um jene Geschäfte zu besorgen, welche sich eigentlich auf die wirkliche Einreihung, auf die Zulassung und Bestätigung der Einstellungen, auf die Uebergabe des bestimmten Contingents an das Militär, die Ausscheidung der zur Ergänzung bestimmten Mannschaft, und der Reserve, überhaupt auf alles das, was hieher zur Beendigung dieses Theiles des Geschäftes gehört, beziehen, und welche in dem vierten Titel und den Vorschriften zu diesem Titel ausführlich enthalten sind.

§. 286. Die Regierung des Rhein-Kreises soll für alle Acten und Papiere, welche in das Conscriptions-Wesen wie nur immer einschlägig sind, einen besondern Aufbewahrungsort bestimmen, wozu in der gewöhnlichen Registratur der Regierung ein abgesonderter Platz genommen werden kann. Dahin müssen die Verhandlungen des Conscriptions-Rathes niedergelegt, nach jeder Sitzung verzeichnet, gehörig durch die Registratur geordnet, und der sorgfältigen Aufsicht derselben unter ihrer Verantwortlichkeit überlassen werden.

Zum eilften Titel.

Von der Conscriptions-Casse.

§. 287. Zur Vollziehung der im Art. 137. 138. und 139. enthaltenen Bestimmungen wird die Art und der Betrag derjenigen Summe, welche für die Ausfertigung der Entlassungs-Bescheinigung zur Conscriptions-Casse bezahlt werden muß, hiemit für die verschiedenen Fälle ausführlich festgesetzt. Jeder Militär-Pflichtige, welcher wegen Mangels an Größe oder wegen sonstiger körperlicher Beschaffenheit für das Militär unbrauchbar ist, hat für die Entlassungs-Bescheinigung 6 Gulden zu zahlen. Von dieser Bezahlung sind jedoch alle jene Conscribirte gänzlich frei, welche mit solchen auffallenden Gebrechen, wie sie in der Beilage unter Ziffer 14. Buchstab C. angeführt werden, behaftet sind; diesen muß der Entlassungs-Schein ganz unentgeldlich ertheilt werden.

§. 288. Diejenigen Conscribirten, welche gemäß den im 5. Titel Art. 56. unter Buchstab c. und d. angeführten Gründen von der wirklichen Einreihung definitiv befreit sind, und diejenigen, welche ihre Militär-Pflichtigkeits-Jahre gänzlich zurücklegen, ohne zum Militär-Dienste aufgerufen worden zu seyn, haben für die ihnen zu ertheilenden Entlassungs-Scheine ebenfalls 6 Gulden zu bezahlen.

Von dieser Bezahlung sowohl der in dem gegenwärtigen, als in dem vorstehenden §. bemerkten Individuen können diejenigen durch die Entscheidung der Regierung des Rhein-Kreises befreit werden, welche so arm sind, daß sie solche zu leisten ganz außer Stand sind. Der Entlassungs-Schein muß

Digitized by Google

diesen sodann wegen Armuth unentgeldlich ertheilt, und dies darauf bemerkt werden.

§. 289. Die Militär-Pflichtigen, und die wirklich eingereihten Soldaten, welche vor den zurückgelegten Militär-Pflichtigkeits- oder beendigten Dienstjahren aus dem Grunde der im 7. Titel Art. 94. bezeichneten drei Entlassungs-Fällen ihre Entlassung erhalten, zahlen für jedes Jahr 6, sohin der Militär-Pflichtige im Ganzen 24, der Soldat 36 Gulden, jedoch der Art, daß jene Jahre, welche bereits in der Militär-Pflichtigkeit oder im wirklichen Dienste zurückgelegt sind, abgerechnet werden. Hat also ein Soldat schon vier volle Jahre gedient, so zahlt er nur 12 Gulden, hat der Conscribirte an seinen Militär-Pflichtigkeits-Jahren drei zurückgelegt, so zahlt dieser nur 6 Gulden.

§. 290. Die Militär-Pflichtigen, welchen aus der besondern im 7. Titel Art. 98. enthaltenen Begünstigung nach der zweiten Alters-Classe die Entlassung bewilliget wird, zahlen für die desfallsige Bescheinigung 24 Gulden, und zwar für jedes der noch übrigen zwei Jahre dergestalt 12 Gulden, daß davon ebenfalls gemäß der Bestimmung im vorstehenden §. für jedes mehr zurückgelegte volle Jahr an der Militär-Pflichtigkeit 12 Gulden abgerechnet werden, sohin der, welcher nach dem zurückgelegten 22. Altersjahre in den angegebenen Fällen seine Entlassung erhält, nur 12 Gulden zu bezahlen hat.

§. 291. Solche Militär-Pflichtige, welche aus dem im Art. 57. Titel 5. angegebenen Grunde nicht mehr eingereiht werden können, zahlen für die Entlassungs-Bescheinigung, ohne eine Abrechnung, 24 Gulden.

§. 292. Jene Militär-Pflichtigen, welche gemäß den Bestimmungen im 5. Titel Art. 58. von der Einreihung vorläufig befreit werden, haben, sobald sie durch eine definitive Anstellung ihre Entlassung erhalten, für die darüber auszufertigende Bescheinigung 24 Gulden, ohne irgend eine Rücksicht auf die mehr oder minder zurückgelegten Militär-Pflichtigkeits-Jahre, und ohne eine desfallsige Zugutrechnung zu bezahlen.

§. 293. Diejenigen von diesen, welche keine definitive Anstellung erhalten, auch, weil sie das Loos gemäß dem im Art. 58. Titel 5. verfügten vorläufigen Mitloosen nicht getroffen hat, zur Einreihung nicht aufgerufen wurden, und inzwischen die Militär-Pflichtigkeits-Jahre zurücklegen, müssen rücksichtlich der Entlassungs-Bescheinigung wie die oben §. 288. bemerkten behandelt werden, und dafür nur 6 Gulden bezahlen.

§. 294. Nebst den in den vorstehenden §§. bemerkten Gebühren für die Entlassungs-Bescheinigung, und nebst denjenigen, welche a) gemäß Art. 169. Tit. 14.

Digitized by Google

b) gemäß den Bestimmungen in dem Titel 8. und 19. des Conscriptions-Gesetzes in den darin besonders angeführten Entlassungs-Fällen, c) bei den Einstellungen gemäß Art. 78. Titel 6. und Art. 164. Titel 13. dafür bezahlt werden müssen, fließen auch in die Conscriptions-Casse alle jene Strafgelder, welche in dem Conscriptions-Gesetze nach den verschiedenen Fällen zu zahlen verordnet sind.

§. 295. Die Einnahme aller dieser, für die Conscriptions-Casse bestimmten Zuflüsse haben die Behörden der Conscriptions-Bezirke, als welche aus den Conscribirungs-Listen, und den sonst sich ergebenden Verhandlungen ohne viele Weitwendigkeit und Mühe weit geschwinder, als eine andere diejenigen bestimmen können, welche diese Gebühren und Beiträge zu leisten haben, pflichtmäßig zu besorgen, und die zu ihrer Einfoderung nöthigen Maaßregeln, auch, nach Umständen, erfoderlichen Zwangsmittel anzuwenden. Für diese ihre Mühe wird ihnen ein Prozent von der Einnahme bewilliget; sie sind aber auch für die sorgfältige Einnahme und Betreibung dieser Gelder verantwortlich, und haften für jene, welche aus Nachlässigkeit oder sonstigem Mangel an der gehörigen Obsorge nicht eingenommen werden.

§. 296. Der Präsident der Regierung des Rhein-Kreises ist mit der Leitung und Aufsicht aller dieser, für die Conscriptions-Casse bestimmten Gelder insbesondere beauftragt, und sorgt zugleich dafür, daß gemäß dem Art. 142. der Rest, welcher nach Bestreitung der im Art. 141. bestimmten Ausgaben, und nach deshalb abgelegter Rechnung, sich jährlich abwirft, richtig überliefert werde. Ohne Wissen und Genehmigung des erwähnten Regierungs-Präsidenten darf von den Beamten der Conscriptions-Bezirke einseitig keine Ausgabe vorgenommen werden.

§. 297. Alle Ausgaben müssen mit Quittungen gehörig nachgewiesen werden; die Regierung des Rhein-Kreises wird es sich ohnehin aus Pflichten angelegen seyn lassen, daß nicht nur jede unnöthige Ausgabe vermieden, sondern überhaupt dabei gemäß dem wohlthätigen Zwecke, für welchen der übrig bleibende Rest dieser Gelder zufolge des Art. 142. bestimmt ist, die angemessenste Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 298. Diejenigen im Art. 141. enthaltenen Ausgaben, welche bereits durch besondere Vorschriften und Reglements festgesetzt, und wozu weiter nichts, als die legalen Anweisungen erfoderlich sind, können von der Regierung des Rhein-Kreises angewiesen, und deren Bezahlung gegen die gehörigen Quittungen aus der Conscriptions-Casse erhoben werden. Ueber alle und jede Ausgaben, Vergütungen und Belohnungen aber, welche darunter bemerkt sind, überhaupt über solche Ausgaben, welche durch keine Reglements oder Verordnungen be-

Digitized by G

stimmt sind, und auch nicht wohl bestimmt werden können, muß die Regierung zur allerhöchsten Stelle ihr Gutachten erstatten, und darin auf den, nach den Umständen angemessenen Betrag der Belohnung antragen, wornach sodann darüber und über die Art der Ausbezahlung derselben die nähere Weisung zugehen wird; bis zur Einlangung derselben darf keine Ausbezahlung geschehen.

§. 299. Die Regierung des Rhein-Kreises hat über die Einnahme und Ausgabe der Conscriptions-Casse Rechnung abzulegen; derselben wird in dieser Hinsicht, um ihr die Rechnung auf jede nur immer thunliche Weise zu erleichtern, eine besondere Instruction dazu ertheilt, und dieselbe mit den erfoderlichen Formularen versehen werden.

§. 300. Da die Beamten, welchen die genaue und richtige Besorgung der zur Conscriptions-Casse bestimmten Beiträge und Gebühren obliegt, je pünktlicher und sorgfältiger sie hiebei verfahren, auch um so mehr zu dem im Art. 142. bestimmten wohlthätigen, die Milderung der Leiden alter und braver Vertheidiger des Vaterlandes wesentlich beabsichtigenden Zwecke mitwirken und beitragen, so ist von ihrer Pflichtliebe zu erwarten, daß es deshalb keiner, auf die genaueste Erfüllung ihrer Obliegenheit hinweisenden Erinnerung und noch weniger der Verfügung strenger Maaßregeln bedürfe.

Zum zwölften Titel.

Von den Vergehen der Beamten gegen das Conscriptions-Gesetz vor der Einreihung.

§. 301. Da die Bestrafung der Militär-Personen, welche sich einer Pflichtverletzung bei den Geschäften der Militär-Conscription schuldig machen, in dem Armee-Befehle, und diejenige der Civil-Personen in dem Regierungsblatte zum warnenden Beispiele bekannt gemacht werden sollen; da ferner hiebei Strafgelder vorkommen, welche in die Conscriptions-Cassen fließen, so werden die, gegen Vergehen in Conscriptions-Fällen erkennenden Gerichte hiemit insbesondere beauftragt, der Regierung des Rhein-Kreises Abschriften von dem gefällten Urtheile zu übersenden, um das weiters Nöthige demnach zu verfügen.

§. 302. Wenn sich die widerspenstigen Conscribirten, ihre Aeltern oder Vormünder, ganze Familien oder Gemeinden, in den Conscriptions-Bezirken auf eine solche Art der Vollziehung der Gesetze und Vorschriften über die Militär-Conscription widersetzen sollten, daß es nothwendig würde, gegen solche Ungehorsame die Militär-Gewalt anzuwenden, und denselben Executions-Mannschaft einzulegen, so sind zwar die General-Commando ermächtiget, alsogleich auf das

förmlich an dieselben ergangene Ansinnen der Regierung des Rhein-Kreises, welche darin das betreffende General-Commando über die Lage der Sache selbst, um die erfoderliche Stärke des Executions-Commando's, und die etwa weiters erfoderlichen militärischen Maaßregeln zu bemessen, in die nöthige Kenntniß setzen muß, die einzeln anverlangte Executions-Mannschaft, und auch solche kleinere Truppen-Abtheilungen, welche die Anzahl von 150 Mann nicht überschreitet, zu beordern und abzugeben. In jedem Falle muß aber hierüber alsogleich sowohl von den General-Commandanten, als auch von der gedachten Regierung der schuldige Anzeigsbericht erstattet werden.

§. 303. Wären aber dazu größere Commando, oder mehrere beträchtliche Truppen-Abtheilungen erfoderlich, so ist von der Regierung des Rhein-Kreises vorerst sowohl in Beziehung auf die eigentliche Veranlassung, auf die daraus hervorgehende Nothwendigkeit zur Einlegung dieses Executions-Commando's, als auch auf die dazu erfoderliche Stärke desselben Bericht zu erstatten, damit die den Umständen angemessenen Befehle erlassen werden.

§. 304. Würde indessen die Lage der Sachen in Hinsicht auf die öffentliche Ruhe und Ordnung so dringend seyn, daß Gefahr auf dem Verzug hastete, und die Regierung, bevor von ihr der im vorstehenden §. anbefohlene Bericht erstattet, und die näheren Befehle ertheilt werden, es auf sich nehmen zu können glaubte, vorläufig das benöthigte Commando anverlangen zu müssen, so soll auch in diesem Falle auf das Ansinnen der Regierung, worin aber die ausdrückliche Erklärung der Uebernahme der Verantwortlichkeit enthalten seyn muß, von dem über die Lage der Sache übrigens zum nämlichen Zwecke wie im §. 302. in die erfoderliche Kenntniß gesetzten General-Commando die anverlangte größere Truppen-Abtheilung einstweilen beordert, und bis auf Erfolgung der erholten nähern Entschließung abgegeben werden.

§. 305. Damit aber der, ein solches Executions-Detachement commandirende, Offizier in keinem Falle die Grenzen seines Auftrags überschreite, so muß die Regierung, oder der hierwegen etwa besonders bestimmte Civil-Commissär denselben genau und schriftlich über das instruiren, was er zu besorgen, und wie weit er hiebei zu gehen habe, um darauf seine militärischen Maaßregeln gehörig zu treffen, und sich keiner Verantwortlichkeit auszusetzen.

Zum dreizehnten Titel.

Von der Einstellung nach der Einreihung.

§. 306. In dem Art. 158. ist festgesetzt, daß ein schon durch Handgelübde verpflichteter eben so wenig, als ein wirklich dienen-

Digitized by Google

der Soldat in der Regel einen Ersatzmann für sich einstellen dürfe. Wenn also die Conscribirten, oder ihre Aeltern, Vormünder oder sonstigen Verwandten nach den besondern Umständen auf die Erlaubniß der Einstellung Anspruch, und davon Gebrauch machen zu können glauben, so muß es ihnen selbst daran liegen, in Zeiten solche Maaßregeln zu treffen, und die Vorsicht anzuwenden, auf jeden Fall ihren Ersatzmann so bereit zu halten, daß er vor der Verpflichtung gestellt werden kann; sie haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie diese Vorsorge unterlassen.

§. 307. Wenn aber gemäß Art. 159. die Entlassung gegen Einstellung eines andern Mannes nachgesucht wird, so muß zur Begründung des Gesuchs, welches der Soldat bei seiner Compagnie oder Escadron zu übergeben hat, beigebracht werden:

1) Ein Zeugniß der betreffenden Conscriptions-Behörde, worin die Gründe, aus welchen der Soldat die Entlassung gegen Einstellung eines Ersatzmannes nachsucht, pflichtmäßig bestätiget werden;

2) ein Zeugniß über die gute Aufführung des Einstehers gemäß den (Titel 6. Art. 76.) hierüber gegebenen Vorschriften;

3) eine legalisirte Abschrift des zwischen dem Einsteher und dem Einsteller oder seinen Aeltern, Vormündern, oder sonst hiezu Bevollmächtigten über die Einstands-Summe abgeschlossenen Vertrags nebst einer Quittung, daß diese Summe entweder baar oder in vollgültigen gerichtlichen Briefen bei der Conscriptions-Behörde niedergelegt worden.

4) Die (Titel 13. Art. 164.) zu bezahlenden 36 Gulden können entweder beim Regiment oder Bataillon, oder auch bei der betreffenden Behörde des Conscriptions-Bezirkes deponirt werden; im letzten Falle muß die von dieser hierüber ausgestellte Bescheinigung ebenfalls dem Gesuche beigelegt werden.

5) Wenn etwa wegen weiter Entfernung der Einsteher dem Regimente oder Bataillon nicht vorgestellt werden könnte, so kann derselbe von der nächsten Militär-Sanitäts-Commission über seine Diensttauglichkeit untersucht, und von der nächsten Militär-Behörde gemessen werden. Die von diesen über die Diensttauglichkeit mit besonderer Rücksicht auf die Waffengattung, zu welcher der Einsteller gehört, und über die Größe ausgestellten Zeugnisse müssen dann gleichfalls beigefügt werden.

§. 308. Die Compagnien und Escadrons haben sodann, ohne sich bei einem etwaigen Abgange in einem von ih-

Digitized by Google

nen nicht zureichend erachteten Belege mit irgend einer Correspondenz mit einer Civil- oder Militär-Behörde im mindesten zu befassen, diese Gesuche ihrem Regiments- oder Bataillons-Commando zu überreichen; findet dasselbe, daß wirklich eines der oben vorgeschriebenen Belege und der sonst sowohl im Allgemeinen wegen der Einstellung, als besonders im Art. 160. für die einen Ersatzmann stellenden Soldaten bezeichneten Erfodernisse mangelt, wohin vorzüglich gehört, daß der Einsteher, wenn nämlich der Soldat in der Artillerie oder Cavallerie dient, die zum Artillerie-Dienste nöthige Kraft und Stärke, oder die zur Cavallerie erfoderliche körperliche Gewandtheit besitze und schon mit Pferden umzugehen wisse, so ist das Gesuch, zur Entfernung aller Weitwendigkeit und unnöthigen Schreiberei, lediglich mit der schriftlichen, und zugleich ausdrücklichen Bemerkung der obwaltenden Mängel oder des noch abgängigen und vorerst beizubringenden Zeugnisses durch den Compagnie- oder Escadrons-Commandanten dem Soldaten zurückgeben zu lassen, indem es bloß seine Sache ist, alle Bedingungen genau zu erfüllen.

Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, es ist vielmehr Pflicht des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, daß er den Soldaten näher belehre, um ihn gegen unnöthige

Kosten und Umtriebe möglichst zu sichern. —

§. 309. Da den wirklich dienenden Soldaten die Einstellung aus dem hauptsächlichen Grunde in der Regel untersagt ist, damit der Wechsel zwischen den Recruten und den kaum gebildeten Soldaten zum Nachtheile des Dienstes in der Armee nicht überhand nehme, so kann die Beschränkung der Einstellungen etwas mehr in dem Falle nachgelassen werden, wenn gemäß dem (Titel 6. Art. 76. Ziffer 4.) ein schon ausgedienter Mann, und besonders wenn für die Cavallerie ein ausgedienter Cavallerist, und eben so für die Artillerie ein ausgedienter Artillerist zum Einstehen in Antrag gebracht wird. —

§. 310. Die General-Commando, an welche diese Einstellungs-Gesuche mit den (nach §. 307.) erfoderlichen Belegen eingesendet werden müssen, haben zur Erfüllung der im Titel 13. Art. 158. und 159. enthaltenen Bestimmungen, und zur Beurtheilung, in wiefern das Gesuch aus den vorgebrachten Gründen statthaft sey oder nicht, auf den Art. 13. Titel 1. — Art. 70. Tit. 6. — Art. 166. Tit. 14. und auf die im vorstehenden §. gegebene Vorschrift besonders Rücksicht zu nehmen, dasselbe, wenn sonach kein gegründetes Hinderniß obwaltet, ohne weitere Anfrage zu bewilligen, und dem gemäß nicht nur das betreffende Regiment oder Bataillon gehörig anzuweisen, sondern auch die

Regierung des Rhein-Kreises in Kenntniß zu setzen, damit diese ebenfalls die erforderliche Verfügung treffen, und besonders Sorge tragen könne, daß die Einstands-Summe, wenn sie baar erlegt worden ist, alsbald verzinslich mit der gehörigen Sicherheit angelegt, und dem Einsteher außer den abwerfenden Zinsen vor der beendigten Capitulation durchaus nichts verabfolgt werde.

Zum vierzehnten Titel.

Von der Entlassung der Soldaten vor der vollendeten Dienstzeit.

§. 311. Alle freiwillig Zugegangenen, welche wegen einer eingetretenen Untauglichkeit nach vorgängiger Berichtserstattung und hierauf erfolgter Entschließung vor ihrer beendigten Dienstzeit entlassen werden, bekommen (nach dem Formular Ziffer 33.) einen förmlichen Abschied, und können demnach auch, indem sie dadurch gänzlich aus dem Militär-Verbande getreten sind, zur Ansäßigmachung, Verheirathung u. s. w. zugelassen werden.

§. 312. Diese Zulassung zur Ansäßigmachung u. s. w. kann auch ferner statt haben:

a) Wenn ein eingereihter Conscribirter, welcher dienstunfähig geworden ist, nach der im Dienstwege erholten Entschließung seine Entlassung

erhält. Es wird in diesem Falle der nämliche Abschied nach dem Formular, wie in dem vorstehenden §. ausgefertiget.

Den für andere eingestandenen Ersatzmännern, welche wegen Dienstesunbrauchbarkeit wieder entlassen werden, wird hierüber in dem gemäß Art. 79. Titel 6. in der Vorschrift zu diesem Titel §. 215. angeführten Falle, wo der Einsteller entweder einen andern Ersatzmann stellen, oder in Person seine Dienste übernehmen muß, nur ein Zeugniß nach dem Formular in der Anlage Ziffer 34., in den übrigen Entlassungsfällen aber ein förmlicher Abschied ertheilt.

b) Wenn ein entweder freiwillig zugegangener, oder eingereihter Conscribirter wegen solcher begangener Verbrechen, wodurch er bei dem Militär nicht mehr beibehalten werden kann, fortgeschickt wird, so erhält er dem gefällten Erkenntnisse gemäß einen honetten, oder bloß einfachen Entlassungs-Schein in der nach den bestehenden Vorschriften bei dem Militär üblichen Form.

§. 313. Wird einem Soldaten wegen vor dem Feinde erhaltener Wunden, oder wegen einer ihm durch die militärischen Dienst-Verrichtungen zugestoßenen Gebrechlichkeit nach den hierwegen bestehenden Reglements eine Pension bewilliget, so muß ihm hierüber

bei seinem Abgange vom Regimente oder Bataillon ein Zeugniß (nach dem Formular in der Anlage Ziffer 35.) ausgefertiget werden.

Da diese Pensionisten dergestalt in dem Militär-Verbande verbleiben, daß sie zu allen jenen Dienst-Verrichtungen, wozu sie auf was immer für eine Art bei eintretenden Umständen noch tauglich befunden werden könnten, sich müssen gebrauchen lassen, so darf denselben die Erlaubniß zur Ansäßigmachung und Verheirathung nicht ohne vorgängiges Benehmen mit der betreffenden Militär-Behörde ertheilt werden.

Gedenkt ein Militär-Pensionist mit dem Fortbezuge der Pension auf ein Anwesen, Handwerk oder sonstiges Gewerb sich ansäßig zu machen, so muß die einschlägige Commandantschaft hievon durch die Civil-Behörde in Kenntniß gesetzt werden. Wird demselben auf den vorgängig zur allerhöchsten Stelle erstatteten Bericht die gänzliche Entlassung aus dem Militär mit dem Fortbezuge der Pension bewilliget, so erhält er seinen förmlichen Abschied, und kann nunmehr von der Civil-Behörde zur Ansäßigmachung, Verheirathung u. s. w. zugelassen werden. Erklärt der Pensionist, daß er auf den Fortgenuß der Pension keinen weitern Anspruch mache, so ist diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen, und dasselbe der betreffenden Commandantschaft mitzutheilen, welche es zur weitern Verfügung einzusenden, inzwischen aber dem Pensionisten den förmlichen Abschied schon gleich auszufertigen hat. Nach dieser Erklärung kann die Civil-Behörde denselben ohne weiters, und ohne die Entlassungs-Ausfertigung abzuwarten, zur Ansäßigmachung, Verheirathung u. s. w. zulassen.

§. 314. Nachdem die im Artikel 94. Titel 7. angegebenen drei Fälle, welche durch die unumgängliche Nothwendigkeit der Entlassung eigentlich nur als ganz besondere unausweichliche Ausnahmen von der Regel begünstiget wurden, so genau bestimmt sind, und gemäß dem Artikel 166. durchaus nicht weiter ausgedehnt werden dürfen: so wird zugleich, um jede nachtheilige Verzögerung und den Unterthanen kostspielige Umtriebe, welche sich bisher bei solchen Entlassungs-Gesuchen theils durch unvollständige Instruirung bei den Civil-, theils zu ausgedehnte Anfoderungen unnöthiger Belege bei den Militär-Behörden gezeigt haben, so viel möglich zu entfernen, hiemit zur allgemeinen Norm festgesetzt, daß diese Entlassungen nur durch die betreffenden General-Commando und die Regierung des Rhein-Kreises nach den unten folgenden Vorschriften berichtiget werden, und weder ein Regiment, Bataillon oder sonstiges Corps, noch eine Conscriptions- oder jede andere Civil-Behörde sich unter schwerer Strafe unterfangen solle, einem Soldaten eine Entlassung einseitig, oder eigenmächtig zu bewilligen.

Digitized by Google

§. 315. Wenn eine Entlassung aus dem Grunde der bezeichneten drei Fälle nachgesucht werden muß, so hat sich der Soldat, seine Aeltern oder Vormünder an die einschlägige Conscriptions-Behörde zu wenden, und muß auch jedesmal, wenn er sein Gesuch auf eine ungeeignete Art bei dem Militär vorbringen sollte, ohne weitere Rücksicht an diese Behörde hingewiesen, und darf sich keineswegs mit irgend einer Einleitung von Seite der untern Militär-Behörden befaßt werden.

§. 316. Die einschlägige Conscriptions-Behörde hat ein solches Gesuch ohne alle Verzögerung gehörig zu instruiren, die dazu wesentlich nothwendigen Belege zu besorgen, und dann, wenn sie sich nach der pflichtmäßigen Prüfung überzeugt hält, daß es gesetzlich begründet ist, das Zeugniß darüber (nach dem Formular Ziffer 36.) auszustellen, wobei ebenfalls jene Vorschriften, welche zum 7. Titel (§. 228. bis 234.) gegeben sind, mit aller Sorgfalt berücksichtiget, und, so weit sie hieher gehören, in Anwendung gebracht werden müssen; dieses Zeugniß ist hierauf nebst den dazu nöthigen Ausweisen an die Regierung des Rhein-Kreises einzusenden.

§. 317. Ist diese überzeugt, daß keine nähern Ausweise und Ergänzungen mehr erfoderlich, daß das Entlassungsgesuch pflichtmäßig instruirt, und durch die Conscriptions-Behörde alles gesetzlich hergestellt wurde, so hat dieselbe darüber, und daß nichts gegen das Gesuch zu erinnern sey, ihre Bestätigung an der in dem Formular bezeichneten Stelle beizufügen, und dieses Zeugniß sodann nebst dem Belege lediglich unter einem Ueberschlage an das betreffende General- oder Artillerie-Brigade-Commando zu übersenden.

§. 318. Da diese Entlassungs-Fälle vollständig ausgewiesen seyn müssen, da ferner hiebei von den Civil-Behörden die sorgfältigste und gewissenhafteste Aufmerksamkeit bei der Instruirung und Berichtigung derselben, so wie in der Ausfertigung und Unterschreibung der Zeugnisse, wofür sie verantwortlich sind, erwartet wird, so hat das General- oder Artillerie-Brigade-Commando ohne weitere Anfrage dem Regimente oder Bataillon die Weisung zu ertheilen, daß der Soldat normalmäßig entlassen werde.

Die sämmtlichen General-, so wie das Artillerie-Brigade-Commando müssen die Zeugnisse nebst den Belegen von allen solchen im Laufe eines Vierteljahres bei den untergebenen Corps entweder auf den Grund der im Art. 94. bestimmten, oder durch Einstellung statt gehabten Entlassungen am Ende jeden Vierteljahres zur Einsicht unfehlbar einsenden.

§. 319. In dem Anbetracht der, bei diesen Entlassungs-Fällen zum Grunde liegenden dringenden Nothwendigkeit müssen solche Entlassungen auch dann noch, wenn die Regimenter und Batail-

lons sich im Felde befinden, und aus wichtigen unvorgesehenen Umständen die Beabschiedung der Ausgedienten auf einige Zeit nothwendig ausgesetzt werden müßte, ohne weiters ertheilt werden.

§. 320. Wenn je eine Civil-Behörde einen Soldaten, bevor ihm auf die oben vorgeschriebene Art die förmliche Entlassung aus den Kriegsdiensten ertheilt ist, und derselbe sich mit seinem Abschiede gehörig ausgewiesen hat, die Ansässigmachung und Verheirathung bewilligen würde, so hat das General-Commando, welchem hierüber die dienstliche Anzeige geschieht, hievon die Regierung des Rhein-Kreises alsogleich in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe das Erfoderliche zur Vollziehung des Art. 200. im 19. Titel des Conscriptions-Gesetzes besorge.

§. 321. Der Soldat, welcher seine Fahnen meineidig verläßt, macht sich dadurch gemäß Art. 167. aller Wohlthaten und Begünstigungen gänzlich unwürdig. Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden werden daher besonders darauf aufmerksam, und unter Haftung für allen Nachtheil, welcher bei den fiscalischen Ansprüchen auf das, durch die Vermögens-Confiscations-Strafe verwirkte, Vermögen dem Militär-Waisen-Fond entstehen könnte, verantwortlich gemacht, daß sie bei der Instruirung solcher Entlassungs-Gesuche vor allem ihr Hauptaugenmerk auf den Umstand richten, ob der die Entlassung nachsuchende Soldat schon einmal meineidig entwichen ist; in diesem Falle muß derselbe oder diejenigen, welche für ihn das Gesuch einlegen, ohne weiters so lange abgewiesen werden, bis dargethan wird, daß dem Soldaten die Begnadigung angediehen sey.

§. 322. Um indessen jedem Mißgriffe, und der Veranlassung, daß dadurch einem solchen Deserteur die Entlassung bewilliget werde, vorzubeugen, indem sich die obern Militär- und Civil-Behörden hiemit im Einzelnen nicht befassen können, so werden die Regimenter und Bataillons insbesondere beauftragt, bei jedem Manne, worüber demselben von dem General-Commando die Weisung zur Entlassung zugeht, vorerst genau zu erörtern, ob er nicht schon einmal entwichen ist; zeigt sich dieses, so ist die Entlassung auszusetzen, und dem General-Commando die Anzeige darüber zu machen, welches sonach das weitere Benehmen mit der Regierung des Rhein-Kreises zu pflegen hat, damit die Behörde des betreffenden Conscriptions-Bezirkes gemäß Art. 202. Titel 19. zur Verantwortung und angemessenen Bestrafung gezogen werde.

Würde aber ein Regiments- oder Bataillons-Commandant dieses außer Acht lassen, so muß von dem hierüber in Kenntniß gesetzten General-Commando auf der Stelle zur Verantwortung und geeigneten Bestrafung desselben ebenfalls nach Anleitung des

Digitized by Google

eben angezogenen Artikels das Nöthige verfügt werden.

§. 323. Wenn die Entlassung wegen des dritten Falles (Art. 94. Ziffer 3.) statt hatte, so muß ein Auszug aus dem betreffenden Civil-Stands-Register über die vollzogene Heirath in einem Zeitraume von drei Monaten nach der Verabschiedung an die Regierung des Rhein-Kreises und von dieser die sämmtlichen Auszüge dieser Art alle Vierteljahre eingesendet werden. Würde die Verehelichung binnen dieser Zeit nicht vollzogen, so hat die Regierung die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß der Mann selbst zur Ausdienung seiner noch aufgehabten Dienstzeit wieder gestellt werde, in so fern nicht etwa solche wichtige Gründe obwalten, wodurch einer angemessenen Verlängerung der oben bestimmten Zeitfrist nach Lage der Umstände Statt gegeben werden muß.

§. 324. Eben so muß der Soldat wieder an das Regiment oder Bataillon, von dem er beabschiedet worden ist, abgeliefert, und zur Ausdienung der noch rückständigen Dienstzeit angehalten werden, wenn er das Gut, wegen dessen nothwendiger Uebernahme er entlassen wurde, ohne ein anderes zu erwerben, wieder veräußert, und dadurch der Grund aufhört, aus welchem ihm die Entlassung bewilliget wurde. Dieses versteht sich jedoch nur in dem Falle, wenn er noch nicht verheirathet wäre.

§. 325. Die General-Commando und die Regierung des Rhein-Kreises haben, so weit es jedes betrifft, zu wachen, daß diese Entlassungs-Gesuche ohne alle Verzögerung unentgeldlich, und ohne dem Wohl der Unterthanen nachtheilige Umtriebe schleunigst instruirt und berichtiget, die deshalb gegebenen Vorschriften pünktlich befolgt, und die vorgeschriebene Ordnung genau beobachtet werde. Es wird daher auf alle jene Entlassungs-Gesuche, welche nicht auf dem vorgezeichneten Wege übergeben und eingeleitet werden, durchaus keine Rücksicht genommen, und noch weniger eine Entschließung ertheilt werden. Dagegen werden auch diejenigen Beamten, welche zu gegründeten Klagen und Beschwerden über Verlängerung und ungeeigneten Aufenthalt dieser an und für sich schon dringenden Entlassungs-Gesuche Veranlassung geben, ohne Rücksicht mit Nachdruck beahndet.

§. 326. Wenn ein wirklich dienender Soldat — gleichviel ob er freiwillig zugegangen, oder nach den Vorschriften der Conscription eingereiht ist, — gemäß Art. 169. aus erheblichen Gründen die Auswanderung nachsucht, so hat derselbe vorerst, weil mit diesem Gesuche zugleich seine Entlassung verbunden ist, entweder selbst, oder durch seine Aeltern, Vormünder oder sonst nächste Anverwandten seine desfallsige Vor-

stellung bei der einschlägigen Conscriptions-Behörde zu übergeben, welcher beigefügt werden muß

1) der genau ausgewiesene Vermögensstand, sowohl von dem, was er wirklich besitzt, als von dem, was er noch im Lande zu hoffen hat;

2) ein legales Zeugniß über die wirkliche Ansässigmachung und ungehinderte Aufnahme im Auslande;

3) ein vom Regiment oder Bataillon auszustellendes Zeugniß, daß der Bittsteller wirklich als Soldat diene, worin zugleich ausdrücklich bemerkt werden muß, ob der Soldat die ihm durch die conscriptionsmäßige Einreihung gesetzlich obliegende Dienstzeit noch nicht, oder solche bereits erfüllt, oder ob er als nicht mehr militärpflichtig sich habe anwerlassen.

§. 327. Die Conscriptions-Behörde hat sodann dieses Gesuch, womit sich das Militär nicht im mindesten zu befassen hat, an die Regierung des Rhein-Kreises einzubefördern, und in dem Berichte aller Umstände zu erwähnen, welche entweder der Bewilligung des Gesuches zur Seite stehen, oder dessen Abweisung räthlich oder nothwendig machen.

§. 328. Wird die Auswanderung vorläufig bewilliget, so hat der Soldat die ihm desfalls legal ausgefertigte Erlaubniß

seinem Abschieds-Gesuche beizulegen, welches sohin im gehörigen Dienstwege, jedoch mit Rücksicht auf die im Art. 169. festgesetzten Bedingungen, einzubefordern ist, unter welchen ihm die Entlassung bewilliget wird, und welche in dem Berichte ausdrücklich angeführt werden müssen.

§. 329. Die Entlassung wird dem Soldaten in dem Falle, wenn er nur jene Jahre erst auszudienen hat, welche er in Folge seiner conscriptionsmäßigen Einreihung hat übernehmen müssen, oder welche er als Militär-Pflichtiger freiwillig übernommen hat, nach der ihm schon vorläufig ertheilten Auswanderungs-Erlaubniß gemäß dem Art. 169. gegen Einstellung eines andern Mannes, und Zahlung der übrigen vorgeschriebenen Gebühren, ohne weitere Anfrage durch das General- oder Artillerie-Brigade-Commando bewilliget. Rücksichtlich des einzustellenden Ersatzmannes muß übrigens genau das beobachtet werden, was hierwegen Titel 6. und 13. verfügt ist. Wenn der Soldat diese, oder durch die wieder erneuerte Anwerbung mehrere Capitulationen ausgedient, oder, wenn er sich als nicht mehr militärpflichtig freiwillig hat anwerben lassen, so wird er nach Vorschrift des eben angezogenen Art. behandelt, und ihm ebenfalls die Entlassung durch das General- oder Artillerie-Brigade-Commando ohne Anfrage bewilliget.

§. 330. Jene Soldaten, welche wegen Verwundungen im Felde, oder wegen der

Digitized by Google

ihnen durch die wirkliche Ausübung militärischer Verrichtungen im Dienste ohne ihr Verschulden zugestoßenen Gebrechen untauglich, und daher pensionirt worden sind, müssen, wenn sie aus besonders erheblichen Gründen die Erlaubniß zur Auswanderung nachsuchen zu können glauben, vorerst dasjenige beobachten, und ihr Gesuch auf die Art einbefördern, was und wie es §. 326. vorgeschrieben ist; wobei aber statt des unter Ziffer 3. angeführten Zeugnisses jenes, was ihnen gemäß §. 313. bei ihrer Pensionirung ertheilt wurde, dem Gesuche beizulegen ist.

Wird ihnen die Auswanderung bewilliget, so müssen sie auf die §. 328. vorgeschriebene Art ihre gänzliche Entlassung aus dem Militär-Verbande bei der einschlägigen Commandantschaft nachsuchen. Diese wird zwar auch von dem General-Commando ertheilt, jedoch muß bei diesen Fällen rücksichtlich der im Art. 170. bestimmten Einziehung der Pension, und der deshalb nöthigen Verfügung jedesmal Anzeige-Bericht erstattet werden.

§. 331. Auf alle jene Auswanderungs-Gesuche, bei welchen diese Formen nicht beobachtet, und welche auf dem durch die eben gegebenen Vorschriften genau bezeichneten Wege nicht einbefördert werden, wird gar keine Rücksicht genommen, und keine Entschließung ertheilt.

Zum fünfzehnten Titel.

Von der Beabschiedung der Ausgedienten.

§. 332. Denjenigen Soldaten, welche gemäß Art. 171. nach der vollendeten Dienstzeit auf ihre Entlassung in Friedenszeiten Anspruch machen können, wird ein militärischer Abschied (gemäß dem Formular in der Anlage Ziffer 33.) ausgefertiget, auf dessen Vorzeigung sie ungehindert zur Ansässigmachung, Verehelichung u. s. w. nach der für dieselben im 17. Tit. vorgeschriebenen Begünstigung zugelassen werden sollen. Für die Ausfertigung dieses Abschiedes haben sie, so wie jene Soldaten, welche wegen einer ihnen durch den Dienst zugegangenen Gebrechlichkeit nicht mehr fortdienen können, und ihre Entlassung verlangen, nichts zu bezahlen.

§. 333. Alle durch die Conscription eingereihten, und durch freiwillige Anwerbung zugehenden Leute müssen zur Erfüllung der im Art. 171. rücksichtlich der Kriegszeiten festgesetzten Bestimmung insbesondere darauf verpflichtet werden, daß sie, wenn ihre bestimmte, oder wie immer eingegangene Dienstzeit sich während eines Krieges endiget, bis zur Zeit, wo die Armee wieder durch die Conscription vollzählig gemacht wird, fortzudienen ver-

Digitized by Google

— sey er durch freiwillige Anwerbung, oder durch conscriptionsmäßige Einreihung zugegangen, seine sechsjährige Dienstzeit in Kriegszeiten, z. B. im Julius dieses Jahrs endiget, so kann er dennoch nicht eher, als am ersten März des darauf folgenden Jahres auf seine Entlassung Anspruch machen, weil er dann erst seiner Verbindlichkeit volles Genüge geleistet hat, und ihm auch ein förmlicher Abschied ertheilt wird.

§. 334. Nach der im Art. 171. rücksichtlich der eigentlichen Beendigung der Dienstzeit allgemein festgesetzten Norm, bedarf es beim Ausbruche eines Krieges nicht jedesmal eines besondern Befehls zur Einstellung der Abschiedsertheilungen, indem sich die Festsetzung der sechsjährigen Dienstzeit ausdrücklich nur auf die Friedenszeiten bezieht, und der für die Vertheidigung des Vaterlandes bestimmte Krieger sowohl durch die ihm gesetzlich auferlegte, als auch bei seiner Verpflichtung übernommene Verbindlichkeit für den Fall eines Krieges noch nicht von der gänzlichen Erfüllung seiner Obliegenheit entbunden ist, derselbe sohin seine Zeit in dieser Hinsicht, und für diesen Fall keineswegs als ausgedient betrachten kann.

§. 335. Es wird indessen, so weit es nur immer die Entfernung der Armee von den Grenzen des Reichs, oder andere besondere Umstände zulassen, der Bedacht darauf genommen werden, daß die, welche zur Zeit eines Krieges ihre sechsjährige Dienstzeit zurücklegen, in die Reserve-Bataillons eingereiht, und nur zum Dienste im Innern, oder an den Grenzen des Reichs bis zu ihrer Beabschiedung an dem oben bemerkten Zeitpunkt verwendet werden, worüber jedoch die jedesmalige Verfügung nach Lage der Verhältnisse, und der dieser Bedachtnahme entgegen stehenden Hindernisse vorbehalten bleibt.

§. 336. Diejenigen Soldaten, welche wegen einer ihnen zugegangenen Gebrechlichkeit nicht mehr fortdienen können, sie mögen ihre Dienstzeit schon wirklich vollendet haben, oder nicht, dürfen zu jeder Zeit auf ihr Begehren ohne weiters entlassen werden; sie müssen aber entlassen werden, wenn sie ihre Untauglichkeit durch die militärischen Dienstverrichtungen nicht erhalten haben.

§. 337. Den im Art. 171. enthaltenen Bestimmungen ungeachtet, wirken die im 7. Titel Art. 94. festgesetzten drei Entlassungs-Fälle, indem sie auf unumgängliche Nothwendigkeit begründet sind, dennoch dergestalt fort, daß den Ausgedienten um so viel mehr, sobald das Erfoderliche nach Vorschrift beigebracht, und auf dem gesetzlichen Wege eingeleitet worden ist, auch selbst in Kriegszeiten die Entlassung ohne Anfrage, und ohne einiges

Hinderniß durch die General-Commando nach Anleitung der Vorschriften zum Tit. 14. ertheilt werden soll.

Zum sechszehnten Titel.

Von der Wiederanwerbung der Ausgedienten.

§. 338. Da gemäß dem Art. 177. kein ehemals übliches Handgeld bezahlt wird, und deshalb in Art. 178. eine erhöhte Löhnung mit einer täglichen Zulage im Allgemeinen bestimmt ist, so wird in dieser Beziehung für alle hieher gehörigen Fälle Folgendes als allgemeine Vorschrift festgesetzt:

§. 339. Den durch eine freiwillige Anwerbung etwa nach Umständen zugehenden Ausländern wird das bestimmte Handgeld, wie es durch die bisher bestehende Normal-Verordnung verfügt ist, und auch nach der nämlichen darin vorgeschriebenen Art bezahlt, wenn sie aber nach dieser vollendeten Dienstzeit eine neue freiwillig eingehen wollen, so erhalten sie, wie jeder Inländer, die im Art. 178. für die erste Wiederanwerbung als tägliche Zulage bestimmte Solds-Erhöhung, und fahren auch eben so mit den Inländern bei der folgenden Erneuerung der Dienstzeit fort, in der nämlichen Gradation und nach den nämlichen Bedingungen diese Zulage zu genießen.

§. 340. Wenn der Ausländer im Kriege seine Dienstzeit endiget, und auf den als Entlassungs-Termin bestimmten ersten März seine Verbindlichkeit gänzlich erfüllet hat, indessen keine Lust mehr bezeigte, eine neue Capitulation auf 6, oder die unten im §. 349. bestimmten Jahre einzugehen, sich jedoch verbindlich macht, noch, so lange als der Krieg dauert, fortzudienen, so erhält er täglich eine Zulage von einem Kreuzer, und es versteht sich, daß ihm, im Falle er binnen dieser Zeit eine Verwundung vor dem Feinde erhalten würde, der nämliche Anspruch, wie den übrigen Soldaten, auf eine Pension nach den desfalls bestehenden Verordnungen und Bedingungen billig offen bleibe. So wie aber der abgeschlossene Friede bekannt gemacht wird, muß derselbe entweder eine neue Capitulation nach den allgemeinen Bestimmungen eingehen, oder seine Entlassung nehmen.

§. 341. Wenn sich ein Inländer, welcher seine Militär-Pflichtigkeits-Jahre zurückgelegt hat, freiwillig anwerben läßt, so erhält er anstatt eines Handgeldes eine tägliche Zulage von einem halben Kreuzer zu seiner Löhnung. Wenn derselbe aber eine zweite Capitulation eingeht, so tritt er, wie die übrigen Wiederangeworbenen, in die erste, Art. 178. bestimmte, und so weiter, in die folgende erhöhte Löhnung.

§. 342. Obgleich jene Soldaten, welche

Digitized by Google

zur Zeit eines Krieges eine sechsjährige Dienstzeit zurücklegen, noch keinen unbedingten Anspruch wegen ihrer Verbindlichkeit bis zum ersten März des folgenden Jahrs fortzudienen, auf die Entlassung machen können, so wird es dennoch bewilliget, daß sie gleich nach Umlauf der geleisteten sechsjährigen Dienste von neuem sich anwerben lassen; ihre Capitulation fangt dann vom Tage ihrer neuen Verpflichtung ohne weitere Rücksicht auf die ebenbemerkte Verbindlichkeit an, und sie erhalten dadurch auch sogleich die bestimmte tägliche Solds-Erhöhung, wie alle übrigen Wiederangeworbenen.

§. 343. Wenn ein Soldat eine sechsjährige Dienstzeit vollendet, und seinen Abschied genommen hat, sich indessen über kurz oder lang bei dem vorigen, oder einem andern Regimente wieder anwerben lassen will, so tritt derselbe, in so fern seiner Annahme wegen des im ersten Titel Art. 5. bestimmten Alters und wegen seiner körperlichen Beschaffenheit kein Hinderniß in dem Wege steht, statt des sonst gewöhnlichen Handgelds in die erhöhte tägliche Löhnungs-Zulage, und zwar in die erste Classe, wenn er eine sechsjährige Dienstzeit, in die zweite, wann er zwei Capitulationen vor seinem Abgange vom Regiment schon gedient hatte.

§. 344. Diese erhöhte tägliche Löhnungs-Zulage erhalten auch alle, als National-Diener, oder als Widerspenstige dem Militär zur Einreihung übergebene Conscribirten, sobald sie ihre, ihnen gesetzlich bestimmte Dienstjahre treu und redlich ausgedient haben, und sich wieder anwerben lassen.

§. 345. Auch den meineidig Entwichenen, welche ihre von neuem angefangene Dienstzeit redlich ausgedient haben, und weiter fortzudienen sich verbindlich machen, wird diese Solds-Erhöhung bewilliget, wenn übrigens kein sonst gegründeter Anstand wegen ihrer Beibehaltung und Wiederannahme obwaltet.

§. 346. Da ein für einen Conscribirten oder wie immer einstehender Soldat keine neue Dienstzeit für sich selbst eingeht, sondern nur eine Verbindlichkeit für einen Dritten übernimmt, so kann er auch auf die bestimmte Solds-Erhöhung und wenn er bereits mit der silbernen oder goldenen Verdienst-Medaille belohnt ist, auch auf die damit verbundene Löhnungs-Zulage durchaus keinen Anspruch machen; demselben darf daher die Löhnungs-Erhöhung oder Zulage nicht bezahlt werden.

Aus dieser Bestimmung folgt, daß ein Einsteher, welcher noch nie in der Armee gedient hat, und sich nach Vollendung der Einstandsjahre von neuem freiwillig anwerben läßt, ebenfalls nicht die im Art. 178. bestimmte Löhnungs-Erhöhung erster Classe, sondern erst gemäß §. 341. die tägliche Zulage von einem halben Kreuzer erhält, und hierauf bei Wieder-

Digitized by Google

erneuerung der Dienstzeit in die übrigen Classen einrückt.

§. 347. Hat der einstehende Soldat aber die Einstandsjahre für den Dritten vollendet, und will er sich sodann wieder anwerben lassen, so erhält er auch ohne Anstand die dafür bestimmte erhöhte tägliche Löhnung, jedoch dergestalt, daß ihm die Zeit, welche er für seinen Einsteller diente, nicht angerechnet wird. Wenn demnach ein Soldat zwölf Jahre diente, sohin während der zweiten 6 Dienstjahre die Solds-Erhöhung erster Classe genossen hat, so bekommt er während der Einstandsjahre nur die gewöhnliche Löhnung ohne alle Zulage; läßt er sich aber, nach der ausgedienten Einstandszeit, wieder für seine Person selbst anwerben, so tritt er in die zweite Classe der erhöhten Löhnung, und wenn er mit der silbernen oder goldenen Verdienst-Medaille belohnt ist, so fängt er auch die dafür bewilligte Zulage wieder zu beziehen an.

Würde indessen dieser Einsteher während der Einstandsjahre wiederholt eine solche tapfere That ausüben, wodurch er sich die Verdienst-Medaille, wenn er damit noch nicht belohnt wäre, oder statt der silbernen die goldene erwerben würde, so muß ihm auch, seinem gerechten Anspruche gemäß, die damit verbundene Löhnungs-Zulage, sowohl im ersten, als zweiten Falle ohne weiters bezahlt werden.

§. 348. Da diejenigen Soldaten, welche wegen einer Gebrechlichkeit, die sie nicht durch den Militär-Dienst erhalten haben, fortzudienen außer Stande sind, ohne weiters selbst auch dann, wenn ihre aufhabende Dienstzeit noch nicht vollendet ist, mit Abschied entlassen werden müssen, (Tit. 15. §. 336.) jene aber, welche sich durch den Militär-Dienst im Felde, oder sonst bei der Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung ein Gebrechen zugezogen haben, ohne Anstand, wenn sie ferner nach ihrer vollendeten Dienstzeit beim Militär verbleiben wollen, beibehalten, und zum Dienste auf irgend eine angemessene Art, welche und so lange es ihr Zustand und die Beschaffenheit ihrer Gebrechlichkeit erlaubt, verwendet werden sollen, so haben diese ebenfalls den Anspruch auf die erhöhte Solds-Zulage, und muß ihnen solche auch ausbezahlt werden.

§. 349. In dem Art. 178. wurde zwar die Dienstzeit von sechs Jahren bestimmt, wodurch jeder Ausgediente in die, statt eines Handgelds festgesetzte Löhnungs-Erhöhung nach den verschiedenen Graden einrückt; es ist indessen dabei die Absicht nicht, die freie Wahl der ausgedienten Soldaten bei ihrer Wiederanwerbung zu beschränken, es soll vielmehr, wie bisher, den Soldaten sowohl als den Unteroffizieren gemäß ihrer besondern individuellen Verhältnisse ganz unbeschränkt überlassen bleiben, ob sie eine neue Dienstzeit von zwei, vier oder

Digitized by Google

sechs Jahren wieder übernehmen wollen. Wenn also ein Soldat seine erstere sechsjährige Dienstzeit vollendet hat, so kann er sich ohne Anstand auf zwei, und so von zwei zu zwei Jahren wieder anwerben lassen, und derselbe erhält auf sechs Jahre die tägliche Löhnungs-Erhöhung erster Classe.

Nimmt er hierauf wieder eine neue Dienstzeit, auch nur von zwei zu zwei Jahren, so tritt er in die erhöhte Löhnungs-Zulage zweiter Classe. Die Mannschaft muß hievon jedesmal bei ihrer vollendeten Dienstzeit gehörig unterrichtet werden, indem mancher Soldat wohl noch eine Dienstzeit von zwei oder vier Jahren übernehmen würde, der aber nach seinen häuslichen oder andern Verhältnissen eine sechsjährige einzugehen Bedenken trägt.

§. 350. Diejenigen Soldaten, welche sich nach der ihnen gesetzlich obliegenden Dienstzeit wieder von neuem anwerben lassen, haben so wie diejenigen, welche als nicht mehr militärpflichtig freiwillig zugehen, wenn ihnen vor der Beendigung der übernommenen Dienstzeit in den gesetzlich bestimmten Fällen die Entlassung bewilliget wird, für die Ausfertigung des Abschiedes gar nichts, sondern dasjenige zu bezahlen, was sie etwa für die Montur normalmäßig vergüten müssen.

§. 351. Außer den im Art. 171. Tit. 15. dann oben §. 340. für die Kriegszeiten festgesetzten Fällen darf keiner, welcher seine Zeit ausgedient hat, ohne eine neue eingegangene Capitulation, und darauf erfolgte Verpflichtung in den Listen geführt werden.

§. 352. Die Verpflichtungs-Scheine jener Leute, welche einzeln freiwillig zugehen, oder sich nach vollendeter Dienstzeit wieder anwerben lassen, werden (nach dem Formular in der Anlage unter Ziffer 37.) künftig ausgefertiget.

Zum achtzehnten Titel.

Von den sich ihren Pflichten entziehenden eingereihten Conscribirten.

§. 353. Die Conscribirten müssen bei ihrer Verpflichtung von dem im 18. Titel Art. 184. und 185. enthaltenen Bestimmungen deutlich unterrichtet, und dabei gegen die sich dadurch zuziehenden Folgen nachdrücklich gewarnt werden. Im eintretenden Vergehungsfalle soll von den Militär-Behörden dem betreffenden Conscriptions-Bezirke eine Abschrift des Erkenntnisses zur Wissenschaft mitgetheilt werden, um in dem — gemäß dem Art. 184. — eintretenden Falle auf die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Entlassung, welche vor der vollendeten Dienstzeit

Digitized by Google

nur aus der dringendsten Veranlassung bewilliget werden darf, die erfoderliche Rücksicht zu nehmen, und, wenn der Fall gemäß dem Art. 185. eintritt, von der Art der Entlassung der Gestraften unterrichtet zu seyn.

§. 354. Gemäß dem Art. 192. dürfen Deserteurs, welche verheirathet zurückkehren, wegen ihrer gesetzlich ungültigen Ehe beim Militär nicht den mindesten Anspruch machen. Wenn indessen ein solcher beweibt zurückgekehrter Deserteur, um zu bewirken, daß die Ehe gesetzlich anerkannt werde, allen den, wegen Erhaltung der Heiraths-Erlaubniß beim Militär vorgeschriebenen Erfodernissen volles Genüge zu leisten im Stande ist, auch rücksichtlich der bei dem Regimente oder Bataillon bereits vorhandenen reglementsmäßigen Weiberzahl, oder sonst aus andern gegründeten Ursachen kein Hinderniß obwaltet, so muß dessen Gesuch um die Heiraths-Erlaubniß vorschriftmäßig einbefördert werden.

§. 355. Was das Verfahren wider die sich ihren Pflichten entziehenden eingereihten Conscribirten und wider diejenigen betrifft, welche daran Theil nehmen, so haben die Militär-Gerichte in allen den im 18. Titel des Conscriptions-Gesetzes vorkommenden Fällen, in welchen ein wirklich in das Militär eingereihter, bereits verpflichteter Conscribirter, oder ein durch freiwilligen Zugang angeworbener Soldat sich der bemerkten Vergehen schuldig macht, oder ein Angehöriger des Militär-Standes daran Antheil nimmt, zu erkennen, und — jedoch mit Beobachtung der Befugnisse hinsichtlich der Vollziehung der gefällten Erkenntnisse und deshalb vorgeschriebenen Instanzen-Ordnung — gehörig zu vollziehen. —

§. 356. Wenn sich aber

a) durch die Untersuchung bei den entweder ergriffenen, oder freiwillig zurückgekehrten Deserteurs, oder

b) durch was immer für eine gegründete Erfahrung ergiebt, daß Angehörige des Civil-Standes zur Vollbringung oder Fortsetzung der Desertion mitgewirkt, und hülfreiche Hand geleistet, daß sie sonst ihre Flucht begünstiget, oder dieselbe durch versteckten Aufenthalt in ihren Wohnungen oder auf was immer für eine Art verheimlichet hätten, so sollen die Militär-Behörden im zweiten Falle den Grund dieser Erfahrung, so weit hiezu etwa die Vernehmungen von Militär-Personen erfoderlich sind, oder, so weit es in ihrem Wirkungskreise liegt, die bestimmtesten Aufschlüsse erhalten zu können, so bündig als möglich herstellen lassen, und das abgehaltene Protocoll nebst den dazu gehörigen Belegen an die betreffende Gerichts-Behörde übersenden, welche hierauf die weitern Einschreitungen gegen die

Beschuldigten ungesäumt zu verfügen hat. —

Im ersten Falle aber, wenn Civil-Angehörige wegen ihrer Theilnahme, oder Begünstigung oder Verheimlichung angegeben werden, soll dieser Umstand ebenfalls so weit, als möglich, hergestellt werden; es ist indessen bei solchen Angaben keineswegs oberflächlich, sondern mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit von den Militär-Gerichten zu verfahren, um sich, so weit es seyn kann, Gewißheit zu verschaffen, daß diejenigen, gegen welche diese Angaben gemacht worden, wirklich dazu mögen Veranlassung gegeben haben.

§. 357. Sind nun in diesem Falle keine Vernehmungen der Civil-Personen nach Lage der Acten, und der besondern, bei der Untersuchung sich ergebenden Nebenumstände und desfalls, so wie überhaupt zur Instruirung des Prozesses keine nähere Mittheilungen vorgängig mit den Civil-Gerichten wesentlich erfoderlich, so, daß in Hinsicht auf das Desertions-Vergehen zur Aburtheilung und Bestrafung des Deserteurs vorgeschritten werden kann, so ist hiemit, um jede unnöthige Verpflegung zu entfernen, und den Mann in kürzester Zeit wieder in den Dienst zu bringen, ohne weiters fortzufahren; hierauf müssen die Verhandlungen den betreffenden Gerichts-Behörden mitgetheilt werden, welche ihrer Seits das Geeignete zu verfügen, die Sache in Beziehung auf die, der Desertions-Beihülfe, Begünstigung oder Verheimlichung angeklagten Civil-Individuen vollständig zu instruiren, und sodann wegen Aburtheilung und Bestrafung der schuldig Befundenen nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren haben.

§. 358. Die sämmtlichen Gerichts-Behörden werden hiemit angewiesen, auch in den (§. 356, 357 und unten §. 360) bemerkten Fällen von ihren Erkenntnissen und den beigefügten Entscheidungs-Gründen der Regierung des Rhein-Kreises Abschriften einzusenden.

§. 359. Wenn ein als Deserteur aus fremden Kriegsdiensten zurückkehrender Unterthan, welcher kein Deserteur von der königlichen Armee ist, gemäß der Verordnung vom 14. October 1806 an das Militär abgeliefert wird, so muß er auf der Stelle rücksichtlich seiner Brauchbarkeit untersucht werden. Wird er dienstauglich befunden, so ist er nach vorgängiger Untersuchung und Vernehmung mit der betreffenden Conscriptions-Behörde, ob er lediglich wegen seines Uebertritts in fremde Kriegsdienste, oder auch zugleich als ein verurtheilter widerspenstiger Conscribirter zur festgesetzten Dienstzeit angehalten werden muß, (Art. 105 Ziffer 2) ohne weiters einzureihen. Ist er aber zum Militär unbrauch-

Digitized by Google

bar, so soll derselbe alsogleich ohne irgend eine weitere Verhandlung nebst dem Zeugnisse über seine Unbrauchbarkeit, der nächsten Civil-Behörde übergeben, und von dieser das Weitere zur geeigneten Verfügung gemäß den im Conscriptions-Gesetze Tit. 8 enthaltenen Straf-Bestimmungen eingeleitet werden.

§. 360. Sobald die Polizei-Beamten und andere Orts-Obrigkeiten, welche gemäß Art. 206 und 207 im 19. Titel verpflichtet sind, gegen den geheimen und wie immer durch strafbare Begünstigungen verborgenen Aufenthalt der Deserteurs, oder einem aus fremden Kriegsdiensten, sey es mit einem Abschiede oder als Deserteur, zurückgekehrten Unterthan, mit unnachsichtlicher Strenge zu wachen, eine Theilnahme entdecken, wodurch den Deserteurs zu ihrer weitern Entfernung Hülfe geleistet, dieselbe in ihrem pflichtwidrigen Zustande begünstiget, ihnen versteckter Aufenthalt gestattet worden, sollen dieselben hievon den einschlägigen Behörden auf der Stelle Nachricht geben, damit diese gegen die Beschuldigten gesetzlich einschreiten, die Sache gänzlich instruiren, und demnach die Entscheidung und Bestrafung der Schuldigen veranlassen.

Digitized by Google

Beilagen
zu den
Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesezes.

Formular-Ziffer 1. (Siehe §. 5.)

a) Die Angabe des angeworbenen Bernard Adam Fuesser (nicht Fiesser) ist richtig;

(der Tauf- und Familien-Namen muß hier jedesmal genau bemerkt werden, damit, wenn etwa wegen der verschiedenen Mundart eine Unrichtigkeit vorgegangen, solche in den Grundlisten des Regiments verbessert werde;)

b) der Vater (Vormünder) hat gegen die freiwillige Anwerbung nichts einzuwenden;

c) er hat zwar noch etwas an Vermögen zu hoffen, welches aber nicht bestimmt angegeben werden kann;

d) diese Angabe ist in beiden Punkten wahr, und wird seine bisherige gute Aufführung hiemit ämtlich bezeugt.

Landau, am 13. Dezember 1817.

Königliches Land-Commissariat.
N. N.

Speier, den 6. Dezember 1817.

Das 3te Bataillons-Commando des 6ten Linien-Infanterie-Regiments

An das königliche Land-Commissariat in Landau.

Der Bernard Adam Fiesser hat sich bei dem unten genannten Regimente freiwillig anwerben lassen; bei seiner Verpflichtung gab er an:

a) er sey aus der Stadt Landau gebürtig, der noch lebende Vater ein Schneider, die Mutter gestorben;

b) er sey im 17ten Jahre seines Alters, und habe sein Vater von der freiwilligen Anwerbung Wissenschaft;

c) ob er noch einiges Vermögen zu hoffen habe, wäre ihm unbekannt;

d) derselbe versichert zugleich, daß er

1) niemalen weder in diesseitigen, noch in fremden Kriegsdiensten gestanden,

2) sich stets gut aufgeführt habe, und nie wegen eines Vergehens in Untersuchung gekommen sey.

Das königliche Land-Commissariat beliebe hierüber die erfoderliche Auskunft mitzutheilen

Dem 3ten Bataillons-Commando des 6ten Linien-Infanterie-Regiments.
N. N.

Digitized by Google

a) Die Angabe des freiwillig angeworbenen Johann Michael Reuter (nicht Reiter) ist richtig;

b) ebenfalls;

c) richtig; Das weiter zu hoffende Vermögen kann dermalen noch nicht bestimmt angegeben werden;

d) in beiden Punkten wahr. Dessen bisher gepflogene gute Aufführung wird hiemit ämtlich bezeugt.

Kaiserslautern, am 13. Dezember 1817.

Königliches Land-Commissariat.
N. N.

Landau, am 10. Dezember 1817.

Das 3te Chevauxlegers-Regiment Kronprinz.

An
das königliche Land-Commissariat Kaiserslautern.

Der Johann Michael Reiter hat sich bei dem unten genannten Regimente freiwillig anwerben lassen, und bei seiner Verpflichtung angegeben:

a) er sey von Sitters, Cantons Obermoschel, Land-Commissariats Kaiserslautern gebürtig, sein Vater verstorben, die noch lebende Mutter Besitzerin eines ganzen Hofs;

b) er sey 24 Jahre alt;

c) sein schon ausgemachtes Vatergut bestehe in 500 Gulden;

d) derselbe versichert, daß er

1) niemalen weder in diesseitigen, noch in fremden Kriegsdiensten gestanden,

2) sich immer gut aufgeführt habe, und nie wegen eines Vergehens in Untersuchung gekommen sey.

Das königliche Land-Commissariat wird dienstfreundlich ersucht, hierüber die erforderliche Auskunft mitzutheilen

Dem
königlichen 3ten Chevauxlegers-Regimente Kronprinz.
N. N.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 3. (Siehe §. 13.)

Verzeichniß

über die in der Gemeinde Hochdorf, Cantons Mutterstadt gebornen Militärpflichtigen.

Söhne.				Aeltern.	
Namen.		geboren im Jahre 1798.		Namen.	
Familien=	Tauf=	Tag.	Monat.	Familien=	Tauf=
Schaefer.	Johann Adam	16ten	Jänner	Schaefer. Weiſse.	Michael Barbara
Zeiller.	Peter Joſeph	19ten	" "	Zeiller. Fuchs.	Franz Eliſabeth
Krüger.	Anton Wilhelm	3ten	Februar	Krüger. Schneider.	Johann Erneſtina

Hochdorf, den 20. September 1817.

Für die Richtigkeit des vorſtehenden aus den Civilſtands-Regiſtern über die Geburten ausgezogenen Verzeichniſſes

N. N. Bürgermeiſter.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 3. (Siehe §. 14. 15. und 18.)

Conscripirungs-

für den Conscriptions-Bezirk des

Nummer.	Familien-	Tauf-	Militär. Wo geboren? Ort,	Canton.	Land-Commiss-ariat.	Geboren im Jahre N. N. Tag.	Monat.	Größe. Fuß.	Zoll.	Linien.	Religion.	Gewerbe, Kunst oder Studium.	Ledig oder verheirathet.
1	Adam.	Bernard	Böhl	Mutterstadt	Speier	6	Apr.	5	8	6	kath.	Medizin	ledig
2	Baas.	Peter	Dannstadt	—	—	25	Juli	5	7	3	—	Weber	—
3	Donauer.	Michael	Alsheim	—	—	3	Jan.	5	10	6	—	Theologie	—
4	Embach.	Mathias	Hochdorf	—	—	28	März	5	—	—	—	Weber	—
5	Grimberg.	Johann	Assenheim	—	—	7	Juni	5	8	4	—	Schneider	—
6	Haas.	Elias	Mundenheim	—	—	17	Mai	—	—	—	—	Theologie	—
7	Maier.	Moses	Berghausen	Speier	—	10	Aug.	—	—	—	jüd.	ohne	—
8	Offermann.	Wilhelm	Waldsee	—	—	19	Jan.	5	8	—	kath.	Schreiner	—
9	Rheinfels.	Jakob	Otterstadt	—	—	7	Febr	4	10	6	—	Bauer	—
10	Unger.	Philipp	Speier	—	—	27	Mai	—	—	—	—	—	verh.

Speier, den 12. November 1817.

N. N. — N. N. — N. N. — N. N. — Unterschrift der be-

N. N. Land-Commissariats-Actuar.

N. N. Land-Commissär.

Formular-Ziffer 1. (Siehe §. 14. 15. und 18.)

Liſte,

Land-Commiſſariats N. N.

pflichtige.			Aeltern.							Bemerkungen
Wirkliches Vermögen.	Unterlag er ſchon einmal einer Unterſuchung?	Wie iſt ſeine bisherige Aufführung?	Namen. Familien-	Namen. Tauf-	Stand.	Alter.	Begüterung.	Ihre Kinder mit Einſchluß der Militairpflichtigen. Söhne.	Töchter.	
unausgemacht	niemals	ſehr gut	Adam / Stiefmutter	Theodor / Kunigunde	Wundarzt	47 / 42	ein Haus nebſt Gart.	2	4	
600 fl.	niemals	gut	Weisse Stiefvat. / leibliche Mutter	Karl / Eva	Bauer und Weber	48 / 44	einen Viertelhof	3	—	Dienſt- u. aufrufsfähig.
400 fl.	niemals	ſehr gut	Donauer / die Mutter iſt	Wilhelm / todt	Schullehrer	49 / —	20 Morgen Acker	2	1	
keines	wegen Raufhändel	iſt dem Trunke ergeben	Embach / —	Friedrich / Karoline	Weber	51 / 47	—	3	2	
—	niemals	gut	Grimberg / die Mutter iſt	Peter / todt	Schneider	68 / —	—	1	—	
300 fl.	niemals	ſehr gut	die Aeltern ſind	todt	Schullehrer	—	—	1	3	
—	niemals	gut	Meier / —	Samuel / Rachel	Pferdehändler	53 / 50	ein Haus	2	4	
—	niemals	gut	der Vater iſt / Offermann	todt / Katharina	Schreiner	62	ein halbes Haus	1	—	
unausgemacht	niemals	gut	Rheinfels / Stiefmutter	Johann / Eliſabeth	Bauer	49 / 36	einen ganzen Hof	2	1	
1500 fl.	niemals	gut	die Aeltern ſind	todt	Bauer	—	—	2	3	

treffenden Bürgermeiſter.

N. N. Schreiber.

Formular-Ziffer 4. (Siehe S. 34.)

Ausweis-Tabelle A.

über die definitiv befreiten Conscribirten.

Nummer.	Namen.		Nummer der Conscriptions-Liste.	Warum definitiv befreit?
	Familien-	Tauf-		
1	Haas.	Elias,	6	Ist auf seines Vaters Stelle definitiv als Schullehrer angestellt.
2	Unger.	Philipp	10	Ist ansäßig, und dermalen verheirathet.
3	Vierthal.	Jakob	77	Die Aeltern haben schon zwei Söhne unter den Fahnen verloren, und Jakob ist der einzige übrig gebliebene Sohn.
4	Zelger.	Bertram	93	Die Aeltern haben bereits drei Söhne unter den Fahnen verloren.

Landau, den 13. November 1817.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Ausweisung

N. N. N. N. N. N. etc. Bürgermeister.

N. N. Land-Commissariats-Actuar. N. N. Land-Commissär.

Digitized by Google

Formular Ziffer 5. (Siehe §. 35.)

Ausweis-Tabelle B.
über die vorläufig befreiten Conscribirten.

Nummer.	Namen.		Nummer der Conscriptions-Liste.	Warum vorläufig befreit?
	Familien-	Tauf-		
1	Adam.	Bernard	1	Ist in die Schule für Landärzte aufgenommen.
2	Donauer.	Michael	3	Befindet sich im geistlichen Seminar zu N. N.
3	Fürstenfeld.	Paul	36	Ist provisorisch als Lehrer an der Schule zu N. angestellt.
4	Maier.	Joseph	103	Setzt auf der hohen Schule zu N. das Studium der Rechte fort.
5	Zimmermann.	Adolph	169	Erhält vom Staate eine Pension, und befindet sich dermalen in Rom, um sich als Maler völlig auszubilden.

Landau, den 14. November 1817.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Ausweisung

N. N. N. N. N. N. etc. Bürgermeister.

N. N. Land-Commissariats-Actuar. N. N. Land-Commissär.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 6. (Siehe S. 36.)

Ausweis=

über die an das Ende der

Fortlaufende Nummer.	Nummer der Conscriptionsliste	des Conscribirten					dessen Aeltern			dessen
		Geburts= oder Wohnort, und Canton.	Tauf= und Familien= Namen.	Größe nach Schuhen.	Zollen.	künftige Bestimmung oder Gewerbe.	Namen und Stand.	Geburtsjahre.	Begüterung und Vermögen.	Namen.
1	5	Bellheim, im Canton Germersheim	Grimberg, Johann	5	10	Taglöhner	Grimberg, Anton, Taglöhner	1749	Ein halbes Wohnhaus, 200 fl. Schäzungs=Werth.	Maria Anton
2	83	Zeiskam, im Canton Germersheim	Offermann, Wilhelm	5	6	Bauer	Offermann, Katharina, Wittwe	1776	Ein Bauerngut von zehn Morgen 3000 fl Schäzungs=Werth.	Luise

Landau, am 15. November 1817.

Königliches Baierisches

N. N.

Land = Commissär.

Tabelle C.

Reserve zurückzustellenden Conscribirten.

Geschwister		Gründe der angesprochenen Militär-Befreiung.	Aeußerung der vernommenen Familien-Väter.	Nummer des betreffenden Belegs-Heits.	Gutachten der Conscriptions-Behörde.	Beschluß der Regierung oder des Conscriptions-Rathes.
Geburtsjahre.	Versorgung.					
1799 1806	ledig zu Haus desgleichen	Ist als einziger erwachsener Sohn zur Ernährung seines beinahe bl nden 68jährigen Vaters unentbehrlich, welchen er von seinem beziehenden Taglohne unterstützt.	Bestätigen die Richtigkeit der angegebenen Familien- und Vermögens-Verhältniße.	1	Dürfte zu Folge des Art. 60. lit. b und c des Conscriptions-Gesetzes zu genehmigen seyn.	
1806	zu Haus	Ist als einziger Sohn zur Unterstützung und Ernährung seiner verwittweten Mutter nothwendig, deren Feldbau er zu besorgen hat.	Erkennen, wie bei N. 01, die Wahrheit der angeführten Verhältniße an.	2	Erscheint nach Art. 60, lit. a des Conscriptions-Gesetzes gegründet.	

Land-Commissariat.

N. N. Land-Commissariats-Actuar.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 7. (Siehe §. 38.)

Ausweis-Tabelle D.

über die wegen Mangels an Gröſse unbrauchbaren Conscribirten.

Nummer.	Namen. Familien-	Tauf-	Nummer der Conscriptions-Liste.	Warum unbrauchbar?
1	Embach.	Mathias	4	Wegen Mangels an Gröſse, welche er auch gemäſs seiner übrigen körperlichen Beschaffenheit nie erreichen wird. Er ist 5 Fuß groß.
2	Rheinfels.	Jakob	9	ebenfalls, er ist 4 Fuß, 10 Zoll, 6 Linien groß.
3	Rheinhardt.	Theodor	13	— — 4 Fuß, 10 Zoll groß.
4	Sturmer.	Johann	66	— — 5 Fuß groß.
5	Trümmer.	Bernard	74	— — 4 Fuß, 10 Zoll groß.
6	Zornhaut.	Jeremias	162	— — 4 Fuß, 10 Zoll, 4 Linien groß.

Landau, den 17. November 1817.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Ausweisung.

N. N. Cantons-Arzt. N. N. Wundarzt.

N. N. Land-Commissariats-Actuar. N. N. Land-Commissär.

Formular-Ziffer 8. (Siehe §. 39 und 107.)

Ausweis-Tabelle E.

über die wegen körperlichen Gebrechen unbrauchbaren Conscribirten.

Nummer.	Namen. Familien-	Tauf-	Nummer der Conscriptions-Liste.	Warum unbrauchbar?
1	Maier.	Moses	7	Ist auf beiden Augen blind.
2	Meurer.	Wilhelm	12	Ist taubstumm.
3	Neuendorff.	Christian	26	Hat einen starken Höcker auf der Brust und auf dem Rücken.
4	Pfisterer.	Sebastian	39	Hat sogenannte Pferdefüße.
5	Queermann.	Ludwig	47	wegen der im Untersuchungs-Protokolle angegebenen Gebrechen.
6	Reber.	Bertram	61	ebenfalls.

Landau, den 19. November 1817.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Ausweisung.

N. N. Cantons-Arzt. N. N. Wundarzt.

N. N. Land-Commissariats-Actuar.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 9. (Siehe §. 41 und 143.)

Ueberſichts-Tabelle

aller vorhandenen Conſcribirten von der erſten Altersklaſſe des Jahres N. N.

Conſcriptions-Bezirk.	Summe der Conſcribirten.	Von dieſer Summe						Verbleiben dienſt- und aufrufsfähige Conſcribirte.	Dem Bezirke ſollen zu gut gerechnet werden.
		Befreite		An das Ende der Reſerve zurückgeſtellte.	Unbrauchbare		Zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewieſen.		
		definitiv	vorläufig.		wegen Mangels an Größe.	wegen Gebrechen			
Land-Commiſſariat Landau.	217	4	6	5	6	12	3	182	3

Landau, den 22. November 1817.

N. N. Land-Commiſſär.

Formular-Ziffer 10. (Siehe §. 44.)

Verzeichniß

über jene an das Militär abgegebene Conſcribirten, welche dem Conſcriptions-Bezirke N. N. zu gut gerechnet werden ſollen.

Numer.	Namen.		Wo geboren?		Laut Beſcheinigung in der Anlage-Ziffer	Wohin abgegeben?
	Familien-	Tauf-	Ort.	Canton.		
1	Arnsberg.	Joſeph	Rhodt	Edenkoben	1	an das 1ſte Linien-Infanterie-Regiment König
2	Baier.	Franz	—	—	2	an das 2te Jäger-Bataillon
3	Cronenberg.	Jakob	—	—	3	an das 1ſte Jäger-Bataillon

Landau, den 22. November 1817.

N. N. Land-Commiſſär.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 11. (Siehe S. 60.)

Vergleichungs-Tabelle

des baierischen und rheinischen Fußes zur Anwendung beim Militär-Maaße.

Der baierische sowohl als der rheinische Fuß ist in 12 Zoll, der Zoll in 12 Linien getheilt.

Nach der im XX. Stücke des Regierungsblatts vom Jahre 1809 enthaltenen Verordnung vom 28. Februar des nämlichen Jahres ist die Länge des baierischen Fußes (bei 13° über den Gefrierpunkt des Reaumurschen Thermometers) auf 129 $\frac{11}{100}$ Linien des Pariser Fußes festgesezt. Es verhält sich demnach der baierische Fuß zu dem franzosischen, der Zoll zu dem Zoll, und die Linie zu der Linie, wie . . . . . 129 $\frac{11}{100}$ zu 144

Und zu dem rheinischen (nach dem bekannten Verhältnisse dieses leztern zu dem französischen) wie . . . . . 129 $\frac{38}{100}$ zu 139 $\frac{13}{100}$

Dieses leztere Verhältniß kann ohne merklichen Unterschied durch das folgende einfachere erseszt werden, nämlich der baierische zu dem rheinischen wie . . . . . 40 zu 43.

Nach diesem Verhältnisse ist die folgende Tabelle berechnet worden.

Baierisches Maaß.			Rheinisches Maaß.		
Fuß	Zoll	Linien	Fuß	Zoll	Linien
5	"	"	4	7	10
5	"	6	4	8	3
5	1	"	4	8	9
5	1	6	4	9	2
5	2	"	4	9	8
5	2	6	4	10	2
5	3	"	4	10	7
5	3	6	4	11	1
5	4	"	4	11	6
5	4	6	5	"	"
5	5	"	5	"	6
5	5	6	5	"	11
5	6	"	5	1	5
5	6	6	5	1	10
5	7	"	5	2	4
5	7	6	5	2	9
5	8	"	5	3	3
5	8	6	5	3	9
5	9	"	5	4	2
5	9	6	5	4	8
5	10	"	5	5	1
5	10	6	5	5	7
5	11	"	5	6	1
5	11	6	5	6	6
6	"	"	5	7	"
6	"	6	5	7	5
6	1	"	5	7	11
6	1	6	5	8	4
6	2	"	5	8	10
6	2	6	5	9	4
6	3	"	5	9	9
6	3	6	5	10	3
6	4	"	5	10	8
6	4	6	5	11	2
6	5	"	5	11	8
6	5	6	6	"	1
6	6	"	6	"	7
6	6	6	6	1	"
6	7	"	6	1	6
6	7	6	6	1	11
6	8	"	6	2	5
6	8	6	6	2	11
6	9	"	6	3	4
6	9	6	6	3	10
6	10	"	6	4	3
6	10	6	6	4	9
6	11	"	6	5	2
6	11	6	6	5	8
7	"	"	6	6	2

Die Brüche wurden mit Compensation bei den Linien weggelassen.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 12. (Siehe S. 64.)

Ausweis-Tabelle F.

über die auf das nächste Jahr hingewiesenen Conscribirten.

Nummer.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Nummer der Conscriptions-Liste.	Warum zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewiesen?
1	Ehrmann	August	16	Hat das Maaß nicht, es ist aber zu erwarten, daß er solches im künftigen Jahre erreichen werde.
2	Fehr	Friedrich	24	

Landau, den 18. November 1817.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Ausweisung.

N. N. Cantons-Arzt. N. N. Wundarzt.

N. N. Land-Commissariats-Actuar.

N. N. Land-Commissär.

Formular-Ziffer 13. (Siehe S. 83 und 85.)

Protokoll,

über die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten im Conscriptions-Bezirke N. N.

Nummer der Conscriptions-Liste.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Krankheiten oder Gebrechen: Sichtbare, welche wirklich vorgefunden werden.	Krankheiten oder Gebrechen: welche nicht in die Sinne fallen, aber vorgegeben werden.	brauchbar: zum Feld-Kriegs-Dienste in der Linie.	brauchbar: nur zum Fuhrwesen oder sonstiger Verrichtung außer der Linie.	Bemerkung.
1	Ahlhaus	Johann	Augenentzündung, Skropheln-Anlage, sehr großer Kropf, wodurch das Athmen sehr erschwert ist.	—	unbrauchbar.		
2	Anzinger	Wilhelm	. . . . .	. . . . .	—	—	wurde wegen eines beschei-nigten jedem in die Augen fallenden Gebrechen nicht visirt.
3	Becker	Philipp	. . . . .	. . . . .	—	—	Ist abwesend
4	Deuter	Carl	. . . . .	. . . . .	brauchbar	—	

N — Tag — Monat — Jahr —

N. N. Cantons-Arzt. N. N. Wundarzt (Regiments- oder Bataillons-Wundarzt.)

N. N. Land-Commissariats-Actuar.

Formular-Ziffer 14. (Siehe §. 91. 93. 94. 100. und 113.)

Classification körperlicher Gebrechen.

A.

Krankheiten und Gebrechen, welche zu allen Waffen- und Dienstesgattungen gänzlich und für immer untauglich machen.

I.

Allgemeine Krankheiten.

1) Unheilbare Hautkrankheiten, Flechten, Aussatzähnliche Krankheiten. — 2) Unheilbare Drüsenkrankheiten, Scrophelkrankheiten, verhärtetes Zellengewebe. — 3) Lymphgeschwülste (tumores lymphatici.) Beträchtliche Balggeschwülste (tumores cystici.) — 4) Puls- und Blutadergeschwülste (aneurysmata, et varices.) — 5) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers. Gelenkverwachsung (anchylosis.) Knochen-Auswüchse (exostoses.) Knochengeschwülste, Beinfraß (tophi-caries) — 6) Sichtbare, angeborne, durch Zufall oder Krankheiten entstandene Verunstaltungen (Difformitates) des Körpers, welche dem Ansehen, oder den Verrichtungen des Militärdienstes nachtheilig sind. — 7) Unheilbare Wassersucht, Gelbsucht, Scharbock. — 8) Unheilbare Schwindsuchten und Abzehrungen (Phthises et tabescentiae.) — 9) Unheilbare Nervenkrankheiten, Convulsionen, Fallsucht (Epilepsia,) Veitstanz, Nachtwandeln, Cretinismus. — 10) Allgemeine Schwächlichkeit des Körpers, welche die fernere nöthige Ausbildung und Wachsthum des Körpers beschränkt.

II.

Unheilbare Kopfkrankheiten.

1) Unheilbarer Wahnsinn, Blödsinn. — 2) Unheilbarer Erbgrind (tinea.) — 3) Unheilbare Ohrenkrankheiten, in so ferne sie dem Dienste hinderlich, oder durch ihr Bestehen ekelhaft sind. — 4) Eben so, unheilbare Augenkrankheiten, Thränenfisteln (fistulae lacrymales.) — 5) Bösartige Nasenkrankheiten, ekelhafte Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase. — 6) Lippenkrebs, Hasenscharte, Wolfsrachen, wässerichter Mundkrebs. — 7) Scirrhositäten, Krebsgeschwüre, beträchtlicher Substanzverlust der Zunge. — 8) Zerreißung oder Verhärtung des einen oder mehrerer Speichelgänge (Ductus salivalis, stenonianus, Wartonianus, sublinguales.) Speichelfisteln (fistulae salivales.) — 9) Unheilbare Sprachlosigkeit (aphonia.) — 10) Sehr beschwerliche Mastication, oder Deglutition.

III.

Unheilbare Brustkrankheiten.

1) Stinkender Athem. — 2) Luftröhrenbruch (Bronchocele.) — 3) Unheilbare Kurzathmigkeit (Dyspnoea.) — Chronisches Asthma (asthma chronicum.) — 4) Bluthusten (haemoptysis,) unheilbar aus Anlage, oder äusserer Gewalt. — 5) Angeborne, oder durch zufällige Ursachen entstandene Schiefstehung des Halses (obliquitas colli.) — 6) Beträchtliche scrophulöse Drüsen am Halse, welche mechanisch die Luftröhre drücken. — 7) Beträchtlicher Satthals (intumescentia telae cellulosae colli,) welcher das Athemholen erschweret. — 8) Unheilbarer Kropf (Struma.) — 9) Beträchtliche Verschiebung, oder Mißstaltung des Brustkörpers (obliquitas vel Difformitas thoracis.) — 10) Verkrümmter Rückgrad.

IV.

Unheilbare Krankheiten des Unterleibs.

1) Das cronische Erbrechen (vomitus chronicus.) — 2) Cronische Bauchflüsse (Diarrhoeae chronicae.) — 3) Unheilbare Anschoppungen, und Verhärtungen (obstructiones, et indurationes) der Eingeweide des Unterleibs. — 4) Alle unheilbare Krankheiten des Urinsystems (morbi insanabiles totius systematis uropoetici.) — 5) Ein noch innerhalb dem Bauchringe (annulo abdominali) oder in der Leistengegend

steckender Hode. — 6) Unheilbare Geschwülste, oder Geschwüre der Leistendrüsen (tumores, vel ulcera glandularum inguinalium.) — 7) Leisten- Hoden-, Schenkel-, oder Bauchbrüche (herniae inguinales, scrotales, femorales, ventrales.) — 8) Unheilbare Krankheiten des Saamenstranges, und der Lymphaefäße. — 9) Fleischbruch (sarcocele,) Wasserbruch (hydrocele,) enorme Größe, Verhärtung, und Krebs der Hoden. — 10) Cronische eiternde Hämorrhoidalknoten mit beträchtlicher Cachexie. — 11) Mastdarmfisteln. — 12) Habitueller Mastdarm-Vorfall. — 13) Unvermögen, den Koth an sich zu halten.

V.

Unheilbare Krankheiten der Extremitäten.

Obere Extremitäten.

1) Beinfraß am Schulterblatte, Verschiebungen, oder widernatürliche Vergrößerung eines, oder beider Schulterblätter. — 2) Steifigkeit des Schultergelenkes mit sichtbarer Geschwulst, oder Abmagerung. — 3) Verkrümmung, Verkürzung, und Abmagerung der großen Muskeln, nach vorausgegangenen Oberarmbeinbruch. — 4) Steifigkeit des Ellenbogengelenkes mit sichtbarer Geschwulst, oder Abmagerung. — 5) Beinfraß, Mißverhältniß, Verkrümmung, oder Verkürzung der Vorderarmknochen. — 6) Beinfraß, Verschiebung der Handwurzel- oder der Mittelhandknochen, wodurch unheilbare Steifigkeit gesetzt wird. — 7) Verlust derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffen-Manipulation, und zu jeder Kraft erfodernden Handarbeit nothwendig sind.

Untere Extremitäten.

1) Unheilbare Auslenkung des Hüftknochenkopfes mit Verschiebung des Rückgrades. — 2) Steifigkeit des Hüftgelenkes mit Abmagerung des Schenkels. — 3) Beinfraß im Hüftknochengelenke. — 4) Verkrümmung, oder Verkürzung der Knochen des Schenkels, des Fußes, oder beider. — 5) Unverhältnißmäßige Abmagerung der Gesäß- und Schenkelmuskeln. — 6) Steifigkeit des einen, oder des andern Kniees. — 7) Unheilbarer Gliedschwamm (fungus articulorum, tumor albus) an dem Kniegelenke. — 8) Halbe oder ganze Auslenkung der Kniescheibe (patella.) — 9) Zu stark einwärts gebogene Kniee mit zu stark auswärts gebogenen Beinen. — 10) Unverhältnißmäßige Structur der Fußknöchel (condyli,) welche das Gehen erschweret. — 11) Uebl- Bauart, Steifigkeit der Fußwurzelgelenke, Zerstörung derselben. — 12) Plattfüße im hohen Grade. — 13) Mangel, oder gänzliche Verwachsung der Zehen. — 14) Beträchtliche Frostbeulen, und Knochengeschwülste am Vorderfuße. — 15) Mehrere, oder große Blutadergeschwülste (varices) besonders mit verhärteten Wadendrüsen. — 16) Merkmale vorausgegangener cronischer großer Fußgeschwüre mit beträchtlichem Hautverluste, und gegenwärtigen Blutaderknoten. — 17) Alle veralteten Fußgeschwüre von großem Umfange.

B.

Krankheiten und Gebrechen, welche zum Feldliniendienste untauglich, jedoch beim Fuhrwesen, Feldbäckereien und sonstiger Verwendung noch brauchbar machen.

1) Nicht zu starkes Schielen. — 2) Schwere, etwas stammelnde Sprache. — 3) Gröstentheils verdorbene, oder mangelnde Schneid- und Eckzähne (dentes incisorii et canini) im Ober- und Unterkiefer. — 4) Geringe Verunstaltung, oder Verstümmlung irgend eines Theiles des Körpers, die Hände ausgenommen. — 5) Ein etwas schiefer Hals. — 6) Eine etwas hohe Schulter. — 7) Eine etwas hohe Hüfte. — 8) Eine unbedeutende Verkürzung der obern und untern Extremität. — 9) Ein etwas auffallend eingebogenes Knie. — 10) Ein etwas stark ausgebogener Ober- und Unterschenkel. — 11) Ein Ueberbein (ganglion,) wenn es die Bewegung der Hand, oder des Fußes nicht sehr erschweret.

Digitized by Google

C.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen.

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Cretinismus, Fallsucht (epilepsia,) Taubstummheit. — 2) Verlust beider Augen. — 3) Mangel der Nase. — 4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers. — 5) Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (struma.) — 6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes. — 7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken. — 8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrades. — 9) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris,) des Schenkelbeinhals- und Schenkelbein-Bruches. — 10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

D.

Krankheiten und Gebrechen, welche entweder fälschlich angegeben, nachgeahmt, oder durch Mittel künstlich hervorgebracht zu werden pflegen.

1) Nervenkrankheiten, Convulsionen, Fallsucht (epilepsia,) Zittern eines, oder mehrerer Glieder, Blödsinn, Schwindel. — 2) Anhaltende Schmerzen an verschiedenen Theilen des Körpers. — 3) Augenentzündungen, schwaches Gesicht, Nacht- und Tagsblindheit (nyctalopia, hemeralopia.) — 4) Taubheit. — 5) Stummheit. — 6) Beschwerliches Hinabschlucken der Speisen. — 7) Herzklopfen. — 8) Hüftwehe (ischias,) Lendenwehe (lumbago.) — 9) Bluthusten (haemoptysis.) — 10) Blutbrechen (vomitus cruentus.) — 11) Erlittene Beinbrüche und Verrenkungen (fracturae et luxationes.) — 12) Brüche (herniae.) — 13) Das Hinken. — 14) Lähmung der einen oder andern Extremität. — 15) Erfrorne Füße (congelationes.) — 16) Unvermögen den Koth oder Urin an sich zu halten. — 17) Nächtliches Bettpissen. — 18) Blutharnen, fliessende Hämorrhoiden. — 19) Geschwülste (oedemata,) Anschwellung der Blutaderknoten, Geschwüre der untern Extremitäten. — 20) Windgeschwulst des Hodensackes (emphysema scroti)

Formular-Ziffer 15. (Siehe §. 113.)

Aerztliches Zeugniß
für den Conscribirten Maurer.

Joseph Maurer, gebürtig von Hochdorf, Cantons Mutterstadt, Land-Commissariats Spejer, im Rheinkreise, 20 Jahre alt, seiner Profession ein Maurer, von mittler, untersezter Statur, jedoch von scrophulöser Körperconstitution, hatte das Unglück, vor zwei Jahren von einem Dachgerüste herunter zu fallen, wobei die Brust dergestalt erschüttert wurde, daß sogleich häufiges Blutspeien erfolgte, und eine heftige Entzündung mit starkem Fieber sich einstellte.

Unter solchen Umständen bekam ich den Maurer in ärztliche Behandlung, allein, ungeachtet einer mehr, als zwei Monate langen Anwendung zweckdienlicher Arzneimittel, konnte doch keine dauerhafte, gegen alle Rückfälle des Blutspeiens sichernde Heilung erzweckt werden, indem bei demselben eine Engbrüstigkeit, Schwäche der Respirations-Organe, besonders der Lunge dergestalt zurückgeblieben ist, daß er nicht nur keine schwere Arbeit zu verrichten im Stande ist, sondern auch bei anhaltenden körperlichen Anstrengungen dem Blutspeien aufs Neue unterliegt.

Da das Blutspeien in solcher kurzen Zeit so oft, und durch geringere Anstrengung wieder kam, wozu sich dann auch ein lästiger trockener Husten gesellte, so ist bei dem scrophulösen Habitus mehr auf Desorganisation der Lunge, und daraus folgende Lungenschwindsucht zu schließen, als eine gänzliche Heilung zu hoffen.

Dieses wird hiemit nach obhabenden Pflichten gewissenhaft bezeugt.

Wohnort — Tag — Monat — Jahr.

(Siegel.)

N. N. Arzt.

Formular-Ziffer 16. (Siehe S. 138.)

Aerztliches Zeugniß für den Soldaten Amann.

Georg Amann — Soldat im königlichen 3. Chevauxlégers Regiment Kronprinz — von der 4. Escadron — 24 Jahr alt — ohne Handwerk, er beschäftigte sich vorhin nur mit Bauern-Arbeiten — von großer Statur und starker Körper-Constitution.

Derselbe giebt an, daß er das Unglück gehabt habe, im Monat Dezember vorigen Jahres beim Heufahren mit dem Wagen umgeworfen, sein rechter Arm zerschmettert, und daß er von dem Cantons-Arzte behandelt worden seye. In wie fern die Angabe wegen des demselben zugestoßenen Unglücks wirklich in Wahrheit gegründet sey, dieses zu berichtigen, bleibt dem königl. Regiments-Commando überlassen.

Bei der Untersuchung zeigte sich, daß der Kopf des Armknochens aus dem Gelenke des Schulterblattes getreten, größtentheils in der Achselhöhle ruhe, die freien Bewegungen nach allen Seiten erschwere, nach aufwärts ganz hindere, und daß, da sich während dieser Zeit die Wesenheit des Gelenkes ganz geändert hat, die Einrichtung nunmehr platterdings unmöglich sey.

Aus dieser Steifigkeit und gänzlichen Unbrauchbarkeit des rechten Arms ergiebt sich, daß der Soldat Georg Amann nicht nur zur Fortsetzung der Dienstverrichtungen bei dem Regimente, sondern auch zur Verwendung bei jeder andern Waffengattung gänzlich unfähig sey.

Dieses wird nach aufhabenden Pflichten bezeugt.

Landau, den 17. Dezember 1817.

Von der Militär-Sanitäts-Commission.

NN. NN. NN.

(L. S.)

NN.

Aerztliches Zeugniß für den Soldaten Bauer.

Johann Bauer — Soldat im königlichen 6. Linien-Infanterie Regiment — von der 1. Fuselier-Compagnie — 44 Jahre alt — seiner Profession ein Schneider — mittlerer Größe und schwächlicher Körper-Constitution.

Wurde gemäß seiner Angabe am 20. April 1814 in der Schlacht bei N. N. durch eine Flintenkugel an den Augen und dem Nasenbein dergestalt verwundet, daß beide Augen als Folge der Verwundung und nicht zu verhütenden Entzündung und Eiterung gänzlich verloren giengen. Dem königlichen Regiments-Commando bleibt es überlassen, die Aechtheit der Angabe in Beziehung auf die Veranlassung dieser Verwundung zu bestimmen.

Ueberdies ist derselbe mit Arthritis besonders der untern Extremitäten behaftet, weswegen er bereits drei Monate in dem hiesigen Militär-Spital gelegen, und ungeachtet der angewendeten zweckdienlichen Mittel, wohl in etwas erleichtert, jedoch vollkommen nicht geheilt werden konnte.

Es ergiebt sich also aus der, durch die Verwundung verursachten gänzlichen Blindheit, und der, der Heilung hartnäckig widerstehenden arthritischen Krankheit, daß der Soldat Johann Bauer nicht nur als Realinvalid zu erklären, sondern auch nicht im Stande sey, sich auf irgend eine Art etwas zu erwerben, und seinen Unterhalt verschaffen zu können, vielmehr jemanden zu seiner Wartung und Pflegung bedürfe.

Dieses wird nach aufhabenden Pflichten bezeugt.

Landau, den 27. November 1817.

Von der Militär-Sanitäts-Commission.

NN. NN. NN.

(L. S.)

NN.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 17. (Siehe §. 139.)

Ueber-

über die Zahl der Conscribirten, welche von jedem Kreise des Königreichs im Verhält- wie solche in die Armee vertheilt, und wie viel

Kreise.	Der Kreis hat Aufrufsfähige.	Hierauf treffen ihn zu stellen, und sind zuzutheilen.	Dem Artillerie-Regiment: 1stes u. 3tes Batail.	Dem Artillerie-Regiment: 2tes »	Dem Artillerie-Regiment: 4tes »	Summa.	Der Linien-Infanterie: dem 1sten Linien-Reg.	dem 2ten »	dem 3ten »	dem 4ten »	dem 5ten »	dem 6ten »	dem 7ten »	dem 8ten »	dem 9ten »	dem 10ten »	dem 11ten »	dem 12ten »	dem 13ten »	dem 14ten »	dem 15ten »	dem 16ten »
Der Abgang in den Abtheilungen der Armee beträgt.																						
Obermain=																						
Rezat=																						
Oberdonau=																						
Regen=																						
Unterdonau=																						
Isar=																						
Untermain=																						
Rhein=																						
Summe.																						
Ablieferungs = Orte.																						

Digitized by Google

ſicht

niße der Maſſe der, in demſelben vorhandenen Aufrufsfähigen zur Einreihung geſtellt, Conſcribirte zur Ergänzung bezeichnet werden müſſen.

Der leichten		Summa für die Infanterie.	Den Chevaux-légers						Summa für die Cavallerie.	Dem Fuhrweſen-Bataillon.			Summa.	Summa der wirklich zu ſtellenden Conſcribirten.	Zu gut werden gerechnet.	Eigentliche Repartitions-Summa.	Zur Ergänzung ſind zu bezeichnen.
dem 1ten leichten Jäger-Bataillon.	dem 2ten "		dem 1ten Reiment	dem 2ten "	dem 3ten "	dem 4ten "	dem 5ten "	dem 6ten "		der 1ten und 2ten Diviſion.	der 3ten "	der 4ten "					

Digitized by Google

Formular-Ziffer 28. (Siehe §. 142 und 144.)

Uebersicht

über die Zahl der Conscribirten, welche jeder Conscriptions-Bezirk des Rheinkreises zur Einreihung wirklich stellen, und wieviel zur Ergänzung bereit halten muß.

Conscriptions-Bezirke.	Summe der Aufrufsfähigen Conscribirten des Bezirks.	Denselben treffen hievon zur Einreihung zu stellen.	Werden gut gerechnet.	Verbleiben also wirklich zu stellen.	Zur Ergänzung müssen bezeichnet werden.
Der Rheinkreis hat im Ganzen	5300	700	95	605	700
Land-Commissariat Bergzabern					
„ Cusel					
„ Frankenthal					
„ Germersheim					
„ Homburg					
„ Kaiserslautern					
So folgen alle Conscriptions-Bezirke des Rheinkreises in alphabetischer Ordnung.					
Summa . . .					

Speier, Tag — Monat — Jahr —

Königlicher Conscriptions-Rath für den Rheinkreis.

N. N.

N. N.

Formular-Ziffer 19. (Siehe §. 143 und 280.)

Haupt-Ausweis-Tabelle

aller im Rheinkreise vorhandenen Conscribirten von der ersten Alters-Classe.

Sämmtliche Conscriptions-Bezirke im Rheinkreise.	Summe der Conscribirten.	Von dieser Summe						Verbleiben Dienst- und aufrufsfähige Conscribirte,	Dem Bezirke sollen zu gut gerechnet werden.
		Befreite		An das Ende der Reserve Zurückgestellte.	Unbrauchbare		Zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewiesen.		
		definitiv.	vorläufig.		wegen Mangels an Größe.	wegen Gebrechen			
Land-Commissariat Bergzabern	217	4	6	5	6	12	2	182	3
„ Cusel	329	9	17	12	20	17	3	251	—
„ Frankenthal	196	15	9	11	13	23	5	120	7
Auf diese Art müssen alle Conscriptions-Bezirke des Rheinkreises, jedoch in alphabetischer Ordnung, vorgetragen werden.									
Summa . . .									

Speier, am Tag — Monat — Jahr —

Königlicher Conscriptions-Rath für den Rheinkreis.

N. N.

N. N.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 20. (Siehe §. 157, 176. und 191.)

Verzeichniß

über die zur wirklichen Einreihung (Er

Nummer.	Dienstes-Grad.	Namen.		Wo geboren.				Stand der Eltern, dann ob sie noch leben oder todt sind.	Wann geboren.			Größe.		
		Familien-	Tauf-	Ort.	Canton.	Land-Commiſſariat.	Kreis.		Jahr.	Tag.	Monat.	Fuß.	Zoll.	Linien.
								Des Loosens ver-						
1		Arnsberg.	Johann.	Waldsee.	Speier.	Speier.	Rhein	Schreiner sind noch am Leben.	1797	1	Febr	5	8	6
								Durch das						
1		Ahlen.	Philipp.	Heiligenstein.	Speier.	Speier.	Rhein	Rath. Leben beide.	1790	3	Jan.	5	8	3
Einsteher		Wehe.	Bertram.	Haardt.	Neustadt	Neustadt	Rhein	Bauer. Sind noch am Leben.	178[illegible]	[illegible]	Dez.	5	10	-
2		Rehberg vertauscht mit	Michael.	Dudenhofen	Speier.	Speier.	Rhein	Kunstfärber. Die Mutter todt.	1797	3	Apr.	5	[illegible]	
		Führer aus der Reserve Nro. 187.	Johann.	»	»	»	»	Bauer.	1797	6	Aug.	5	7	6

Speier, am

N. N. N. N. N. N. N. N. N. N.

i ch n i ß

gänzung, Reserve) bestimmten Conscribirten.

Religion.	Gewerbe, Kunst, oder Studium.	Ledig oder verheurathet.	Vermögen. fl.	kr.	Ob vorher und in welchen diesseitigen oder ausländischen Kriegsdiensten gestanden, und wie abgegangen.	Kostet an Handgeld fl.	kr.	Anbringgeld fl.	kr.	Auf welche Art zugegangen und welchem Regimente oder Bataillon zugetheilt.	Dienstzeit. Jahre.	Wann assentirt und wann wieder assentirt. Jahr.	Tag.	Monat.	Wann und wie abgegangen. Jahr.	Tag.	Monat.	Bemerkung.
Lustig erklärt:																		
kath.	Schreiner.	ledig	200	—	niemals.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Derselbe war nie einer Untersuchung unterworfen, und hat sich sonst gut aufgeführt.
Loos:																		
kath.	Medizin.	ledig	unausgemacht		niemals.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Unterlag nie einer Untersuchung und führte sich immer gut auf.
kath.	Müller.	ledig	unausgemacht		6 Jahr und 9 Monate beim 9. Lin. Infant. Reg. laut Abschied.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eben so wie sein Einsteller: er ist auch mit dem goldenen Ehrenzeichen belohnt.
kath.	Kunstfärber.	ledig	150	—	niemals.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eben so wie oben.
kath.	Bauer.	ledig	unausgemacht		"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Wurde 1mal wegen Theilnahme an Raufereien angeklagt, aber unschuldig befunden, seine Aufführung ist auch übrigens ordentlich.

Tag Monat Jahr.

N. N. ꝛc. Unterschrift der Bürgermeister.
N. N. Familien-Väter.
Land-Commissär.

N. N. Actuar.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 21. (Siehe §. 169.)

Bescheinigung

über die Ablieferung des Conscribirten Gottfried Thiessen.

Tauf- und Familien-Namen.	Wo gebürtig				Stand der Aeltern.	Wann geboren?			Wann an das Militär abgegeben.			Warum darf dieser Mann zu gut gerechnet werden.
	Ort.	Canton.	Land-Commissariat.	Kreis.		Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat	
Gottfried Thiessen.	Berg.	Candel.	Germersheim.	Rhein.	Schuster.	1797	18	Juli	1817	20	Sept.	Der Grund zur Gutrechnung muß von dem Beamten des Conscriptions-Bezirkes selbst in dieser Rubrike angegeben, und dieselbe auch von ihm unterschrieben werden, wenn er davon den vorschriftsmäßigen Gebrauch macht.

Daß der vorstehend bemerkte Conscribirte an das untengenannte Bataillon abgegeben, derselbe auch als dienstfähig wirklich eingereiht worden sey, das Bataillon übrigens an dem Conscriptions-Bezirke des Land-Commissariats Germersheim keine nachträgliche Stellung zu fordern hatte, wird hiemit bescheiniget.

Speier, am 20. September 1817.

Vom königlichen 5ten Bataillon des 1ten Linien-Infanterie-Regiments.

N. N.

(Siegel.)

N. N. Oberstlieutenant.

N. N. Auditor.

Formular-Ziffer 22. (Siehe S. 195.)

Bescheinigung

über den Tod des beim 3ten Linien-Infanterie-Regiment (Prinz Karl) gestandenen Soldaten Jakob Huber.

Tauf- und Familien-Name.	Wo geboren?			Stand der Aeltern.	Alter.	Religion.	Gewerbe, Kunst oder Studium.	Ledig oder verheirathet.	Dienstzeit.	In welcher Eigenschaft zugegangen.	Wann verpflichtet worden?		
	Ort.	Canton und Land-Commissariat	Kreis		Jahre.				Jahre.		Jahr.	Tag.	Monat.
Jakob Huber.	Hördt.	Canton und Land-Commissariat Germersheim	Rhein	Schreiner	24	kath.	ohne	ledig	6	Freiwillig zugegangen.	1814	26	Juli

Daß der vorstehend bemerkte Soldat Jakob Huber in der Schlacht bei N. N. schwer verwundet, und hierauf in dem Lazareth zu N. N. am 12. Julius 1816 gestorben sey;

oder

Daß der vorstehend bemerkte Soldat N. N. bei einer am 28. Mai 1815 statt gehabten Uebung so unglücklich überfahren wurde, daß er den zweiten Tag darauf gestorben sey, wird hiemit bezeugt.

Augsburg, am

Von dem königlichen 3ten Linien-Infanterie-Regiment (Prinz Karl.)

(Regim. Siegel.)

N. N. Oberst.

N. N. Auditer.

Digitized by Google

Fomular-Ziffer 23. (Siehe §. 204.)

Bescheinigung

über die Gegenwart des Soldaten Peter Baas beim 1ten Linien-Infanterie-Regiment.

Tauf- und Familien-Name.	Wo geboren?			Stand der Aeltern.	Alter.	Religion.	Gewerbe, Kunst oder Studium	Ledig oder verheirathet.	Dienstzeit.	In welcher Eigenschaft zugegangen.	Wann verpflichtet worden?		
	Ort.	Canton und Land-Commissariat	Kreis.		Jahre.				Jahre.		Jahr.	Tag.	Monat.
Peter Baas.	Hochdorf.	Canton Mutterstadt, Land-Commissariat Speier.	Rhein-	Weber.	23	kath	Weber.	ledig	6	freiwillig angeworben.	1816	25	Juli

Daß sich der vorstehend bemerkte Soldat, Peter Baas, und zwar dermalen in der Eigenschaft als Corporal bei dem untengenannten Regimente wirklich noch eingereiht befinde, wird hiemit bezeugt.

München, am

Von

dem Königlichen 1ten Linien-Infanterie-Regimente.

(Regim. Siegel.)

N. N. Oberst.

N. N. Auditor.

Digitized by Google

Bescheinigung

über den Tod des Soldaten Wilhelm Heinemann vom 6ten Chevaux-légers Regiment.

Tauf- und Familien-Name.	Wo geboren?			Stand der Aeltern.	Alter.	Religion	Gewerbe, Kunst oder Studium.	Ledig oder verheirathet.	Dienstzeit.	In welcher Eigenschaft zugegangen.	Wann verpflichtet worden?		
	Ort.	Canton und Land-Commissariat	Kreis.		Jahre.				Jahre.		Jahr.	Tag	Monat.
Wilhelm Heinemann.	Bellheim.	Canton und Land-Commissariat Germersheim	Rhein.	Bauer.	26	luth	Ohne.	ledig	6	Als Freiwilliger eingetreten.	1815	3.	Nov

Daß der vorstehend bemerkte Soldat, Wilhelm Heinemann, in dem hiesigen Lazareth am 16. Dezember 1816 gestorben sey, wird hiemit bezeugt.

Bamberg, am

Von

dem Königlichen 6ten Chevaux-légers Regimente.

(Regim. Siegel.)

N. N. Oberst.

N. N. Auditor.

Digitized by

Formular-Ziffer 24. (Siehe S. 224.)

Entlassungs-Schein

für den, wie folgt, bezeichneten

Johann Wilhelm Klein.

Grösse	5 Schuh
Haare	schwarze
Stirn	breite
Augenbraunen	schwarze
Augen	schwarze
Nase	klein
Mund	grosser
Bart	schwarzer
Kinn	spitzes
Gesicht	rundes
Gesichtsfarbe	braune
Körperbau	zusammengedrungener

Besondere Kennzeichen:

er hinkt sehr stark mit dem rechten Fusse.

Eigene Handunterschrift:

Joh. Wilh. Klein.

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Conscriptions-Casse der Betrag mit sechs Gulden bezahlt worden.

N. N.

Vorzeiger dieses, Johann Wilhelm Klein — geboren im Jahr 1798 in Bellheim, Cantons und Land-Commissariats Germersheim, im Rhein-Kreise — katholischer Religion — ledigen Standes — seines Handwerks ein Schneider — hat sich, zu den Conscriptions-Verhandlungen vorschriftmäßig aufgerufen, in der gehörigen Ordnung gestellt.

Nachdem derselbe aber zu den Verrichtungen des Militär-Dienstes gänzlich ungeeignet befunden worden ist, so wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit völlig entlassen, und ihm der gegenwärtige Entlassungs-Schein ertheilt, um davon, nach den Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich damit überall gehörig ausweisen zu können.

Speier, am 16. März 1818.

Königliche Regierung für den Rhein-Kreis.
Kammer des Innern.

(L. S.)

N. N. Präsident.

N. N. Director.

N. N.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 25. (Siehe §. 225.)

Entlassungs-Schein

für den, wie folgt, bezeichneten

Jakob Vierthal.

Grösse

Haare

Stirn

Augenbraunen

Augen

Nase

Mund

Bart

Kinn

Gesicht

Gesichtsfarbe

Körperbau

Besondere Kennzeichen:

Eigene Handunterschrift:

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Conscriptions-Casse der Betrag mit sechs Gulden bezahlt worden.

N. N.

Vorzeiger dieses, Jakob Vierthal — geboren im Jahr 1798 in Dudenhofen, Cantons und Land-Commissariats Speier, im Rhein-Kreise — katholischer Religion — seines Handwerks ein Wagner — hat sich, zu den Conscriptions-Verhandlungen vorschriftmäßig aufgerufen, in der gehörigen Ordnung gestellt.

Nachdem derselbe aber gemäss dem Buchstab c. im 56. Art., Titel 5. des Conscriptions-Gesetzes von der wirklichen Einreihung definitiv befreit ist, so wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlassen, und demselben gegenwärtige Entlassungs-Bescheinigung, um davon, nach den Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes, den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich damit überall gehörig ausweisen zu können, jedoch unter der ihm ausdrücklich gemachten Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem bestehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bei seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde sich müsse gebrauchen lassen.

Speier, den 19. März 1818.

Königliche Regierung für den Rhein-Kreis.
Kammer des Innern.

(L. S.)

N. N. Präsident.

N. N. Director.

N. N.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 26. (Siehe §. 226.)

Zeugniß

für den, wie folgt, bezeichneten

Kaspar Maier.

Grösse . .	5 Fuss 9 Zoll
Haare . .	braune
Stirn . .	hohe
Augenbraunen	braune
Augen . .	braune
Nase . .	grosse
Mund . .	kleiner
Bart . .	brauner
Kinn . .	rundes
Gesichtsfarbe	blasse
Körperbau .	starker

Besondere Kennzeichen:

er hat eine Narbe von einer Hiebwunde auf der Stirne.

Eigene Handunterschrift:

Kaspar Maier.

Vorzeiger dieses, Kaspar Maier — gebürtig in Berg, Cantons Candel, Land-Commissariats Germersheim, im Rhein-Kreise — ledigen Standes — seiner Profession ein Drechsler — ist in der aufgerufenen Altersclasse nach den vorgegangenen Conscriptions-Verhandlungen weder durch das Loos zur Einreihung in die active Armee, noch zur Ergänzung bestimmt worden.

Welches demselben, jedoch mit dem Bemerken, bezeugt wird, daß, wenn er gemäß den Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes in der Folge aufgerufen werden sollte, derselbe sich unverzüglich der Ordnung nach stellen müsse, widrigenfalls zu gewärtigen habe, daß er als Widerspenstiger mit allen den daraus für ihn entstehenden Folgen behandelt und bestraft werde.

Germersheim, den 4. April 1818.

Königliches Land-Commissariat Germersheim.

(L. S.)

N. N.

Land-Commissär.

N. N.

Digitized by Google

Fomular-Ziffer 27. (Siehe S. 227.)

Entlassungs-Bescheinigung

für den, wie folgt, bezeichneten

Philipp Ahlen.

Grösse . .	5 Fuss 10 Zoll
Haare . .	blonde
Stirn . .	hohe
Augenbraunen	blonde
Augen . .	blaue
Nase . .	lange
Mund . .	breiter
Bart . .	blonder
Kinn . .	spizes
Gesicht . .	länglichtes
Gesichtsfarbe	rothe
Körperbau .	starker

Besondere Kennzeichen:
hat viele Blatternarben.

Eigene Handunterschrift:
Philipp Ahlen.

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Conscriptions-Casse der Betrag mit vier und zwanzig Gulden bezahlt worden.
N. N.

Vorzeiger dieses, Philipp Ahlen — geboren im Jahr 1798 in Weyher, Cantons Edenkoben, Land-Commissariats Landau, im Rhein-Kreise — katholischer Religion — ledigen Standes — der Arzneikunde beflissen — hat, da ihn das Loos zur Einreihung in das Militär bestimmte, für sich einen Ersatzmann eingestellt.

Nachdem derselbe hierbei alles erfüllt, und den Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes Genüge geleistet hat, sohin von dem Militär-Dienste der activen Armee befreit ist, so wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlassen, und demselben gegenwärtige Entlassungs-Bescheinigung, um davon nach den Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich damit überall gehörig ausweisen zu können, jedoch unter der ihm ausdrücklich gemachten Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem bestehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bei seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde sich müsse gebrauchen lassen.

Speier, am 28. März 1818.

Königliche Regierung für den Rhein-Kreis.
Kammer des Innern.

(L. S.)

N. N. Präsident.

N. N. Director.

N. N.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 28. (Siehe S. 230.)

Zeugniß

für den seine Entlassung aus der Militärpflichtigkeit nachsuchenden Conscribirten Gottfried Mühlenberg.

Tauf- und Familien-Namen des Conscribirten, dessen Geburtsort und Conscriptions-Bezirk.	Der Grund des Entlassungs-Gesuchs.	Worin das Gut, welches der Conscribirte übernimmt, besteht?	Wie viel der Werth desselben beträgt. fl	Ob bei der Uebernahme desselben die beständige Gegenwart des Conscribirten durchaus nothwendig ist.	Warum die Aeltern dem Gute nicht mehr vorzustehen vermögen.	Ob der Conscribirte noch, und wie viele Geschwister habe.	Warum keines derselben die einstweilige Besorgung des Guts übernehmen könne.	Ob sich der Conscribirte vollständig ausgewiesen habe, daß er den Werth des Guts bezahlen, und selbes gehörig bebauen kann.	Erklärung und Unterschrift der drei Vater militärpflichtiger Söhne.
Gottfried Muhlenberg gebürtig in Berg, Cantons Candel, Land-Commissariats Germersheim	Ansäßigmachung durch Guts-Uebernahme und Verheirathung mit einer einzigen Erbin.	in einem halben Hof, und einer dazu gehörigen Mühle. Gemäß Protokolls-Auszug in der Beilage Ziffer 1.	6700	Die gehörige Besorgung sowohl des nichtunbedeutenden Guts als auch der Mühle macht die beständige Gegenwart bei den vorhandenen Verhältnissen durchaus nothwendig.	Die Aeltern der Eva Rosina Mayr sind beide gestorben, diese ist die einzige Tochter und das einzige Kind, welche als Besitzerin des Guts und der Mühle den Conscribirten heirathen will. Heirathspakt Beilage Zif. 2.	Zwei Brüder und eine Schwester: Jacob, 29 Jahr alt, ansäßig verheirathet; Wilhelm, 24 Jahr alt, Soldat im Artillerie-Regiment. Christina, 22 Jahr alt.		Das Gut und die Mühl sind in sehr gutem Zustande: dermalen haften 700 fl Schulden darauf, Mühlenberg bringt aber 1000 fl. baar in die Ehe, woraus also die Behauptung des Guts vollkommen hervorgeht, besonders da er als ein sehr geschickter Müller und sehr fleißiger Bauer bekannt ist.	Wir finden gegen diese, auf das Conscriptions-Gesetz gegründete Guts-Uebergabe nicht das mindeste zu erinnern. Phil. Busch. Wilh Holzer Bern. Schreger.

Die bei dem Entlassungs-Gesuche des Conscribirten Gottfried Muhlenberg angegebenen Gründe und Umstände sind nach pflichtmäßiger Untersuchung ganz richtig befunden worden, und, da dasselbe auf die Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes Titel 7. Art 94. gegründet ist, so wird dieses auch hiemit von Amtswegen bezeugt.

Germersheim, am 25. September 1818.

Königl. Land-Commissariat Germersheim.

N. N. Land-Commissär.

Die Mutter der Eva Rosina Mayer ist gestorben am 16. Dezember 1803; der verwittwete Vater am 9. Mai 1812.

Welches getreulich aus dem Sterb-Register ausgezogen, hiemit pflichtmäßig bezeugt wird.

Berg, am 12. September 1818.

N. N. Civilstands-Beamter.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 29. (Siehe §. 231.)

Entlassungs-Bescheinigung

für den, wie folgt, bezeichneten

Gottfried Mühlenberg.

Größe	5 Fuss 7 Zoll
Haare	rothe
Stirn	kleine
Augenbraunen	rothe
Augen	blaue
Nase	lange
Mund	kleiner
Bart	rother
Kinn	breites
Gesicht	rundes
Gesichtsfarbe	blasse
Körperbau	starker

Besondere Kennzeichen:
Ist sehr blatternarbigt.

Eigene Handunterschrift:
Gottfried Mühlenberg.

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Conscriptions-Casse der Betrag mit . . Gulden bezahlt worden.
N. N.

Vorzeiger dieses — Gottfried Mühlenberg — geboren im Jahr 1798, in Berg, Cantons Candel, Land-Commissariats Germersheim, im Rhein-Kreise — katholischer Religion — ledigen Standes — seiner Profession ein Müller — hat seine Gründe zur Ansässigmachung durch Guts-Uebernahme vorgestellt.

Nachdem diese den Bestimmungen des Conscriptions-Gesezes vollkommen angemessen befunden wurden, so wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlassen, und demselben gegenwärtige Entlassungs-Bescheinigung, um davon nach den Vorschriften des Conscriptions-Gesezes den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich damit überall gehörig ausweisen zu können, jedoch unter der, ihm ausdrücklich gemachten, Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem bestehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bei seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde sich müsse gebrauchen lassen.

Speier, am 8. März 1818.

Königliche Regierung für den Rhein-Kreis.
Kammer des Innern.

(L. S.)

N. N. Präsident.

N. N. Director.

N. N.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 30. (Siehe S. 232 und 234.)

Zeugniß

für den seine Entlassung aus der Militärpflichtigkeit nachsuchenden Conscribirten Michael Hambacher.

Tauf- und Familien-Namen des Conscribirten, dessen Geburtsort und Conscriptions-Bezirk.	Der Grund des Entlassungs-Gesuches.	Worin das Gewerbe besteht?	Ist die Ausübung desselben nach den Local-Umständen nothwendig?	Sind zur Uebernahme des Gewerbes keine nicht mehr Militärpflichtigen vorhanden?	Welcher Vortheil entsteht durch die Ausübung dieses Gewerbes, oder welcher Nachtheil durch das einstweilige Aufhören desselben?	Hat der Conscribirte noch und wie viele Geschwister?	Besitzt der Conscribirte das zur Uebernahme und Ausübung des Gewerbes erfoderliche Vermögen und die sonst nöthigen Eigenschaften?	Hat die Tochter oder Wittwe keine andere Aushülfe das Gewerbe bis zum vollendeten Militärpflichtigkeits-Alter fortzusezen?	Erklärung und Unterschr[illegible] der drei [illegible] militärpfl[illegible] ger [illegible]
Michael Hambacher, gebürtig von Schönau, Cantons Dahn, Land-Commissariats Pirmasenz	Ansässigmachung durch Gewerbs-Uebernahme nach dem Tode der Aeltern.	In der Wagners-Profession.	In der ganzen Gemeinde befindet sich kein Wagner, als nur dieser; hieraus ergiebt sich schon von selbst die Nothwendigkeit der Ausübung dieses Handwerks, welches auf dem Lande ganz unentbehrlich ist.	Kein Einziger. Der verstorbene Vater hat solches allein besorgt, und sein Sohn bis jezt auch fortgesezt.	Die Gemeinde würde sich in einer sehr traurigen Lage befinden, wenn sie einen Handwerker gänzlich entbehren müßte, welcher so dringend nothwendig ist.	Er ist das einzige Kind	Deselbe besizt den Theil an einem Hause nebst 1 kleinen Gemüßgarten und hat alle zum Handwerk erfoderlichen Werkzeuge. Sein Handwerk hat er ordentlich erlernt, und sich darin so vervollkommnet, daß er als ein sehr geschikter Arbeiter in der Gemeinde bekannt ist.		Wir find[illegible] gegen die[illegible] auf das C[illegible] scriptions-[illegible] sez gegründ[illegible] Entlassung[illegible] Gesuch [illegible] nichts ein[illegible] wenden. Wilhelm Rösser. Theodo[illegible] Feldner. Ignaz Kr[illegible]

Die bei dem Entlassungs-Gesuche des Conscribirten Michael Hambacher angegebenen Umstände und Gründe befinden sich nach pflichtmäßiger Untersuchung ganz richtig und so beschaffen, daß dasselbe auf die Bestimmungen des Conscriptions-Gesezes Art. 94. und 97. Titel VII. vollkommen gegründet sey. Welches hiemit von Amtswegen bezeugt wird.

Pirmasenz, den 26. Februar 1818.

Königliches Land-Commissariat.

N. N. Land-Commissär.

Anmerkung. Wenn die Zeugnisse des Civilstands-Beamten, und, nach dem eintretenden Falle des Arztes nicht wohl wegen besonderer Umstände auf diesen Entlassungs-Tabellen vorgetragen werden können, so dürfen sie auch als besondere Beilagen beigefügt, und müssen dann bei der betreffenden Rubrik bemerkt werden.

Die Mutter des Conscribirten Mich[illegible] Hambacher ist am 7. April 18[illegible] der Vater am 25. Dezember 1811 [illegible] storben.

Welches getreulich aus dem Sterb[illegible] Register ausgezogen, hiemit pflichtmäß[illegible] bezeugt wird.

Schönau, den 19. Februar 1818.

N. N. Civilstands-Beamter.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 31. (Siehe §. 236.)

Zeugniß

für den seine Entlassung aus der Militärpflichtigkeit nachsuchenden Conscribirten

Joseph Becker.

Tauf- und Familien-Namen, Geburtsort und Conscriptions-Bezirk des Conscribirten.	In welcher Conscriptions-Classe befindet sich derselbe?	Grund des Entlassungs-Gesuchs.	Worin die Ansäßigmachung besteht?	Werth des Gutes.	Hat der Conscribirte oder die Tochter, welche er heirathen will, noch und wie viele Geschwister?	Besitzt er das zur Begründung und Behauptung seiner Ansäßigmachung nöthige Vermögen?	Erklärung und Unterschrift der drei Vater militärpflichtiger Söhne.
Joseph Becker, von Feil, Cantons Obermoschel, Land-Commissariat Kirchheim.	In der 3ten	Ansäßigmachung, gegründet auf den im Conscriptions-Gesetze Titel 7 Art 98 Buchstab x und 1 angegebenen Fall.	Der Joseph Busch hat den ganzen Hof des in Gant gerathenen Wilhelm Schlægels mit allem Zugehör in der öffentlichen Versteigerung an sich gekauft, und solches seiner Tochter Katharine übergeben.	5700 fl.	Der Conscribirte selbst hat zwei Brüder und eine Schwester: Johann, 20 Jahr alt, Soldat im 9. Linien-Infanterie-Regiment; Anton, 18 Jahr alt; Maria, 22 Jahr alt; Seine Braut hat zwei Brüder und drei Schwestern: Bernard, 15 Jahr alt; Johanna, 17 Jahr alt; Gertrude, 19 Jahr alt; Wilhelm, 21 Jahr alt, Soldat im 9. Linien-Infanterie-Regiment; Catharine, 24 Jahr alt.	Der Conscribirte Joseph Becker besitzt selbst kein Vermögen. Der Vater seiner Braut ist aber ein sehr vermöglicher Mann welcher das angekaufte Gut bereits bezahlt, und seiner Tochter förmlich übergeben hat; Joseph Becker macht durch diese Heirath allerdings sein Glück.	Wir finden gegen das Entlassungs-Gesuch gar nichts zu erinnern. Phil. Wunder. Ad. Beheringer. Christ. Reagen

Die vorstehend angegebenen Verhältnisse zur Begründung des Entlassungs-Gesuches sind nach pflichtmäßiger Prüfung richtig befunden worden. Welches mit dem Bemerken hiemit bezeugt wird, daß der Conscribirte Joseph Beker sich, so oft er aufgefodert wurde, jedesmal zu den Conscriptions-Verhandlungen mit einer ganz vorzüglichen Bereitwilligkeit gestellt habe.

Kirchheim, am 7. Oktober 1818.

Königliches Land-Commissariat.

N. N. Land-Commissär.

Der Conscribirte Joseph Becker ist geboren im Jahr tausend sieben hundert acht und neunzig den 23 Jänner, sohin dermalen 22 Jahr alt Welches, getreulich aus dem Geburts-Register ausgezogen, hiemit bezeugt wird.

Feil, am 1. Oktober 1818.

N. N.

Civilstands-Beamter

Digitized by Google

Formular-Ziffer 32. (Siehe §. 257.)

Entlassungs-Bescheinigung

für den, wie folgt, bezeichneten

Georg Bergmann.

Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart.
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Körperbau

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Handunterschrift:

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Conscriptions-Casse der Betrag, mit sechs Gulden bezahlt worden.

N. N.

Vorzeiger dieses — Georg Bergmann — geboren im Jahr 1794, in Winnweiler, Cantons Winnweiler, Land-Commissariats Kaiserslautern, im Rhein-Kreise — katholischer Religion — ledigen Standes — seiner Profession ein Schüster — hat die gesezlich bestimmten Militärpflichtigkeits-Jahre zurückgelegt.

Nachdem nun derselbe dadurch den Conscriptions-Gesezen Genüge geleistet hat, und von dem Militärdienste der activen Armee frei geworden ist, so wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlassen, und demselben gegenwärtige Entlassungs-Bescheinigung um davon, nach den Vorschriften des Conscriptions-Gesezes den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich damit überall gehörig ausweisen zu können, jedoch unter der ihm ausdrücklich gemachten Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem bestehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bei seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde sich müsse gebrauchen lassen.

Speier, den 16. April 1818.

Königliche Regierung für den Rhein-Kreis.
Kammer des Innern.

(L. S.)

N. N. Präsident.

N. N. Director.

N. N.

Digitized by Google

Formular-Ziffer 33. (Siehe S. 311 und 332.)

Königlich Baierische Armee.

Abschied
für den, wie folgt
bezeichneten
Gottlieb Kurz.

Größe	5 Fuss 11 Zoll baier. Maaß.
Haar	blonde
Stirn	hohe
Augenbraunen	blonde
Augen	blaue
Nase	grosse
Mund	mittlern
Bart	röthlich
Kinn	rundes
Gesicht	länglicht
Gesichtsfarbe	blasse
Körperbau	schlanker

Besondere Kennzeichen:
Stöst beim Reden etwas mit der Zunge an.

Eigene Handunterschrift:
Gottlieb Kurz.

Vorzeiger dieses, — Gottlieb Kurz — geboren im Jahr 1794 in Rhodt, Cantons Edenkoben, Land-Commissariats Landau im Rhein-Kreise — katholischer Religion — ledigen Standes — seines Handwerks ein Schneider — hat bei dem unten genannten 1. Linien-Infanterie-Regimente König der 2. Fuselier-Compagnie seit dem dritten des Monats Mai 1809, mithin sieben Jahre neun Monat sechs und zwanzig Tage als Gemeiner und Gefreiter gedient, beim Regiment den Feldzügen 1809, 1812, 1813, 1814 beigewohnt, und ist im Armee-Befehle wegen der am 23. Dezember 1809 bei N. N. bezeigten Tapferkeit öffentlich belobt, dann aber wegen des am 20. April 1814 bei N. N. neuerdings bewiesenen muthvollen Betragens mit dem silbernen Ehrenzeichen belohnt worden. Derselbe hat übrigens während seiner Dienstzeit eine ausgezeichnet sittliche Aufführung gepflogen.

Nachdem Kurz aber seine Dienstzeit vollendet hat, und nicht Willens ist, sich wieder anwerben zu lassen, so erhält derselbe hiemit seinen förmlichen Abschied; jedoch unter der, ihm ausdrücklich gemachten, Erinnerung, daß, im Falle er dem bestehenden Verbote entgegen in auswärtige Militär-Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bei seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde müsse gebrauchen lassen.

München, am ersten März im Jahre ein tausend acht hundert und siebenzehn.

Königliches erstes Linien-Infanterie-Regiment König.

(L. S.) N. N. Oberst.

N. N. Auditor.

Anmerkung. Es erklärt sich von selbst, daß, wenn diese Abschiede gedruckt werden, dasjenige, was mit lateinischer Schrift bezeichnet ist, nicht gedruckt, sondern jedesmal nach den individuellen Verhältnissen des Mannes deutlich und schön eingeschrieben werden müsse.

585

Digitized by Google

Formular-Ziffer 34. (Siehe §. 312.)

Nachdem der Augustin Brockmann gebürtig von Schweigen, Cantons und Land-Commissariats Bergzabern, im Rhein-Kreise, welcher von dem Conscribirten Kaspar Berg, gebürtig von Schœnberg, Cantons Waldmoor, Land-Commissariats Homburg, im Rhein-Kreise, als Ersazmann eingestellt worden ist, zum Militär-Dienste unbrauchbar befunden wurde;

So wird der Augustin Brockmann hiemit wieder entlassen, und ihm gegenwärtiges Zeugniß darüber ertheilt, um sich vermittelst desselben im nöthigen Falle gehörig ausweisen zu können.

Landau, am 12. April 1818.

Königliches 6tes Linien-Infanterie-Regiment (Herzog Wilhelm.)

(Regim. Siegel.)

N. N. Oberst.

N. N. Auditor.

Formular-Ziffer 35. (Siehe §. 313.)

Dem Soldaten Georg Muthig ist vermöge allerhöchster Entschliessung vom 2ten des laufenden Monats das Real-Invaliden-Tractament mit monatlich fünf Gulden allergnädigst bewilliget worden, welches ihm seiner Bitte gemäß in Edenkoben zu verzehren gestattet ist.

Hierüber wird ihm gegenwärtiges Zeugniß ertheilt, mit der Weisung, daß er, wie es ihm auch bei seinem Abgange vom Regimente deutlich und ausdrücklich erinnert worden, in allen seinen Gesuchen, welche seine Militär-Verhältnisse betreffen, keineswegs unmittelbar bei der allerhöchsten Stelle, sondern der Dienstes-Ordnung nach bei der Commandantschaft Landau, als seiner nunmehrigen Militär-Behörde, einlangen solle, wobei derselbe insbesondere angewiesen wird, daß er bei vorhabender Ansäßigmachung und Verheirathung seinen Pensionisten-Stand dem königlichen Land-Commissariat Landau bei Verlust seiner Pension anzuzeigen habe.

Landau, am 7. Mai 1818.

Königliches 6tes Linien-Infanterie-Regiment.

N. N. Oberst.

N. N. Auditor.

Formular-Ziffer 36. (Siehe §. 316.)

Zeugniß

für den seine Entlassung nachsuchenden Soldaten Balthasar Limbach.

Tauf- und Familien-Namen des Soldaten, Regiment oder Bataillon, dessen Geburtsort und Conscriptions-Bezirk.	Der Grund des Entlassungs-Gesuchs.	Worin das Gut, welches der Soldat übernimmt, besteht?	Wie viel der Werth desselben beträgt?	Ob bei der Uebernahme desselben die beständige Gegenwart des Soldaten durchaus nothwendig ist?	Warum die Aeltern dem Gute nicht mehr vorzustehen vermögen?	Ob der Soldat noch, und wie viele Geschwister habe?	Warum keines derselben die einstweilige Besorgung des Guts übernehmen könne?	Ob sich der Soldat vollständig ausgewiesen habe, daß er den Werth des Guts bezahlen, und selbes geboria behaupten könne?	Erklärung und Unterschrift der drei Väter militärpflichtiger Söhne.
Balthasar Limbach, gebürtig in Hanhofen, Cantons und Land-Commissariats Speier, im Rheinkreise, Soldat im 1. Linien-Infanterie-Regimente König.	Ansäßigmachung durch Gutsübernahme.	In einem halben Hof. Gemäß Protokolls-Ausmug in der Beilage Ziffer 1.	2300 fl.	Der nicht unbedeutende Umfang dieses Guts, und da demselben Niemand vorsteht, macht die beständige Gegenwart des Soldaten durchaus nothwendig.	Der Vater ist todt, die verwittwete Mutter schon 65 Jahr alt, und meistens bettliegerig.	Eine Schwester Maria Anna, 22 Jahr alt.	Die Schwester ist taubstumm.	Das Gut befindet sich in sehr gutem Zustande und hafte nur 400 fl. Schulden darauf; nach den vortheilhaften Uebergabs-Bedingnissen kann also mit allem Grunde angegeben werden, daß der Soldat dasselbe behaupten könne.	Wir finden gegen diese, auf das Conscriptions-Gesez gegründete Guts-Uebergabe nicht das mindeste zu erinnern. Peter Burger. Joh. Schwaiger Xaver Hoes.

Die bei dem Entlassungs-Gesuche des Soldaten Balthasar Limbach angegebenen Gründe und Umstände sind nach pflichtmäßiger Untersuchung ganz richtig befunden worden, und da dasselbe auf die Bestimmungen des Conscriptions-Gesezes Titel 7. Art. 94. vollkommen gegründet ist, so wird dieses auch hiemit von Amtswegen bezeugt.

Speier, am 29. November 1817.

Königliches Land-Commissariat.

N. N. Land-Commissär.

Die Mutter des Soldaten, Elisabeth Limbach, welche der Unterschriebene selbst seit langerer Zeit ärztlich behandelte, liegt dermalen an der Lungenschwindsucht so darnieder, daß sie wohl in kurzer Zeit ihr Leben endigen wird. Dessen Schwester Maria Anna ist taubstumm. Welches hiemit auf obhabenden Pflichten bezeugt wird.

Speier, am 18. November 1817.

N. N. Arzt

Der Vater des Soldaten Balthasar Limbach ist am 17. Juli 1816. gestorben; dessen Mutter ist geboren im Jahr 1746. den 29. Oktober, sohin dermalen im 72 Jahre ihres Alters. Welches, getreulich aus dem Geburts- und Sterb-Register ausgezogen, hiemit pflichtmäßig bezeugt wird.

Hanhofen, am 17. Nov. 1817.

N. N. Civilstands-Beamter.

Das vorstehende Entlassungs-Gesuch ist genauest geprüft, und gesezlich auf die desfalls bestehenden Vorschriften gegründet befunden worden; welches andurch bestätiget wird. Speier, den 7. Dezember 1817.

Königliche Regierung für den Rhein-Kreis, Kammer des Innern.

N. N. Präsident. N. N. Director.

Digitized by Google

rmular-Ziffer 37. (Siehe §. 142.)

Verpflichtungs-Schein.

Namen.		Wo geboren.			Stand der Aeltern ob sie noch leben oder todt sind.	Wann geboren?			Grösse.			Relation.	Gewerbe, Kunst, oder Studium.	Ledig oder verheirathet.	Vermögen.		Ob vorher und in welchen diesseitigen oder ausländischen Kriegsdiensten gestanden und wie abgegangen?	Handgeld.		Anbringgeld.		Dienstzeit.	Auf welche Art zugegangen.	Bemerkung.
Zuname.	Tauf.	Ort.	Canton und Land-Commissariat.	Kreis.		Jahr.	Tag.	Monat.	Fuß.	Zoll.	Linien.				fl.	kr		fl.	kr	fl.	kr	Jahre.		
Mosbach	Friedrich	Waldsee	Waldsee im Land-Commissariate Speier	Rhein	Bauer leben beide noch.	1798	2	Mai	5	9	3	kath	Bauer	led.	500	—	niemals.	—	—	—	—	6	Durch freiwillige Anwerbung.	Mosbach gab bei der Verpflichtung an, daß er sich stets gut aufgeführt, und nie wegen eines Vergehens in eine Untersuchung gekommen sey.

Der vorstehende Mann wurde bei der Untersuchung ohne sichtbare Leibes-Gebrechen befunden; er hat sich auch überhaupt als ganz gesund angegeben, und auf die ihm gemachte Frage betheuert, daß er weder mit der fallenden Krankheit, noch sonst mit einem geheimen Gebrechen behaftet sey; derselbe ist daher zum Feldkriegs-Dienste, und zur Aushaltung der damit verbundenen Strapazen vollkommen tauglich befunden worden.

Landau, am 1. Februar 1818.

N. N. Regiments-Arzt.

Dem freiwillig zugehenden Friedrich Mosbach wurde alles das, was ihm zu wissen nöthig, und durch die bestehenden Verordnungen bei der Verpflichtung zu erklären, befohlen ist, sohin auch der Umstand deutlich vorgehalten, daß er, sobald die Armee oder ein Theil derselben ins Feld zu marschiren beordert wird, er den Abschied, wenn auch die sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt ist, nicht eher als an dem darauf folgenden 1. März erhalte. Da derselbe gar nichts zu bemerken hatte, so wurde er unterm heutigen, gehöriger Ordnung nach, in Eid- und Pflichten genommen.

Landau, am ersten Februar, ein tausend acht hundert und achtzehn.

Königliches 6tes Linien-Infanterie-Regiment.

N. N. Oberst.

N. N. Auditor.

Nota. Zur Berichtigung der Seitenzahl wird bemerkt, daß obgleich sich diese Nummer des Amtsblattes mit 592 schließt, und die nächste mit 595 fortfährt, dennoch keine Lücke im Inhalte vorhanden sey: sondern dieser Verstoß einem Versehen des Setzers zugeschrieben werden muß.

Digitized by Google

Amtsblatt.

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° XI. Speier, den 6. April 1818.

Allerhöchste Verordnung.

Die neue Gewerbsteuer im Rheinkreise betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über den umständlichen motivirten Bericht Unserer Regierung des Rheinkreises vom 30. October und 16. Dezember v. J. über einige wesentliche Verbesserungen des im Rheinkreise bestehenden Gewerbsteuer-Gesetzes, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, und beschließen wie folgt:

I.

Bestimmung der allgemeinen Gewerbsteuer, der dazu verpflichteten Personen und deren Ausnahmen.

§. 1.

Zur Entrichtung der Gewerbsteuer ist jeder verpflichtet, welcher ein Gewerbe (einen Handel, eine Profession oder ein Handwerk) treibt.

§. 2.

Die Gewerbsteuer wird theils nach Classen, denen ein Bevölkerungs-Verhältniß des Wohnortes des Steuerbaren zum Grunde liegt, theils nach der Natur des Gewerbes, auf welches die Bevölkerung keinen Einfluß

Die eine und die andere sind in den zwei Tarifen, welche der gegenwärtigen Verordnung unter Nro. 1 und 2 beigefügt sind, festgesetzt.

Jeder Gewerbssteuer-Pflichtige ist gehalten, sich mit dem Patente, zu welchem einer dieser Tarife ihn anweiset, zu versehen.

§. 3.

Sollte jedoch ein Gewerbe weder in den besagten Tarifen, noch in den im folgenden Paragraph erwähnten Ausnahmen begriffen seyn, so ist nichts desto weniger der Gewerbtreibende einer Gebühr unterworfen, und zwar derjenigen, welche von der Regierung auf Vorschlag des Steuer-Controlleurs in Gemäßheit der Tarifen nach der Analogie des Gewerbes anzusetzen ist.

§. 4.

Weder die Verwaltung öffentlicher Aemter, noch der Betrieb der Wissenschaften und Künste, noch Ackerbau, auch wenn der Ackerbauer die Producte seiner eigenen Erndte selbst fabrizirt und verkauft, noch Jagd und Fischerei, noch Ausbeutung von Bergwerken, sind dieser Steuer unterworfen, es sey denn, daß eine besondere Ausnahme hievon in den zwei Tarifen enthalten ist.

Desgleichen sind ausgenommen der Haus- und Lohnbediente, der Taglöhner, der Handwerksgeselle oder Handwerksknecht für seine eigene Person, der Flachs- Hanf- Wolle- und Baumwolle-Spinner, der Holzhacker und Holzhauer, und jeder, welcher Baumfrüchte, Gemüße, Käse, Butter, Eier und andere kleine Eßwaaren auf den Straßen und Märkten zum Verkaufe ausbietet.

Es werden jedoch nicht als Handwerks-Gesellen oder Knechte jene Arbeiter angesehen, welche in ihren eigenen Werkstätten auf Rechnung für Fabricanten, Kaufleute oder Privaten, mit oder ohne Gehülfen, mit oder ohne Aushängeschild oder Laden, arbeiten. Diese sind der Gebühr jener Classen unterworfen, zu welchen sie gehören.

§. 5.

Jeder in dem Tarife Nro. 1 verzeichnete Gewerbtreibende ist schuldig, außer der darin bestimmten Gebühr, noch die weitere Gebühr eines Viertels mehr zu bezahlen für jeden Geschäftsgehülfen, er heiße nun Buchhalter, Subject, Gehülfe, Provisor, Comptoir-Diener, Ladendiener, Ladenmädchen, Keller, Kellermädchen, Geselle oder Knecht. Dieser Betrag ist mit jedem Monate mit der übrigen Gewerbsteuer zu erheben.

Die außer den eilf Classen, ohne Rücksicht der Bevölkerung tarifirten Gewerbe, sind von dieser Verfügung ausgenommen.

Digitized by Google

§. 6.

Eben so sollen ein Viertel der tarifmäßigen Gebühr mehr bezahlen, jedoch ohne besondere Auflagen auf ihre vorbezeichneten Gehülfen:

a) der Buchdrucker für jede zweite und folgende Presse,

b) der Wirth oder Caffeewirth für jedes zweite und folgende Billard,

c) der Weber jeder Art für jeden zweiten und folgenden Stuhl; Weber, welche mehr als fünf Stühle im Hause oder auswärts betreiben, werden als Fabricanten nach dem Tarife Nro. 2 besteuert.

§. 7.

Wer zugleich mehrere Gewerbe treibt, ist schuldig, die volle Gebühr des höchst besteuerten Gewerbes, und überdies für jedes andere Gewerbe den dritten Theil der tarifmäßigen Gebühr zu entrichten, welcher dasselbe unterliegt.

Jedoch zahlt er in diesem Falle von den ersten Gehülfen seines zweiten, dritten und folgenden Gewerbes nichts.

Obigem Gebührzuwachse, wegen der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Gewerbe, unterliegen aber jene nicht, welche solche Gewerbe zugleich treiben, die ihrer Natur nach mit einander in einer technischen Verbindung stehen, d. h. welche ein gemeinschaftliches Product oder Fabricat durch die Zusammenwirkung mehrerer Handwerker, wie bei Manufacturen oder Fabriken hervorbringen, so auch jene nicht, welche gleichzeitig mehrere Gewerbe treiben, für welche keine besondere Vorrichtungen oder Werkzeuge nothwendig sind.

Bei Fällen dieser zwei Ausnahmen von oben stehender allgemeiner Verfügung, unterliegen die Gewerbtreibenden nur der einen und zwar der vollen Gebühr des höchst besteuerten Gewerbes, jedoch unter den in den §§. 5 und 6 aufgestellten Modificationen.

§. 8.

Die Kinder sämmtlicher Gewerbtreibenden, welche bei ihren Aeltern arbeiten, werden nicht als Geschäftsgehülfen in dem Sinne des §. 5 angesehen, auch sind die zweiten und folgenden Werkstühle Gebührfrei, welche von den Kindern der Gewerb-Steuer-Pflichtigen bearbeitet werden.

Von Wittwen, Waisen und gebrechlichen Handwerkern, welche ihr Gewerbe nicht selbst betreiben können, wird von dem ersten Geschäftsgehülfen keine besondere Zuwachs-Gebühr erhoben.

§. 9.

Außer den durch vorstehende Verfügungen bestimmten Gebühren werden noch:

a) sechs Procente für die Rollen-Anfertigungs-Kosten und Ausfälle,

b) sieben Procente zum Behuf der Gemeinde-Cassen, und

c) die gewöhnlichen Hebgebühren der Steuereinnehmer ausgeschlagen.

§. 10.

Dagegen sind die Patente für die Zukunft nur mit dem Stempel von 7 kr. zu belegen.

§. 11.

Wer ein Gewerbe ohne Laden treibt, zahlt nur die Hälfte der für das nämliche Gewerbe mit Laden im Tarif bestimmten Gebühr, in so ferne im Tarif selbst solche Gewerbe nicht besonders angesetzt sind.

Die inländischen Hausirer, in so ferne dieselben ausnahmsweise eine polizeiliche Bewilligung zum Hausiren haben, sind der Hälfte der Gebühr des Handelsmannes mit Laden, nach der Bevölkerungs-Classe von 1500 — 3000 Seelen unterworfen.

§. 12.

Eben so sollen die Flicker und Ausbesserer von Handwerks- oder sonstigen Gewerbs-Erzeugnissen, wenn dieselben gar keine neue fertigen, in so ferne sie nicht namentlich im Tarif verzeichnet stehen, nur die Hälfte der Gebühr jenes Gewerbetreibenden, welcher dieselben neu verfertigt, entrichten.

§. 13.

Die Patente sind persönlich und können nur für jene dienen, welche die Gebühr davon bezahlen.

Jeder Handelsgenosse eines Wechsel- oder Handelshauses im Großen oder Kleinen, oder jeder Associrte eines andern dieser Gebühr unterworfenen Gewerbes ist deßwegen schuldig, ein eigenes Patent zu lösen.

Dieses gilt jedoch nicht von jenen Gesellschaften, welche blos Geldzuschuß zur Betreibung eines Gewerbes machen, und dasselbe nicht selbst ausüben, auch nicht von Mann und Frau, so lange sie in der Gütergemeinschaft leben.

§. 14.

Die Patente müssen im Anfange des Jahres und für das ganze Jahr genommen, und können nicht auf einen Theil des Jahres beschränkt werden.

Wenn jedoch der Gewerbesteuer-Pflichtige im Laufe des Jahres stirbt, oder durch irgend ein höheres, nicht in seiner Gewalt stehendes Ereigniß, in die Unmöglichkeit gesetzt wird, sein Gewerbe fortzutreiben, so soll er verhältnißmäßig von der Jahres-Gebühr einen Nachlaß erhalten, und zwar für die Monate, welche auf jenen folgen, in welchem der Sterbfall, oder das hindernde Ereigniß statt fanden.

Digitized by Google

§. 15.

Jene, welche erst im Laufe des Jahres ein Gewerbe anfangen, schulden davon die Gebühr von dem laufenden und den folgenden Quartalen, ohne daß eines davon getheilt werden dürfte.

§. 16.

Wer im Laufe des Jahres ein höher besteuertes Gewerbe anfängt, ist davon die höhere Gebühr für den Rest des Jahres von dem laufenden Quartal an berechnet, zu entrichten schuldig, jedoch mit Abzug desjenigen, was er für das laufende Quartal auf die Gebühr des von ihm aufgegebenen Gewerbes bereits entrichtet hat.

§. 17.

Eben so ist unter der im vorstehenden Paragraph aufgestellten Modification derjenige Gewerbsteuer-Pflichtige, welcher seinen Wohnort mit einem mehr bevölkerten wechselt, die höhere Gebühr des Letztern zu entrichten schuldig.

§. 18.

Desgleichen ist der, welcher während dem Laufe des Jahres, nebst dem bereits betriebenen Gewerbe noch ein anderes im §. 7 bezeichnetes betreibt, die dort bestimmte Gebühr für das laufende und die folgenden Quartale zu entrichten schuldig.

§. 19.

Der Ausländer, welcher in dem Rheinkreise ein Gewerbe, auch nur augenblicklich ausübt, ist gehalten, sein Patent für das laufende und die folgenden Quartale des Steuerjahres zu lösen.

Derjenige, welcher einen Gehülfen hiefür gebraucht, ist für die Entrichtung dieser Gewerbesteuer wenigstens während drei Monaten von dem Tage an, wo der Arbeiter bei ihm eingetreten ist, verhaftet.

II.

Verfertigung der Gewerbesteuerlisten und Hebrollen.

§. 20.

Jeder Gewerbsteuer-Pflichtige ist gehalten, vor dem Anfange seines Gewerbbetriebes, dem Ortsvorstande zu erklären, welches oder welche Gewerbe er treiben, und wie viele Gehülfen er für jedes zu treibende Gewerbe zu verwenden gesonnen sey.

Insbesondere müssen die Buchdrucker die Anzahl ihrer Pressen, die Caffee- und Weinwirthe die Anzahl ihrer Billards, und die Weber jeder Art die Anzahl ihrer Stühle angeben.

§. 21.

Eben so müssen in den, durch die §§. 16, 17 und 18 vorgesehenen Fällen vor Anfang des Gewerbes oder Wohnorts-

Digitized by Google

Wechsels, oder der Gewerbevermehrung von den Gewerbsteuerpflichtigen, die desfallsigen Erklärungen dem Ortsvorstande gemacht werden.

§. 22.

Die in den zwei vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Erklärungen werden von dem Ortsvorstande in ein von dem Steuer-Controlleur paraphirtes Register eingetragen, und dieses Register am Ende eines jeden Quartals von dem Ortsvorstande abgeschlossen, als wahr und gewissenhaft durch seine Unterschrift erhärtet, und davon eine durch ihn beglaubigte Abschrift dem Steuer-Controlleur spätestens in den ersten zehn Tagen nach Verlauf des Quartals eingesendet.

§. 23.

Nach diesen Registern werden von den Steuer-Controlleuren, wenn sie sich auf Ort und Stelle von der Aechtheit derselben überzeugt, oder im Gegentheile die nothwendigen Aenderungen darin gemacht haben, mit Zuziehung der Ortsvorstände und der Steuervertheiler, als Aufschlußgeber, die Hauptlisten sowohl (Fassionen oder Mutter-Rollen) für das ganze Jahr, als die von Quartal zu Quartal aufzustellenden Nachtragslisten angefertiget, von ihnen, den Ortsvorständen, und Steuervertheilern unterzeichnet, und unmittelbar an die Regierung eingeschickt.

§. 24.

Auf dem Steuer-Büreau der Regierung werden die Hebrollen darnach angefertigt, executorisch erklärt, und vermittels der Steuer-Controlleurs den Bürgermeistern zugestellt.

§. 25.

Diese haben gleich nach dem Empfange der Hebrollen dieselben in den resp. Gemeinden zu publiziren, und 3 Tage nach der Publication den Einnehmern zur Hebung zu übergeben.

§. 26.

Wer einmal in den Gewerbsteuer-Listen verzeichnet ist, wird in der nämlichen Art in denselben so lange nachgeführt, bis er auf die oben vorgeschriebene Weise erklären wird, entweder sein Gewerbe aufzugeben, einzuschränken oder auszudehnen.

Jedoch sollen die im Paragraph 22 vorgeschriebenen Register zu gewissen Epochen, welche Unsere Regierung bestimmen wird, erneuert werden.

§. 27.

Allem diesem ungeachtet sind die Orts-Vorstände und Steuer-Controlleurs befugt, jene Einträge und Ausstreichungen in den Registern amtlich vorzunehmen, welche von Rechtswegen gemacht werden müssen; sind aber verpflichtet, bei solchen ex officio zu machenden Aenderungen, die Gründe

Digitized

davon in den Regiſtern zu bemerken, damit im nothwendigen Falle, ſowohl den betreffenden Steuerbaren, als der Regierung Rechenſchaft darüber abgelegt werden könne.

§. 28.

In allen Fällen, in welchen Verſchiedenheit der Meinung zwiſchen dem Orts-Vorſtande, den Steuervertheilern und dem Steuer-Controlleur obwaltet, ſollen dieſelben hierüber ein motivirtes Protocoll führen, und dasſelbe der Regierung zur Entſcheidung einſenden.

III.

Zahlungs-Termin, Ausfertigung und Zuſtellung der Patente, und Gebrauch derſelben.

§. 29.

Die Gewerbſteuer-Gebühren werden, wie die übrigen directen Steuern, nach Zwölfteln erhoben, doch ſo, daß der Gewerb-Steuer-Pflichtige dem Einnehmer nach Bekanntmachung der von ihm ſchuldigen Gebühren, alle bereits verfallenen Zwölftel zu entrichten hat.

§. 30.

Vorſtehende Verfügung iſt aber nicht auf auswärtige, in dem Bezirke des Einnehmers nicht anſäßige Gewerbſteuer-Pflichtige anwendbar; der Einnehmer iſt im Gegentheile gehalten, von dieſen auf einmal die ganze Summe ihrer Quoten zu erheben.

§. 31.

Bei der Bezahlung der erſten verfallenen Terminen, iſt der Einnehmer verbunden, dem Gewerbſteuer-Pflichtigen die gehörige Quittung darüber zu ertheilen, und das Patent-Formular einzuhändigen.

§. 32.

Sobald der Steuerpflichtige dem Orts-Vorſtande die erſte Quittung über die bereits verfallenen Termine und das ihm zugeſtellte Patent-Formular vorzeigt, iſt dieſer ſchuldig, dieſes Formular auszufüllen, darin das oder die Gewerbe, für deſſen oder deren Ausübung es ertheilt iſt, ſammt dem ganzen Betrage der dafür in der Hebrolle ausgeſchlagenen Steuerquote einzuſchreiben, und ſolches mit ſeiner Unterſchrift ſowohl, als mit dem Ortsſiegel zu verſehen.

Der Ortsvorſtand iſt überdies unter perſönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Gewerbſteuer-Pflichtige am Rande des Patents ebenfalls ſeinen Namen unterzeichne, oder wenn er des Schreibens unkundig iſt, deſſen Erklärung darüber beizufügen.

Die ſo von ihm ausgefüllten und unterzeichneten Patente, hat der Ortsvorſtand mit dem Datum der Ausfertigung in das oben verordnete Regiſter einzutragen.

§. 34.

Für die Ausfertigung, Unterzeichnung und Beſiegelung des Patent-Formulars darf keine Gebühr gefordert werden.

Digitized by

§. 35.

Kein Gewerbsteuer-Pflichtiger kann in einer andern Gemeinde, als in der seines Wohnortes ein Gewerbe ausüben, ohne mit einem Patente, oder wenn dieses noch nicht hat ausgefertigt werden können, mit einem Zeugnisse, welches ihm der Ortsvorstand über seine desfalls gemachte Erklärung unentgeldlich auf ungestempeltes, jedoch mit dem Ortssiegel versehenes Papier zu ertheilen hat, versehen zu seyn.

§. 36.

Dieses Patent oder resp. Zeugniß ist er gehalten, jedem administrativen oder gerichtlichen Polizei-Beamten auf Begehren vorzuzeigen, und solches, ehe und bevor er sein Gewerbe in der fremden Gemeinde ausübt, vorher von dem dortigen Ortsvorstande visiren zu lassen.

§. 37.

Damit Einheimische, welche in mehreren Gemeinden zugleich ihr Gewerbe durch ihre Gehülfen ausüben wollen, sich darüber gehörig ausweisen können, so haben sie das Recht, mehrere Ausfertigungen ihres Patentes von ihrem Ortsvorstande zu verlangen, wofür sie keine Gebühr zu bezahlen haben.

Das nämliche Recht steht jedem zu, dem sein Patent abhanden gekommen ist.

§. 38.

Um aber jedem Mißbrauche der doppelten oder mehrfachen Ausfertigung von Patenten vorzubeugen, soll der Ortsvorstand die Ursache untersuchen, weßwegen solche verlangt werden, und wenn sie nicht gehörig begründet ist, dieselbe verweigern.

In jedem Falle müssen solche Ausfertigungen in dem oben erwähnten Register nicht nur eingetragen und von dem Gewerbetreibenden, und zugleich von jenem, welcher sich derselben zur Ausübung seines Gewerbes in einer andern Gemeinde bedient, mit ihrer Unterschrift oder der deßfallsigen negativen Erklärung beurkundet, sondern es muß auch bei jeder Ausfertigung bemerkt werden, die wie vielste es sey.

IV.

Strafbestimmungen.

§. 39.

Der Gewerbsteuerbare, welcher die in den §§. 19 und 20 vorgeschriebenen Erklärungen zu machen unterläßt, verfällt in die Strafe des dreifachen der von ihm geschuldeten Gebühr.

§. 40.

Der Gewerbsteuerbare, welcher, um seine Gebühren zu mindern, falsche oder unvollständige Erklärungen macht, verfällt in die Strafe des Sechsfachen des Betrages der, durch die falschen oder unvollständigen Erklärungen absichtlich bezweckten Verminderung.

Digitized by Google

§. 41.

Die Zuwiderhandlungen gegen den §. 36 werden mit der Strafe einer doppelten Gebühr, und jene gegen den §. 35 mit einer Geldstrafe, welche der vierfachen Patentgebühr gleichkommt, belegt, und im letzten Falle werden überdies die Waaren, Werkzeuge und Effecten des Straffälligen bis auf den Tag, an welchem er durch Vorzeigung einer von dem Einnehmer unterzeichneten, und von dem Ortsvorstande visirten Quittung, die Entrichtung der schuldigen Gebühr erwiesen haben wird, in Beschlag genommen.

Zur Entrichtung der Strafe soll er unter Erhärtung der Thatsache durch ein Protocoll des örtlichen Polizei-Beamten, welches dem Friedensgericht zuzustellen ist, im gewöhnlichen Zwangswege angehalten werden.

Zur Auslösung der in Beschlag genommenen Gegenstände ist eine peremtorische Frist von einem Monate festgesetzt, nach deren Verlauf zur Versteigerung besagter Gegenstände durch den Friedensgerichts-Schreiber vorgeschritten werden soll.

Von dem Erlöse werden vorzugsweise die Gerichtskosten, die Gewerbsteuer-Gebühr und die Strafgelder abgezogen, der Rest aber dem Gewerbsteuerbaren eingehändigt, oder in dessen Abwesenheit bei dem Steuereinnehmer zur Verfügung des Bestraften deponirt.

§. 42.

Wer von dem, im §. 37 eingeräumten Rechte der zweiten oder folgenden Ausfertigung eines Patentes Mißbrauch macht, um einen dieser Gebühr unterliegenden Gewerbetreibenden derselben zu entziehen, oder wer ohne patentisirt zu seyn, von einer solchen, einem andern zugestellten Ausfertigung Gebrauch macht, unterliegt der Strafe des Vierfachen der geschuldeten Gebühr.

In solchen Fällen muß sowohl der erste, als der zweite die Strafe erlegen.

§. 43.

Die Verjährungsfrist der Action gegen alle obige Zuwiderhandlungen ist die nämliche, welche im Art. 640 des Gesetzbuches über die peinliche Prozedur-Ordnung festgesetzt ist.

§. 44.

In jedem Zuwiderhandlungs-Falle ist von dem Polizei-Beamten, Steuer-Controlleur oder Orts-Vorstand, zu dessen Kenntniß die Zuwiderhandlung gelangt, ein Protocoll zu errichten, dasselbe an das Friedensgericht des Orts der Zuwiderhandlung einzusenden, und hierauf von dem Commissär bei dem Polizei-Gerichte die Erkenntniß der verhängten Strafe nebst Kosten zu betreiben. Die Berufung gegen solche Urtheile geschieht im gewöhnlichen Wege, wie bei den übrigen Polizeistrafen.

Digitized by Google

§. 45.

Der Ortsvorstand, welcher bei der Aufnahme der Gewerbsteuer-Pflichtigen in seinem dazu bestimmten Register sich grober Nachläßigkeit oder gar geflissentlicher Auslassung im Allgemeinen, oder in Bezug auf die §§. 20 und 21 schuldig macht, verfällt, außer den, auf Amtspflicht-Vergessenheit haftenden Strafen, auch noch in die obigen, gegen die Gewerbsteuer-Pflichtigen selbst zuerkannten Strafen. Das Polizeigericht hat auch hierüber das Erkenntniß.

§. 46.

Der Steuer-Controlleur, welcher sich in Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ähnlicher Vergehen schuldig macht, wird bei grober Dienstes-Nachläßigkeit von Unserer Regierung mit verhältnißmäßigen Gehalts-Abzügen, und bei geflissentlichen Auslassungen, auf Antrag Unserer Regierung mit Amts-Entsetzung bestraft.

V.

Allgemeine Verfügungen.

§. 47.

Alle Reclamationen, zu welchen die Gewerbsteuer Anlaß giebt, werden auf die nämliche Art, wie jene der andern directen

Steuern gemacht, eingegeben, untersucht, begutachtet und entschieden.

§. 48.

Unsere Regierung des Rheinkreises, die Steuer-Controlleure, die Friedensgerichte, die Polizei-Behörden und Ortsvorstände sind mit der genauen Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, durch welche alle vorhergehenden, die Gewerbsteuer betreffenden, als aufgehoben anzusehen sind, beauftragt.

München, den 26. Februar 1818.

Max Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär
v. Geiger.

Vorstehende allerhöchste Verordnung wird hiemit sammt den dazu gehörigen beiden Tarifen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Speier, den 17. März 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

Für den Director,
Hepp.
G. F. Keim, Secretär.

Tarif N.° I.

der

Gewerbe-Steuer,

nach Classen und Bevölkerungs-Verhältnissen,

für den Rheinkreis.

Classen.	Gewerbe.	Bevölkerung			
		von 5000 Seelen und darüber.	von 3000 bis 5000.	von 1500 bis 3000.	unter 1500 Seelen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ite Classe von 16-60 fl.	Bierbrauer	60	40	24	16
IIte Classe von 20-40 fl.	Gastwirthe	40	36	24	20
	Weinhändler im Kleinen	40	36	24	20
IIIte Classe von 16-30 fl.	Apotheker	30	24	20	16
	Baumeister (Aufführer oder Unternehmer von neuen Bauten)	30	24	20	16
	Gemählde- und Kupferstichhändler . .	30	24	20	16
	Gold- und Silberwaarenhändler . . .	30	24	20	16
	Kunstsachenhändler mit Laden	30	24	20	16
	Materialienhändler im Kleinen . . .	30	24	20	16
	Meubelhändler mit Magazin	30	24	20	16
	Tuchhändler	30	24	20	16
IVte Classe von 12-24 fl.	Tabakshändler zugleich Spezereihändler .	24	20	15	12
	Weinwirthe	24	20	15	12
Vte Classe von 10-20 fl.	Baumwollenzeug-, Kammertuch-, Kattun-, Leinwand-, Musselin-, Seidenwaaren-, Spitzen-, Weißzeug-, Zitzhändler mit Laden	20	16	12	10
	Kaffee- und Chokoladewirth mit Billard	20	16	12	10
	Krahnenmeister	20	16	12	10

Digitized by Google

Classen.	Gewerbe.	Bevölkerung			
		von 5000 Seelen und darüber.	von 3000 bis 5000.	von 1500 bis 3000.	unter 1500 Seelen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Vte Classe	Kutschenmacher	20	16	12	10
von 10-20 fl.	Schneider mit Tuchverlag	20	16	12	10
VIte Classe	Gold- und Silberarbeiter	16	12	10	8
von 8-16 fl.	Flock- und Floretseide-, Gewehr-, kurze oder Galanteriewaaren-, Scheerwolle-, Baumwolle- und Wollehändler mit Laden	16	12	10	8
	Häute- und Lederhändler im Kleinen .	16	12	10	8
	Juwelenfasser	16	12	10	8
	Lederbereiter ohne Gerberei	16	12	10	8
	Porzellanhändler	16	12	10	8
VIIte Classe	Bäcker	12	10	8	6
von 6-12 fl.	Bretter-, Holz- und Lattenhändler ohne Magazin oder Holzhof	12	10	8	6
	Buchdrucker	12	10	8	6
	Buchhändler mit Laden	12	10	8	6
	Deckenfabrikant	12	10	8	6
	Eisen- oder Metallhändler im Kleinen .	12	10	8	6
	Eisenwaarenhändler	12	10	8	6
	Essighändler mit Laden	12	10	8	6
	Farbenhändler	12	10	8	6
	Fruchthändler im Kleinen	12	10	8	6
	Kupferschmied	12	10	8	6
	Lichterzieher und Seifensieder	12	10	8	6
	Metzger	12	10	8	6
	Glaswaaren-Faiencehändler	12	10	8	6
	Oehlhändler mit Laden	12	10	8	6
	Pelzwerkhändler	12	10	8	6

Digitized by Google

Classen.	Gewerbe.	Bevölkerung			
		von 5000 Seelen und darüber.	von 3000 bis 5000.	von 1500 bis 3000.	unter 1500 Seelen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
VIIte Classe von 6-12 fl.	Schuh-, Stiefel- und Strumpfhändler mit Laden	12	10	8	6
	Sonnen- und Regenschirmhändler	12	10	8	6
	Spezereihändler ohne Tabaksdebit	12	10	8	6
	Tabaksdebitant ohne Spezereihandel	12	10	8	6
	Tapetenhändler	12	10	8	6
	Zuckerbäcker	12	10	8	6
VIIIte Classe von 4-8 fl.	Back- und Ziegelsteinhändler	8	6	5	4
	Bierwirthe	8	6	5	4
	Blumenhändler (mit künstlichen)	8	6	5	4
	Bothen (fahrende)	8	6	5	4
	Branntweinwirthe	8	6	5	4
	Bürstenbinder	8	6	5	4
	Chokoladefabrikant	8	6	5	4
	Edelsteinschneider	8	6	5	4
	Färber	8	6	5	4
	Garnhändler im Kleinen	8	6	5	4
	Gold- und Silberdrathzieher	8	6	5	4
	Hufschmiede	8	6	5	4
	Huthändler	8	6	5	4
	Hutmacher	8	6	5	4
	Instrumentenmacher (physikalische und musikalische)	8	6	5	4
	Kattun- und Zitzdrucker	8	6	5	4
	Klein- oder Zeugschmied	8	6	5	4
	Kunstschreiner, der überlegte Arbeit macht	8	6	5	4
	Kürschner	8	6	5	4
	Liqueurhändler	8	6	5	4

Digitized by Google

Classen.	Gewerbe.	Bevölkerung			
		von 5000 Seelen und darüber.	von 3000 bis 5000.	von 1500 bis 3000.	unter 1500 Seelen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
VIIIte Classe von 4-8 fl.	Lohnkutscher	8	6	5	4
	Lohrindenhändler	8	6	5	4
	Mehlhändler im Kleinen	8	6	5	4
	Messerschmied	8	6	5	4
	Metalldreher	8	6	5	4
	Meubelverleiher	8	6	5	4
	Modehändler	8	6	5	4
	Parfümeriehändler	8	6	5	4
	Papierfabrikant (von färbigem)	8	6	5	4
	Pfannen-, Schaar- und Waffenschmied ohne Wasserhammerwerk	8	6	5	4
	Sattler- und Kummetmacher	8	6	5	4
	Schlosser	8	6	5	4
	Schornsteinfeger	8	6	5	4
	Seife- und Lichterhändler, der sie nicht selbst fabrizirt	8	6	5	4
	Talg- und Unschlitt-, Fett-, Speck- und Fleischhändler ohne Metzgerei	8	6	5	4
	Uhrmacher	8	6	5	4
	Unternehmer von Stadtbeleuchtungen	8	6	5	4
	Wagner	8	6	5	4
	Weinstecher	8	6	5	4
	Zinngießer mit Laden	8	6	5	4
IXte Classe von 3-6 fl.	Bäcker (ohne Verlag)	6	5	4	3
	Barbier	6	5	4	3
	Blechner oder Spengler	6	5	4	3
	Bleiarbeiter	6	5	4	3
	Bleigießer	6	5	4	3

Digitized by Google

Classen.	Gewerbe.	Bevölkerung			
		von 5000 Seelen und darüber.	von 3000 bis 5000.	von 1500 bis 3000.	unter 1500 Seelen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
IXte Classe von 3-6 fl.	Brieftaschenmacher	6	5	4	3
	Brillenhändler	6	5	4	3
	Brillenmacher	6	5	4	3
	Büchsenmacher	6	5	4	3
	Kaffee- und Chokoladewirth ohne Billard	6	5	4	3
	Dachdecker	6	5	4	3
	Dosenmacher	6	5	4	3
	Faßbinder	6	5	4	3
	Faßeicher	6	5	4	3
	Feilenhauer	6	5	4	3
	Feldmesser	6	5	4	3
	Flachs-, Hanf- und Werghändler	6	5	4	3
	Fruchtmesser auf Fruchtmärkten	6	5	4	3
	Garkoch	6	5	4	3
	Glockengießer	6	5	4	3
	Gold- und Silbersticker	6	5	4	3
	Grütze-, Graupen-, Dürrgemüßehändler im Kleinen	6	5	4	3
	Kappenmacher	6	5	4	3
	Landkartenhändler	6	5	4	3
	Lebkuchenbäcker	6	5	4	3
	Mäckler	6	5	4	3
	Mühlarzt	6	5	4	3
	Meubeltapezierer	6	5	4	3
	Nudelfabrikant	6	5	4	3
	Oefenfabrikant (von irdenen)	6	5	4	3
	Optikus	6	5	4	3
	Pferdevermiether	6	5	4	3

Digitized by Google

Classen.	Gewerbe.	Bevölkerung			
		von 5000 Seelen und darüber.	von 3000 bis 5000.	von 1500 bis 3000.	unter 1500 Seelen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
IXte Classe von 3-6 fl.	Pulverkrämer	6	5	4	3
	Säckler	6	5	4	3
	Schieferdecker	6	5	4	3
	Schiffbauer	6	5	4	3
	Schmelzarbeiter oder Emaillirer	6	5	4	3
	Schreibmaterialienhändler	6	5	4	3
	Schreiner	6	5	4	3
	Schwertfeger	6	5	4	3
	Seidenbandwirker	6	5	4	3
	Seiler	6	5	4	3
	Senffabrikant	6	5	4	3
	Siebhändler	6	5	4	3
	Spengler oder Blechner	6	5	4	3
	Strohhuthändler	6	5	4	3
	Stuckaturarbeiter	6	5	4	3
	Tabaksrappierer	6	5	4	3
	Tabaksspinner	6	5	4	3
	Trödler	6	5	4	3
	Vergolder und Versilberer	6	5	4	3
	Unterhalter von öffentlichen Bädern	6	5	4	3
	Wagemeister	6	5	4	3
	Wachshändler	6	5	4	3
	Wachszieher	6	5	4	3
	Weiß- oder Sämischgerber	6	5	4	3
	Zimmermann	6	5	4	3
Xte Classe von 2-4 fl.	Altbücherhändler	4	3	2 30	2
	Alteisenhändler (mit Laden)	4	3	2 30	2
	Aschehändler	4	3	2 30	2

Classen.	Gewerbe.	Bevölkerung			
		von 5000 Seelen und darüber.	von 3000 bis 5000.	von 1500 bis 3000.	unter 1500 Seelen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Xte Classe von 2-4 fl.	Bändelkrämer	4	3	2 30	2
	Bandhändler	4	3	2 30	2
	Barometerhändler	4	3	2 30	2
	Apfel- und Birnweinwirth	4	3	2 30	2
	Bilderhändler ohne Laden	4	3	2 30	2
	Blumensaamenhändler	4	3	2 30	2
	Brunnenmacher	4	3	2 30	2
	Buchbinder	4	3	2 30	2
	Butter- und Käsehändler	4	3	2 30	2
	Darmsaitenmacher	4	3	2 30	2
	Drathgittermacher	4	3	2 30	2
	Drechsler	4	3	2 30	2
	Drucker von Kupferstichen	4	3	2 30	2
	Färbigpapierhändler	4	3	2 30	2
	Fischhändler	4	3	2 30	2
	Fruchtmesser in andern als Marktgemeinden	4	3	2 30	2
	Füll-, Länge- und Höhenmaasmacher von Holz	4	3	2 30	2
	Geflügelhändler	4	3	2 30	2
	Gemüß- und Blumensaamenhändler	4	3	2 30	2
	Getraideputzmühlmacher	4	3	2 30	2
	Gipsarbeiter	4	3	2 30	2
	Glaser	4	3	2 30	2
	Goldschlager	4	3	2 30	2
	Gürtler	4	3	2 30	2
	Hafner oder Töpfer	4	3	2 30	2
	Handschuhmacher	4	3	2 30	2
	Harzbrenner	4	3	2 30	2

Digitized by Google

Classen.	Gewerbe.	Bevölkerung von 5000 Seelen und darüber.	von 3000 bis 5000.	von 1500 bis 3000.	unter 1500 Seelen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Xte Classe von 2-4 fl.	Höcker	4	3	2 30	2
	Holzmesser	4	3	2 30	2
	Holz-, Horn- und Beindreher	4	3	2 30	2
	Holzwaarenmacher oder Händler	4	3	2 30	2
	Holzuhrenmacher oder Händler	4	3	2 30	2
	Hosenmacher	4	3	2 30	2
	Kalkhändler	4	3	2 30	2
	Kammmacher	4	3	2 30	2
	Kastanienhändler	4	3	2 30	2
	Kinderspielzeugkrämer	4	3	2 40	2
	Knopfmacher	4	3	2 30	2
	Kohlenbrenner	4	3	2 30	2
	Kohlen- und Torfhändler im Kleinen	4	3	2 30	2
	Korkstöpfelhändler	4	3	2 30	2
	Holzschuhmacher oder Händler	4	3	2 30	2
	Kübler	4	3	2 20	2
	Lohkuchenhändler	4	3	2 30	2
	Lebkuchenhändler	4	3	2 30	2
	Leistenschneider	4	3	2 30	2
	Marmorschleifer	4	3	2 30	2
	Maurer	4	3	2 30	2
	Mausfallen-, Käfig- und Hechelmacher	4	3	2 30	2
	Mineralwasserhändler	4	3	2 30	2
	Nadler	4	3	2 30	2
	Nagelschmied	4	3	2 30	2
	Oehlkuchenhändler	4	3	2 30	2
	Obsthändler	4	3	2 30	2
	Pastetenbäcker	4	3	2 30	2

Digitized by Google

Classen.	Gewerbe.	Bevölkerung			
		von 5000 Seelen und darüber.	von 3000 bis 5000.	von 1500 bis 3000.	unter 1500 Seelen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Xte Classe von 2-4 fl.	Pechler oder Pechbrenner	4	3	2 30	2
	Pergamentmacher	4	3	2 30	2
	Perückenmacher	4	3	2 30	2
	Pettschaft- oder Siegelstecher	4	3	2 30	2
	Pfeifenbäcker und Händler von irdenen Pfeifen	4	3	2 30	2
	Pflasterer	4	3	2 30	2
	Plattenleger	4	3	2 30	2
	Polierer	4	3	2 30	2
	Posamentierer	4	3	2 30	2
	Pottaschsieder	4	3	2 30	2
	Pumpenmacher	4	3	2 30	2
	Salzhändler im Kleinen	4	3	2 30	2
	Schachtelmacher	4	3	2 30	2
	Scheerwollebereiter	4	3	2 30	2
	Schieferhauer	4	3	2 30	2
	Schnallengießer	4	3	2 30	2
	Schneider	4	3	2 30	2
	Schnurwirker oder Nestler	4	3	2 30	2
	Schnur-, Bändel- und Zwirnkrämer .	4	3	2 40	2
	Schuhmacher	4	3	2 30	2
	Seiden-, Wollen- und Baumwollenzeugweber	4	3	2 30	2
	Seidenzwirner	4	3	2 30	2
	Seil- oder Strickhändler	4	3	2 30	2
	Senfkrämer	4	3	2 30	2
	Siebmacher	4	3	2 30	2
	Steinguthändler	4	3	2 30	2

Digitized by Google

Classen.	Gewerbe.	Bevölkerung							
		von 5000 Seelen und darüber.		von 3000 bis 5000.		von 1500 bis 3000.		unter 1500 Seelen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Xte Classe von 2-4 fl.	Steinhauer	4		3		2	30	2	
	Stiftenmacher	4		3		2	30	2	
	Strohhutmacher	4		3		2	30	2	
	Strumpfweber	4		3		2	30	2	
	Stuhlsitzflechter	4		3		2	30	2	
	Tüncher	4		3		2	30	2	
	Topfhändler	4		3		2	30	2	
	Tuchscherer	4		3		2	30	2	
	Tuch- und Strumpfwalker (ohne Mühle)	4		3		2	30	2	
	Tuch- und Zeugkratzer	4		3		2	30	2	
	Viehverschneider	4		3		2	30	2	
	Wannenmacher	4		3		2	30	2	
	Wildprethändler	4		3		2	30	2	
	Zinngießer (herumziehender)	4		3		2	30	2	
	Zimmertapezierer	4		3		2	30	2	
	Zitronen- und Pomeranzenhändler	4		3		2	30	2	
XIte Classe von 48kr.-2fl.	Alteisenhändler (ohne Laden)	2		1	36	1	12	„	48
	Altkleiderhändler (ohne Laden)	2		1	36	1	12	„	48
	Bierhefehändler	2		1	36	1	12	„	48
	Glätter	2		1	36	1	12	„	48
	Harz- und Karchschmierhändler	2		1	36	1	12	„	48
	Holzkarcher	2		1	36	1	12	„	48
	Käfig-, Mausfallen- und Hechelhändler	2		1	36	1	12	„	48
	Kesselflicker	2		1	36	1	12	„	48
	Kitter oder Cimentierer	2		1	36	1	12	„	48
	Korbmacher	2		1	36	1	12	„	48
	Lappenkrämer	2		1	36	1	12	„	48
	Liederhändler	2		1	36	1	12	„	48

Classen.	Gewerbe.	Bevölkerung							
		von 5000 Seelen und darüber.		von 3000 bis 5000.		von 1500 bis 3000.		unter 1500 Seelen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
XIte Classe von 48kr.-2fl.	Leinweber	2		1	36	1	12		48
	Lumpensammler	2		1	36	1	12		48
	Matten-Strohdeckenmacher	2		1	36	1	12		48
	Matratzenmacher	2		1	36	1	12		48
	Ocher-, Pfeifenerde-, Kreide- und Fleckkugelnhändler	2		1	36	1	12		48
	Pappschachtelmacher	2		1	36	1	12		48
	Pfannenflicker	2		1	36	1	12		48
	Pfeifenkopfschneider	2		1	36	1	12		48
	Reifschneider	2		1	36	1	12		48
	Sahlbandschuhmacher	2		1	36	1	12		48
	Scheiden- und Futteralmacher	2		1	36	1	12		48
	Scheer- und Messerschleifer	2		1	36	1	12		48
	Schuhflicker	2		1	36	1	12		48
	Schwefel-, Zunder- und Feuersteinkrämer	2		1	36	1	12		48
	Stockhändler	2		1	36	1	12		48
	Strohhändler (mit gefärbtem)	2		1	36	1	12		48

Digitized by Google

Tarif N.° II.

ohne Rücksicht auf Bevölkerung.

Benennung der Gewerbe.	Taxe. fl.	Benennung der Gewerbe.	Taxe. fl.
Tabaksfabrikant, welcher über 1000 Zentner fabrizirt	300	Uhrenhändler im Großen (mit Laden)	50
Schiffer, die auf eigene Rechnung aufgekaufte Waaren zum weitern Handel auf eigenen Schiffen verführen	150	Wollehändler im Großen	50
Wechsler	150	Bretterhändler im Großen	40
Weinhändler im Großen	150	Leinwandbleicher im Großen, als Fabrikant betrachtet	40
Fruchthändler im Großen	100	Nutzholzhändler mit Magazin	40
Tabaksfabrikant, welcher unter 1000 Zentner fabrizirt	70	Saamenhändler im Großen (Reps-, Klee- und andere Saamen)	40
Bauholzhändler	60	Weißblechfabrikant mit Hammer- oder Walzwerke, von jeder Fabrik	40
Holzhändler mit Holzhof	60	Eisen- oder Metallhändler im Großen	36
Juwelenhändler	60	Garnhändler im Großen	36
Materialienhändler im Großen	60	Leder- und Häutehändler im Großen	36
Porzellanfabrikant	60	Leiher auf Pfänder	36
Spezereihändler im Großen	60	Flachs- und Hanfhändler im Großen	30
Tabakshändler mit Blättern im Großen	60	Gaze-, Musselin-, Linon-, Kammertuchhändler im Großen	30
Tuchhändler im Großen	60	Schiffer, der Waarenfracht übernimmt, von jedem Schiffe	30
Baumwollehändler im Großen	50	Wechselmäckler oder Wechselagent	30
Baumwollenzeughändler im Großen	50	Bleizucker-, Mennig-, Bleiweiß-, Zinnoberfabrikant	24
Grappfabrikant mit Wassermühle, von jeder Mühle	50	Essighändler im Großen	24
Leinwandhändler im Großen	50	Essigsieder	24
Mehlhändler im Großen	50	Etappenunternehmer	24
Seidenzeughändler im Großen	50	Farbenfabrikant	24
Speditions- oder Commissionshändler	50	Grappfabrikant mit Roßmühle, von jeder Mühle	24
Spitzenhändler im Großen	50		
Spiegelfabrikant mit Schleifwalzwerken	50		

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe.	Taxe. fl.
Pferdehaarhändler im Großen . . .	24
Pferdehändler	24
Branntweinbrenner aus Frucht und Kartoffeln	24
Alaunfabrikant von jeder Fabrik . . .	20
Apfel- und Birnweinhändler im Großen	20
Branntweinhändler im Großen . . .	20
Eigenthümer oder Pächter von Eisenhammerwerken,	
a) von jedem Großhammer eines Werkes	20
b) von jedem Kleinhammer	10
Eigenthümer oder Pächter einer Eisengußwaarenfabrik,	
von jedem Formofen	20
Kohlen- und Torfhändler im Großen, mit Magazin	20
Lumpenhändler im Großen	20
Safranfabrikant, von jeder Fabrik . .	20
Salmiakfabrikant, von jeder Fabrik .	20
Schiffbau-Unternehmer	20
Wachsfabrikant, von jeder Fabrik . .	20
Weißblechfabrikant, wenn sein Werk nicht mit einem Hammer- oder Walzwerke verbunden ist	20
Branntweinbrenner aus Obst	16
Bittersalzfabrikant	16
Eigenthümer oder Pächter von Eisenschneiden oder Walzwerken,	
von jedem Werk	16
Faience- und Steingutfabrikant . . .	16
Grappdürrer	16

Benennung der Gewerbe.	Taxe. fl.
Hauptfähren-Unternehmer, der mit großen und kleinen Fahrzeugen Menschen und Wagen übersetzt	16
Lattenhändler im Großen mit Magazin .	16
Pottaschhändler im Großen	16
Pottaschkalzinierer	16
Rothgerber	16
Scheidewasser- oder Vitriolsäurefabrikant	16
Spiegelfabrikant ohne Schleifwalzwerke	16
Vieh (Ochsen-, Kühe-, Rinder-, Schweine-) Händler	16
Zuckersieder	16
Floßmeister	12
Fouragehändler	12
Gipshändler	12
Marktschiffer	12
Ziegel- und Backsteinbrenner, von jeder Hütte	12
Branntweinbrenner aus Hefen und Treber	10
Eigenthümer oder Pächter von Kupferhammerwerken,	
von jedem Hammer in jedem Werke .	10
Herumziehender Kesselschläger, der neue Arbeiten fertigt	10
Scheerwollefabrikant	10
Stärkfabrikant, von jeder Fabrik . . .	10
Tapetenfabrikant	10
Eisen- oder Messingdrathfabrikant,	
von jedem Zuge	8
Salpetersieder	8
Sauersalzfabrikant	8

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe.	Taxe. fl.
Schiefer- und Steinhändler im Großen	8
Schrotfabrikant, von jeder Fabrik . .	8
Tuchfabrikant, vom 1ten Stuhle . . .	8
von jedem andern 1 Quart mehr.	
Vitriol- (Kupfer- und Eisen-) Fabrikant	8
Ungarischlederfabrikant	8
Seidenzeugfabrikant, vom 1ten Stuhl .	7
von jedem andern 1 Quart mehr.	
Baumwollenzeugfabrikant vom 1ten Stuhl	6
von jedem andern 1 Quart mehr.	
Lohmüller, von jedem Gange	6
Mehlmüller, von jedem Gange . . .	6
Oehlmüller, von jedem Gange . . .	6
Walkmüller, von jedem Gange . . .	6
Zeugfabrikant (aus Leinen und Baumwolle) vom 1ten Stuhl	6
von jedem andern 1 Quart mehr.	
Gipsmüller von jedem Gange . . .	5

Benennung der Gewerbe.	Taxe. fl. kr.
Roßmüller jeder Art, von jedem Steine das Drittel der für den Gang des nämlichen Wassermüllers angesetzten Gebühr	
Hanfreibmüller von jedem Gang . . .	5
Leinwandbleicher im Kleinen	5
Sägemüller, von jeder Säge	5
Glasfabrikant, von jedem Hafen oder jeder Werkstätte einer jeden Hütte .	4
Nebenfähren-Unternehmer, welcher nur Menschen mit Kähnen oder Nachen übersetzt	4
Schiffer, kleine, welche Holz, Stein, Gips und dergleichen Gegenstände verführen	4
Waffenschmied mit Wassergetrieben, von jedem Hammer eines jeden Werks .	4
Frachtfuhrmann von jedem Pferde . . .	3
Kalkbrenner, von jedem Ofen	3
Rußfabrikant, von jedem Rohr einer jeden Hütte	3
Papiermüller, von jeder Stampfe . .	1 30

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung des Rhein-Kreises.

N.° XII. Speier, den 17. April 1818.

Abschied

für den Landrath des Rheinkreises, nach Beendigung seiner Sitzungen in den Monaten November und December vorigen Jahrs.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Ueber die landräthlichen Verhandlungen, welche Uns mit Bericht vom 12ten December vorigen Jahrs vorgelegt worden sind, haben Wir Uns in Unserm Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und indem Wir mit Wohlgefallen wahrgenommen, daß der Landrath seiner wichtigen Bestimmung und Unsern landesväterlichen Absichten zu entsprechen bestrebt gewesen ist, haben Wir beschlossen und bestimmen, wie folgt:

I.

Verwendung der Fonds von 1816.

Die Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben für die Periode der letzten 8 Monate des Jahrs 1816 ist nach der Erklärung des Landraths als erledigt anzusehen. Hiernach sind auf das Jahr 1817, vorbehaltlich der Revision der Rechnungen, überzutragen:

	Fr.	Ct.
a) bei den Verwaltungskosten an Abgang. .	35,928	—
b) bei dem Straßenbau an Ueberschuß . .	10,096	70
c) bei den Rheindämmen an Ueberschuß. . .	21,133	50
d) bei dem Cataster an Ueberschuß.	27,868	75

Digitized by Google

Uebrigens sollen dem Landrathe auf dessen Verlangen die Rechnungen selbst vorgelegt werden.

II.

Steuern für 1818.

Wir genehmigen die von dem Landrathe vollzogene Repartition der in bisheriger Größe beibehaltenen Grund- Personal- und Mobiliarsteuer für das Jahr 1818, und die von demselben erledigten Steuer-Reclamationen.

III.

Innere Verwaltung.

1. Nach dem landräthlichen Gutachten sollen die Fonds für die Kosten der innern Verwaltung für das Jahr 1818 in folgenden Posten bestehen:

	fl.	kr.
a) für die Bezirks-Commissariate	48,360	54½
b) für das Archiv . .	2,200	—
c) für die Medicinal-Anstalten	13,086	—
d) für die Einquartirung der Gendarmerie	3,500	—
e) für die Haupt- und Nebencassen . . .	14,500	—
f) für die Friedens-Gerichte	38,068	—
g) für die Bezirks-Gerichte	33,702	—
	153,416	54½

	fl.	kr.
Uebertrag . .	153,416	54½
h) für das Appellations-Gericht	29,570	37½
i) für die Gefängnisse .	70,000	—
k) für das Armenhaus .	15,000	—
l) für die Stipendien .	1,800	—
m) für den botanischen Garten	1,400	—
n) für das Landes-Gestüt	7,000	—
o) für die Büreau-Kosten des Consistoriums .	1,856	—
p) für die Zulagen der Bisthümer . . .	2,389	55¼
q) Reserve-Fonds . .	13,366	33
Summa	295,800	—

2. Der Landrath hat sich selbst überzeugt, daß auf die Verbesserung der Gefängniß-Anstalten die möglichst größte Sorge verwendet worden ist; — alle Vorschläge und Erinnerungen, welche derselbe zur Verbesserung der Oekonomie vorgetragen hat, sollen von Unserer Regierung genau berücksichtigt, und die Ausscheidung der Gefangenen nach den verschiedenen Landes-Abtheilungen, wenn sie noch nicht vollendet seyn sollte, sogleich vollzogen werden.

3. Das Armenhaus zu Frankenthal ist ein so wichtiges Institut des Landes, daß Wir alle Erinnerungen des Landraths über seinen Aufwand sorgfältig beachtet wissen wollen.

Digitized by Google

Unsere Regierung wird daher die Untersuchung der schon in frühern Jahren bestandenen Gebrechen beendigen, alle Theile der Haushaltung reguliren, und einen ordentlichen Etat herstellen, welcher gegen Rückstände vorhergehender Jahre eben so, wie gegen Anticipationen künftiger Jahre gesichert ist. Damit der Landrath mit vollkommener Sachkenntniß darüber urtheilen könne, soll ihm künftig jedes Mal die Rechnung des vorhergehenden Jahres zur Einsicht mitgetheilt werden.

4. Rücksichtlich der Findel- und verlassenen Kinder bestätigen Wir den Antrag, daß die fernere Pflege derselben mit dem Armenhaus verbunden, der dadurch vermehrte Kostenbetrag mittels der Prélèvemens gedeckt, und die Taxen für öffentliche Lustbarkeiten an die Gemeinde-Cassen überwiesen werden.

Diese Verfügung hindert nicht, daß die Pfleglinge noch ferner redlichen Pflege-Aeltern zur Erziehung überlassen bleiben.

Der Ersatz der Verpflegungs-Kosten für die erst lange nach der Trennung des Landes von der großherzoglich-hessischen Regierung übernommenen Pfleglinge, soll auf alle zweckmäßige Weise betrieben werden.

IV.

Steuer-Beischläge.

1. Die Steuer-Beischläge und deren Bestimmung werden nach dem Gutachten des Landraths auf folgende Weise festgesetzt:

a) für die Kosten der innern Verwaltung	34
b) für Nichtwerthe	2
c) für den Kreisschul-Fonds	3
d) für den Straßenbau	6
e) für die Rheindämme	7
f) für die Gemeindebedürfnisse	5
g) für das Centralgefängniß	2
h) für die Brand-Assecuranz	1

2. Die Studien-Anstalten und die Schulen sollen fortwährend von Unserer Regierung mit aller Sorgfalt gepflegt, und auf deren Verbesserung jeder mögliche Bedacht genommen werden.

Bei der Verwendung der für diesen Verwaltungszweig bestimmten Fonds sind die Erinnerungen des Landraths zur Richtschnur zu nehmen.

Die für die Studienanstalten und das Schullehrer-Seminar aus dem Kreisschul-Fonds angekauften Gebäude, sollen Eigenthum dieses Fonds bleiben.

3. Auf die bereits vorliegenden Anträge über die Ausscheidung der Straßen, deren Lasten künftig dem Finanz-Aerar

Digitized by Google

einer Seits, oder dem Lande anderer Seits obliegen sollen, werden Wir demnächst Entschließung fassen; für das Jahr 1818 kann es bei den votirten Steuerbeischlägen für diesen Zweck sein Bewenden haben.

Unsere Regierung wird nach den wohlbemessenen Erinnerungen des Landraths alle Ueberschläge genau prüfen, lästige Bedingungen zu vermeiden suchen, gegen alle Bevortheilungen zu wachen wissen, und die Versteigerungen in die möglich kleinsten Loose vertheilen.

4. Der größere Aufwand, welchen in diesem Jahre die Dammbauten erfordern, wird, wie sich der Landrath selbst überzeugt hält, durch die gewisse Aussicht gerechtfertigt, daß diese Last in der Folge, wenn die Dämme ein Mal in guten Stand hergestellt sind, größtentheils wieder hinweg fällt, und blos auf die Unterhaltung beschränkt werden darf.

5. Zur Herstellung des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern sollen unverzüglich die Ueberschläge gefertigt, und die nöthigen Materialien in der hiezu geeigneten Jahrszeit beigeschafft werden.

6. Die Unterstützung der Brand-Assecuranzanstalt mit dem hiezu erforderlichen Vorschuß-Fonds, hat zu Unserer besondern Zufriedenheit gereicht.

V.

Kataster.

Zur Fortsetzung der Kataster-Arbeiten bestimmen Wir den herkömmlichen Fonds des dreißigsten Theiles der Grundsteuer, mit dem Vorbehalte, sofern derselbe nicht zureichen sollte, den Betrag des Jahres 1817, welcher nicht erhoben wurde, dazu noch zu verwenden..

VI.

Consumtions-Steuer.

Wenn Wir gleich die Motive, worauf der Landrath sein Gutachten über die Einführung einer Consumtions-Steuer gegründet hat, nicht durchgehends anzuerkennen vermögen, so wollen Wir doch, in Erwägung der von dem Kriege nachgelassenen drückenden Folgen, und in Rücksicht auf die bestehende Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, Unsern Unterthanen im Rheinkreise die besagte Einführung einer Consumtions-Auflage für das laufende Jahr erlassen, die definitive Entschließung für die Zukunft aber noch vorbehalten, und den Gegenstand einer neuerlichen sorgfältigen Prüfung unterwerfen.

Unter diesen Verhältnissen müssen aber der Zuschlag von einem Zehntheile der Einregistrirungs- und Stempelgebühren, die Gerichtsschreiberei- und die Transcriptions-Taxen in der bisherigen Weise noch fortdauern, bis der Ertrag derselben durch irgend ein anderes Mittel wieder gedeckt werden kann.

Digitized by Google

Indessen sind Wir ganz geneigt, den Ertrag dieser Taxen ausschließlich zur Dotation des neuen Bisthums, zur Verbesserung des Erziehungswesens und der Sustentation der Geistlichkeit verwenden zu lassen, und zu diesem Ende wird insbesondere zum Besten des Erziehungswesens schon für das Jahr 1818 ein Betrag hieraus von etwa 24,000 fl. in das Budget aufgenommen werden.

VII.

Besondere Anträge.

1. Dem Verlangen einer bestimmten rechtlichen Verfassung wird durch die bevorstehende allgemeine Verfassung des Reichs, mit geeigneter Berücksichtigung der in dem Rheinkreise bestehenden besondern Einrichtungen, entsprochen werden.

   Uebrigens sind Wir demselben in Beziehung auf die Verwaltung durch die erlassenen mehrern Anordnungen bereits entgegen gekommen.

2. u. 3. Bei der Auswahl und dem Wechsel der Staatsdiener, werden Wir die Anträge des Landraths, so weit Wir sie mit dem Wohl des Dienstes und den persönlichen Verhältnissen der Staatsdiener vereinbarlich finden, berücksichtigen.

4. Die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege ist unverändert geblieben, und die von dem Landrathe angetragene Verbesserung der Geschwornengerichte und der Civil-Procedur, unterliegen näherer Prüfung.

5. Wegen Unterordnung des Vormundschaftwesens unter die Aufsicht der Justiz-Stellen, wird geeignete Verfügung getroffen werden.

6. Der Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Religion steht überall kein Hinderniß entgegen, wo die verschiedenen Religionstheile selbst dazu geneigt sind.

   Wenn zu den Bezirksschul-Inspectoren die vorzüglichsten Geistlichen deshalb gewählt werden, weil ihre Bildung und ihr Beruf sie dazu besonders qualificirt, so sind dadurch gleich gebildete Laien, welche diesem Fache ihre Kräfte widmen wollen, nicht ausgeschlossen, und werden auch dermal schon verwendet.

7. Um den so oft gehegten Wunsch einer bessern Dotation der Geistlichkeit zu erfüllen, ist bereits die von dem Landrathe beantragte Aufnahme des gegenwärtigen Standes der pfarrlichen Einkünfte eingeleitet worden, wovon demselben die Uebersicht mitgetheilt werden wird.

8. Die Theilnahme der Orts-Vorstände an dem Kirchen-Rechnungswesen, unterliegt nach den bestehenden Verordnungen keinem Anstande.

9. Ueber die Frage: ob die Prélèvemens von den Gemeindeeinkünften

Digitized by Google

künftig eben so, wie die Steuer-Beischläge, mit Berathung des Landraths bestimmt werden sollen? erwarten Wir das Gutachten Unserer Regierung.

10. Rücksichtlich der Beschwerde über den im Jahre 1815 angeblich unternommenen Versuch der Wiederherstellung der Jagdgerechtsame, wird auf die Entschließung Unseres Finanz-Ministeriums vom 28. Dezember vor. J. verwiesen.

11. Die Tilgung der Gemeinde-Schulden wird nach Unserer Verordnung vom 2. November 1817 unter steter Berücksichtigung der Dringenheit der Foderungen und des Zustandes der Gemeinden, befördert werden.

12. Wenn zur Bezahlung rückständiger Foderungen von Lieferanten, Ausschläge auf ganze Cantone, Bezirke, oder den ganzen Kreis künftig erfoderlich werden sollten, so dürfen solche Ausschläge ohne Unsere Allerhöchste Genehmigung nicht geschehen.

Betreffen dergleichen Ausschläge nur einzelne Gemeinden, Cantone oder Districte, so genügt es, wenn solche, in so fern sie von der betheiligten Gemeinde selbst nachgesucht worden sind, von Unserer Regierung, nach Vernehmung des Land-Commissariats geprüft, oder, in so fern sie von Unserer Regierung sebst für nöthig erachtet werden, die Vorsteher der Gemeinden, Cantone und Districte darüber vernommen werden.

13. Ueber die Erinnerung des Landraths rücksichtlich der Holzhöfe, und des Preises in denselben, so wie

14. über die Vergütungspreise für Quartier, Verpflegung, Fourage und Vorspann, und

15. über die Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichts, werden Wir, nach vorläufiger näherer Vernehmung Unserer Regierung, welche diesfalls Bericht zu erstatten hat, geeignete Entschließung ertheilen.

Unser Landrath wird in diesen Beschlüssen den wiederholten Beweis Unseres Vertrauens, so wie Unsere Unterthanen die Beruhigung finden, daß Wir ihrem Wohl Unsere beständige Sorgfalt widmen.

München, den 9. März 1818.

Max Joseph.

Gr. Reigersberg. Wrede. Gr. v. Triva.
Gr. v. Rechberg. Gr. v. Thürheim.
Frhr. v. Lerchenfeld. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

Für richtige Abschrift:
der Regierungs-Secretär
Voltz.

Digitized by Google

Die Ansäßigmachungs-Gesuche der in die Jahre der Militär-Pflichtigkeit noch nicht eingetretenen Jünglinge betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von Seite mehrerer Behörden sind Uns seit der Bekanntmachung des Conscriptions-Gesetzes vom 29ten März l. J. verschiedene Anfragen über Ansäßigmachungs-Gesuche solcher Jünglinge vorgetragen worden, welche in die Jahre der Militair-Pflichtigkeit noch nicht eingetreten waren.

Es tritt zwar im Allgemeinen bei dergleichen Gesuchen die Anwendung des, in jenem Gesetze ausdrücklich bestimmten Grundsatzes ein, — daß nämlich kein Baier, bevor er nicht der Militär-Pflichtigkeit Genüge geleistet hat, zu irgend einer Ansäßigmachung zugelassen werden kann.

Da wir jedoch zugleich die Fälle festgesetzt haben, in welchen vor Ablauf der Militär-Pflichtigkeits-Jahre die Entlassung aus dem Conscriptions-Verbande statt finden kann; — so wollen und verordnen Wir, daß nach diesen gesetzlichen Bestimmungen auch die auf nothwendige und unverschiebliche Ansäßigmachungen gegründeten Befreiungs-Gesuche von Jünglingen, welche das 19. Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, beurtheilt und behandelt werden sollen.

Wenn sich demnach der Fall ergiebt, daß ein solcher Jüngling, aus einer der, im

Art. 94. des Conscriptions-Gesetzes angeführten Rücksichten zur Guts- oder Gewerbs-Uebernahme zugelassen werden muß, und nach seinen moralischen und physischen Eigenschaften zugelassen werden kann — so ist dessen zu diesem Behufe erfoderliche Entlassung von der Militair-Pflichtigkeit, nach Anleitung des Art. 57. zu verfügen, und derselbe hierunter nach §. 196. der Vorschriften zur Anwendung des Conscriptions-Gesetzes zu behandeln, die zur Conscriptions-Casse zu bezahlenden Gebühren aber, nach §. 291. dieser Vorschriften zu berechnen.

München, den 14. November 1812.

An sämmtliche General-Kreis-Commissariate und an die Local-Commissariate Augsburg und Nürnberg also ergangen.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird den Conscriptions-Behörden des Rheinkreises zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht.

Speier, den 27. März 1813.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
Voltz, Secretär.

Die Providenz-Schwestern im Rheinkreise betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben über das Institut der Providenz-Schwestern im

Digitized by Google

Rheinkreise, unterm 26. Februar d. J. nachfolgende Bestimmungen zu erlassen geruht.

I.

Das Institut der Providenz-Schwestern soll nach den Bestimmungen der von der vormaligen französischen Regierung erlassenen Decrete vom 27. October 1806 und 10. März 1807, dann der durch ersteres Decret bestätigten Statuten fortbestehen.

II.

Die bereits bestehenden Vereinigungen sollen strenge auf die durch obige Decrete bestätigte Verfassung und Zweckbestimmung zurückgebracht werden.

III.

Der königl. Regierung und den königl. Land-Commissariaten bleibt unbenommen, die Institute zu jeder Zeit zu untersuchen, und alles zur Abstellung zu bringen, was den erwähnten Statuten zuwiderläuft.

IV.

Nur solche Institute dürfen bestehen, welche sich durch ihre eigenen Mittel erhalten können; indem Ansprüche auf öffentliche Cassen, oder Sammlungen in den Gemeinden, nicht gewährt werden können.

V.

Von allen Aufnahmen und allen Regeln, welche eingeführt werden wollen, soll die weltliche Obrigkeit in Kenntniß gesetzt, und ihre Bestätigung darf nie umgangen werden.

VI.

Weder in ein Mutterhaus, noch in die Filialen, dürfen ausländische Schwestern aufgenommen, und überhaupt darf kein Zusammenhang mit fremden Instituten dieser oder anderer Art, gestattet werden.

VII.

Sollte eine Schwester ein öffentliches Lehramt im Kreise übernehmen, so soll sie vorher entweder bei dem Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern, oder bei der königl. Regierung, ihre Prüfung bestanden haben.

VIII.

In allen Pensionaten und Lehranstalten, welche protestantische Kinder aufnehmen, soll auch ein protestantischer Religionslehrer aufgestellet werden.

IX.

Unter obigen Bedingungen haben Seine königliche Majestät auch die Eröffnung einer Pensions-Anstalt zu Zweibrücken bestätiget.

Speier, den 14. März 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

Voltz, Secretär.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XIII. Speier, den 27. April 1818.

Das französische Decret vom 17. März 1808, über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Rheinkreise betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns in Beziehung auf das französische Decret vom 17. März 1808, über die Verhältnisse der Juden, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und auf die, sowohl von der Regierung als dem Appellations-Gerichte des Rheinkreises eingezogenen Gutachten, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen: daß erwähntes Decret im Rheinkreise in so lange, bis über die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen in diesem Kreise allgemeine umfassende Bestimmungen erlassen werden können, Gesetzeskraft behalten, und in Vollzug gesetzt werden solle.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Amtsblatt des Kreises öffentlich bekannt zu machen.

München, den 6. April 1818.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
Der General-Secretär,
v. Nemmer.

Vorstehende allerhöchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Speier, den 17. April 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
H. Sonntag, Secretär.

Die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an den Studien-Anstalten und Bürgerschulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben durch allerhöchstes Reſcript vom 26. März l. J., erhalten den 6. April, zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich über die Anwendung des §. 17., im erſten Abſchnitte, Titel IV., der Verordnung vom 27. März v. J., den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen betreffend, in Bezug auf die Prüfung der Candidaten des Lehramts an den Studien-Anſtalten und den Bürgerſchulen, ergeben haben, Folgendes allergnädigſt zu beſchließen und zu beſtimmen geruht:

I.

Die Prüfung derjenigen Candidaten des höhern Lehramtes, die ſich zur Anſtellung

a) entweder an einer Bürgerſchule,

b) oder an einer Studienſchule, d. i. an einer lateiniſchen Vorbereitungs-Schule, oder an einem Progymnaſium prüfen laſſen wollen, iſt Unſern Kreisregierungen, übertragen.

II.

Dagegen bleiben die Prüfungen für das höhere Lehramt an einem Studien-Inſtitut, an einem Gymnaſium oder Lyceum, der unmittelbaren Anordnung Unſeres Miniſteriums des Innern vorbehalten.

III.

Aus Auftrag dieſes Miniſteriums, werden die Prüfungen der Candidaten des Lehramts an den Studien-Inſtituten, von drei Prüfungs-Commiſſionen vorgenommen, wovon die erſte, wie bisher in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München ihren Sitz behält, die zweite, welche bisher in Nürnberg beſtanden, nach Ansbach verlegt, und die dritte in Würzburg neu errichtet wird.

IV.

Das Verfahren bei allen vorbenannten Prüfungen hat ſich nach der beifolgenden Prüfungsordnung zu richten.

Vorſtehende allerhöchſte Verordnung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 10. April 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präſident.
v. Stengel, Director.
Voltz, Secretär.

Prüfungs-Ordnung.

I.

Von der Prüfung für das höhere Lehramt an einem Studien-Inſtitute.

In Anſehung der Prüfungen für das höhere Lehramt an einem Studien-Inſtitut, hat es im Allgemeinen bei den Vorſchriften ſein Verbleiben, welche darüber a) in der

Entschließung vom 9. Juli 1809 (Reg. Bl. 1809, S. 1131. ff.) b) in der Prüfungs-Instruction vom 30. September 1809 (Reg. Bl. 1809, S. 1641—1647) c) in der weiteren Verordnung vom 31. August 1811 gegeben worden. In Beziehung auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen werden jedoch folgende weiteren Bestimmungen hiedurch festgesetzt:

1. Einer ausführlichen, schriftlichen und mündlichen Prüfung über Gegenstände der Philosophie, der Mathematik, der Physik und der Natur-Geschichte sich zu unterziehen, sind nur diejenigen Candidaten verbunden, die sich um eine Nominal-Professur in einem der genannten Lehrfächer an einem Studien-Institut bewerben. Bei denjenigen Candidaten dagegen, die sich vorzugsweise dem Lehramte der Philologie bestimmen, ist die diesfallsige Prüfung auf die Elemente und allgemeinen Principien jener Wissenschaften zu beschränken.

   Eben so sind aber auch diejenigen Candidaten, die sich vorzugsweise einer Nominal-Professur aus einem der genannten besondern Lehrfächer bestimmen, nicht gehalten, die Prüfung in den philologischen Wissenschaften in ihrem ganzen Umfang zu erstehen.

2. Die Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionen betreffend, wird folgendes bestimmt:

   a) In München wird dem bisherigen Personale noch ein Professor der Philologie von der hiesigen Studien-Anstalt beigegeben. b) In Ansbach und Würzburg werden die Professoren des Gymnasiums zu Examinatoren hiedurch ernannt.

3. Die Leitung des Ganzen, ist in den genannten beiden Kreis-Hauptstädten dem Kreis-Schulrathe aufzutragen, und demselben ein Canzlei-Gehülfe beizugeben, welcher die dabei erforderlichen Schreibgeschäfte zu besorgen, das Protocoll zu führen, und in dem Prüfungs-Locale während der schriftlichen Ausarbeitungen der Examinanden, anwesend zu bleiben hat. Zu der mündlichen Prüfung selbst aber, wird die Regierung, nebst dem Kreis-Schulrathe, noch einen besondern Commissär aus ihrer Mitte abordnen.

4. In Ansehung der Zeit, zu welcher diese Prüfungen gehalten werden sollen, wird anstatt der bisherigen Termine zu Ostern und Herbst, für die Folge die Woche nach Pfingsten bestimmt.

5. Zu dieser Prüfung eignen sich vorzugsweise, a) diejenigen Lehrer an einer Studien-Schule, die zu einer wirklichen Professur an einem Studien-Institut vorzurücken wünschen, b) es sind aber auch unmittelbar, ohne erst für eine Studien-Schule geprüft, oder an einer solchen angestellt

zu seyn, junge Männer, die sich zu einem höheren Lehramte hinlänglich vorbereitet zu haben glauben, zu dieser Prüfung zuzulassen.

6. Dabei aber wird festgesetzt:

a) daß nur diejenigen Candidaten oder Studien-Lehrer, die in dieser Prüfung die Befähigungs-Note der ersten oder zweiten Classe erlangen, unter die wirklichen Professur-Candidaten aufzunehmen, b) die mit geringeren Befähigungs-Noten aber, Bezeichneten, nur zur Anstellung an einer Studien-Schule anzuweisen seyen; c) daß folglich diese Letzteren, sie mögen als Studien-Lehrer bereits angestellt seyn oder nicht, zu einer eigentlichen Professur zu gelangen nur unter der Bedingung hoffen können, wenn sie die Prüfung zur Professur späterhin noch einmal bestehen, und dann eine der ersten Befähigungs-Noten erhalten.

7. Dagegen wird zugleich bestimmt:

a) daß diejenigen Candidaten, die in dieser Prüfung eine der 2 ersten Noten erlangt haben, nicht zu einer vorläufigen Anstellung in einer Studien-Schule genöthiget, sondern zur unmittelbaren Anstellung an einem Studien-Institut vorgemerkt werden; b) ausserdem aber den Vorzug genießen sollen, im Falle sie nicht sogleich unmittelbar als Professoren angestellt werden können, und sich um eine Lehrstelle an einer Studien-Schule selbst bewerben wollen, den blos für eine Studien-Schule geprüften Candidaten vorzugehen.

II.

Von der Prüfung für das Lehramt an einer Studien-Schule.

Rücksichtlich der Prüfungen für das Lehramt an einer Studien-Schule, finden im Allgemeinen ebenfalls die in den oben angeführten Verordnungen enthaltenen Vorschriften Anwendung. Es werden aber mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse, folgende näheren Bestimmungen hierüber festgesetzt:

1. Da die nach den erwähnten früheren Verordnungen an die Candidaten zu machenden Forderungen, vorzugsweise mit Rücksicht auf das höhere Lehramt an den Studien-Instituten gestellt wurden, so sind jene Forderungen in Beziehung auf diejenigen Candidaten, die sich auf das Lehramt an einer Studien-Schule beschränken wollen, nach Verhältniß zu ermäßigen. Da jedoch die Studien-Schulen ihrem Zwecke, den Grund der gelehrten und wissenschaftlichen Bildung zu legen, nur dann gehörig entsprechen können, wenn sie mit Lehrern besetzt werden, die nicht selbst noch ganz auf der Stufe der Anfangsgründe mit ihren Kenntnissen stehen, so wird ausdrück-

Digitized by Google

lich erinnert: daß die Prüfung dieser Candidaten sich zwar nicht auf den ganzen Umfang der philologischen Wissenschaften auszudehnen, sondern vorzugsweise auf Gründlichkeit der grammatischen Kenntnisse zu sehen habe; daß aber, um hierin die Examinanden gehörig zu erproben, die in der Prüfungsordnung (Reg. 1809, S. 1643, §. 7.) vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten, nur in verhältnißmäßig weniger schwierigen Aufgaben, ebenfalls zu fordern seyen.

2. Besonders ist dabei auf gründliche Kenntnisse der teutschen Sprache zu sehen. Die Kenntniß der griechischen Sprache ist zwar nicht unbedingt erforderlich, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, da auch das Lehren derselben in den Vorbereitungsschulen nicht gefordert wird; dagegen können Candidaten, denen die Kenntniß der griechischen Sprache mangelt, auch nur in einer Vorbereitungsschule angestellt werden, und es ist dieß in ihren Befähigungs-Noten anzumerken.

3. Aus der sub Nro. 1 erwähnten Rücksicht, und da eine so gründliche und richtige Behandlung des Unterrichtes, wie sie, um wirklich bildend zu seyn, auch in den Anfangsgründen gefordert werden muß, nur von solchen zu erwarten ist, die selbst einen systematischen Unterricht in gelehrten Gegenständen genossen, und sich eine wissenschaftliche Bildung erworben haben; so können zu diesen Prüfungen in der Regel auch nur solche zugelassen werden, die ihre Studien wenigstens bis zum absolviren des Lehr-Cursus der allgemeinen Wissenschaften, auf einer Universität oder einem Lyceum fortgesetzt haben. Fände sich ein zur Ausnahme von dieser Regel geeigneter Fall, so ist darüber vor Bewilligung der Zulassung, Bericht zu erstatten, und die allerhöchste Genehmigung zu erholen.

4. Was die Anordnung dieser Prüfungen betrifft, wird festgesetzt:

a) daß sie in den Kreis-Hauptstädten zu veranstalten, b) drei Professoren des Gymnasiums der Hauptstadt zu Examinatoren zu ernennen sind. Im Uebrigen was die Leitung des Ganzen, und der mündlichen Prüfung insbesondere betrifft, finden die oben I., Nro. 3 gegebenen Vorschriften, auch hier ihre Anwendung.

5. In der Regel soll eine solche Prüfung nicht über 4 Tage ausgedehnt werden; indem 3 Tage für die schriftlichen Ausarbeitungen und 1 für die mündliche Prüfung, bei einer nicht ungewöhnlich großen Zahl von Examinanden genügen mögen.

Digitized by Google

6. Nach vollendeter Prüfung sind die schriftlichen Arbeiten der Examinaten, mit den ihnen von der Prüfungs-Commission zuerkannten Befähigungs-Noten und mit den übrigen Prüfungs-Acten, an die allerhöchste Stelle einzusenden; welche sodann nach dem Ergebniß der Vorlagen, über die Aufnahme der Examinaten unter die Zahl der Candidaten des Studien-Lehramtes, entscheiden wird.

7. Nur solchen Individuen, die in die Zahl der Candidaten wirklich aufgenommen sind, kann eine Lehrstelle an einer Studien-Schule ertheilt werden.

8. Dergleichen Prüfungen regelmäßig alle Jahre in allen Kreisen anzustellen, wird nicht erforderlich seyn; da die Zahl der Studien-Schulen in keinem Kreise so groß ist, daß alljährlich eine bedeutende Zahl neuer Anstellungen von Studien-Lehrern nöthig werden könnte.

Die Kreisregierungen werden deßhalb solche Prüfungen nur dann veranstalten, wenn

a) entweder Lehrstellen an den Studien-Schulen des Kreises erlediget und zu deren Wiederbesetzung keine geprüften Studien-Lehramts-Candidaten vorhanden sind; b) oder wenn sich mehrere Adspiranten zu einer Prüfung für solche Lehrstellen angemeldet haben.

Mehr als eine solche Prüfung in einem Jahr, ist nicht zu halten.

9. Die Zeit, in welcher diese Prüfungen gehalten werden sollen, ist so zu wählen, daß einerseits die Geschäfte der Studien-Anstalt, von welcher die Examinatoren zu nehmen sind, keine Unterbrechnng oder Störung erleiden, und andererseits die zu rechtzeitiger Besetzung der erledigten Lehrstellen erforderliche Auswahl kein Hinderniß finde.

III.

Die Anordnung und Einrichtung der Prüfungen für das Lehramt in den Bürgerschulen,

Wird den Kreisregierungen überlassen, mit Hinweisung auf die Erfordernisse, die in Ansehung der Kenntnisse dieser Lehrer in den Vorschriften sowohl über die Lehr-Gegenstände der vormaligen Real-Schulen, als über die Prüfung der vormaligen Real-Lehrer ausgesprochen sind. Im übrigen wird in Beziehung auf diese Prüfungen noch folgendes festgesetzt:

1. Da Bürgerschulen nicht in allen Städten eingerichtet, und zur Zeit überhaupt nicht in großer Anzahl vorhanden sind, so ist für diese Classe von Lehranstalten die Anordnung regelmäßiger allgemeiner Prüfungen nicht nothwendig; sondern es kann genügen, im Fall der Erledigung einer solchen Lehrstelle, einen Prüfungs-Concurs für diejenigen, die sich darum bewerben

Digitized by Google

wollen, auszuschreiben, welcher in der Kreis-Hauptstadt zu halten ist.

2. Zu diesen Concursen können auch aus der Classe der Vols-Schullehrer, solche zugelassen werden, die sich in ihren Schulen durch Gründlichkeit und Gewandtheit ihrer Lehrart, und durch genaue und wohlgeordnete Kenntnisse in den Real-Gegenständen, vorzüglich auszeichnen.
3. Die Candidaten jedes Concurses sind nach dem Grade und dem Umfange ihrer in der Prüfung bewiesenen Kenntnisse und Lehrgeschicklichkeit zu ordnen.
4. Für die wirkliche Anstellung zu den erledigten Lehrstellen entscheidet, unter den zum Concurs gekommenen Bewerbern, vorzugsweise die höhere Befähigungs-Note. Jedoch erstreckt sich die Anstellungsfähigkeit nur bis zu der Befähigungs-Note „hinlänglich“, die mit der Note „nothdürftig“ Bezeichneten, sind zurückzuweisen.
5. Diejenigen Examinaten, für welche sich nicht eine Anstellung an einer solchen Schule sogleich findet, sind nach ihren Befähigungs-Noten in eine Candidaten-Liste aufzunehmen, und für künftige Erledigungen vorzumerken. Jedoch sollen zu einer solchen spätern Anstellung nur diejenigen ohne vorhergegangene nochmalige Prüfung gelangen, die bei ihrer ersten Prüfung der Aufnahme in eine der ersten Haupt-

Classen, würdig gefunden worden sind. Die in die letzte Haupt-Classe gefallenen Examinaten müßten, um angestellt werden zu können, sich späterhin einer nochmaligen Prüfung unterziehen.

Die Einstellung von Ersatzleuten für noch nicht conscriptions-pflichtige Jünglinge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Allerhöchste Entschließung vom 17. April 1814 wurde für die übrigen Kreise des Königreichs bestimmt: daß, da nach den Art. 12. und 13. des Conscriptions-Gesetzes Jünglinge, welche in die Militär-Pflichtigkeits-Jahre noch nicht getreten sind, durch freiwillige Anwerbung mit besondern Begünstigungen zum Militär-Dienst angenommen werden dürfen, es den Bestimmungen des Gesetzes ganz consequent sey, daß noch nicht militär-pflichtigen Jünglingen, auch die Erlaubniß zur Einstellung von Ersatzleuten, unter Anwendung des Art. 70. und mit Beobachtung der deshalb vorgeschriebenen Bedingungen, gestattet werden können. —

Hiernach haben sich daher die Conscriptions-Behörden des Rheinkreises in vorkommenden Fällen ebenmäßig zu achten.

Speier, den 3. April 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
Volz, Secretär

Digitized by Google

Die Erhebung der Schulgelder betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich über den eigentlichen Sinn des §. XIII. der Verordnung vom 20. August 1817, die Schulen betreffend, Zweifel heraus gestellt: ob nämlich das Schulgeld von jeder Orts-Schul-Commission, auf die Listen des Orts-Inspectors, oder in Gemäßheit der Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements, vom 12. Juni 1814, bestätigt von der gemeinschaftlichen Landes-Administration, den 18. August des nämlichen Jahres, von dem Ortsvorstande, erhoben werden solle? dieses wird hiedurch dahin bestimmt: daß die Einsammlung der Schulgelder durch den Gemeinde-Einnehmer unentgeldlich und ohne Abzug besorgt, und der Betrag von der Local-Schul-Commission, den Lehrern in den ersten Tagen jedes Monats eingehändigt werden soll; wobei die vorgeschriebenen Listen zum Grunde gelegt und die Summen in der Schulrechnung in Einnahme und Ausgabe gebracht werden müssen.

Speier, den 3. April 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
Woltz, Secretär.

Die Anfertigung der Wanderbücher und Reisepässe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Allerhöchste Entschließung vom 27. November 1812 wurde bereits für die übrigen Kreise des Königreichs verordnet: daß künftighin in den Wanderbüchern und Reisepässen für Individuen männlichen Geschlechtes, das Alter der Wandernden, oder Reisenden nicht nach der Zahl der Lebens-Jahre derselben, sondern bestimmt mit Angabe der Geburts-Jahre eingetragen werden soll, damit jede Polizei-Behörde, bei der Präsentirung des Wanderbuchs oder Reisepasses, sogleich, zu welcher Alters-Classe der Inhaber gehöret, beurtheilen und denselben, wenn dieses die eben aufgerufene Militär-Pflichtigkeits-Classe seyn sollte, zur Rückkehr in seinen Geburts-Bezirk anweisen könne. —

Sämmtliche Polizei-Behörden des Rheinkreises werden daher ebenfalls angewiesen, die vorbemerkte Allerhöchste Verfügung bei künftiger Anfertigung von Wanderbüchern und Reisepässen, für Personen männlichen Geschlechtes zwischen 16 und 40 Jahren, gleichmäßig in Vollzug zu bringen.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
Woltz, Secretär.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XIV. Speier, den 19. Juni 1818.

Verfassungsurkunde

des

Königreichs Baiern.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserm Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer

Digitized by Google

und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes — das Werk Unseres eben so freyen als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansäßigen Staats-Bürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen. —

Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Baiern:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Königreich Baiern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde.

Digitized by Google

§. 2.

Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverweſung.

§. 1.

Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 2.

Die Krone ist erblich in dem Manns-Stamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. 3.

Zur Succeſſions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§. 4.

Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem Königlichen Hause noch ein succeſſionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§. 5.

Nach gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Baierischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6.

Sollte die Baierische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten

einer gröſsern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen gröſsern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muſs jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

§. 7.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§. 8.

Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königl. Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.

§. 9.

Die Reichsverweſung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10.

Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermänglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverweſung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 11.

Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 12.

Wenn der König nach §. 10 den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im

Digitized by Google

Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13.

Wenn kein zur Reichsverweſung geeigneter Agnat vorhanden iſt, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, ſo gebührt dieſer die Reichsverweſung.

In Ermanglung derſelben aber übernimmt ſie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demſelben keine ſolche Beſtimmung getroffen iſt, ſo geht ſie an den erſten Kron-Beamten über, welchem kein geſetzliches Hinderniß entgegen ſteht.

§. 14.

In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufſicht des Reichsverweſers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Geſetze hierüber enthaltenen nähern Beſtimmungen.

§. 15.

In den im §. 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in ſeinem Namen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel erlaſſen; alle Münzen mit ſeinem Bruſtbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Baiern Verweſer.“

§. 16.

Der Prinz des Hauſes, die verwittibte Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverweſung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentſchaft die Stände verſammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Miniſter, ſo wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachſtehenden Eid ablegen:

„Ich ſchwöre, den Staat in Gemäß-
„heit der Verfaſſung und der Geſetze
„des Reichs zu verwalten, die Inte-
„grität des Königreiches und die Rechte
„der Krone zu erhalten, und dem Kö-
„nige die Gewalt, deren Ausübung
„mir anvertraut iſt, getreu zu über-
„geben, ſo wahr mir Gott helfe und
„ſein heiliges Evangelium;“

worüber eine beſondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17.

Der Regent übt während ſeiner Reichs-Verweſung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfaſſung nicht beſonders ausgenommen ſind.

§. 18.

Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Juſtiz-Stellen, können während der

Digitized by Google

Reichsverweſung nur proviſoriſch beſetzt werden. Der Reichsverweſer kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19.

Das Geſammtſtaats-Miniſterium bildet den Regentſchaftsrath, und der Reichsverweſer iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten deſſelben zu erholen.

§. 20.

Der Reichsverweſer hat während der Dauer der Regentſchaft ſeine Wohnung in der königlichen Reſidenz, und wird auf Koſten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebſtdem zu ſeiner eigenen Verfügung jährlich zweimalhunderttauſend Gulden in monatlichen Raten auf die Staats-Caſſe angewieſen.

§. 21.

Die Regentſchaft dauert in den im §. 9 bemerkten zwei Fällen — im erſten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22.

Nachdem die Regentſchaft beendiget iſt, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentſchaft geſchloſſen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Reſidenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§. 1.

Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Geſammt-Maſſe aus ſämmtlichen Beſtandtheilen an Landen, Leuten, Herrſchaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, ſie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geſchehen, wenn der erſte Erwerber während ſeines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsſtammes, und werden als der Geſammt-Maſſe einverleibt angeſehen.

§. 2.

Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privat-Verlaſſenſchaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1. Alle Archive und Regiſtraturen;
2. Alle öffentlichen Anſtalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3. Alles Geſchütz, Munition, alle Militär-Magazine und was zur Landeswehr nöthig iſt;
4. Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufſicht der Hofſtäbe und

Digitized by Google

Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;

5. Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;

6. Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;

7. Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

8. Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staats-Cassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen;

9. Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3.

Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungsurkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4.

Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§. 5.

Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Digitized by Google

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§. 6.

Unter dem Veräußerungsverbote sind ferner nicht begriffen:

1. alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staats-Güter vorgenommen werden; insbesondere was
2. an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;
3. Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;
4. Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staats-Gütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbst-Verwaltung für gut gefunden werden.

§. 7.

In allen diesen Fällen (§. 6) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide — dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privat-Rechte in Baiern, wird das Indigenat erfodert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beilage I.)

Das baierische Staatsbürger-Recht wird

Digitized by Google

durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§. 3.

Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfodert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4.

Kronämter, oberste Hofämter, Civil-Staatsdienste und oberste Militair-Stellen wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5.

Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§. 6.

In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3ten August 1808.

§. 7.

Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

§. 8.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§. 9.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

Digitized by Google

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberstihoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Ediete enthalten. (Beilage II.)

§. 10.

Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§. 11.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert. (Beilage III.)

§. 12.

Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§. 13.

Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

§. 14.

Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militair-Dienste

Digitized by Google

desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1.

Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichs-Würden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

§. 2.

Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beilage IV.)

§. 3.

Die der baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§. 4.

Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beilage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1. ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beilage VI.)
2. Familien-Fidei-Commisse auf Grund-Vermögen zu errichten; (Beilage VII.)
3. Einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;
4. die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beilage VIII.) endlich
5. bei der Militär-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.

§. 5.

Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten.

Digitized by Google

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär-Conscription.

§. 6.

Die Dienstesverhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beilage IX.)

Titel VI.

Von der Ständeversammlung.

§. 1.

Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

a) die der Reichsräthe,

b) die der Abgeordneten.

§. 2.

Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus

1. den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2. den Kronbeamten des Reichs;
3. den beiden Erzbischöffen;
4. den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen

Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständigen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;

5. einem vom Könige ernannten Bischoffe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
6. aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§. 3.

Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staats-Bürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder Fidei-commissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominical-Steuern in simplo Dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-lineallische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. —

§. 4.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichs-

Digitized by Google

Räthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5.

Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6.

Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

§. 7.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich

a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;

b) aus Abgeordneten der Universitäten;

c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;

d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;

e) aus den nicht zu a) gehörigen Land-Eigenthümern.

§. 8.

Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 1000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9.

Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

a) die Classe der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil;

b) die Classe der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;

c) die Classe der Städte und Märkte ein Viertheil; — und

d) die Classe der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten;

e) jede der drei Universitäten ein Mitglied.

§. 10.

Die jede einzelne Classe treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Ständeversammlung hier beigefügten besondern Edictes, auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. (Beilage X.)

§. 11.

Jede Classe wählt in jedem Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für

Digitized by Google

die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§. 12.

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beilage X.) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

§. 13.

Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14.

Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung

1. Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Classe besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Classe zu erwerben;
2. Wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erfoderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§. 15.

Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfodert.

§. 16.

Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17.

Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18.

Die Anträge über die Staatsauflagen

Digitized by Google

geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19.

Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§. 1.

Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §. §. 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§. 2.

Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3.

Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5.

Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staats-Haushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

§. 6.

Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre,

Digitized by Google

welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7.

In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8.

In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10.

Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

§. 11.

Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12.

Eine solche Vermehrung der Staats-Schulden hat nur für jene dringende und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13.

Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14.

Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schulden-Tilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diese

Digitized by Google

Commissärs die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16.

Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staats-Schuldentilgungs-Casse vorgelegt werden.

§. 17.

Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18.

Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domänen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19.

Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20.

Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21.

Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeind- kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmen-Mehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22.

Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.

Digitized by Google

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23.

Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24.

Die Staats-Minister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, „Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung „und Aufrechthaltung der Staatsver„fassung und in der Ständeversamm„lung nur des ganzen Landes allgemei„nes Wohl und Beste ohne Rücksicht „auf besondere Stände oder Classen „nach meiner innern Ueberzeugung zu „berathen; — So wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium."

§. 26.

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27.

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28.

Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29.

Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

§. 30.

Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unter-

Digitized by Google

schrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31.

Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Titel VIII.
Von der Rechtspflege.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2.

Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 3.

Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§. 4.

Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern

oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5.

Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privat-Rechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6.

Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

§. 7.

Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.

Titel IX.
Von der Militär-Verfassung.

§. 1.

Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2.

Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3.

Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

Digitized by Google

§. 4.

Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§. 5.

Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve Bataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reichs in militärische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6.

Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militär-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7.

Die Militär-Personen stehen in Dienst-Sachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1.

Bei dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung „und den Gesetzen des Reichs zu re„gieren, so wahr mir Gott helfe, und „sein heiliges Evangelium.“

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§. 2.

Der Reichsverweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Tit. II. §. 16. vorgeschriebenen Eid.

Digitized by

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Könige, „Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung „der Staatsverfassung; so wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium!“

§. 4.

Die königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königl. Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen nnd darüber entscheiden lassen wird.

§. 6.

Finden sich die Stände durch ihre Pflichten aufgefodert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle — in welcher, im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung, auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfodert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erfoderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

(Die Verfassung des Königreichs Baiern.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. K. Majestät haben durch allerhöchste Rescripte vom 22. und 24. Mai allergnädigst beschlossen, daß die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern auch auf den Rheinkreis ausgedehnt, und die Gemeinden und Einwohner desselben eben so an den Wohlthaten und Vortheilen derselben Theil nehmen sollen, als die übrigen Theile des Königreichs.

Da jedoch mehrere Bestimmungen, vorzüglich in dem Titel V. von §. 2 bis 5 einschließlich mit den sich darauf beziehenden Edicten, so wie einige in dem Titel VI., soweit sie die Classe des Adels mit einer grundherrl. Gerichtsbarkeit betreffen, mit den im Rheinkreise bestehenden besonderen von Sr. K. Majestät dem Lande gesicherten Institutionen nicht vereinbarlich sind, so ist der ausdrückliche königliche Wille, daß die Vollziehung der Verfassung nur mit den Modificationen geschehen solle, welche jene besonderen Institutionen erfodern. —

Mit dieser Erklärung Sr. K. Majestät wird hiemit die vorstehende neue Verfassungsurkunde, welche bereits von sämmtlichen Angestellten beschworen worden ist, allen Unterthanen und Angehörigen des Rheinkreises kundgemacht. —

Speier, den 12. Juni 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director. Hepp, Director.

G. F. Keim, Secretär.

(Die Organisation der Straſſen und Waſſerbau-Inſpectionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach ſorgfältiger Prüfung der Vorſchläge, welche die k. Kreisregierungen, durch die Verordnung vom 5ten November vorigen Jahrs hiezu aufgefordert, über den künftigen Wirkungskreis und die Ausdehnung der Straßen- und Waſſerbau-Inſpectionen erſtattet haben, geruhten Se. K. M. unterm 17ten April d. J. zu beſchließen, wie folgt:

I.

Es ſollen noch ferner, wie bisher, eigene Bau-Inſpectionen für gewiſſe Bezirke eines jeden Kreiſes, zur techniſchen Leitung der in dieſen Bezirken vorkommenden Straßen-, Brücken- und Waſſerbauten beſtehen, und den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet ſeyn.

In Beziehung auf die der k. Staats-Caſſe zur Laſt fallenden Straßen- und Waſſerbauten gehört zur Competenz und zu den Pflichten

A. Der Polizei-Behörden:

a) Sorgfältige Beobachtung des jeweiligen Zuſtandes der Straßen, Brücken, Flußbete und Ufer, in ſo weit hievon die Erhaltung und Erleichterung des nothwendigen Verkehrs, und der Schutz des Eigenthums abhängt;

b) Vorſchläge zu den jährlich vorzunehmenden Straßen- und Waſſerbau-Arbeiten nach §. 21. der Verordnung vom 5ten November vorigen Jahres;

c) Repartition der genehmigten Concurrenzen und die Sorge für deren Erfüllung;

d) Handhabung der Bau-Polizei-Verordnungen;

e) Unterſtützung der Baubeamten durch ihre geſetzliche Amtsgewalt;

f) Auffoderung der Bau-Inſpectionen in Fällen, wo deren Einſchreitung nothwendig iſt, und berichtliche Anzeige bei der Kreisregierung, wenn dieſe Einſchreitung ohngeachtet wiederholter Auffoderungen unterbleibt;

g) Gerichtliche Abſchätzung der geſetzlichen Entſchädigungen für Kiesgruben u. dgl. unter Beobachtung der hiefür vorgeſchriebenen Formen.

B. Der Bau-Inſpectionen:

a) Fortwährende Beobachtung des Zuſtandes der Straßen, Brücken, Flüſſe und Ufer, theils durch perſönliche Nachſichten, theils durch periodiſche Rapporte der beſtellten Aufſeher;

b) Anfertigung aller nöthigen Pläne, Beſchreibungen ꝛc. für die anbefohlenen Bau-Cataſters, mit Hülfe der beigegebenen Ingenieurs, der untergeordneten Aufſeher und Practicanten;

c) Entwurf des jährlichen Bau-Etats und der dazu gehörigen Plane und Ueberſchläge in Gemäßheit der Verordnung vom 5ten November vorigen Jahrs §. 24.;

d) Techniſche Leitung der durch den Etat genehmigten Arbeiten, und damit ver-

Digitized by Google

bundenen Aufsicht auf das untergeordnete Personal, und über die Leistungen der Pächter einzelner Arbeiten;

e) Controlle der vorgeschriebenen Natural-Concurrenzen, Auffoderung der Polizei-Beamten zur nöthigen Einschreitung, wenn diese Concurrenzen nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht im gehörigen Maaße geleistet worden, und berichtliche Anzeige bei der Kreisregierung, wenn diese Auffoderungen fruchtlos bleiben;

f) Führung eines Manuals nach den Rubriken des genehmigten Etats, um jede Ueberschreitung oder eigenmächtige Abweichung zu vermeiden; periodische Einsendung von Auszügen dieses Manuals an die Kreisregierungen, damit dieselben mit den gleichzeitig einlaufenden Extracten der Rentämter fortwährend verglichen werden können;

g) Frühzeitige berichtliche Anzeige, wenn irgend eine Abweichung vom genehmigten Etat unvermeidlich zu werden scheint;

h) Contrasignirung aller bei den einschlägigen Cassen zu leistenden Straßen- und Wasserbau-Zahlungen und deren Vormerkung im obenbemerkten Manual;

i) Führung eines Tagebuches über alle Geschäftsreisen, und dessen periodische Einsendung an die Kreisregierung.

Nach diesen Grundlinien der Competenz-Ausscheidung hat das k. Central-Straßen- und Wasserbau-Büreau unverzüglich eine Revision der bestehenden Dienstes-Instructionen der Bau-Inspectionen vorzunehmen, nach deren Vollendung die künftig zu beobachtenden Vorschriften allergnädigst ertheilt werden sollen.

II.

Die Kreise werden in folgende Bau-Inspectionen eingetheilt:

Rheinkreis.

1. Zur Bau-Inspection Speier gehören die Straßen im Bezirk der Land-Commissariate Frankenthal, Neustadt, Speier, Germersheim, Landau, Bergzabern und der Rhein.

2. Zur Bau-Inspection Kaiserslautern die Straßen im Bezirke der Land-Commissariate Kirchheim, Kaiserslautern, Cusel, Homburg, Zweibrücken und Pirmasenz.

Diesen beiden Bau-Inspectionen bleibt ferner, wie bisher, auch die Leitung des Landbau-Wesens übertragen.

Speier, den 9. Mai 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

Hepp, Director.

E. F. Keim, Secretär.

(Die zur Verfassungsurkunde gehörigen Edicte werden nachfolgen.)

Digitized by Google

(Beilage I. zu Tit. IV. §. 1. der Verfassungs-Urkunde des Reichs und zu dem Amtsblatte Nro. XIV.)

Edict,

über das

Indigenat.

§. 1.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privat-Rechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2.

Vermöge der Geburt steht Jedem das Baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3.

Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht haben;

c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes Königl. Decret.

§. 4.

Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrick, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansäßigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5.

Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht,

Digitized by Google

oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§. 6.

Das erworbene Indigenat geht verloren:

1. Durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königl. Bewilligung;
2. durch Auswanderung;
3. durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

§. 7.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Oberhof-Aemtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militär-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Baierische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8.

Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;

c) bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 9.

Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staats-Bürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung.

§. 10.

Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1. Mit dem Indigenate;
2. durch die ohne Königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen;
3. durch den bürgerlichen Tod.

Digitized by Google

§. 11.

Diejenigen Baierischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königl. Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;

b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

§. 12.

Baierische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13.

Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den Königl. Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forensen.

§. 14.

Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königl. Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15.

Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Baierischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den königl. Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königl. Gerichten belangt werden.

Digitized by Google

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16.

Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privat-Rechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugestehet.

§. 17.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privat-Rechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18.

Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere Königl. Genehmigung erholt werden.

§. 19.

Fremde, welche mit Königl. Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privat-Rechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

München, den 26ten Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung,

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Digitized by Google

(Beilage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Reichs und zu dem Amtsblatte Nro. XIV.)

Edict,

über die

äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern,

in

Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Capitel.

Religions- und Gewissens-Freiheit.

§. 1.

Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des IVten Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§. 2.

Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3.

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königl. ausdrückliche Genehmigung nach den im IIten Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4.

Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6.

Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7.

Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8.

Keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9.

Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das Königl. Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10.

Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11.

Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staats-Bürgerrechte gestattet ist.

Drittes Capitel.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12.

Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

Digitized

§. 13.

Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14.

Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15.

Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16.

Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§en 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17.

Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18.

Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19.

Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20.

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21.

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehemaligen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

Digitized by Google

§. 22.

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

§. 23.

Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25.

Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26.

Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königl. Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27.

Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweites Capitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 28.

Die mit ausdrücklicher Königl. Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29.

Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30.

Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31.

Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32.

Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33.

Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34.

Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35.

Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36.

Die von ihnen zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37.

Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§. 38.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im IIIten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Digitized by Google

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feier des Gottesdienstes,

c) der geistlichen Amtsführung,

d) des religiösen Volksunterrichts,

e) der Kirchen-Disciplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39.

Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40.

Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41.

Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42.

Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43.

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44.

Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45.

Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9 im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47.

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrift, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48.

Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;

e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49.

In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften zur Staatsgewalt.

Erſtes Capitel.

In Religions- und Kirchenſachen.

§. 50.

Seine Majeſtät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernſtlichen Willen ausgeſprochen, daß die geiſtliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geiſtliche Gegenſtände des Gewiſſens und der Religionslehre ſich nicht einmiſchen ſolle, als in ſoweit das Königliche oberſte Schutz- oder Aufſichtsrecht dabei eintritt. Die Königl. Landesſtellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derſelben angewieſen.

§. 51.

So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, kann dieſelbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Geſetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königl. einſchlägigen Landesſtellen nicht verſagt werden darf.

§. 52.

Es ſteht aber auch den Genoſſen einer Kirchengeſellſchaft, welche durch Handlungen der geiſtlichen Gewalt gegen die feſtgeſetzte Ordnung beſchwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königl. Landesfürſtlichen Schutz anzurufen.

§. 53.

Ein ſolcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kann entweder bey der einſchlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königl. Staats-Miniſterium des Innern zu erſtatten hat, oder bey Seiner Majeſtät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54.

Die angebrachten Beſchwerden wird das Königl. Staats-Miniſterium des Innern unterſuchen laſſen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geiſtlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55.

Der Regent kann bey feyerlichen Anläſſen in den verſchiedenen Kirchen Seines Staates durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

§. 56.

Auch iſt Derſelbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Geſellſchaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingeriſſen ſind, zur Wiederherſtellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Verſammlungen

zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen.

§. 57.

Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58.

Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königl. Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59.

Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60.

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38 lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung, müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestättiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königl. Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königl. Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61.

Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst mittelst des Königl. Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62.

Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

Digitized by Google

§. 63.

Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64.

Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehegesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes, und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65.

In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66.

Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67.

Sie genießen nach Tit. V §. 5 der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68.

Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die

Digitized by

geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc., soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70.

Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71.

Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72.

Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73.

Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74.

Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königl. obersten Schutze und Aufsicht.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76.

Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl, ꝛc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77.

Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78.

Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigne Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80.

Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche

Digitized by Google

Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81.

Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82.

Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83.

Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in soweit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84.

Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85.

Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86.

In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87.

Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88.

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener,

Digitized by Google

zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder wenn ſie die Mittel hiezu auf geſetzlich geſtattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89.

Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Inhalte der Conceſſions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo ſie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Conceſſion weder beſchränkt noch beeinträchtiget werden. Da ſie mit der Ortskirche in keiner Verbindung ſtehen, ſo können von derſelben keine pfarrlichen Rechte gegen ſie ausgeübt werden; dagegen haben ſie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Capitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90.

Wenn zwei Gemeinden verſchiedener Religionspartheien zu einer Kirche berechtiget ſind, ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſondern Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91.

Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92.

Die Entſcheidung der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsminiſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93.

Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget ſei, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94.

Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget ſind, ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95.

Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

Digitized by Google

§. 96.

Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97.

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königl. Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99.

Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102.

Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Ver-

Digitized by Google

hältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte erhalten.

München, den 26ten Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung,

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Digitized by Google

(Beilage III. zu Titel IV. §. 11. der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs und zu dem Amtsblatte Nro. XIV.)

Edict,

über die

Freiheit der Preſſe

und des

Buchhandels.

§. 1.

Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu dieſem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget ſind, iſt in Anſehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, ſo wie den Verfaſſern, Verlegern, und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Anſehung der Bücher und Schriften, welche ſie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit geſtattet. Sie ſind hiernach nicht verbunden, ſolche Schriften einer Cenſur oder beſondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn ſie nicht allenfalls bei koſtbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, ſelbſt darum nachſuchen wollen.

§. 2.

Ausgenommen von dieſer Freiheit ſind alle politiſchen Zeitungen und periodiſchen Schriften politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts. Dieſelben unterliegen der dafür angeordneten Cenſur.

§. 3.

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und ſonſtigen Arbeiten über Gegenſtände, die ihnen in ihrem Geſchäftskreiſe über

tragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstesverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königl. Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staats-Ministerium vorgelegt waren.

§. 4.

Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizei-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leih-Bibliothek-Inhaber, Lese-Institute, Buchdruckereien und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5.

Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leih-Bibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Karten-Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizei-Obrigkeit zu übergeben.

§. 6.

Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizei-Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7.

Betreffen jene Gesetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch

Digitized by

Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizei-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charactere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8.

Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizei-Behörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegial-Beschluß an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9.

Wer sich durch die Verfügung des Staats-Ministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den Königl. Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Sitzung zu erkennen hat.

§. 10.

Privat-Personen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen.

Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11.

Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem

Digitized by Google

Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtiget werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12.

Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Digitized by Google

(Beilage V. zu Titel V. §. 4. der Verfassungsurkunde des Reichs und zu dem Amtsblatte Nro. XIV.)

Edict

über den

Adel im Königreiche Baiern.

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§. 1.

Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

§. 2.

Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst Königlichen Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat-Act kann der Adel nur mit ausdrücklicher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdieß die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§. 3.

Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bei dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des

Adels durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4.

Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5.

Die Ertheilung des Militär- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnädigten.

Ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels.

§. 6.

Der Baierische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherren, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicate: „von.“

Zu der Ritter-Classe gehören alle mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Classe einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

§. 7.

Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bei den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht entschieden.

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8.

Ein Baierischer Unterthan kann nur dann, wann dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatriculirten Familie.

§. 9.

Alle nach §§. 1—5. berechtigten Mitglieder einer immatriculirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

Digitized by Google

§. 10.

Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edicts.

§. 11.

Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweiter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen.

Der befreite Gerichtsstand der Adelichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, eine solche zustehet.

§. 12.

Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundes-Acte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militär-Pflichtigkeit nach den bestehenden Conscriptions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

§. 13.

Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fidei-Commisse nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fidei-Commisse errichtet werden.

§. 14.

Den Adelichen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

In wie fern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 15.

Den Antheil der adelichen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungsurkunde.

§. 16.

Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§. 17.

Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträg-

Digitized by Google

lich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

§. 18.

Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19.

Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20.

Ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3. bei Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bei der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21.

Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§. 22.

Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretär.

Edict

über die

Familien-Fideicommisse.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§. 1.

Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§. 2.

Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3.

Unter dieses Grundvermögen sind zu rechnen:

1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereien;

2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;

3) Jurisdictions-Erträgnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

Digitized by Google

§. 4.

Ein Grundvermögen, welches als Lehen- Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits- Verbande stehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bei dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bei dem zu errichtenden Fideicommisse statt finden.

§. 5.

Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frei von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§. 6.

Ein auf Grundvermögen (§. 3.) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bei der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl. und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommiß- Ueberschuße mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7.

Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschuße verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrei gemacht werden. (§. 69.)

§. 8.

Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bei Oeconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;

2) bei Brauereyen das Braugeschirr jeder Gattung;

3) bei andern Industrial- Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bei dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß- Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§. 9.

Besteht das Familien- Fideicommis in einem Guts- Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

Digitized by Google

1) bei Oeconomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann

2) bei Brauereien ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich beziehenden Betrieb des Braugeschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10.

Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations-Gerichte, bei welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freimachung von Lasten und Schulden, vollkommen gegründet werde.

§. 11.

In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebohrnen Linien errichtet werden.

§. 12.

Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen, verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5. ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen Statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97.) gestattet ist.

§. 14.

Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, sind dem Apellations-

Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Apellations-Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobject des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiß-Sachen sollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Special-Bevollmächtigte in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlungen abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellations-Gerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechtssachen Statt.

§. 15.

Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16.

Bei jedem Appellations-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staats-Ministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

II. Titel.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§. 17.

Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18.

Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bei einer Handlung unter den Lebenden das freie Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bei einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§. 19.

Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20.

Der Pflichttheil wird erst bei dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

§. 21.

Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideikommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

§. 22.

Ein Familien-Fideicommiß wird erst

1) durch gerichtliche Bestätigung und
2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

§. 23.

Die Bestätigung wird in einer bei dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

Mit dieser Vorstellung ist

1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabei
2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner
3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2 bis 7.) geeignet sei, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beizulegen sind;
4) bei den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verletzt sei; endlich sind
5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu derer Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beizulegen.

§. 25.

Zeigen sich bei der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

§. 26.

Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in de-

Digitized by Google

ren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§. 27.

Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden.

§. 28.

Wenn sich entweder gleich bei der Errichtung oder bei den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§. 29.) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10. enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hierdurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§. 109.) gültig.

§. 29.

Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von

Digitized by Google

dem Appellations-Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10. und 28. unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20. aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§. 30.

Im Falle der nach §. 29. zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

§. 31.

Bei den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern.

§. 32.

Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bei einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veranderungen neue Rechtsverhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Tritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33.

Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stammgüter bei der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

Digitized by Google

§. 34.

In Ansehung der zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35.

Bei der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, soweit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bei der Verehelichung eine beständige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§. 36.

Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden Ir Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;

2) Von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen, und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird das Pflichttheil berechnet.

§. 37.

Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet bloß für die Descendenten der dermaligen Constituenten Statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bei dem vorigen Fideicommisse bestandene Successions-Ordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

§. 38.

Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern

Digitized by Google

Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

§. 39.

Die Gläubiger des Constituenten können sich bei dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden erster Classe;

2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden zweiter Classe angesehen werden.

§. 40.

Bei Bildung dieser neuen Fideicommisse tritt die im Titel II. §§. 23 — 30. vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabei vormals Statt gefunden hat, oder künftig Statt finden soll.

§. 41.

Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwei Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hiernach beurtheilt werden, bei welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bei Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwei Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

§. 42.

Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

Digitized by Google

§. 43.

Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtiget:

1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bei jeder Besitz-Veränderung und bei Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur;

2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bei Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;

3) eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;

4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen;

§. 44.

Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers, ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses, er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45.

Durch Willens-Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen Vermögens (§. 2.) unbeschwert bleibe.

§. 46.

Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder (§. 12.) gemacht hat, so ist der Fideicommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bei ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§. 47.

Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willenserklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familiengliedern auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg.

§. 48.

Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49.

Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Real-Rechte, wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

§ 50.

Sind mit einem Fideicommisse lehen- erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königl. Dotation gegründeten Fideicommisse die Königl. Einwilligung vorher erholt werden.

§. 51.

Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§. 52.

Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern bestehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber Statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§. 53.

Für die Allodial-Schulden des Fideicommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommiß-Lasten

Digitized by Google

zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§. 54.

Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden erster oder zweiter Classe abgetheilt.

§. 55.

Die Fideicommiß-Schulden erster Classe gehen den Schulden zweiter Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel.

§. 56.

Unter die Fideicommiß-Schulden erster Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden.

Hierher gehören:

1) Diejenigen, welche bei der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile der Notherben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben;

2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;

3) die auf nothwendige Prozeß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder

4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen

5) auf Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude, endlich

6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden, verwendet wurden.

§. 57.

Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommiß-Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

§. 58.

Zu den Fideicommiß-Schulden zweiter Classe werden außer den im §. 39. Nr. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet,

Digitized

welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmigt hat.

§. 59.

Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß-Schuld zweiter Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56.) in Ermanglung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Capitals-Aufnahme bedarf, und wenn bei dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2.) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6.) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabei ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungspreis, sondern das Steuer-Capital zur Richtschnur zu nehmen.

§. 60.

In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld zweiter Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil oder Militaire-Dienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können.

§. 61.

Das Gericht hat bei jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld zweiter Classe hierüber den nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51. zu vernehmen, und wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von demselben erfolgten Widerspruches ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabei besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungsplan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§. 62.

Für Fideicommiß-Schulden, sie seyen erster oder zweiter Classe, haftet das Allo-

Digitized by

dial-Vermögen des Besitzers, ausser den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bei Fideicommiß-Schulden zweiter Classe zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63.

In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edicts über Lehen-Schulden zur Anwendung.

§. 64.

Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiß-Schulden erster Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 61. bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 69. bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§. 65.

Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Real-Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle Statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß-Schulden erster Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriediget werden können.

Insbesondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

§. 66.

Außer diesem Falle können solche Immobilien und Real-Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67.

Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

Digitized by Google

§. 68.

Im Falle des §. 66. so wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungs-Capital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungs-Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer noch ein Anwärter dabei einen Privatvortheil bedingen.

§. 69.

Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§. 70.

In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothecarische Schuldbriefe bei Gericht hinterlege.

§. 71.

Zeigt sich bei einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicom-

Digitized by Google

miß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familienglied zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72.

Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideicommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familienglied übertragen werden.

§. 73.

Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§. 74.

Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und den Fideicommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75.

Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69. zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungsfristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hätte.

§. 76.

Dem Allodial-Erben steht für den Antheil bei der Früchte-Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideicommisse nicht zu.

Digitized by Google

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommisse.

§. 77.

Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

§. 78.

Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommisse. — Wer als adelich zu betrachten sei, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§. 79.

Tritt bei dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

§. 80.

Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Noth-Erben des ersten Constituenten im §. 19. und §. 21. bestimmt ist.

§. 81.

Der Besitzer eines Familien-Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82.

Der Fideicommiß-Folger ist die Allodial-Erbschaft seines Vergängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83.

Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht gebohrne Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

Digitized

§. 84.

Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Manns-Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43.) fliessenden, die Erhaltung der Substanz beziehenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§. 85.

Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bei dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

§. 86.

Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§. 87.

Bei Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung, als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder Stamm-Gütern gebildeten Fideicommisse im §. 37. verordnet ist.

§. 88.

Die übrigen Successions-Ordnungen, so weit sie bei Fideicommissen, dem gegen-

Digitized by Google

wärtigen Edicte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. 89.

Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöschung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Gesetzen bestimmt ist.

§. 90.

Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischen Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Lineal- und-Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bei Abgang des Manns-Stammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweyte Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§. 91.

Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitzer des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes nach den Bestimmungen des §. 87. wieder ein.

VI. Titel.

Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§. 82.

Der Fideicommissarische Verband wird

Digitized by Google

in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses aufgelöst:

1) Wenn sie unter den im Titel IV. vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;

2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;

3) durch den gänzlichen Untergang des Objects; —

4) In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die Fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehensfolger ist.

5) Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königl. Dotation entstanden ist. —

§. 93.

Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst;

1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens;

2) durch Widerruf des Constituenten: (§. 94.)

3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95. 96.);

4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.);

5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft. (§. 99.)

§. 94.

Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. —

§. 95.

Wird ein schon bestandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden erster Classe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92 Nro. 4. und 5. bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird; so können der Fideicommiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden

Digitized

aufrecht erhalten. — Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen, und dasjenige, was vom Fideicommisse, nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§. 96.

Ist aber die Abminderung des Fideicommißvermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden, so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normalwerth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde, jedoch müssen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, soferne diese nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§. 97.

Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bei einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabei muß

1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden;

2) das Appellationsgericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommißfolge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen.

3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fidei-

Digitized by Google

Commisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellationsgericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabei etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§. 98.

Bei dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbei festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

§. 99.

Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommißfolge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frei zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§. 100.

Bei jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

§. 101.

Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern, veranlaßt werden.

VII. Titel.

Besondere Bestimmungen.

§. 102.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stammgüter sind in einem besonderen Edicte bestimmt.

§. 103.

Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwei Jahren verwandeln.

Digitized by Google

§. 104.

Bei den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundesacte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familienverhältnisse aufrecht erhalten werden.

§. 105.

Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichsadels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106.

Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reichs, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familienverträgen den Appellationsgerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30 zu verfahren haben.

§. 107.

Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106 noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechtsverhältnisse in soweit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familienverträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. 108.

Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familienverträge (§§. 104, 106) wird ein Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiß-Nachfolger über.

§. 109.

Jeder Baierische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder

Digitized by Google

von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civilgesetzen zu beurtheilen.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Digitized by Google

(Beilage IX. zu Tit. V. §. 6 der Verfassungs-Urkunde des Reichs und zu dem Amtsblatte Nro. XIV.)

Edict,

die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend.

§. 1.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Reskript, es sei mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben.

§. 2.

Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drei Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§. 3.

Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurück versetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4.

Ausgenommen von diesen Anordnungen (§. 2. 3.) sind alle, Richteramts-Function versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§. 5.

Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§. 6.

Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Reskripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.

Digitized by Google

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§. 7.

Besteht der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;

b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8.

Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenuß, oder an beiden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;

b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges;

und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.

§. 9.

Die Dienst-Entsetzung (Cassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienstranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichtsbehörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminalstrafe ein.

§. 10.

Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Strafgesetzbuches eine dreimalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11.

Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von

Digitized by Google

Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§. 12.

Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabei kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafe an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen, daß es die erste, zweite oder dritte sei, welche zur Vorgerichtstellung führt.

§. 13.

Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehrern Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§. 14.

Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Acten zu bringen.

§. 15.

Gegen jede dieser drei nach §. 12 verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höhern Amtsbehörde, gegen von den königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Straf-Verfügungen bei dem königlichen Staatsrathe einzureichender Recurs gestattet.

Digitized by Google

§. 16.

In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamten, entscheidet der königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

§. 17.

Die Folgen der erkannten Special-Untersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen.

§. 18.

Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt (§§. 2. 3. 4.) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§. 19.

Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standesclasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amtsverrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§. 20.

Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesclasse, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.

Ueber Vergütung der Umzugskosten giebt die Verordnung vom 16ten August 1817 die zu beobachtenden Normen.

§. 21.

Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

§. 22.

Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalter in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstesclassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstesalters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstesclassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen, und verliert den Dienstesgehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienstesclassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sey?

§. 23.

Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

Digitized by Google

§. 24.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§. 25.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§. 27.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammtgehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß, oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt.

§. 28.

Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8ten Juni 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1ten Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staatseinkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§. 29.

Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen, begründen als Civilrechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München, den 26ten Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung,

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Digitized by Google

Edict,

über die

Stände-Versammlung.

I. Titel.

Bildung der Stände-Versammlung.

I. Abschnitt.

Zusammensetzung der beiden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht nach Titel VI. §. 1 der Verfassungs-Urkunde aus zwei Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2.

Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§. 2 — 5 festgestellt; die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen §. 7 bis 13. Die für dieselbe berechnete Gesammtzahl wird in Folge §§. 9 und 10, und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungsbezirke, und für jede einzelne Klasse in folgender Art vertheilt:

§. 3.

A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Der Antheil an dem für diese Klasse bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes bestimmt.

§. 4.

B. Universitäten.

Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde §. 9 festgesetzt.

Digitized by Google

§. 5.

C. Klasse der Geistlichen.

Der achte Theil für diese Klasse wird vor Allem zwischen den Individuen der Katholischen und Protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maaßstabe den erstern zwei Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei letztern nach der Größe der General-Dekanate.

§. 6.

D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den Königl. Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Klasse wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung, die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Klasse.

§. 7.

E. Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten, wird wieder für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§. 8.

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12 der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

a) der Abgeordnete aus der Klasse der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß

b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und

c) jene von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner

d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rusticalsteuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Hauptklasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Hauptklasse der Gewerbsteuer entspricht; daß endlich

e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungsbezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§. 9.

In das Steuer-Simplum bei dieser Klasse wird nur die Rustical-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht blos von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungsbezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungsbezirken, in welchen die dermalige Steuerverfassung der ältern Regierungsbezirke nicht besteht, wird ein, dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammtsumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10.

Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Klassen des einen Regierungsbezirks wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§. 11.

So oft nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 13 eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedes Mal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Klasse öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der Königlichen Regierung des Bezirks angeordnet werden.

Digitized by Google

§. 12.

Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 3 vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme „nach freier innerer Ueberzeugung, „wie ich solches zum allgemeinen Be„sten des Landes für dienlich erachte, „ohne fremde Einwirkung abgebe, und „dießfalls von Niemand, unter was „immer für einem Vorwänd, weder „mittel- noch unmittelbar irgend eine „Gabe oder Geschenk angenommen „habe, noch annehmen werde;

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um „zum Abgeordneten der zweiten Kam„mer erwählt zu werden, Niemand „weder mittel- noch unmittelbar eine „Gabe oder Geschenk versprochen oder „gegeben habe, noch geben oder ver„sprechen werde.

„So wahr ꝛc. ꝛc.

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Klassen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Klasse schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der Königl. Wahlkommission.

§. 13.

Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Klasse hiezu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahlmomenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

§. 14.

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der Königl. Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Klasse, mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Klasse aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Klasse mit.

Jedes wählende Mitglied übergiebt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Beifügung der oben §. 12 geforderten Eide, seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie

Digitized by Google

mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den Königl. Regierungs-Präsidenten ein.

§. 15.

Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hiezu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Klasse, in deren Gegenwart er mit Beiziehung der beiden Directoren der Regierung und eines Secretärs als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahlprotokoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protokoll aber von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben.

Bei allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Klasse sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht blos für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner.

§. 16.

Eine Abschrift des Protokolls und der hierin bei jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens des Wählers jedem Mitglied der Klasse zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

§. 17.

Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungsbezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

§. 18.

B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beifügung des Constitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protokoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protokoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet wie oben §. 15 die Wahl durch Kugeln.

Digitized by Google

§. 19.

C. Wahl der Abgeordneten von der Klasse der Geistlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Klasse sind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Dekanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschaftsgerichtes alle nach §. 8 wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protokoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschaftsgericht an die Bezirksregierung.

Pfarreien, welche keinem Dekanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bei dem nächstgelegenen Dekanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§. 20.

Bei der zweiten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Dekanate, und wählen blos unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungsbezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beizufügen haben.

Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Dekanate die vollständige Liste derselben unter den §. 14 angeordneten Bestimmungen mit, und erhält von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15 gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hiezu einberufenen nächstgelegenen 5 Wahlmänner dieser Klasse eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§. 21.

D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bei jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigens hierzu ernannten Königl. Kommissärs nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie untereinander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Karakter einzutragen, ihn mit seiner Unter-

Digitized by Google

schrift zu bezeichnen und dem Königlichen Kommissär, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§. 22.

Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Kommissär jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen, und in die Berechnung eingestellt worden sei. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beiziehung der zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahlprotokoll über von obigen zwei Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem Königl. Regierungs-Präsidenten einzusenden.

§. 23.

Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansäßigkeit, als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§. 24.

Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21, 22 und 23 bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25.

Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt, hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat.

§. 26.

Die zweite Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Klasse wird am Sitze der Königl. Bezirks-Regierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12 beeidigt werden.

Digitized by Google

Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§. 21, 22 und 23 vorgezeichnet ist, von dem Königl. Regierungs-Präsidenten mit Beiziehung der beiden Directoren geleitet, und da dieselbe sich blos auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erforderk.

§. 27.

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Auswahl der Abgeordneten dieser Klasse zerfällt in drei Momente, nämlich:

a) in die Urwahl,

b) in die Ernennung der Wahlmänner, und

c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwei Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschafts-Gerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§. 28.

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschaftsgerichte durch den bestehenden Gemeindeausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahlmomente ernannt werde, worüber der Gemeindevorstand unter seiner und zweier Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- respective Herrschaftsgerichte zu übergeben hat.

§. 29.

Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht.

§. 30.

Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31.

Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschaftsgericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks,

Digitized by Google

wozu jedes Land- und Herrschaftsgericht von 1000 Familien seines Bezirkes, mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Klasse concurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32.

Herrschaftsgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33.

Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8 erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§. 34.

Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beisitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichtsassessoren und dem Actuar der Wahlhandlung beizuwohnen und das Protokoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bei seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§. 35.

Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorstehendem §. erwähnten Wahlkommission zum Protokoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmenmehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36.

Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind,

Digitized by Google

die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahlprotokoll ist sogleich an die Regierung einzusenden.

§. 37.

Die letzte Wahlhandlung oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bei der Königlichen Regierung des Bezirks unter der Leitung des Königl. Regierungspräsidenten vorgenommen, und hiebei ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26 für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§. 38.

Zur gültigen Wahl bei dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschaftsgerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39.

Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Distrietes ganz hindern sollten, hat der Regierungspräsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwei Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§. 40.

Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protokolle dem Präsidenten der Königl. Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beilagen an das Königliche Staatsministerium eingesendet.

§. 41.

Alle Wahlhandlungen müssen von den Königlichen Land- und Herrschaftsgerichten oder den besondern Königl. Kommissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (in soferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstesentlassung bestraft werden.

§. 42.

Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den

Digitized by Google

Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

§. 43.

Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden, oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

§. 44.

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstesverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen oder Vorgesetzten wesentlich erfordern.

Staatsdiener oder Staats-Pensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen, können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

§. 45.

Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungsbezirks bei der dritten, vierten und fünften Klasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zweiten Klasse eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Decanates des treffenden Landgerichtes oder der Stadt, in letzterm Falle aber bei der Königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46.

Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Klasse haben über die angebrachten Gründe durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§. 47.

Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42 angeführten Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

Digitized by Google

§. 48.

Die durch dergleichen freiwillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde §. 14 veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmenmehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Klasse und den nämlichen Regierungsbezirken ergänzt, weßhalb in den Wahlprotokollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bei letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kömmt. Auf gleiche Weise tritt in dem §. 44 Lit. C. bemerkten Falle, wenn die Königl. Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

§. 49.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungskosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagsgebühr von 5 fl;

b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll.

III. Abschnitt.

Versammlung und Einberufung der Stände.

§. 50.

Zu den in der Verfassungsurkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch Königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Die Letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der Königl. Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§. 51.

Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§. 52.

Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Orte der Versammlung bei den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

§. 53.

Die Reichsräthe machen diese Meldung bei dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bei der besondern Einweisungs-Commission. Der Präsident

Digitized by

und die Einweisungs-Commission werden in dem Einberufungsdecrete bekannt gemacht werden.

§. 54.

Die Reichsräthe haben wenigstens 3 Tage vor der in dem Einberufungsrescripte bestimmten Versammlungszeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse, haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 55.

Jedem Mitgliede der beiden Kammern ist bei seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit sämmtlichen Beilagen zuzustellen.

§. 56.

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57.

Sie wählt sich zwei Secretäre, und schlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§. 58.

Die Kammer der Reichsräthe ist durch die Königl. Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

§. 59.

Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungsurkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60.

Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 61.

Die Einweisungs-Commission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten Königl. Commission; außer diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Secretär der letzten Versammlung.

§. 62.

Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beiziehung von sechs durchs Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahl-Protocolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweiten Präsidenten, so wie der zwei Secretäre zu leiten.

§. 63.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweiten Präsidenten, der im Verhinderungs-Falle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

Digitized by Google

§. 64.

Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Secretäre.

§. 65.

Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bei der Wahlversammlung des Regierungsbezirks angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Klassen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beisitzer der Commission beigegeben.

§. 66.

Die Commission übergiebt das Wahl-Protokoll für den Vorschlag der Präsidenten dem Königl. Staats-Ministerium des Innern, und macht sonach die Königl. Ernennung bekannt, worauf sie ihre Function schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

§. 67.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, werden durch Loose bestimmt.

§. 68.

Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

§. 69.

Der König wird nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebei von sämmtlichen Mitgliedern den im Tit. VII. §. 25. vorgeschriebenen Eid in seine Hände ablegen lassen.

§. 70.

Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

Titel II.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Stände-Versammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungsurkunde Titel VII. bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesetzt.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§. 1.

Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Kollegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§. 2.

Die Secretärs führen das Sitzungs-Protokoll bei den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staatskasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 3.

Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

§. 4.

Die nöthigen Individuen für die Kanzlei werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretärs für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§. 5.

Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§. 6.

Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7.

Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

§. 8.

Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

Digitized by Google

§. 9.

Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen, und der Polizei oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

II. Abschnitt.

Allgemeine Sitzungen.

§. 10.

Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobei sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet.

§. 11.

Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 12.

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13.

Am Anfange der Sitzung liest der Secretär das Protokoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14.

Nach Verlesung des Protokolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, die in dem Sitzungssaale angeheftet ist.

§. 15.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich, sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16.

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungsgegenstände durch seine Minister oder besondere Kommissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

Digitized

§. 17.

Wenn auf solche Art die Minister oder Königl. Kommissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der Königl. Kommissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

§. 18.

Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedes Mal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariat mit dem Bemerken, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

§. 19.

Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechselungsweise für und wider sprechen.

§. 20.

Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 21.

Sie haben sich hiebei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei.

§. 22.

Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den Königl.

Digitized by Google

Kommissarien vorbehalten ist, noch ein Mal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf 3 Tage vertagt werden solle.

§. 23.

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den Königl. Kommissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§. 24.

Die Königl. Staatsminister, die Königl. Kommissarien und die Berichtserstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

III. Abschnitt.

Besondere Ausschüsse der Kammern.

§. 25.

Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar

1. für die Gegenstände der Gesetzgebung;
2. für die Steuern;
3. für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der inneren Reichsverwaltung;
4. für die Staatsschuldentilgung;
5. für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 36 angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§. 26.

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Klassen, durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 27.

Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§. 28.

Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretär wird von ihnen selbst gewählt.

§. 29.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministern in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hienach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

Digitized by Google

§. 30.

Den Präsidenten der Kammern steht es frei, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§. 31.

Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32.

Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 33.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 21 an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschuß verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheiniget seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staats-Ministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sei.

§. 34.

Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

§. 35.

Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staats-Ministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5 verfahren wird.

§. 36.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedes Mal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25 zu bildenden Ausschuß in Ge-

Digitized by

genwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20 der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; — entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37.

Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurück zu nehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 38.

Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§. 39.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben Titel VII. §. 14 das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

IV. Abschnitt.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40.

Wenn der Gegenstand nach §. 22 zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen

in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet.

§. 41.

Jedem Mitgliede steht es frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42.

Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43.

Hiebei haben die Staats-Minister und Königl. Commissarien, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44.

Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretärs stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§. 45.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden"

oder

„Nicht einverstanden."

§. 46.

Die Secretärs bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47.

In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§. 48.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfodert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt

Digitized by Google

worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen Fassung des Beschlusses zu vernehmen; in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretärs ausgefertigt.

§. 50.

Die beiden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretär unterzeichnet werden.

§. 51.

Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§. 52.

Die Form der Communication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:
„die Kammer der ꝛc. übergiebt der Kammer der ꝛc. den anliegenden Vorschlag „Sr. Maj. des Königs; sie glaubt, daß „er (unbedingt oder unter den beigefügten Modificationen) anzunehmen sei.

b) Im Falle der Verwerfung:
„die Kammmer der ꝛc. übergiebt ꝛc.; „sie hat demselben ihre Zustimmung „nicht geben zu können geglaubt.

c) Im Falle eines eigenen Antrags:
„die Kammer ꝛc. übergiebt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten Antrag „mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen.

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:
„die ꝛc. übergiebt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beschwerde des ꝛc. in Betreff „des ꝛc., welche sie zur Vorlage an „Se. Majestät den König geeignet finde, zur gleichfallsigen Würdigung.

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1. Im Falle der Zustimmung:
„die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre Zustimmung ertheilt.

2. Im Falle der Verwerfung:
„die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können geglaubt.

3. Im Falle einer Modification:

„die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zu„stimmung nur unter den beigefügten „Modificationen geben zu können er„achtet, worüber sie die weitere jen„seitige Ansicht erwartet.

§. 63.

Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender einfachen Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:

„die alleruntherthänigst treugehorsam„sten Stände haben dem an sie ge„brachten Antrage zugestimmt.

b) Im Falle einer gemeinschaftlichen Verwerfung:

„die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrach„ten Antrage ihre Zustimmung nicht „geben zu können geglaubt.

c) Im Falle einer verschiedenen Meinung:

„die ꝛc. ꝛc. haben sich über die gemein„schaftliche Zustimmung zu dem an sie ge„brachten Antrage nicht vereinen können.

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:

„die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrach„ten Antrage nur unter folgenden ehr„furchtsvollest vorzuschlagenden Abän„derungen ihre Zustimmung geben zu „können geglaubt.

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:

„die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem „Könige den beigelegten Vorschlag, „welchen sie für den Staat vortheil„haft und nützlich halten, mit der ehr„furchtsvollsten Bitte, demselben die „Königl. Genehmigung zu ertheilen.

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:

„die ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem „Könige die beiliegende Beschwerde „des ꝛc. in Betreff ꝛc. mit der ehr„erbietigsten Bitte, derselben die Aller„höchste Abhülfe zu gewähren.

§. 54.

Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretär einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

§. 55.

Die Reichsstände haben außer den Königl. Staats-Ministerien mit keiner andern Königl. Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen.

Digitized by Google

§. 56.

Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungs-Bezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Bestes unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§. 57.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Canzlei-Personal zu entlassen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München, den 26ten Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung,

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Anhang

zu

dem § 103. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde des Königreiches.

N.o I.

Das die innern Katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS, Dei gratia Bavariae Rex.

Notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarum nostrum liberum Baronem de HÆFFELIN, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, thun andurch jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staats-Secretär Seiner Päbstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Häffelin, Bischoff von Chersones, über die katholischen Kirchenverhältnisse in Unserm Königreiche am 5ten des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Digitized by Google

Conventio

inter

Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarum nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarum apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Uebereinkunft

zwischen

Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchenverhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feierliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretär; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern, Seine Excellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischoff von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Digitized by Google

Articulus I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Art. II.

Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceset sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antisti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesia actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Artikel I.

Die Römisch katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. II.

Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Baiern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischoffs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischoffe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischoff von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speier als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Digitized by Google

Territorium Aschaffenburgensae olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partem Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baierische Theil der Salzburger Diöces und das Gebiet der exemten Probstei Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum

Art. III.

Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignitarien, nämlich einen Probst, einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bei jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Guts einen solchen Zuwachs erhalten,

Digitized by Google

augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

daß mehrere Präbenden errichtet werden können; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöffe und Bischöffe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöffen und Bischöffen in Verwaltung ihrer Diöceſe als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöffen und Bischöffen frei stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicarien ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines Generalvicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretärs übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. IV.

Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium

Art. IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöffe und Bischöffe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöffe und Bischöffe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bei denselben angestellten Vicare oder

Digitized by Google

Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium,

Pro Praeposito florenorum quatuor millium,

Pro Decano florenorum quatuor millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,

Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diöces München.

Für den Erzbischoff	20,000 fl.
Für den Probst	4,000 fl.
Für den Dechant	4,000 fl.
Für jeden der fünf älteren Canoniker	2,000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der drei älteren Vicare	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vicare	600 fl.

Diöces Bamberg.

Für den Erzbischoff	15,000 fl.
Für den Probst	3,500 fl.
Für den Dechant	3,500 fl.
Für jeden der fünf älteren Canoniker	1,800 fl.
Für jeden der fünf jüngeren Canoniker	1,400 fl.

Digitized by Google

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei älteren Vicare	800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drei jüngeren Vicare	600 fl.
Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.	**Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.**	
Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,	Für den Bischoff	10,000 fl.
Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,	Für den Probst	3,000 fl.
Pro quolibet Decano florenorum trium millium,	Für den Dechant	3,000 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier älteren Canoniker	1,600 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,	Für jeden der vier jüngeren Canoniker	1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei älteren Vicare	800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drei jüngeren Vicare	600 fl.
Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.	**Diöcesen Passau, Eichstädt und Speier.**	
Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,	Für den Bischoff	8,000 fl.
Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,	Für den Probst	2,500 fl.
Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,	Für den Dechant	2,500 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier älteren Canoniker	1,600 fl.

Digitized by Google

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Für jeden der vier jüngeren Canoniker . . . . . 1,400 fl.

Für jeden der drei älteren Vicare 800 fl.

Für jeden der drei jüngeren Vicare 600 fl.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensinnes mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geldbesoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonicate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Sowohl den Erzbischöffen und Bischöffen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum ultraque Contrahen-

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll,

Digitized by Google

tium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

wird jeder der beiden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drei Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den Apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabantur.

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Da für die Diöces Speier wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einstweilen, und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahrsgehalten Fürsorge treffen; nämlich:

Pro Episcopo florenorum sex millium,	Für den Bischof von . . . 6,000 fl.
Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,	Für den Probst . . . . . 1,500 fl.
Pro Decano florenorum mille quingentorum,	Für den Dechant . . . . . 1,500 fl.
Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,	Für jeden der acht Canoniker . 1,000 fl.
Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.	Für jeden der sechs Vicare . . 600 fl.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabantur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inser-

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den

Digitized by Google

vientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Art. V.

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabantur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumpat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art. V.

In jeder Diöceſe ſollen die biſchöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ſtändigen Fonds verſehen werden; in jenen Diöceſen aber, in welchen ſolche Anſtalten nicht vorhanden ſind, ſollen ſie eheſtens mit einer Dotation der nämlichen Art hergeſtellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen, und darin nach Vorſchrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbiſchöffe und Biſchöffe nach dem Bedürfniſſe oder Nutzen der Diöceſe für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canoniſchen Formen der vollkommen freien Aufſicht der Erzbiſchöffe und Biſchöffe untergeben.

Die Vorſteher und Lehrer in dieſen Seminarien werden von den Erzbiſchöffen und Biſchöffen ernannt, und, ſo wie ſie es für nöthig oder nützlich erachten ſollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Biſchöffen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, ſo werden ſie in Ausübung dieſer Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Digitized by Google

Art. VI.

Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient,

Art. VI.

Seine Majestät werden mit Beirathe der Erzbischöffe und Bischöffe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. VII.

Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heil. Stuhle, mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen, werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung

Digitized by Google

nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestate Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ac vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos reditus de novo statuentur.

Art. X.

Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus

des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöffen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzlei-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischoffs von Neuem festgesetzt werden.

Art. X.

Die Probsteien, sowohl bei den Metropolitan- als den Bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung

Digitized by Google

nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drei die Erzbischöffe und Bischöffe, in den andern drei aber die Capitel zu denselben ernennen.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landes-Eingeborne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöffen und Bischöffen in der Verwaltung der Diöcese Beihülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöffen und den Bischöffen frei besetzt.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das Nämliche gilt auch von den Vicaren.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluri-

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Bene-

Digitized by Google

tate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

ficiaten der Besitz mehrerer Benefícien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI.

Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplica hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Art. XI.

Der König von Baiern wird auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Benefícien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Benefícien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreien, Curat- und einfachen Benefícien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöffe und Bischöffe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöffe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Curat-Benefícien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Digitized by Google

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestate Suae gratis conferentur.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frei von den Erzbischöffen und Bischöffen vergeben werden.

Alle übrige Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischoffe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frei besetzt haben, werden von den Erzbischöffen und Bischöffen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frei vergeben.

Art. XII.

Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo,

Art. XII.

In Leitung der Diöceſen ſind die Erzbiſchöffe und Biſchöffe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canoniſchen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle beſtätigten Kirchen-Disciplin zuſteht, und insbeſondere

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geiſtliche, welche ſie immer hiezu tauglich finden werden, aufzuſtellen;

b) alle diejenigen in den geiſtlichen Stand aufzunehmen und mit den canoniſchen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche ſie für ihre Diöceſe nothwendig und nützlich erachten, wenn dieſelben vorher die von den Erzbiſchöffen und Biſchöffen ſelbſt oder

Digitized by Google

promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

ihren Vicaren mit Beiziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben; dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können.

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Consilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12 Sess. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sa-

d) gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und

Digitized by Google

crorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöffe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei;

f) Im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII.

Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae con-

Art. XIII.

Wenn die Erzbischöffe und Bischöffe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zu-

Digitized by Google

trarium contineant, Gucernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis affere, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV.

Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conser-

wider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. XIV.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV.

Die Erzbischöffe und Bischöffe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unter-

Digitized by Google

vaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

halten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Art. XVI.

Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in soweit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. XVII.

Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.

Art. XVIII.

Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Art. XVIII.

Beide contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären.

Digitized by Google

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

ART. XIX.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

HERCULES CARDINALIS CONSALVI. CASIMIRUS HAEFFELIN, *Episcopus Chersonensis.*

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo Regio Nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS.
(L. S.)

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. XIX.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Consalvi. Casimir Häffelin, Bischoff von Chersones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem Königlichen Pallaste zu München am vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht hundert und siebenzehn Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.

Max Joseph.
(L. S.)

Zur Beglaubigung,

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Anhang

zu

dem §. 103. des Edictes über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohnwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde des Königreichs.

N.° II.

Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche.

I.

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§. 1.

Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2.

Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnisses;

b) aus vier geistlichen Ober-Consistorial-Räthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungs-Verständigen zur Super-Revision der Pfarr-Faßionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Kassen.

§. 3.

Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.

Digitized by Google

§. 4.

Statt der bisherigen General-Decanate sollen drei Consistorien, in Ansbach, Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande, der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;

b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

§. 5.

Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functions-Zulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Casse übernommen.

§. 6.

Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7.

Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanats-Sitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8.

Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahms-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs-Terminen übertragen.

Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9ten December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruction über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9.

Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und

Digitized by Google

Regenkreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10.

Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817.

§. 11.

Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Polizey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarrkien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich:

Digitized by Google

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.;

b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Baiern vom 8. September 1809;

c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

§. 12.

In Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13.

Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14.

Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staats-Polizeigegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Oberstudienräthen jederzeit Einer der protestantischen Confession angestellt werden.

III.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15.

Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu dem General-Consistorium gestellt waren.

§. 16.

Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als

Digitized by Google

coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17.

Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die District-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeistellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§. 18.

Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte, und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19.

Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten, und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, nach §§. 47 und 48 der Consistorialordnung, wohin insbesondere die Perusicationen gemischter Pfarreien gehören;

d) bei Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandschaftsgrade;

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;

f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;

h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammtgemeinde mit den im Laufe des Jahrs darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§. 20.

Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bei den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21.

Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22.

Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23.

Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protokoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24.

Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretaire bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25.

Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift

an

„das Königl. Baier. Protestantische Ober-Consistorium"

oder in den Kreisen

an

„das Königl. Baier. Protestantische Consistorium zu N."

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretärs bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist

„Königliches Ober-Consistorium"

oder

„Königliches Consistorium."

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

gehorsamstes N.

an die Consistorien:

gehorsames N.

§. 26.

Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches Ober-Consistorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

das

Königliche Consistorium zu N.

an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretär contrasignirt.

§. 27.

Die Consistorien bedienen sich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

Königl. Baier. Protestantisches Ober-Consistorium,

oder

Königl. Baier. Protestantisches Consistorium zu N.

Digitized by Google

§. 28.

Der Secretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzlei- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29.

Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bei Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz; oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° XV. Speier, den 20. Juni 1818.

Allerhöchste Verordnung,

die Behandlung der Einstandsverträge zwischen Militär-Pflichtigen und ihren Stellvertretern unter der vorigen Regierung betreffend.

Da sich über den Vollzug der zwischen den Militär-Pflichtigen und ihren Stellvertretern, unter der vorigen französischen Regierung abgeschlossenen Einstandsverträge, im Rheinkreise, hinsichtlich der vermißten Stellvertreter, verschiedene Anstände erhoben haben, so finden Wir Uns, auf erstattetes Gutachten der Regierung und des Appellations-Gerichtes des Rheinkreises, bewogen, zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn die Erben eines, unter der vorigen französischen Regierung für einen Militär-Pflichtigen eingetretenen Stellvertreters, dessen Tod zwar nicht durch einen förmlichen Todtenschein oder auf andere Art erwiesen werden kann, aber den eingezogenen Nachrichten und dem obwaltenden Verhältnisse zufolge, wahrscheinlich ist, ihre Ansprüche auf ein für den Todesfall bedungenes Einstands-Capital geltend machen wollen, so haben dieselben dem Bezirksgerichte die Beweise jeder Art vorzulegen, aus welchen die Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß der Einsteher nicht mehr am Leben sey.

Art. 2.

Den hierin widersprechenden Militär-Pflichtigen oder deren Aeltern und Vertretern stehet frei, von ihrer Seite alle jene Beweise und Angaben beizubringen, aus welchen sich das Gegentheil ergeben könnte;

denselben darf auf Verlangen eine Frist zu Nachforschungen über den Aufenthalt des Vermißten gestattet werden, diese Frist aber nicht mehr als sechs Monate betragen.

Art. 3.

Die Bezirksgerichte können nach den Vorschriften der Art. 116 117 118 und 119 des Civil-Gesetzbuches eine Untersuchung verordnen, und nach einem Jahre ein Urtheil erlassen, wodurch der vermißte Stellvertreter, soviel die den Erben aus dem Einstandsvertrage zustehenden Rechte belangt, für todt erklärt wird. In dieser Beziehung sind demnach die Bestimmungen des §. 8 der Verordnung vom 21. Februar 1815 aufgehoben.

Art. 4.

Die bei dem Verfahren gegen Abwesende vorgeschriebenen Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern finden auch hier statt.

Art. 5.

Nach diesem Urtheil können die Erben des Stellvertreters sogleich die Aushändigung der ganzen, im Einstandsvertrage bedungenen Entschädigungs-Summe gegen annehmbare Bürgschaft oder hypothekarische Sicherheit verlangen. Kann keine Sicherheit geleistet werden, so tritt das Recht erst nach vier Jahren ein, jedoch sind an die Erben des Stellvertreters während dieser Zeit, die Zinsen von der bedungenen Entschädigungs-Summe zu bezahlen.

Art. 6.

Nach Verlauf von vier Jahren, wenn inzwischen keine Nachricht von dem vermißten Stellvertreter erhalten wird, erlischt die Bürgschaft oder die Hypothek, und den Militär-Pflichtigen oder deren Erben steht gegen die Erben des vermißten Stellvertreters kein Recht auf die Zurückforderung des Einstands-Capitals mehr zu.

Art. 7.

Die Entscheidung aller Streitfälle über die Vollziehung dergleichen Einstandsverträge bleibt auch in Zukunft lediglich den zuständigen Gerichten überlassen.

Art. 8.

Wenn die Gerichtsbehörden in Behandlung dieser Gegenstände wahrnehmen, oder mit Grund vermuthen können, daß der Stellvertreter, um dessen Einstands-Capital gestritten wird, den Verdacht der Desertion oder eines sonstigen Verbrechens sich zugezogen habe; so sollen dieselben mit der Aushändigung der Capitalien einhalten und sämmtliche Verhandlungen mit Angabe der Gründe, worauf jener Verdacht beruhet, an das Ober-Administrativ-Collegium der Armee zur weitern Erinnerung einsenden, dem es auch in allen Fällen vorbehalten ist, die Beweise der Desertion oder eines begangenen Verbrechens selbst beizubringen, und die Rechte des Militär-Fiscus bei Gerichten geltend zu machen.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden.

München, den 24. Mai 1818.

Unterz. Max Joseph.

Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
Der General-Secretär
v. Nemmer.

Vorstehende allerhöchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Speier, den 5. Juni 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Stengel, Director.

Haub.

Voltz, Secretär.

An
sämmtliche Land-Commissariate des Rheinkreises.

Die Curatel über die Stiftungen des Cultus betreffend.

Seine königliche Majestät haben vermöge allerhöchstem Rescripte vom 22. Jenner l. J. allerhöchst zu bestimmen geruhet: daß, nachdem sämmtlichen Regierungen des Reichs die Curatel über die Stiftungen ohne Unterschied ihrer Zwecke, durch die Verordnung vom 27. März 1817. Stück XIV. Seite 233. bis 296. des vorigjährigen Regierungsblattes — die Geschäfts-Competenz der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, ausdrücklich übertragen worden ist, auch die Curatel über die Stiftungen des katholischen Cultus im Rheinkreise zur Competenz der unterzeichneten Landesstelle gezogen werden solle. —

In Gemäßheit dieses allerhöchsten Rescripts erhalten sämmtliche Land-Commissariate den Auftrag, sich spätestens bis zum 15. Juni l. J. alle noch nicht abgeschlossenen Fabrik-Rechnungen zur Revision und Verbescheidung vorlegen zu lassen und gegen jene Rechner, welche bis zu diesem Zeitpunkte ihre Rechnungen nicht vorgelegt haben werden, nach der Bestimmung des §. 90. des französischen Decrets vom 30. Dezember 1809. unnachsichtlich, bei persönlicher Verantwortlichkeit für allen aus Vernachlässigung und Verspätung dieser Weisung dem Fabrik-Vermögen zugehenden Schaden, zu verfahren.

In Zukunft haben die Land-Commissariate sich die Budgets und Fabrik-Rechnungen auf die nämliche Weise, wie die Gemeinde-Budgets und Rechnungen einsenden zu lassen, und selbe sodann, nach vorheriger Revision abzuschließen.

Digitized by Google

Bei jenen Gemeinden jedoch, deren Einkünfte den Ertrag von 10,000 Francs übersteigen, sind die Budgets und Rechnungen der katholischen Kirchen für das laufende Jahr bis zum 15. Juni, und für die Zukunft in den gewöhnlichen Terminen, der unterzeichneten Landesstelle vorzulegen.

Speier, den 15. April 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Stengel, Director.
Voltz, Secretär.

Die Veränderung des Stempelpapiers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem 12. Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 30. October 1817 (im 34. Stücke des Amtsblattes vom vorigen Jahre) soll vom 1. Juli 1818 anfangend, das Stempelpapier im Rheinkreise mit einem Drath- oder Wasserzeichen versehen seyn, welches in der Masse des Papiers, und zwar in der Mitte des Blattes, angebracht ist.

Es darf demnach von jenem Tage an kein anderes Stempelpapier ausgegeben und gebraucht werden, als welches mit diesem gesetzlichen Zeichen versehen seyn wird; der Gebrauch jedes andern Papiers zieht die gesetzliche Strafe nach sich.

Diese Veränderung des Stempelpapiers wird mit dem Anfügen hiedurch bekannt gemacht, daß es Jedem, welcher nach dem 30. Juni 1818 noch Blätter des gegenwärtig gültigen Stempelpapiers übrig hat, vergönnt ist, solche wenn sie bis 31. Juli 1818 unbeschädigt zurückgebracht werden, gegen neues Papier von gleichem Werthe bei den königl. Rentämtern umzutauschen.

Speier, den 13. Juni 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner, Präsident.
Hepp, Director.
Mickel, Secretär.

Berichtigung.

Die in dem Amtsblatte Nro. XIII. Seite 674. abgedruckte Verfügung ist vom 3. April 1818 datirt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° XVI. Speier, den 1. Juli 1818.

Die Verrechnungsweise der Forst-Gerichtskosten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration zu Kreuznach vom 30. Juli 1814. über die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel (Amtsblatt No. 9) bewilligte den Gerichtsboten für die Vorladung der Frevler vor das Forstgericht, von jedem Ladungszettel, mit Inbegriff des Transports, in so ferne der Vorgeladene verurtheilt wurde, eine Gebühr von 75 Centimen (Art. 145) und den Gerichtsschreibern für alle Schreibereien, welche mit dem vorgeschriebenen Verfahren verbunden sind, gleichfalls von jedem verurtheilten Frevler, eine Gebühr von 25 Centimen. (Art. 156).

Beide Gebühren sollte der Gerichtsbote in Gemäßheit eines von dem Forstgerichte executorisch erklärten Verzeichnisses, selbst einbringen, und er sollte dem Gerichtsschreiber dessen Antheil hieran verrechnen.

Bei freigesprochenen oder unzahlfähigen Frevlern fand eine Entschädigung für diese Gebühren nicht Statt.

Diese letzteren Verfügungen wurden durch die Verordnung vom 2. December 1815 (Amtsblatt Nro. 53) dahin abgeändert:

a) daß den Gerichtsboten so wie den Gerichtsschreibern ihre Gebühren nicht bloß von den Verurtheilten, sondern auch von den freigesprochenen Individuen zugestanden wurden (Art. 2).

Digitized by Google

b) Daß diese Gebühren den Gerichtsboten und Gerichtsschreibern unmittelbar nach der Forstgerichts-Sitzung aus der betreffenden Rentsamts-Casse, auf den Grund eines von dem Friedens-Gerichte und dem beisitzenden Forst-Beamten bescheinigten Verzeichnisses, und auf die bloße Anweisung des einschlägigen Bezirks-Forstamtes ausgezahlt werden. (Art. 2, 3 und 4).

c) Daß die Wiedereinbringung dieser aus der Staats-Casse vorgeschossenen Kosten durch die Rentämter, zugleich mit der Erhebung der Strafen, der Schadensersatz-Gelder und der Pfand-Gebühren zu geschehen habe; — die Gerichtsboten mithin von der Erhebung ihrer Gebühren befreit sind.

Seitdem haben sich über den Sinn und die Anwendung dieser Verfügungen, besonders in Beziehung auf die ergangenen Modificationen, so wie über den mehrfachen Ansatz der Gebühren in solchen Fällen, wo bei einem und demselben Frevel mehrere Individuen vorgeladen werden, mancherlei Zweifel und Anstände erhoben, welche theils Mißbräuche und Beschwerden erzeugten, theils im Rechnungswesen eine nachtheilige Verschiedenheit der Formen und des Verfahrens veranlaßten.

Zur Beseitigung alles dessen sieht die unterfertigte Stelle sich bewogen, für die

Zukunft folgendes Regulativ über die Auszahlung und Wiedereinbringung der Forst-Gerichtskosten vorzuschreiben.

Art. 1.

Den Gerichtsboten stehen folgende Gebühren zu, und zwar sowohl wenn die Frevler verurtheilt, als wenn sie losgesprochen werden; nämlich:

a) für die Vorladung eines jeden einzelnen Frevlers, sey es daß der Frevel von einer einzelnen Person verübt, oder durch die gemeinsame Mitwirkung mehrerer Individuen begangen wird . . . . . 21 kr.

Dagegen wird in diesen beiden Fällen für die Mitvorladung der civil-verantwortlichen Personen nichts bewilliget.

b) für die Vorladung sämmtlicher Zeugen in einer und derselben Sache, wenn die Zeugen in einer und derselben Gemeinde wohnen, überhaupt . 21 kr.

Wohnen die Zeugen in verschiedenen Gemeinden, so wird für jede Gemeinde 21 kr. vergütet.

Wird in Gemäßheit des Artikels 152 der Verordnung vom 30. Juli 1814 ein Forstbeamte vorbeschieden, um nähere Aufschlüsse zu geben, so findet dafür die Aufrechnung einer

Digitized by Google

Vorladungsgebühr nicht Statt, indem die Vorladung ohne Kosten, vermittelst eines schriftlichen Befehls des beisitzenden Oberförsters geschehen soll.

Art. 2.

Die Gebühr der Gerichtschreiber ist 7 kr. von jedem verurtheilten oder freigesprochenen Frevler, ohne Unterschied ob dieser allein, oder mit mehreren zusammen des Frevels beschuldigt ist.

Von civil-verantwortlichen Personen darf dagegen eben so wenig als von Zeugen eine Gebühr aufgerechnet werden.

Art. 3.

Die Zahlung der Forstgerichts-Kosten darf künftig nur in Gemäßheit diesseitiger Anweisungen geschehen, welche wie bei den übrigen Gerichtskosten in Criminal- und Polizeifällen, auf den Grund detaillirter Verzeichnisse vierteljährig ertheilt werden.

Art. 4.

Die Form dieser Verzeichnisse ist folgende:

a) Ordnungs-Nummer;

b) Forstrevier, in welchem der Frevel begangen wurde;

c) Name des Beamten, welcher den Frevel angezeigt hat;

d) Nummer des Forststraf-Protocolles;

e) Datum desselben;

f) Datum des Forstgerichts-Erkenntnisses;

g) Namen der vorgeladenen Individuen;

h) Wohnort derselben;

i) in welcher Eigenschaft sie vorgeladen wurden? ob nämlich als Frevler? oder als Mitschuldige? oder als civil-verantwortlich? oder als Zeugen?

k) Verfügung des Urtheils, ob nämlich der Beschuldigte verurtheilt oder freigesprochen, oder auf eine folgende Sitzung verwiesen wurde?

l) Gebühren und zwar
   1. des Gerichtsboten zu 21 kr.
   2. des Gerichtsschreibers zu 7 kr.

m) Nummer des rentamtlichen Manuals, in welchem die Kosten zur Wieder-Erhebung aufgetragen sind;

n) Bemerkungen.

Art. 5.

Die Ordnung, nach welcher der Eintrag in das vorbeschriebene Verzeichniß geschieht, ist folgende:

a) die einzelnen Straffälle werden nach derjenigen Reihenfolge eingetragen, in welcher sie in den Straf-Protocollen jeder Sitzung vorkommen;

b) die Sitzungen selbst werden nach chronologischer Ordnung gestellt, und es werden immer nur diejenigen Sitzungen aufgenommen, welche in demselben Quartal abgehalten wurden.

Art. 6.

Bei jedem freigesprochenen Frevler ist in der Rubrike für Bemerkungen, der Grund der Freisprechung kürzlich anzuzeigen. Beruht er auf einer irrigen oder undeutlichen Angabe desjenigen Försters, welcher den Frevel angezeigt hat, so tritt gegen denselben die in dem 145. Artikel der Verordnung vom 30. Juli 1814 ausgesprochene, und durch keine spätere Verfügung aufgehobene Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten in der Art ein, daß dieser Ersatz, anstatt wie früher den Gerichtsboten und Gerichts-Schreibern, so jetzt dem königlichen Aerar geleistet werden muß, in so ferne der Forst-Beamte hiezu durch das Forstgericht verurtheilt wird.

Die königl. Rentämter und Domänen-Inspectoren haben hierauf genau zu wachen.

Art. 7.

Von jenen Frevelfällen, welche zur Entscheidung auf eine folgende Sitzung vertagt werden, sind die Gebühren der Gerichts-Boten, so wie der Gerichtsschreiber nicht bei der ersten Sitzung, sondern erst bei derjenigen aufzurechnen, in welcher das definitive Erkenntniß ergangen seyn wird.

Art. 8.

Wie bei den Criminal- und Polizei-Gerichtskosten, eben so sind auch bei den Forstfreveln die vorgeschriebenen Kosten-Verzeichnisse auf Stempelpapier zu schreiben, so oft die Forderung eines jeden der beiden Beamten, oder auch nur eines derselben den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigt.

Die Stempelgebühr darf nicht aufgerechnet werden; sie ist vielmehr durch den Gerichtsboten oder Gerichtsschreiber, oder durch Beide, nach Verhältniß ihres Bezuges zu tragen, je nachdem die Forderung des Einen oder des Andern, oder Beider zusammen zum Gebrauche des Stempel-Papiers den Anlaß giebt.

Art. 9.

Die Anfertigung der vorgeschriebenen Verzeichnisse liegt den Gerichtsschreibern ob, indem alle hiezu erforderlichen Schriften sich in ihrer Gewahrsam befinden. Sie können dafür von den Gerichtsboten keine Vergütung verlangen, obgleich sie die Gebühren dieser letzteren mit aufzunehmen haben.

Beide, der Gerichtsschreiber so wie der Gerichtsbote haben die Richtigkeit des Verzeichnisses durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Dabei ist so viel Raum übrig zu lassen, daß alle folgende Bescheinigungen so wie die Zahlungsanweisung noch beigefügt werden können.

Uebrigens ist es nicht erlaubt das Verzeichniß in der Absicht mit einem Umschlage von ungestempeltem Papier zu versehen, damit die Bescheinigungen oder die Anweisungen auf den Umschlag geschrieben werden.

Art. 10.

In den ersten zehen Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals werden diese Verzeichnisse, mit der Bescheinigung des Friedensgerichts und des beisitzenden Forst-Beamten versehen, an das einschlägige Bezirks-Forstamt eingeschickt, welches dieselbe mit den Forststraf-Protocollen zu vergleichen, alle vorfindliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, seine Bemerkungen, nebst der Bescheinigung: daß die Verzeichnisse richtig befunden worden, beizufügen, endlich die Einsendung derselben an die unterfertigte Stelle zu besorgen hat.

Der Friedensrichter, der dem Forst-Gerichte beisitzende Forstbeamte, so wie das Bezirks-Forstamt, sind vermög ihrer Bescheinigungen für alle Irrungen und Unrichtigkeiten, woraus dem königl. Aerar Nachtheil erwachsen würde, verantwortlich.

Art. 11.

Nachdem die Verzeichnisse mit der diesseitigen Anweisung versehen sind, gehen sie durch die Bezirks-Forstämter an die betreffenden Beamten zu dem Ende zurück, um ihre Gebühren bei den einschlägigen Rentämtern gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Art. 12.

Um bei diesen veränderten Vorschriften über die vorschußweise Auszahlung der Forst-Gerichtskosten auch die Wiedereinbringung derselben zu sichern, wird hierüber folgendes Verfahren angeordnet:

a) den Gerichtsschreibern ist es zur strengsten Pflicht gemacht, sowohl ihre eigenen Gebühren, als jene der Gerichtsboten in den Forststraf-Protocollen, welche den Rentämtern zur Erhebung zugestellt werden, pünctlich auszudrücken.

b) Bei dem Empfang dieser Straf-Protocolle hat das Rentamt nebst den Geldstrafen, Schadensersatzgeldern und Pfandgebühren, auch die Gebühren der Gerichtsboten und Gerichtsschreiber zur Erhebung in seinem Manual vorzumerken.

c) Wenn hierauf dem Rentamte die diesseitige Zahlungsanweisung zukömmt, so hat es, bevor die Zahlung geleistet werden darf, das vorausgehende Verzeichniß mit seinem Manual zu vergleichen, um sich zu versichern, ob alle zur Wiedererhebung geeigneten Posten gehörig vorgemerkt sind; am Ende des Verzeichnisses ist sodann die

Digitized by Google

geschehene Vormerkung und Vergleichung, nachdem zuvor bei jedem Artikel die entsprechende Nummer des Manuals beigefügt worden, zu bescheinigen.

d) Fände sich bei dieser Vergleichung, zwischen dem Manual und dem angewiesenen Kostenverzeichnisse eine Differenz, so entscheidet in jedem Falle dasjenige Exemplar des Forststraf-Protocolles, welches dem Rentamte zur Erhebung übergeben worden, seye es daß die Strafe schon eingebracht ist, oder nicht.

e) Was nach jener Vergleichung in dem Kostenverzeichnisse zu viel angerechnet ist, wird durch das Rentamt gestrichen, an der Hauptsumme abgezogen, und nur der Rest an die Interessenten ausbezahlt.

Die Domänen-Inspectoren haben die Richtigkeit dieses Verfahrens zu bescheinigen, bevor sie die Zahlung zur ausgablichen Verrechnung zulassen.

f) Wären dagegen in dem Verzeichnisse einige Gebühren zu wenig angesetzt, so können solche auf den Grund eines Supplementar-Verzeichnisses nachträglich vergütet werden.

g) Dieses Supplementar-Verzeichniß wird alsbald von den Interessenten aufgestellt, von ihnen und dem Rentamte

bescheinigt, und von dem Domänen-Inspector bei dem nächsten Rechnungs-Abschlusse revidirt, endlich an die unterzeichnete Stelle zur Zahlungsanweisung durch das Rentamt eingesendet, an welches dasselbe auch wieder zurückgeht.

Art. 13.

Zur Erzielung einer gleichförmigen Ordnung im Rechnungswesen wird endlich hier noch bestimmt, daß Forst- und Jagd-Gerichtskosten in keinem Falle mit den Gerichtskosten in Criminal- und Polizeisachen vermischt werden dürfen.

Art. 14.

Vorstehende Verfügungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Wirkung, so daß sie auf alle Frevelfälle anwendbar sind, welche seit dem 1. Juli in den Forstgerichts-Sitzungen vorkommen.

Art. 15.

Gegenwärtiger Beschluß soll zu Jedermanns Nachachtung durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Speier, den 20. Juni 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

Hepp, Director.

G. F. Keim, Secretär.

Digitized by Google

Die definitive Organisation der Bezirks-Cassen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 2ten Juni l. J. haben Se. Königl. Majestät allergnädigst geruht, die definitive Beibehaltung der Bezirks-Cassen in ihrem bisherigen Wirkungskreise auszusprechen.

Der Bezirk dieser Behörden begreift jenen der gleichnamigen Bezirksgerichte. Die Bezirks-Cassiere haben den Rang und die Uniform der Kreis-Casse-Controleurs.

Ihre Besoldung besteht in 1200 fl. ständigem Gehalte und ⅓ p% Remise von den Einnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen und in einem garantirten Betrage von 1800 fl.; woraus die Ausgaben für Büreau-Personal, Büreau-Miethe, und andere Büreau-Kosten zu bestreiten sind.

Speier, den 16. Juni 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

Hepp, Director.

G. F. Keim, Secretär.

Die Uniform des Personals der Land-Commissariate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 8ten dieses Monats haben Se. Königl. Majestät die Uniform des Personals der Königlichen Land-Commissariate in der Art bestimmt, daß die Land-Commissarien die Uniform der Königl. Regierungsräthe, jedoch die Stickerei um zwei Linien schmäler, und ohne eine solche auf den Taschenbatten, die Actuare hingegen jene der Königl. Regierungs-Secretarien, mit Hinweglassung der Verzierung in der Ecke des Kragens und der Stickerei auf den Taschen tragen sollen; welches unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 25ten April 1817, (Amtsblatt pag. 102) und die darin angezogene Verordnung vom 6ten September 1808 hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speier, den 24. Juni 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

Volz, Secretär.

Digitized by Google

Die Stempelgebühren von Quittungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Stempelgesetze vom 13ten Brümär VIIten Jahres (Art. 16 im 9ten Absatz) sind diejenigen Quittungen, welche nicht zehn Franken übersteigen, und weder definitive noch Abschlagszahlungen auf stärkere Summen beurkunden, von der Stempelgebühr befreit.

Bei der Festsetzung der Stempelgebühren in deutscher Währung, welche durch die Verordnung vom 30ten October 1817 (im 34ten Stücke des Amtsblattes vom vorigen Jahre) ausgesprochen wurde, ist es unbestimmt geblieben, bis zu welchem Betrage deutscher Währung jene Befreiung, statt der ursprünglichen 10 Franken, zu verstehen sey?

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt zu erklären, daß nach analoger Anwendung des nämlichen Vergleichungs-Maaßstabes, welcher durchaus in der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 30ten October 1817 zum Grunde liegt, die Befreiung der Quittungen von der Stempelgebühr in allen denjenigen Fällen, wo das Gesetz solche zuläßt, bis zum Betrage von vier Gulden und vierzig Kreutzern statt finde, und daß demnach jede höhere Summe dem Stempel unterliege.

Speier, den 25. Juni 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

Hepp, Director.

Möckel, Secretär.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° XVII. Speier, den 8. Juli 1818.

Die Pensions-Verhältnisse der Staatsdiener im Rhein-Kreise betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die neue Verfassungsurkunde, welche Se. Königliche Majestät Ihrem Reiche gegeben, haben Allerhöchst-Dieselben Tit. V. §. 6. ausgesprochen:

„Daß die Dienstesverhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten, nach der Dienst-Pragmatik sich richten.“

Dadurch sind den sämmtlichen definitiv angestellten, oder in dieser Eigenschaft bereits übernommenen Staatsdienern und öffentlichen Beamten im Rheinkreise, auf diese den Staatsdienern im Allgemeinen zugedachte wohlwollende Fürsorge, gleiche Ansprüche eingeräumt worden.

Da aber in diesem Kreise einige von der Verwaltungsform der übrigen Kreise abweichende Einrichtungen, zum Theil auch verschiedene Besoldungs-Regulative bestehen, so haben Se. Königliche Majestät in Hinsicht der Anwendung der Dienst-Pragmatik in diesem Kreise einige Modificationen nöthig gefunden, welche durch allerhöchstes Rescript vom 12ten Juni 1818 in folgenden Bestimmungen festgesetzt worden sind:

I. Das Königl. Edict vom 26ten Mai 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, erhält auch auf den Rheinkreis volle Anwendung, vorbehaltlich jedoch Aller-

Digitized by Google

höchster weiteren Verfügung in Ansehung der daselbst in provisorischer Eigenschaft übernommenen oder in solcher Eigenschaft seither angestellten Individuen sowohl, als derjenigen, welche nach den bis nun bestandenen Gesetzen amovibel waren, aber nur eine Ernennung auf bestimmte Jahre hatten, ohne daß wegen dieser Individuen vor oder nach Ablauf ihrer Dienstzeit eine allerhöchste definitive Bestimmung seitdem getroffen worden ist.

II. Die nach den Bestimmungen des §. 22 und 23 dieses Edicts treffenden Quiescenz-Gehälter und die den Wittwen und Waisen zu bewilligenden Pensionen werden aus denselben Fonds geschöpft, woraus die Besoldungen geflossen sind.

Demzufolge werden die Pensionen der Quiescenten und der Wittwen und Waisen derjenigen Dienstes-Classen, welche ihren Gehalt aus dem sogenannten Finanz-Fonds empfangen, auf diesen; jene der übrigen Dienstes-Classen aber, welche ihren Gehalt aus den Kreis-Fonds der Steuerbeischläge s. a. beziehen, auf diese Letzteren überwiesen.

III. Wenn ein Quiescent, welcher aus einem oder dem andern, z. B. aus dem Kreis-Fonds seine Pension beziehet, zu einer provisorischen Activität bei einer auf die Finanz-Fonds angewiesenen Stelle berufen wird, so empfängt derselbe für die

Zeit seiner provisorischen Funktion:

a) im Falle die Stelle, welche er versehen soll, erlediget und statusmäßig ist, den durch den §. 26 des genannten Edicts vom 26ten Mai bestimmten Gehalt ganz aus dem Finanz-Fonds,

b) wenn er aber keinen statusmäßigen Platz ersetzen, sondern auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit bei irgend einer Stelle nur Aushülfe leisten soll, so hat er den Standes- oder Quiescenz-Gehalt, wie bisher aus dem Kreis-, und nur den treffenden Dienstes- oder Functions-Gehalt aus dem Finanz-Fonds zu beziehen,

welches auch im gegenseitigen Falle, wenn ein auf den Finanz-Fonds angewiesener Quiescent zur Aushülfe oder Diensteisleistung bei einer aus den Kreis-Fonds bezahlten Stelle beigezogen wird, seine Anwendung findet.

c) Wenn der zur provisorischen Dienstes-Leistung berufene Quiescent während derselben sterben sollte, so fällt die regulativmäßige Pension seiner Hinterlassenen der Casse derjenigen Stelle zur Last, von welcher er den Quiescenz-Gehalt bezogen hat.

Digitized by Google

IV. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität, tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein.

Ist der Gesammtgehalt der neuen Stelle geringer als sein bisheriger Quiescenz-Gehalt, so bleibt der Mehrbezug (das Surplus) auf demjenigen Fonds oder auf derjenigen Casse haften, von welcher er seinen Quiescenz-Gehalt bezogen hat.

V. In Hinsicht derjenigen Dienstes-Stellen im Rheinkreise, bei welchen ein von den übrigen Kreisen verschiedenes Besoldungs-System oder eine andere Einrichtung besteht, sind bei der Anwendung der Dienstes-Pragmatik folgende besonderen Bestimmungen zu beobachten:

1. Der Ruhegehalt der Rentbeamten, welche keinen fixen Gehalt, sondern nur Remisen oder Tantiemen beziehen, wird unter Anwendung der gesetzlichen in Frankreich bisher geltenden Pensions-Normen, nach dem Durchschnittsertrage dieser sämmtlichen Remisen der drei letzten Jahre, welche der Quiescenz oder dem Todesfalle unmittelbar vorhergegangen sind, in soferne der Gesammtbetrag die Summe von 1200 fl. nicht übersteigt, wenn aber letzteres der Fall ist, nach 1200 fl. bemessen.

Die Wittwen und Waisen werden wie die Wittwen und Waisen der Rent-Beamten der übrigen Kreise behandelt.

2. Die Steuereinnehmer, da sie zugleich Gemeindeeinnehmer sind, und mit ihrem Dienste noch andere Erwerbs-Quellen, Gewerbe, Güterbesitz s. a. verbinden können, so auch

3. die Advocaten, Notarien, Gerichts- und Amtsboten ꝛc. können an den Wirkungen der Pensions-Pragmatik nicht Theil nehmen; wogegen denselben überlassen bleibt, einen eigenen Pensions-Fonds zu bilden, oder sich an eine andere Classe anzuschließen.

4. Solche Angestellte, deren Gehalt blos als Entschädigung besonderer Dienste anzusehen, und deren Hauptbeschäftigung nicht der Staatsdienst ist, wie z. B. die Mitglieder des Medicinal-Comite's, wie es dermal organisirt ist, gehören nicht in die Cathegorie der pensionsfähigen Diener.

5. Diejenigen, deren Dienstleistung blos in Anwendung der körperlichen Kräfte besteht, oder mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in gleichen oder ähnlichen Cathegorien stehen, z. B. Straßenwärter, Dammwärter s. a. haben keine Pensions-Ansprüche, können aber nach Umständen, nach der

Digitized by Google

königlichen Verordnung vom 1sten Jänner 1805. Art. XXIV. §. 21. und nach jener vom 28sten November 1812. §. XI. berücksichtiget werden. Se. königl. Majestät behalten Sich aber vor, wenn Allerhöchst-Denselben alle hier zu berücksichtigenden Fälle bekannt seyn werden, besondere Bestimmungen zu erlassen.

6. Die Pfarrer sollen so wie in den übrigen Kreisen behandelt werden, indem für die katholischen Pfarrer durch eine Emeriten-Anstalt gesorgt werden muß, die protestantischen Pfarrer aber bereits auf einen besonders zu bildenden Pensions-Fonds, für welchen Se. königl. Majestät auch schon die Intercalar-Früchte bestimmt haben, verwiesen sind.

7. Das Forst-Personal wird hinsichtlich der Pensions-Ansprüche, dem Forst-Personale der älteren Kreise gleichgestellt.

VI. Indem Se. königl. Majestät Allerhöchst-Ihren Staatsdienern des Rhein-Kreises die Theilnahme an der Wohlthat der Dienstes-Pragmatik zugestanden haben, sollen dieselben aber auch zugleich einem, schon durch die Verordnung vom 8ten Juni 1807 angeordneten Besoldungsabzug, d. h. einem Wittwen-Fonds-Beitrage unterworfen werden, über dessen Maaßstab Sich Se. königl. Majestät aber durch den §. 28 des Edicts vom 26sten Mai für die Zukunft weitere Verfügung noch vorbehalten.

Seine königl. Majestät bestimmen vorläufig, daß

VII. Die Besoldungsabzüge oder Pensions-Fonds-Beiträge derjenigen Staats-Diener, welche ihren Gehalt aus dem Finanz-Fonds empfangen, bei den Finanz-Cassen, und zwar ausschließlich bei der Kreis-Haupt-Casse; die Abzüge der auf die Kreis-Fonds angewiesenen Beamten und Diener aber bei diesen in Einnahme gestellt werden sollen.

VIII. Aus dem Ertrage der Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträge der auf den Kreis-Fonds angewiesenen Staatsdiener, werden die Wittwen- und Waisen-Pensionen dieser Classe, aus den Steuerbeischlägen aber die Ruhegehälter bestritten.

IX. Wenn der jährliche Ertrag jener Beiträge nicht hinreicht, die angefallenen und regulativmäßig bestimmten Pensionen der Wittwen und Waisen zu bestreiten, so ist der Abgang gleichfalls durch besondere Steuerbeischläge zu decken.

X. Sollten im Laufe des hierauf folgenden Jahres die neuen Wittwen- und Waisen-Pensions-Anfälle nach Abzug der Heimfälle den Ertrag der Pensions-Fonds-

Beiträge und resp. der hiefür bewilligten Steuerbeischläge übersteigen, so wird der Abzug für dieses Jahr aus dem Kreis-Reserve-Fonds geschöpft.

Bietet aber die Einnahme einen Ueberschuß, so fällt solcher dem Kreis-Fonds zu gut und wird admassirt.

XI. Damit der Landrath die nöthigen Steuerbeischläge bestimmen kann, so soll demselben alle Jahr

a) der Exigenz-Etat der Ruhegehälter;

b) der Exigenz-Etat der Wittwen- und Waisen-Pensionen mit der entsprechenden Einnahme an Wittwen-Fonds-Beiträgen für das folgende Jahr, und

c) die besonders anzufertigende Rechnung über die im vergangenen Jahre wirklich gepflogene Einnahme und wirklich bestrittene Ausgabe zur Einsicht und Erinnerung vorgelegt werden.

XII. Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem die neue Constitution und das Edict vom 26sten Mai a. c. gesetzliche Kraft erhalten hat, in Wirkung.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hiemit durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 28. Juni 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

Hepp, Director.

G. F. Keim, Secretär.

Vorstehender königlichen Verordnung werden hier die über die Verhältnisse der Staatsdiener, und über die Pensions-Beiträge derselben früher erlassenen königlichen Verordnungen vom 1sten Januar 1805 und 8ten Juni 1807, auf welche sich der §. 28 des Edicts vom 26sten Mai beziehet, beigefügt.

I.

Dienstes-Pragmatik vom 1sten Jänner 1805.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben seit Unserem Regierungsantritte wiederholte Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältniß Unserer Staatsdiener in der dreifachen Beziehung auf die Würde und den Schutz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad, und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen zum Gegenstande Unserer landesfürstlichen Angelegen-

Digitized by Google

heiten gemacht haben, und Wir finden, das nach der neuen Formation Unsers Finanz-Systems eintretende erste Etatsjahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Bezeichnung durch eine combinirte und ergänzende Redaction der desfallsigen Bestimmungen zu geben, wie folgt:

I.

Der Stand eines Staatsdieners wird nach den erfüllten Qualifications-Bedingungen durch das Anstellungs-Rescript, welches bei allen oberen Stellen mit einem besondern Nominations-Decrete begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Besoldungs-Etat verbunden ist, erworben.

II.

Die auf den Etats des activen Dienstes erscheinenden Besoldungen zerfallen in zwei Bestandtheile:

In einen Gehalt des Standes, —

und

in einen Gehalt des Dienstes.

III.

Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Competenz des Individuums, als Gliedes einer gewissen Classe des dienerschaftlichen Standes gesichert wird.

Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener inneren Bedürfnisse, und äusseren Formen, welche für das Individuum, als Functionär in der Classe seines Standes entstehen, gesichert ist.

IV.

Die Ausscheidung der Besoldungen in diese zwei Bestandtheile geschieht auf eine zweifache Weise:

Sie ist entweder in den Anstellungs-Rescripten der Individuen ausgedrückt, und hiernach in den einschlägigen Etats aufgeführt; in welchem Falle die speciellen Bestimmungen und Positionen der Rescriptes und des Etats entscheiden;

oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs.

V.

Dieses allgemeine Regulativ umfaßt zwei Fälle, nämlich jenen, wenn ein Haupt-Geldbezug ohne allen Nebenbezug; und jenen, wenn zu einem Haupt-Geldbezuge noch Nebenbezüge, welche theils in Geld, theils in Natural-Genuß, oder in beiden zugleich bestehen können, verliehen sind.

VI.

In jenem Falle, wenn ein Haupt-Geldbezug, ohne Nebenbezug, verliehen ist, werden bestimmte Theile, und zwar

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes
drei Zehenttheile;

b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes
zwei Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben
ein Zehenttheil
des Gesammtgehaltes als Gehalt des Dienstes;

und also

a) in der ersten Periode
sieben Zehenttheile;

b) in der zweiten Periode
acht Zehenttheile; und

Digitized by Google

c) in der dritten Periode
neun Zehenttheile

des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt.

VII.

In jenem Falle, wenn zu dem Haupt-Geldbezuge, noch Nebenbezüge, und zwar entweder an Geld, oder an Natural-Genuß, oder an beiden zugleich verliehen sind, werden

a) zu jeder Zeit des Dienstes die Nebenbezüge; und zugleich

b) im ersten Jahrzehent des Dienstes
zwei Zehenttheile, und

c) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben
ein Zehenttheil
des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Dienstes, und also

a) in der ersten Periode
acht Zehenttheile, und

b) in der zweiten Periode
neun Zehenttheile
des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Standes erklärt.

VIII.

Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Cassation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justiz-Collegiums erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staats-Oberhauptes durch Verbal- oder Real-Angriffe zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Dienstes-Verhältnisses, ausdrücklich unter die gesetzlichen Strafbestimmungen aufgenommen.

IX.

Die Function des Dieners und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen, oder einer administrativen Special-Untersuchung, zugleich der Suspension;

der Gehalt des Standes wird während jeder Untersuchung belassen.

X.

Außer dem Falle eines richterlichen Spruches, hat der einmal verliehene Dienerstand, und Standes-Gehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität.

XI.

Die Function des Dieners, und der Dienstes-Gehalt sind precärer Natur.

Sie können, ohne Recurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung,

entweder für immer, mittelst Dimission,

oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quiescirung benommen werden.

XII.

Der entlassene, und der quiescirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Functions-Gehalt.

Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Function seiner Standes-Classe ver-

Digitized by Google

bundenen äußern Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen.

Der quiescirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Functions-Zeichen, bis zum Wiedereintritte in eine Function, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

XIII.

Aus denselben administrativen oder organischen Motiven der Quiescirung kann auch die Translocation eines activen Staatsdieners eintreten.

Die locale Versetzung darf jedoch niemals, weder eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Classe;

noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesammtgehalt, und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzuges seyn.

XIV.

Die Umzugsgebühren werden von dem Haupt-Geldbezuge einer Stelle, in welcher die Versetzung geschieht, ohne Einrechnung von Nebengeld- oder Natural-Bezügen, oder von lebenslänglichen außerordentlichen Entschädigungs-Pensionen; und zwar:

wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande sich befindet, mit 1 ½—,

und außer dem Ehestande mit 1 vom Hundert, auf die deutsche Meile vergütet.

XV.

Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Translocation fällt jede Klage wegen Zurücksetzung, und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugs-Kosten von selbst hinweg.

XVI.

Das Standes- und Functions-Verhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene Privat-Verhältnisse desselben im großen Reiche der National-Oeconomie zu, wofür der specielle Titel des Bürgerstandes nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Function nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe, oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienstes, oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen bleibt der active Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank- oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrike; und insbesondere der äußere Justiz- und Cameral-Beamte von dem Besitze einer Guts-Realität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen.

Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der amtlichen Function weichen; und können in Fällen einer Translocation keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

XVII.

Der Befugniß zur Entlassung und Quiescirung auf Seite des Staates steht eine solche Befugniß auf Seite des Staatsdieners mit folgender Modalität entgegen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle das Standes- und Dienstgehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen.

Digitized by Google

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalter in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Classen volle vierzig Dienstesjahre erfordert.

Zum Complement des Dienstesalters, dürfen alle, — unter verschiedenen Regierungen des Gesammt-Churstaates, und in verschiedenen Dienstes-Classen zurückgelegten Jahre; nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen, und einer interimistischen Quiescenz, gezählet werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält das Standesgehalt mit dem Titel, und den Functions-Zeichen, und verliert das Dienstesgehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quiescenz treten.

Hiezu werden durch alle Dienstes-Classen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält gleichfalls das Standesgehalt, den Titel, und das Functions-Zeichen; und verliert das Dienstesgehalt.

D.

Der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters, durch physische Gebrechlichkeit, als Folge entweder eines äussern, in oder ausser der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung, functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums, und durch die bestimmtesten Zeugnisse sämtlicher Aerzte, und competenter Geschäftsmänner, hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer — oder

nur für eine gewisse Zeit —

zu quiesciren; und ob ihm in dem einen, und andern Falle, neben dem in der Quiescenz verbleibenden Standesgehalte und Titel, auch das Functionsgehalt entweder ganz, oder zum Theil zu belassen sey.

XVIII.

Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien verbleiben in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes.

XIX.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit, befinden.

XX.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz versetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine, seiner vormaligen Function angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch, oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

XXI.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität, wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Function, alsdann eine derselben angemessene Dienstezulage bestimmt, wenn sein

Digitized by Google

Standesgehalt nicht schon das Gesammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Classe er provisorisch functionirt.

XXII.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten, in eine definitive Activität, tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der Standesgehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in der vorausgegangenen Quiescenz verbliebene Standesgehalt war; so wird dieser letzte, sowohl während der Activität in dieser neuen Stelle, als bei einer wieder eintretenden Quiescenz belassen.

XXIII.

Dem Staate ist es vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines activen Staatsdieners, mit außerordentlichen Gratificationen zu erwiedern; und in Fällen einer gegebenen, oder genommenen Quiescenz den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte, das Dienstesgehalt, gleichfalls lebenslänglich, als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes, belassen werde.

XXIV.

Der Staat übernimmt für die, unter allen Bedingungen, unvermeidlich zurückbleibende Insufficienz der Gehälter, in einem Pensions-Systeme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staats-Diener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staats-Beamten, und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1.

Die Pension, als ein, auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungs-Theil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privat-Verhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beiden Fälle: der Activität oder der Quiescenz, in sich.

§. 2.

Wenn der Staatsdiener in der Dienstes-Activität stirbt; erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Geldgehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammt-Geldgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstesgehalt, verstanden.

Jene Geld-Nebenzüge, welche entweder aus der numeräre Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus ständigen Geldansätzen für specielle Dienstestitel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensions-Quote nicht in Ansatz gebracht.

§. 3.

Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Function stirbt; erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.

§. 4.

In den beiden Fällen der Activität, oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünf-

Digitized by Google

theil; und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drei Zehenttheile der Wittwen-Pension, als einen Unterhalts- und Erziehungsbeitrag.

§. 5.

Da bei den Gesandten wegen der höhern Forderungen ihrer äußeren repräsentativen Functions-Charactere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speciellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandschaftsstelle, unter der allgemeinen Norme vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Collegial-Präsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Collegial-Präsidenten behandelt.

§. 6.

Der Pensions-Bezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beiden Monate die Gehaltsraten noch verreichet werden.

§. 7.

Der Pensions-Bezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8.

Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20sten Lebensjahres; und ist mit dem Eintritte in das 21ste Jahr oder mit dem Eintritte einer früheren Versorgung, von selbst erloschen.

§. 9.

Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister, und der Ministerial-Referenten, der Collegial-Präsidenten, und Vice-Präsidenten; und der Chefs der Hofstäbe; der Collegial-Directoren; und der Chefs der Hof-Intendanzen; und endlich jener Collegial-Räthe, welche in einer 25jährigen Dienstes-Activität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalter in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhalts-Beitrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 10.

Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Classen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer gänzlich beraubet sind.

§. 11.

Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthalts-Ortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, anvertraut; vermög welcher entweder:

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder

b) eine gänzliche temporelle, oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten

Digitized by Google

Bettlägrigkeit, oder ſonſtigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, noch fremde Hülfe in Anſpruch nimmt; ausgedrücket werden muß.

§. 12.

Nach dieſen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ſte Jahr, und zwar im erſten Falle die Hälfte; im zweiten Falle das ganze des regulativsmäßigen Unterhalts-Beitrages belaſſen, oder verliehen; und im dritten Falle dieſes Ganze mit einer Zulage ſeiner Hälfte, welche Zulage in dieſen außerordentlichen Fällen auch auf die Penſionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwieſenen wahrhaften Dürftigkeit, und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanſtalt, vermehrt.

§. 13.

Die Zeugniſſe der Aerzte, und der Polizeiſtellen müſſen beſtimmt den Fall einer entſchiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbshinderniſſes, unterſcheiden; und im letzten Falle auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belaſſen, verliehen, oder vermehret werden ſoll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Unterſuchung zur weiteren Entſchließung vorgelegt werden muß.

§. 14.

Der Unterhaltungsbeitrag der Kinder verbleibt denſelben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur dieſe ihre Penſion verliert.

§. 15.

Stiefmütter treten in die Penſions-Rechte der leiblichen Mütter; und in dieſem Falle verbleiben die Kinder in der Categorie von einfachen Waiſen.

§. 16.

Angeheirathete Kinder eignen ſich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Claſſe von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater geſtanden hat, und alſo zu keinem ſolchen Beitrage, wenn ſich der Vater außer dem dienerſchaftlichen Stande befunden hat.

§. 17.

Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Abſterben noch nicht verſorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ſte Jahr von einem Penſions-Bezuge ausgeſchloſſen ſind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhalts-Beitrage ihrer Claſſe, als augenblickliche Unterſtützung, ein für allemal angewieſen.

§. 18.

Bei erfolgendem Tode penſionirter Wittwen und Kinder iſt die Penſion mit dem Sterbemonate erloſchen.

§. 19.

Die Penſionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verſtorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes ſich in Central- oder Provincial-Staats-Dienſten befunden hat, aus der Central- oder einſchlägigen Provincial-Staats-Caſſe geleiſtet.

§. 20.

Die Penſionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hof-Etats, deren zum Penſions-Maaßſtabe dienende Beſoldung in verſchiedenen Abſtuffungen zwiſchen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demſelben Regulative, aus der, dem Oberſt-Hofmeiſterſtaabe anvertrauten, und beſonders fundirten Hof-Elemoſinariats-Caſſe geleiſtet.

Digitized by Google

§. 21.

Aus eben dieser Casse werden solchen Hofdienern, und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staats-Regie zu gehören, nur precär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in der nämlichen oder ähnlichen Categorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters, oder erlittenen Unglückes, entweder augenblickliche, oder ständige Unterstützungen, nach der Natur des speciellen Falles, verreichet.

§. 22.

Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes, durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes, abhängig.

§. 23.

Ein Pensions-Anspruch fällt hinweg:

a) Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Character einer Stelle bekleidet waren.

b) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehligt haben.

c) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quiescenten-Stande, auch mit Bewilligung, verehligt haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Activitäts-Stande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Activitäts-Stand, seine Anwendung.

d) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden, und Stipendien stehen; in so ferne derselben Betrag die betreffende Pensions-Summe erreicht, oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensions-Jahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24.

Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Wittwen- und Waisen-Casse aus dem Privat-Vermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assecuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisen-Casse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) Daß ihre Errichtung der freien Beitragserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln, weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird;

Digitized by Google

c) daß, da ſchon Provincial-Wittwen-Caſſen beſtehen, auch die fernere Errichtung als Provincial-Anſtalt, und eben ſo jene aus den Beiträgen der Central-Staatsdiener, als Central-Staatsanſtalt betrachtet werden ſolle;

d) daß der jährliche Beitrag unter alle einſchlägigen Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats-Penſions-Regulatives beibehaltenden Dividende jährlich repartirt, und die desfallſige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden ſolle.

XXV.

Alle dieſe Beſtimmungen über das Verhältniß der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Verbindung ſtehende Regulativ der Penſionen und Umzugsgebühren, erſtrecken ſich auf die geſammte Staatsdienerſchaft, welche ſich entweder zum Central-Dienſte des Hofes und des Miniſteriums, oder zum Provincial-Dienſte in allen ſeinen Zweigen reihet, mit gleicher Anwendung.

XXVI.

Alle dieſe Beſtimmungen treten mit dem 1ſten Januar 1805, und zwar für alle diejenigen, welche ſich an dieſem Tage im Activitäts-Stande angeſtellt befinden, oder welche von dieſem Tage an, angeſtellt, quiescirt, oder in Wittwen- und Waiſenſtand verſetzt werden, in den baieriſchen, oberpfälziſchen, neuburgiſchen, fränkiſchen und ſchwäbiſchen Provinzen Unſeres Geſammt-Churſtaates, in eine allgemeine und gleiche Wirkung.

Die mit den vordern proviſoriſchen Regulativen übereinſtimmenden Gehälter und Penſionen der vor dieſem Tage quiescirten Diener, und in Wittwen- und Waiſenſtand verſetzten Individuen bleiben unverrückt, und werden keiner retrogreſſiven Anwendung der gegenwärtigen Beſtimmung unterworfen.

Wir vertrauen in Unſere Staatsdiener, daß ſie in dieſen Beſtimmungen, welche Wir hiedurch ausdrücklich mit dem permanenten Character einer conſtitutionellen Haupt-Landes-Pragmatik bekleiden, jene gerechte und liberale Würdigung ihrer Standes- und Dienſtesverhältniſſe erkennen, und zugleich aus der Sorge für ihre Hinterlaſſenen jene Beruhigung ſchöpfen werden, deren beiderſeitige Verbindung mit dem Bewußtſeyn der erfüllten Dienſtespflicht ihnen das edle Loos ihrer Beſtimmung in einem vollendeten Grade, und alſo in Uebereinſtimmung mit Unſerm innigſten Regentenwunſche zu bereiten im Stande ſeyn wird.

München, den 1ſten Jänner 1805.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freiherr von Montgelas.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.
von Geiger.

II.

Verordnung vom 8ten Juni 1807,
die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waiſen-Fonde betreffend.

**Wir Maximilian-Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Wir haben aus einem von Unſerem geheimen Finanz-Miniſterium Uns erſtatteten ausführlichen Vortrage über den Zuſtand der Finanzen Unſeres Königreiches entnommen, zu welcher beträchtlichen Summe ſich in den verſchiedenen Provinzen deſſelben die Pen-

sionen und Unterstützungsbeiträge erheben, die den Wittwen und Waisen der verstorbenen Staatsdiener darin aus den Staats-Cassen gereicht werden. Nun sind Wir zwar weit entfernt, eine Staatsausgabe, die unstreitig eben so sehr auf den Grundsätzen eines jeden, in allen seinen Beziehungen genau erwogenen, und wohlgeordneten Regierungs-Systems, als auf den Forderungen der Billigkeit und Menschlichkeit beruht, umgehen, und den Wittwen und Waisen wirklicher Staatsdiener Unsere Vorsorge, oder diesen Staatsdienern selbst die Beruhigung, die hieraus für sie auf den Fall ihres Absterbens entspringt, benehmen zu wollen.

Nicht minder finden Wir aber der Billigkeit und richtigen Regierungsgrundsätzen angemessen, daß eine solche Unterstützung nicht den Staats-Cassen ausschließend aufgebürdet werde, sondern daß diese zugleich, wie es in mehreren andern Staaten, und selbst bei Unserem Militär geschieht, durch einen sich allmählig bildenden besonderen Wittwen- und Waisen-Fonds eine Erleichterung erhalte. Wir haben daher Unserem geheimen Finanz-Ministerium aufgetragen, Uns über die zweckmäßigste Art der Bildung eines solchen Wittwen- und Waisen-Fondes einen reiflich durchdachten Plan vorzulegen, welchen Wir sodann bei seiner Ausführung mit den Pensions- und Unterstützungszahlungen der Staats-Cassen in eine correspondirende Verbindung bringen werden. Vorläufig aber glauben Wir schon jetzt zur ersten Grundlage jenes Fondes einen Beitrag bestimmen zu müssen, den alle Unsere Staatsdiener nach folgenden Normen dazu künftig zu leisten haben.

1. Diejenigen Staatsdiener, deren Besoldung und Quiescenz-Gehalt sich nicht über 600 fl. beläuft, sind von diesem Wittwen- und Waisen-Fonds-Beitrage gänzlich befreiet.

2. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter der Staatsdiener von 601 fl. bis 2000 fl. leisten einen Beitrag zum Wittwen- und Waisen-Fonde von 1 Procent.

3. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter von 2001 fl. bis 4000 fl. leisten einen Wittwen- und Waisen-Fonds-Beitrag von 1½ Procent.

4. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter von 4001 fl. bis 6000 fl. leisten diesen Beitrag mit 2 Procent.

5. Diejenigen von 6001 fl. bis 12,000 fl. mit 2½ Procent.

6. Alles, was mehr als 12,000 fl. bezieht, hat einen Beitrag von 3 Procent zu leisten.

7. Dieser Beitrag wird von dem gesammten fixen Geldgehalte der activen Staatsdiener, und von dem Standesgehalte der Quiescirenden in Geld, als dem in der Verordnung vom 1. Jänner 1805 vorgeschriebenen Maaßstabe der künftigen Pensionen- und Unterstützungsbeiträge für ihre Wittwen und Waisen, durch diejenigen Staats-Cassen, welche die Besoldungs- und Gehalts-Zahlungen zu leisten haben, bei jedesmaliger Zahlung ratirlich abgezogen.

8. Sämmtliche Cassen fahren gleichwohl fort, die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter mit ihrer Totalität in Ausgabe zu stellen, und bringen dagegen die hieran als Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträge geschehenen Abzüge in eine besondere Einnahms-Rubrik, die den Ausgaben auf Pensionen und Unterstützungs-Beiträgen zur Gegen-Position dient.

9. Sobald sich der Wittwen- und Waisen-Fond noch durch andere Mittel und Beiträge mehr ausgebildet hat, werden Wir über dessen wei-

Digitized by Google

tere Behandlung, seinem eigenthümlichen Zwecke gemäß, die näheren Verfügungen treffen.

10. Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstezeit geleisteten Beiträge findet nach dessen Absterben kein anderer Anspruch statt, als auf die festgesetzten Pensions- und Unterstützungs-Raten von Seite seiner Wittwen und Waisen. Eben so erlöschen alle Ansprüche, wenn einer aus Unseren Diensten tritt, wodurch überdieß noch seine Wittwe und Waisen ihre Pensions- und Unterstützungsansprüche verlieren.

11. Die Ausübung dieser Verordnung beschränkt sich vor der Hand auf diejenigen Provinzen, worin die pragmatische Verordnung vom 1sten Jänner 1805 über die Verhältnisse der Staats-

Diener bereits eingeführt ist, und nimmt mit dem 1sten Juli dieses Jahres ihren Anfang.

Da auf solche Weise das Pensions-System gewissermaßen auf das Privat-Eigenthum gegründet, und dessen Festigkeit und Unverbrüchlichkeit dadurch vermehret wird, so werden Unsere Staatsdiener außer der Billigkeit, die diesen Beiträgen zum Grunde liegt, auch noch darin eine verstärkte Beruhigung für das künftige Schicksal der Ihrigen finden.

München, den 8ten Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XVIII. Speier, den 24. Juli 1818.

Die Amtstracht der Rectoren, Professoren und Bezirksschul-Inspectoren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät haben unterm 7ten Juni l. J. allergnädigst zu beschließen geruhet, daß die Amtstracht der Rectoren und Professoren an den Studien-Instituten und die der Bezirksschul-Inspectoren, wie solche bereits in den übrigen Theilen des Königreichs besteht, nunmehr auch im Rhein-Kreise eingeführt werden soll.

Indem man diese allerhöchste Entschließung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, hat man zugleich nachfolgenden Auszug aus den Verordnungen vom 3ten September 1809 und 24sten Juli 1811 beigefügt, welche die hieher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

Auszug aus der Verordnung vom 3ten September 1809.

„Sämmtlichen Districts-Schul-Inspectoren ꝛc. ist zur Auszeichnung bei ihren öffentlichen Amts-Functionen, eine eigene Uniform von dunkelblauem Tuche mit gleichfarbigem Unterfutter und einem liegenden Kragen von veilchenblauem Sammet, nach einer besondern Musterzeichnung (Reg. Blatt 1809. pag. 1480, welches bei dem Königl. Land-Commissariate, wo sich eine Bezirks-Direction befand, eingesehen werden kann) ein Zoll breit in mattem Golde bewilliget. Die Aermelaufschläge und Taschenklappen sind ungestickt von dunkelblauem Tuche; die vergoldeten Knöpfe mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; die goldene Hutschlinge und Quasten ohne Bouillons und ohne eingemischte färbige Seide; dann die Cocarde nach Vorschrift.“

Auszug aus der Verordnung vom 24sten Juli 1811.

„Den Lyceal- und Gymnasial-Vorständen und Professoren ist folgende Uniform ertheilt.“

„Dunkelblauer Rock und Unterfutter; Kragen und Aermelaufschläge von violettem Sammet.“

Den Lyceal-Rectoren ist auf dem stehenden Kragen und auf den Aermelaufschlägen und Taschenklappen des Uniform-Kleides, nach gewöhnlichem Schnitte, desgleichen auf dem liegenden Kragen des Frackes die Stickerei nach dem, im Regierungsblatte von 1811. pag. 946, gegebenen Muster.“

„Den Lyceal-Professoren, und den ihnen gleichgestellten Gymnasial-Rectoren, die eben-daselbst bezeichnete Stickerei, jedoch nur auf dem stehenden Kragen und auf den Aermelaufschlägen des Uniform-Kleides, wie auch auf dem liegenden Kragen des Fracks.“

„Den Gymnasial-Professoren die für diesen Grad vorgeschriebene Stickerei mit der nämlichen Beschränkung, rücksichtlich des Kragens und der Aermelaufschläge.“

„Die Vorstände (Sub-Rectoren) der Studien-Schulen haben ihre besondere Stickerei auf Kragen und Aermelaufschlägen nach obiger Vorschrift.“

„Eben so die Studien-Lehrer, nur mit dem Unterschiede, daß nur der Kragen Stickerei hat, und die Aermelaufschläge von dunkelblauem Tuche sind.“

„Blos den Lyceal-Rectoren und Professoren, und den Gymnasial-Rectoren werden Bouillons zu der goldenen Hutschlinge, den Cordons und der Degenquaste gestattet. Die übrigen vorgenannten Schul- und Studien-Beamten aber tragen diese Hut- und Degenzierden von Goldfäden und eingemischter gelben Seide.“

„Die übrigen Uniform-Stücke nach der allgemeinen Norm, mit Ausnahme der Westen und Beinkleider, welche bei den Schul-Beamten, geistlichen Standes, von schwarzer Farbe seyn müssen.“

„Nur die Lyceal-Rectoren, Gymnasial-Rectoren und Vorstände der Studien-Schulen sind verpflichtet, bei Feierlichkeiten im Uniforms-Kleide zu erscheinen; den übrigen vorgenannten Schul- und Studien-Beamten aber wird die Anschaffung des ihnen bewilligten Uniform-Kleides vollkommen frei gestellt.“

Wornach sich jeder, den es betrifft, zu achten hat.

Speier, den 26. Juni 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

H. Sonntag, Secretär.

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XIX. Speier, den 15. August 1818.

Uebereinkunft zu Erleichterung gerichtlicher Insinuationen zwischen Baiern und Hannover, dann Baden betreffend.

Staats-Ministerium der Justiz.

Vermöge einer zwischen dem Königreiche Baiern und dem Königreiche Hannover, dann dem Großherzogthum Baden getroffenen Uebereinkunft sollen, wie bereits mit dem Großherzogthum Hessen übereingekommen wurde, künftig die Insinuationen aller gerichtlichen Acte, als Ladungen, Decrete, Erkenntnisse oder sonstige Mittheilungen des einen Staats an die Unterthanen des Andern ebenfalls nicht mehr auf diplomatischen Wege, sondern durch die Gerichte selbst bewirkt werden.

Hierzu sind bestimmt für das Königreich Baiern sämmtliche acht Appellations-Gerichte, jedes für den Umfang des Kreises oder seines Gerichtssprengels. Von Seiten des Königreichs Hannover: für das Fürstenthum Calenberg, dann die Grafschaften Hoya und Diepholz, desgleichen für die daranstoßenden vormaligen drei Hessischen Aemter: die Königl. Justiz-Canzlei zu Hannover; für das Fürstenthum Lüneburg und den Hannöverschen Antheil des Herzogthums Lauenburg: die Königl. Justiz-Canzlei zu Celle; für die Herzogthümer Bremen und Verden, das Land Hadeln: die Königliche Justiz-Canzlei zu Stade; für die Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen mit Einschluß des Harzes und der Grafschaft Hohenstein, desgleichen den Duderstädtischen District des Eichsfeldes und die daselbst gelegenen vormaligen Hessen-Casselschen Aemter:

die Königliche Justiz-Canzlei zu Göttingen; für das Fürstenthum Hildesheim, nebst dem Gebiet der Stadt Goslar: die Königliche Justiz-Canzlei zu Hildesheim; für das Fürstenthum Osnabrück und die Grafschaft Bentheim auch die Kreise Meppen und Emsbühren und die niedere Grafschaft Lingen: die Königliche Justiz-Canzlei zu Osnabrück; für das Fürstenthum Ostfriesland: die Königliche Justiz-Canzlei zu Aurich.

Von Seiten des Großherzogthums Baden: Für den See- und Donaukreis: das Hofgericht in Mörsburg; für den Dreysam-Kreis: das Hofgericht in Freyburg; für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreis: das Hofgericht zu Rastadt; für den Neckar-, Main- und Tauber-Kreis: das Hofgericht in Mannheim.

Diese Einrichtung wird, in Bezug auf die wegen des Großherzogthums Hessen in das Allgemeine Intelligenz-Blatt Stück X. Seite 192. eingerückte Weisung vom 12. Februar dieses Jahres zu Jedermanns Wissenschaft und sämmtlichen Gerichten des Reiches zu genauer Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 12. Juli 1818.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

Der General-Secretär,
v. Nemmer.

Convention

zwischen den

Kronen Baiern und Preußen,

das Vagantenwesen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Thun kund und fügen anmit zu wissen: Nachdem zwischen Unserm Gesandten am Königlich-Preußischen Hofe, und dem Bevollmächtigten Seiner Königlichen Majestät von Preußen am 9. des verflossenen Monats Mai zu Berlin ein Vertrag wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und andern Ausgewiesenen, unter Vorbehalt beiderseitiger Ratification abgeschlossen worden ist, welcher wörtlich also lautet:

Seine Majestät der König von Baiern, und Seine Majestät der König von Preußen, überzeugt von der Nothwendigkeit, in Rücksicht der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten, und zwar Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchst Ihren Kämmerer, General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Preußischen Hofe, Commenthur des Johanniter-Ordens, Großkreuz des Baierischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich-

Russischen St. Annenordens, Offizier des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion, Grafen Joseph von Rechberg-Rothenlöwen,

Seine Majestät der König von Preußen aber:

Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Legations-Rath, Chef der zweiten und dritten Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens erster Classe, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Ritter des Königlich-Schwedischen Nordstern-Ordens, erster Classe, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopoldordens, Commandeur des Königlich-Dänischen Dannenbrog-Ordens, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Wladimir Ordens dritter Classe, Ritter des Spanischen Ordens Carl des III., Ludwig von Jordan,

zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt; von welchen hierauf nach Auswechslung ihrer respectiven Vollmachten, folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, abgeschlossen worden ist:

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) Alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) Diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staats-Gebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem anderen Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

Digitized by Google

c) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjähriger Wohnung in einem andern Staate, zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe eingetreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburts-Ort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter, zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und Letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

Digitized by Google

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung und des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitz-Recht.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur. völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern zugeschickt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht blos auf die eigene unzuverläßige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transport in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurück gebracht werden.

§. 12.

Für die beiderseitigen Rheinlande werden Königlich-Baierischer Seits Bliescastel und

Digitized by Google

Alsenz; Königlich-Preußischer Seits Saarbrücken und Kreuznach zu Uebernahms-Orten bestimmt. In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden hohen contrahirenden Theile, der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizei-Behörde desjenigen zwischen liegenden Staates geliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staates führt.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizei-Behörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr, als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden; es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere sogenannte Vazanten-Schube sollen künftig nicht mehr statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurück gebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende Uebereinkunft soll nach erfolgter beiderseitiger Ratification in den Staaten der hohen contrahirenden Theile zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Zur Beglaubigung deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen Berlin am 9. Mai 1818.

(L. S) (L. S.)

Joſeph Graf v. Rechberg. v. Jordan.

So finden Wir keinen Anſtand dieſe Uebereinkunft, wie hiermit geſchieht, nach ihrem ganzen Inhalte zu beſtätigen und zu ratificiren, und ſollen Unſere ſämmtliche Regierunrungen, auch die einſchlägigen untern Polizei-Behörden und Aemter zu deren genauer und pünktlicher Vollziehung mittelſt allgemeiner Ausſchreibung angewieſen werden.

Zu deſſen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Ratificatorium eigenhändig unterzeichnet, und demſelben Unſer größeres geheimes Canzley-Inſiegel beizudrucken befohlen.

So geſchehen und gegeben am ſechsten Junius des Jahres Eintauſend achthundert und achtzehn, Unſeres Reiches im dreizehnten.

Max Joſeph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär,
v. Baumüller.

Die Verwaltung und Behandlung des Forſt- und Jagdweſens bei den Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen betreffend.

Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben für nothwendig befunden, die bisherige Verwaltung Unſeres Domänen-Forſtweſens im Reiche einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und derſelben eine mit Unſerer Verordnung vom 27. März v. J. über den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungs-Behörden in den Kreiſen übereinſtimmende erweiterte Ausdehnung zu geben.

Nachdem Uns hierüber von Unſerm Staats-Miniſterium der Finanzen erſtatteten Antrag, und nach Vernehmung Unſeres Staats-Raths beſchließen Wir demnach, wie folgt:

I.

Behandlung und Verwaltung des Domänen-Forſt- und Jagdweſens bei den Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen.

A. Wirkungskreis.

§. 1.

Die unmittelbare Direction und Verwaltung des Forſt- und Jagdweſens, ſowohl in

Digitized by Google

pecuniärer als materieller Beziehung, übertragen Wir in jedem Kreise der betreffenden Regierung, Kammer der Finanzen.

§. 2.

Der bisher nach den Bestimmungen Unserer Verordnungen vom 15. September 1816 und 3. Jänner 1817 unserer General-Forst-Administration zugetheilte Wirkungskreis wird nunmehr gleichfalls an Unsere Finanz-Kammern der einschlägigen Kreise überwiesen.

§. 3.

Jede Regierung, Kammer der Finanzen, hat demnach in den betreffenden Kreisen die Verwaltung des Forst- und Jagdwesens nach allen Beziehungen ohne fernern Bestand einer Central-Mittelstelle (General-Forst-Administration) unter der obersten Aufsicht und Leitung Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen nach den folgenden nähern Bestimmungen zu besorgen.

§. 4.

Das Geschäft- und Kompetenz-Verhältniß Unserer Finanz-Kammern im Forst- und Jagdwesen umfaßt folgende Gegenstände:

a) Die Uebersicht und Conservation des ganzen Real-Bestandes des Forst- und Jagdwesens in dem betreffenden Kreise, sohin die Herstellung und Unterhaltung vollständiger Lagerbücher, Charten, Beschreibungen ꝛc. ꝛc. hierüber.

b) Die Beurtheilung, Beantragung und Ausführung aller vorkommenden Veränderungen des Gesammt-Forst- und Jagd-Vermögens durch Kauf, Tausch, Purification u. s. w.

c) Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der ganzen Forst-Verwaltung und Bewirthschaftung nach allen Beziehungen.

d) Die Leitung der Forst-Vermessungen, Taxationen, die Führung der wirthschaftlichen Buchhaltung, die Regulirung der periodischen Betriebs-Plane, der jährlichen General- und Special-Etats, die periodischen Visitationen der Forsten.

e) Die Vollziehung und Bewachung aller für die Verwaltung des Forst- und Jagdwesens erhaltenen Bestimmungen und Normative, die Leitung und Bewachung des technischen Betriebes der Waldungen nach den festgesezten periodischen Betriebsplanen.

f) Die Festsetzung des jährlichen Wirthschafsbetriebes und Verwerthung der Forst-Producte, mit Ausnahme der außer den gewöhnlichen jährlichen Holzabgaben vorkommenden wichtigern Verkäufe von Commercial-Hölzern, ꝛc. ꝛc.

g) Die Aufsicht und Sorge für die richtige Perception der Forst- und Jagd-Gefälle.

h) Die unmittelbare Aufsicht über das Forst- und Jagd-Personal des Kreises, die Führung der Conduit- und

Digitized by Google

Qualifications-Listen hierüber, die Begutachtungen über Dienstes-Anstellungen, Entlassungen und Pensionirungen, die Aufnahme der zum Forstschutz erforderlichen Gehülfen der Revierförster; die Untersuchung über Dienstesvergehen und Verbrechen nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften:

i) Die Visitationen bei den Forstämtern und Forstrevieren, sowohl hinsichtlich der Amtsführung, als der Bewirthschaftung im Walde.

k) Die Aufsicht über die Forstlehr-Anstalten im Kreise, die Vornahme der Concurs-Prüfungen, und die Führung und Vorlage der Qualifications-Noten hierüber

l) Die Vorlage der jährlichen Hauptübersicht und der vollständigen Rechenschaft über die Verwaltung und Bewirthschaftung des Forst- und Jagdwesens im Kreise.

B. Personale.

§. 5.

Nachdem durch diesen erweiterten Wirkungskreis die Competenz und der Geschäftsumfang Unserer Finanz-Kammern in Beziehung auf den directiven und executiven Theil des Forst- und Jagdwesens eine zweifache Bestimmung erhält, so finden Wir uns bewogen:

a) für die Direction und Verwaltung aller Forst- und Jagdgegenstände, und für die Leitung des Forstbetriebes bei jeder Kreisregierung, Kammer der Finanzen, einen Regierungsrath, als Kreisforst-Referenten, und

b) für die Administration des laufenden Dienstes und für die vorschriftmäßige Bewachung und Ausführung der gegebenen Verwaltungsbestimmungen einen Kreisforst-Inspector anzustellen.

§. 6.

Zur Besorgung der wirthschaftlichen Buchhaltung, der innern technischen Revision der wirthschaftlichen Vorschläge, und der äußern Revision der Schlagmessungen u. s. w. wollen Wir jeder Finanz-Kammer einen Kreisforst-Controlleur mit einem Buchhaltungs-Officianten, dann zur Revision der Forstrechnungen, und zugleich zur Führung der Forstbuchhaltung, dann zur Besorgung der Forst-Registratur, einen Forstrechnungs-Commissär, und zum dirigirenden und inspicirenden Dienst des Kreisforst-Referenten und des Kreisforst-Inspectors einen Forst-Officianten beigeben.

§. 7.

Die Kreisforst-Referenten haben Gehalt und Rang nach ihrem Dienstesalter mit den übrigen Regierungsräthen. Die Kreisforst-Inspectoren treten in das Rangverhältniß zwischen dem jüngsten Regierungsrathe und ersten Assessor bei der Kammer der Finanzen, und erhalten einen Gehalt von 1600 fl.

Digitized by Google

Was den Rang und Gehalt der gegenwärtig in Function tretenden Kreisforst-Referenten und Kreisforst-Inspectoren betrift, so behalten Wir Uns, der besondern Verhältnisse wegen, die weitere Entschließung bevor, welche mit der Ernennung des Personals folgen wird.

C. Geschäftsgang.

§. 8.

Da Wir Unsern Finanz-Kammern die unmittelbare Leitung des ganzen technischen Forstbetriebes übertragen, und diesemnach die Berathung und Ausmittlung des periodischen Forstbetriebes, so wie die Festsezzung der jährlichen Betriebs- und Wirthschaftsvorschläge die vorzüglichste Rücksichtsnahme erheischen, so setzen Wir in diesen beiden Beziehungen fest:

a) Für die Berathung und Ausmittlung der in einem Turnus festzusetzenden periodischen Forstbetriebs-Plane ist alljährlich ein Forstbetriebs-Comite an dem Sitze jeder Kreis-Regierung anzuordnen, welches aus dem Kreisforst-Referenten, aus dem Kreisforst-Inspector, aus dem Kreisforst-Controlleur, dem einschlägigen Forstbeamten, und aus zwei der verläßigsten und einsichtsvollsten Forstbeamten des Kreises, welche die Finanz-Kammer auf Antrag des Kreisforst-Referenten jedesmal ernennt, zu bestehen hat.

Hiebei findet zwar keine förmliche Collegial-Abstimmung statt, sondern eine gemeinsame Berathung mit Protokollirung der allenfallsigen Anstände, und der stattgefundenen Vorschläge. Die Entscheidung hierüber bleibt Unsern Finanz-Kammern vorbehalten, doch sind bei der Ratifications-Vorlage der periodischen Betriebsplane zu Unserem Staats-Ministerium der Finanzen die allenfalls für nothwendig erachteten Abweichungen von den Resultaten dieser gemeinsamen Berathungen anzuzeigen, und umständlich zu motiviren.

b) Zur Berathung der jährlichen Wirthschafts- und Betriebsvorschläge ist jährlich ein persönlicher Zusammentritt des Kreisforst-Referenten, des Kreisforst-Inspectors und des einschlägigen Forstbeamten (Oberförsters) zu veranstalten, wobei der Betriebsplan eines jeden Forstamtes für das nächste Etats-Jahr in Untersuchung zu nehmen und festzusetzen, zugleich aber über die im Laufe des Jahres vollzogenen wirthschaftlichen Anordnungen eines jeden Forstamtes geeignete Rechenschaft zu fordern ist.

§. 9.

Der Geschäftskreis des Kreisforst-Referenten umfaßt folgende Gegenstände:

a) Dieser hat in beiden Regierungskammern den Vortrag über Alles, was

Digitized by Google

die Verfassung und Einrichtung des Forst- und Jagdwesens, den Dienstes-Organismus, das Personal, den Realbestand der Forst- und Jagd-Domänen und Gerechtsame des Forst- und Jagd-Aerars, und die aus der oberforstpolizeilichen Gewalt der Regierung fließenden Bestimmungen und Entscheidungen betrift.

b) Als Referent in allen auf den Forstbetrieb bezüglichen Gegenständen hat er die Betriebs-Regulirung der Forsten und deren Vorbereitungs-Operationen (die Vermessung, Beschreibung und Abschäzung der Waldungen ꝛc.) unmittelbar zu leiten.

c) Den periodischen Betriebsplan nach gemeinsamer Berathung in dem zu diesem Ende alljährlich zusammentretenden Comite, so wie die jahrlichen Wirthschaftsvorschläge bei der Kammer der Finanzen in Vortrag zu bringen, und die Beschlüsse hierüber zu erholen.

d) Er hat den Vortrag über den allgemeinen und besondern Forst- und Jagd-Etat und dessen Grundlagen zu führen.

e) Ihm liegt die Führung der Hauptwirthschafts-Controlle, und die Sorge für die Unterhaltung der General-Uebersicht von dem ganzen Status dieser Branche ob.

f) Als Referent in allen Forstbetriebs-Angelegenheiten hat er in einem Turnus von 4 bis 8 Jahren, je nach dem Umfange und dem Zustande der im Kreise befindlichen Staatswaldungen, die periodischen Visitationen der Waldungen und der äußern Dienstesführung, die Local-Prüfung der periodischen Betriebsplane, den periodischen Hauptabschluß der Controll-Bücher, und die Untersuchung aller im Laufe des Jahres vorfallenden Ereignisse von besonderer Wichtigkeit und von erheblichem Einfluß auf den Betriebsplan zu vollführen.

g) Ob schon alle rein technischen Betriebsangelegenheiten unter die unmittelbare Aufsicht des Kreisforst-Referenten gestellt sind, so hat derselbe doch in allen hierauf bezüglichen Gegenständen in den gewöhnlichen Rathssitzungen hierüber Vortrag zu erstatten, außer in jenen Fällen, wo es sich um die Erledigung von Current- oder solchen Gegenständen handelt, welche noch auf näherer Instruction beruhen, oder wo es sich blos allein um die einfache Ausführung und Execution der bereits genehmigten periodischen Betriebsplane ꝛc. fragt. Uebrigens unterliegen auch diese zur Behandlung außer den Sitzungen sich eignenden Gegenstände nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 27. März 1817 (über den Geschäfts-

Digitized by Google

gang bei den obersten Verwaltungsstellen in den 8 Kreisen des Reichs (§. 6) der Revision des betreffenden Directors, und dem Expediatur des General-Commissärs und Präsidenten.

h) Er hat die Aufsicht über das technische Forst-Büreau, Forstcharten-Depot, und die technische Forst-Registratur, und

i) Die Leitung und Aufsicht über die im Kreise befindlichen practischen Forstlehren, und über die von Zeit zu Zeit anzuordnenden Concurs-Prüfungen der Forst- und Jagddienst-Adspiranten.

k) Es liegt ihm endlich ob, alle Jahre über die vollführte Verwaltung des Forst- und Jagdwesen in dem Kreise, und über die Resultate derselben in der Kammer der Finanzen umständlichen Vortrag zu erstatten, und vollständige Rechenschaft abzulegen.

§. 10.

Der Geschäftskreis des Kreisforst-Inspectors erstreckt sich

a) auf die ununterbrochene Aufsicht über den laufenden Dienst bei den äußern Forstbehörden; ihm liegt ob, die Bewachung der genauen Ausführung der vorgegebenen Bestimmungen und die Leitung dieser Ausführung innerhalb dieser gegebenen Bestimmungen.

b) Er hat demnach den Dienst des äußern Forst- und Jagdpersonals jährlich zu inspiziren, und in der Kammer der Finanzen den mündlichen und schriftlichen Vortrag über alles, was die fortschreitende Bewerkstelligung des Vollzuges der für das laufende Jahr ertheilten Bestimmungen betrift.

c) Er hat die besondere Obliegenheit und Verpflichtung, alle bei den vorzunehmenden Local-Visitationen wahrgenommenen Abweichungen von den gegebenen Bestimmungen in den zu erstattenden schriftlichen und mündlichen Visitations-Relationen zur Kenntniß der Finanz-Kammer zu bringen, und eben so bei seinem Referate keine derlei Abweichungen zu gestatten, ohne sich bevor angefragt, und hierüber die Genehmigung erholt zu haben. Ergeben sich aus den Visitations-Relationen des Kreisforst-Inspectors Gebrechen des äußern Forstpersonals, welche zu einer nähern Untersuchung geeignet sind, so hat jedesmal der Kreisforst-Referent den Vortrag hierüber zu führen.

d) Unter dieser Beschränkung und unter persönlicher Haftung ist dem Kreisforst-Inspector auch über die Jahres-Rechnungen der Aemter der Vortrag nicht allein über die von dem Kreisforst-Controlleur besorgte technische

Digitized by Google

Revision, sondern auch über die finanzielle Revision derselben, welche abgesondert von der technischen, und dieser folgend, durch den Forstrechnungs-Commissär besorgt wird, zugewiesen.

e) Da die Hauptbestimmung des Kreisforst-Inspectors in der Local-Visitation des laufenden Dienstes, und in der Local-Untersuchung der sich im Laufe des Jahres ergebenden Special-Fälle bestehet, er sohin einen großen Theil seiner Zeit auf diese Geschäfte verwenden muß, so beschränkt sich zwar dessen Antheil an den Sitzungen und Berathungen in der Finanz-Kammer vorzüglich auf die Gegenstände seines eigenen Referats, doch hat er während seiner Abwesenheit am Sitze der Kreis-Regierung jedesmal den Sitzungen der Finanz-Kammer beizuwohnen, und es liegt ihm zugleich ob, den Kreisforst-Referenten in Verhinderungsfällen, wo es ohne Collision mit seinem Geschäftskreise zulässig ist, im Referate auszusetzen.

f) Er hat die jährlichen Betriebsvorschläge der Forstämter an Ort und Stelle zu prüfen und mit seinem Gutachten zu begleiten, dann als Mitglied der Forstbetriebs-Comite, die Berathungen über die periodischen und jährlichen Betriebspläne, und über den allgemeinen und speciellen Forst- und Jagd-Etat zu theilen.

g) Die Jahresberichte der Forstämter hat der Kreisforst-Inspector mit seinen Bemerkungen zu begleiten, worauf sie durch den Kreisforst-Referenten zum Vortrag gebracht, und dessen Hauptrechenschafts-Bericht und der vorzutragenden Hauptjahres-Relation zum Grunde gelegt werden.

h) Bei der Unserm Staats-Ministerium der Finanzen alljährlich vorzulegenden Conduit- und Qualifications-Liste über das sämmtliche Forst- und Jagd-Personal im Kreise, concurrirt der Kreisforst-Inspector in der Art, daß diese Listen in einer besondern Spalte das individuelle Urtheil desselben zu enthalten haben.

II.

Oberste Aufsicht und Leitung des Forst- und Jagdwesens bei dem Staats Ministerium der Finanzen.

Unserm Staats-Ministerium kömmt die oberste Aufsicht und Leitung des gesammten Forst- und Jagdwesens im Reiche zu, und somit alle Anordnungen und Verfügungen, welche auf die Bestimmung des Organismus des Domänen-, Forst- und Jagdwesens, und auf die oberste Leitung der höhern finanziellen und staatswirthschaftlichen Beziehungen dieser Branche Einfluß haben, nämlich:

a) Die definitiven Bestimmungen der Organisation des Forst- und Jagdwesens

in allen ihren Beziehungen, und die Genehmigung aller aus der obersten Leitung und Aufsicht fließenden allgemeinen Verordnungen und speziellen Verfügungen.

b) Die Genehmigung der periodischen Betriebsplane und der allgemeinen Forst- und Jagd-Etats.

c) Die Sorge für die Erhaltung des äußern Real-Bestandes der Forst- und Jagd-Realitäten und Gerechtsame des Aerars, und die Genehmigung über alle hierauf bezüglichen, oder in Antrag kommenden Veränderungen durch Kauf, Tausch, Ablösung von Servituten und Forstberechtigungen.

d) Die Genehmigung aller besondern Holzhandels-Verträge und Commercial-Holzverkäufe, welche außer den jährlich gewöhnlichen Holzabgaben und Holzversteigerungen statt finden.

e) Alle besonderen Bewilligungen von Holzabgaben aus Gnade, entweder unentgeldlich, oder um geminderte Kaufpreiße.

f) Die oberste Aufsicht und Leitung über alle unmittelbaren Forstlehr- und Bildungs-Anstalten.

g) Die oberste Aufsicht über das gesammte Forst- und Jagdpersonal, die Dienstes-Anstellungen, Dienstes-Entlassungen und Pensionirungen.

h) Die Entscheidung über Amts-Untersuchungen, und die hierüber in Folge der gesetzlichen Bestimmungen anzuordnenden weitern Verfügungen.

In allen diesen, zum Ressort Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen gehörigen Gegenständen sind Berichte, Anträge und Gutachten zu erstatten, hierüber die geeigneten Entschließungen zu erholen, und die deßfalls ertheilten Anordnungen, Instructionen und Verfügungen in genauen Vollzug zu bringen.

Indem Wir durch diese vorgezeichneten Bestimmungen den Wirkungskreis Unserer Regierungen, Kammern der Finanzen, nicht nur bedeutend erweitert, sondern sie auch in den Stand gesetzt haben, die unmittelbare Direction und Verwaltung Unseres Domänen-, Forst- und Jagdwesens in den Kreisen auf eine Unserer Erwartung entsprechende Weise zu vollführen, versehen Wir Uns zugleich, daß für die Conservation dieses wichtigen Theils des gesammten Staats-Vermögens pflichtmäßige Sorgfalt verwendet, und dieser mit der Staats-Oeconomie so innig verflochtene, und so wesentlich auf den National-Reichthum des Staats einwirkende Vermögenstheil stets vor nachtheiligen Einwirkungen jeder Art gesichert werde.

Baden, den 14. Juli 1818.

Max Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Geiger.

Digitized by Google

Die Einstands-Summe für die Ersatzleute, betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Ueber die, zwischen dem Einsteller und Einsteher verabredete Einstands-Summe wird im Art. 82 des Conscriptions-Gesetzes wörtlich bestimmt „die Festsetzung der, von dem Einsteller seinem einstehenden Ersatzmann zu bezahlenden Summe bleibt der Privatübereinkunft überlassen. Sie (diese festgesetzte Summe) muß aber ꝛc. ꝛc. amtlich deponirt werden ꝛc. ꝛc. Die Zinsen werden dem Einsteher verabfolgt.“ Dieser ausdrücklichen und klaren Bestimmung ungeachtet, worauf sich auch diejenigen in den Art: 79, 83, 85 und 86 beziehen, und wesentlich gegründet sind, wurde bei mehreren Veranlassungen bemerkt, daß die Einsteller ihren Ersatzmännern gleich bei ihrem Einstehen von der verabredeten Einstands-Summe mehrere hundert Gulden, ja sogar den als Ersatzmänner eingestellten Ausländern, für welche auch gemäß dem Art: 71 das Einstands-Capital noch besonders als eine Real-Bürgschaft haftet, oft über die Hälfte dieser Summe baar auf die Hand bezahlt wird. Da aber dieses Verfahren der Absicht des Gesetzes, dem Interesse des Militär-Dienstes, und dem Wohl der Conscribirten keineswegs angemessen ist, indem es zur Ergänzung der Armee nicht genügt, daß durch die Stellung der Ersatzmänner blos momentan die Pflicht des Einstellers erfüllt, oder etwa das Aerar wegen der Montur und Armatur im Desertions-Falle gesichert wird, sondern vielmehr, daß der Dienst wegen der Person des Ersatzmannes durch die treue Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeit versichert werde, so beschließen und befehlen Wir hiemit:

I.

Der Art. 82 im Conscriptions-Gesetz soll nach seinem wörtlichen Inhalte genauest in Anwendung gebracht, folglich die durch Privatübereinkunft zwischen dem Einsteller und Einsteher festgesetzte ganze Einstandssumme amtlich deponirt werden.

II.

Diesem gemäß darf zwar kein besonderer Theil von der Einstandssummezur Vorausgabe auf die Hand verabredet, jedoch kann dem Einsteher auf die Hand 15 bis höchstens 30 fl., wenn dieser aber ein Ausländer ist, der noch nie in Unserer Armee gedient hat, ihm hievon so wenig als möglich verabreicht werden.

III.

Wenn der gesetzlichen Vorschrift zuwider, zwischen dem Einsteller und Einsteher zur Angabe und Erlegung einer geringern, als der wirklich verabredeten Summe ein Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen, und das wahre Einstandscapital verheimlicht würde, so soll der Einsteller gehalten seyn, den verheimlichten Theil der Einstandssumme, er mag nun dem Einsteher

Digitized by Google

schon wirklich auf die Hand bezahlt seyn, oder nicht, zur Vollzählichmachung der eigentlichen Summe neuerdings bei der Behörde seines Conscriptions-Bezirkes auszubezahlen, oder wenn er dieses nicht vermag, mit einer der verheimlichten Summe angemessenem Arrestzeit zu büßen.

Der Einsteher aber, welcher eine größere, als die oben unter Ziffer 2 bestimmte Summe auf die Hand genommen, und zur Verheimlichung mitgewirkt hat, ist ohnehin in jedem Falle dieses neuerdings vom dem Einsteller bezahlten Theils der Einstandssumme verlustigt, welcher alsogleich an den Invalidenfond zu übermachen ist; er hat aber auch noch ein Jahr über die übernommene Dienstzeit zu dienen, und darf ihm bis zur Erledigung desselben sein Einstandscapital nicht eher ausbezahlt werden.

IV.

Damit durchaus keine Unwissenheit vorgeschützt werden könne, muß in der gemäß §. 208 in den Vorschriften zum 6. Titel des Conscriptions-Gesetzes zu verfassenden Vertragsurkunde ausdrücklich davon Erwähnung

geschehen, daß der Einsteher und Einsteller von der in dem vorstehenden Ziffer 3 festgesetzten Bestrafung wörtlich und deutlich belehrt worden.

Die sämmtlichen Militär-Behörden haben sich hienach genauest zu achten, und im eintretenden Fällen das Nöthige einzuleiten oder zu verfügen.

München, den 10. November 1813.

Vorstehende an sämmtliche Militär-Behörden des Reichs ergangene allerhöchste Verordnung wird den Conscriptions-Behörden des Rheinkreises zur gleichmäßigen Beobachtung, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Speier, den 31. Juli 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

Wolf, Secretär.

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung des Rhein-Kreises.

N.° XX. Speier, den 28. August 1818.

Die Störung der Sonntagsfeier betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es den allerhöchsten Absichten Seiner Majestät, und der Achtung, welche jede Obrigkeit den religiösen Institutionen beweisen soll, ganz entgegen ist, daß an den gesetzlich geheiligten Tagen die Königl. Behörden und Stellen öffentliche Verhandlungen, Versteigerungen, Verpachtungen u. dgl. vornehmen, so haben Se. Majestät der König am 21. Juli dieses Jahrs allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieser Mißstand für die Zukunft unterbleibe.

Hienach haben sich sämmtliche Behörden und öffentliche Notarien zu achten.

Speier, den 14. August 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

H. Sonntag, Secretär.

Die Polizei der Apotheker im Rheinkreise betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Mißbräuche in Hinsicht der Polizei der Apotheker und des

Digitized by Google

Handels der Kaufleute und Krämer mit Arzneiwaaren, haben Seine Königliche Majestät einstweilen und bis zur Einführung einer allgemein gültigen Apothekerordnung in dem Königreiche, zu beschließen geruht:

1. Daß auch fernerhin die Anstellung der gesetzmäßig geprüften Apotheker nur durch Beschluß der Königl. Regierung, mit besonderer Rücksicht auf den §. 4. der Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements des Mittelrheins vom $^{5}/_{17}$. Mai 1814, erfolgen könne;

2. Daß die von benanntem General-Gouvernement eingeführten Beschränkungen der Führung und Abgabe von Arzneien von Seite der Medicinal-Personen vor der Hand beibehalten werden sollen;

3. Daß ein gleiches Verfahren auch in Hinsicht auf den Handel der Kaufleute und Krämer mit Arzneikörpern, Präparaten und Compositis zur Zeit noch zu beobachten sey;

4. Daß die Polizeibehörden auf den Handel zwischen Krämern und Medicinal-Personen mit solchen Waaren, besonders auf dem Lande, die strengste Aufsicht zu führen haben;

5. Daß die Pharmacopoea borrussica nach der 3ten Ausgabe bis auf weiters beibehalten werden soll;

6. Daß den Apothekern nur die in beigefügtem Verzeichnisse enthaltenen Arzneimittel zum Handverkaufe zu gestatten seyen;

7. Daß das Gesetz vom 29. Pluvios XIII. auch auf diejenigen Apotheker angewendet werden soll, welche dem Art. XXXII. des Gesetzes vom 21. Germinal XI. entgegen handeln, und Arzneien auf unbefugte Verordnungen dispensiren, oder andere Mittel, als die ihnen durch vorstehenden §. 6. zum Handverkaufe erlaubten, ohne ärztliche Vorschrift verabreichen.

Speier, den 12. August 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

Voltz, Secretär.

Verzeichniß
der
den Apothekern zum Handverkaufe gestatteten Arzneien.

Acetum aromaticum.
„ rosarum.
„ rubi idaei.
„ rutae.
Amygdalae.

Digitized by Google

Amylum.
Aqua naphae.
„ rosarum.
Emplastrum anglicanum.
„ aromaticum.
„ cantharidum, seu
„ vesicatoriumordinarium
„ lithargyri compositum, seu diachylon compositum.
„ lithargyri cum resina pini, seu adhaesivum.
„ Meliloti.
Flores aurantiorum.
„ cassiae.
„ chamomillae romanae.
„ „ vulgaris.
„ liliorum convallium.
„ lavendulae.
„ malvae arboreae.
„ „ vulgaris.
„ meliloti.
„ millefolii.
„ rhoeados.
„ rosarum incarnatarum et rubrarum.
„ sambuci.
„ verbasci.
Gummi arabicum.
Herba absinthii.
„ althaeae.
„ farfarae.
„ malvae.
„ melissae.

Herba menthae crispae.
„ „ piperitae.
„ millefolii.
„ serpylli.
„ thymi.
Kali nitricum.
„ sulphuricum.
Lapides cancrorum.
Lycopodium.
Macis.
Magnesia carbonica.
„ sulphurica.
„ usta.
Manna.
Mastiche.
Mel.
„ rosatum.
Oleum amygdalarum.
„ cacao.
„ cariophyllorum.
„ de cedro.
„ lavendulae.
„ lini.
„ Roris marini.
Pasta althaeae.
„ liquiritiae.
Pulpa prunorum, cassiae, tamarindorum.
Pulvis dentifricius.
„ temperans.
Radices althaeae.
„ liquiritiae.
„ rhei.
„ salep.

Digitized by Google

Semina anisi stellati.
,, ,, vulgaris.
,, carvi.
,, cumini.
,, cydoniorum.
,, foeniculi.
,, lini.
Siliqua dulcis.
Species ad suffiendum.
Spiritus camphoratus.
,, cochleariae.
,, lavendulae.
,, saponatus.
,, sulphurico aethereus.
,, vini.
Styrax.
Succinum.
Succus daucі inspissatus.
,, liquiritiae depuratus.
Syrupus althaeae.
,, amygdalarum.

Syrupus berberum.
,, cerasorum.
,, mororum.
,, ribium.
,, rubi idaei.
,, succi citri.
,, cinamomi.
,, corticum aurantiorum.
,, liquiritiae.
,, mannae.
,, rhoeados.
,, simplex.
,, violarum.
Tartarus depuratus.
Tinctura benzoës.
,, chinae composita.
Unguentum althaeae.
,, cereum.
,, linariae.
,, rosatum.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XXI. Speier, den 10. September 1818.

Allerhöchste Verordnung.

(Den Militär-Cartel mit Preußen betreffend.)

Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 16ten Dezember v. J. dahier abgeschlossene Vertrag mit der Krone Preußen wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretender Militärpflichtigen Mannschaft unterm 6ten v. M. von Seiner Königlich-Preußischen Majestät ratificirt worden, und die Auswechslung der beiderseitigen Ratifications-Urkunden hierauf am 18ten v. M. erfolgt ist, so ist die hier abschriftlich anliegende hierüber schon am 15ten Januar l. J. von des Königs Majestät vollzogene Urkunde sofort durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, damit Jedermann sich darnach achten möge.

München, den 4. August 1818.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des Staats-Ministers
der General-Director,
v. Ringel.

Durch den Minister
der General-Secretär,
v. Baumüller.

Digitized by Google

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Urkunden und fügen anmit zu wissen:

Da Uns durch Unsern Staatsminister Grafen v. Rechberg und Rothenlöwen eine am 16ten Dezember v. J. von demselben mit dem Königlich-Preußischen Gesandten hierselbst abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Ueberläufer und Kriegspflichtigen vorgelegt worden, welche wörtlich also lautet:

Nachdem Ihre Königlichen Majestäten von Baiern und von Preußen, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs, und sonst austretenden Militärpflichtigen Mannschaft, zu errichten beschlossen haben, so sind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden, von Seiner Majestät dem Könige von Baiern, Allerhöchstdessen Kämmerer, Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern, Alois Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen, des Ordens vom heil. Hubert Ritter, vom heil. Georg und des Civil-Verdienstordens der baierischen Krone und des Königlich-Ungarischen St. Stephansordens Großkreuz ꝛc. ꝛc., und von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Allerhöchstdessen General-Lieutenant und Staatsminister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königl. Baierischen Hofe, Friedrich Wilhelm von Zastrow, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, des Militär-Verdienstordens, des eisernen Kreuzes, des Churhessischen großen Löwen- und des Hessischen Militär-Verdienst-Ordens; welche nachstehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchster Ratification, verabredet und festgestellt haben:

Erster Artikel.

Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militär-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Zweiter Artikel.

Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder übrigen Militär-Fuhrwesen dienenden Train-Soldaten, oder sonst etwa angestellten Knechte.

Ein gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Offiziere und die mitgenommenen Pferde und Effecten Anwendung.

Dritter Artikel.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird demnach, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacisirenden Souverains, zu denen eines Dritten, oder von diesen wiederum in die Lande des andern pacisicirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pacisicirenden Souverain, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat, ausgeliefert.

Vierter Artikel.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein

Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in sofern diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original, oder Auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangenen Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Fünfter Artikel.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur, Montirungsstücke und sonstige herrschaftliche Militär-Effecten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird.

Sechster Artikel.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide hohe contrahirende Theile über bestimmte an Ihren Gränzen belegene Ablieferungs-Orte übereingekommen, und wird von Königlich-Baierischer Seite Zweybrücken und

Digitized by Google

Cronach, und von Königlich-Preußischer Seite hierzu Sarlouis und Erfurt angenommen. In diesen genannten Ablieferungs-Orten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden eilften und dreizehnten Artikeln stipulirten Kosten beauftragt werden.

Siebenter Artikel.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte gegen Bescheinigung übergeben.

Achter Artikel.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militär-Dienste des gedachten Staates angestellt, oder in diesem Staate überhaupt auf irgend eine Art ansäßig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung, bis zur nähern Berichtigung der angegebenen Thatsachen, Anstand zu geben.

Neunter Artikel.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen Landesregierungen oder an das General-Commando der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, oder von dem Militär als solche erkannt und verhaftet werden, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bei denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Zehnter Artikel.

Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die Königlich-Baierischen Staaten von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Cartel-Conventionen bestehen, oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Königlich-Baierischen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den im sechsten Artikel bestimmten Preußischen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Königlich-Baierischen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich-Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen auf dem Grunde zwischen Seiner Majestät dem Könige von Baiern und andern Staaten bestehenden Cartel-Conventionen, Königlich-Baierische Deserteurs das Königlich-Preussische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Eilfter Artikel.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich für den Tag drei Groschen Preußisch Courant, oder dreizehn Kreuzer Rheinisch; für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bei der Auslieferung.

Zwölfter Artikel.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden; auch findet bei dem im vierten Artikel, Buchstabe b, bestimmten Falle keine Vergütung an Unterhaltungs-Kosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Dreizehnter Artikel.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von Fünf Thalern Preußisch Courant, oder Acht Gulden fünf und vierzig Kreuzer Rheinisch, für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thaler Preußisch Courant, oder Siebenzehn Gulden und dreißig Kreuzer Rheinisch für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militär-Pflichtigen, die nicht nach dem zweiten Artikel in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Vierzehnter Artikel.

Ueber den Empfang der im eilften und dreizehnten Artikel gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Digitized by Google

Fünfzehnter Artikel.

Allen Behörden, besonders den Grenz-Behörden wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Sechszehnter Artikel.

Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Militär-Pflichtige oder zur bewaffneten Landesmacht gehörige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Siebenzehnter Artikel.

Um den im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im Militär-Pflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der jenseitigen Grenzen ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militär-Pflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Achtzehnter Artikel.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militär-Pflichtige, die ihre dießfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Neunzehnter Artikel.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militär-Pflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Zwanzigster Artikel.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatu

Digitized by Google

oder Montirungs-Stücke und andere Militär-Requisiten zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht nur zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft, oder an sich gebracht hat.

Ein und zwanzigster Artikel.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militär-Pflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des Letzteren streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Als eine Verletzung des Gebiets ist es indessen nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Obrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Civil-Obrigkeit oder der Militär-Behörde verhaftet wird, kein Cartel-Geld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigen Falls er nach dem ein und zwanzigsten Artikel zu behandeln ist.

Drei und zwanzigster Artikel.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militär-Pflichtigkeit ist streng untersagt.

Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staat, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Vier und zwanzigster Artikel.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militär-Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen

aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militär-Dienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Convention dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Gegenwärtige Convention, deren Ratifikation binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frei steht.

So geschehen und unterzeichnet zu München den 16ten Dezember 1817.

(L. S.) Graf v. Rechberg.

(L. S.) Zastrow.

So wollen Wir solche Cartel-Convention, nach genauester Prüfung ihres Inhalts, in sämmtlichen Artikeln und Stipulationen andurch genehmigen, bestätigen und ratificiren, und werden Wir, nach erfolgter gleichmäßiger Bestätigung von Seite Seiner Königlichen Majestät von Preußen, alle einschlägigen sowohl Civil- als Militär-Behörden des Königreichs zu derselben genauer und pünktlicher Vollziehung und Beobachtung sofort anweisen lassen, damit solche von der Zeit dieser Bekanntmachung an durchgängig in Anwendung komme.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde mittelst eigenhändiger Unterschrift vollzogen, und dieselbe von obengenanntem Staatsminister Unseres Hauses und des Aeußern contrasigniren, auch durch Beidrückung Unseres größern geheimen Kanzlei-Insiegels bekräftigen lassen.

So gegeben und geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 15ten Januar des Jahres Eintausend achthundert und achtzehn, Unseres Reiches im dreizehnten.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
v. Baumüller.

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XXII. Speier, den 18. September 1818.

(Die Organisation des Berg- und Hüttenwesens im Rheinkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 21ten Juli 1818, über die Organisation der Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke im Rheinkreise, haben Seine königliche Majestät zur speciellen Leitung des technischen und ökonomischen Betriebes der auf königl. Rechnung betriebenen Aerarial-Gruben, so wie zur unmittelbaren Aufsicht über den Bergbau der Privaten, ein eigenes Berg-Amt, und zwar zu Cusel allergnädigst zu errichten beschlossen, — welches in allen Gegenständen seines Wirkungskreises unmittelbar der königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, untergeordnet seyn wird, und aus einem Bergmeister und einem Markscheider (zugleich Actuar) bestehen soll.

Dieß wird zur allgemeinen Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht.

Speier, den 29. August 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

v. Linck, Vice-Präsident.

Hepp, Director.

C. F. Keim, Secretär

(Die Curatel der Stiftungen des protestantischen Cultus betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit der allerhöchsten Verordnung vom 27ten März 1817 (Regierungs-Blatt Nro. XIV. des vorigen Jahrs) wodurch den Regierungen des Reichs die Curatel über die Stiftungen, ohne Unterschied ihrer Zwecke, übertragen worden, haben Seine Königliche Majestät unter dem 17ten August l. J. allergnädigst auszusprechen geruht, daß die Curatel der Stiftungen des protestantischen Cultus in allen Beziehungen ebenfalls von der Königlichen Regierung des Rheinkreises übernommen werden soll.

Diesem nach erhalten sämmtliche Land-Commissariate den Auftrag, sich alle noch nicht abgeschlossenen Kirchen-, Allmosen- und Stiftungsrechnungen des protestantischen Cultus unverzüglich zum Abschluß vorlegen zu lassen, auch bei etwaniger Saumseligkeit der Rechner nach der Bestimmung des §. 90 des Decrets vom 30ten Dezember 1809 zu verfahren.

In Zukunft haben die Königl. Land-Commissariate sich die Budgets, Fabrik- und Stiftungsrechnungen auf die nämliche Weise, wie die Gemeinde-Budgets und Rechnungen, und zwar jene in dem Quartal vor dem Beginnen des Jahres, diese aber in dem ersten Quartal nach Ablauf des Jahres einsenden zu lassen, und solche sodann nach vorheriger Revision abzuschließen.

Bei den Gemeinden jedoch, deren Einkünfte den Ertrag von 10,000 Franken übersteigen, eben so bei den Kirchschaffneien und größern Stiftungen sind die Budgets und Rechnungen in den bestimmten Terminen der unterzeichneten Landesstelle vorzulegen.

Speier, den 10. September 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Linck, Vice-Präsident.
v. Stengel, Director.
H. Sonntag, Secretär.

(Die Brand-Assecuranz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Grappdörren, gleichwie die Hanf- und Flachsdörren unter jene Gebäude gehören, welche nach den Bestimmungen des Art. 9 der Brandversicherungs-Ordnung dieser Anstalt nicht einverleibt werden können.

Speier, den 11. September 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Linck, Vice-Präsident.
v. Stengel, Director.
H. Sonntag, Secretär.

(Die Gewerbsteuer im Rheinkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, in Erwägung, daß es unbillig sei, wenn der Landmann und Produzent, welcher aus seinen selbst erzeugten Früchten Branntwein brennt, deßwegen ein eigenes Patent zu lösen und eine Gewerbsteuer zu bezahlen angehalten werden würde, und daß dem Ackerbaue und der Industrie des Landmannes durch solche gesetzliche Beschränkungen und durch solche neue Lasten kein Zwang angethan werden dürfe, — durch Allerhöchstes Decret vom 7ten laufenden Monats allergnädigst zu verordnen geruht, daß diejenigen Landleute, welche nicht aus Speculation das Gewerbe eines Branntweinbrenners im Großen, sondern nur zu besserer Unterhaltung ihres Viehstandes und Verbesserung ihres Landbaues treiben, und dazu keine fremden, sondern nur ihre eigenen Produkte brennen, von der Gewerbsteuer befreit seyn, und daß die in den Gewerbsteuer-Hebrollen vom laufenden Jahre angezogenen betreffenden Landwirthe von dieser Steuer wieder losgezählt werden sollen.

Von vorstehender allergnädigsten Verordnung werden die Interessenten und Königlichen Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Speier, den 17. September 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner, Präsident.
v. Linck, Vice-Präsident.
Hepp, Director.
G. F. Keim, Secretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° XXIII. Speier, den 20. October 1818.

Das Verbot des auswärtigen Lottospiels betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der bestehenden Verbote in auswärtigen Lotterien gespielt, und für dieselben heimliche Collecten angestellt werden; insbesondere aber, daß von den Collectoren auswärtiger Classen-Lotterien häufig der Unfug getrieben werde, daß sie vielen Personen verschiedenen Standes Lotterie-Loose auf der Post zusenden, und dieselben zur Einlage reitzen.

Wir wollen daher Unsere Allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 (Amtsblatt Jahrgang 1816, pag. 317) hiemit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben, und weisen alle Unsere Stellen und Behörden hiemit ernstlich an, über den genauen Vollzug dieses Gesetzes zu wachen, und in vorkommenden Fällen die darin festgesetzten Strafen unnachläßig in Anwendung zu bringen.

Insbesondere verordnen Wir, daß jedermann, welchem Loose auswärtiger Classen-Lotterien zugesendet werden, dieselben ohne Verzug der vorgesetzten Polizei-Behörde überliefere, um solche ohne weiters zu vernichten.

Diese Unsere Allerhöchste Bestimmung mit Unserer Verordnung vom 14. August

1810 ist im Allgemeinen Intelligenz-Blatte, und in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern bekannt zu machen.

Tegernsee, den 7. September 1818.

Max. Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl:
statt des General-Secretärs,
von Melzl.

Die Anwendung der Verfassungsurkunde des Königreichs auf den Rheinkreis betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem 12. Juni dieses Jahrs wurde die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern mit dem Beisatze kund gemacht, daß die Vollziehung derselben in dem Rheinkreise nur mit den Modificationen geschehen solle, welche die besonderen von Sr. königl. Majestät dem Lande gesicherten Institutionen erfordern.

Um dieses näher zu bestimmen, haben Allerhöchstdieselben durch Beschluß vom 5. October befohlen wie folgt:

Die Bestimmungen der ersten drei Titel der Verfassungsurkunde unterliegen in Beziehung auf den Rheinkreis keiner Abänderung.

Eben so finden die im vierten Titel enthaltenen Rechte und Pflichten nebst den hierher bezüglichen Beilagen unter den Ziffern I. II. III. ihre Anwendung unter den Modificationen daß die §. 7. anbefohlene Umwandlung der Frohnen, welche im Rheinkreise nicht bestehen, von selbst cessire, — daß die §. 8. angeordnete Behandlung der Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken sich ferner nach den hierorts bestehenden Gesetzen richte, und daß durch die §. 9. enthaltene Bestimmung über die Religions-Verhältnisse den staatsbürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rheinkreise bisher genossen haben, kein Entgang zugehen solle, doch verbleibt es hinsichtlich der Wahl-Fähigkeit zur Ständeversammlung bei der deßfalls verordneten Bestimmung.

Von dem fünften Titel kommen in dem Rheinkreise in keine Anwendung

a) die §§. 2. und 3. nebst der hierauf bezüglichen Beilage IV.;

b) die in §. 4. dann in der Beilage V. §. 16. dem Adel des Reichs vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte;

c) die Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nach §. 4. Nro. 1. und der Beilage V. §. 14. und 22.;

d) die ganze Beilage VI.;

e) der befreite Gerichtsstand nach Nro. 3. §. 4. des gedachten Titels, und Beilage V. §. 11.;

f) die Rechte der Siegelmäßigkeit nach Nro. 4. §. 4. des nämlichen Titels und die ganze Beilage VIII — Doch bezieht sich die Beschränkung dieses Rechts nur auf die in dem Rheinkreise be-

findlichen Besitzungen, und die daselbst abgeschlossenen Contracte und Handlungen der Adelichen.

Von den übrigen in der Beilage V. der Verfassungsurkunde zugestandenen Rechten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche mit den Gesetzen, und besonderen Institutionen dieses Letzteren vereinbarlich sind.

Ueber die Anwendung der in §. 6. des fünften Titels der Urkunde, und in der Beilage IX. geordneten Dienstesverhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener im Rheinkreise sind bereits die geeigneten Entschließungen erlassen worden.

Die Anordnungen über die Ständeversammlung, und ihren Wirkungskreis in dem sechsten und siebenten Titel sind in gleichem Maße für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreichs geltend; — Seine königl. Majestät haben Sich daher die Ernennung von Reichsräthen auch aus den im Rheinkreise entweder wegen ausgezeichneter Verdienste, oder wegen ihrer übrigen Verhältnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen nach §. 2. Nro. 6. vorbehalten.

Die im §. 7. enthaltene Bildung der zweiten Kammer der Ständeversammlung erleidet nur in so weit eine Modification, daß hievon die Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, welche in dem genannten Kreise nicht besteht, von selbst hinwegfällt, und der hiedurch verursachte Abgang von der den Rheinkreis treffenden verhältnißmäßigen Zahl der Abgeordneten in den übrigen Classen ergänzt und bei der künftigen Ausschreibung der geeignete Bedacht darauf genommen werden wird.

Was jedoch die Classe der Abgeordneten der Städte und Märkte anbelangt, so haben die in der Urkunde, und der Beilage X. angeordneten Bestimmungen auch auf den Rheinkreis ihre volle Anwendung; indem unbeschadet der Gleichheit der Rechte und der Formen in der Gemeindeverfassung der Städte und Landgemeinden, die Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung für beide um so mehr besonders ausgeschieden werden muß, als die Interessen der Fabrication nicht immer die nämlichen, wie jene der Production sind, und es sofort die Gerechtigkeit erfordert, aus jeder dieser Classen eine bestimmte verhältnißmäßige Zahl in die Repräsentation aufzunehmen, welche mit den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Classe bekannt, ihr Interesse wahren, und vertreten können.

Da in der Beilage X. über die Ständeversammlung ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Abgeordneten aus der Classe der Geistlichkeit nur in selbstständigen Pfarrern bestehen können, die Succursal-Pfarrer aber diese Eigenschaft nicht besitzen, so kann ihnen auch die Wahlfähigkeit nicht zugestanden werden. Daher fällt auch die in

§. 19. für jedes Decanat angeordnete erste Wahlhandlung zur Auswahl der Wahlmänner im Rheinkreise hinweg, und die 31 Cantons-Pfarrer sind von selbst als die legitimen Wahlmänner anzusehen, welche sodann unter sich nach §. 20. die sie treffende Zahl der Abgeordneten zu erwählen haben.

Nachdem in dem Rheinkreise keine Land- und Herrschaftsgerichte bestehen, so ist die im §. 27. der Beilage festgesetzte Leitung der Wahlen den Land-Commissariaten übertragen.

So lange die Bestimmungen des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai d. J. in dem Rheinkreise noch nicht in Anwendung gebracht sind, kann die im §. 28. der Beilage X. bestimmte Urwahl nicht von einem Gemeindeausschusse, sondern sie muß von den Gemeindegliedern selbst nach der hierüber besonders erfolgenden Instruction sowohl in den Städten und Märkten, als in den übrigen Landgemeinden vorgenommen werden.

Der achte Titel von der Rechtspflege ist für den Rheinkreis durchgehends verbindlich; denn obgleich in §. 7. bestimmt ist, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen soll, so bezieht sich dieses keineswegs auf die dermahligen Gesetze der älteren Kreise des Reichs, sondern erst auf das noch zu erlassende allgemeine Gesetzbuch, wobei die Verhältnisse des Rheinkreises auch gehörig gewürdiget werden sollen.

In gleichem Maße treten die Bestimmungen des neunten und zehnten Titels von der Militär-Verfassung, und der Gewähr der Verfassung für den Rheinkreis ohne Ausnahme in Anwendung.

Da der Wirkungskreis und die Geschäftsführung des Landraths mit jenem der Ständeversammlung nicht collidiret, so soll derselbe auch neben der Ständeversammlung noch ferner fortbestehen; — nur wird hiebei festgesetzt, daß die zur Ständeversammlung allenfalls gewählten Landräthe bei dem Landrathe durch andere ersetzt werden müssen, indem die Functionen eines Mitglieds der Ständeversammlung und des Landraths nicht vereinbarlich sind.

Speier, den 17. October 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.

v. Stichaner, Präsident.

v. Linck, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director. Hepp, Director.

G. F. Keim, Secretär.

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° XXIV. Speier, den 6. November 1818.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Antrag Unsers protestantischen General-Consistoriums, ertheilen Wir der von euch, mittelst Bericht vom 21ten August d. J. eingesandten Vereinigungsurkunde der beiden protestantischen Confessionen im Rheinkreise die erbetene Landesherrliche Bestätigung in der Art, daß dieselbe nach den von Uns genehmigten Erinnerungen Unsers General-Consistoriums abzufassen, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. Wir erklären daher, auf diese Grundlage, die Vereinigung der protestantischen Confessionen im Rheinkreise für vollzogen, und tragen euch auf, für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

München, den 10. October 1818.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,
Der General-Secretär.
statt dessen,
v. Grimmeissen.

Digitized by Google

Vereinigungs-Urkunde

beider protestantischen Confessionen im königl. baierischen Rheinkreise, wie solche, während der Sitzungen der General-Synode zu Kaiserslautern, vom 2ten bis 15ten August 1818, beschlossen, und auf Antrag und nach den Erinnerungen des königl. General-Consistoriums zu München, durch Allerhöchstes Rescript Sr. königlichen Majestät, vom 10. October 1818, bestätigt worden ist.

Die in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 11. Juni 1818 zu Kaiserslautern, unter dem Vorsitze eines königlichen Commissarius, versammelte protestantische General-Synode;

Erwägend, daß Seine königliche Majestät den mit großer Stimmenmehrheit ausgedrückten Wunsch der Protestanten des Rheinkreises beider Confessionen, sich künftig in eine einzige evangelisch-christliche Kirche zu vereinigen, huldreichst aufgenommen haben;

Erwägend, daß Allerhöchstdieselben ausdrücklich zu bestimmen geruhten, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden soll, solche nicht bloß dem Namen nach, sondern auch in der That bestehen müsse;

Erwägend, daß der unterm 10. Januar und 11. Juni 1818, zur Ausführung dieses wichtigen Zweckes, Allergnädigst bewilligten General-Synode, als Richtschnur vorgeschrieben worden ist, zur Vermeidung aller künftigen Irrungen, die Art dieser Vereinigung, durch gegenseitige Uebereinkunft, festzusetzen, und deßhalb in ihren gemeinschaftlichen Beschlüssen, auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schulunterricht, das Kirchenvermögen und die Kirchenverfassung Rücksicht zu nehmen;

Erwägend ferner, daß der glückliche Augenblick der Wiedervereinigung beider bisher getrennten protestantischen Confessionen, zugleich die fröhliche Rückkehr eines neuen religiösen Lebens bezeichnet, welches alle Verhältnisse der protestantischen Gesammt-Gemeinde gleich kräftig umfassend und durchdringend, den erhabenen Zweck ihres kirchlichen Vereins, unter Gottes allmächtigem Segen und dem Schutze des besten Königs, zur gewünschten und dauerhaften Ausführung bringen wird;

Erwägend endlich, daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt-religiöser Aufklärung, mit ungestörter Glaubensfreiheit, muthig voranzuschreiten;

Hat in ihren Sitzungen vom 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14. und 15. August 1818, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Seiner königlichen Majestät, sich ernstlich und umständlich über die verschiedenen Punkte der kirchlichen Lehre, des Ritus, der Liturgie, des religiösen Schulunterrichts, des Kirchenvermögens und der Kirchenverfassung berathen, und sodann die also erhaltenen Resultate in einem allgemeinen Beschluß zusammengefaßt.

Folgt die Vereinigungs-Urkunde.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Inskünftige wollen die Protestanten des Rheinkreises fest und brüderlich vereiniget seyn und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche.

§. 2.

Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen, und Kirchenverfassung, durchaus nichts Wesentliches im Wege stehe.

§. 3.

Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heilige Schrift; erklärt aber zur Lehr-Norm die allgemeinen Symbola, und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Punkte, nach den hier folgenden nähern Bestimmungen:

B. Kirchliche Lehre.

§. 4.

Die bisherigen, streitigen Lehrpunkte sind, nach wohlerwogenen Gründen, durch eine den klaren Aussprüchen des Evangeliums gemäße Ansicht beseitiget worden.

§. 5.

Diesemnach erklärt die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche das heilige Abendmahl für ein Fest des Gedächtnisses an Jesum, und der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist, alle Tage, bis an der Welt Ende. — Die Protestanten des Rheinkreises erklären sich dabei öffentlich für seine Bekenner.

Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieses Gedächtnisses sind in dem gläubigen Gemüthe des Christen, — Schmerz über das Böse, Entschluß zu allem Guten, Ueberzeugung von der, durch Christum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern, und Hoffnung auf ein ewiges Leben.

§. 6.

Da die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff verbindet, als die im 1. Korinth. 11. v. 28. für nothwendig erkannte Selbstprüfung vor dem Genusse des heiligen Abendmahls, und die alsdann den Gebesserten, oder sich bessern wollenden Christen, durch den Diener der Kirche, aus dem Worte Gottes, zugesicherte Vergebung der Sünden; so nimmt dieselbe dafür den Ausdruck Vorbereitung an.

Digitized by Google

§. 7.

Hinsichtlich der frühern, kirchlichen Lehren von Prädestination und Gnadenwahl, gründet die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche, auf die Worte des neuen Testaments I. Johann. 4. v. 16., I. Timoth. 2. v. 4. 5. 6. und II. Petri 3. v. 9. ihre Ueberzeugung, daß Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derselben theilhaftig zu werden.

§. 8.

Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an, beschränkt aber keineswegs die Freiheit christlicher Aeltern, die Taufe ihrer neugebornen Kinder, so viel nöthig zu beschleunigen, jedesmal aber solche durch den ordentlichen Diener der Kirche verrichten zu lassen.

C. Ritus und Liturgie.

§. 9.

Tauf-Ritus.

Nach anständiger und genauer Meldung bei dem Pfarrer, muß die Taufhandlung innerhalb sechs Wochen nach der Geburt des Kindes, Statt finden. Wo mehrere Pfarrer sind, verrichtet derjenige die Taufe, in dessen Dienstwoche das Kind geboren ward. In der Regel geschieht die Taufe am Sonntage, bei dem Schlusse des Gottesdienstes; bei besonderen Umständen auch in der Woche. Immer öffentlich in der Kirche, oder in dem sonst zu kirchlichen Handlungen bestimmten Gebäude. Nur unläugbare Schwächlichkeit des Kindes, oder strenges, stürmisches Wetter können die Ausnahme begründen. Den Pfarrern ist vorbehalten die Tauffeierlichkeit durch Gesang und Gebet zu erhöhen. Nicht weniger als zwei, nicht mehr als vier Taufzeugen oder Pathen werden erfordert, wovon der Vater des Kindes einer seyn darf. Sie können aus jeder christlichen Confession gewählt werden. Die Taufpathen können sich nöthigen Falls vertreten lassen. Kinder, die noch nicht confirmirt, und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden sind, werden nicht angenommen. — Bei der Taufhandlung selbst erklärt eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe, und berührt die Haupt-Momente des protestantisch-evangelisch-christlichen Glaubens, wobei die Einsetzungsworte, das apostolische Symbolum, und das Unser Vater zu sprechen sind. Hierauf folgt das Gebet. Auf die Frage des Geistlichen erklären die Taufzeugen, in ihrem und der Aeltern Namen, ihr Verlangen, das Kind durch die Taufe in die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche aufgenommen zu sehen. Einer derselben hält das Kind über das Taufbecken, während der Geistliche unter Aussprechung der Worte Math. 28. v. 19. „N. N. Ich taufe dich in dem Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes“, den Kopf des Kindes dreimal aus hohler Hand, mit Wasser begießt, und hernach

Digitized by Google

mit Auflegung der Hand einen kurzen Segensspruch hinzufügt, worauf dann die Feierlichkeit mit Gebet, und dem gewöhnlichen Segen beschlossen wird.

§. 10.

Abendmahl-Ritus.

Zur Austheilung des heiligen Abendmahls wird einfaches, weißes Brod genommen, welches durchgängig in einer und derselben Gestalt geschnitten, die Länge von zwei, die Breite von einem, und die Dicke von einem halben Zoll erhält, und zwar so, daß jedes einzelne Stück in zwei gleiche Theile gebrochen, und zweien Communicanten zugleich dargereicht werden kann. Das Brod wird jedesmal am Tage vor der Austheilung gebacken.

Sowohl das gebrochene Brod, als der Kelch wird den Communicanten in die Hände gegeben; das erstere mit den Worten Luc. 22. 19. Christus spricht: „Nehmet hin „und esset, das ist mein Leib, der für euch „gegeben wird; das thut zu meinem Ge„dächtnisse"; — der Kelch mit den Worten des folgenden 20. Verses, Christus spricht: „Das ist der Kelch, das neue „Testament in meinem Blute, das für „euch vergossen wird."

Die Abendmahls-Handlung beginnt mit einer in der Liturgie vorgeschriebenen Anrede, und einem Gebete, welches mit dem Gebete des Herrn schließt. Hierauf werden die Einsegnungsworte gesprochen. Bei den Worten „das ist mein Leib" deutet der Prediger mit der Hand auf das Brod hin, und bei den Worten „das ist mein Blut" auf den Kelch. Wo sich mehrere Prediger an einer Gemeinde befinden, tritt nur einer, und zwar in der Regel derjenige, welcher nicht geprediget hat, an den Altar, um Anrede und Gebet zu verrichten, nach deren Beendigung sich auch der andere Amtsgehülfe an den Altar begiebt, und sogleich den für ihn bestimmten Platz einnimmt. Wo keine besondere Uebereinkunft getroffen worden, geschieht die Vertheilung des Brodes jedesmal durch denjenigen, welchem nach Amtswürde, oder Amtsalter ein Vorzug zukommt.

Nach dieser Vorschrift muß das heilige Abendmahl in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Kirchen des Rheinkreises gefeiert werden.

Sollten in einer Gemeinde mehrere Mitglieder seyn, welche das heilige Abendmahl nach altem Ritus zu empfangen wünschten; so soll für dieselben, ein- oder nach Befinden, mehreremal des Jahres öffentliche Communion gehalten werden. Für alle Neu-Confirmirten hingegen, bleibt es bei der in gegenwärtiger Vereinigungsurkunde festgesetzten Form.

Zur Feier des heiligen Abendmahls, sowohl für Stadt- als Landgemeinden, sind, unter den jährlichen Kirchenfesten, wozu auch der grüne Donnerstag, der Char-

Digitized by Google

freitag, und das Fest der Himmelfahrt Jesu Christi gehören, folgende gewählt worden, nämlich: der Buß- und Bettag, der Palmsonntag, Ostern, Pfingsten, das Aerndtefest, der erste Advent, und Weihnachten. In ansehnlichern, besonders Stadtgemeinden, kann die Feier jedesmal den Sonntag nach dem Feste wiederholt werden. Für die größere Feierlichkeit derselben werden nach Verbesserung des Kirchengesangs, künftige Synodal-Beschlüsse sorgen.

Beim Hingehen zu dem heiligen Abendmahle findet, sowohl bei dem zuerst hintretenden männlichen, als auch bei dem darauf folgenden weiblichen Geschlechte durchaus keine andere Rangordnung Statt, als die Reihenfolge der Stühle.

Bevor der Prediger am Communion-Tage die Kanzel verläßt, ertheilt er den Gemeindegliedern, welche der Abendmahlsfeier nicht beiwohnen wollen, den Segen mit der Weisung, vor Anfang des Gebetes, die Versammlung zu verlassen. Erst nach eingetretener völliger Stille nimmt die Handlung ihren Anfang. Zum Schlusse der Abendmahlsfeier darf kein anderer Dankgesang Statt finden, als ein solcher, der den Grundsätzen, welche die General-Synode über diesen Gegenstand gesprochen hat, gemäß ist.

§. 11.

Predigt-Ritus und Liturgie.

Die Gottesverehrung beginnt mit einem passenden Gesange. Nach Beendigung einiger Strophen, tritt der functionirende Geistliche an den Altar, um ein kurzes Gebet zu sprechen. Sodann werden wieder einige Verse gesungen; während des letzten besteigt der Pfarrer die Kanzel. Er beginnt mit einem kurzen Segenswunsche oder Gebet, worauf das Exordium der Predigt folgt. Statt desselben kann auch wohl dem ganzen Eingange die Form eines Gebetes gegeben werden. Ist der Eingang beendigt, so wird der Text verlesen, oder auch vorher noch, nach Gutbefinden des Predigers, ein zum Vortrage passender Lieder-Vers von ihm selbst gesprochen, oder von der Gemeinde gesungen. Unmittelbar nach dem Vortrage folgt das Kirchengebet, welches von der Gemeinde stehend angehört wird, und mit dem Gebete des Herrn sich endet, vor dessen Anfang der besondern Fürbitten erwähnt wird. Zuletzt kommen die Proclamationen der Verlobten, Verkündigungen u. s. w. nach welchen der Prediger mit einem Segenswunsche die Kanzel verläßt. Hierauf stimmt die Gemeinde den Schlußgesang an, während welchem der Prediger an den Altar tritt, um die Versammlung mit dem gewöhnlichen Kirchensegen zu entlassen, die nach demselben sich in anständiger Stille zu entfernen hat.

Das Gebet des Herrn kann am füglichsten nach Math. 6. v. 9. bis 13. incl. gleichförmig also gesprochen werden:

Digitized by Google

„Unser Vater, der du bist in dem „Himmel; dein Name werde geheiliget; „dein Reich komme; dein Wille geschehe „auf Erden wie im Himmel. Unser täg„liches Brod gieb uns heute, und vergieb „uns unsere Schulden, wie wir unsern „Schuldigern vergeben; und führe uns „nicht in Versuchung, sondern erlöse uns „von dem Uebel. Denn dein ist das „Reich, die Kraft und die Herrlichkeit in „Ewigkeit, Amen.“

Allenthalben soll, während des Gebetes des Herrn, beim Schlusse des sonntäglichen Vormittags-Gottesdienstes, eine Glocke angezogen werden.

In Ansehung der Predigt-Texte wird, im Allgemeinen, ein dreifacher Turnus von Evangelien, Episteln und freien Texten beobachtet, wobei es jedoch den Predigern freistehen soll, nach eigenem Ermessen, zuweilen, von dieser Ordnung abzuweichen. Wo der Gottesdienst auch an Wochentagen eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, findet bei demselben die nämliche Einrichtung Statt, wie bei den sonntäglichen Versammlungen, nur mit Ausnahme des Gebetes vor dem Altar, und des Gesangs zwischen dem Exordium und der Predigt, so wie auch bei dem Wochen-Gottesdienste die gewöhnlichen Verkündigungen nicht Statt finden.

Bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle wird dieselbe Einrichtung, wie bei andern gottesdienstlichen Versammlungen an Werktagen, beibehalten. Nach dem Absingen einiger passenden Lieder-Verse wird die Vorbereitungsrede auf der Kanzel gehalten, die eigentliche Vorbereitungs-Formel aber, nach nochmaligem Gesange aus der Kirchen-Agende, am Altare verlesen, und sodann der Segen gesprochen.

Hinsichtlich der Beerdigung ist keine besondere Verordnung nothwendig. Es bleibt der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, diese Amtshandlung, nach den Gewohnheiten und Local-Verhältnissen so zweckmäßig als möglich, einzurichten.

In Ansehung der Confirmation findet das Nämliche Statt; sie ist durch die bereits über diesen Gegenstand erschienenen Verordnungen geregelt. Die Pfarrer werden nach Kräften bemüht seyn, dieser wichtigen Handlung, die möglichste Feierlichkeit zu geben. Der Tag der Confirmation ist auf den Sonntag vor Ostern festgesetzt; die Confirmanden sind nach ihrem Lebensalter zu ordnen; wegen des Confirmations-Alters soll der letzte Tag des Monats März, als terminus ad quem, verordnungsmäßig angesehen werden.

Im Betreffe der Trauung ist die pünktliche Beobachtung einer, wo möglich mit der bürgerlichen Bekanntmachung zusammentreffenden zweimaligen Proclamation in der Kirche festgesetzt, so wie auch, daß kein Geistlicher die Trauung irgend einer

Digitized by Google

vorher nicht in seiner Pfarrei ansäßigen Person verrichten dürfe, ohne sich zuvor einen Dimissorial-Schein von Seiten des betreffenden Pfarramtes vorlegen zu lassen. Die Form der Trauung ist durch die eingeführte oder noch einzuführende Kirchenordnung bestimmt. Der Regel nach soll jede Trauung öffentlich, und in der Kirche geschehen. Doch kann auch die kirchliche Einsegnung der Ehe unter gewissen Umständen, in der Stille, besonders, in der Pfarrwohnung gestattet werden. Die nähere Bestimmung dieser Umstände ist als Disciplinar-Sache anzusehen, und dem Consistorium zu überlassen.

Hinsichtlich der Liturgie ist festgesetzt, daß ein von der General-Synode gewählter Ausschuß beauftragt werden soll, bis zur Zusammenkunft der nächsten allgemeinen Synode, die Zusammentragung und Abfassung einer eigenen, für den Rheinkreis bestimmten Kirchen-Agende zu besorgen, um derselben alsdann seine Arbeit zur Beurtheilung und Annahme und durch das Consistorium, dem königl. Ober-Consistorium zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt zu werden. Bis dahin bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, bei ihren Amtsverrichtungen jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchen-Agende, welche den von der General-Synode ausgesprochenen Grundsätzen gemäß ist, zu gebrauchen. Hiezu wird die an den meisten Orten des Rheinkreises bereits eingeführte neue churpfälzische lutherische Kirchenordnung vorzugsweise empfohlen.

Im Betreffe der Amtstracht ist festgesetzt, daß nicht der sogenannte Kirchenrock, sondern der an vielen Orten bereits eingeführte Predigermantel nebst dem Kragen, als die alleinige Amtstracht der Pfarrer erklärt seyn soll, vorbehaltlich jedoch der, durch eine allgemeine Kirchenordnung etwa bestimmt werdenden Anordnungen.

Hinsichtlich des in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Gemeinden des Rheinkreises einzuführenden Gesangbuches ward angeordnet, daß solches, wie die Agende, von einem besonders bestimmten Ausschusse ausgewählt, verfaßt, und der nächsten allgemeinen Synode zur Beurtheilung und Annahme, und sodann dem königl. Ober-Consistorium zur Prüfung und Bestätigung, vorgelegt werden soll. Das neue Gesangbuch wird sich durch möglichste Vollständigkeit auszeichnen, und mit Noten und einem Melodieen-Register versehen seyn. Die Lieder selbst sollen, nach dem eigentlichen Zwecke des Gebrauches zur Gottesverehrung mehr von lyrischem als didaktischem Inhalte gewählt werden. Einstweilen haben die Pfarrer in ihren bisher getrennten Gemeinden dahin zu sehen, daß, so viel solches nur immer geschehen kann, zu dem öffentlichen Gottesdienste keine andere Gesänge gewählt werden, als solche, welche in den Gesangbüchern beider ehemals getrennten Confessionen enthalten sind.

Für die Auswahl oder Abfassung eines Katechismus, ist ebenfalls wie bei der Agende und dem Gesangbuche, ein beson-

derer Ausschuß von der General-Synode gewählt worden, welcher bei seiner Arbeit die Glaubenslehren der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche des Rheinkreises, und die Bedürfnisse des Jugendunterrichts in den protestantischen Schulen genau zu berücksichtigen hat. Bis dahin sind das neue Lehrbuch der Kirche zu Zweibrücken, und der in vielen Gemeinden eingeführte Leitfaden zum Unterrichte in der Religion zum Gebrauche vorzüglich zu empfehlen, ersterer mit Abänderung des Titels, beide mit Hinzufügung der sogenannten fünf Hauptstücke christlicher Lehre.

Da jedoch das Bedürfniß der gemeinschaftlichen Kirchen-Agende, wie des gemeinschaftlichen Gesangbuches und Katechismus, dringend ist; so wird zur Abfassung derselben ein Zeitraum von höchstens zwei Jahren festgesetzt. Sobald nun die verschiedenen Ausschüsse die ihnen aufgetragenen Arbeiten geendiget haben, sind solche dem Consistorium einzusenden, welches darauf bei dem Ober-Consistorium, die Zusammenberufung einer allgemeinen Synode für den obigen Zweck, bewirken wird.

Was die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen anbetrifft, so ist bestimmt worden, daß beide nach den Grundsätzen der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche, von edler Simplicität seyn sollen, und daß daher in die Kirchen nichts aufgenommen werden darf, was sich von diesem Grundsatze entfernt, oder wohl gar an ehemalige, der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche fremde Lehrsätze erinnern könnte. Dennoch werden durch die also vorgeschriebene Simplicität, bisher übliche Verzierungen, wie Orgeln, Crucifixe, Altargemälde aus der biblischen Geschichte, nicht als unzulässig erklärt, und es wird nicht verlangt, daß solche da, wo sie bisher gewöhnlich waren, oder ferner gewünscht werden dürften, ausgeschlossen seyn sollen.

D. Religiöser Schulunterricht.

§. 12.

Von nun an wird, bei Besetzung protestantischer Schulstellen durchaus nicht mehr auf den ehemaligen, confessionellen Unterschied, sondern allein auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Würdigkeit der vorzuschlagenden Subjecte Rücksicht genommen.

Der schrift- und vernunftmäßige Religions- und Sittenunterricht soll in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt, und hauptsächlich von den Pfarrern selbst ertheilt werden.

Ein gemeinschaftliches, zweckmäßiges Lehrbuch wird hiezu von den Schullehrern, nach besonderer Vorschrift, benützt, und von den Pfarrern, in gehöriger Stufen-

Digitized by Google

folge und hinlänglicher Zeit, vorzüglich in den Ortsschulen, und auch nach Umständen in den Filial-Orten, der Jugend erklärt, und in Herz und Gedächtniß eingedrückt.

Die kirchlichen Katechisationen sollen ernstlich gehalten werden, so viel die Umstände solches nur immer erlauben.

Der Unterricht in den Sonntagsschulen ist besonders zur allgemeinen religiösen Fortbildung der erwachsenen Jugend, zweckmäßig zu benützen.

Das Gebet, der öffentliche Gottesdienst, und insbesondere der regelmäßige Kirchengesang, sind als eben so viele Kräftigungsmittel des religiösen Gefühls, der thätigen und immer wachsamen Sorgfalt sämmtlicher Geistlichen dringend empfohlen.

Von dem sittlichen und religiösen Zustande der Schulen soll dem Consistorium und den Diöcesan-Synoden alljährlich durch die Pfarrer und Inspectoren, gewissenhafte Rechenschaft abgelegt werden.

Hinsichtlich der den Schullehrern oder Kirchendienern aus geistlichen Gefällen zu verabreichenden Competenz soll die fundations- oder observanzmäßige Norm aufs genaueste eingehalten werden. Es ist übrigens billig und gerecht, daß die besondere Dienstleistung auch besonders remunerirt werde, worüber demnach die Pfarrer, als Ortsschul-Inspectoren, bei Ausmittelung der Gehaltsbezüge der Schullehrer, nach Befinden der Umstände, zu wachen haben.

Die übrigen Verhältnisse des Schulunterrichts sind in den bereits bestehenden Schulverordnungen näher bestimmt worden.

E. Kirchenvermögen.

§. 13.

Das gesammte Kirchenvermögen, beider bisher getrennt gewesenen Confessionen, ist durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden können verletzt werden. Dem gemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag bestehen in Allmosen, in Pfarrwitthum, in Rechten und competenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnei, oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geistliche und Kirchendiener kann daran partiepiren, welcher auf eine Stelle berufen ist, für die dieser Fonds bisher verwendet ward, noch immer verwendet wird, und fundationsmäßig verwendet werden soll.

Sollte sich nach vollständiger Befriedigung aller fundations- oder statusmäßigen Ausgaben, ein wirklicher Ueberschuß ergeben; so soll solcher für die dürftigste Gemeinde, welche vor der französischen Regierungszeit, darauf fundations-, conventions- oder observanzmäßig berechtiget war, verwendet werden.

Sollte irgendwo eine als nützlich oder nothwendig erkannte neue Umschreibung eines

Pfarrsprengels, einen Theil der Einkünfte, er sey ein Haus, eine Kirche, oder auch ein Pfarrgut, zu anderweiter Disposition freistellen; so soll derselbe vorzugsweise zur Verbesserung der übrigen Kirchen und der protestantischen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrei, im besten Interesse der vereinigten Gemeinde verwendet werden.

Ueberall, wo es nothwendig ist, gewisse Orte von einer Pfarrei zu trennen, und also ihren Sprengel einzuschränken, oder zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachtheil erleiden, sondern alle ihm dadurch entzogene Einkünfte müssen ihm, nach gemachter Abschätzung, vollkommen vergütet werden.

In einer jeden Pfarrgemeinde, wo bisher mehrere Allmosen waren, sind solche unter einem und dem nämlichen Kirchenrechner zu vereinigen, und die Armen der Gemeinde sind aus dem Fonds gleichmäßig zu unterstützen, und auch die übrigen herkömmlichen Ausgaben daraus zu bestreiten.

Da wo Administrationen von geistlichen Gefällen sind, werden dieselben beibehalten, und in Zukunft ohne Unterschied der ehemaligen Confession durch solche Subjecte besetzt, welche zur protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehören, und von den einschlägigen Inspectionen, als die tauglichsten, der höheren Kirchenbehörde vorgeschlagen werden.

F. Kirchenverfassung.

§. 14.

Kirchenvorstand oder Presbyterium.

In jeder Pfarrgemeinde befindet sich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern bestehend, welche in größern Pfarreien, nach Anzahl der dazu gehörigen Orte vermehrt werden können. Die durch die Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des gemeinschaftlichen Presbyteriums, soll, nach und nach, auf obige Zahlen reducirt werden.

Das Presbyterium ergänzt sich bei Erledigung einer Stelle selbst, indem die bestehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Bestätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inspectionen zu, und nur bei Contestation der Wahl tritt die Berufung an das Consistorium zur Entscheidung ein.

Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen, und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weßwegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichtes zu sorgen. Das Presbyterium schlägt dem Consistorium nicht bloß den Kirchenrechner vor; sondern ihm stehet auch die

Digitized by Google

jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen zu.

Dasselbe hat ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und sorgt für eine gerechte Austheilung des Allmosens unter die Hülfsbedürftigen.

Der Pfarrer ist beständiger Präses des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer sind, steht der Vorsitz demjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienstalter diesen Vorzug geben. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen, und entscheidet bei Stimmengleichheit, so wie er auch die Ordnung der Geschäfte festsetzt.

§. 15.

Diöcesan-Synode.

Die Pfarreien einer Inspection machen den District einer Diöcesan-Synode aus. Die Geistlichen der Inspection, so wie eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern, welche sich zu jenen, wie eins zu zwei verhalten, und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden diese Synode.

Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet Statt, wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels schlägt drei Candidaten aus der Gesammtheit der Gemeinden vor, die Inspection begutachtet den Vorschlag, das Consistorium wählt die Glieder der Synode, und das Ober-Consistorium bestätiget sie. Die weltlichen Mitglieder haben

das Recht, nach vier Jahren, ohne Gründe anzugeben, aus der Synode auszutreten. Die Ergänzung derselben geschieht nach der oben angezeigten Form.

Die Synode versammelt sich gewöhnlich alle Jahre, den ersten Montag nach der Pfingstwoche, und außerordentlich auf jedesmaliges Berufen der competenten Behörde.

Der Inspector des Districts führt den Vorsitz, hat entscheidende Stimme, ordnet den Gang der Geschäfte, führt die Correspondenz, beruft zu den ordentlichen Sitzungen auf die bestimmte Zeit, und hat allein das Recht die außerordentlichen, auf höhern Auftrag, oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung zu bewirken. Die Synode wählt einen Secretär unter den geistlichen Mitgliedern.

Das Archiv der Synode befindet sich in der Behausung des Inspectors, bei welchem auch die Synoden gehalten werden, wenn derselbe keinen andern schicklichen Ort dazu bestimmt. Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, sich über alle Vorschläge, welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unpartheiisch zu erklären, so wie überhaupt, in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu machen.

Ihre Rechte in Bezug auf die Disciplin werden in der Verordnung über die Kirchenzucht näher angegeben werden.

§. 16.

Consistorium.

Durch die Allerhöchsten Edicte und Verordnungen ist die Competenz des Consistoriums bereits genau bestimmt worden.

§. 17.

Allgemeine Synode.

Die allgemeine Synode wird mit Ausnahme des Vorstandes, aus dem Inspector und einem Pfarrer, und einem weltlichen Mitgliede eines jeden Diöcesan-Synoden-Sprengels zusammengesetzt. Der Inspector ist von Amtswegen ein Mitglied derselben; die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diöcesan-Synode gewählt. Das darüber aufzusetzende Protokoll wird dem Consistorium in Speier zugeschickt. Der Secretär wird von den Mitgliedern unter den Geistlichen der Synode gewählt.

In der letzten Sitzung der Diöcesan-Synode, vor der Epoche jeder gewöhnlichen Versammlung der allgemeinen Synode, wird zu einer neuen Wahl geschritten. Die nämlichen Mitglieder sind immer wählbar.

Die allgemeine Synode versammelt sich alle vier Jahre, den ersten Sonntag des Monats September, so wie außerordentlich, auf jene Aufforderung der competenten Behörde, sammt den Räthen des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums und in Gegenwart eines königlichen Commissärs protestantischer Religion.

Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reiseentschädigung und gleiche Taggelder.

Die von der gegenwärtigen General-Synode festgesetzten und von Seiner königlichen Majestät, auf den Antrag des Ober-Consistoriums, genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung können auf keine Art, ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises, Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.

Der allgemeinen Synode steht es zu, Anträge über alle, die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Cultus, so wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens an das Ober-Consistorium gelangen zu lassen.

Bei Besetzung der erledigten Consistorial-Rathsstellen wird jederzeit das Consistorium mit seinem Gutachten vernommen werden, wobei es jedoch der General-Synode unbenommen bleiben soll, auch ihre Wünsche hierüber zu äußern.

Die Archive der allgemeinen Synode werden auf der Canzlei des Consistoriums hinterlegt, und ein Duplicat der Verhandlungen dem Vorstande und dem königl. Commissarius mitgetheilt. Die Sitzungen können ohne besondere, eingeholte Genehmigung, nicht über acht Tage dauern; sie fangen mit einem feierlichen Gottesdienste an, und enden damit.

Digitized by Google

G. Kirchenzucht.

§. 18.

Disciplin gegen Geistliche. Allgemeine und besondere Verfügungen.

Der allgemeinen Synode, dem Consistorium, den Inspectoren, so wie den Diöcesan-Synoden liegt es besonders ob, eine ernste Aufsicht über das Betragen der Geistlichen auszuüben und darüber zu wachen, daß ein strengsittliches und untadelhaftes Betragen, die Beamten des geistlichen Standes auszeichne.

In Ansehung der von der höchsten geistlichen Behörde auszuübenden Oberaufsicht, und der Disciplinar-Strafen gegen Geistliche, sind die Vorschriften der §§. 29. bis 39. der Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809., wie nachsteht, zu befolgen.

Die gesammte protestantische Geistlichkeit steht, hinsichtlich der Amtsführung und des Lebenswandels, unter der Aufsicht des königl. Ober-Consistoriums. Sie ist verbunden über beides, wenn sie dazu aufgefordert wird, Rechenschaft zu geben, auch den durch das Ober-Consistorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig nachzukommen.

Das Ober-Consistorium übt diese Aufsicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe aus.

Es sucht sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel zu überzeugen, ob die Geistlichen in ihrer eigenen wissenschaftlichen Bildung und practischer Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewissenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeinde und in ihrem Lebenswandel unsträflich und musterhaft zu seyn sich bemühen, und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen.

Die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten sich auszeichnenden Geistlichen sollen denselben, nach Vorschrift der Beförderungsordnung, zuerkannt werden.

Das Consistorium kann, bewogen durch administrative oder politische Gründe, auf die Versetzung von einer Pfarrei, ohne Rücksicht auf ihren höhern oder geringern Gehalt, bei dem königl. Ober-Consistorium antragen.

Vernachläßigung der Amtspflichten, unanständiger Lebenswandel oder andere Vergehungen werden mit der geeigneten Strafe belegt, wobei die verschiedenen Grade der Correction, mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge, und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen, in Anwendung gebracht werden sollen.

Die anzuwendenden Strafmittel bestehen, nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung, Warnung und Strafbedrohung, in Geldstrafen, in der Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte, in der völligen Entfernung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande.

Das Ober-Consistorium wird auf das Gutachten des Consistoriums, die ebengenannten geringern Strafen, mit Einschluß der Strafe der Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, verfügen, und nach einer durch dessen Mittelorgan gepflogenen Untersuchung, auf die Remotion oder Ruheversetzung derselben, durch das Ministerium des Innern, bei Seiner Majestät dem Könige antragen. Ein solcher Antrag muß aber durch alle demselben zum Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt seyn, und die Allerhöchste Entschließung muß darüber erwartet werden.

Wenn zugleich die Entlassung ohne Pensions- oder Ruhegehalt, die Degradation,

oder die Nothwendigkeit einer noch schwerern Bestrafung in Frage kommen würde; so sind bei Seiner königlichen Majestät von dem Ober-Consistorium die geeigneten Schritte zu machen, zur Entscheidung, ob der Angeschuldete vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt wird die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen, Statt finden.

Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener sind, rücksichtlich ihrer Amtsgeschäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen hat.

Der Districts-Inspector ist ermächtiget, bei leichteren Verstößen oder Unterlassungen im Dienste, den Geistlichen mit brüderlichen Ermahnungen, mit Verweisen, selbst mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde zu bestrafen.

Sind diese letzteren Behandlungen ohne Folge geblieben; so kann er ihn zur Ertheilung der censura fratrum bescheiden, jedoch darf diese Strafe nur im Stillen, und in Gegenwart von zwei der ältesten Geistlichen, Diöcesan-Synodal-Mitgliedern, angewendet werden.

Wenn diese Strafarten erschöpft sind, oder die zu bestrafende Handlung einen solchen Charakter der Schwere hat, daß sie nicht unter eine leichte Strafe subsumirt werden kann; so benachrichtiget der Inspector, oder auch die Synode, das Consistorium von diesem Falle, welches dann auf die vorgeschriebene Weise einzuschreiten hat.

Wegen Fahrlässigkeit, Leichtsinnes, Unfleißes, Unsittlichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Handlungen, welche nicht durch die Strafgesetze als Vergehen bezeichnet sind, läßt das Consistorium dem Beschuldigten durch die Inspection Verweise geben oder ladet denselben zu diesem Zwecke vor eine seiner Sitzungen, oder wird wegen der nöthigen Bestrafung die weitern Maaßregeln im Umfange seiner Competenz veranlassen.

Hat das Consistorium eine dreimalige Disciplinar-Bestrafung in Verweisen und Geldstrafen ausgesprochen, oder ist die Suspension von höherer Behörde verfügt worden, ohne daß der Bestrafte sich gebessert hatte; so kann, nach einer weitern, fruchtlos gebliebenen Ermahnung, auf den Antrag des Consistoriums, das Ober-Consistorium denselben mit Dienstentlassung belegen, oder ihn versetzen.

Gegen die Inspectoren wird auf die nämliche Art durch das Consistorium verfahren. Die Geistlichen der Diöcesan-Synoden sind befugt, ihre Beschwerden gegen den Inspector, entweder einzeln oder in corpore, auf dem geeigneten Wege an das Consistorium zu bringen.

§. 19.

Kirchen-Disciplin in Bezug auf die protestantisch-evangelisch-christlichen Pfarrgenossen.

Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechts übergehen; sie bestehen daher nur in reingeistlichen Anwendungen, als, zum Beispiel, in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahle, interimistischer Ausschließung aus der Kirchengemeinde und in der Excommunication.

Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspielsgenossen angemessene Ermahnungen und Verweise geben, jedoch mit Berücksichtigung der bestehenden Allerhöchsten Edicte, besonders jenes vom 26. Mai 1818. Im Falle daß diese fruchtlos wären, ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann das Presbyterium temporäre Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verhängen. Die Excommunication aber steht nur dem Consistorium zu, vorbehaltlich der Berufung an das Ober-Consistorium. Ueber die ausgesprochene Excommunication hat das Consistorium, mit Einsendung der Acten, Bericht zu erstatten.

§. 20.

Kirchen-Visitationen.

Die Kirchen-Visitationen sollen jährlich von dem Inspector vorgenommen werden.

Sie sollen zum Gegenstande haben:

a) den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde zu erforschen;

b) das Verhalten des Pfarrers, des Presbyteriums und der Kirchendiener, in Hinsicht ihrer Amtsführung und ihres sittlichen Betragens genau kennen zu lernen;

c) sich über die zweckmäßige Einrichtung und die glücklichen Fortschritte des religiösen Schulunterrichts, Rechenschaft ablegen zu lassen;

d) die ökonomische Lage der kirchlichen Gemeinde, den Zustand ihrer Güter und Gebäulichkeiten, so wie ihres Vermögens überhaupt, sorgsam zu untersuchen;

e) die Pfarr-Registratur und die Kirchenbücher einzusehen, und zu deren Erhaltung das Nöthige anzuordnen.

§. 21.

Eintheilung der Diöcesen oder Inspectionen.

In der Regel wird in jedem Land-Commissariate des Rheinkreises eine Inspection errichtet oder beibehalten, insoferne die Anzahl der Pfarreien nicht zu groß ist.

In letzterem Falle kann, nach Umständen, ein Land-Commissariat auch mehrere Inspectionen umfassen.

Die Filial-Orte einer Pfarrei bleiben, der Regel nach, bei dem Hauptorte, wenn sie auch in einem andern Land-Commissariate gelegen seyn sollten.

Wo, bei der neuen Eintheilung, zwei Inspectoren in einer Inspection sich befinden, werden dieselben, für ihre Lebenszeit, beibehalten, und können entweder die Geschäfte unter sich theilen, oder sonst eine zweckdienliche Uebereinkunft treffen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XXV. Speier, den 22. November 1818.

(Die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen, dann der Ausschreibegebühren betreffend.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Gleich nach dem Antritte Unserer Regierung haben Wir zur Erleichterung der angehenden Staatsdiener die bis dahin bei Anstellungen im Gebrauch gewesene größere geheime Taxe mit 25 vom Hundert der Besoldung aufgehoben, und dafür die sogenannte kleinere Taxe mit 10 vom Hundert für alle Fälle anzuwenden bewilliget; jedoch mit dem Beisatze, daß künftig ein Nachlaß an dieser so viel geminderten Taxe nicht mehr Statt haben solle.

Dessen ungeachtet wird die Bemerkung immer häufiger, daß die Zahlung dieser Gebühr durch Nachlaß-Gesuche, ungegründete Reclamationen und andern Saumsal hingehalten, und nach vielen Schreibereien von Behörde zu Behörde, zuletzt nur durch Besoldungs-Abzüge bewirkt werden könne.

Um nun eines Theiles den richtigen Einfluß dieses Staats-Gefälles zu befördern, und andern Theiles den Pflichtigen die Zahlung zu erleichtern, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

1) Bei der Bestimmung, daß Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen durchaus nicht nachgelassen werden, hat es sein Verbleiben.

2) Alle Zahlung der Anstellungs-Taxen mit Einschluß der Siegel-, Ausschreib- und Botengebühren geschieht in Zukunft durch Abzüge bei jener Casse, bei welcher der Angestellte seine Besoldung zu beziehen hat.

3) Die Abzüge werden vom Monate des ersten Besoldungs-Bezuges anfangend bis zum sechsten einschlüßig in sechs gleichen Fristen gemacht.

4) Jede Casse oder jedes Amt, welche Besoldungen auszuzahlen haben, werden bei der Anweisung des Gehaltes von der treffenden Tax-Schuldigkeit in Kenntniß gesetzt, und haben sodann die sechsmonatlichen Abzüge ohne Gestattung von Einwendungen bei eigener Haftung zu machen.

5) Für die monatlichen Beträge stellen die bezahlenden Cassen oder Aemter Interims-Quittungen aus. Ist die ganze Summe erhoben, so wird sie an das geheime Taxamt eingesendet, welches dafür die Hauptquittung zurück schicket, die dann dem Debenten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen zugestellet wird.

6) Bei Besoldungsmehrungen ist die treffende Taxe in drei gleichen Monatsfristen abzuziehen.

7) Bei Anstellungen und Beförderungen, bei welchen keine Besoldungs-Taxe, sondern nur die Ausschreib- und Botengebühr Statt hat, soll der Abzug auf Einmal gemacht werden.

Unsere Central-Staats-Casse, alle Kreis- und Special-Cassen, dann Rent- und andere Aemter, welche Besoldungen auszuzahlen haben, werden zur genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung hiemit angewiesen, und Unser geheimes Taxations-Amt hat sich darnach zu achten.

München, den 7. Februar 1818.

Max. Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl,

der General-Secretär

v. Geiger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erläuterung der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar werden in Gemäßheit Allerhöchsten Rescripts vom 3ten November 1818 noch nachfolgende Bestimmungen bekannt gemacht.

1) An den zu bezahlenden Anstellungs-Taxen kann nur dann ein Abzug gemacht werden, wenn durch die frühere Anstellung ein wirkliches Amt permanent verliehen worden ist, und für die Verleihung in Rücksicht auf die damit verbundene Besoldung eine regulativmäßige Taxe bezahlt wurde.

Da die Justus Grunerische Verwaltung und die gemeinschaftliche Administration nur interimistisch waren, und sohin wirklich bleibende Anstellungen nicht verfügen konnten, so versteht es sich von selbst, daß nur die ehemals französischen Anstellungen, oder die früher baierischen dabei in Anrechnung kommen können.

2) Da nur die regulativmäßig vertaxirte Summe in Abzug gebracht werden darf, so können Naturalien-Bezüge nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn sie in Geld angeschlagen früher vertaxirt worden sind.

3) Diäten, als bloße Taggebühren oder Vergütungen der Reisezehrungen können nicht in Ansatz gebracht werden.

In Gemäßheit dieser königl. Verordnung sind demnach die geeigneten Verfügungen getroffen worden, daß die noch rückständigen Anstellungs-Taxen, Siegel-, Ausschreib- und Bothengebühren in der gesetzlichen Weise in Abzug gebracht werden.

Speier, den 17. November 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

v. Linck, Vice-Präsident.

Hepp, Director.

G. F. Keim, Secretär.

(Die zur Liquidation der an die Krone Frankreich gemachten Forderungen angeordnete Commission betreffend.)

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. Sich bewogen gefunden, die Liquidation und Classification der von Unterthanen und Gemeinden des Königreichs Baiern an die Krone Frankreich gemachten Reclamationen, welche von der in Paris bestandenen gemeinschaftlichen Liquidations-Commission nicht schon als liquid anerkannt worden sind, so wie die verhältnißmässige Vertheilung der Gelder einer eigenen Commission zu übertragen, welche unter dem Vorsitze

Digitized by Google

eines Staatsraths, aus einem Ministerial-Rathe der Staats-Ministerien des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern und der Finanzen bestehen soll, und in diesen Competenz-Gegenständen als richterliche Behörde, jedoch mit Vorbehalt der Berufung an eine besonders zu ernennende Staatsraths-Commission, zu entscheiden hat.

Alle obern Kreisstellen des Königreichs, so wie alle übrigen betheiligten Unterthanen und Gemeinden haben sich daher in den einschlägigen Gegenständen an die genannte:

„zur Liquidation der an die Krone „Frankreich gemachten Forderungen „angeordneten Commission“

zu wenden.

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° XXVI. Speier, den 2. December 1818.

Instruction

für die Wahl der Bevollmächtigten, zu Vollziehung der §§. 28., 29. und 30. des Allerhöchsten Edictes über die Ständeversammlung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Allerhöchsten Edict über die Ständeversammlung ist vorgesehen, daß von jeder Gemeinde, je für eine Bevölkerung von 100 Familien ein Bevollmächtigter, und für die Verhinderungs- oder Erkrankungsfälle ein Ersatzmann gewählt werden soll.

Diese Bevollmächtigten, so wie die Ersatzleute müssen in der Gemeinde ansässig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und wenigstens sechszehn Gulden Grund- Thür- und Fensterſteuer entrichten.

Da die Gemeinde-Ausschüsse, welchen diese Wahl übertragen ist, in dem Rheinkreise nicht existiren, und überhaupt, weder die Allerhöchste Verordnung vom 17. Mai über die Gemeindeverfassung, noch die Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August l. J. in dem Rheinkreise publicirt sind, die Wahl der Gemeindebevollmächtigten aber unverzüglich vorgenommen werden soll: so wird auszugsweise aus dieser Wahlordnung folgende Instruction bekannt gemacht:

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Von dem Wahlrechte.

Art. 1.

Das Wahlrecht besteht:

1) in dem Recht bei den Gemeindewahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimmrecht);
2) in der Fähigkeit, gewählt zu werden Wählbarkeit.

(Auszug aus Art. 1.)

Art. 2.

Das Recht bei den Gemeindewahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staats-Bürgerrecht bedingt.

In jeder Gemeinde sind zum Wahl-Stimmrecht nur diejenigen berufen, welche im Bezirk der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst selbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

(Auszug aus Art. 2.)

Art. 3.

In Ansehung des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kömmt es auf die Religionseigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft angehören, niemals an.

Desgleichen findet kein Unterschied Statt zwischen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieser bürgerlichen Gemeinde bloß mittelst einer in der Markung liegenden Besitzung in Beziehung stehen, so fern sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben.

(Auszug aus Art. 3.)

Art. 4.

Kein Gemeindeglied hat für sich und auf seinen Namen in einer und derselben Gemeinde, bei einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beistandschaft abgeben. Die Stellvertretung ist nur für diejenigen Gemeindeglieder zulässig, welche in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzen, aber anderswo ihren Wohnsitz haben.

Der Stellvertreter bedarf in diesem Falle einer Special-Vollmacht.

(Auszug aus Art. 4.)

Art. 5.

Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohnsitz und das Staats-Bürgerrecht haben.

Sie ſtimmen nach ihrer perſönlichen Anſicht und Ueberzeugung. Iſt in den Fällen, in welchen die Stellvertretung geſtattet iſt, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demſelben die gehörigen Eigenſchaften, ſo ruht das Wahlſtimmrecht.

(Auszug aus Art. 5.)

Art. 6.

Wenn über das Eigenthum beſteuerter Häuſer oder Gründe, worauf die Eigenſchaft eines Gemeindeglieds mit dem Wahlſtimmrechte von verſchiedenen Perſonen angeſprochen wird, ein Rechtsſtreit obwaltet, ſo ſteht die Ausübung des Wahlſtimmrechts demjenigen zu, der ſich zur Zeit der Wahl im wirklichen Beſitz des ſtreitigen Gegenſtandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur beſagten Zeit keinen beſtimmten Beſitzer, oder iſt die Thatſache des Beſitzes ſelbſt ungewiß und ſtreitig, oder iſt eine gerichtliche Verwaltung eingetreten: ſo ruht das Wahlſtimmrecht bis zur rechtskräftigen Entſcheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

(Auszug aus Art. 6.)

Art. 7.

Von dem Wahlſtimmrecht ſind ausgeſchloſſen die bloßen Miethbewohner, ſo wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne beſteuerte Gründe ohne ein eigenes Wohnhaus beſitzen, und anderwärts ihren Wohnſitz haben.

Die Ausübung des Wahlſtimmrechts ſteht ferner nicht zu, öffentlichen Geſellſchaften, Körperſchaften, Kirchen und Stiftungen, ſo wie dem königl. Aerar, wenn ſie gleich in der Gemeinde beſteuerte Häuſer, Gründe und Gewerbe beſitzen.

Dieſe Beſtimmung erſtreckt ſich auch auf die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Diener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer rückſichtlich derjenigen beſteuerten Beſitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur perſönlichen Nutznießung angewieſen ſind.

Endlich können an den Gemeindewahlen weder als ſelbſtſtändige Stimmgeber, noch durch Aufſtellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen, Perſonen weiblichen Geſchlechtes, wenn ſie auch Gemeinderechte beſitzen, Minderjährige und diejenigen, welche unter Curatel ſtehen.

(Auszug aus Art. 7.)

Zweites Capitel.

Von den Wahllisten.

Art. 8.

Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausſchluß ihrer nicht

selbstständigen Familien-Angehörigen aufgezeichnet. Jedem einzelnen Gemeindeglied wird ein eigener Bogen gewidmet. Derselbe soll auf der ersten Seite nachweisen: den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, die Religion, das Jahr, den Monat und Tag der Geburt, den Geburtsort in oder außer Baiern, mit Angabe des Kreises, Landes, Gerichts, worin derselbe liegt, dann bei Eingewanderten die Zeit und Art der erlangten Naturalisation.

Die zweite Seite meldet: worauf die selbstständige Ansäßigkeit in der Gemeinde: nämlich: ob solche auf besteuerten Häusern, Gründen oder Gewerben beruhe? und wie hoch sich die Steueranlage von den eben bemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe?

Die dritte Seite ist ebenfalls für die successive Einschreibung der Steueranlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt, und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Unter diesen Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden: die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechts bevollmächtiget worden sind, die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel, die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchungen, die ausgebrochenen Concurse, der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit.

(Art. 19.)

Art. 9.

Bei der Berechnung der Steuern wird mit Ausschluß der indirecten Auflagen, und der außerordentlichen Steuern nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den, in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin betriebenen Gewerben, nach dem jährlichen Gesammtbetrage zu entrichten hat.

(Art. 20.)

Art. 10.

Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeindemitglieder geht die Urwahlliste hervor. Dieselbe wird zuförderst nach der Nummernfolge der Wohnhäuser geordnet.

Alle Einzeichnungsbögen derjenigen Gemeindeglieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist. In den Städten sind die Urwahllisten nach den Bezirken abzutheilen, welche daselbst unter dem Namen von Vierteln oder unter andern Benennungen entweder schon bestehen, oder nöthigen Falls neu gebildet werden. Wenn

Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde, und in dem nämlichen Bezirke, oder in verschiedenen Bezirken derselben mehrere Häuser besitzet, so darf er dennoch in der Urwahlliste nur einmal erscheinen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

(Art. 21.)

Art. 11.

Die Urwahlliste soll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt, sondern auch ununterbrochen fortgesetzt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliste beschriebenen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle, jedesmal sogleich und pünktlich nachzutragen.

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

Für neu antretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Ort neue Bögen eingeschaltet; die Bögen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliste herausgenommen, und besonders verwahrt.

(Art. 22.)

Drittes Capitel.

Von den Wahlausschüssen und der Wahlfreiheit.

Art. 12.

Die Leitung der Wahlen kömmt den königl. Land-Commissarien zu.

Zur möglich größten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäfts haben sich dieselben mit den Actuarien, niemals aber mit den Schreibern in die Gemeinden ihres Bezirkes auf geeignete Weise zu vertheilen.

Zugleich wird denselben gestattet, aus den Friedensrichtern, Notarien und Ober-Bürgermeistern, Special-Commissarien zu Leitung der Wahlen zu delegiren, jedoch so daß für jeden Canton nur zwei bestimmt werden können.

In jeder einzelnen Gemeinde wird den königl. Land-Commissarien ein Wahlausschuß beigegeben, dessen Vorstände sie sind.

Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf.

(Auszug aus Art. 26.)

Digitized by Google

Art. 13.

Der Wahlausschuß bildet sich aus den vier ältesten Mitgliedern des Gemeinderaths jeder Gemeinde.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächst älteste ein.

(Auszug aus Art. 27.)

Art. 14.

Als Actuarien bei den Wahlausschüssen werden diejenigen Personen verwendet, welche die Schreiberei der Gemeinde besorgen.

(Auszug aus Art. 29.)

Art. 15.

Der Wahlausschuß giebt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protocoll aufnehmen.

Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschusses mit der Unterschrift des Vorstandes und der Gegenunterschrift des ältesten und jüngsten unter den Mitgliedern, dann des Actuars.

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüsse, so wie für die Erlasse der königl. Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten, sollen weder von der Gemeinde, noch von den einzelnen Gemeindegliedern, Stempel, Einregistrirung, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müssen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt werden und nur ihren Privatvortheil zum Zwecke haben.

Weder die Mitglieder und Beisitzer des Wahlausschusses noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die königl. Commissarien, so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet seyn wird, übernimmt die Staats-Casse.

(Art. 30.)

Art. 16.

Die Mitglieder des Wahlausschusses geloben in die Hand des Vorstandes: „daß sie die dem Ausschusse übertragenen „Befugnisse nach bestem Willen und Gewissen nur zum Nutzen der Gemeinde „ausüben helfen, nicht aber zu andern Absichten mißbrauchen; daß sie allen Obliegenheiten in Beziehung auf das Wahlgeschäft als uneigennützige und redliche „Gemeindemänner genau und fleißig nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen „nicht nur selbst weder mittel- noch unmittelbaren Antheil nehmen, sondern auch „wenn sie dergleichen bei andern wahrnehmen, unverweilt Anzeige machen, und „die einzelnen gegebenen Stimmen, Niemand entdecken wollen.“

Ueber dieses Handgelübde ist ein Protocoll abzuhalten und von dem Vorstande sowohl als von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben.

(Art. 31.)

Art. 17.

Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört es:

1) Bei den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget ist, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten.

2) Den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen; und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in gegenwärtiger Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben, dann

3) die von allenfallsigen Stellvertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen und über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungsgründe, wodurch Jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

(Art. 32.)

Art. 18.

Die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher haben dem Wahlausschusse in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten.

Jedes Gemeindeglied ist schuldig, demselben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen, bei Vermeidung einer zur Gemeinde-Casse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl. und nach Umständen einer höhern Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausschuß ist seiner Seits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, so wie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und

Digitized by Google

wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

(Art. 33.)

Art. 19.

In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beisitzer gefaßt, und bei eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesetzliche Bestimmung noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bei welchen die Herstellung der Thatverhältnisse, nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeindegliedes Zweifel erheben. Keinem Beschwerdeführer ist vor dem Wahlausschusse die Beihülfe eines Anwaltes gestattet.

(Art. 34.)

Art. 20.

Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich keine fremdartigen Verrichtungen oder Uebergriffe erlaube.

Eben so ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige, und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, welcher Art sie seyn mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde.

(Art. 35.)

Art. 21.

Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen der Wahlausschüsse mit pflichtmäßiger und rücksichtloser Unpartheilichkeit zu leiten.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen, in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe, wegen

Digitized by Google

mißbrauchter Amtsbefugnisse. Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgiebt.

Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl, so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beide des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden.

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeindestelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreifachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeinde-Casse, sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen.

(Art. 36.)

Art. 22.

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgesetzten Kreisregierung angebracht. Von der Entschließung der Kreisregierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr Statt.

Ist jedoch die Beschwerde:

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmenfreiheit gerichtet, oder handelt es sich
2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Berufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreisregierungen bei dem Staatsministerium des Innern offen, und im zweiten Falle geht der Recurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Recurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Recursstelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt

Digitized by Google

auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

(Art. 37.)

Viertes Capitel.

Von den Wahlhandlungen.

Art. 23.

In jeder Gemeinde bestimmt das königl. Land-Commissariat den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen, läßt diese Bestimmung gehörig bekannt machen, veranlaßt die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und sorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit Statt finden.

Der Ort der Wahlen soll in der Regel das Rath- oder Gemeindehaus seyn.

An den einfallenden Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ruhen die Wahlhandlungen.

(Auszug aus Art. 38.)

Art. 24.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Bevollmächtigten ist bereits den königl. Land-Commissariaten angezeigt, um sie den Special-Commissarien und Bürgermeistern, so weit es sie betrifft, mitzutheilen.

Art. 25.

Wenigstens einen Tag vor dem Anfang der Wahlen sollen die Urwahllisten in dem

Wahlgebäude zur Einsicht der wirklichen Gemeindeglieder geöffnet und vorgelegt werden, damit jedermann sich darin unterrichten, und die gewünschte Auskunft finden möge.

Während dieser Zeit soll in dem Wahlgebäude nebst dem Gemeindeschreiber noch ein Mitglied des Gemeinderaths gegenwärtig seyn, um Aufsicht und Ordnung zu halten, und allenfallsige Erinnerungen in ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wahlausschusse, sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist.

(Auszug aus Art. 40.)

Art. 26.

Die Gemeindeglieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahlausschuß, und geben ihre Stimme mündlich zu Protokoll.

(Auszug aus Art. 41.)

Art. 27.

Es ist eine Anzahl von Nummern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem Stimmrechte begleiteten Personen gleich kömmt, und von jedem Wähler wird eine dieser Nummern gezogen.

Jeder Wähler muß die von ihm gewählten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes, und nöthigen Falls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

(Auszug aus Art. 44.)

Art. 28.

Ueber den Gang der Wahlhandlungen ist von dem Actuar des Wahlausschusses ein genaues Protokoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten, zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeindeglieder, so wie die Beschlüsse, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahlausschusses aufgenommen werden.

Ueber die Wahl wird ein Protokoll geführt. Die Wähler werden in demselben nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimme abgeben, die gezogene besondere Nummer wird beigesetzt; bei jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben aufgeführt.

(Auszug aus Art. 45.)

Art. 29.

Während der Actuar das Protokoll in dieser Art verfaßt, wird von einem Mitgliede des Wahlausschusses das besondere Wahlverzeichniß gefertiget, welches nur die Vor- und Zunamen der Gewählten angibt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen, welche dieselbe erhalten haben.

Dieses Wahlverzeichniß ist als wesentlich ergänzender Bestandtheil des Haupt-Protokolls anzusehen, und wird nach anliegendem Formular I. gefertiget.

(Auszug aus Art. 46.)

Art. 30.

Die sämmtlichen Wahlhandlungen sollen, sobald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden gesetzlichen Ruhetage. Der Vorstand des Wahlausschusses ist für jede Verzögerung verantwortlich.

(Auszug aus Art. 47.)

Art. 31.

Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwei Drittheile der stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Bis dahin muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden, damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bei rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeignete Aufforderung zu erlassen. Sollten dessen ungeachtet so wenig Stimmführer erscheinen, daß die gesetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammen gebracht worden sind, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschusses vorgeladen, und zur Zah-

Digitized by Google

lung einer Buße von 1—3 fl. in die Gemeindecasse, so wie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der gesetzlichen zwei Drittheile vollständig vorliegen, so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen seyn soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist diese Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschusses, in sofern sie sonst dazu befähigt sind, ihre Stimmen zuletzt ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für jedermann geschlossen.

(Auszug aus Art. 48.)

Art. 32.

Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar wo möglich noch am nämlichen Tage vorgenommen, es sey denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben, inzwischen aber die Wahlprotokolle, Wahlverzeichnisse und Wahlzettel unter Siegel gelegt und verwahrt werden.

Diese Vorsicht ist überhaupt so oft anzuwenden, als der Wahlausschuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erledigt ist.

(Auszug aus Art. 49.)

Art. 33.

Die Wahlverzeichnisse werden sofort in Gegenwart sämmtlicher Gemeindeglieder, welche gestimmt haben, und bei dem Abschlusse des Geschäftes gegenwärtig seyn wollen, vorgelesen und die Stimmmehrheit hiernach berechnet. Dabei sind jederzeit die Namen der Wähler zu verschweigen, weßhalb auch dieselben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach den von ihnen selbst gezogenen Nummern vorzutragen sind, damit jeder Wähler zugleich seiner Seits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sei.

(Auszug aus Art. 50.)

Art. 34.

Die relative Stimmenmehrheit ist zur Wahl der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner hinlänglich. Es ist zur Benennung der Ersatzleute keine besondere Wahl nöthig. Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Gemeindebevollmächtigte gewählt. Der zunächst die meisten Stimmen hat, ist als Ersatzmann bezeichnet.

Art. 35.

Jeder Wählende bezeichnet so viele Personen, als Bevollmächtigte und Ersatzleute erfordert werden. In denjenigen Gemeinden daher, welche nur einen Bevollmächtigten zu stellen haben, werden zwei Personen bezeichnet. In denjenigen, welche zwei Bevollmächtigte zu stellen haben, bezeichnen die Wähler drei Personen u. s. w. indem in jeder Gemeinde nur ein Ersatz-

mann gewählt wird, wenn dieselbe gleich mehrere Bevollmächtigte zu stellen hat.

Art. 36.

Wenn mehrere mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden sind, und die Beibehaltung aller die Zahl der zu erwählenden Bevollmächtigten und Ersatzleute überschreiten würde, so entscheidet das Loos.

(Auszug aus Art. 53.)

Art. 37.

Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständnisse und Mängel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, sind sogleich von dem Wahlausschusse auf dem kürzesten Wege, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Bei den Abstimmungen soll der Wahlausschuß, und insbesondere der Vorstand desselben alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, um verzögernden Anständen zuvorzukommen.

Nebstdem wird festgesetzt:

1) Niemand darf seine Stimme bedingt geben.
2) Die Stimmen dürfen im Allgemeinen nicht dahin lauten, daß der Wähler sich der Mehrheit anschließen wolle.
3) Sollte sich ergeben, daß ein Gemeindeglied sich bei einer und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protokoll erschlichen hätte, so sind sämmtliche Stimmen dieses Gemeindeglieds nichtig, und demselben ist von dem Wahlausschusse eine Geldbuße von 3 bis 6 fl. zum Besten der Gemeindecasse aufzulegen.
4) Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimmrechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desselben nicht befähigt sind.
5) Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt, so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

(Auszug aus Art. 54.)

Art. 38.

Die gewählten Personen müssen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahlausschusse erscheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen. Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschusse als gesetzlich zuläßig und gegründet befunden, so tritt, statt des entschuldigten, dasjenige Gemeindeglied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit ge-

Digitized by Google

wählten Gemeindegenossen die nächst höchste Stimmenmehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat.

(Auszug aus Art. 56.)

Art. 39.

Ueber das Resultat der Wahlen wird die Wahlanzeige nach dem Formular II. gefertigt.

Art. 40.

Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes erstattet der Vorstand des Wahlausschusses, wenn es der königl. Land-Commissär nicht selbst ist, Wahlbericht an das königl. Land-Commissariat mit Beilegung der Wahlprotokolle und Verzeichnisse.

Die königl. Land-Commissariate selbst aber haben bei königl. Regierung die Anzeige vollzogener Wahlen unverzüglich zu machen.

(Auszug aus Art. 63.)

Art. 41.

Keine Wahl darf vorgenommen werden, ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet, oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeindeglieder gehalten werden, zu dem Zwecke, auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die

Uebertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind.

(Art. 68.)

Art. 42.

Vorstehende Verfügungen sind auf nachbenannte Städte nicht anwendbar, als in welchen keine Wahl von Gemeindebevollmächtigten statt findet; nämlich:

1) Deidesheim mit Niederkirchen,
2) Dürkheim,
3) Edenkoben,
4) Frankenthal,
5) Grünstadt,
6) Kaiserslautern,
7) Kirchheimbolanden,
8) Landau,
9) Neustadt,
10) Pirmasens,
11) Speyer,
12) Zweybrücken.

Gegenwärtige Instruction wird durch das Amtsblatt allgemein bekannt gemacht.

Speier, den 25. November 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Linck, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director.

Voltz, Secretär.

Formular I.

(zu Art. 29.)

Vor- und Zunamen des Gewählten zu der Stelle eines N. N.	Zahl der erhaltenen Stimmen.																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Anmerkung. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Digitized by Google

Formular II.
(zu Art. 39.)

Wahl-Anzeige.

Bei der heute in der Gemeinde N. N. vorgenommenen Wahl wurden als Bevollmächtigte zur Wahl des Wahlmannes durch Stimmenmehrheit ernannt:

1. N. N.
2. N. N.
3. N. N.

und als Ersatzmann im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle des einen

N. N.

Sämmtliche sind 25 Jahre alt, in der Gemeinde ansäßig, und

der erste zahlt an Grund-, Thür- und Fenstersteuer . . fl. kr.
der zweite . . . . . fl. kr.
der dritte . . . . . fl. kr.

(Ort), Tag, Monat und Jahr.

Der Wahlausschuß.

Die Unterschriften des Vorstandes und der Mitglieder.

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° XXVII. Speier, den 10. December 1818.

Verordnung.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Verfassungs-Urkunde, welche Wir Unserm Volke am 26. May gegeben haben, verordneten Wir zugleich, „daß die „darin angeordnete Versammlung der Stän„de zur Ausübung der zu ihrem Wirkungs„kreise gehörigen Rechte am 1. Jänner „1819 einberufen, und inzwischen die hie„zu erforderliche Einleitung veranstaltet werde."

Zu diesem Ende haben Wir bereits die Eintheilung der Gemeinden, die Wahlen der Magistrate und der Gemeinde-Vertreter, dann der Vorstände und des Ausschusses der Landgemeinden angeordnet, so wie auch die übrigen zur Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer erforderlichen Vorarbeiten herstellen lassen. Nach Vollendung derselben befehlen Wir nunmehr, daß zur wirklichen Vornahme der Wahl unverzüglich geschritten werde, zu welchem

Digitized by Google

Behufe Wir die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ihre Vertheilung auf die einzelnen Classen und Kreise nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, und nach dem Verhältnisse der Bevölkerung Unsers Reiches, und des Standes der besondern Classen- und Regierungs-Bezirke für die erste Versammlung festgestellt haben, und in der Anlage unter Ziffer 1. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nach den eingesendeten Anzeigen Unsrer Regierungen berechnet sich die Gesammtzahl der Familien Unsres Reiches auf 789,191 Familien, wonach zufolge der Bestimmung des Tit. VI. §. 8. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten in 112., und mit Einschluß der 3 Abgeordneten der Universitäten in 115 Mitgliedern bestehet. Von der auf solche Art bestimmten Zahl haben sofort gemäß §. 9.:

a) die Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit ein Achttheil oder 14.

b) die Classe der Geistlichen ein Achttheil, oder

jene der Catholischen Kirche . 9.
der Protestantischen Kirche . 5.

c) Die Classe der Städte und Märkte, welche nach §. 6. des Stände-Edicts an dieser Wahl Antheil zu nehmen haben und in dem Verzeichnisse unter Ziffer 2. besonders benannt sind, ein Viertheil mit . . . . . 28.

d) die Classe der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile mit 56.

e) jede der Universitäten einen oder zusammen 3 Abgeordnete zu wählen, welches obige Gesammtzahl von 115 Mitgliedern bildet.

Die Vertheilung auf die einzelnen Kreise, welche nach dem Verhältnisse des Standes jeder Classe vorgenommen wurde, weiset die angeführte Tabelle. Unsere Regierungen haben nunmehr diese Wahlen nach den Vorschriften des Edicts über die Stände-Versammlung sogleich einzuleiten und das Wahlgeschäft mit unausgesetzter Thätigkeit in der Art zu vollführen, daß Uns selbes bis zum 25. künftigen Monats vollendet vorgelegt werden könne. Wir erwarten von Unsern Unterthanen, daß sie durchdrungen von dem Gefühle der Wich-

Digitized by Google

tigkeit dieſer Wahlhandlungen, hiebei nur nach ihrer reinen und beſten Ueberzeugung fürſchreiten, und die Vertretung ihrer allgemeinen Angelegenheiten in die Hände ſolcher Mitbürger legen werden, deren erprobte Rechtſchaffenheit und Theilnahme an dem allgemeinen Wohle des Vaterlandes, ſo wie deren Einſichten und Kenntniſſe das unbegränzte Vertrauen verdienen, und die rückſichtsloſe Erfüllung ihres wichtigen Berufes erwarten laſſen.

München am 30. November 1818.

Max. Joſeph,

Graf v. Reigersberg. Fürſt v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Thörring.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs,

Egid v. Kobell.

Nro. I.

Ueber

der Bildung der zweiten Kammer der Stände-Verſammlung nach dem für das erſte Verſammlungs-

Namen der Kreiſe.	Familien-Zahl.	Zahl der Abgeordneten, im Verhältniß von 1 zu 7000.	Vertheilung der Geſammtzahl						
			I. Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit		II. Univerſitäten.		III. Geiſt		
							der Katholiſchen		
			Zahl der Gerichts-Bezirke.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl und Namen.	Zahl der Abgeordneten.	Decanate	Pfarreien.	Zahl der Abgeordneten.
I. Iſarkreis . .	109045	16	227	3	1 Landshut	1	37	518	2
II. Unter-Donaukreis	77157	11	153	2	—	—	16	200	1
III. Regenkreis.	79422	11	179	3	—	—	21	384	1
IV. Ober-Donaukreis	111126	16	78	1	—	—	36	527	2
V. Rezatkreis . .	115409	16	64	1	1 Erlangen	1	9	112	1
VI. Ober-Mainkreis	103484	15	167	3	—	—	14	176	
VII. Unter-Mainkreis	105733	15	77	1	1 Würzburg	1	27	399	1
VIII. Rheinkreis . .	87815	12	—	—	—	—	31	196	1
Summe	789191	112	945	14	3	3	191	2512	9

Die Zahl der Abgeordneten beträgt 112.

Hievon ſtellen alſo:

1. Die adelichen Gerichtsbeſitzer ⅞ mit 14
2. Die Geiſtlichen ⅞ und zwar
   a) der katholiſchen ⅞ mit 9
   b) der proteſtantiſchen ⅛ mit . . . 5
3. Die Städte ⅞ mit 28
4. Die Landeigenthümer ⅞ mit . . . 56

Summe 112

Hiezu die Univerſitäten 3

Geſammtzahl 115

Digitized by Google

ſicht

gegenwärtigen Umfange und der Bevölkerung des Königreiches

Jahr 1819.

auf die einzelnen Claſſen und Kreiſe.

liche				IV. Städte und Märkte über 500 Familien.				V. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.	
der Proteſtantiſchen Kirche						Zahl der Abgeordneten.			
Diſtricte und Inſpectionen	Pfarreien	Conſiſtorien.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl	Familien.	Eigene.	Gemeinſchaftliche	Zahl der Familien.	Zahl der Abgeordneten.
1	2	Baireuth mit 204 Pfarreien umfaßt den Regen-, Unter-Donau und Ober-Mainkreis.	1	1 6	10758 5905	2 —	— 1	92382	8
—	1			3	4248	—	1	72909	6
3	17			7	11860	—	3	67562	5
4	31	Ansbach mit 566 Pfarreien umfaßt den Ober-Donau, Rezat-, Untermain- und Iſar-Kreis.	3	1 12	6700 10926	1 —	— 3	93500	8
31	415			1 16	6587 21328	1 —	— 6	87494	7
17	186			11	13776	—	4	89708	7
14	118			11	12083	—	3	93650	8
17	266	Speyer 266.	1	12	10670	—	3	77145	7
87	1036	—	5	81	114841	4	24	674350	56

Nro. II.

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget sind.

Kreise.		Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	
				Eigene.	Gemeinschaftliche.
I. Isarkreis.	1	München	10,758	2	—
	2	Vorstadt Au	1,783		
	3	Freising	758		
	4	Landsberg	546	—	1
	5	Landshut	1,646		
	6	Tölz	505		
	7	Traunstein	667		
II. Unter-Donaukreis.	1	Deggendorf	612		
	2	Passau	2,060	—	1
	3	Straubing	1,576		
III. Regenkreis.	1	Amberg	1,536		
	2	Eichstädt	1,615		
	3	Ingolstadt	1,610		
	4	Kellheim	518	—	3
	5	Neumarkt	815		
	6	Regensburg	5,028		
	7	Sulzbach	738		
				2	5

Kreise.		Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	
				Eigene.	Gemeinschaftliche.
IV. Ober-Donaukreis	1	Augsburg	6,700	1	—
	2	Dillingen	722		
	3	Donauwörth	651		
	4	Günzburg	761		
	5	Gundelfingen	735		
	6	Hochstädt	630		
	7	Kaufbeuern	941	—	3
	8	Kempten	1,156		
	9	Lauingen	1,091		
	10	Lindau	715		
	11	Memmingen	1,594		
	12	Neuburg	1,380		
	13	Schwabmünchen	550		
V. Rezatkreis.	1	Nürnberg	6,587	1	—
	2	Altdorf	612		
	3	Ansbach	3,375		
	4	Dinkelsbühl	1,405		
	5	Erlangen	2,316		
	6	Feuchtwang	571		
	7	Fürth	3,347		
	8	Gunzenhausen	513		
	9	Lauf	632	—	6
	10	Neustadt	608		
	11	Nordlingen	1,512		
	12	Oettingen	613		
	13	Roth	637		
	14	Rothenburg	1,570		
	15	Schwabach	1,903		
	16	Weissenburg	1,001		
	17	Windsheim	713		
VI. Ober-Mainkreis.	1	Baireuth	2,797		
	2	Bamberg	4,112		
	3	Culmbach	904		
	4	Forchheim	707		
	5	Hof	1,570		
	6	Kronach	777	—	4
	7	Lichtenfels	524		
	8	Münchberg	550		
	9	Weiden	520		
	10	Selb	546		
	11	Wunsiedel	769		
				2	13

Digitized by Google

Kreise.		Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	
				Eigene.	Gemeinschaftliche.
VII. Unter-Mainkreis	1	Amorbach	675	—	6
	2	Aschaffenburg	1,230		
	3	Hamelburg	516		
	4	Heidingsfeld	599		
	5	Karlstadt	538		
	6	Kitzingen	995		
	7	Lohr	756		
	8	Miltenberg	576		
	9	Orb	751		
	10	Schweinfurt	1,455		
	11	Würzburg	3,992		
VIII. Rheinkreis.	1	Dürkheim	758	—	3
	2	Deidesheim	603		
	3	Edenkoben	805		
	4	Frankenthal	940		
	5	Grünstadt	631		
	6	Kaiserslautern	910		
	7	Kirchheimbolanden	502		
	8	Landau	1,140		
	9	Neustadt	961		
	10	Pirmasenz	979		
	11	Speier	1,275		
	12	Zweibrücken	1,166		
				—	6
				2	13
				2	5
				4	24
					4
		Im Ganzen			28

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° XXVIII. Speier, den 14. December 1818.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der höchstvortheilhaften Wirkung, welche die in den sieben ältern Kreisen des Reiches schon lange bestandenen Concurs-Prüfungen der zum Staatsdienst aspirirenden Rechts-Candidaten bei Ernennung der Staatsbeamten und anderer öffentlicher Diener bewährt haben, sehen Wir es als eine wesentliche Beförderung des öffentlichen Dienstes an, daß Unsere neueste, über diesen Gegenstand am 19ten December 1817 (Regierungsblatt von 1817 Stück XLII.) auch im Rheinkreise für die Prüfung derjenigen Individuen, welche sich dem Justiz-Fache zu widmen gedenken, ebenfalls in Anwendung gebracht werde. In dieser Absicht haben Wir, soviel die Candidaten zum Justiz-Dienst betrifft, an jener Verordnung, die den im genannten Kreise bestehenden Einrichtungen und Gesetzen entsprechenden Modificationen verfügt und wollen, daß solche in nachstehender Art genau befolgt werde.

I.

Wegen strenger Trennung der Justiz von der Verwaltung wird gestattet, daß die Rechts-Candidaten, welche sich der Justiz zu widmen gedenken, nur allein der Prüfung im Justiz-Fache sich unterwerfen. Für dieselbe soll alljährlich am Sitze des Appellations-Gerichts in einem vorher öffentlich bekannt zu machenden Termine eine Prüfung vorgenommen werden. Der Prüfungs-

Digitized by Google

Termin ist dergestalt zu bestimmen, daß die Candidaten an beiden Prüfungen für die Justiz und für die Verwaltung, wenn sie wollen, Theil nehmen können. Die Prüfung soll im Monate November, oder Junius jeden Jahres Statt finden.

II.

Vorbedingungen zur Prüfung.

Jeder Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, muß

a) ausser den Gymnasiums-Studien entweder auf einem inländischen Lyceum, oder während seines Aufenthalts auf der Universität

1. das Studium der Mathematik
2. der lateinischen, griechischen und teutschen Classiker nebst Stylübungen wenigstens zwei Semester fortgesetzt,
3. theoretische Philosophie,
4. praktische Philosophie,
5. Universal-Geschichte,
6. allgemeine Literär-Geschichte,
7. vaterländische Geschichte,
8. Naturlehre,
9. Naturgeschichte

mit Fleiß und Fortgang gehört;

b. wenigstens drei volle Jahre hindurch, wovon anderthalb auf einer inländischen Universität, oder bei zweijährigem Studium auf einem Lyceum zwei und ein halbes Jahr lang, wovon

ein Jahr auf einer inländischen Universität, den juristischen Lehr-Cursus mit Nutzen vollendet haben, und sich über folgende Fächer durch gültige umfassende Zeugnisse ausweisen:

1. Encyclopädie und Methodologie des juristischen Studiums,
2. Philosophie des Rechts oder Naturrecht,
3. Institutionen,
4. Pandecten,
5. das im Rheinkreis geltende Civil-Recht,
6. Handelsrecht (code de commerce),
7. Criminal-Recht (code pénal),
8. Civil-Prozeß (nach dem code de procédure),
9. Criminal-Prozeß (code d'instruction criminelle),
10. Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten,
11. Völkerrecht,
12. Staatsrecht des Königreiches Baiern,
13. deutsches Privat-Recht,
14. deutscher gemeiner und baierischer Civil-Prozeß,
15. deutscher gemeiner und baierischer Criminal-Prozeß,
16. Polizei-Wissenschaft und
17. Staatswirthschaft.

Digitized by Google

c) Auſſer den Zeugniſſen über das Studium der vorſtehenden wiſſenſchaftlichen Gegenſtände ſoll der Candidat auch über ſeine ſittliche Aufführung die ganze Periode ſeiner ſcientiviſchen Bildung hindurch die Zeugniſſe der Studien-Anſtalten, welche er beſucht hat, vorlegen.

d) Ferner wird erfordert, die Praxis bei einem Bezirksgerichte, oder einem Advocaten, wenigſtens während eines ganzen Jahres dergeſtalt, daß

1. die Praxis bei dem Bezirksgerichte allein hinreicht; wenn ſie aber bei einem Advocaten gepflogen wird, dieſe nur zur Hälfte angerechnet werden ſoll, alſo immer noch eine halbjährige bei einem Bezirksgerichte hinzukommen muß;

2. kein Candidat zur Praxis aufgenommen werden darf, wenn er ſich nicht über die Vollendung der vorgeſchriebenen Studien legitimirt;

3. der Candidat während der Praxis nicht nur den Gerichtsſitzungen fleißig beizuwohnen hat, ſondern auch in allen Geſchäften der Gerichtsſchreiberei, namentlich bei Unterſuchungen, in mündlichen Vorträgen über Acten in den Deliberations-Sitzungen des Gerichts und in Arbeiten der Staats-Behörde, ſodann bei einem Advocaten auch in öffentlichen Vorträgen zu üben iſt;

4. die Gerichts-Praxis auch zum Theil bei dem Appellations-Gerichte genommen werden darf;

5. für diejenigen Candidaten, welche ſich dem Notariate widmen wollen, eine zweijährige Praxis bei einem Notär vorgeſchrieben wird.

Die über die Praxis vor der Zulaſſung zur Prüfung beizubringenden Zeugniſſe ſollen nicht bloß die Statt gehabte Praxis beurkunden, ſondern auch den Erfolg mit Rückſicht auf Talent, Kenntniſſe und Fleiß enthalten, zu welchem Ende dieſelben dem Candidaten verſchloſſen zuzuſtellen und von dieſem uneröffnet dem Zulaſſungs-Geſuche beizulegen ſind.

Die Diſpenſation von der Vollendung der Praxis bleibt Unſerm Staats-Miniſterium der Juſtiz vorbehalten und ſoll nur als höchſt ſeltne Ausnahme aus den wichtigſten Motiven ertheilt werden.

e. Die Prüfung der von den Candidaten beizubringenden Zeugniſſe ſteht dem Appellations-Gerichte, nach Vernehmung der Staatsbehörde zu, welches dann das Admiſſions- oder Rejections-Decret ertheilt. Gegen Letzteres ſteht die Beſchwerdeführung bei Unſerm Staats-Miniſterium der Juſtiz offen.

Digitized by Google

f) Rechts-Candidaten des Rheinkreises, welche sich dem Staatsdienste in den übrigen Kreisen zu widmen wünschen, haben alle dafür vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Candidaten aus den ältern Kreisen, die eine Anstellung bei den Gerichten des Rheinkreises suchen wollen, müssen sich den oben dafür gegebenen Vorschriften unterwerfen.

Die einseitige Prüfung im Justiz- oder im Administrativ-Fache kann die verordnete Prüfung für das andere Fach nicht ersetzen.

III.

Prüfungsgegenstände sind:

1. Römisches Recht mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die Abweichungen des im Rheinkreise allein geltenden Civil-Gesetzbuches,
2. Civil-Gesetzbuch,
3. Handelsrecht,
4. Civil-Prozeß,
5. Strafrecht,
6. Prozeß in Strafsachen,
7. Staatsrecht des Königreiches Baiern,
8. Kirchenrecht, soweit dieser Rechtszweig in das Staatsrecht und in die Sphäre der Säcular-Juristen eingreift;
9. Philosophische Rechtslehre, oder Naturrecht,
10. die Justiz-Verfassung des Rheinkreises überhaupt.

Die Anzahl der Fragen soll seyn:

a) eine aus dem Naturrecht,

b) drei aus dem römischen Rechte,

c) fünf aus verschiedenen zu wählenden Haupt-Materien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches,

d) zwei aus dem Handelsrechte,

e) vier aus dem Civil-Prozesse,

f) drei aus dem Strafrechte,

g) drei aus dem peinlichen Prozeß,

h) zwei aus der Justiz-Verfassung im Rheinkreise überhaupt,

i) eine aus dem Staatsrechte des Königreiches Baiern,

k) zwei aus dem Kirchenrechte.

Auser den Fragen werden jedem Candidaten drei Acten, ein Criminal-, ein correctioneller, und der dritte über eine Civil-Rechtsache einige Tage vor der Prüfung zum Durchlesen zugestellt, über deren zweier nach Beantwortung der Fragen vor den beiden Prüfungs-Commissarien einen kurzen mündlichen Vortrag mit schriftlich aufgesetzten Entscheidungsgründen zu erstatten, über den dritten aber, den die Commissarien dazu bestimmen, unter Aufsicht eines derselben einen schriftlichen zu verfassen hat.

Digitized by Google

IV.

Prüfungs-Commission.

Der Präsident des Appellations-Gerichts ernennt vor der Prüfung zwei Räthe, einen aus der Civil-, und einen aus der Criminal-Kammer zu Prüfungs-Commissarien, welche gemeinschaftlich mit ihm die Fragen entwerfen, und bis zum Prüfungstag verschlossen beim Präsidenten hinterlegen.

Die Fragen werden den Candidaten zur schriftlichen Beantwortung schriftlich, und nie mehr, wie eine auf einmal vorgelegt. Vor deren Beantwortung ist keiner nach Hause zu entlassen. Die ganze Zeit ist auf fünf Tage festgesetzt.

Die Einsicht und der Gebrauch der Gesetzbücher, derselben Notiz und Anmerkungen dazu, so wie die der Regierungsblätter und Generalien-Sammlungen wird bei Beantwortung der Fragen nicht, jedoch bei dem schriftlichen Vortrag über den practischen Rechtsfall aus einem Act gestattet. Der Gebrauch der Compendien und Scripturen bleibt ohne Unterschied verboten.

Die Commissarien haben abwechselnd bei den Beantwortungen ununterbrochen gegenwärtig zu seyn; sie nehmen die fertigen Antworten jedesmal in Empfang und stellen sie jeden halben Tag dem Präsidenten zu.

V.

Zensur der Prüfungsarbeiten.

Nach beendigter Prüfung sollen die Commissarien, jeder über die Fragen, bei deren Beantwortung er anwesend war, die Zensur machen, und die Classification schriftlich begutachten. Ueber die Vorträge der practischen Fälle geben beide ihr Gutachten als Re- oder Correferent nach einer unter ihnen getroffenen Uebereinkunft. Alsdann werden diese Gutachten der Prüfungs-Commissarien vor einer Commission aus weiter dazu zu ernennenden zwei Appellations-Gerichtsräthen, dem General-Advocaten, (dermal) und dem Staats-Procurator am Bezirksgerichte des Orts, wo sich der Sitz des Appellations-Gerichts befindet, unter dem Vorsitze des Präsidenten nach Verlesung der Fragen und Antworten erstattet, und sollen nicht nur die Note, welche sie jedem Candidaten überhaupt zutheilen, sondern auch den Grad der Kenntnisse desselben in jeder einzelnen Materie enthalten. Hierauf werden nach Stimmenmehrheit die Qualifications-Noten festgesetzt.

Der Classen sollen vier seyn:

I. der ausgezeichneten,

II. der guten,

III. der mittelmäßigen, und

IV. der mangelhaften Befähigung.

Um der Prüfungs-Commission einen gemeinschaftlichen Anhaltspunkt zu geben, und von der übereinstimmenden Bedeutung der einzelnen Noten bei allen Mitgliedern versichert zu seyn, sollen die Noten für jede Frage, so wie für jeden practischen Fall, nach folgenden Charakteren bemessen werden.

Digitized by Google

Diejenige Antwort erhält Ziffer I., welche durchgängig mit vorzüglicher Bündigkeit und Ordnung, mit vollkommener Sachkenntniß und mit durchaus richtiger Beurtheilung zur höchsten Befriedigung gefaßt ist.

(Auszeichnung.)

Ziffer II. jene, welche in allen Punkten befriedigend, in den meisten mit besonderer Bündigkeit und Ordnung, mit sehr vieler Sachkenntniß und mit sehr guter Beurtheilung gegeben ist.

(Gute Befähigung.)

Ziffer III. jene, welche in den meisten Punkten befriedigend, mit Deutlichkeit und Ordnung, in einigen mit vieler Sachkenntniß und guter Beurtheilung gefaßt ist.

(Mittelmäßige Befähigung.)

Ziffer IV. jene, welche weder in der Hauptsache, noch in den meisten Punkten befriedigend, Mangel an hinreichender Sachkenntniß und guter Beurtheilung verräth.

(Mangelhafte Befähigung.)

Alle diese Noten werden summirt und durch die Zahl der Fragen dividirt, wo dann der Quotient die Classen-Note ausspricht. Jeder practische Fall ist nach seiner Beschaffenheit und seinem Verhältnisse zu den Fragen einer zu bestimmenden Anzahl derselben gleichzusetzen.

Sollten diese Resultate dem Urtheile einzelner Commissions-Glieder oder der gesammten Commission nicht entsprechen, sondern dafür gehalten werden, daß ein Candidat eine vortheilhaftere oder eine geringere Note verdiene, so ist solches, ohne an jenen Resultaten etwas abzuändern, in dem Protokolle oder in dem Berichte mit den Gründen besonders zu bemerken.

Außer den Classen-Noten ist auch das Gutachten über Styl und Darstellungsgabe, über Orthographie und Kalligraphie, in Worten auszudrücken.

Das hierüber abgehaltene Protokoll, worin die abweichenden Stimmen mit ihren Gründen ausführlich aufgezeichnet seyn müssen, wird mit dem Berichte sammt Fragen und Antworten an Unser Staats-Ministerium der Justiz zur Bestätigung eingesendet. Ist diese erfolgt, so werden den Candidaten die Prüfungs-Atteste von dem Appellations-Gerichts-Präsidenten darnach ausgestellt.

Die Candidaten, welche in die vierte Classe fallen, werden rejicirt.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz und des Innern sollen sich die Noten derjenigen Candidaten, welche die Justiz- und Verwaltungs-Prüfung bestanden haben, wechselseitig mittheilen, weil bei übrigens gleicher Befähigung für die eigentliche Bestimmung der größere Umfang der Kenntnisse den Aspiranten zur Anstellung den Vorzug erwirbt.

VI.

Vor Ablauf von zwei Jahren nach Verkündigung dieser Verfügung wollen Wir zwar über die zwei ersten Vorbedingungen, um zur Prüfung zugelassen zu werden, einer Nachsicht Statt geben, jedoch auf die außer den Prüfungsgegenständen mit Erfolg getriebenen Wissenschaften bei Anstellungen besondere Rücksicht nehmen. Was die Notariatsamts-Candidaten insbesondere und die für dieselben vorhin bestandene fünfjährige Lehrzeit betrifft, so soll zwar in den ersten zwei Jahren keiner aus Abgang des Universitäts-Studiums abgewiesen, und das Straf- und Kirchenrecht, so wie die Vorträge aus Acten als Prüfungsgegenstände nachgelassen werden; dagegen die Prüfung aus dem Civil- und Handelsrecht, aus dem bürgerlichen Processe und der Gerichtsverfassung durch verhältnißmäßig vermehrte Fragen desto strenger seyn, und bei übrigens gleicher Qualification demjenigen, welcher seine Studien förmlich absolvirt hat, vor dem blos in fünfjähriger Praxis gestandenen der Vorzug gegeben werden.

Ueber fortgesetztes wissenschaftliches Studium und Uebung in gerichtlichen Geschäften, so wie über sittliches Betragen in der Zwischenzeit von der Prüfung bis zur Anstellung müssen genügende Zeugnisse beigebracht werden.

Der Präsident Unseres Appellations-Gerichtes für den Rheinkreis ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragt, und soll dieselbe durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München, den 24. November 1818.

Max. Joseph.

Graf von Reigersberg.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär
v. Nemmer.

(Die Eintheilung der Bau-Conducteurs-Bezirke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Allerhöchst unmittelbares Reskript vom 11. November haben Se. königliche Majestät allergnädigst auszusprechen geruht, daß für den Civil-, Straßen- und Wasserbau im Rheinkreise, nebst den beiden Bau-Inspectionen, auch noch eigene Districts-Aufseher unter dem Namen von Bau-Conducteurs beibehalten werden sollen.

Es sollen demnach acht solche Conducteur-Bezirke bestehen, nämlich:

a) in der Bau-Inspection Speier: die Bezirke

1. Landau, welcher sich über die Land-Commissariate Landau und Bergzabern erstreckt;

Digitized by Google

2. Germersheim;

3. Speier;

4. Frankenthal; und

5. Neuſtadt; welche ſämmtlich mit den Land-Commiſſariats-Bezirken deſſelben Namens gleiche Gränzen haben.

b) in der Bau-Inſpection Kaiſerslautern:

6. Kirchheimbolanden, welcher ſich über die Diſtricte der Land-Commiſſariate Kaiſerslautern und Kirchheimbolanden ausdehnt;

7. Zweibrücken, der die Bezirke der Land-Commiſſariate Zweibrücken und Pirmaſenz umfaßt; und

8. Kuſel, welcher die Land-Commiſſariats-Bezirke Kuſel und Homburg in ſich begreift.

Speier, den 3. December 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präſident.

v. Linck, Vice-Präſident.

Hepp, Director.

G. F. Keim, Secretär.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Instructive Verordnungen

im Betreff

der verschiedenen Dienstzweige

des

in dem Rheinkreise

gesetzlich bestehenden

directen Steuerwesens.

Digitized by Google

Instructive Verordnung

über die

den Steuer-Controll-Aemtern zustehenden Amts-Functionen im Allgemeinen, und ins Besondere in Bezug auf die von denselben jährlich zur Ausfertigung der Hebrollen der vier directen Steuern herzustellenden Mutterrollen.

I.

Bestimmung der den Steuer-Controll-Aemtern zustehenden Amts-Attributionen.

§. 1.

Die den Steuer-Controlleuren zustehenden Amts-Functionen bestehen nach der, im Amtsblatt Nro. 38, vom 30sten November 1817, publizirten Allerhöchsten Verordnung vom 30sten October letzthin, in folgenden neun Haupt-Attributionen:

1. in der Aufstellung der Fassionen oder Mutter-Rollen der bestehenden directen Steuern, nämlich, der Grund- Personal- und Mobiliar-Steuer, und der Fenster- und Gewerbsteuer, wovon die zwei ersten Vertheilungs-, und die andern Quotitäts-Steuern sind;
2. in der Aufsicht über die richtige Führung der Wechselbücher für die sich während des Jahres ergebenden Mutationen;
3. in der Instruirung, Untersuchung und Begutachtung der Steuer-Reclamationen;
4. in der Instruirung, Untersuchung und Begutachtung der von den Steuereinnehmern am Ende jedes Rechnungsjahres aufzustellenden Nachweisen über die ungiebigen Steuer-Quoten oder Ausfälle;
5. in der Einhändigung der ihnen von der Regierung zukommenden Hebrollen an die Bürgermeister;
6. in der Mittheilung der über Steuer-Reclamationen gegebenen Entscheidungen an die Interessenten;
7. in der unmittelbaren Aufsicht über die Steuereinnehmer, und der periodischen Untersuchung ihrer Kassen und Amtsführung;
8. in der unmittelbaren Aufsicht über die Steuerboten;
9. in der Erledigung aller denselben von der Regierung noch besonders zukommenden Weisungen und Aufträgen.

Digitized by Google

II.

Besondere Verfügungen über die, den Steuer-Controll-Aemtern zustehenden Amts-Functionen in Bezug auf die Güter-Besitzstands-Wechselbücher, auf die, nach denselben zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen in den Sections-Büchern und Mutterrollen, und auf die nach diesen jährlich aufzustellenden summarischen Grundsteuer-Mutterrollen.

§. 2.

In den Kataster- oder Sections-Büchern werden nach den bestehenden, oder noch zu erlassenden, Verordnungen die Güter-Parzellen nach den Sectionen der Gemarkungen, mit den laufenden Ordnungs-Nummern, mit Bezeichnung der Namen und des Wohnortes des Eigenthümers, der Namen der besonderen Gewannen oder Fluren, worin dieselben liegen, der Natur jeder Parzelle, ihres Flächeninhaltes, ihrer Classe und des Steuerfußes, so eingeschrieben, wie dieselben auf dem Felde und nach den Vermessungsplänen auf einander folgen.

§. 3.

Aus den Kataster- oder Sections-Büchern werden die Sections-Mutterrollen so gebildet, daß alle Parzellen eines und desselben Eigenthümers, welche derselbe in den verschiedenen Sectionen besitzt, mit Bezeichnung der Namen und des Wohnortes des Eigenthümers, der Section und der Gewanne oder Flur, worin jede Parzelle liegt, ihrer Natur, ihres Flächeninhaltes, ihrer Classe und ihres Steuerfußes so unter einander gestellt werden, daß der ganze von jedem einzelnen Eigenthümer zu versteuernde Steuerfuß summirt werden kann. Der in diesen Mutterrollen am Ende in einer Recapitulation zusammen summirte Total-Grundsteuer-Fuß, muß genau mit dem Total des in den Kataster- oder in den Sections-Büchern enthaltenen Steuerfußes übereinstimmen.

§. 4.

Aus diesen Sections-Mutterrollen werden die summarischen Mutterrollen hergestellt, welche jährlich von den Steuer-Controlleuren an die Regierung zur Ausfertigung der Grundsteuer-Hebrollen einzuschicken sind.

Diese summarischen Mutterrollen oder summarischen Auszüge aus den Sections-Mutterrollen enthalten demnach nur die Namen und Wohnorte der grundsteuerbaren Eigenthümer, mit Angabe des summarischen Steuerfußes aller Grundstücke oder Parzellen, wovon sie zur Epoche der Aufstellung dieser Mutterrollen wirkliche Eigenthümer oder Besitzer sind.

§. 5.

Da jedoch im Rheinkreise, wo die Güter meistens in sehr viele und kleine Parzellen vertheilt sind und selten große und zusammenhängende Massen von Gütern vorkommen, welche einem einzelnen Eigenthümer angehören, und demnach durch Käufe und Verkäufe, Vertauschungen, Vertheilungen der Aeltern unter ihre Kinder, Erbschaften, gerichtliche und außergerichtliche Versteigerungen und Vertheilungen, der Besitzstand der Güter während eines Jahres viele und große Aenderungen erleidet, so folgt von selbst, daß die summarischen Mutterrollen jedes Jahr, nach dem zur Epoche ihrer Ausfertigung bestehenden wirklichen Besitzstande, erneuert werden müssen, damit die Heb-Rollen darnach ausgefertigt werden können.

§. 6.

Um die während des Jahres in einer Gemeinde vorkommenden Güterbesitzstands-Wechsel genau zu kennen, ist nothwendig und wird verordnet, daß in jeder Gemeinde ein Güterwechsel-Buch aufgelegt

Digitized by Google

werde, in welches alle während des Jahres sich ergebenden Besitzstands-Wechsel eingetragen werden.

Der Steuer-Controlleur hat darauf zu wachen, daß diese Güterwechsel-Bücher in jeder Gemeinde aufgelegt, die darin zu machenden Einschreibungen nach den nachstehenden Verfügungen geschehen, und daß dieselben, wenn sie vollgeschrieben sind, durch neue ersetzt werden.

Von jeder Zuwiderhandlung gegen diese und nachstehende Verfügungen von Seiten der Ortsvorstände, hat der Steuer-Controlleur das Land-Commissariat in Kenntniß zu setzen, welches die Verpflichtung hat, für den genauen Vollzug derselben zu sorgen.

(Gesetz vom 3ten Frimär VII. Art. 53.)

[Formular Nro. L]

§. 7.

Dieses Wechselbuch soll nach den bestehenden Vorschriften von dem Ortsvorstande Blatt für Blatt nummerirt und paraphirt seyn. Der Ortsvorstand hat nebstdem auf dem Titelbogen desselben mit seiner Unterschrift die Anzahl von Blättern, welche es enthält, so wie das Datum seiner Eröffnung oder Auflage zu bescheinigen.

(Ibid. Art. 35.)

§. 8.

Die interessirten Parteien haben die Einschreibung der sie betreffenden Besitzstands-Wechsel selbst zu betreiben. Sie haben deßwegen dem Ortsvorstande eine unterschriebene Declaration zuzustellen, in welcher das Gut, von welchem der Besitzstand wechselt, genau mit allen im Kataster- oder dem Sections-Buche enthaltenen Bezeichnungen beschrieben und die Namen und der Wohnort des neuen Eigenthümers angegeben seyn müssen.

Nebst jener Declaration, in welcher zugleich die Natur und das Datum des Actes, auf welchen sich der Besitzstands-Wechsel gründet, bemerkt seyn müssen, haben die Parteien dem Ortsvorstande diese Acten in Original, oder vidimirter Abschrift, oder vidimirtem Auszuge, vorzulegen, damit er sich von der Richtigkeit des Besitzstands-Wechsels überzeugen könne.

Die Natur und das Datum jener Acten sind ebenfalls im Wechselbuche, in der dazu bestimmten Columne einzuschreiben. Haben die Parteien keinen solchen Titel oder Act aufzuweisen, so müssen sie beide, jene von welcher, und jene auf welche das Eigenthum übergeht, eigenhändig ihre Declaration im Wechselbuche unterzeichnen.

So lange der Besitzstands-Wechsel nicht im Wechselbuche vorgemerkt ist, wird der alte Eigenthümer in der Hebrolle für das betreffende Gut als steuerbar nachgeführt, und er, oder seine Erben, können durch Zwangsmittel zur Entrichtung der darauf haftenden Steuern angehalten werden; vorbehaltlich jedoch ihres Regresses an den neuen Eigenthümer.

(Ibid. Art. 36.)

Vernachläßigen die Parteien, ihre Erklärungen über die, dem Ortsvorstande zur Kenntniß gekommene Besitzstands-Veränderungen zu machen, so sind dieselben von dem Ortsvorstande amtlich dazu aufzufordern.

§. 9.

Jedes Jahr, am Ende des Monats Juli, beruft der Ortsvorstand die Steuervertheiler, schließt das Güterwechsel-Buch ab, und unterzeichnet mit ihnen den Abschluß desselben.

§. 10.

Der Steuer-Controlleur wird zu diesem Ende, jährlich an alle Ortsvorstände der Gemeinden

seines Amtsbezirks, im Monate Juni, ein Rund-Schreiben erlassen, in welchem er dieselben auffordert, die allenfalls noch nicht im Wechselbuche eingetragenen Besitzstands-Veränderungen einzuschreiben, damit er im Monate August mit Zuziehung der Steuervertheiler die in dem Wechselbuche eingetragenen Besitzstands-Veränderungen in den Sections-Büchern und Sections-Mutterrollen selbst ab- und zuschreiben, und darnach die zur Ausfertigung der Hebrolle nothwendige summarische Mutterrolle herstellen könne.

§. 11.

Der Steuer-Controlleur wird darauf wachen, daß weder ein Ortsvorstand, noch sein Schreiber, noch ein Steuervertheiler sich erlaube, Veränderungen irgend einer Art in den Sections-Büchern und Sections-Mutterrollen vorzunehmen.

Diese stehen einzig und allein dem Steuer-Controlleur, jedoch mit Zuziehung der Ortsvorstände und der Steuervertheiler, und zufolge der in den Wechselbüchern eingetragenen Güterwechsels-Declarationen zu.

§. 12.

Der Steuer-Controlleur ist verpflichtet, die summarischen Mutterrollen, welche zur Ausfertigung der Hebrollen fürs künftige Jahr dienen, in dem Monate August und in der ersten Hälfte des Monats September, für alle Gemeinden seines Amts-Bezirks aufzustellen, und dieselben während jener Epoche nach und nach, so wie einige ausgefertigt sind, an die Regierung einzusenden.

Bis zum 15ten September jedes Jahres müssen diese Arbeiten beendigt, und die Resultate eingesandt seyn.

§. 13.

Er verfügt sich demnach während jener Epoche nach und nach in alle Gemeinden seines Amtsbezirks, läßt sich in jeder derselben die, am letzten Juli, nach Verfügung des §. 9, abgeschlossenen Wechselbücher vorlegen, und durch den Ortsvorstand die Steuer-Vertheiler zusammenberufen, um in ihrer Gegenwart die in dem Wechselbuche vorgemerkten Besitzstands-Veränderungen in den Sections-Büchern und Sections-Mutterrollen ab- und zuzuschreiben, und auf diese Art den in jener Epoche statt findenden Grund-Steuer-Fuß von jedem einzelnen Eigenthümer nach seinem wirklichen Besitzstande herzustellen.

§. 14.

Der Steuer-Controlleur darf bei dieser Arbeit die in dem Steuerfuße von einzelnen Parzellen zu folge von definitiven Entscheidungen über Reclamationen sich ergebenden Verminderungen nicht aus dem Auge lassen, damit die Eigenthümer derselben einer Wiederholung ihrer Reclamation im nächsten Jahre überhoben seyen, und die Behörden nicht zum zweitenmale mit der nämlichen Reclamation behelligt werden.

Er hat demnach, ehe er seine Rundreise wegen der zu machenden Ab- und Zuschreibungen, und wegen der Aufstellung der summarischen Mutterrollen, antritt, von den ihm durch die Regierung während des Jahres zugekommenen Entscheidungen über Steuer-Reclamationen, sich für jede Gemeinde einen Auszug zu machen, um darnach die, zufolge derselben eintretenden Aenderungen in den Sections-Büchern und Sections-Mutterrollen zu bewirken.

§. 15.

Bei allen sich ergebenden Aenderungen durch Ab- und Zuschreibungen zufolge Güterbesitzstands-Wechseln hat der Steuer-Controlleur genau die Nummern von dem Artikel, von welchem die Güter-Parzellen abgeschrieben, und von dem Artikel zu bemerken, welchem sie neu zugeschrieben worden, wenn anders der neue Eigenthümer schon einen Artikel in der Mutterrolle hat, so wie in die dazu bestimmte

Columne das Datum und die Natur des Acts oder Titels einzuſchreiben, zufolge welchem der Güter-Wechſel ſtatt findet.

§. 16.

Bei Veränderungen des Steuerfußes einer oder mehrerer Parzellen in den Sections-Mutterrollen, in Gemäßheit von Entſcheidungen über Reclamationen, iſt das Datum und die Nummer des Regierungs-Beſchluſſes, zufolge welchem dieſelben bewirkt werden, zu bemerken.

§. 17.

Wird eine Parzelle theilweiſe, zur Hälfte, zu Dritteln, Quarten, oder andern Proportions-Zahlen ſo getheilt, daß auf dem alten Eigenthümer nur ein Theil der Parzelle ſtehen bleibt, oder daß die ganze Parzelle, jedoch theilweiſe, auf mehrere neue Eigenthümer übergeht, ſo muß nach der Theilungs-Proportions-Zahl ſowohl der Flächeninhalt, als der Steuerfuß, getheilt auf die neuen Eigenthümer, und zwar ſo übergetragen werden, daß bei ihrer Zuſammenzählung das Total des Flächeninhaltes ſowohl, als des Steuerfußes der vertheilten Parzelle, wieder ganz erſcheine.

Bei ſolchen Vertheilungen ſind jedoch, bei Angabe des Flächeninhaltes und des Steuerfußes der getheilten Parzellen, die Bruchtheile zu vermeiden.

§. 18.

Die ſummariſche Mutterrolle muß demnach in ihrer Recapitulation wieder das nämliche Total des Geſammt-Steuerfußes der Gemeinde geben, welches in der Recapitulation der Sections-Mutterrolle erſcheint; es ſey denn, daß Verminderungen oder Erhöhungen in dem Steuerfuße von einzelnen Parzellen, zufolge der auf Reclamationen gegebenen Entſcheidungen, ſtatt fanden.

§. 19.

Wenn demnach die Recapitulation der ſummariſchen Mutterrolle ein anderes Reſultat darbietet, und die Abweichungen von einem plus oder minus ſich nicht auf Regierungsbeſchlüſſe gründen, ſo iſt dieſes ein Beweiß, daß ſich in den Ab- und Zuſchreibungen des Steuer-Controlleurs ein Fehler eingeſchlichen hat, welcher auf der Stelle nachzuſuchen, und zu rectifiziren iſt, damit derſelbe nicht während mehreren Jahren in der Sections-Mutterrolle nachgeführt werde, und am Ende eine ganze Reviſion derſelben erheiſche, welche eben ſo mühſam als langwierig iſt.

§. 20.

Hat der Steuer-Controlleur alle, in Folge von Güterwechſeln und Entſcheidungen über Reclamationen, in der Sections-Mutterrolle vorzunehmenden Veränderungen hergeſtellt, ſo wird der Geſammt-Steuer-Fuß (reiner Ertrag oder Kapitalwerth) von jedem Eigenthümer, bei welchem Vermehrung oder Verminderung durch Ab- und Zuſchreiben, oder Regierungsbeſchlüſſe eingetreten iſt, neu berechnet, und die ſich daraus ergebende Summe deſſelben neu ausgeworfen.

§. 21.

Das Reſultat dieſer Operation liefert das Materiale zur Aufſtellung der ſummariſchen Grundſteuer-Mutterrolle.

III.

Amts-Functionen der Steuer-Controll-Aemter in Bezug auf die jährliche Ausfertigung der Personal- und Mobiliar-Steuer-Fassionen oder Mutter-Rollen.

§. 22.

Wenn der Steuer-Controlleur seine Arbeiten für die Aufstellung der summarischen Grundsteuer-Mutterrolle beendigt hat, so schreitet derselbe zur Aufstellung der Personal- und Mobiliar-Steuer-Mutterrolle, nach den Verfügungen und Vorschriften des Gesetzes vom 3ten Nivose VII. vor.

§. 23.

Er hat zu diesem Ende dem anwesenden Orts-Vorstande und den Steuervertheilern jedesmal die sie betreffenden Verfügungen jenes Gesetzes neuerdings ins Gedächtniß zu rufen, welche hauptsächlich in folgenden Punkten bestehen: daß nur jene Individuen dieser Steuer unterliegen,

a) welche wenigstens ein ganzes Jahr in der Gemeinde wohnhaft sind;

b) welche verheirathet, oder nicht verheirathet, oder im Witwenstande ihre bürgerlichen Rechte genießen;

c) welche wenigstens so viel Einkommen haben, daß es ihnen nicht sehr schwer fallen muß, an den Staat jährlich eine Personal-Steuer-Quote zu entrichten.

Hiebei ist wohl zu bemerken, daß unter personalsteuerbaren Einwohnern einer Gemeinde nur jene Bewohner verstanden werden, welche eine eigene für sich bestehende Haushaltung oder Familie, oder welche auch unverheirathet, oder noch minderjährig einen selbstständigen Erwerb haben; die Frau eines noch lebenden Mannes, der unverheirathete Sohn oder die Tochter eines noch lebenden Vaters oder einer noch lebenden Mutter, wenn sie noch im älterlichen Brode stehen, und keinen selbstständigen Erwerb haben, so wie die Minorennen, welche in diesem Falle sind, die Dienstboten, die Militär-Personen im activen Dienste, und die Dürftigen, denen es sehr schwer fallen würde, die Personal-Steuer zu entrichten, dürfen nicht zu derselben angezogen werden.

§. 24.

Hierauf liest der Steuer-Controlleur die Mutterrolle der Personal- und Mobiliar-Steuer vom vergangenen Jahre ab, bezeichnet diejenigen darin begriffenen Individuen, welche nach den Declarationen des Ortsvorstandes und der Steuervertheiler, zufolge obiger gesetzlichen Verfügungen, auch wieder fürs künftige Jahr steuerbar sind, setzt nach den Declarationen der Steuervertheiler jene Individuen als steuerbar zu, welche noch nicht in der vorjährigen Mutterrolle als solche eingetragen waren, aber während des Jahres die zur Personal-Steuerbarkeit hinlänglichen Requisiten erlangt haben, und streicht dagegen jene, welche während des letzten Steuerjahres die Besteuerungsgemeinde verlassen haben, in activen Militär-Dienst getreten, gestorben, oder so verarmt sind, daß sie gesetzlich nicht mehr zu den Steuerbaren gezählt werden dürfen, so wie endlich jene, welche während des letzten Jahres wegen falschen oder doppelten Ansätzen Entladungs-Ordonnanzen erhalten haben.

§. 25.

Durch diese Operation, welche in allen ihren Theilen genau einzuhalten und zu vollziehen ist, erhält der Steuer-Controlleur die nothwendigen Materialien zur Aufstellung der neuen Mutterrolle für die Personal-Steuerbaren vom folgenden Jahre, und er hat nur noch zur Vervollständigung derselben, gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstande und den Steuer-

Vertheilern für jeden einzelnen Personal-Steuerbaren den Miethzins-Werth der Wohnungen derselben festzusetzen.

§. 26.

Der Steuer-Controlleur wird, ehe er zu dieser Festsetzung schreitet, die Steuervertheiler über den Sinn der gesetzlichen Verfügung in Betreff dieses Punctes verständigen.

Es soll nämlich bei Ausfertigung der Hebrollen dieser Steuer zuerst auf jeden Steuerbaren die Personal-Steuer von dem Werthe von drei Arbeitstagen, welcher jährlich durch die Regierung festzusetzen ist, gleich vertheilt werden. Die Summe, welche nach dieser Vertheilung von dem der Gemeinde durch den Landrath angesezten Total-Contingente an Personal- und Mobiliar-Steuer übrig bleibt, soll dann unter sämmtlichen Steuerbaren als Mobiliar-Steuer und zwar nach dem Miethzinswerthe der Wohnung jedes einzelnen vertheilt werden.

Das Gesetz, welches den Miethzinswerth, jedoch nur derjenigen Haustheile, welche zur Wohnung dienen, als Steuerfuß zur Vertheilung der Mobiliar-Steuer festsetzte, hatte hiebei die wesentliche Absicht, jeder Willkühr bei der Vertheilung dieser Steuer vorzubeugen, und erkannte, daß in der Regel der Wohlhabendere eine Wohnung von größerem Miethzins-Werthe bewohne, als der weniger Bemittelte, welcher sich mit einer Wohnung von geringerem Werthe begnügt.

§. 27.

Der Steuer-Controlleur wird bei der Festsetzung des Miethzins-Werthes der Personal-Steuerbaren die Steuervertheiler vorzüglich darauf aufmerksam machen, daß sie in der Bestimmung desselben ein richtiges Verhältniß beobachten und nicht bei Steuerbaren, welche eigenthümliche Wohnungen haben, einen unverhältnißmäßigen oder willkührlichen Miethzins-Werth annehmen, während dem sie jenen, welche in Miethe wohnen, ihren wirklichen Miethzins in Anrechnung bringen. Der wirkliche Miethzins-Werth lezterer kann und soll im Gegentheile zur Abschätzung des Miethzins-Werthes der ersten als Grundlage dienen. (Gesetz vom 3ten Nivose 7.)

§. 28.

Nach dem Art. 23 des allegirten Gesetzes soll der Miethzinswerth der Eheloſen oder Hagestolzen in der Mutterrolle um die Hälfte erhöht werden. Die Steuer-Controlleure sollen auf den seither vernachläßigten Vollzug dieses Artikels wachen. Als Hagestolze werden jedoch nach dem Art. 24 jenes Gesetzes nur Männer angesehen, welche im 30sten Jahre noch nicht verheurathet oder nicht Wittwer sind.

IV.

Amtsfunctionen der Steuer-Controlleur-Aemter in Bezug auf die jährliche Ausfertigung der Fenstersteuer-Fassionen oder Mutterrollen.

§. 29.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 18. October jüngsthin, publizirt durch das Amtsblatt Nro. 34 vom 15ten November 1817, ist diese Steuer, ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach, wieder als eine Quotitäts-Steuer, was sie bei ihrer ersten Einführung war, hergestellt worden; damit aber auch dem Zwecke dieser allergnädigsten Verordnung, nämlich dem auf alle Steuerbare nach Verhältniß der Anzahl ihrer dieser Steuer unterworfenen Objekte völlig gleichen Ausschlage derselben entsprochen werde, ist es durchaus nothwendig, daß der Steuer-Controlleur darauf wache, daß jedes Jahr, bei Ausstellung der Fassionen über diese Steuer jeder derselben unterworfenen Steuerbare mit der wirklichen und richtigen Anzahl seiner steuerbaren Objekte darin eingetragen werde.

Digitized by Google

§. 30.

Auf den Grund der neueſten Zählung dieſer ſteuerbaren Objekte hat der Steuer-Controlleur alle Ab- und Zuſchreibungen in den darüber ausgefertigten Ausweiſen mit Genauigkeit zu bethätigen.

§. 31.

Die Regierung wird ſtreng darauf ſehen, daß die Steuer-Controlleure, bei den künftig jährlich über dieſe Steuer einzuſendenden Mutterrollen, ſich genau über alle Abweichungen von der letzten Zählung in Hinſicht der ſteuerbaren Objekte ausweiſen, und die Urſachen davon angeben.

Der Regel nach, da in ruhigen Zeiten immer mehr neue Gebäude aufgeführt werden, als zu Grunde gehen, oder ohne wieder aufgebaut zu werden, niedergeriſſen werden, ſoll die Anzahl der ſteuerbaren Objekte der Thür- und Fenſterſteuer, ſich mit jedem Jahre eher vermehren als vermindern.

§. 32.

Der Steuer-Controlleur wird demnach, wenn er die Materialien zur Aufſtellung der ſummariſchen Grund-Perſonal- und Mobiliar-Steuer-Mutterrollen geſammelt hat, die vom vergangenen Jahre vorliegenden Mutterrollen der Thür- und Fenſterſteuer zur Hand nehmen, dieſelben Artikel für Artikel ableſen, und die Steuervertheiler auffordern, ihm nicht nur die nothwendigen Aufſchlüſſe über die in der neuen Mutterrolle fürs künftige Jahr zu machenden Aenderungen wegen Vermehrung oder Verminderung der Anzahl von Thüren, Fenſter und Thore derjenigen Artikel, welche einer ſolchen Aenderung unterliegen, zu geben, ſondern ihm auch diejenigen Gebäude anzuzeigen, welche während des Jahres neu aufgebaut worden ſind, und zwar mit Angabe der daran vorfindlichen und ſteuerbaren Thore, Thüren und Fenſter.

§. 33.

Der Steuer-Controleur wird ſich aber mit den von dem Ortsvorſtande oder von den betheiligten Parteien erhaltenen Aufſchlüſſen nicht begnügen, ſondern ſich ſelbſt an Ort und Stelle über die Anzahl der ab- und zugehenden der Fenſterſteuer unterworfenen Objekte überzeugen, und Noten über ſolche Ab- und Zugänge halten, damit er bei Einſendung der ſummariſchen Mutterrollen Rechenſchaft darüber geben könne.

§. 34.

Der Steuer-Controlleur wird von jeder Gemeinde ſeines Amtsbezirks ein Regiſter halten, in welchem er die ſich jährlich ergebenden Ab- und Zugänge der Thore, Thüren und Fenſter mit den betreffenden Urſachen einſchreibt, wodurch er zu jeder Zeit einen richtigen Ueberblick über den Stand dieſer ſteuerbaren Objekte von jeder Gemeinde erhält.

(Formular Nro. II.)

V.

Zuſammenſtellung der drei ſummariſchen Mutterrollen über die der Grund-, Perſonal- und Mobiliar- und Fenſterſteuer unterworfenen ſteuerbaren Gegenſtände in einer allgemeinen Nachweiſe.

§. 35.

Sobald der Steuer-Controlleur nach vorſtehenden Vorſchriften alle Materialien zur Aufſtellung der Faſſionen oder ſummariſchen Mutterrollen über die drei genannten Steuern geſammelt hat, ſtellt er dieſelben mit Zuziehung der Steuervertheiler in einer einzigen darüber für alle drei Steuern zu fertigenden ſummariſchen Mutterrolle nebeneinander, und zwar ſo, daß neben den Namen und dem Wohnorte des Steuerbaren, der Fuß, nach welchem derſelbe zur Grund-Perſonal-Mobiliar- und Fenſterſteuer; oder nach welchem derſelbe nur zur einen, oder zu zweien von dieſen Steuern anzuziehen iſt, ausgeworfen wird.

Digitized by Google

§. 36.

Diese summarischen Mutterrollen von den drei Steuern sind alphabetisch und zwar so aufzustellen, daß die Zu- oder Familiennamen der Steuerbaren vor ihrem Vornamen eingeschrieben werden, damit zur Erleichterung des Nachschlagens von Seiten der Steuer-Einnehmer, auch die Hebrollen alphabetisch ausgefertigt werden können.

§. 37.

Jeder der in diesen summarischen Mutterrollen erscheinenden Steuerbaren erhält in der ersten Columne seinen Ordnungs-Nummer, und diese Nummern müssen demnach ohne Unterbrechung nach ihrer Reihefolge eingetragen werden.

§. 38.

Auf der Titelseite dieser summarischen Mutterrolle dürfen nicht mehr noch weniger als zehn, und auf den andern Seiten, mit Ausnahme der lezten, nicht mehr noch weniger als zwanzig Steuerbare eingetragen werden.

Die strenge Einhaltung dieser zwei lezten Vorschriften ist wesentlich zur Ausfertigung und Verification der Hebrollen erforderlich.

§. 39.

Diese summarischen Mutterrollen sind in doppelter Ausfertigung, wovon die erste dem Steuer-Controlleur, und die zweite als Abschrift dem Bürgermeistereis Schreiber zusteht, auszufertigen. Es versteht sich, daß in denselben sowohl die Namen und Wohnorte der Steuerbaren, als die Zahlen, wodurch der Betrag des Steuerfußes der steuerbaren Gegenstände angegeben wird, so deutlich und leserlich geschrieben werden, damit keine Gelegenheit zu Irrthümern in der Hebrollen-Ausfertigung gegeben werde.

§. 40.

Beide sind von dem Steuer-Controlleur, dem Ortsvorstande, und von wenigstens vier Steuertheilern zu unterzeichnen.

§. 41.

Die erste Ausfertigung wird von dem Steuer-Controlleur unmittelbar an die Regierung (Kammer der Finanzen) eingeschickt.

Die zweite Ausfertigung bleibt bei dem Bürgermeister oder Ortsvorstande deponirt, damit im Falle von Reclamationen gegen Steueransäße die nothwendigen Erholungen daraus geschöpft werden können.

Formular Nro. III.

Die Papier- und Druckkosten der dazu nothwendigen Formularen fallen den Gemeinden zu Last.

(Präfectur-Beschluß vom 18. Juli 1808.)

VI.

Amtsfunctionen der Steuer-Controlleur-Aemter in Bezug auf die Ausfertigung der Gewerbsteuer-Mutterrollen und Quartals-Nachtrags-Mutterrollen.

§. 42.

Die Steuer-Controlleure sind durch das Amtsblatt Nro. XI von der allerhöchsten Verordnung in Kenntniß gesezt worden, wodurch die Gewerbsteuer im Rheinkreise neu regulirt worden ist.

Sie werden sich genau mit dem Geiste dieses Gesetzes bekannt machen, welches in vielen und wesentlichen Puncten von der früheren französischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand, und besonders von dem Gesetze vom 1. Brümär 7 abweicht, welches mit einigen späteren gesetzlichen Zusätzen bisher im Rheinkreise Kraft hatte.

Obschen die allerhöchste Verordnung sich bestimmt, klar und deutlich ausspricht, so findet man es doch der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, den Steuer-Controlleuren zum Vollzuge derselben einige nothwendige Aufklärungen zu geben, welche denselben zum Leitfaden in ihren desfallsigen Amtsfunctionen dienen sollen.

§. 43.

Zum Vollzuge der allegirten allerhöchsten Verordnung werden sich die Steuer-Controlleure jedes Jahr im Monat Januar mit der Aufstellung der Mutterrollen beschäftigen, welche nach und nach, so wie eine vollendet seyn wird, an die unterzogene Stelle (Kammer der Finanzen) einzusenden sind, und spätestens bis zum 15ten Februar beendigt und eingeschickt seyn müssen.

§. 44.

Diese Mutterrollen werden nicht mehr nach Bürgermeistereien, sondern für jede Gemeinde besonders, wie die Mutterrollen der übrigen direkten Steuern, aufgestellt.

§. 45.

Durch den §. 22 der Verordnung ist den Ortsvorständen aufgegeben, die gemäß den §§. 20 und 21 den Gewerbsteuer-Pflichtigen obliegenden Erklärungen, über ihre Gewerbe, über die Anzahl der bei ihnen zum Betriebe jedes derselben im Dienste stehenden Geschäftsgehülfen, oder der von ihnen aufgestellten Industrie-Werkzeuge, oder Gewerbsmaschienen, in ein dazu eröffnetes, von den Steuer-Controlleuren paraphirtes Register einzutragen, und in demselben die sich während des Jahres ergebenden Mutationen oder Ab- und Zugänge jeder Art vorzumerken, nach welchem Register die Steuer-Controlleure sowohl die Hauptmutter-Rollen im Anfange des Jahres, als die Nachtrag-Mutterrollen für jedes Quartal im Anfange des darauf folgenden ausfertigen sollen.

Bei ihren Rundreisen in den Gemeinden ihrer Amtsdistrikte werden sich die Steuer-Controlleure diese Register jedesmal vorzeigen lassen, und auf ihre regelmäßige Haltung und Fortsetzung wachen.

(Formular Nro. IV.)

§. 46.

Bei der Aufstellung dieser Register und bei der Abfassung der darnach auszufertigenden Mutterrollen, sollen nach §. 23 der Verordnung, die Steuervertheiler gegenwärtig seyn, von welchen bei entstehenden Zweifeln über die Richtigkeit der Declarationen nach Gewissen und Pflicht die nothwendigen Auskünfte zu geben sind. Diese Verfügung ist um so nothwendiger, als nach dem §. 47 der Verordnung, bei sich ergebenden Reclamationen, die Steuervertheiler, wie bei Reclamationen gegen andere Steuer-Quoten, ihr Gutachten darüber zu geben haben.

§. 47.

Da durch die neue Verordnung die im Brümär-Gesetze nach dem Miethzinswerth der Häuser zu berechnende proportionnelle Gebühr abgeschaft ist, und dagegen die verhältnißmäßig-gleiche Besteuerung der Gewerbtreibenden einer und derselben Gattung nach der Ausdehnung ihrer Gewerbe, durch die treue Angabe ihrer Gehülfen, oder ihrer Industrie-Werkzeuge, und durch die Declaration ihrer mit dem Hauptgewerbe verbundenen Nebengewerbe, nach den §§. 5, 6 und 7 erreicht werden soll, und weit vollkommener hergestellt werden kann, als nach der Abschätzung der Miethzinse der Häuser der Gewerbtreibenden; so muß der Steuer-Controlleure Hauptbestreben darauf gerichtet seyn, diese proportionnelle Gleichheit in der Besteuerung der nämlichen Gewerbe, durch eine strenge und unpartheiische Anwendung der betreffenden Verfügungen zu erreichen. Sie haben demnach hauptsächlich dahin zu arbeiten:

1. Daß von jedem Gewerbtreibenden genau hergestellt werde, welches oder welche Gewerbe

derselbe treibe. Zur Vermeidung jeder Mißdeutung des §. 7 der Verordnung, sollen in der Mutterrolle alle Gewerbe jedes Gewerbsteuer-Pflichtigen, die Verbindung derselben mag einer Erhöhung seiner Taxen unterliegen, oder nicht, genau verzeichnet werden. Die Entscheidung, ob der §. 7 auf solche Gewerbtreibende bei Festsetzung ihrer Taxen in Anwendung zu bringen sey, steht der unterzogenen Stelle zu.

2. Daß bei jedem Gewerbe, bei dem Hauptgewerbe sowohl, als bei dem Nebengewerbe, genau angegeben werde, wie viele Gehülfen zu jedem derselben verwendet werden. Die zu den Haupt- und Nebengewerben verwendeten Gehülfen dürfen deswegen nicht summarisch zusammen gezählt werden, weil die Taxerhöhung, zufolge der Anzahl von Gehülfen, sich jedesmal nach der im Tarife Nro. I. für jedes besondere Gewerb festgesetzten Taxe regulirt. Hiebei ist wohl zu bemerken, daß, wenn gleich der Gewerbtreibende, welcher sich im Falle des §. 7 befindet, nur dem dritten Theile der für seine Nebengewerbe festgesetzten Taxe aus dem Grunde unterliegt, weil er seine ganze Geschäftsthätigkeit nicht ausschließlich auf seine Nebengewerbe verwenden kann, derselbe nichts destoweniger den 4ten Theil der ganzen Gebühr für jeden zu dem Nebengewerbe verwendeten zweiten und dritten Gehülfen unterliegt, weil diese Gehülfen ihre ganze Geschäftsthätigkeit auf die ihnen obliegenden Nebengewerbe verwenden.

Die Anzahl der Gehülfen für jedes Gewerbe wird, wegen dem öftern Wechsel derselben, für das Jahr nach der mittleren, welche der Gewerbtreibende gewöhnlich während des Jahres verwendet, bestimmt.

In die Mutterrolle und in die Declarations-Register sind jedoch jene Gehülfen nicht aufzunehmen und zu zählen, welche von Gewerbtreibenden für die in dem Tarife Nro. II. verzeichneten Gewerbe verwendet werden, oder welche nach den in den §§. 6, 7 und 8 festgesetzten Verfügungen eine Ausnahme von der Regel machen, und keine Taxerhöhung nach sich ziehen.

3. Daß die wahre Anzahl der Industrie-Werkzeuge der Gewerbtreibenden, und zwar sowohl der im Tarife Nro. I. als der im Tarife Nro. II. verzeichneten Gewerbtreibenden angeben werde, deren Taxe, gerade weil sie sich nach der Anzahl der Industrie-Werkzeuge regulirt, keiner Erhöhung nach der Anzahl der Gehülfen unterliegt.

So muß angegeben werden:

Bei den Buchdruckern die Anzahl ihrer Pressen, bei Billardhaltern die Anzahl ihrer Billards, bei Webern jeder Art die Anzahl der Web- oder Werkstühle, (jedoch bei leztern mit Berücksichtigung der im §. 8 festgesetzten Ausnahmen), bei Frachtschiffern die Anzahl ihrer Frachtschiffe, bei Eigenthümern oder Pächtern von Eisenhammer-Werken die Anzahl der darin vorfindlichen Groß- und Kleinhämmer, bei Eigenthümern oder Pächtern von Eisenguß-Waaren die Anzahl der Formöfen, bei Eigenthümern oder Pächtern von Kupferwerken die Anzahl von Hämmern, bei Eisen- oder Messingdrath-Fabricanten die Anzahl der Züge, bei Glasfabricanten die Anzahl der Häfen, bei Waffenschmieden mit Wassergetrieben die Anzahl der Hämmer, bei Kalkbrennern die Anzahl der Oefen, bei Rußfabricanten die Anzahl der Röhre, bei Papiermühlen die Anzahl der Stampfen, bei Tuch-, Seide-, Baumwolle- und Zeugfabricanten die Anzahl der Stühle, bei Wassermühlen jeder Gattung die Gattung der Mühle und die Anzahl der Gänge ohne Ausnahme, bei Roßmühlen jeder Art die Gattung der Roßmühle und die Anzahl der Steine.

Eine andere wesentliche Bemerkung ist folgende:

Jeder Gewerbtreibende erscheint der Regel nach in der Mutterrolle seines Wohnortes; sollte jedoch derselbe sein Geschäft nicht in seinem Wohnorte betreiben, sondern in einer andern Gemeinde, wo er Eigenthümer von einem oder mehreren Gewerken ist, welche er durch Factoren betreiben läßt, so ist derselbe in diesen Gemeinden zu besteuern und zwar im doppelten Verhältnisse der Anzahl seiner dortigen Gewerken, und der Anzahl seiner in jedem Gewerke besonders vorfindlichen Industrie-Werkzeugen obiger Art. Der Eigenthümer oder Pächter mehrerer in verschiedenen Gemeinden bestehenden Gewerken wird demnach für jede Gemeinde besonders in der Mutterrolle angezogen, und in der Hebrolle besteuert, wo er solche Gewerke entweder selbst betreibt, oder betreiben läßt.

§. 48.

Die Steuer-Controlleure werden sich bei Durchlesung des Tarifs Nro. II. überzeugen, daß alle Großhändler jeder Gattung darin verzeichnet stehen. Es ist demnach wesentlich, genau zu bestimmen, ob ein Händler Großhändler sey, oder ob derselbe Klein- oder Detail-Handel treibe. Großhändler sind im Allgemeinen jene, deren Hauptgewerb im Verkauf in Ballen- oder nach Zentnergewicht, oder nach Fudermaaß besteht. Hier ist demnach zu berücksichtigen, daß der gewöhnliche Haupthandel des Gewerbtreibenden, welcher als Großhändler zu bezeichnen ist, wenn er auch Kleinhandel damit verbindet, mehr im Grossen als im Kleinen betrieben werde. Der Kleinhändler, dessen Hauptgeschäft im Detail-Handel besteht, qualifizirt sich deswegen noch nicht als Großhändler, wenn er auch gelegenheitlich einigemal im Jahre einen oder den andern Waarenartikel im Grossen absetzt, weil er dieselben desto geschwinder mit Vortheil umsetzen, und zu seinem gewöhnlichen Kleindebit wieder leicht ersetzen kann.

So ist der Bauer, welcher zu seinem selbst erzeugten Vorrathe einige Malter Früchte aufkauft, um dieselben wieder mit Vortheil auf den Märkten abzusetzen, eben so wenig wie derjenige, welcher auf einem Markte Früchte ladet, um diese Ladung gleich wieder auf einem andern Markte abzusetzen, Fruchthändler im Großen. Beide unterliegen aber der Gewerbsteuer als Fruchthändler im Kleinen, weil sie mit fremdem Gewächse handeln.

Als Fruchthändler im Großen sind nur jene qualifizirt, welche beträchtliche Magazine von nicht selbst erzeugten Früchten aufspeichern, um dieselben bei eintretender Steigerung der Preiße wieder zu verkaufen.

Mehlhändler im Großen sind meistens nur Müller, oder solche Mehlhändler, welche gewöhnlich ihr Mehl in ganzen Säcken nach dem Maltermaaße oder im Zentnergewicht verkaufen.

Zum Spezerei-, Materialien-, Tuch-, Seide- und Baumwoll-Waaren- und Leinwandhandel im Großen wird erfordert, daß der Händler Magazine von solchen Waaren habe, und dieselben gewöhnlich nur entweder nach dem Zentnergewichte, oder in Fässern, oder in Ballen zum weitern Verkaufe absetze.

Weinhändler im Großen ist nur jener, dessen gewöhnliches Hauptgeschäft Fuderweiße betrieben wird. Wer gewöhnlich seine Weine nur Ohm- oder Viertelweiße absetzt, ist als Weinhändler im Kleinen zu bezeichnen.

Bretter- oder Bord-, Kohlen- oder eine andere Gattung von Handel im Großen, setzt immer die Existenz eines Magazins zum voraus.

Bei solchen Bestimmungen müssen die Steuer-Controlleure mit gehöriger Umsicht verfahren, um weder dem Steuerbaren noch dem Aerar zu nahe zu treten, und um die betreffenden Behörden nicht mit wohl begründeten Reclamationen zu behelligen.

§. 49.

Bei den Tabaksfabricanten ist anzugeben, ob dieselben über oder unter 1000 Zentner fabriziren, was durch Offenkundigkeit auszumitteln ist.

§. 50.

Sollten wirkliche Großhändler, oder Tabaks-Fabricanten über 1000 Zentner und als Handelsgenossen nach dem §. 13 der Verordnung, besteuerte Individuen gegen ihre tarifmäßigen Ansätze reclamiren, so steht dem Steuer-Controlleur das Recht zu, sich die Handlungsbücher vorlegen zu lassen, und nach den Resultaten derselben, den Grund oder Ungrund ihrer Angabe zu verifiziren.

§. 51.

Bei Grappfabricanten, welche den Grapp nicht nur dörren, sondern auch mahlen, ist genau anzugeben, ob ihre Fabrik mit Wasser- oder Roßmühlen, oder mit beiden zugleich betrieben werde.

Im ersten Falle ist die Anzahl der Mühlen, im zweiten die Anzahl der Steine, im dritten die Anzahl der Wassermühlen und der Steine genau zu bezeichnen.

§. 52.

Maurer, Zimmerleute und Baumeister, welche meistens nur vom Monate März bis zum October, also gewöhnlich nur acht Monate während des Jahres, ihre Gewerbe treiben, schulden nichts destoweniger die ganze im Tarife für sie mit jener Berücksichtigung festgesezten Taxe. Wenn dieselben daher auch erst im Monate März oder später ihre Declarationen machen, so müssen sie nichts destoweniger für das ganze Jahr besteuert werden; es seye denn, daß ein Professionist dieser Art erst im zweiten oder dritten Quartal seine Gewerbe zum erstenmale zu betreiben anfange, wo er denn nur die Taxe für drei oder zwei Quartale schuldet.

§. 53.

Die Spezereihändler, welche zugleich Tabak debitiren, unterliegen einer höhern Taxe, als jene Spezereihändler, welche nur ausschließlich diesen Handel treiben, und als die Tabaks-Debitanten, welche nicht zugleich Spezereiwaaren im Laden führen; dieser Unterschied ist demnach auch genau in den Declarations-Registern und Mutterrollen mit den Namen Spezereihändler ohne Tabaks-Debit, und Tabakshändler ohne Spezerei-Debit, zu bezeichnen.

§. 54.

Die so oft mißbrauchte Benennung Wiederverkäufer, erscheint absichtlich nicht in dem Tarife: jeder Händler, welcher nicht selbst fabrizirt oder produzirt, ist im Grunde Wiederverkäufer.

Die Steuer-Controlleure haben demnach jedes Gewerbe mit seinem eigenen Namen, oder mit Angabe der Handelswaaren zu bezeichnen. Dasselbe ist bei den Höckern und Mäklern zu beobachten, damit diese Benennung nicht wie jene, Wiederverkäufer, zur absichtlichen Herabsetzung der Taxen mißbraucht werde.

§. 55.

Diejenigen Gewerbe, welche keiner Steuer unterliegen, sind genau und bestimmt in dem §. 4 der Verordnung angegeben, mit Ausnahme der Besenbinder, welche auch taxefrei sind.

Die Steuer-Controlleure werden, wenn sie denselben bedächtlich nachlesen, und mit den zwei Tarifen vergleichen, sich überzeugen, daß die Branntweinbrenner, sie mögen ihre eigene oder fremde Producte oder beide zugleich fabriziren, ohne alle Ausnahme der Gewerbsteuer unterliegen.

Jedoch ist zu bemerken, daß die Frucht- und Kartoffelbrenner nach dem Tarife Nro. II. einer höhern Taxe unterliegen, als jene, welche ausschließlich sich mit Obstbrennen abgeben, und daß auch diese wieder nach dem Tarife Nro. I. einer höhern Taxe unterliegen, als jene, welche ausschließlich nur Branntwein aus Hefe und Trestern fabriziren.

Es ist demnach sehr wesentlich, daß sowohl in den Declarations-Registern als Mutterrollen jener Unter-

Digitized by Google

ſchied zwiſchen den Brennern genau mit den Worten: Frucht- und Kartoffelbrenner, Obſtbrenner, Hefen- und Treſterbrenner, bezeichnet werde.

Die Steuer-Controlleure werden bei den Rundreiſen in ihren Bezirken ſich an Ort und Stelle überzeugen, welche Branntweinbrenner nur Hefe und Treſter, nur Obſt, oder welche nebſt jenen Materialien gewöhnlich auch Früchte und Kartoffeln zu ihrer Fabrication verbrauchen, damit jeder falſchen Declaration entweder vorgebeugt, oder die auf dieſelben ausgeſprochene Strafe in Vollzug geſezt werde.

§. 56.

Nach dem §. 3 der Verordnung haben die Steuer-Controlleure, wenn ihnen Gewerbe verkommen, welche in beiden Tarifen nicht bezeichnet ſeyn ſollten, zu bemerken, nach welcher Claſſe ſolche nicht tarifirten Gewerbe, der Analogie nach mit andern Gewerben, taxirt werden ſollen.

§. 57.

Zufolge des 11ten §. der Verordnung haben die Steuer-Controlleure bei allen Gewerben, welche im Tarife mit Rückſicht auf Verkauf im Laden verzeichnet ſtehen, anzugeben, wenn ſolche Gewerbe ohne Laden betrieben werden.

§. 58.

Da die übrigen Verfügungen der Verordnung ſo deutlich und beſtimmt ausgeſprochen ſind, daß ſie keiner weitern Erklärung bedürfen, ſo ſind die Steuer-Controlleure angewieſen, bei allenfalls ſich ergebenden Zweifeln, die weiteren Aufſchlüſſe bei unterzeichneter Stelle einzuholen.

§. 59.

Sie werden bei der jedesmaligen Aufnahme der Mutterrollen, die Ortsvorſtände ſowohl als die Declaranten auf die Strafbeſtimmungen des vierten Capitels der Verordnung gegen die Zuwiderhandlungen aufmerkſam machen, aber dann auch zum ſtrengen Vollzuge derſelben, nicht nur die ihnen zukommenden mündlichen und ſchriftlichen Anzeigen von Zuwiderhandlungen auf Ort und Stelle conſtatiren, ſondern auch bei ihren Rundreiſen jede ſich zur Aufdeckung von Zuwiderhandlungen darbietende Gelegenheit benutzen, um dieſelben zu verifiziren, und nach Vorſchrift amtlich gegen dieſelben verfahren.

Jedoch wird den Steuer-Controlleuren beſonders zur Pflicht gemacht, alles anzuwenden, um die Gewerbſteuerbaren dahin zu vermögen, daß ſie ſelbſt durch genaue Befolgung der Verordnung jede Strafe gegen ſich verhüten.

§. 60.

Die Mutterrollen ſind nach dem Formular Nro. V. ſo aufzuſtellen, daß die Hauptgewerbe alphabetiſch eingetragen, und daß alle Gewerbtreibende einerlei Gattung untereinander gereiht und nach ihrer Anzahl numerirt werden.

§. 61.

Man hofft, nie Urſache zu haben, grobe Dienſtesnachläßigkeiten, oder gefliſſentliche Amtsfehler der Steuer-Controlleure nach dem §. 46 der Verordnung, ahnden zu müſſen.

§. 62.

Der Controlleur iſt verpflichtet, am Ende jedes Quartals die Nachtragsmutterrollen für alle Gemeinden ſeines Amtsbezirks auszufertigen, und darin alle jene Gewerbtreibende aufzunehmen,

a) welche in den erſten Jahresmutterrollen nicht eingetragen waren, und doch ein Gewerbe getrieben, ohne davon eine Declaration gemacht zu haben.

Gegen ſolche iſt nebſt dem, daß ſie in die Nachtragsmutterrollen aufgenommen werden,

ohne weiters die Strafbestimmung des §. 39 des neuen Gewerbsteuer-Gesetzes in Vollzug zu setzen.

b) jene, welche erst während des Jahres ein dem Patent unterworfenes Gewerb angefangen haben;

c) jene, welche aus irgend einem Irrthum in den ersten Hebrollen geringer besteuert wurden, als sie gesetzlich besteuert seyn sollten;

d) jene, welche im Laufe des Jahres ein höher besteuertes Gewerbe anfangen, und folglich, nach dem 16ten Gesetzartikel, davon die höhere Gebühr für den Rest des Jahres, von dem laufenden Quartal an berechnet, zu entrichten schuldig sind, mit Abzug derjenigen Summe, welche sie für das laufende Quartal auf die Gebühr des von ihnen aufgegebenen Gewerbes entrichtet haben;

e) jene, welche während des Jahres ihren Wohnort mit einem andern wechseln, welcher in eine der im Tarife Nro. I. bezeichneten höhern Bevölkerungs-Gradationen gehört, und welche demnach die höhere Gebühr der leztern, nach Abzug der bereits entrichteten, zu zahlen schuldig sind;

f) jene, welche während des Jahres zu dem bereits betriebenen Gewerbe noch ein anderes angefangen haben, welches der im 7. Gesetzartikel bestimmten Gebühr für das laufende und die folgenden Quartale unterliegt.

§. 63.

Für jene Gemeinden, in welchen sich Niemand vorfindet, der zufolge der vorhergegangenen Bestimmungen in eine Nachtragsmutterrolle aufzunehmen wäre, hat der Steuer-Controlleur die von ihm und dem Bürgermeister deswegen auszustellenden Certificate einzusenden.

§. 64.

In den ersten vierzehn Tagen nach Verlauf jedes Quartals muß der Steuer-Controlleur, für jede Gemeinde seines Amtsdistrictes, entweder die Nachtragsmutterrolle oder das vorstehende Certificat einschicken, damit die Supplementar-Hebrollen regelmäßig in den gehörigen Epochen darnach ausgefertigt werden können.

§. 65.

Die Nachtragsmutterrollen werden in der nämlichen Form, wie die Jahresmutterrollen, ausgefertigt. Jedoch ist bei allen jenen Gewerbsteuerpflichtigen, welche nur eine Supplement-Quote über die ihnen bereits fürs Jahr angesetzte zu entrichten haben, zu bemerken, wie hoch die lezte in den Hebrollen berechnet worden sey; damit man demselben diese fürs laufende und die folgenden Quartale, bei der Ausfertigung der Nachtragshebrollen, in Abrechnung bringen könne.

VII.

Uebersendung und Bekanntmachung der Steuerhebrollen.

§. 66.

Die von der Regierung ausgefertigten und von derselben executorisch erklärten Hebrollen werden den Steuer-Controlleuren zur weitern Versendung an die betreffenden Bürgermeister zugestellt.

(Art. 13 des Regierungsbeschlusses vom 16ten Thermidor 8.)

by Google

§. 67.

Die Steuer-Controlleure haben sich von dem Bürgermeister den Empfang der Hebrollen bescheinigen zu lassen.

§. 68.

Die Steuer-Controlleure haben die Bürgermeister bei Zustellung der Hebrollen aufzufordern, dieselben, in den ersten fünf Tagen nach jenem des Empfangs, in ihren respectiven Gemeinden zu publiciren, und sodann den Einnehmern, ebenfalls gegen Empfangs-Scheine, zur Hebung zu übergeben.

§. 69.

Sollte eine Hebrolle verloren gehen, und die genannten Behörden diese Vorschrift nicht befolgt haben, so sind sie gehalten, die Kosten der zweiten Rollen-Ausfertigung zu tragen.

§. 70.

Die Steuer-Controlleure haben, so wie alle Rollen für jede Gemeinde ihres Amts-Districts in den Händen der Bürgermeister sind, einen Etat über ihre richtige Ablieferung, mit Bemerkung des Datums derselben, an die Regierung einzusenden, damit diese die zur Einreichung der Reclamationen peremtorische Frist festsetzen, und zu Jedermanns Kenntniß durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt machen könne.

VIII.

Allgemeine Verfügungen in Hinsicht der Amts-Functionen der Steuer-Controll-Aemter.

§. 71.

Ihre Functionen in Bezug auf die Instruirung, Verification und Begutachtung der Steuer-Reclamationen, und der von den Steuereinnehmern am Ende jedes Rechnungsjahrs aufzustellenden Nachweisen über die ungiebigen Steuerquoten oder Ausfälle, in Bezug auf die Mittheilung der über Steuer-Reclamationen und obige Nachweise gegebenen Entscheidungen an die Interessenten, in Bezug auf ihre unmittelbare Aufsicht über die Steuereinnehmer und die bei denselben zu machenden periodischen und ausserordentlichen Kassen-Untersuchungen, und endlich in Bezug auf ihre unmittelbare Aufsicht über die Steuerboten sind in nachstehenden besondern Instructionen genau angegeben; man beschränkt sich daher, denselben über ihren Geschäftsgang und ihre Geschäftsordnung nur noch folgende Verfügungen einzuschärfen.

§. 72.

Die Steuer-Controlleure sind durch die Allerhöchste Verordnung vom 30ten Oktober unter die unmittelbare Respizienz der Regierung (Kammer der Finanzen) gestellt, von welcher allein sie in Zukunft ihre Instructionen und Befehle zu erhalten, und an welche sie ihre Berichte unmittelbar einzusenden haben.

Hinsichtlich der ausserordentlichen von der Kammer des Innern zu erhaltenden und zu vollziehenden Verfügungen haben die Steuer-Controlleure ihre Berichte unmittelbar an diese einzusenden.

Sie bleiben hinsichtlich ihrer Geschäftsführung in unmittelbarer Geschäftsberührung mit den Land-Commissariaten, im coordinirten Verhältnisse mit denselben, haben aber von denselben keine besondern Commissorien, welche nicht schon in ihren Diensten liegen, anzunehmen.

§. 73.

Zur Einhaltung eines gleichförmigen und den Allerhöchsten Vorschriften entsprechenden Geschäftsganges wird denselben, in allem was sie betrifft, die den Rentämtern über den Geschäftsgang und die Geschäftsordnung vorgeschriebene Form in den Berichten, und über ihre innere Geschäftsordnung ebenfalls zur Norm gegeben, worauf sie demnach hingewiesen werden.

§. 74.

Die Steuer-Controlleure ſollen ſtets in allen ihren Amts-Functionen nicht nur das Intereſſe des Aerars, ſondern auch das Intereſſe der Steuerbaren ihres Amts-Diſtricts vor Augen haben; welches ihrer beſondern Wachſamkeit anvertraut iſt.

Sie ſind die unmittelbaren äußeren Organe der Regierung, wodurch die größtmögliche verhältnißmäßige Gleichheit in der Vertheilung der Steuern gehandhabt werden ſoll. Durch ihre thätige Mitwirkung ſoll jedem Steuerbaren, deſſen Intereſſe, es ſei aus Verſehen oder aus Abſicht, gekränkt worden iſt, ſchnelle Gerechtigkeit werden.

Große Thätigkeit, ſtrenge und genaue Aufſicht über die ihnen untergebenen Steuerboten und Steuer-Einnehmer, umſichtliche Prüfung aller ihrem Gutachten übergebenen Reclamationen, und eine feſte Unpartheilichkeit in Ausübung ihrer Functionen erwartet man von denſelben.

§. 75.

Da durch die allerhöchſte Verordnung vom 7ten September 1818 die Landeigenthümer, welche zur Fabrikation des Branntweins ausſchließlich ihre eigenen Erzeugniſſe verbrauchen, der Gewerbſteuer nicht unterliegen ſollen, ſo iſt der §. 55, in wie weit derſelbe ſolche Branntweinbrenner betrifft, als zurückgenommen anzuſehen, und nur auf jene Brenner in Anwendung zu bringen, welche zur Branntwein-Fabrikation fremde Produkte aufkaufen.

Digitized by Google

Rheinkreis. | Formular Nro. I. | Kanton . . . . . .

Land-Commissariat . . .

Declarations-Register

über die Besitzstandswechsel von Grundeigenthum, welche vom . . . des Jahrs 181 . bis den . . . statt fanden.

Gemeinde . . . . . .

Ordnungsnummer.	Datum der Erklärungen.	Namen, Gewerbe und Wohnorte der ehemaligen Eigenthümer.	Nummer ihres Artikels in der Mutterrolle.	Natur der Eigenthum wechselnden Güter.	Ihr Flächenmaas.	Section. / Nummer.	Bezeichnung ihrer Lage.	Reiner Ertrag.	Namen, Gewerbe und Wohnorte der neuen Eigenthümer.	Flächeninhalt des auf sie übergegangenen Gutes.	Reiner Ertrag.	Nummern ihrer Artikel in der Mutterrolle.	Datum und Natur des Aktes, auf welchem das neue Eigenthum begründet ist.	Unterschrift der Declaranten.

Digitized by Google

Steuer-Controll-Amt . . . .

Kanton . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Formular Nro. II.

Register

über die jährlichen Ab- und Zugänge der Thore, Thüren und Fenster.

Anzahl nach der letzten Aufnahme der			Jährlicher Zugang an			Jährlicher Abgang an			Jahrgang.	Ursache der statt gehabten Ab- und Zugang
Einfahrt-Thore.	Thüren und Fenster.	Häuser mit einer Thüre und einem Fenster.	Einfahrt-Thore.	Thüren und Fenster.	Häuser mit einer Thüre und einem Fenster.	Einfahrt-Thore.	Thüren und Fenster.	Häuser mit einer Thüre und einem Fenster.		

einkreis. Formular Nro. III. Kanton . . . . . .

d. Commiſſariat . . . .

Summariſche Mutterrolle

der

Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thüren- und Fenſterſteuer für das Jahr 181.

Gemeinde . . . . . .

Namen, ornamen, Gewerbe und Wohnorte der Steuerbaren.	Vertheilungsfuß.				
	Reiner Grundertrag	Miethwerth der Wohnungen der Perſonalſteuerbaren.	Anzahl der Einfahrthöre.	Thüren und Fenſter.	Häuſer mit einer Thüre u. einem Fenſter.

Steuer = Controll = Amt . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Formular Nro. IV.

Kanton . . . . . .

Declarations = Register

der Gewerbsteuerpflichtigen für das Jahr 181 .

Ordnungsnummer.	Namen und Vornamen der Declaranten.	Bezeichnung der			Zustellung der Patente an die Gewerbsteuer-Pflichtigen.		Mehrfache Ausfertigung von Patenten.		Unterschriften der Declaranten.	Bemerkungen.
		Haupt- und Nebengewerbe welche sie betreiben.	Anzahl der zu jedem derselben verwendeten Gehülfen.	Gattung und Anzahl von Industrie-Werkzeugen oder Maschinen.	Datum der Zustellung.	Summarischer Betrag der Gewerbsteuer.	Datum derselben.	Nummer derselben.		

Steuer = Controll = Amt . . . .

Formular Nro. V.

Kanton . . . . .

Gemeinde . . . .

Mutterrolle

der

Gewerbsteuerpflichtigen für das Jahr 181.

Anzahl der Bevölkerung.

Nummern.		Vor- und Zunamen der Gewerbetreibenden.	Bezeichnung			
fortlaufende.	für die Gewerbe der nämlichen Gattung.		des Hauptgewerbes.	der Nebengewerbe.	der Anzahl der zu jedem derselben verwendeten Gehilfen.	der Gattung und Anzahl der Industrie-Werkzeuge oder Maschinen.

Instructive Verordnung

über die

Untersuchung, Begutachtung und Entscheidung von Steuer-Reclamationen.

Erster Abschnitt.

Gattungen der Reclamationen, und Fälle, für welche dieselbe statt finden.

I. Capitel.

Bestimmung derselben im Allgemeinen.

§. 1.

Vier Gattungen von Steuer-Reclamationen können statt finden, nämlich:

a) Gesuche um Entladung wegen Irrthümer in Betreff der steuerbaren Gegenstände, hinsichtlich ihrer Existenz und ihrer Lage;

b) Gesuche um Herabsetzung wegen Fehler in der Berechnung der Steuerquoten;

c) Gesuche um verhältnißmäßige Gleichstellung wegen des Qualitäts- oder Quantitäts-Verhältnisses der steuerbaren Objecte.

d) Gesuche um theilweisen oder ganzen Nachlaß von rechtlich angesetzten Steuerquoten.

(Ministerielle Instruction vom 24ten und 26ten Präreal 8. Consular-Beschluß vom 24ten Floreal 8.)

§. 2.

Wenn ein Individuum für Gegenstände, welche es nicht besitzt, oder in einer Gemeinde besteuert ist, wo es weder wohnt noch Eigenthümer ist, so hat es Anspruch auf die Entladung der ihm zur Ungebühr auferlegten Steuerquoten.

(Ibidem.)

§. 3.

Wenn die einem Steuerbaren in der Hebrolle angesetzte Quote aus irgend einer Ursache höher berechnet ist, als sie nach dem richtigen Steuerfuß der steuerbaren Objecte seyn sollte, so hat er Anspruch auf die rechtliche Herabsetzung derselben.

(Ibidem.)

§. 4.

Wenn einzelne Steuerbaren oder ganze Gemeinden sich im Verhältniß mit andern Steuerbaren oder mit andern Gemeinden zu hoch besteuert finden, so haben dieselben Anspruch auf verhältnißmäßige Gleichstellung.

(Gesetz vom 2ten Messidor 7, Titer VI, Art. 135 und folgende.)

§. 5.

Wenn einzelne Steuerbaren oder ganze Gemeinden zwar gesetzlich und rechtlich besteuert sind, aber durch irgend einen nicht in ihrer Macht stehenden Unglücksfall einen beträchtlichen Theil oder das Ganze des Ertrages ihrer steuerbaren Objecte verlieren, so kann denselben nach Befund der Umstände der theilweise oder ganze Nachlaß der darauf haftenden Steuerquoten bewilliget werden.

(Oben angezogene ministerielle Instruction, und Consular-Beschluß vom 24ten Floreal 8, Titel II. Art. 24.).

§. 6.

Gesuche um Steuerentladungen, Herabsetzungen, und um verhältnißmäßige Gleichstellungen können, wenn dieselbe gegründet sind, nie unberücksichtiget bleiben.

(Angezogene ministerielle Instruction.)

§. 7.

Die Bewilligung hingegen von theilweisen oder ganzen Nachlässen von Steuerquoten beruht mehr auf Billigkeit, und der Betrag der wegen Verlust des Ertrages von steuerbaren Objecten zu ertheilenden Erleichterungen oder Nachlässen muß sich streng nur nach dem Betrage des dazu bestimmten Fonds bemessen.

II. Capitel.

Steuerentladungs- und Steuerherabsetzungsgesuche, in Bezug auf die Grund-, Personal- Mobiliar-, Fenster- und Gewerbsteuer.

§. 8.

Gesuche um Steuerentladung oder Steuerherabsetzung finden statt:

In Bezug auf die Grundsteuer

1. Wegen materieller Fehler

a) Wenn ein Grundstück in einer andern Gemeinde, als jener, wo es gelegen, besteuert ist. (Gesetz vom 2ten Messidor 7, Art. 2, und Consular-Beschluß vom 24ten Floreal 8, Art. 1.)

b) Wenn jemand für ein Gut besteuert ist, das nicht ihm, sondern einem Andern zugehört, in welchem Fall die darauf haftende Steuerquote auf den wahren Eigenthümer übertragen werden muß.

(Art. 1 des Gesetzes vom 2ten Messidor 7, und Art. 2 des angeführten Consular-Beschlusses.)

c) Wenn die in der Hebrolle angesetzte Steuerquote höher ist, als dieselbe nach dem Steuer- oder Schätzungsfuße des besteuerten Gutes berechnet seyn sollte; es sei nun, daß ein solcher Steuerfuß, oder ein Irrthum in der Berechnung der Steuerquote dazu Veranlassung gegeben hätte.

(Ministerielle Instruction vom 26ten Prärial 8.)

d) Wenn die Besteuerung auf einem Gegenstande lastet, welcher gesetzlich nicht besteuert seyn sollte;

(Art. 103, 105 und 106 des Gesetzes vom 23ten November 1798, und Art. 103, 104, 105 und 106 des Gesetzes vom 3ten Frimär 7, Senatusconsult vom 22ten Jänner 1810, und Dekret vom 11ten August 1808; welche gesetzliche Verfügungen die Ausnahme von der Grundbesteuerung bestimmen,) oder welcher gegen die Verfügungen der Art. 84, 85, 87, 88, 111, 112, 113, 114, 115 und 116 des Gesetzes vom 3ten Frimär zu hoch besteuert wäre.

2. Wegen doppelter Ansätze

a) Wenn dasselbe Object in mehreren Artikeln der nämlichen Hebrolle besteuert ist.

b) Wenn dasselbe Object in den Hebrollen von mehreren Gemeinden belegt ist.

In Bezug auf die Personal- und Mobiliar-Steuer

1. Wegen materieller Fehler

a) Wenn ein Individuum mit dieser Steuer belegt ist, welches nach dem Art. 20 des Gesetzes vom 3ten Nivose 7 dieser Steuer nicht unterworfen ist.

b) Wenn ein Steuerbarer in einer andern Gemeinde als der seines Wohnsitzes besteuert ist.

(Art. 7 des Consular-Beschlusses vom 24ten Floreal 8, und Art. 29 des Gesetzes vom 3ten Nivose 7.)

c) Wenn seine Mobiliarsteuer aus irgend einem Grunde höher berechnet worden ist, als sie seyn sollte.

(Art. 21, 25, 26 und 27 des Gesetzes vom 3ten Nivose 7.)

2. Wegen doppelter Ansätze

a) Wenn der nämliche Steuerbare in derselben Hebrolle zwei Mal zu einer Personal- und Mobiliarsteuerquote angezogen ist.

b) Wenn er in den Hebrollen von mehreren Gemeinden zugleich besteuert ist.

In Bezug auf die Fenstersteuer

1. Wegen materieller Fehler

a) Wenn der Steuerbare für eine größere Anzahl von Thüren, Fenster und Thore besteuert ist, als sich in den ihm eigenthümlichen Wohnhäusern vorfinden.

b) Wenn derselbe für solche Thore, Thüren und Fenster besteuert ist, welche nach dem Art. 5 des Gesetzes vom 4ten Frimär 7 und Art. 19 des Gesetzes vom 4ten Germinal 11 dieser Steuer nicht unterliegen.

c) Wenn er für diese Objecte von dem Hause eines andern Eigenthümers besteuert ist, in welchem Falle die Steuerquote dem wirklichen Eigenthümer zugeschrieben werden muß.

d) Wenn er für solche Objecte von einem das ganze Jahr hindurch unbewohnten Hause besteuert ist.

(Ministerielle Instruction vom 13ten Germinal 9.)

e) Wenn derselbe durch irgend ein Versehen in der Berechnung seiner Steuerquoten höher besteuert ist, als er nach dem gesetzlichen Tarif seyn sollte.

2. Wegen doppelter Ansätze

a) Wenn er mit der nämlichen Steuer für dieselben steuerbaren Objecte zwei Mal in der nämlichen Hebrolle angelegt ist.

b) Wenn er für dasselbe Haus in den Fenstersteuer-Hebrollen von verschiedenen Gemeinden angezogen ist.

In Bezug auf die Gewerbsteuer

1. Wegen materieller Fehler

a) Wenn in der Bezeichnung des oder der Gewerbe des Steuerbaren, der Anzahl seiner Gehülfen und anderer Gegenstände, welche eine höhere Taxe bewirken, ein oder mehrere Irrthümer obwalten, zufolge welcher seine Gebühr höher berechnet worden ist, als sie seyn sollte.

b) Wenn derselbe für ein Gewerbe besteuert ist, welches gesetzlich keiner Gebühr unterliegt.

c) Wenn derselbe für ein Gewerbe besteuert ist, welches er während des Steuerjahres nicht betrieben hat.

d) Wenn die ihm angesetzte Gebühr jene des gesetzlichen Tarifs übersteigt.

2. Wegen doppelter Ansätze

a) Wenn derselbe für das nämliche Gewerbe zwei Mal in der nämlichen Hebrolle besteuert ist.

b) Wenn er für dasselbe Gewerbe in den Hebrollen von verschiedenen Gemeinden angezogen ist.

III. Capitel.

Gesuche um verhältnißmäßige Gleichstellung.

§. 9.

Solche Gesuche finden statt

In Bezug auf die Grundsteuer

1. Von einzelnen Steuerbaren, wenn sich ihre steuerbaren Objecte, in Vergleichung mit jenen von andern Steuerbaren der nämlichen Gemeinde, verhältnißmäßig zu hoch abgeschätzt und besteuert finden.

(Art. 4 des Gesetzes vom 2ten Messidor 7, und Art. 3 des Consular-Beschlusses vom 24ten Floreal 8.)

2. Von ganzen Gemeinden, wenn ihre Contingente in Vergleichung mit andern Gemeinden verhältnißmäßig zu hoch angesetzt sind.

(Art. 135 des Gesetzes vom 2ten Messidor 7.)

In Bezug auf die Personal- und Mobiliar-Steuer

1. Von einzelnen Steuerbaren, wenn der Steuerfuß, nach welchem diese Steuer berechnet wird, im Verhältniß mit jenem von anderen Steuerbaren zu hoch angeschlagen ist.

(Art. 8 und 11 des Consular-Beschlusses vom 24ten Floreal 8.)

2. Von ganzen Gemeinden, wenn das ganze Contingent der Gemeinde höher angesetzt ist, als es nach den gesetzlichen Verfügungen über die Vertheilung dieser Steuer seyn sollte.

(Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 3ten Nivose 7.)

IV. Capitel.

Gesuche um Steuernachlässe.

§. 10.

Solche Gesuche können statt finden

In Bezug auf die Grund-, Mobiliar-, Fenster- und Gewerbsteuer

1. Von einzelnen Steuerbaren, wenn dieselben ohne Verschulden, durch unabwendbare Zufälle, als Brand, Frost, Hagel, Ueberschwemmung u. s. w. einen beträchtlichen Theil oder das Ganze des Ertrages ihrer steuerbaren Gegenstände verloren haben, und deswegen hinsichtlich des ganzen oder theilweisen Nachlasses ihrer Jahressteuer Berücksichtigung verdienen.

(Art. 24 des Consular-Beschlusses vom 24ten Floreal 8, und kaiserliches Decret vom 11ten Mai 1808.)

2. Von ganzen Gemeinden in Bezug auf die Grundsteuer, wenn die sämmtlichen Steuerbaren oder ein großer Theil derselben einen beträchtlichen Theil oder den ganzen Ertrag ihres Grundeinkommens durch irgend einen unabwendbaren Zufall verloren haben.

(Art. 26 des angeführten Consular-Beschlusses.)

V. Capitel.

Gesuche um Unterstützungen.

§. 11.

Solche finden statt, wenn ein Individuum durch irgend einen unabwendbaren Zufall, z. B. durch Brand, einen beträchtlichen Verlust erlitten hat, und wegen Armuth außer Stande ist, den erlittenen Schaden ohne Unterstützung wieder gut zu machen.

(Ministerielle Instruction vom 2ten Februar 8.)

Zweiter Abschnitt.

Verfahrungsart für die Einreichung und Untersuchung von Steuer-Reclamationen.

I. Capitel.

Obliegenheiten der Bittsteller.

§. 12.

Alle Gesuche um Steuerentladung, Steuerherabsetzung und um verhältnißmäßige Gleichstellung, müssen in den ersten drei Monaten nach der Publication der respectiven Hebrollen eingegeben werden.

(Gesetz vom 2ten Messidor 7, Art. 17.)

Die Regierung wird jährlich durch das Amtsblatt den Reclamations-Termin nach obiger Regel festsetzen, nach dessen Verlauf alle Gesuche dieser Art zurückgewiesen werden, und unberücksichtiget bleiben.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen die Gesuche um Entladung der Fenstersteuer auf Häuser, welche während des ganzen Jahres unbewohnt waren, weil dieselben erst im letzten Quartale eingereicht werden können.

(Ministerielle Entscheidung vom 13ten Germinal 9.)

§. 13.

Gesuche um theilweise oder ganze Nachlässe von Steuerquoten, wegen statt gefundener Unglücksfälle, müssen spätestens in den ersten acht Tagen nach den Ereignissen eingereicht werden, damit die Größe des Betrags des erlittenen Verlustes an Ort und Stelle gehörig constatirt werden könne.

§. 14.

Alle Steuer-Reclamationen, von welcher Art dieselben immer seyn mögen, sollen einzig und allein bei den respectiven Land-Commissariaten eingereicht werden.

Jedes an eine andere Stelle gerichtete Gesuch wird nicht berücksichtiget, und bleibt unerledigt.

(Consular-Beschluß vom 24ten Floreal 8, Art. 1.)

§. 15.

Die Gesuche dürfen nur ein Reclamations-Object umfassen.

Die Bittsteller haben demnach für jede Steuergattung, gegen welche sie sich beschwert finden, ein besonderes Gesuch einzugeben.

§. 16.

Die Gesuche müssen individuell seyn; zwei oder mehrere Steuerbare können ihre Gesuche, wenn sie auch den nämlichen Gegenstand betreffen sollten, nicht in einer Bittschrift vereinigen, es sei denn, daß sie unter einem und demselben Artikel der Hebrolle für das nämliche ungetheilte steuerbare Object zusammen besteuert wären.

§. 17.

Alle Gesuche müssen auf Stempelpapier halb gebrochen geschrieben, und von dem Bittsteller selbst, so wie von dem Verfasser der Bittschrift unterzeichnet seyn.

Digitized by Google

In dem Eingange auf dem linken freien Rande sind die Namen des Bittstellers, seine Wohngemeinde, der summarische Inhalt des Gesuches, die betreffende Steuer und die Besteuerungsgemeinde vorzumerken.

§. 18.

Jedem Gesuche sind folgende Hauptbelege beizuschließen:

1. Der wörtliche und in allen seinen Theilen getreue Auszug aus der Hebrolle von der betreffenden Steuergrote.
2. Die Quittung des Steuereinnehmers über die Abführung der bereits verfallenen Stamm-Raten, indem die Reclamation keine suspensive Wirkung hat.

§. 19.

Betrifft das Gesuch einen materiellen Fehler, so hat der Bittsteller, nebst den erwähnten zwei Hauptbelegen, noch die Auszüge von dem oder den Artikeln der Mutterrolle, und in Betreff der Grundsteuer zugleich jene aus den Sectionsbüchern oder dem Cadaster beizubringen, woraus der Beweis des materiellen Fehlers hergestellt wird.

§. 20.

Im Falle eines doppelten oder mehrfachen Steueransatzes hat der Bittsteller noch die Auszüge der betreffenden Artikeln der Hebrollen, und in Betreff von Grundsteuer zugleich die Auszüge aus der Mutterrolle und den Sectionsbüchern oder dem Cadaster beizulegen, aus welchen dargethan wird, daß er für das nämliche steuerbare Object mehrmals besteuert sei.

§. 21.

Den Gesuchen einzelner Individuen um verhältnißmäßige Gleichstellung mit andern Steuerbaren der nämlichen Gemeinde sind noch folgende Belege anzuschließen:

1. Der Auszug aus der Hebrolle von den betreffenden Steuerartikeln;
2. der Auszug aus der Mutterrolle, und in Betreff von Grundsteuer auch aus den Sections-Büchern von denjenigen Artikeln, welche verhältnißmäßig zu hoch besteuert angegeben werden;
3. die nämlichen Auszüge aus der Hebrolle, der Mutterrolle und den Sectionsbüchern von den in Vergleichung genommenen Artikeln;
4. Die Erklärung, worin der Bittsteller bestimmt angeben muß, um wie viel er sich, im Verhältnisse mit den in Vergleichung genommenen Artikeln sowohl im Steuerfuße, als in der Steuer selbst, übersetzt glaubt.

§. 22.

Bei Gesuchen um verhältnißmäßige Gleichstellung von einer Gemeinde in Vergleichung mit andern Gemeinden, hat der Ortsvorstand, welcher als Bittsteller die reclamirende Gemeinde vertritt, in der Ueberzeugung, daß sich zum Nachtheile seiner Gemeinde bei der Vertheilung der Grundsteuer-Contingente, in Vergleichung des Steuerfußes seiner Gemeinde mit jenem oder jenen einer oder mehrerer andern Gemeinden, eine Ungleichheit vorfindet, folgenden Vorschriften genau nachzukommen:

Er beruft die Steuervertheiler seiner Gemeinde, um über seinen deswegen zu machenden Vortrag zu berathschlagen.

Erkennen diese durch die Stimmenmehrheit die verletzte Gleichheit in der Besteuerung ihrer Gemeinde durch die Vertheilung der Grundsteuer-Contingente, so übergiebt der Ortsvorstand sein Gesuch um verhältnißmäßige Gleichstellung dem Land-Commissariate, welchem er folgende Belege anschließen muß:

1. das von ihm und den Steuervertheilern unterzeichnete Berathschlagungs-Protokoll in so vielen Ausfertigungen, und einer mehr, als Gemeinden in Vergleichung gezogen werden.

   In diesem Protokoll muß die bestimmte Erklärung enthalten seyn, auf welche Summe sie den Steuerfuß ihrer Gemeinde sowohl, als jenen der in Vergleichung gezogenen Gemeinden abschätzen, und um welche Summe sie das Contingent ihrer Gemeinde, im Verhältnisse der in Vergleichung genommenen, übersetzt finden.

2. Den summarischen Auszug aus den Sectionsbüchern der reclamirenden Gemeinde, mit Angabe der Morgenzahl von jeder Gattung und Classe Grundgütern, der Anzahl der in der Gemeinde vorfindlichen Wohnhäuser, der Anzahl und Benennung der darin vorfindlichen Gewerbe jeder Art, und des für jeden dieser steuerbaren Objecte abgeschätzten Steuerfußes.

3. Einen gleichen summarischen Auszug aus den Sections-Büchern der in Vergleichung genommenen Gemeinden.

4. Die Auszüge aus den Hebrollen der reclamirenden und der in Vergleichung genommenen Gemeinden, welche in der vidimirten Abschrift des auf dem Titelbogen vorgemerkten summarischen Betrags des Steuer-Contingentes an Hauptsumme, an Beischlags-Prozenten, und an Hebgebühren bestehen.

Das Gesuch sowohl, als alle dazu gehörigen Belege, sind in so vielen Ausfertigungen und einer mehr, auszustellen und beizufügen, als Gemeinden in Vergleichung gezogen werden, welchen dieselben zur Prüfung und Begutachtung mitgetheilt werden müssen.

(Art. 135, 136 und 137 des Gesetzes vom 4ten Messidor 7.)

§. 23.

Gesuche um verhältnißmäßige Gleichstellung des Personal- und Mobiliarsteuer-Contingentes von einer Gemeinde, in Vergleichung mit andern Gemeinden, sollen von den Ortsvorständen auf dieselbe Art, wie in Betreff der Grundsteuer eingereicht werden. Die dazu erforderlichen Belege sind folgende:

1. Die Auszüge aus den Hebrollen der reclamirenden und der in Vergleichung genommenen Gemeinden, mit Angabe des Total-Betrages derselben von der Personal- und Mobiliarsteuer, an Principal-Summe sowohl als an Beischlags-Prozenten und Hebgebühren.
2. Die summarische Angabe der Seelenzahl von jenen Gemeinden.
3. Die summarischen Auszüge aus den Gewerbsteuerrollen jener Gemeinden, mit Angabe des Total-Betrages derselben.

(Art. 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 3ten Nivose 7.)

§. 24.

Dem Reclamanten, welchem das auf sein Gesuch durch die Steuervertheiler gegebene Gutachten, worin sie dasselbe entweder ganz oder theilweise als unzulässig erklären, von dem Steuer-Controlleur mitgetheilt wird, liegt ob, in Zeit von acht Tagen diesem Steuerbeamten die schriftliche und von ihm unterzeichnete Erklärung zu geben, ob er sich damit begnüge oder nicht.

§. 25.

Im letzten Falle, wenn er sich mit den von den Steuervertheilern über sein Gesuch gegebenen Gutachten nicht begnügt, kann derselbe auf eine weitere Untersuchung durch Experten antragen. Seiner desfallsigen an das Land-Commissariat zu machenden Erklärung ist zu gleicher Zeit die Ernennung des Experten beizufügen, welchen er von seiner Seite, jedoch mit Beachtung der in dem §. 80 enthaltenen Verfügungen, zu wählen berechtiget ist.

(Art. 5 des Consular-Beschlusses vom 24ten Floreal 8.)

§. 26.

Glaubt der Reclamant hinlängliche Gründe zur Verwerfung des von dem Land-Commissariat ernannten zweiten Experten zu haben, so muß derselbe innerhalb 8 Tagen Berufung gegen diese Ernennung einlegen.

(Art. 209 des Gesetzes vom 2ten Messidor 7.)

§. 27.

Bei Gesuchen um Entladung oder Herabsetzung von Gewerbsteuerquoten sind nebst dem betreffenden Auszuge des Artikels der Hebrolle, gegen welche reclamirt wird, und der Quittung des Einnehmers, über Abführung der verfallenen Raten, noch folgende Belege beizubringen:

1. Das Certificat des Ortsvorstandes, worin mit Genauigkeit und Bestimmtheit das oder die Gewerbe, welche der Bittsteller ausübt, die Anzahl seiner zu jedem derselben verwendeten Gehülfen, und alle durch das Gesetz über die Gewerbsteuer bestimmten, auf eine höhere oder geringere Gebühr Bezug habenden Fälle anzugeben sind; oder worin, wenn der Bittsteller ganz unrechtlich besteuert ist, zu erhärten ist, daß er während des Steuerjahres nie das oder die Gewerbe, für welche er besteuert worden ist, so wie kein anderes, dieser Steuer unterworfenes Gewerbe betrieben habe, und

2. seine eigene Erklärung, in welcher er die Summe anzugeben hat, um welche er sich übersetzt glaubt.

§. 28.

Alle zu einem Gesuche erforderlichen Belege dürfen nicht auf einen und denselben Bogen zusammen geschrieben, sondern müssen jedes einzeln und besonders ausgefertigt, beigelegt werden.

§. 29.

Alle vorstehenden Formalitäten sind nicht nur von Privaten, sondern auch von den Rentämtern zu beachten, wenn dieselbe gegen zu hohe Besteuerung von Staatsgütern reclamiren.

III. Capitel.

Obliegenheiten der Steuer-Controlleure.

§. 30.

Der Steuer-Controlleur ist gehalten, jährlich ein Register zur Einschreibung aller, demselben von dem Land-Commissariate zur Untersuchung zukommenden Steuer-Reclamationen zu eröffnen.

[Formular Nro. I.]

§. 31.

Am ersten Tage nach jenem des Verlaufs des bekannt gemachten Reclamations-Termines begiebt sich der Steuer-Controlleur mit seinem Reclamations-Register auf das Actuariat des Land-Commissariats, vergleicht dasselbe mit dem dort zu diesem Behufe eröffneten Register, und überzeugt sich, ob alle während jenes Termines eingelaufenen Reclamationen ihm zur Untersuchung zugestellt worden sind.

§. 32.

Im ergebenden Falle ersucht er das Land-Commissariat, ihm die noch nicht zugestellten Reclamationen zur Untersuchung einzuhändigen, trägt dieselben in seinem Register nach, und schließt es ab.

§. 33.

Von dem auf solche Art ergänzten, und mit jenem des Land-Commissariats übereinstimmenden Register schickt er Abschrift an die Regierung (Kammer der Finanzen).

Digitized by Google

§. 34.

Gleich nach dem Einlaufe der dem Steuer-Controlleur von dem Land-Commiſſariate zur Inſtruirung zugehenden Reclamationen, wenn ſie der Form und dem Inhalte nach in Ordnung befunden worden, hat er dieſelben, nach vollbrachter Vormerkung in ſeinem Regiſter, an die betreffenden Ortsvorſtände zur Berathſchlagung der Steuervertheiler gelangen zu laſſen.

§. 35.

Findet der Steuer-Controlleur die ihm zukommenden Reclamationen nicht gehörig abgefaßt, oder nicht mit den erforderlichen Belegen verſehen, ſo ſchickt er dieſelben dem Ortsvorſtande mit ſeinen Bemerkungen zu, und gibt zur Belehrung und Darnachachtung des Reclamanten genau an, was an derſelben zu ändern oder zuzuſetzen, und welche Belege von demſelben noch beizubringen ſeyen.

§. 36.

Erklären die Steuervertheiler, daß das Geſuch des Bittſtellers nach ſeinem ganzen Inhalte gegründet ſei, ſo gibt der Steuer-Controlleur, wenn er die Erklärung der Steuervertheiler gegründet findet, ohne weiters ſein Gutachten darüber, und überreicht daſſelbe mit den Belegen dem Land-Commiſſariate.

(Art. 1, 2, 3, 4, 7 und 9 des erwähnten Conſular-Beſchluſſes.)

§. 37.

Erklären die Steuervertheiler das Geſuch nur theilweiſe annehmbar oder ganz ungegründet, und bewilligen dieſelbe daher nur einen Theil der Forderung des Bittſtellers, oder verwerfen ſie ſeinen ganzen Antrag, ſo ſetzt der Controlleur den Reclamanten hievon in Kenntniß, und fordert ihn auf, ſich ſpäteſtens innerhalb 8 Tagen zu erklären, ob er ſich damit begnüge, oder auf einer weitern Unterſuchung durch Experten oder Commiſſarien beſtehe, und wen derſelbe von ſeiner Seite im betreffenden Falle, wo ihm die Wahl zuſteht, als Experten ernenne.

(Conſular-Beſchluß Art. 5 und 10.)

§. 38.

Im letzten Falle hat der Steuer-Controlleur bei dem Land-Commiſſariate auf die Ernennung des zweiten, oder, nach Befund, der zwei Commiſſarien anzutragen, und den Reclamanten von dieſer Ernennung gleich in Kenntniß zu ſetzen, damit ſich derſelbe in der beſtimmten Friſt von acht Tagen ſchriftlich erkläre, ob er keine Einwendung gegen jene Ernennung zu machen habe.

(Geſetz vom 2ten Meſſidor 7, Art. 209.)

§. 39.

Verwirft der Reclamant den von dem Land-Commiſſariate ernannten Experten, wozu er die Gründe anzugeben hat, ſo wird ſeine dagegen gemachte ſchriftliche Erklärung von dem Steuer-Controlleur dem Land-Commiſſariate zur Entſcheidung, und, nach Befund der Sache, zur Ernennung eines andern Experten vorgelegt.

(Ibid. Art. 211.)

§. 40.

Im Falle eines doppelten Anſatzes von Grundſteuer für das nämliche Gut in zwei verſchiedenen Gemeinden, wo das Gutachten der Steuervertheiler von den beiden Gemeinden einzuholen iſt, gibt der Steuer-Controlleur, wenn die Steuervertheiler von der einen Gemeinde erklären, daß der Bittſteller in ihrer Hebrolle zur Ungebühr beſteuert worden ſei, ohne weitere Unterſuchung ſein Gutachten über das Geſuch, welches er mit den Belegen dem Land-Commiſſariate zuſtellt.

§. 41.

Beharren aber die Steuervertheiler der zwei Gemeinden auf der Abweiſung des Geſuches, ſo hat der Controlleur die Einleitung zu treffen, daß das Geſuch durch zwei von dem Land-Commiſſariate zu ernennenden Commiſſarien in ſeiner Gegenwart unterſucht werde.

Ueber das Gutachten der zwei Commiſſarien errichtet derſelbe Protokoll, und ſchickt daſſelbe mit ſeinem Gutachten an das Land-Commiſſariat.

§. 42.

Betrifft der doppelte Anſatz in zwei Gemeinden eine Perſonal- und Mobiliarſteuerquote, ſo überzeugt ſich der Steuer-Controlleur, in welcher Gemeinde der Bittſteller ſeinen Wohnſitz habe, und begutachtet ohne die Dazwiſchenkunft von Experten oder Commiſſarien das Geſuch, wenn auch die Steuervertheiler beider Gemeinden auf der Abweiſung deſſelben beſtehen.

Im Falle der Reclamant in den zwei Gemeinden Hauseigenthümer ſeyn ſollte, ſo ſoll der Steuer-Controlleur ſeinen Antrag dahin machen, daß derſelbe in jener Gemeinde, wo er gewöhnlich wohnt, oder wenn er das Jahr hindurch abwechſelnd in beiden Gemeinden wohnen ſollte, in jener beſteuert werden ſoll, wo ſein Wohnhaus das beträchtlichſte nach ſeinem Miethzinswerthe iſt.

§. 43.

In allen Fällen, für welche Unterſuchungen durch Experten oder Commiſſarien ſtatt finden, ſetzt der Controlleur die dazu ernannten Individuen davon in Kenntniß, beſtimmt denſelben den Tag, die Stunde und den Ort ihrer Zuſammenkunft, wenigſtens acht Tage vorher, und benachrichtiget hievon in der nämlichen Friſt den Ortsvorſtand, und durch dieſen die Betheiligten, damit ſie der Unterſuchung beiwohnen.

(Miniſterielles Schreiben vom 24ten Präreal 8, und Art. 23 des Geſetzes vom 2ten Meſſidor 7.)

§. 44.

Der Controlleur unterrichtet die Experten oder Commiſſarien an Ort und Stelle über den Zweck ihrer Zuſammenkunft; lieſt denſelben die auf ihre Unterſuchung Bezug habenden Acten und Belege vor; vergleicht in ihrer Gegenwart die letzten, in ſofern ſie Auszüge aus den Steuerbüchern ſind, mit den Sections-Büchern, Sections-Mutterrollen und Steuer-Hebrollen; verſichert ſich über die Richtigkeit dieſer Auszüge; rectificirt dieſelben im nothwendigen Falle; ſetzt den Experten oder Commiſſarien ihre Pflichten auseinander; gibt denſelben die nothwendigen Auskünfte über die Art der von ihnen vorzunehmenden Unterſuchung; ladet den Ortsvorſtand, die Steuer-Vertheiler und die Betheiligten noch ein Mal ein, bei der Unterſuchung gegenwärtig zu ſeyn, und verfügt ſich mit den zu dieſem Zwecke verſammelten Experten oder Commiſſarien, mit den Betheiligten und den dazu ernannten Steuervertheilern an Ort und Stelle, wo die Unterſuchung ſtatt finden muß.

§. 45.

Wenn die Experten oder Commiſſarien in Gegenwart des Steuer-Controlleurs alle zu ihrer Begutachtung des Geſuches nothwendigen Kenntniſſe an Ort und Stelle geſammelt haben, und erklären, daß ſie im Stande ſeien den vorliegenden Fall mit hinlänglichen Gründen zu beurtheilen, ſo hat der Controlleur ihr Gutachten darüber mit allen von denſelben angegebenen Gründen, und ohne Einmiſchung ſeiner eigenen Anſicht, mit Gewiſſenhaftigkeit zu protokolliren, denſelben das Protokoll vorzuleſen, und es von ihnen ſowohl, als von den anweſenden Betheiligten, dem Ortsvorſtande und den Steuervertheilern unterſchreiben zu laſſen, und ſelbſt mit zu unterzeichnen.

§. 46.

Dieſem Gutachten fügt der Steuer-Controlleur das ſeinige bei, und übergibt das Geſuch ſamt allen Verhandlungsacten dem Land-Commiſſariate zur weitern Amtshandlung.

(Conſular-Beſchluß vom 24ten Floreal 8, Art. 6 und 12; Geſetz vom 2ten Meſſidor 7, Art. 145, 146 und 147.

§. 47.

Vereinigen ſich die Experten in ihren Gutachten nicht, ſo hat der Steuer-Controlleur die Gründe ihrer gegentheiligen Meinung genau auseinander zu ſetzen, und in ſeinem ſeparaten Gutachten jene zu entwickeln, welche ihn beſtimmen, der Meinung des einen oder des andern beizutreten.

In dieſem Falle iſt das Gutachten des Steuer-Controlleurs als jenes eines dritten Experten anzuſehen.

(Miniſterielles Schreiben vom 29ten Thermidor 10.)

§. 48.

Im Falle die Betheiligten (der Reclamant und die in Vergleichung gezogenen Steuerbaren), der Ortsvorſtand und die von demſelben zur Beiwohnung der Unterſuchung gewählten Steuervertheiler nicht erſcheinen, ſchreitet nichts deſtoweniger der Steuer-Controlleur mit den Experten zur verordneten Unterſuchung vor, bemerkt jedoch im Protocoll, daß ſie alle dazu berufen waren, und nicht erſchienen ſeien.

(Geſetz vom 2ten Meſſidor 7, Art. 156.)

§. 49.

Damit das Land-Commiſſariat die Koſten der Unterſuchung für die Experten begutachten könne, hat der Steuer-Controlleur den Unterſuchungsacten eine Note über die Anzahl der von denſelben dazu verwendeten Tage, und über die Entfernung ihrer Wohnorte von dem Unterſuchungsorte beizulegen.

Dieſe Note iſt von dem Steuer-Controlleur, den Experten und dem Ortsvorſtande als wahrhaft zu beſcheinigen.

§. 50.

Der Steuer-Controlleur darf in keinem Fall ſein Gutachten jenem der Steuervertheiler oder Experten oder Commiſſarien anhängen oder mit denſelben vermiſchen, ſondern muß daſſelbe beſonders und getrennt aufſetzen.

§. 51.

In allen Gutachten des Steuer-Controlleurs müſſen ſeine Beſtimmungsgründe genau angegeben, und die darauf Bezug habenden geſetzlichen Verfügungen angezogen werden; ſo wie darin mit Beſtimmtheit angegeben werden muß, ob die zu ertheilenden Entladungen, Herabſetzungen oder Nachläſſe auf den Fond der unerhebbaren Steuerquoten zu imputiren, oder zur Wiederauflage geeignet ſeien.

§. 52.

Für alle den Bittſtellern durch ſeine Nachläßigkeit erwachſenden Nachtheile iſt der Steuer-Controlleur perſönlich verantwortlich, und er iſt in dieſen Fällen gehalten, den Betheiligten aus ſeinen Mitteln jene Summe zu erſetzen, für welche dieſelben geſetzliche Entladungen, Herabſetzungen oder Steuernachläſſe zu erwarten gehabt hätten, aber wegen ſeiner perſönlichen Verſäumniß nicht erhalten haben.

§. 53.

Bei vorkommenden Fällen von erlittenem Verluſte an Grundeinkommen oder an beweglichem und unbeweglichem Vermögen eines Individuums, weßwegen um Steuernachlaß, oder um Unterſtützung, oder um beide zugleich nachgeſucht wird, hat der Steuer-Controlleur ſich an Ort und Stelle zu begeben, in Gegenwart des Ortsvorſtandes das Geſuch zu unterſuchen, und in dem Unterſuchungs-Protocolle, welches derſelbe aufzuſetzen und mit dem Ortsvorſtande zu unterzeichnen hat, den Vermögenszuſtand des Reclamanten, die Natur des ſtatt gehabten Unfalls, das Datum deſſelben und die Größe des daraus erwachſenen Verluſtes an Grundeinkommen, oder an Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögen, oder an allen zugleich zu conſtatiren; ferner den Auszug aus den Hebrollen über alle von dem Bittſteller ſchuldigen Steuern beizulegen, und das Geſuch ſamt dieſen Belegen mit ſeinem beſonders darüber zu ertheilenden Gutachten dem Land-Commiſſariate mitzutheilen. In letzterem

Digitized by Google

ist genau zu erörtern, ob sich der Reclamant aus eigenen Mitteln von seinem erlittenen Unglück erholen könne, oder ob er dazu einer außerordentlichen Unterstützung bedürfe.

(Art. 25 des Consular-Beschlusses vom 24ten Floreal 8. und ministerielle Instruction vom 26ten Prärcal 8.)

§. 54.

Hat eine ganze Gemeinde durch einen außerordentlichen Zufall einen beträchtlichen Theil oder ihr ganzes Grundeinkommen vom Jahre verloren, so muß die von dem Steuer-Controlleur darüber an Ort und Stelle vorzunehmende Untersuchung in Gegenwart von zweien durch das Land-Commissariat dazu ernannten Commissarien statt finden, welche mit dem Steuer-Controlleur und mit dem Ortsvorstande das Untersuchungs-Protocoll, so wie den Schadenabschätzungs-Etat zu unterzeichnen haben.

Der Abschätzungs-Etat ist nach dem Formular Nro. II. anzufertigen, nachdem zuvor im Protocolle von dem Tag und Datum des statt gehabten Unfalls, der Art desselben, so wie von den Sectionen oder Gewannen des Bannes, welche hauptsächlich von demselben betroffen worden sind, Erwähnung gethan, und der Abschätzungsfuß zur Schadenaufnahme festgesetzt worden ist.

(Consular-Beschluß vom 24ten Floreal 8.)

§. 55.

Wenn Steuerentladungs-, Herabsetzungs- oder Nachlaßscheine zu Gunsten von Steuerbaren ausgefertiget werden, welche dieselben wegen Abwesenheit, Krankheit, Sterbfall oder aus irgend einer andern Ursache nicht quittiren können, so hat sich der Steuer-Controlleur auf die davon von dem Steuereinnehmer erhaltene Kenntniß zu versichern, daß solche auf dem Rande der Hebrolle als baare Bezahlung neben den betreffenden Artikeln der Schuldigkeiten der Steuerbaren, und in seinem Einnahme-Journal als abgetragen vorgemerkt worden sind, und stellt hierüber auf dem Scheine selbst das Certificat darüber aus.

Ohne Erfüllung dieser Formalität können jene Scheine bei den Bezirkskassen nicht als baares Geld angenommen und verrechnet werden.

(Decret vom 1ten Juli 1809.)

III. Capitel.

Obliegenheiten der Ortsvorstände.

§. 56.

Im Anfange jedes Steuerjahres hat der Ortsvorstand von jeder Gemeinde, wenn derselbe aus einem Bürgermeister und einem Beigeordneten zusammengesetzt ist, fünf, und wenn er nur in einem Bürgermeister oder einem Beigeordneten besteht, sechs Steuervertheiler aus seiner Gemeinde dem Land-Commissariate zur Ernennung vorzuschlagen, welche aus den durch Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich auszeichnenden Güterbesitzern zu wählen sind.

(Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 3ten Frimär 7.)

§. 57.

Die nämlichen Steuervertheiler können jedes Jahr wieder vorgeschlagen und ernannt werden.

§. 58.

Der Ortsvorstand (Bürgermeister oder Beigeordnete) ist von Rechtswegen Steuervertheiler. Unter seinem Vorsitze finden die Berathschlagungen statt.

(Ibid. Art. 9.)

§. 59.

Der Ortsvorstand hat jährlich dem Steuer-Controlleur eine vidimirte Abschrift von dem Ernennungs-Decrete der Steuervertheiler mitzutheilen, auf welchem dieselben eigenhändig ihre Namen zu unterschreiben haben.

§. 60.

Er beruft jedesmal dieſelben zuſammen, ſo oft ihm eine Steuer-Reclamation zur Berathſchlagung der Steuervertheiler zukommt, und berathſchlaget gemeinſchaftlich mit denſelben.

§. 61.

Das von ihm und den bei der Berathſchlagung gegenwärtigen Steuervertheilern zu unterzeichnende Protocoll iſt ohne Verzug mit dem Geſuche und den dazu gehörigen Belegen an den Steuer-Controlleur zurückzuſenden.

§. 62.

Die dem Ortsvorſtande von dem Steuer-Controlleur, zur Ergänzung von unterlaſſenen Formalitäten oder fehlenden Belegen, zukommenden Geſuche hat er ſogleich den Bittſtellern mit dem Beſcheide zuzuſtellen, das Fehlende nachzuholen, und dann die gehörig berichtigten oder ergänzten Acten ohne Verzug dem Steuer-Controlleur wieder einzuhändigen.

§. 63.

Allen durch Experten oder Commiſſarien in Gegenwart des Steuer-Controlleurs vorzunehmenden Unterſuchungen wohnt der Ortsvorſtand bei, und unterzeichnet mit denſelben die Unterſuchungs- oder Abſchätzungs-Protocolle.

(Conſular-Beſchluß vom 24ten Floreal 8, Art. 26.)

§. 64.

Er kann keinem Reclamanten die demſelben zu ſeinem Geſuche nothwendigen Auszüge aus den Mutterrollen, Sections-Büchern oder andern Steuer-Documenten verweigern.

§. 65.

Er hat die für Reclamanten unentgeldlich zu ertheilenden Certificate nach Pflicht und Gewiſſen auszuſtellen, und iſt für die Wahrheit derſelben perſönlich verantwortlich.

§. 66.

Der Ortsvorſtand hat darauf zu wachen, daß die den Reclamanten zu ihren Geſuchen nothwendigen Quittungen über die verfallenen Zwölftel, ſo wie die Auszüge aus den Hebrollen, Mutterrollen und Sections-Büchern u. ſ. w. unentgeldlich von dem Einnehmer oder Bürgermeiſtereiſchreiber zugeſtellt werden.

IV. Capitel.

Obliegenheiten der Steuervertheiler.

§. 67.

Die auf den Vorſchlag des Ortsvorſtandes von dem Land-Commiſſariate ernannten Steuervertheiler haben ſich bei jedesmaliger Aufforderung zu verſammeln, um über die ihnen vorzulegenden Geſuche zu berathſchlagen, und ihr Gutachten darüber zu geben.

§. 68.

Sie dürfen ihre Ernennung nicht ablehnen, und können den von ihnen geforderten Dienſt nicht verweigern; es ſeye denn

1. daß ſie ſechzig Jahre oder darüber alt ſeyen;
2. daß ſie durch ein Zeugniß des Cantonsarztes beweiſen, den von ihnen geforderten Dienſt wegen Krankheit oder körperlichen Gebrechen nicht leiſten zu können;
3. oder daß ſie ein öffentliches Amt im Verwaltungs- oder gerichtlichen Fache bekleiden, welche, jedoch mit Ausnahme jenes eines Beiſitzers bei dem Friedensgerichte, von dieſem Dienſte dispenſiren;
4. daß ſie im Militär-Dienſte ſtehen;
5. oder endlich wegen einer langwierigen Geſchäftsreiſe abweſend ſeyn müſſen.

(Art. 13 und 14 des Geſetzes vom 3ten Frimär 7.)

Digitized by Google

§. 69.

Jeder der ernannten Steuervertheiler, welcher aus obigen Gründen seinen Dienst verweigern zu können glaubt, muß binnen acht Tagen, von der Bekanntmachung seiner Ernennung an, bei dem Land-Commissariate sein deßfallsiges Gesuch einreichen, damit dieses nach den bestehenden gesetzlichen Verfügungen darüber erkenne.

(Ibid. Art. 17, 19, 20 und 21.)

§. 70.

Die Steuervertheiler berathschlagen unter dem Vorsitze des Ortsvorstandes, oder in seiner Abwesenheit unter dem Vorsitze des ältesten unter ihnen nach Stimmenmehrheit.

(Ibid. Art. 23.)

§. 71.

Sie können kein Gutachten geben, wenn sie nicht wenigstens, den Ortsvorstand mit eingeschlossen, in der Anzahl von fünf versammelt sind.

§. 72.

Gesuche, welche ihnen nicht von dem Steuer-Controlleur zur Berathschlagung zugekommen sind, dürfen nicht von denselben begutachtet werden.

§. 73.

Sie sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Gesuche spätestens in Zeit von 8 Tagen zu begutachten.

§. 74.

Für jedes besondere Gesuch haben sie auch ein besonderes Gutachten auszustellen.

§. 75.

In allen ihren Gutachten, sie mögen das Gesuch anerkennen, oder ganz oder zum Theil verwerfen, haben sie genau die Gründe dazu auseinander zu setzen, so wie sie bestimmt die Summen anzugeben haben, für welche sie Entladung, Herabsetzung oder Nachlaß anerkennen.

§. 76.

Das Gutachten ist von dem Ortsvorstande und jedem bei der Berathschlagung gegenwärtig gewesenen Steuervertheiler zu unterzeichnen.

§. 77.

Jeder Untersuchung durch Experten sollen zwei durch den Ortsvorstand zu bezeichnende Steuervertheiler beiwohnen, welche das Untersuchungs-Protokoll zu unterschreiben, oder ihre Verneinungsgründe zu Protokoll zu geben haben.

(Consular-Beschluß vom 24ten Floreal 8, Art. 5 und 10, und Art. 146 des Gesetzes vom 2ten Messidor 7.)

V. Capitel.

Obliegenheiten der Experten.

§. 78.

Als Expert kann jeder ernannt werden, welcher im Kreise ansäßig ist, und darin seine staatsbürgerlichen Rechte genießt; jedoch haben folgende Ausnahmen statt:

Können nicht Experten seyn, es sey über Gesuche um Grundsteuerherabsetzung oder über Gesuche um verhältnißmäßige Gleichstellung;

a) alle Verwandte der Reclamanten in gerader Linie, noch ihre Seitenverwandten bis zum Grade von Nachgeschwisterkind einschließlich, eben so wenig als die Verwandten in gerader Linie von ihren Frauen, wenn sie auch geschieden sind, oder von der Seitenlinie bis zum gesagten Grade von Nachgeschwisterkind einschließlich.

Reclamirt die Frau, ist gleiche Ausschließung auf den Mann, wenn er auch geschieden ist, und auf seine Verwandten anzuwenden.

(Art. 203 des Gesetzes vom 2ten Messidor 7.)

b) Können nicht Experten seyn, im Falle eines Gesuches um verhältnißmäßige Gleichstellung von einem einzelnen Steuerbaren: die Verwandten in gerader Linie der Steuerpflichtigen, deren Güter in Vergleichung genommen werden, oder ihrer Frauen, wenn sie auch geschieden sind, ihre Seitenverwandten bis zum Grade von Nachgeschwisterkind einschließlich, und ihre Befreundeten in demselben Grade, sogar jene ihrer geschiedenen Frauen nicht.

(Ibid. Art. 104.)

c) Können nicht Experten seyn in vorstehendem Falle, wenn die interessirten Parteien (es seien nun die reclamirenden Steuerpflichtigen, oder jene, deren Güter in Vergleichung genommen sind) nicht schriftlich oder durch ausdrückliche Erklärung vor dem Land-Commissariate darin einwilligen: diejenigen, welche wirklich mit einer der beiden interessirten Parteien im Prozesse stehen; jene, gegen welche eine der interessirten Parteien ein Civil- oder Polizeiurtheil erlangt hat, noch jene, welche mit einer der interessirten Parteien, zu welcher Zeit es sei, in einem peinlichen oder zuchtpolizeilichen Prozesse gestanden sind.

(Ibid. Art. 105.)

d) Können nicht Experten seyn, es sei nun in Reclamations-Fällen von einzelnen Steuerbaren oder ganzen Gemeinden, jene, welche eigenthümliche Güter oder eine Nutznießung, oder Güter in den Gemeinden in Pacht haben, worin die verordnete Untersuchung statt finden soll.

(Ibid. Art. 106.)

e) Können endlich nicht Experten in allen oben berührten Fällen seyn, jene, deren Ascendenten oder Descendenten, oder Brüder oder Schwestern, oder Oheime oder Neffen, eigenthümliche Güter, oder eine Nutznießung, oder Güter in Pacht haben, in den Gemeinden, wo die Untersuchung statt finden soll.

(Ibid. Art. 107.)

§. 79.

Die Experten können nie ohne den Steuer-Controlleur, sondern müssen in seiner Gegenwart die ihnen aufgetragenen Untersuchungen vornehmen.

(Art. 5 des erwähnten Consular-Beschlusses.)

§. 80.

Sie haben sich genau an dem von dem Steuer-Controlleur, acht Tage vorher, zur Untersuchung bestimmten Orte und auf den bezeichneten Tag und die Stunde einzufinden.

An Ort und Stelle haben sie sich die Gesuche mit allen darauf Bezug habenden Belegen und den bereits darüber ausgestellten Gutachten der Steuervertheiler, so wie die zu ihren Untersuchungen nothwendigen Mutterrollen, Sections-Bücher oder andere Steuer-Documente vorlegen zu lassen; und wenn sie alle zu ihren Operationen nothwendige Aufklärungen aus denselben sowohl, als von den zur Untersuchung committirten zwei Steuervertheilern gesammelt haben, so begeben sie sich mit dem Steuer-Controlleur, den betheiligten Parteien, dem Ortsvorstande und den zwei dazu ernannten Steuervertheilern an Ort und Stelle, um sich von der wahren Lage, Beschaffenheit und dem verhältnißmäßigen Steuerfuße der Güter, gegen deren Besteuerung reclamirt wird, so wie der in Vergleichung gezogenen, zu überzeugen, und dann nach ihrer strengen und gewissenhaften Ueberzeugung das richtige Verhältniß anzugeben, in welchem dieselben besteuert seyn sollen.

(Art. 10 des Consular-Beschlusses vom 24ten Floreal 8, und Art. 146 des Gesetzes vom 2ten Messidor 7.)

Digitized by Google

§. 81.

Betrifft das Geſuch die verhältnußmäßige Gleichſtellung von einem Steuerbaren mit einem andern, ſo haben die Experten zuerſt den wirklichen Steuerfuß der Güter des Reclamanten, und dann jenen der in Vergleichung genommenen nach ihrem Flächeninhalte, nach ihrer Lage und Güte auszumitteln, und ſo das Verhältniß feſtzuſetzen, in welchem ſie beſteuert ſeyn ſollten. Aus der Vergleichung der wirklichen Beſteuerung dieſer Güter ergiebt ſich dann, ob und um welche Summe der Reclamant im richtigen Verhältniſſe mit den in Vergleichung gezogenen überſetzt ſey.

(Art. 5 des erwähnten Conſular-Beſchluſſes.)

§. 82.

Betrifft das Geſuch die verhältnißmäßige Gleichſtellung von einer ganzen Gemeinde mit einer oder mehreren andern Gemeinden, ſo überzeugen ſich die Experten an Ort und Stelle

1. von der Richtigkeit der ihnen vorgelegten Reclamations-Belege, nämlich der Auszüge aus den Hebrollen, Mutterrollen, Sections-Büchern u. ſ. w.

2. von der Richtigkeit der allgemeinen Claſſen-Eintheilung der Güter jeder Gattung nach ihren verſchiedenen Lagen und dem innern Werthe derſelben;

3. von der richtigen Claſſenlegung der individuellen Parzellen oder Gewannen nach jener allgemeinen Claſſen-Eintheilung. Finden ſie nothwendig hierin Abänderungen zu treffen, ſo ſind dieſe ihrem gerechten Urtheile überlaſſen.

4. Nach dieſer ſowohl in der reclamirenden als in den in Vergleichung gezogenen Gemeinden gemachten Vorarbeiten ſtellen ſie den wirklichen Steuerfuß von jeder Claſſe und Natur der Güter darin her, und beſtimmen ſo das Verhältniß, in welchem die reclamirende und die in Vergleichung genommenen Gemeinden beſteuert ſeyn müſſen, wenn eine verhältnißmäßige Gleichheit in der Beſteuerung derſelben beſtehen ſoll. Die wirkliche Beſteuerung der reſp. Gemeinden gibt das Reſultat, ob und um wie viel die reclamirende Gemeinde im Verhältniß der in Vergleichung gezogenen überſetzt ſei.

5. Von allen dieſen Operationen haben ſie in dem von dem Steuer-Controlleur darüber abzufaſſenden Protokolle die Beweggründe anzugeben, und am Schluſſe deſſelben die Summe zu beſtimmen, um welche die reclamirende Gemeinde nach ihrem gewiſſenhaften Ermeſſen überſetzt ſei.

6. Sie haben das Protokoll mit dem Steuer-Controlleur, den Ortsvorſtänden der betreffenden Gemeinden, und der zweien von jeder Gemeinde bei der Unterſuchung gegenwärtig geweſenen Steuervertheilern zu unterzeichnen, und ſo ſamt allen Vorakten und Belegen dem Steuer-Controlleur zur weitern Amtshandlung zu überlaſſen.

§. 83.

Erſcheinen die zu ſolchen Unterſuchungen berufenen Ortsvorſtände mit den von ihnen dazu gewählten Steuervertheilern nicht, ſo ſind die Experten befugt, deſſenungeachtet mit dem Steuer-Controlleur ihre Operationen vorzunehmen.

(Art. 146 des Geſetzes vom 2ten Meſſidor 7.)

§. 84.

Betrifft das Geſuch die verhältnißmäßige Gleichſtellung eines Mobiliarſteuerbaren mit einem oder mehreren andern in Vergleichung gezogenen, ſo haben die Commiſſarien den Miethzinswerth des Wohnhauſes des einen und der andern abzuſchätzen, und daraus in ihrem Gutachten zu erörtern, ob und um wie viel der Reclamant in ſeiner Mobiliarſteuer überſetzt ſei.

(Art. 11 des Conſular-Beſchluſſes vom 24ten Floreal 8.)

VI. Capitel.

Obliegenheiten der zu Unterſuchungen ernannten Commiſſarien.

§. 85.

Commiſſarien werden ernannt für folgende Fälle:

1. Wenn ein und das nämliche Grundſtück in zwei verſchiedenen Gemeinden beſteuert iſt, und die Steuervertheiler der zwei Gemeinden auf der Beſteuerung in denſelben beſtehen.

2. Wenn eine Gemeinde um Steuernachlaß wegen erlittenen Verluſtes an Grundeinkommen, durch Hagel, Froſt, Ueberſchwemmung u. dgl. Fälle anſucht.

(Conſular-Beſchluß vom 24ten Floreal 8, Art. 26.)

3. Wenn ein Mobiliarſteuer-Pflichtiger gegen ſeine Mobiliarſteuer reclamirt.

(Ibid. Art. 10.)

§. 86.

Im erſten Falle haben die zur Unterſuchung ernannten Commiſſarien ſich in Gegenwart des Steuer-Controlleurs an Ort und Stelle zu überzeugen, zu welchem Banne der zwei Gemeinden das fragliche Grundſtück gehöre, und in dem von dem Steuer-Controlleur über ihr Gutachten zu errichtenden Protokoll ihre Gründe dazu genau zu erörtern.

§. 87.

Im zweiten Falle haben ſie in dem von dem Steuer-Controlleur aufzuſetzenden Protokolle das Datum des ſtatt gehabten Unfalles, ſo wie den Maaßſtab anzugeben, nach welchem ſie den von jedem einzelnen Steuerbaren erlittenen Verluſt an Grundeinkommen berechnet haben.

VII. Capitel.

Obliegenheiten der Land-Commiſſariate.

§. 88.

Die Land-Commiſſariate eröffnen jährlich nach dem Formular Nro. III. ein Regiſter, worin alle an dieſelben gerichteten Steuer-Reclamationen auf den Tag des Einlaufs derſelben einzuſchreiben ſind.

(Miniſterielle Inſtruction vom 24ten Präreal 8 über den Vollzug des Conſular-Beſchluſſes vom 24ten Floreal 8.)

§. 89.

Sogleich nach geſchehener Vormerkung der eingelaufenen Reclamationen in obigem Regiſter ſind dieſelben dem Steuer-Controlleur zur Unterſuchung zuzuſtellen.

(Art. 1 des angeführten Conſular-Beſchluſſes.)

§. 90.

Nach Verlauf des zur Einreichung von Steuer-Reclamationen feſtgeſetzten peremtoriſchen Termines werden die zur Einſchreibung derſelben eröffneten Regiſter geſchloſſen.

Keine ſpäter eingereichte Reclamation darf darin nachgetragen, noch dem Steuer-Controlleur zur Unterſuchung überwieſen werden.

§. 91.

Nach Abſchluß des Reclamations-Regiſters iſt ſogleich Abſchrift davon an die Regierung (Kammer des Innern) einzuſenden.

§. 92.

Auf Anſtehen des Bittſtellers, welcher gegen das von den Steuervertheilern auf ſein Geſuch gegebenes Gutachten Berufung einlegt, und auf einer weiteren

Unterſuchung durch Experten beſteht, ernennt das Land-Commiſſariat von ſeiner Seite einen Experten, und ſetzt den Steuer-Controlleur davon in Kenntniß.

(Art. 5 des Conſular-Beſchluſſes.)

§. 93.

Wird der ernannte Expert von dem Reclamanten in den erſten acht Tagen nach erhaltener Anzeige von ſeiner Ernennung aus gegründeten Urſachen verworfen, ſo erfolgt die Ernennung eines andern an deſſen Stelle.

(Art. 209 und 211 des Geſetzes vom 2ten Meſſidor 7.)

§. 94.

Iſt die Verwerfung des Experten nicht gehörig begründet, oder geſchieht die Berufung gegen denſelben nicht in dem beſtimmten Termine, ſo verordnet das Land-Commiſſariat die Fortſetzung der Unterſuchung.

(Ibid. Art. 212.)

§. 95.

In Berufungsfällen von Seiten des Reclamanten gegen das Gutachten der Steuervertheiler über Geſuche gegen Mobiliarſteuerquoten ernennt das Land-Commiſſariat zwei Commiſſarien zur Unterſuchung.

(Art. 10 des Conſular-Beſchluſſes.)

§ 96.

Zur Unterſuchung von Reclamationen ganzer Gemeinden um Steuernachläſſe wegen erlittenen Schadens an Grundeinkommen ernennt das Land-Commiſſariat zwei Commiſſarien zur Abſchätzung des Schadens.

(Ibid. Art. 26.)

§ 97.

Zur Unterſuchung von Reclamationen wegen doppelter Beſteuerung in mehreren Gemeinden werden von dem Land-Commiſſariate gleichfalls zwei Commiſſarien ernannt.

§. 98.

Zur Unterſuchung von Geſuchen einzelner Individuen um Steuernachlaß oder Unterſtützung wegen erlittenen Schadens an Grundeinkommen, Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögen, iſt nur die Tagreiſenkunft des Steuer-Controlleurs mit dem Ortsvorſtande nothwendig, welche jedoch in beſondern Fällen, wo Werkverſtändige zur Schadenabſchätzung nothwendig werden, ſolche dazu ziehen.

(Ibid. Art. 25.)

§. 99.

Zur weitern Unterſuchung von Geſuchen um verhältnißmäßige Gleichſtellung von ganzen Gemeinden in Vergleichung mit andern, welche die Steuervertheiler der in Vergleichung gezogenen Gemeinden als unzuläßig erkennen, ernennt das Land Commiſſariat zwei Experten.

(Art. 44 des Geſetzes vom 2ten Meſſidor 7.)

§. 100.

Von allen ſolchen Ernennungen von Experten oder Commiſſarien iſt der Steuer-Controlleur zur weiteren Amtshandlung in Kenntniß zu ſetzen.

§. 101.

Ueber alle Steuer-Reclamations-Geſuche, von welcher Art ſie immer ſeyn mögen, ſteht dem Land-Commiſſariate, wenn dieſelben gehörig unterſucht und von dem Steuer-Controlleur begutachtet ſind, die zweite Begutachtung zu.

(Art. 4 des Conſular Beſchluſſes vom 24ten Floreal 8.)

§. 102.

Findet das Land-Commiſſariat die ihm durch den Steuer-Controlleur zurückkommenden Unterſuchungen nicht mit der gehörigen Umſicht und mit der erforderlichen Sach- und Geſetzkunde bearbeitet, ſo daß dieſelben keine hinlänglichen Entſcheidungsgründe darbieten, ſo werden dieſelben zur beſſern Umarbeitung und Ergänzung des Fehlenden dem Steuer-Controlleur zurückgegeben.

Digitized by Google

§. 103.

Sind aber die Reclamationen gehörig instruirt, so hat das Land-Commissariat, nach gehöriger Prüfung derselben, sein eigenes Gutachten darüber aufzusetzen, und nach den darin anzuführenden gesetzlichen Gründen entweder dem vorhergegangenen Gutachten des Steuer-Controlleurs beizutreten, oder ein anderes gesetzlich begründetes zu geben, so daß der Entscheidungsbehörde hinlängliche Gründe für oder gegen das Gesuch vorliegen, und dieselbe sich nicht genüßigt sieht, die Untersuchungsacten zu nachträglichen nothwendigen Erhohlungen zurückzusenden.

§. 104.

Sollte letzteres nothwendig seyn, so hat das Land-Commissariat dem Steuer-Controlleur die Acten zurückzustellen, um die noch erforderlichen Aufklärungen über die betreffenden Puncte von demselben nachholen zu lassen.

(Ministerielle Instruction vom 24ten Präreal 8.)

§. 105.

Alle von dem Land-Commissariate gründlich begutachteten und zur Entscheidung vorbereiteten Reclamationen werden von demselben, nachdem es die Vormerkung davon in ihrem Register gemacht hat, an die Regierung (Kammer der Finanzen) eingeschickt.

Dritter Abschnitt.

Entscheidungs-Behörden.

§. 106.

Ueber alle Gesuche um Steuerentladungen, Steuerherabsetzungen, Steuernachlässe, und baare Geldunterstützungen, so wie über die Gesuche von einzelnen Steuerbaren um verhältnißmäßige Gleichstellung in Vergleichung mit andern Steuerbaren, steht die Entscheidung der Regierung (Kammer des Innern) zu, nachdem diese Gesuche vorerst von der Kammer der Finanzen geprüft und begutachtet worden sind.

§. 107.

Ueber Gesuche um verhältnißmäßige Gleichstellung von ganzen Gemeinden, in Vergleichung mit andern, sie mögen die Grund- oder die Personal- und Mobiliarsteuer betreffen, hat der Landrath definitiv zu entscheiden, so wie über die Art der Wiederauflage der zu Gunsten der reclamirenden Gemeinden von denselben ausgesprochenen Steuer-Contingents-Verminderungen, welche nach dem Ermessen jener Behörde entweder auf die in Vergleichung genommenen Gemeinden oder auf den betreffenden Canton, oder auf einen ganzen Bezirk, oder auf den ganzen Kreis statt finden muß.

(Gesetz vom 28ten Pluviose 8, Art. 6.)

§. 108.

Kein Gesuch um verhältnißmäßige Gleichstellung von einer Gemeinde, in Vergleichung mit einer oder mehreren andern Gemeinden ist zuläßig, wenn sich nicht wenigstens eine verhältnißmäßige Benachtheiligung von einem Zwanzigstel zwischen der Besteuerung derselben herausstellt.

(Art. 154 des Gesetzes vom 2ten Messidor 7.)

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

I. Capitel.

Acten und Belege in Betreff der Steuer-Reclamationen, welche der Stempelgebühr unterliegen.

§. 109.

Alle Gesuche dieser Art müssen auf Stempelpapier abgefaßt werden.

(Gesetz vom 13ten Brümär 7, Art. 12.)

Digitized by Google

§. 110.

Die Gutachten der Steuervertheiler und des Steuer-Controlleurs, und alle andern Unterſuchungs-Acten, wozu die Quittungen der Steuereinnehmer über die verfallenen Termine, die Auszüge aus den Mutterrollen, Sections-Büchern, Hebrollen und andern Steuer-Documenten gehören, werden auf frei Papier ausgeſtellt, und unterliegen nicht der Einregiſtrirung.

(Geſetz vom 13ten Brümär 7, und Geſetz vom 22ten Frimär 7, Art. 70.)

§. 111.

Die Protokolle hingegen über die Verhandlungen der Experten, welche in die Claſſe jener Acten gehören, welche einen Titel begründen, und zur Erhaltung eines Nachlaſſes, zu einer Rechtfertigung, zur Unterſtützung eines Begehrens dienen, müſſen auf geſtempeltes Papier geſchrieben werden.

(Geſetz vom 13ten Brümär 7, Art. 12.)

II. Capitel.

Steuerentladungs-, Herabſetzungs- und Nachlaßſcheine.

§. 112.

Jeder Steuerentladungs-, Herabſetzungs- und Nachlaßſchein von der Hauptſumme einer Steuerquote hat auch die Entladung, Herabſetzung, oder den Nachlaß der darauf haftenden Zuſchlags-Procente zur Folge.

(Conſular-Beſchluß Art. 13.)

§. 113.

Solche Scheine ſind nicht der Stempelgebühr unterworfen.

(Geſetz vom 22ten Frimär, Art. 70, Nro. 6; und 13ten Brümär 7, Art. 16.)

§. 114.

In jenem Falle, in welchem hergeſtellt wird, daß ein Individuum für ſteuerbare Objecte, die nicht ſein, ſondern eines andern Eigenthum ſind, beſteuert worden iſt, wird die Steuerquote durch einen Beſchluß auf den wahren Eigenthümer übertragen, welcher zur Zahlung derſelben angehalten wird. Es werden demnach hierüber keine Entladungs-Scheine ausgefertigt, der Reclamant wird für ſolche Fälle durch das betreffende Steuer-Controll-Amt von der Entſcheidung der Regierung in Kenntniß geſetzt.

III. Capitel.

Wiederauflagen.

§. 115.

Zu Wiederauflagen ſind geeignet: alle Grund-, Perſonal- und Mobiliarſteuer-Entladungs- und Herabſetzungsſummen, deren Betrag zur Ungebühr angeſetzt war, und wodurch demnach die Quoten der andern Steuerbaren im Verhältniſſe geringer angeſchlagen worden ſind, als ſie hätten ſeyn ſollen.

(Conſular-Beſchluß Art. 14.)

§. 116.

Um dieſe Wiederauflagen zu Gunſten der Reclamanten, welche im laufenden Steuerjahre unrechtmäßiger Weiſe oder zu hoch beſteuert waren, für das künftige Jahr wieder zu erheben, ſoll das Steuer-Büreau ein Vormerkungsregiſter für alle von der Kammer des Innern beſchloſſenen Entladungen und Herabſetzungen nach angehängtem Formular Nro. IV. eröffnen, in welchem der Betrag und die Quittung aller zur Wiederauflage geeigneten Steuerquoten auf den Tag der Ausſtellung der Entladungs- oder Herabſetzungsſcheine eingeſchrieben werden. Hievon ſind die

Principal-Summen sowohl als die Zuschlags-Procente in der respectiven Hebrolle der betreffenden Gemeinde dem von dem Landrathe auf die Gemeinde vertheilten Steuer-Contingent beizuschlagen, und auf sämtliche Steuerbare der Gemeinde nach ihrem Steuerfuße zu vertheilen.

(Ibid. Art. 15.)

IV. Capitel.

Steuernachlässe, welche keiner Wiederauflage unterliegen, sondern auf den Fond der ungiebigen Steuerquoten zu imputiren sind.

§. 117.

Hieher gehören die theilweisen oder ganzen Nachlässe

1. derjenigen Steuerquoten, die rechtlich und gesetzmäßig ausgeschlagen waren, aber wegen Zahlungsunfähigkeit der Steuerbaren unerheblich geworden sind.
2. Die Steuernachlässe jeder Art, welche wegen statt gehabten Verlustes an Grundeinkommen oder Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen bewilliget worden sind.
3. Die Entladungen, Herabsetzungen oder Nachlässe an Gewerbe- oder an Fenstersteuer, welche ohnehin ihrer Natur nach als Quotitätssteuern zu keiner Wiederauflage geeignet sind.

§. 118.

Auf den nämlichen Fond sind auch zu imputiren die baaren Geldunterstützungen, welche für einzelne durch irgend einen unabwendbaren Zufall unglücklich gewordene Individuen bewilliget werden.

§. 119.

In keinem Falle darf der zu ungiebigen Steuerquoten, Steuernachlässen und Unterstützungen in den Steuerrollen ausgeschlagene Fond überschritten werden.

Der Rest dieses Fonds, welcher disponibel bleibt, wenn über alle Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten entschieden, und ihr Betrag fürs ganze Jahr festgesetzt seyn wird, kann demnach nur dann pro rata der Schadenabschätzungsbeträge aller darauf Anspruch habenden verunglückten und bedürftigen Individuen vertheilt werden, wenn der Betrag davon hergestellt ist; jedoch können bei eingetretenen Unglücksfällen für bedürftige Bedrängte Abschlagszahlungen zu ihrer Unterstützung angewiesen werden.

§. 120.

Um den Betrag des zu solchen Vertheilungen disponiblen Fonds genau zu kennen, ist demnach von dem Steuer-Büreau für jedes Rechnungsjahr ein Register zu eröffnen, in welchem die decretirten und ausgestellten Nachlaßscheine, so wie die abschläglich angewiesenen baaren Geldunterstützungen auf den Fond der ungiebigen Steuerquoten vorgemerkt werden.

(Formular Nro. V.)

V. Capitel.

Kosten der Experten oder Commissarien.

§. 121.

Die Untersuchungskosten von Experten werden von dem Steuer-Controlleur und dem Land-Commissariate begutachtet, und von der Regierung (Kammer des Innern) definitiv festgesetzt.

(Consular-Beschluß Art. 17.)

§. 122.

Die Kosten, welche durch Untersuchungen von Experten bei Gleichstellungsgesuchen von einzelnen Individuen in Vergleichung mit andern veranlaßt werden, fallen der Gemeinde zur Last, wenn die Reclamation als gegründet anerkannt, oder dem Reclamanten, wenn sein Gesuch unzuläßig befunden wird.

(Ibid. Art. 18.)

Digitized by Google

§. 123.

Die Kosten, welche durch Untersuchungen von Experten bei Gleichstellungsgesuchen von ganzen Gemeinden in Vergleichung mit andern veranlaßt werden, fallen denjenigen Gemeinden zur Last, welche unterliegen.

§. 124.

In jedem Falle schießt der Gemeindeeinnehmer, sobald jene Kosten festgesetzt sind, dieselben aus dem Betrage der Beschlags-Procente, welche der Gemeinde-Casse zufallen, vor.

(Ibid. Art. 21.)

§. 125.

Jene, welche den Reclamanten zur Last fallen, müssen zur Rückerstattung des aus der Gemeinde-Casse genommenen Vorschusses von denselben an den Gemeindeeinnehmer zurückerstattet werden.

(Ibid. Art. 20.)

§. 126.

Jene, welche den Gemeinden zur Last fallen, werden zur Wiedererstattung in die Gemeinde-Casse im folgenden Jahr in den Rollen der resp. Gemeinden wieder aufgelegt, und dafür Anweisungen zu Gunsten des Gemeindeeinnehmers ausgestellt, vermöge welcher er dieselben wieder für seine Casse in Empfang nehmen kann.

(Ibid. Art. 19.)

§. 127.

Auch solche Anweisungen müssen demnach in dem Register der Wiederauflegung vorgemerkt werden, damit ihre Wiederauflage richtig statt finde.

§. 128.

Um unglücklichen Individuen oder ganzen Gemeinden noch fernere Kosten für die zur Untersuchung zu ernennende Commissarien zu ersparen, werden die Land-Commissariate bei Ernennung derselben darauf sehen, wo es nur immer möglich seyn wird, solche aufzufinden, welche sich gerne ohne besondere Entschädigung einem solchen Wohlthätigkeit zum Zwecke habenden Geschäfte unterziehen.

VI. Capitel.

Zustellung der Steuerentladungs-, Herabsetzungs- und Nachlaßscheine und Expertise-Kostenanweisungen und ihre Verwendung.

§. 129.

Alle diese Scheine werden auf die Beschlüsse der Kammer des Innern von der Kammer der Finanzen ausgefertigt.

(Consular Beschluß vom 24ten Floreal 8, Art. 22.)

§ 130.

Sie werden der Kreishauptcasse, durch diese der betreffenden Bezirkscasse, und von dieser dem resp. Steuereinnehmer zugestellt.

(Ibid. Art. 23.)

§. 131.

Von jedem über Reclamations-Gesuche genommenen Beschlusse hat der resp. Steuer-Controlleur, welcher davon in Kenntniß gesetzt wird, die Interessenten zu benachrichtigen.

§. 132.

Letztere haben, wenn zu ihren Gunsten Steuer-Entladungs-, Herabsetzungs- oder Nachlaßscheine bewilliget worden sind, sich zu dem Steuereinnehmer zu verfügen, um dieselben zu quittiren.

(Ibid. Art. 23, und Decret vom 1ten Juli 1809, Art. 1.)

§. 133.

Wenn die Betheiligten, in Zeit von vierzehn Tagen nach der Zustellung der Scheine an den Steuer-Einnehmer, sich nicht selbst oder ihre Bevollmächtigten bei demselben eingefunden haben, um die auf sie ausgefertigten Ordonnanzen zu quittiren, so werden dieselben von dem Einnehmer schriftlich ersucht, sich in Zeit von vierzehn Tagen bei ihnen zu dem erforderlichen Zwecke einzufinden.

(Decret vom 1ten Juli 1809, Art. 2.)

§. 134.

Nach fruchtlos abgelaufenem Termine ersucht der Einnehmer den Steuer-Controlleur, sich zu ihm zu verfügen, um die betreffenden Scheine zu verificiren.

(Ibid. Art. 3.)

§. 135.

Der Steuer-Controlleur läßt sich die Scheine vorzeigen, welche entweder wegen Abwesenheit oder wegen Sterbfälle, oder aus irgend einer andern Ursache von den Betheiligten nicht quittirt werden konnten; er versichert sich, ob die Beträge derselben bei den betreffenden Hebrolle-Artikeln und in dem Einnahme-Journal als abgeführt eingetragen worden sind, und certificirt die gemachte Vormerkung derselben auf den Scheinen selbst.

(Ibid. Art. 4.)

§. 136.

Hierauf sind die Scheine von dem Ortsvorstande zu visiren.

(Ibid. Art. 5.)

§. 137.

Unterstützungs-Mandate werden den Parteien durch die Land-Commissariate zugestellt, und von denselben quittirt durch die betreffenden Cassen baar ausbezahlt.

§. 138.

Steuernachlaßscheine auf den Fond der ungiebigen Steuern werden von der Kreishauptcasse den Bezirkscassen, durch diese den Steuereinnehmern, und von diesen den betreffenden Steuerbaren zur Quittirung zugestellt.

Der Betrag derselben ist den betreffenden Steuerbaren von dem Einnehmer sogleich baar auszubezahlen, oder auf ihre Steuerrückstände in Abzug zu bringen, und als baar erhoben in der Hebrolle und dem Einnahme-Journal vorzumerken.

§. 139.

Steuerentladungs- oder Steuerherabsetzungs-Scheine, deren Beträge zur Wiederauflage geeignet sind, können nur für das Jahr geltend gemacht werden, in welchem die Wiederauflage statt findet, weil die Hebrolle immer in Volzug zu setzen, und der Steuerpflichtige verbunden ist, den Rollenbetrag seines Steueransatzes zu entrichten, ungeachtet aller zu seinen Gunsten genommenen Entladungs- oder Herabsetzungsbeschlüsse.

Diese Scheine bleiben demnach bei den Bezirks-Cassen so lange deponirt, bis die Wiederauflage ihrer Beträge in den resp. Hebrollen bewirkt ist, wo sie dann, wie die Nachlaßscheine, den Steuerbaren zugestellt und vergütet werden.

Jedoch kann die Bezirkscasse, im Falle solchen Steuerbaren die Entrichtung ihrer Rückstände schwer fällt, welchen durch den Steuer-Controlleur officielle Kenntniß von den ihnen bewilligten Entladungen oder Herabsetzungen ihrer Steuerquoten zugekommen ist, den Einnehmer ermächtigen, mit derselben bis zum Anfange des Wiederauflagejahres Nachsicht zu haben, und keine Verfolgungen gegen sie zur Eintreibung der in jenen Scheinen enthaltenen Beträgen eintreten zu lassen.

Digitized by Google

VII. Capitel.

Dauer der Kraft der auf Untersuchungen durch Experten genommenen Entscheidungen.

§. 140.

Jedesmal, wenn auf das Gesuch um Gleichstellung von einem Steuerbaren, in Vergleichung mit andern, durch Experten vorgeschritten, und der Steuerfuß des Reclamanten, in Folge von solchen Untersuchungen, neu festgesetzt wird, soll keiner der also regulirten Artikel in den Mutterrollen anders als in Gemäßheit der Entscheidung während der zwanzig folgenden Jahre angesetzt und besteuert werden, es sei denn, daß man zu einer ganz neuen Berechnung des allgemeinen Steuerfußes einer Gemeinde vorschreite.

(Art. 44 des Gesetzes vom 2ten Messidor 7.)

§. 141.

Es sind jedoch in der Verfügung des vorstehenden Paragraphen die Häuser, Mühlen, Schmieden und andere Gewerbe nur in sofern begriffen, als nach geschehener Festsetzung ihres Steuerfußes kein neuer Anbau vorgenommen worden ist, wodurch besagter Steuerfuß erhöht werden kann. In diesem Falle sind jedoch die zu Gunsten von neuen Gebäulichkeiten im Gesetze vom 3ten Frimär 7 enthaltenen Begünstigungen zu berücksichtigen.

(Ibid. Art. 45.)

Digitized by Google

Steuer-Controll-Amt
. . . .

Formular Nro. I.

Register

zur

Einschreibung der Steuer-Reclamationen für das Jahr 181 .

Ordnungsnummer.	Namen und Wohnort des Reclamanten.	Datum des Einlaufs.	Gattung der Steuer, gegen welche reclamirt wird.	Besteuerungs-Gemeinde.	Datum der Reclamation.	Datum der Zustellung derselben an den Ortsvorstand zur Begutachtung der Steuerverbeiler.	Datum der Begutachtung der Steuerverbeiler.	Datum der Ernennung der Experten oder Commissarien.	Datum der Untersuchung der Experten oder Commissarien.	Datum der Begutachtung des Steuer-Controlleurs.	Datum der Zustellung an das Land-Commissariat.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Land-Commiſſariat . . .

Steuer-Controll-Amt . . . .

Formular Nro. II.

Nachweiſe

über

das Reſultat der Abſchätzung des von der Gemeinde . . . . durch . . . . erlittenen Verluſtes an Grundeinkommen.

Kanton . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Ordnungsnummer.	Namen und Wohnorte der beſchädigten Steuerbaren	Betrag des erlittenen Schadens an						Berechnung des erlittenen Schadens nach dem Geldwerthe.	Betrag der Grundſteuer der beſchädigten Steuerbaren.	Betrag der auf den beſchädigten Grundſtücken haftenden Steuer.	Angabe des Verluſtes an dem muthmaßlichen Ertrage der beſchädigten Güter durch eine Proportionszahl.	Zu ertheilender Nachlaß.	Zuerkannter Nachlaß durch Reclamationsbeſchluß.	Bemerkungen des Steuer-Controlleurs.
		Korn.	Spelz.	Waizen.	Gerſte.	Haber.	Kartoffeln.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.				

Land-Commissariat . . .

Formular Nro. III.

Steuer-Reclamations-Register

für das Jahr ....

Ordnungsnummer.	Datum des Einlaufs.	Namen und Wohnort der Reclamanten.	Gattung der Steuer, gegen welche reclamirt wird.	Besteuerungs-Gemeinde	Datum					Bemerkungen.
					der Zuleitung der Reclamation an das Steuer-Controlls-Amt.	der Ernennung der Experten oder Commissarien.	des Einlaufs der Begutachtung des Steuer-Controll-Amtes.	der Regulirung des Land-Commissariats.	der Actenversendung an die Regierung.	

itized by Google

Formular Nro. IV.

Vormerkungs-Register

über die

durch Regierungsbeschlüsse verordnete Entladungs- oder Herabsetzungsscheine an Grund- und Personalsteuer für das Jahr .... und der auf den Grund derselben für das Jahr .... Statt habenden Wiederauflagen.

Ordnungsnummer.	Namen und Wohnorte der Reclamanten	Besteuerungs-Gemeinde	Betrag der Entladungs- oder Herabsetzungs- und zur Wiederauflage geeigneten Scheine.			Datum				Bezeichnung des Steuer-Controll-Amtes.	Bemerkungen.
			an Grundsteuer.	an Personal- und Mobiliarsteuer.	an Expertisekosten.	des deßfälligen Regierungsbeschlusses	der Ausfertigung der Scheine.	der Zustellung derselben an die Kreisbauptkasse	der Mittheilung der deßfälligen Beschlüsse an das Steuer-Controll-Amt.		

Digitized by Google

Formular Nro. V.

Vormerkungs-Register

über die

durch Regierungsbeschlüsse verordneten Steuernachlässe, für welche keine Wiederauflage Statt findet, und welche auf den Fond der ungiebigen Steuerquoten der betreffenden Steuer zu imputiren sind.

Ordnungsnummer.	Namen und Wohnorte der Reclamanten.	Besteuerungs-Gemeinde.	Betrag der verordneten Nachlaßscheine				Datum					Bezeichnung des Steuer-Controll-Amts.	Bemerkungen.
			Grundsteuer.	Personal- und Mobiliarsteuer.	Fenstersteuer.	Gewerbsteuer.	der desfallsigen Regierungsbeschlüsse.	der Ausfertigung der Nachlaßscheine.	der Anstellung derselben an die Kreisbauptkasse	der Mittheilung der desfallsigen Beschlüsse an das Steuer-Controll-Amt.			

Formular Nro. VI.

Vormerkungs-Register

über die

durch Regierungsbeschlüsse für verunglückte Individuen decretirten baaren Geldunterstützungen.

Ordnungsnummer.	Namen und Wohnort des Bittstellers.	Nahmung des von demselben erlittenen Unglücks.	Betrag: der Schadensabschätzung.	Betrag: der demselben zuerkannten Geldunterstützung.	Datum des betreffenden Regierungsbeschlusses.	Betrag des damit ausgefertigten abschläglichen Zahlungs-Mandats.	Datum desselben.	Betrag des darauf ausgefertigten nachträglichen Zahlungs-Mandats.	Datum desselben.	Ganzer Betrag der zwei Zahlungs-Mandate.	Datum: der Zustellung der Mandate an das Land-Commissariat.	Datum: der desfälligen Mittheilung an das Steuer-Controll-Amt. für Nachricht an den Interessenten.	Bemerkungen.

Instructive Verordnung

über die

Erhebung und Eintreibung der directen Steuern.

Erster Abschnitt.

Steuer-Erhebung.

I. Capitel.

Ernennung der Steuereinnehmer und die denselben zukommenden Erhebungen.

§. 1.

Bei Anstellung der Einnehmer der directen Steuern ist nach den bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften zu verfahren, so lange nicht eine andere allerhöchste Bestimmung hierüber erfolgen wird.

§. 2.

Der Einnehmer der directen Steuern besorgt zugleich auch die Erhebung der Gemeindegefälle in jenen Gemeinden seines Amtsbezirks, deren gewöhnlicher Ertrag nicht 9000 fl. übersteigt.

(Decret vom 3ten Frimär 13.)

Wenn ein Erledigungsfall in Gemeinden dieser Art, für welche ein eigener Gemeindeeinnehmer gesetzlich besteht, sich ereignet, so ist ein berichtliches Gutachten an die allerhöchste Stelle zu erstatten, ob es räthlicher sei, auch in diesen Gemeinden die Gemeindeeinnahme dem Steuereinnehmer zu übertragen.

II. Capitel.

Die mit dem Amte eines Steuer- und Gemeinde-Einnehmers unvereinbarlichen Stellen.

§. 3.

Kein Individuum darf zu gleicher Zeit zwei Aemter bekleiden, wovon das eine ihm die Verbindlichkeit auferlegt, über die Verrichtungen des andern mittelbare oder unmittelbare Aufsicht zu führen.

(Art. 2 und 5 des Titels II. des Gesetzes vom 24ten Vendemiär 3.)

Nach diesem allgemeinen Grundsatze können die Bürgermeister, Beigeordneten, die Mitglieder des Schöffenrathes, die Bürgermeistereischreiber, die Bezirks-Commissariats-Actuare und die Steuer-Controlleure nicht Einnehmer seyn.

Auch ist die Stelle eines Notärs, eines Rent-Beamten, eines Richters oder Gerichtschreibers, eines Anwaldes und Schullehrers mit jener eines Einnehmers nicht vereinbarlich.

(Beschluß des General-Regierungs-Commissärs vom 4ten Pluviose 6, und Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission vom 2ten Mai 1817.)

Eben so dürfen auch jene Individuen, welche mit dem Bürgermeister und Steuer-Controlleur in directer auf- und absteigender Linie und im Seitenverband nahe verwandt oder verschwägert sind, keine Einnehmereistelle bekleiden.

III. Capitel.

Beeidigung der Einnehmer.

§. 4.

Kein Einnehmer kann sein Amt antreten, wenn er nicht zuvor von dem Land-Commissariat in Pflichten genommen worden ist.

(Organischer Beschluß des Senats vom 28ten Floreal 12.)

§. 5.

Die Beeidigungsacten müssen gestempelt, und innerhalb der ersten zwanzig Tage nach ihrer Ausfertigung einregistrirt seyn.

(Gesetz vom 22ten Frimär 7.)

Zwei auf frei Papier ausgefertigte Abschriften des Beeidigungsactes werden nach der Erfüllung obiger Vorschrift von den Einnehmern an die betreffende Bezirkscasse eingeliefert, welche die eine aufzubewahren, und die andere an die Regierung (Kammer der Finanzen) einzusenden hat.

IV. Capitel.

Cautions-Leistung der Einnehmer.

§. 6.

Die Steuereinnehmer stellen eine Caution in baarem Gelde von dem Betrage des 12ten Theils der vereinigten Hauptsumme der vier directen Steuern, deren Erhebung ihnen anvertraut ist, und in ihrer Eigenschaft als Gemeindeeinnehmer eine Caution in baarem Gelde, welche den 12ten Theil der von ihnen jährlich zu erhebenden Gemeindegefälle betragen soll.

(Art. 12 des Gesetzes vom 5ten Ventose 12, und Art. 3 des Decrets vom 30ten Frimär 13.)

§. 7.

Wenn jedoch der neu zu ernennende Steuer-Einnehmer bei seinen übrigen Eigenschaften, welche ihn zur Anstellung vorzugsweise qualificiren, die Caution in baarem Gelde nicht, wohl aber in liegenden Gütern sollte leisten können, so kann demselben gestattet werden, solche in letzteren, nämlich in liegenden Gütern, jedoch in dem Maaße zu stellen, daß der Gesammtwerth derselben die treffenden baaren Cautions-Summen um das Dreifache übersteigen.

§. 8.

Von der in baarem Gelde gestellten Cautions-Summe erhält der Einnehmer die jährlichen Interessen zu 5 Procenten.

§. 9.

Die Cautions-Leistung in baarem Gelde oder in liegenden Gütern soll auf Ansuchen der respectiven Bezirkscasse geschehen, welche im Namen des Fiscus über die Annehmbarkeit der Cautionen in Liegenschaften zu urtheilen, für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in Hinsicht der Form und des Inhaltes des Cautions-Actes zu wachen, und das Cautions-Instrument nebst den dazu gehörigen Belegen in Verwahrung zu nehmen hat.

(Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 23ten Juli 1814, Art. 4.)

§. 10.

Eine vidimirte Abschrift des Cautions-Instruments nebst den wieder an die Bezirkscasse zurückgehenden Original-Belegen ist an die Regierung zur Genehmigung einzusenden.

§. 11.

Die Caution in baarem Gelde oder in liegenden Gründen kann unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch von einem Dritten zu Gunsten des Einnehmers gestellt werden.

Digitized by Google

§. 12.

Ein neu ernannter Einnehmer kann nur nach Vorzeigung des von der Bezirkscaſſe wegen richtiger Cautionsleiſtung ausgeſtellten Zeugniſſes durch das Land-Commiſſariat verpflichtet, und von dem Steuer-Controll-Amt in ſeine Funktionen eingewieſen werden.

§. 13.

Die bei Cautionsſtellungen in Liegenſchaften einzuhaltenden weſentlichen Beſtimmungen beſtehen:

1. in dem ſummariſchen Beweiſe über das wirkliche Eigenthum des Cautionsſtellers hinſichtlich der von ihm zu verpfändenden Güter;
2. in einem Auszuge der Hypotheken-Bewahrung über den Schuldenſtand der zu verpfändenden Güter;
3. in der contradictoriſchen Abſchätzung derſelben durch gerichtlich vereidete Taxatoren;
4. in dem Cautionsact ſelbſt, kraft deſſen die wirklich dem Cautionsſteller eigenthümlichen, Schulden- und Hypothekfreien, und durch vereidete Taxatoren gehörig abgeſchätzten Güter, für die Sicherheit der reſpectiven Caſſen, als Unterpfand gegeben werden. Dieſem Acte ſind alle auf die erſten Puncte Bezug habenden und beweisführenden Belege nach den geſetzlich vorgeſchriebenen Formalitäten beizulegen und anzuheften;
5. in der Einſchreibung des Cautionsactes auf dem betreffenden Hypotheken-Bureau.

§. 14.

Der Betrag der Steuerrollen und der gewöhnliche Jahresbetrag der Gemeindegefälle aller zu einem Einnehmereibezirke gehörigen Gemeinden, worüber die Certificate der Bezirkscaſſe und reſpective des Land-Commiſſariats einzuholen, und dem Cautionsacte als nothwendigen Belege anzuſchließen ſind, geben die Normen an, nach welchen der Betrag einer zu ſtellenden Caution berechnet werden muß.

Die Cautionsſumme für die Staatscaſſe, ſo wie jene für die Gemeindecaſſe, iſt in dem Cautionsact abgeſondert einzutragen.

§. 15.

Die ganze Cautionsſumme haftet für die Sicherheit der beiden Staats- und Gemeindecaſſen dergeſtalt, daß ſie auch ganz von der einen in Anſpruch genommen werden kann, wenn die andere befriedigt iſt.

Schuldet der Einnehmer an beide Caſſen, ſo hält ſich jede an die ihr beſonders geſtellte Cautions-Summe bis zu ihrer Befriedigung.

Dieſe Verfügung iſt in dem Cautionsacte ausdrücklich aufzunehmen.

§. 16.

Hinſichtlich der Privilegien der Staatscaſſe auf die Güter, welche der Einnehmer auſſer ſeiner geſtellten Caution beſitzt oder erwirbt, und rückſichtlich jener, welche er veräußern wollte, verbleibt es bei den darüber beſtehenden geſetzlichen Verfügungen.

(Art. 2098 und 2121 des Civilgeſetzbuches, und Geſetz vom 5ten September 1807.)

§. 17.

Die Löſchung aus den Hypothekenbüchern der in der Caution verpfändeten und hypothecirten Güter kann in dem eintretenden Falle bei dem Austritte eines Einnehmers aus ſeinem Dienſte, vermöge freiwilliger Abdankung oder Amtsentlaſſung, oder Dienſtentſetzung, oder bei deſſen Abſterben nur auf einen förmlichen Regierungsbeſchluß ſtatt finden, wozu die Certificate des Land-Commiſſariats und der Bezirks-Caſſe, daß alle von dem Einnehmer erhobenen Steuer-Gemeinde-, Kriegs- und ſonſtige Umlagegelder in die reſpectiven Caſſen abgeführt, und ſeine Rechnungen definitiv von der competenten Behörde abgehört, richtig befunden worden, und ſaldirt ſeyen, beizubringen ſind.

(Miniſterielle Inſtruction vom 20ten Nivoſe 12.)

Digitized by Google

V. Capitel.

Allgemeine Verbindlichkeiten der Steuereinnehmer.

§. 18.

Kein Steuereinnehmer kann, bei Strafe seiner Dienstentlassung, Bier-, Branntwein-, Wein- oder Gastwirthschaft treiben.

(Verordnung vom 20ten Juli 1814, Seite 18 des Amtsblattes Nro. 5 der gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission.

§. 19.

Der Einnehmer ist gehalten, im Umfange seines Amtsbezirks, und zwar in der Gemeinde zu wohnen, welche ihm die Regierung anweisen wird.

(Ministerielle Instruction vom 7ten Thermidor 11.)

§. 20.

Es ist dem Steuereinnehmer ausdrücklich untersagt, ohne Bewilligung der Regierung, den ihm angewiesenen Wohnort zu verändern.

(Präfekturbeschluß vom 8ten März 1806, und Umlaufschreiben des Präfekten vom 24ten November desselben Jahrs.)

§. 21.

Er darf sich ohne specielle Erlaubniß der Bezirks-Casse nie länger als 3 Tage aus seinem Einnahme-Bezirk entfernen, und hat hievon dem Bürgermeister seines Wohnsitzes die schriftliche Anzeige, mit Angabe der Bewegungsgründe seiner Reise, zu machen.

Nur mit specieller Ermächtigung der Regierung kann er sich auf längere Zeit, welche jedoch nicht acht Tage überschreiten darf, aus seinem Amtsbezirke entfernen, wovon er ebenfalls dem Ortsvorstande die Anzeige zu machen, und das Ermächtigungsdecret vorzuzeigen hat.

Um eine solche Ermächtigung zu erlangen, muß er die schriftlichen Gutachten des Land-Commissariats und der Bezirkscasse beibringen.

Ein Urlaub auf längere Zeit oder ins Ausland ist durch die Regierung von der Allerhöchsten Stelle einzuholen.

Sollte dieser Bestimmungen unerachtet ein Steuereinnehmer sich ohne dazu erhaltene Ermächtigung aus seinem Amtsbezirke entfernen, oder seine Abwesenheit über die ihm ertheilte Urlaubzeit verlängern, so muß der Ortsvorstand, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit, sogleich das Land-Commissariat und die Bezirkscasse davon in Kenntniß setzen, damit diese Behörden ohne Verschub die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln zur Sicherstellung der Cassen und des Dienstes ergreifen, wovon die Regierung durch dieselben zu benachrichtigen ist.

(Instruction des Finanz-Ministeriums vom 24ten Brümär 12, und Präfekturbeschluß vom 1ten Frimär 12.)

§. 22.

Kein Steuereinnehmer darf für seine Stelle ein anderes Individuum substituiren, und sich einen Theil der mit derselben verbundenen Emolumente vorbehalten.

(Entscheidung des Finanz-Ministeriums vom 7ten Thermidor 11.)

Doch kann er sich in seinen Amtsverrichtungen durch einen Gehülfen nach seiner Wahl unterstützen lassen, für welchen er aber verantwortlich bleibt.

Solche Gehülfen dürfen jedoch keine Quittungen unterzeichnen.

(Entscheidung des Präfekten vom 22ten September 1807.)

Digitized by Google

§. 23.

Im Fall ein Steuereinnehmer erkrankt, oder mit gehörigem Urlaub auf längere Zeit verreiset, kann er sich für diese Zeit durch einen seiner Wahl überlassenen Gehülfen, auf vorheriges Gutachten der Bezirkscasse, mit Vorwissen und Einwilligung des Land-Commissariats, ersetzen lassen. Die einstweilige Stellvertretung ertheilt er jedoch demselben unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit mittelst eines eigenen Notariatsactes, welcher durch den Ortsvorstand zur Kenntniß der Steuerbaren zu bringen ist.

Quittungen von solchen Stellvertretern sind gültig.

(Entscheidung des Präfekten vom 7ten Thermidor 13.)

VI. Capitel.

Besondere Verpflichtungen des Steuereinnehmers in Betreff der von demselben zu machenden Gelderhebungen im Allgemeinen, und Steuererhebungen insbesondere.

§. 24.

Kein Einnehmer kann Erhebungen machen, als zufolge einer von dem Ortsvorstande binnen fünf Tagen nach dem Empfange publicirten und ihm übergebenen executorisch erklärten Hebrolle, oder eines von der competenten Behörde executorisch erklärten Actes oder einer executorisch erklärten Vertheilungs- oder Hebliste.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird als Erpressung von den Gerichten bestraft.

(Consularbeschluß vom 16ten Thermidor 8, Art. 15. Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, Bülletin 29, Pag. 10.

§. 25.

Alle directen Steuern werden nach Monats- oder Zwölftel-Raten erhoben.

(Ibid. Art. 1. und Beschluß vom 26ten Brümär 10.)

Niemand kann demnach zur Entrichtung von mehr als des verfallenen Betrages gezwungen werden, mit Ausnahme jedoch der auswärtigen oder fremden Gewerbsteuerpflichtigen, welche nach dem §. 30 der Verordnung über die Gewerbsteuer vom 17ten März 1818 den ganzen Betrag ihrer Patenten im ersten Monat auf ein Mal zu entrichten haben.

Vorausbezahlungen sind jedoch den Steuerbaren erlaubt.

§. 26.

Der Steuereinnehmer soll jedem Steuerbaren einen durch seine Unterschrift zu bescheinigenden Auszug aus den Hebrollen der betreffenden Steuern, über den Betrag aller darin unter dem Namen des Steuerbaren ausgetragenen Steuerquoten, als Grund-, Personal- und Mobiliar-, Fenster- und Gewerbesteuer mit Angabe der Nummern der betreffenden Hebrollen-Artikel und mit Berechnung des Zwölftels dieser Gesammtsteuer zustellen.

(Präfekturbeschluß vom 8ten Brümär 12.)

Für diesen Auszug, welcher den gehörigen Raum zur Einschreibung der Quittungen über die jeden Monat abzuführenden Raten enthalten muß, darf er von dem Steuerbaren nicht mehr als einen Kreuzer fordern.

§. 27.

Der Steuereinnehmer muß jedem Steuerbaren, bei seiner ersten Zahlung, die denselben betreffenden Steuerartikel in den Hebrollen nachweisen, damit sich derselbe von der Richtigkeit des Auszuges überzeugen könne.

§. 28.

Er ist gehalten, in Gegenwart des zahlenden Steuerbaren, die von demselben berichtigten Raten nicht nur auf jenem Auszuge (Steuerbüchelchen) zu quittiren, sondern auch die bezahlten Summen in der Hebrolle selbst am Rande der betreffenden Artikel und in seinem Journal vorzumerken.

Digitized by Google

Jede Zuwiderhandlung gegen obige Verfügung kann durch jeden Civil- und Steuerbeamten, selbst durch den betheiligten Steuerbaren, der Regierung angezeigt werden, welche rücksichtlich der Bestrafung im gesetzlichen Wege das Weitere verfügen wird.

Dem Steuer-Controlleur, welcher bei seinen Cassen-Verificationen solche Zuwiderhandlungen entdeckt, steht die amtliche Anzeige davon zu.

(Consularbeschluß vom 16ten Thermidor 8, Art. 16. Bülletin 29 der Verordnungen und Beschlüsse vom 14ten Frimär 9. Idem Bülletin 34, Art. 36.)

Nebst einer correctionnellen Geldstrafe unterliegt der Steuereinnehmer, nach Befund der Sache, den über geflissentliche Einnahmeverhehlungen, durch Unterlassung der Einschreibung der vereinnahmeten Summen in die Hebrollen und Journale, durch das peinliche Gesetzbuch hierüber verhängten Strafen.

§. 29.

Der Steuereinnehmer muß demnach ausser den Hebrollen für jede der Gemeinden, aus welchen sein Einnahmebezirk besteht, ein Journal führen, welches von dem Land-Commissariate numerirt und paraphirt seyn soll, und in welches Tag für Tag die Namen der zahlenden Steuerbaren, der Betrag der entrichteten Summen und das Datum der Zahlungen eingetragen werden müssen, so wie die Quittungen der Bezirksecasse, welche bei jedem Abschlusse des gedachten Journals mit ihrer Nummer, ihrem Datum und Betrage einzuführen sind.

(Formular Nro. I. Bülletin 34 Art. 37.)

§. 30.

Er kann aus dem einzigen Grunde entlassen werden, daß er kein Journal, oder dieses mit wesentlichen Gebrechen gegen die Vorschriften führt.

§. 31.

Ausser obigen Steuereinnahme-Journal ist der Steuereinnehmer, welcher zugleich Gemeindeeinnehmer ist, gehalten, auch für jede Gemeinde seines Einnahmebezirks ein ebenfalls von dem Land-Commissariate numerirtes und paraphirtes Gemeinde-Einnahme- und Ausgabe-Journal zu halten, in welches er Tag für Tag die von ihm gemachten Gemeindeeinnahmen und Ausgaben einschreibt.

(Ibid. Art. 38. Formular Nro. II.)

Die Kosten der Steuer- und Gemeindeeinnahmes-Journale fallen auf die Gemeindecassen, und werden aus dem im Budget bewilligten Fond der Büreaus-Kosten bestritten.

(Instruction des Präfekten vom 26ten Oktober 1807 und 18ten Juli 1808.)

§. 33.

Der Steuereinnehmer, welcher zugleich Gemeindeeinnehmer ist, ist gehalten, bei Strafe seiner Dienstentlassung eine besondere Casse für seine Steuereinnahme, und eine besondere für seine Gemeindeeinnahme zu halten.

§. 34.

Der Einnehmer darf unter der, im vorhergehenden Artikel festgesetzten Strafe sich in keinem Falle unterfangen, Gemeindeausgaben mit Steuergeldern, und Steuerabführungen mit Gemeindegeldern zu bestreiten.

§. 35.

Der Steuereinnehmer darf nicht in einer und derselben Quittung die Einnahmen von mehreren Jahrgängen zusammen tragen, sondern er muß sowohl für die Steuern als für die Gemeindeeinnahme, und zwar für jedes Rechnungsjahr besondere und getreue Quittungen ausstellen.

(Instruction des Präfekten vom 22ten März 1810.)

Digitized by Google

§. 36.

Eben ſo darf der Einnehmer auch nicht in ſeinen Steuer-Journalen die Einnahme von mehreren Jahrgängen eintragen; er muß mit jedem Rechnungsjahre für die beſtimmte Einnahme deſſelben beſondere Journale eröffnen.

Iſt das verfloſſene Rechnungsjahr, beim Anfange des neuen, noch nicht ganz von den Steuerdebenten ſaldirt, ſo läßt er ſeine Journale vom vergangenen Jahre durch den Ortsvorſtand zwar abſchließen, trägt übrigens aber die für daſſelbe Jahr noch zu vereinnahmenden Poſten ſo lange darin nach, als es nothwendig ſeyn wird, ſo daß von jeder Jahresrechnung die Steuereinnahme rein und getrennt aus dem für das Jahr eröffneten Einnahme-Journal hergeſtellt werden kann.

Hinſichtlich der Gemeindeeinnahme-Regiſter dürfen nach Ablegung der Gemeinde-Rechnung dieſelben nicht mehr fortgeführt, ſondern es müſſen die noch zu erhebenden Summen als Rückſtände in das neue Regiſter eingetragen, und als ſolche verzeichnet, und in dem neuen Gemeindeeinnahme-Journal beim Empfange vorgemerkt werden.

Ueber die Gemeinde-Rechnungsführung werden die Einnehmer noch eine beſondere Inſtruction erhalten.

§. 37.

Die in der Inſtruction vom 6ten September 1817 vorgeſchriebene Form der Steuerquittungen, bei Abführung der auf Staatsgütern laſtenden Beiträge, iſt genau einzuhalten.

§. 38.

Alle Koſten, welche der Steuer- und Gemeindeeinnehmer einem Debenten wegen vorgeblichen Rückſtänden macht, deren Abführung derſelbe durch ſeine von dem Einnehmer erhaltene Quittungen nachweiſet, fallen dem Einnehmer zur Laſt.

§. 39.

In den erſten zwölf Tagen jeden Monats muß ſich der Steuereinnehmer wenigſtens ein Mal in jede Gemeinde ſeines Einnahmebezirks begeben, um daſelbſt die Erhebung zu machen.

Erſcheinen aber während ſeiner Anweſenheit in der Gemeinde die Steuerbaren nicht, um ihre Steuer zu entrichten, dann ſind ſie ſchuldig, ſich, zur Entrichtung der verfallenen Raten, in den Wohnort des Steuereinnehmers zu verfügen.

Der Tag ſeiner Ankunft, die Dauer ſeines Aufenthaltes, und das Haus, wo er die Zahlungen empfangen will, hat der Einnehmer wenigſtens drei Tage vorher dem Ortsvorſtande anzuzeigen, damit dieſer die Steuerbaren davon in Kenntniß ſetzen, und dieſelben zur Abtragung der verfallenen Termine anhalten könne.

Dieſe Bekanntmachung iſt am Hebtage von dem Ortsvorſtande, auf die in der Gemeinde übliche Art, zu erneuern.

(Conſularbeſchluß vom 16ten Thermidor 8, Art. 14. Verordnung des General-Commiſſärs vom 14ten Frimär 9, und Umlaufſchreiben des Finanzminiſters vom 30ten Ventoſe 12.)

§. 40.

Nach beendigter Einnahme in der Gemeinde fertigt der Steuereinnehmer das Verzeichniß der im Rückſtande verbliebenen Steuerpflichtigen, und legt ſolches in duplo dem Ortsvorſtande zur Viſirung vor.

Der Ortsvorſtand hat ſich aus den Vormerkungen in den Hebrollen und Einnahme-Journalen genau zu überzeugen, daß nur wirklich rückſtändige Steuerpflichtigen in jener Ausſtandsliſte verzeichnet ſtehen.

(Formular Nro. III.)

Digitized by Google

§. 41.

Der Steuereinnehmer iſt gehalten, ſeine Abführungen an die Bezirkscaſſe in der Hälfte und am Ende jedes Monats zu bewerkſtelligen.

(Miniſterielle Inſtruction vom 7ten Jänner 1808.

§. 42.

Er iſt gehalten, bei jeder ſeiner Abführungen in die Bezirkscaſſe, den ganzen Betrag ſeiner gemachten Einnahme, auch wenn ſie die verfallenen Zwölftel ſeiner Rollenbeträge überſchreitet, abzuliefern, und zwar unter der gegen die Unterſchlagung von öffentlichen Geldern feſtgeſetzten Strafe.

(Kaiſerliches Decret vom 4ten Jänner 1808, Art. 1, und Art. 10 des Geſetzes vom 17ten Brümär 5, Bülletin XXXIV. der Verordnungen und Beſchlüſſe, Pag. 40, Art. 33.)

§. 43.

Auf die jedesmalige Aufforderung der Bezirkscaſſe hat der Einnehmer derſelben ſeine Steuerrollen und Einnahme-Journale vorzuzeigen, damit ſich dieſelbe ſowohl von der richtigen Abführung des ganzen Betrags ſeiner Einnahme, als auch von der richtigen und pünctlichen Führung derſelben überzeugen könne.

(Kaiſerliches Decret vom 4ten Jänner 1808.)

§. 44.

Er iſt verpflichtet, auf die jedesmalige Aufforderung des Ortsvorſtandes ſeines Wohnſitzes, welcher gehalten iſt, alle fünfzehn Tage ſeine Steuer- und Gemeinde-Journale abzuſchließen, demſelben dieſe ſowohl, als ſeine Steuerrollen, Quittungen der Bezirks-Caſſe, Gemeindeeinnahme-Regiſter, Journale und Quittungen, und ſeine Caſſenvorräthe vorzuzeigen und vorzuzählen.

(Bülletin XXXIV. Verordnung vom 14ten Frimär 9, Art. 54. Formular Nro. IV.)

Jedoch kann der Ortsvorſtand nicht verlangen, daß der Einnehmer demſelben dieſe Documente ins Haus ſchicke, ſondern jener muß ſich in die Wohnung des Einnehmers begeben, wo er die Randſchreibungen in den Rollen zu verificiren, die Journale abzuſchließen, die darin vorgemerkten Einnahmen mit den Quittungen der Bezirkscaſſe zu vergleichen, und das Reſultat davon in dem Journals-Abſchluſſe mit Buchſtaben und Ziffern einzutragen hat. Entdeckt der Ortsvorſtand bei dieſem Abſchluſſe Zuwiderhandlungen gegen die Geſetze oder einen Caſſendefect, ſo hat er auf der Stelle hierüber an das Land-Commiſſariat zu berichten, welches dann, im Einvernehmen mit der Bezirkscaſſe, um eine außerordentliche und erſchöpfende Caſſen-Verification des Einnehmers bei der Regierung nachſucht.

§. 45.

Da das Rechnungsweſen und der Caſſenbeſtand des Einnehmers unter der ſpeciellen Aufſicht der Bezirks-Caſſe, auch unter jener des Steuer-Controlleurs ſteht (Art. 18 der Inſtruction zur Verordnung vom 13ten Ventoſe 8. Bülletin der Verordnungen und Beſchlüſſe Nro. XIV.) ſo iſt der Einnehmer gehalten, ſich mit ſeinen Hebrollen, Journalen, Quittungen der Bezirks-Caſſe, und jeden auf ſeine Geſchäftsführung Bezug habenden Papieren jedes Mal zu dem Steuer-Controlleur zu verfügen, ſo oft derſelbe dazu aufgefordert wird.

(Art. 1 des Beſchluſſes vom 25ten Vendemiaire 9. Bülletin XXXIV., Pag. 47, Art. 46 und 47.)

§. 46.

Dieſe Aufforderung muß dem Einnehmer wenigſtens drei Tage vorher von dem Ortsvorſtande ſeines Wohnſitzes notificirt werden, und den Tag und die Stunde ſeiner Erſcheinung vor dem Controlleur beſtimmen.

(Ibid. Art. 48.)

§. 47.

Erscheint der Einnehmer nicht, so kann er auf das von dem Steuer-Controlleur darüber zu fertigende Protocoll durch einen Beschluß des Land-Commissariats von einem Gendarmen arretirt, und auf seine Kosten vor den Controlleur geführt werden, um demselben Rechnung über seine Amtsführung abzulegen.

(Ibid. Art. 49.)

§. 48.

Der Steuereinnehmer ist ferner verpflichtet, den Rentämtern seine Hebrollen vorzulegen, so oft er dazu aufgefordert wird, dieselbe auf jedesmaliges Ersuchen Auszüge davon auf frei Papier nehmen zu lassen, und diese Auszüge zu certificiren.

(Art. 20 des Gesetzes vom 5ten Dezember 1790. Verordnungen und Beschlüsse Tome I., 2tes Heft, Pag. 58, Art. 51.)

Die gegen die Zuwiderhandlung dieser Verfügung verhängte Strafe gegen den Einnehmer ist auf 23 fl. 13 kr. festgesetzt.

(Gesetz vom 22ten Frimär 7, Art. 54.)

§. 49.

Bei jeder Ablieferung in die Bezirkscasse sind derselben zugleich die für jede Gemeinde bei der letzten Erhebung nach Vorschrift des §. 40 verfertigten und von dem Ortsvorstande visirten Ausstandsverzeichnisse zur weitern Amtshandlung vorzulegen.

Bei den einzelnen Debenten, welchen eine Entladung oder Herabsetzung ihrer Steuerquoten durch Regierungsbeschluß bewilligt worden, ist die Vermerkung davon in den Ausstandslisten zu machen.

§. 50.

Die Quittungen, welche der Steuereinnehmer von der Bezirkscasse über seine Abführungen erhält, sind jedes Mal in den ersten vier und zwanzig Stunden dem Land-Commissariate, in dem Wohnsitze des Bezirks-Cassiers, zur Visirung und Eintragung in das eigens hiezu eröffnete Register vorzulegen.

(Kaiserliches Decret vom 4ten Jänner 1808, Art. 2.)

§. 51.

Alle von dem Land-Commissariate nicht visirten Quittungen werden dem Einnehmer, bei Berechnung seiner Schuldigkeit gegen die Staatscasse, oder bei einer Cassenuntersuchung, nicht in Abrechnung gebracht; er kann im Gegentheil, im Fall eines Bezirkscassen-Defectes, zum Ersatze des Betrags derselben angehalten werden.

Das Nämliche gilt von jeder dem Einnehmer von der Bezirkscasse nicht in der gehörigen Form ausgestellten Quittung.

(Kaiserliches Decret vom 4ten Jänner 1808, Art. 4.)

§. 52.

Die Steuereinnehmer können ihre Geldabführungen in die Bezirkscassen nur gegen definitive Empfangsscheine machen; provisorische Bons werden nie als Rechnungsbelege angenommen.

(Entscheidung des Finanzministeriums vom 22ten Februar 1809.)

VII. Capitel.

Emolumente der Einnehmer.

§. 53.

Die Steuereinnehmer erhalten keine fixe Besoldungen oder Gehalte, dagegen sind denselben von ihren Einnahmen Remisen zugestanden, welche besonders, in den respectiven Hebrollen der von denselben zu vereinnehmenden Steuern, nach Procenten ausgesetzt sind

Digitized by Google

Für die Einnahmen der Gemeindegefälle sind die Emolumente des Einnehmers entweder nach Procenten oder in fixen Summen bestimmt.

(Gesetz vom 5ten Ventose 12, Art. 15.)

§. 54.

Die dem Steuereinnehmer bewilligten Hebgebühren dürfen von demselben nur nach Verhältniß der, von ihm wirklich baar erhobenen Steuern zurückbehalten werden, und mit diesen von ihm gemachten Abzügen liquidirt er bei der Bezirkscasse.

(Verordnung des General-Commissärs vom 14ten Frimär 9.)

VIII. Capitel.

Beförderung der Einnehmer.

§. 55.

Einnehmer, welche sich durch Dienstestreue, Thätigkeit, pünctliche Buchführung, gutes Benehmen gegen die Steuerbaren, und Moralität auszeichnen, sollen, bei sich ergebenden Vacaturen von besseren Einnehmereien, vorzugsweise befördert werden.

IX. Capitel.

Privilegien der Steuereinnehmer und Verfahrung ihres Erhebungsrechtes durch den Weg von Zwangsmittel oder Klagen.

§. 56.

Kein Steuereinnehmer kann wegen seiner Amtsführung vor Gericht gestellt und verurtheilt werden, wenn er nicht vorher wegen Dienstvergehungen durch die Regierung auf den Antrag des Land-Commissariats suspendirt, und dem Gerichte überantwortet ist.

(Gesetz vom 16ten Fructidor 3. Regierungsbeschluß vom 2ten Floreal 10, und Bülletin XCII. Pag. 16.)

§. 57.

Er kann jedoch in dringenden Fällen auch von dem Land-Commissariate, zur Sicherstellung der resp. Casse, von seinen Amtsverrichtungen suspendirt werden. Die Untersuchungsacten, welche dieser Suspension vorhergehen, müssen aber sogleich der Regierung vorgelegt werden, welche dieselben an das Finanzministerium zur weitern Allerhöchsten Verfügung einsendet.

(Umlaufschreiben des Finanzministeriums vom 28ten Ventose 12.)

§. 58.

Es stehen demselben folgende Privilegien zu:

1. für das letzt verflossene und laufende Jahr der Grundsteuer auf die Ernte, Früchte, Miethzinse, Pachtpreise und sonstige Einkünfte von den der Grundsteuer unterworfenen Güter;
2. für das letzt verflossene und laufende Jahr der Personal- und Mobiliar-, der Thüren- und Fenster- und der Gewerbesteuer, auf alles bewegliche Eigenthum des Steuerpflichtigen, wo es sich nur immer vorfinden mag.

(Gesetz vom 12ten November 1808.)

§. 59.

Alle Pächter, Miethleute, Einnehmer, Verwalter, Notäre und andere Verwahrer oder Schuldner, in Geld oder Naturalien, von einem rückständigen Steuerbaren, sind gehalten, auf die an sie ergangene Aufforderung des Steuereinnehmers demselben den ganzen Betrag des Steuerrückstandes des Steuerbaren, auf Abschlag der von ihnen an diesen schuldenden Gelder oder Naturalien, zu entrichten.

Die denselben hierüber von dem Steuereinnehmer auszustellenden Quittungen sind bei Ablegung ihrer Rechnungen als gültig anzuerkennen.

(Gesetz vom 12ten November 1808, Art. 10.)

Digitized by Google

§. 60.

Verwahrer von solchen Geldern sind sogar ermächtigt, diese Steuerrückstände vor Ablieferung ihrer Gelder abzutragen.

(Gesetz vom 18ten August 1791.)

§. 61.

Das Privilegium des Steuereinnehmers kann jedoch erst dann eintreten, wenn die in dem Civilgesetzbuch durch die Art. 2101 und 2102 bestimmten Forderungen berichtigt sind.

§. 62.

Im Fall, wo Möbel oder sonstige Effecten wegen rückständiger Steuern in Beschlag genommen werden, und jemand eine Revindications-Klage für alle oder einen Theil derselben machen würde, kann diese Klage oder Forderung nicht eher vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht werden, als bis dieselbe vorher durch den Einnehmer oder durch die ansprechende Parthei dem Land-Commissariate vorgelegt worden ist.

(Gesetz vom 12ten November 1808, Art. 4.)

§. 63.

Wenn ein Steuereinnehmer, während dreier auf einander folgenden Jahre einem Steuerpflichtigen, ohne Dazwischenkunft von Zwangsmitteln, Nachsicht gegeben, oder seine Verfolgung durch Zwangsmittel während dreier Jahre unterbrochen hat, so verliert er jeden Regreß gegen denselben, und kann keine Klage mehr, noch Verfolgung gegen ihn anstellen.

(Gesetz vom 3ten Frimär 7, Art. 149, und Consular-Beschluß vom 16ten Thermidor 8, Art. 17.)

§. 64.

Nach Verlauf von drei Jahren ha der Ortsvorstand die Steuerrollen von dem Einnhmer in Empfang zu nehmen, und an das Land-Commissariat zum Aufbewahren abzugeben.

(Gesetz vom 3ten Frimär 7, At. 149.)

X. Capitel.

Besondere Strafverfügungen gegen untreue Steuereinnehmer.

§. 65.

Jeder Steuereinnehmer, welcher sich in Ausübung seiner Geschäftsführung eines Falsums schuldig macht, es sei nun durch Verfälschung von Unterschriften oder von Steuer-Documenten, durch Einschreibungen oder Veränderungen von Namen oder Zahlen;

jeder Steuereinnehmer oder von einem Steuereinnehmer Angestellte, der sich einer Geldunterschlagung oder Entwendung schuldig macht;

jeder Steuereinnehmer, welcher Steuerhebrollen oder andere ihm zur Ausübung seiner Amtsführung zugestellten Papiere oder Schriften zernichtet, unterdrückt oder entwendet;

jeder Steuereinnehmer oder Angestellte desselben, welcher sich des Verbrechens der Gelderpressung schuldig macht, wenn er von dem Steuerbaren Gelder, welche sie nicht schulden, oder stärkere Summen, als sie schuldig sind, einfordert und erhebt, unterliegt der im peinlichen Gesetzbuche für obige Verbrechen bestimmten schweren Strafe.

§. 66.

Die Bezirkscassen sind ermächtiget, gegen untreue Steuereinnehmer, welche sich einer Geldunterschlagung schuldig gemacht haben, Beschlag auf ihr ganzes Vermögen zu legen.

(Consularbeschluß vom 16ten Thermidor 8, Art. 33.)

§. 67.

Sie können nebstdem gegen solche Einnehmer einen Schuldverhaftbefehl erlassen, welcher jedoch nur dann in Volizug gesetzt werden kann, wenn derselbe mit dem Visa des Friedensgerichts versehen ist.

(Ibidem.)

Zweiter Abſchnitt.

Eintreibung der directen Steuern durch Zwangsmittel, oder Steuer-Executions-Ordnung.

I. Capitel.

Zwangsmittel und die Organe zum mittelbaren Vollzuge derſelben.

§. 68.

Zwangsmittel zur Eintreibung von directen Steuern treten ein:

Erſtens. Gegen Steuereinnehmer,

wenn dieſelben in dem durch §. 41 feſtgeſetzten Termin das verfallene Zwölftel nicht in die Bezirks-Caſſe abführen, oder das Fehlende durch die in den §. 40 und 49 verordneten Ausſtandslisten nicht gehörig nachgewieſen haben, oder nicht beweiſen können, gegen die rückſtändigen Steuerbaren die ihnen geſetzlich zu Gebote ſtehenden Zwangsmittel zur rechten Zeit in Anwendung gebracht zu haben, oder wenn ſie überwieſen werden, daß ſie, bei der Abführung ihrer Caſſen-Gelder an die Bezirkscaſſe, nicht ihre ganze baare Einnahme abgeliefert haben.

Zweitens. Gegen Steuerbare,

wenn ſie in den beſtimmten Terminen die verfallenen Zwölftel ihrer Steuerquoten nicht an den Steuereinnehmer entrichten.

§. 69.

Die Zwangsmittel gegen rückſtändige Steuereinnehmer beſtehen:

1. in einem Zwangsbefehl,
2. in der körperlichen Haft,
3. in der Beſchlagnahme und dem Verkaufe ihrer Mobilien und Effecten,
4. in dem gerichtlichen Zwangsverkauf der zur Sicherſtellung der Steuercaſſen verpfändeten Güter, und
5. bei der Unzulänglichkeit derſelben, in der Zwangsveräußerung ihrer ſonſtigen auch nicht verpfändeten Güter;
6. in der Beſchlagnahme der von denſelben geſtellten Caution in baarem Gelde.

§. 70.

Die Zwangsmittel gegen rückſtändige Steuerbare beſtehen

1. in einem Mahnzettel,
2. in einem Zahlbefehl,
3. in der Einbringung der Steuerbeträge bei denſelben,
4. in der Pfändung ihrer Mobilien und Effecten,
5. in dem öffentlichen Verkaufe derſelben bis zum Erlöſe des von ihnen rückſtändigen Steuerbetrages.

§. 71.

Zum Vollzuge obiger Zwangsmittel, jedoch mit Ausnahme der gegen rückſtändige Steuereinnehmer von der Bezirkscaſſe zu erlaſſenden körperlichen Verhaftnehmung, und der gerichtlichen Zwangsverſteigerung der von ihnen oder einem Dritten für ſie verpfändeten Güter, und ihrer eigenthümlichen und nicht verpfändeten Güter, und endlich der Beſchlagnahme ihrer in baarem Gelde geſtellten Caution, ſind Steuerboten angeordnet.

§. 72.

Die militärische Einquartirung darf nur in dem Falle eintreten, wenn ganze Gemeinden die Entrichtung der verfallenen Steuern verweigern, und in einer offenbaren Renitenz befangen sind, jedoch nicht ohne besonders dazu erhaltene specielle Bevollmächtigung von der Regierung, welche über die Nothwendigkeit derselben bei den jedesmaligen von den Bezirkscassen darauf gemachten Anträgen erkennen wird.

§. 73.

Die Steuerboten sind nur die Organe der Bezirks-Cassen und Steuereinnehmer zum Vollzuge obenerwähnter Zwangsmaaßregeln.

Sie heißen Boten, weil sie nie aus eigener Befugniß, sondern nur zufolge specieller erhaltenen Aufträge von den Bezirkscassen und den Steuereinnehmern handeln können.

§. 74.

Sie erhalten keine Besoldung, sondern nur eine Entschädigung nach Maaßgabe der temporären Verrichtungen, womit sie für jeden vorkommenden speciellen Fall beauftragt werden.

(Consularbeschluß vom 16ten Thermidor 8, Art. 27.)

§. 75.

Sie können keine Diäten verlangen für die Zeit, welche sie auf dem Wege zubringen, um sich an den Ort ihrer Verrichtungen zu begeben, so wenig, wie für jene, welche sie daselbst ohne Arbeit zubringen.

(Ibid. Art. 28.)

II. Capitel.

Ernennung der Steuerboten und Aufsicht über dieselben.

§. 76.

Die Steuerboten werden auf den Vorschlag der Bezirkscasse von dem Land-Commissariate ernennt, und die Ernennungsdecrete der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

(Consularbeschluß vom 16ten Thermidor 8, Art. 20.)

§. 77.

Sie müssen Leute von unbescholtenem guten Rufe, und im Lesen, Schreiben und Rechnen wohl geübt seyn. Ueber diese Qualification hat die Bezirkscasse vor ihrem Ernennungsantrage bei den betreffenden Ortsvorständen die nothwendigen Erkundigungen einzuholen, und die Certificate darüber ihrem Antrage beizulegen.

Invaliden und Militär-Pensionäre, wenn sie obige Qualification haben, sollen vorzugsweise als Steuerboten angestellt werden.

(Ibid. Art. 19.)

§. 78.

Kein Individuum, welches in Diensten eines Land-Commissariats oder einer Bezirkscasse steht, kann als Steuerbote ernannt werden.

(Ibidem.)

§. 79.

Die Steuerboten stehen unter der Aufsicht der Ortsvorstände, der Steuereinnehmer, der Steuer-Controlleure, der Bezirkscassen und der Land-Commissariate.

(Ibid. Art. 25.)

Digitized by Google

§. 80.

Die Steuerbaren sollen ihre gegründeten Klagen gegen die Steuerboten unmittelbar bei dem Land-Commissariate einbringen, welches dieselben zu untersuchen, und nach Befund der Thatsachen darüber, im Einvernehmen mit der Bezirkscasse, zu berichten, und ihren gutachtlichen Antrag an die Regierung zu stellen hat.

(Ibidem.)

§. 81.

Die Anzahl der zu ernennenden Steuerboten darf in keinem Fall die Anzahl der Cantone überschreiten, jedoch kann auch nach dem Vorschlage der Bezirkscasse und des Land-Commissariats für mehrere Kantone nur ein Steuerbote ernannt werden, wenn dieser eine für die ihm zustehenden Verrichtungen zurecht.

§. 82.

Der Steuerbote muß sich vor dem Friedensgerichte verpflichten lassen, welches seine Vereidigung auf dem Ernennungsdecrete aufnimmt.

§. 83.

Er muß sein Ernennungsdecret, wenn er seine Verrichtungen vornimmt, bei sich führen, und jeder Behörde auf ihr Verlangen vorzeigen.

(Ibid. Art. 22.)

III. Capitel.

Zwangsverfahren gegen rückständige Steuereinnehmer.

§. 84.

Gegen diejenigen Steuereinnehmer, welche bis zum 15ten eines jeden Monats die verfallenen Zwölftel des Betrags der ihnen zur Hebung übergebenen Steuerrollen vom vorhergehenden Monate nicht in die Bezirkscasse abgeführt, oder den darauf schuldig gebliebenen Rest nicht durch die vorgeschriebenen, von den Ortsvorständen als wahr certificirten, Ausstandslisten nachgewiesen haben, oder gegen welche erwiesen wurde, daß sie den von ihnen erhobenen ganzen baaren Geldbetrag nicht in die Bezirkscasse abgeführt haben; erläßt die Bezirkscasse am 16ten einen persönlichen Zwangsbefehl, und läßt denselben von dem Land-Commissariate, in dessen Amtsbezirke der Einnehmer wohnt, executorisch erklären.

§. 85.

Diesen Zwangsbefehl händigt der Steuerbote dem rückständigen Steuereinnehmer ein.

§. 86.

Hat dieser die im Zwangsbefehl bezeichneten Rückstände nicht innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Empfang des Zwangsbefehls an die Bezirkscasse abgeliefert, so erhält der Steuerbote von dieser die Weisung, des Einnehmers Mobiliarschaft in Beschlag zu nehmen, und darüber ein Pfändungs-Protokoll aufzusetzen.

§. 87.

Drei Mal vier und zwanzig Stunden nach gemachter Pfändung, verordnet die Bezirkscasse den Verkauf der gepfändeten Mobilien und Effecten des rückständigen Einnehmers.

§. 88.

Cassenuntersuchungen bei Steuereinnehmern stehen dem Steuerboten nicht zu.

Hat die Bezirkscasse gegründeten Verdacht, daß der Einnehmer sich Geldunterschlagungen schuldig gemacht, oder seinen wahren Cassenstand durch unterlassene Einschreibungen von gemachten Einnahmen in seinem Journale und durch unterlassene Vormerkung derselben in den Steuerhebrollen verheimlicht habe, so wird dieselbe auf eine außerordentliche und erschöpfende Untersuchung der Amtsführung des Einnehmers, durch den betreffenden Steuer-Controlleur oder durch einen Rechnungs-Commissär bei der Regierung antragen.

Digitized by Google

§. 89.

Executions-Einlegungen der Steuerboten bei rückständigen Einnehmern sollen ebenfalls nicht Statt finden, sondern gleich gegen dieselben mit obigen weit kürzeren und eher zum Zwecke führenden Zwangsmitteln vorgeschritten werden.

§. 90.

Diese Zwangsmittel hindern jedoch nicht die außerordentliche Verfolgung der untreuen Steuereinnehmer vor Gericht, so wenig wie die von der Bezirkscasse gegen dieselben zu erlassende körperliche Verhaftnehmung, die Beschlagnehmung seiner in baarem Gelde gestellten Caution, den gerichtlichen Zwangsverkauf der zur Sicherheit der Steuercasse verpfändeten Güter bis zum Belauf des Cassendefects, und endlich im Falle der Unzulänglichkeit derselben die Beschlagnahme und den Zwangsverkauf der dem Einnehmer eigenthümlich, obgleich nicht zur Sicherheit der Casse verpfändeten Immobilien.

§. 91.

Der Steuerbote erhält für die Zustellung des Zwangsbefehls an den Einnehmer, für das Pfändungs- und Verkaufs-Protokoll den doppelten Betrag der weiter unten für den Vollzug der Zwangsmittel gegen rückständige Steuerbare festgesetzten Gebühr, und hat dabei die nämlichen Formalitäten, wie gegen die Steuerbaren selbst, einzuhalten.

Die Zeugengebühren bei dem Vollzuge jener Zwangsmittel gegen Einnehmer sind ebenfalls auf den doppelten Betrag der weiter unten festgesetzten Zeugengebühren bei Anwendung der Zwangsmittel gegen Steuerpflichtige erhöht.

IV. Capitel.

Zwangsverfahren gegen rückständige Steuerbare.

§. 92.

Der Steuereinnehmer übergiebt dem Steuerboten eine der doppelt ausgefertigten, von dem resp. Ortsvorstande bewahrheiteten, von der Bezirkscasse als richtig anerkannten und executorisch erklärten Ausstandslisten, mit dem Auftrage, gegen die darin verzeichneten Steuerbaren mit Zwangsmittel zu verfahren.

(Consular-Beschluß vom 16ten Thermidor 8, Art. 29 und 41.)

§. 93.

Gemäß dieser Ausstandslisten fertigt der Steuerbote für jeden darin begriffenen Steuer-Debenten einen Mahnzettel auf frei Papier aus, stellt denselben dem Debenten zu, und fordert ihn auf, binnen vier und zwanzig Stunden seinen Rückstand zu entrichten.

(Ibidem)
(Formular Nro. V.)

§. 94.

Die zweite Ausfertigung der Ausstandslisten muß bei dem Einnehmer hinterlegt bleiben, um darin die auf die ergangenen Mahnungen erfolgten Zahlungen vorzumerken, und dieselbe bei der nächsten Ablieferung der Bezirkscasse vorzulegen.

§. 95.

Für jede Mahnung, mit Inbegriff des Mahnzettels, ist der Steuerbote befugt, von den rückständigen Steuer-Debenten sieben Kreuzer zu fordern, und selbst einzuziehen. Die Bezahlung dieser Entschädigung ist von dem Steuerboten auf dem Mahnzettel zu quittiren.

(Ibid. Art. 41.)

§. 96.

Verweigert der Steuerbare die Zahlung des Mahnzettels, so ist der Einnehmer befugt, sie bei der nächsten Steuerabführung des Debenten in Abzug zu bringen, und dem Steuerboten zuzustellen.

§. 97.

Vier und zwanzig Stunden nach Vertheilung der Mahnzettel an die rückständigen Steuerbaren, begiebt sich der Steuerbote zu dem Steuereinnehmer, welcher denselben dann schriftlich beauftragt, sich bei den im Rückstande Verbliebenen, welche auf den Ausstandslisten des Steuerboten zu bezeichnen sind, auf Execution einzulegen. Er soll sich zuerst bei dem bestbemittelten, am stärksten im Rückstande befindlichen Steuerbaren einquartiren, und so nach und nach bei den Wenigerbemittelten und weniger Schuldenden fortfahren.

(Art. 43 und 44 des Consular-Beschlusses vom 16ten Thermidor 8.)

§. 98.

Die Dauer der Execution bei einem und dem nämlichen Steuerbaren darf nie zwei Tage übersteigen, nach deren Verlauf sich der Steuerbote, wenn auch der Rückstand nicht bezahlt ist, zurückzuziehen, und bei einem andern einzuquartiren hat.

(Ibid. Art. 44.)

§. 99.

Er erhält für jeden Tag, nebst Kost und Quartier, 28 Kreuzer Executions-Gebühr, welche er von den rückständigen Steuerbaren selbst zu beziehen hat.

§. 100.

Er darf sich nie, in der Absicht, doppelte oder mehrfache Gebühren einzunehmen, bei mehreren Steuerpflichtigen zugleich als Execution einlegen, bei Strafe, seines Dienstes entsetzt zu werden.

§. 101.

Bei Steuerpflichtigen, welche weniger als 18 fl. jährliche Gesammtsteuer schulden, oder deren verfallener rückständiger Zahlungstermin nicht 1 fl. 30 kr. übersteigt, kann keine Execution eingelegt werden. Tragen diese auf die erhaltenen Mahnzettel ihre Rückstände nicht ab, so wird nach Verlauf von 10 Tagen gegen sie mit Zahlbefehl, und im eintretenden Falle mit Pfändung und Verkauf ihrer Effecten und Mobilien verfahren.

(Ibidem.)

§. 102.

Ist die Anzahl der rückständigen Steuerbaren zu groß, als daß der Steuerbote sich bei allen einlegen könnte, so ist der Einnehmer befugt, die Gemeindediener, und vorzugsweise die vorfindlichen Invaliden als Execution bei den Debenten einzulegen, welche nebst Kost und Quartier, wie der Steuerbote selbst, 28 Kreuzer Executions-Gebühren erhalten.

§. 103.

Finden sich bei zu vielen Steuerrückständigen zu wenige Exequenten auch dieser Art vor, so ist der Steuereinnehmer befugt, einen Exequenten auf den nämlichen Tag bei mehreren Steuerbaren einzulegen, und in diesem Fall haben diese zusammen die Executions-Gebühr mit 28 Kreuzer vom Tage, so wie die den Exequenten zustehende Kost mit 32 Kreuzer unter sich zu vertheilen, und an denselben zu entrichten.

§. 104.

Nach fruchtlos abgelaufener Execuzions-Einlegung stellt der Steuerbote, auf Auftrag des Einnehmers, den im Rückstande verbliebenen Steuerbaren einen Zahlbefehl auf frei Papier aus, worin er dieselbe auffordert, in Zeit von drei Tagen ihre Rückstände abzutragen, bei Strafe der Pfändung und des Verkaufs ihrer Mobilien.

Digitized by

§. 105.

Für die Ausfertigung und Zustellung des Zahlbefehls erhält der Steuerbote vierzehn Kreuzer. Die statt gefundene Zustellung der Zahlbefehle ist auf der Ausstandsliste vorzumerken, und es bedarf daher keiner doppelten Ausfertigung derselben.

(Präfekturbeschluß vom 13ten Ventose 11 und 8ten Brümär 12.)

§. 106.

Der Steuereinnehmer erhebt diese Gebühren gegen Quittungen unmittelbar von dem Debenten, und stellt sie dem Steuerboten gegen Quittung zu.

§. 107.

Der Steuerbote ist verbunden, die Mahnzettel sowohl als die Zahlbefehle den betheiligten Debenten selbst zuzustellen, und darf sie unter keinem Vorwande, bei Strafe seiner Entlassung, durch dritte Personen einhändigen lassen.

§. 108.

Zwangsbefehle der Bezirkscasse gegen Steuereinnehmer werden nach Formular Nro. VII. ausgestellt und erlassen.

§. 109.

Selbst eigene Gelderhebungen, sowohl von rückständigen Steuerbaren als Steuereinnehmern, darf der Steuerbote unter keinem Vorwande, bei Strafe seiner Entsetzung, machen.

§. 110.

Sollten Steuerpflichtige oder Steuereinnehmer dieser Warnung ungeachtet demselben ihre Rückstände anvertrauen, so können sie im eintretenden Falle zur nochmaligen Zahlung derselben angehalten werden.

(Consular-Beschluß vom 16ten Thermidor 8, Art. 50.)

§. 111.

In Betreff der rückständigen Steuerbaren einer Gemeinde, welche außerhalb der Besteuerungsgemeinde wohnen, soll der Steuereinnehmer einen Auszug aus seiner Ausstandsliste machen, denselben von dem Ortsvorstande seines Wohnortes bescheinigen, und von dem Ortsvorstande des Wohnortes des Debenten visiren lassen, worauf der Steuerbote befugt ist, gegen dieselben mit Mahnzettel, Zahlbefehl und den folgenden Zwangsmitteln nach Vorschrift zu verfahren.

§. 112.

Hat der Steuerbare nach Verlauf von drei Tagen auf den erhaltenen Zahlbefehl seinen Rückstand nicht getilgt, so schreitet der Steuerbote, auf schriftlichen Auftrag des Einnehmers, zur Pfändung von so vielen Mobilien, Effecten, Früchten auf dem Speicher, in der Scheune oder auf dem Halme, Wein im Keller oder noch am Stock ꝛc., als zur Deckung der Rückstände nothwendig ist.

(Ibid. Art. 51.)

§. 113.

Bei solchen Pfändungen ist es dem Steuerboten zur besondern Pflicht gemacht, vor allem das Entbehrlichste, und erst wenn dieses nicht hinreicht, das weniger Entbehrliche und dann das Nothwendige zu pfänden.

§. 114.

Die Pfändung oder Beschlagnehmung, wovon weiter unten die Rede seyn wird, soll in Gegenwart zweier Zeugen geschehen, und darf nie nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang vorgenommen werden.

(Art. 4 des Titels XXXIII. der Ordonnanz vom April 1667, publizirt in der Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, VItes Heft, Pag. 192 Art. 501.)

Digitized by Google

§. 115.

Hat der Steuerpflichtige Mobilien, Effecten, überhaupt Pfändungsgegenstände, aus seinem Hause weggebracht, und andern Personen zur Verwahrung gegeben, um sie der Pfändung zu entziehen, so können dieselben, auf die davon erhaltene Kenntniß des Steuerboten, wo sie sich immer vorfinden mögen, von demselben gepfändet, und müssen auf sein Verlangen demselben gegen Empfangschein ausgeliefert werden.

§. 116.

Besteht aber von Seiten der Inhaber Einspruch gegen das Eigenthum derselben, so sind diese gehalten, dieselben aufzubewahren, bis Entscheidung über ihren Einspruch erfolgt ist, und zwar unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit und der Strafe selbst eigener Entrichtung des Betrags der Steuerrückstände, zu deren Sicherung dieselben gepfändet werden sollten.

§. 117.

Der Steuerbote ist gleichfalls ermächtiget, Beschlag auf den Pacht oder Miethzins zu legen, welche Pächter und Miethleute an den rückständigen Steuerbaren schulden.

§. 118.

Wenn der Eigenthümer nicht in der Gemeinde des verpachteten Gutes oder vermietheten Hauses wohnt, so vertritt der Pächter oder Miethmann in Betreff der Steuerzahlung die Stelle des Eigenthümers, und der Einnehmer kann durch den Steuerboten gegen ihn die nämlichen Verfolgungen und Zwangsmaaßregeln wie gegen den Eigenthümer selbst eintreten lassen.

§. 119.

Wohnen aber der Eigenthümer oder Pächter in der nämlichen Gemeinde, so werden die Zwangsmaaßregeln in der vorgeschriebenen Form erst gegen den Eigenthümer gerichtet.

Erfolgt hierauf keine Zahlung, so läßt der Steuereinnehmer durch den Steuerboten den Pacht oder Miethzins der Güter des Debenten in den Händen des Pächters oder Miethmannes in Beschlag nehmen.

§. 120.

Auf jeden Fall darf von dem Pacht oder Miethzins nur so viel in Beschlag genommen werden, als zur Deckung der schuldigen Steuern und der bereits aufgelaufenen Kosten nothwendig ist.

§. 121.

Der Pächter oder Miethmann kann nicht eher zur Zahlung angehalten werden, als bis die in seinem Pacht- oder Miethcontrakte bestimmten Zahlungstermine abgelaufen sind.

§. 122.

Wenn der Pächter oder Miethmann die in seinen Händen in Beschlag genommenen Summen nicht bei ihrer Verfallzeit an den Steuereinnehmer entrichtet, so wird er als directer Schuldner angesehen, und gegen ihn, wie gegen den Steuerbaren selbst, nach Vorschrift verfahren.

§. 123.

Finden sich mehrere Pächter oder Miethleute des Steuer-Debenten vor, so hat der Steuerbote zuerst die Beschlagnehmung bei demjenigen vorzunehmen, welcher den höchsten Pacht- oder Miethzins giebt.

§. 124.

Der Steuerbote ist ferner befugt, auf Ansuchen des Steuereinnehmers alle sonstigen Gelder, welche einem rückständigen Steuerbaren angehören, und sich in den Händen eines Verwalters, Oeconomen, Depositärs oder Schuldners des Debenten befinden, in Beschlag zu nehmen.

(Siehe §§. 59 und 60.)

§. 125.

Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Steuereinnehmer und Privatpersonen über die Gültigkeit der Pfändung oder Beschlagnehmung oder über das Vorzugsrecht des Eigenthums der gepfändeten Effekten, oder der in Beschlag genommenen Gelder erheben, werden vor allem vor das Land-Commissariat gebracht; welches darüber entscheidet; jedoch bleibt es der Parthei unbenommen, ihre Rechte im gesetzlichen Wege dann weiter vor Gericht zu verfolgen.

Siehe §. 62.

§. 126.

Folgende Gegenstände sind zur Beitreibung der rückständigen Steuern in keinem Falle der Pfändung unterworfen:

1. Alles Eigenthum, welches das Civil-Gesetzbuch als unbeweglich erklärt.

(Gesetz vom 11ten Brümär 7. Art. 11.)

2. Die zum täglichen Gebrauche des Steuerpflichtigen und der bei ihm wohnenden Familienmitglieder nothwendige Bettung, und die Kleidungsstücke, welche sie auf dem Leibe tragen.

3. Die Pferde, Ochsen und anderes zum Feldbau nothwendige Vieh, die Pflüge, Fuhrwerke und Geräthschaften, welche zum Pflügen und Bauen der Ackerfelder, Weinberge und Wiesen gebraucht werden.

4. Die zur Besaamung der Felder nothwendige Saatfrucht und die Bienenstöcke.

(Consular-Beschluß vom 16ten Thermidor 8. Art. 52.)

5. Nach der Wahl des Gepfändeten eine Milchkuh oder zwei Geisen, oder drei Schaafe, die er zu seiner täglichen Nahrung nothwendig hat, mit dem für einen Monat nothwendigen Futter und Streue.

6. Die Werkzeuge der Handwerker, welche zur Ausübung ihrer Gewerbe gebraucht werden, so wie die zum Fortgange der Fabriken, Manufakturen, Hütten- und Hammerwerke, Papiermühlen und anderer Gewerke erforderlichen Geräthe und Instrumente.

(Consular-Beschluß vom 16ten Thermidor 8. Art. 52.)

7. Die auf die Gewerbe des Gepfändeten Bezug habenden Bücher.

8. Die zum Unterrichte in Künsten und Wissenschaften nothwendigen Bücher, Maschinen und Instrumente.

9. Die zur Ausrüstung der Militär-Personen, Gendarmerie und Landwehr gehörigen Uniformen und Waffen.

10. Das Mehl und andere zum monatlichen Unterhalt des Gepfändeten und seiner Familie nothwendigen Lebensmittel.

(Procedur-Codex Art. 592.)

§. 127.

Die Steuerboten, welche dieser Verfügung zuwiderhandeln, unterliegen einer zuchtpolizeilichen Geldstrafe.

(Ordonnanz vom April 1767.

§. 128.

Nebst dem ist der ganze Pfändungsact null und nichtig, und die Kosten davon fallen dem Steuerboten zur Last, unnachtheilig der Entschädigung des Gepfändeten, welche nach Umständen ihm zuerkannt werden kann.

(Ibidem.)

Digitized by Google

§. 129.

Das Pfändungs-Protokoll ist nach dem Formular Nro. VIII. auf frei Papier aufzunehmen, unterliegt nicht der Einregistrirung, muß aber in den ersten vier und zwanzig Stunden von dem Ortsvorstande visirt werden.

§. 130.

Auf Antrag des Steuerboten hat der Ortsvorstand ein Local zu bestimmen, wo die auf einen Tag gepfändeten Objecte in Sicherheit gebracht, durch den von dem Bürgermeister oder Adjuncten bestellten Aufseher, welcher für die Entwendung derselben verantwortlich ist, in Verwahrung genommen werden sollen, um auf einen Tag Stück für Stück verkauft zu werden.

Der von dem Bürgermeister oder Adjuncten ernannte Aufseher darf die Verwahrung nicht verweigern, bei Strafe der Haftung für den Werth der ihm anvertrauten Gegenstände.

§. 131.

Im Fall aber, wo der Steuerschuldner selbst einen annehmlichen zahlungsfähigen Wächter in Vorschlag bringt, welcher mit seinem eigenen Vermögen dafür haftet, daß die gepfändeten Gegenstände an Vieh, Mobilien, Effecten, Früchten, Wein ꝛc. an dem zum Verkaufe bestimmten Tage richtig an Ort und Stelle gebracht werden, kann der Steuerbare bis auf den Tag des Verkaufs im Besitze derselben bleiben. Der Bürge hat aber das Pfändungs-Protokoll, in welchem von der auf sich genommenen Verbindlichkeit ausdrückliche Erwähnung geschehen muß, mit dem Ortsvorstande und dem Steuerboten, eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 132.

Die Kosten der Pfändung sind folgende:

Der Steuerbote erhält für die Pfändung und das Pfändungs-Protokoll	30 kr.
für jede Copie oder jeden Auszug aus dem Protokoll	12 kr.
jeder der zwei Zeugen	12 kr.
der Aufseher oder Wächter für jeden Tag . .	15 kr.

§. 133.

Das Beschlagnehmungs-Protokoll über Geldarreste, welche andere Personen an den Debenten schulden, ist nach Formular Nro. IX. aufzusetzen.

Die Gebühren vom Beschlagnehmungs-Protokoll sind die nämlichen, welche für die Pfändungs-Protokolle festgesetzt sind.

§. 134.

Im Fall der Gepfändete in den ersten zehn Tagen nach der Pfändung seine Schuldigkeit nicht abgeführt hat, wird den eilften auf das Betreiben des Einnehmers zum Verkaufe der gepfändeten Gegenstände geschritten.

(Consular-Beschluß vom 16ten Thermidor 8. Art. 51.)

§. 135.

Der Verkauf geschieht durch den Steuerboten in Gegenwart zweier Zeugen.

§. 136.

Die Ermächtigung dazu wird von dem Steuereinnehmer auf das Pfändungs-Protokoll gesetzt, und von dem Ortsvorstande visirt, welche Formalität auch hinsichtlich der Ausgemärker zureichend ist.

§. 137.

Es ist nicht nothwendig, das betreffende Rentamt vorher von dem Verkaufe in Kenntniß zu setzen.

§. 138.

Der Verkauf der gepfändeten Gegenstände kann durch keine gerichtliche noch auſſergerichtliche Protestation, oder Intervention des Schuldners sowohl, als dritter Personen sistirt werden.

Vindications- oder Prioritäts-Ansprüche dritter Personen sind, ehe und bevor sie vor Gericht gebracht werden können, erst bei der Regierung geltend zu machen, und werden nach der gesetzlichen Vorschrift vom 18ten November 1808. Art. 4. in Gemäßheit des Gesetzes vom 5ten November 1790. Art. 15. behandelt.

§. 139.

Sind aber die gepfändeten Gegenstände, nach dem Falle des §. 115, bei dritten Personen weggenommen werden, so wird der Verkauf derselben bei einem sich ergebenden Vindications- oder Prioritäts-Anspruche so lange sistirt, bis darüber entschieden ist.

§. 140.

Die Versteigerung muß drei Tage zuvor, auf die in der Gemeinde übliche Publicationsart öffentlich bekannt gemacht, und die Bekanntmachung auf den Tag des Verkaufs wiederholt werden.

§. 141.

Finden sich keine Käufer, so wird die Versteigerung auf einen andern Tag verlegt, oder die gepfändeten Gegenstände werden nach dem Antrage des Steuerboten unter sicherer Begleitung in den Kantons-Hauptort oder in die nächste Stadt gebracht, um dort nach vorläufiger, im vorstehenden Paragraphe verordneten, Bekanntmachung versteigert zu werden.

§. 142.

Bestehen die gepfändeten Gegenstände in Feldfrüchten, Gras, Klee, Trauben, Obst u. d. gl., wenn solche auf dem Halme, am Stocke oder auf dem Baume verkauft werden sollen, so soll, wenn sich kein Käufer dazu findet, der Ortsvorstand im Einvernehmen mit dem Steuereinnehmer, den Steuerboten ermächtigen, die Gegenstände durch einen dazu zu bestellenden Aufseher mähen, ärndten oder herbsten zu lassen, um dann nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen versteigert zu werden.

Bei solchen Pfändungen müssen die im Procedur-Codex vorgeschriebenen Verfügungen nach den Art. 626—635 genau beachtet werden.

§. 143.

Die sich in solchen Fällen ergebenden auſſerordentlichen Unkosten, werden von dem Ortsvorstande regulirt und liquidirt.

§. 144.

Befindet sich unter den gepfändeten Gegenständen Vieh, so wird solches, wenn der Fall des §. 131 nicht eintreten sollte, in einen von dem Ortsvorstande zu bezeichnenden Stall gebracht, und das nothwendige Futter zur Unterhaltung desselben bis zum Tage der Versteigerung, wenn der Gepfändete die Lieferung verweigert, auf seine Kosten angeschafft, und mit den übrigen Pfändungskosten aus dem Erlöse des Pfandes vorzugsweise bezahlt.

§. 145.

Der Steuerbote ist unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit gehalten, mit der Versteigerung der gepfändeten Gegenstände sogleich einzuhalten, sobald der erfolgte Erlös zur Deckung der rückständigen Steuern sowohl, als der für die Pfändung und den Verkauf bereits gesetzlich angelaufenen Kosten, hinreicht.

§. 146.

Der Erlös der verkauften Pfändungsgegenstände darf nur in die Hände des Steuereinnehmers bezahlt werden, welcher daher entweder selbst der Versteigerung beiwohnen oder Jemand aufstellen muß, um den Erlös von den Käufern in seinem Namen einzuziehen.

§. 147.

Nach Beendigung des Verkaufs wird das von dem Steuerboten darüber auf Stempelpapier zu errichtende Protokoll von dem Ortsvorstande abgeschlossen, welcher das von dem Steuerboten unentgeldlich auszufertigende Kostenverzeichniß liquidirt.

Das Versteigerungs-Protokoll unterliegt auch dem Enregistrement. Die Einregistrirung geschieht gratis, wenn das Steuertheil des Debenten sich nur auf 25 fl. belauft oder geringer ist. Ist der Steuerbetrag aber höher, so wird für die Einregistrirung die proportionelle Gebühr erhoben.

Der Steuereinnehmer bescheinigt auf dem Versteigerungs-Protokoll den Betrag des Erlöses, den Betrag der aufgelaufenen von dem Ortsvorstande liquidirten Kosten, zählt zu den letzten die rückständigen Steuern, zieht diese Summe von jener des Erlöses ab, und bezahlt den sich ergebenden Ueberschuß dem Steuerbaren, gegen seine unter das Verkaufs-Protokoll zu setzende Quittung, auf der Stelle zurück.

§. 148.

Der Steuereinnehmer quittirt hierauf dem Steuerbaren, wie vorgeschrieben, den Betrag der durch den Verkaufspreis seiner gepfändeten Gegenstände abgetragenen Steuern, schreibt denselben in sein Journal ein, und macht davon in den respectiven Hebrollen die verordnete Vormerkung.

Den Betrag der Kosten zahlt er gegen Quittung an den Steuerboten, und hängt diese Quittung dem Verkaufs-Protokolle an.

§. 149.

Die Versteigerungskosten sind festgesetzt, wie folgt:

	fl.	kr.
1. für den Steuerboten, zur Entschädigung wegen seiner Anwesenheit bei der Versteigerung, und des von ihm auszufertigenden Verkauf-Protokolls, von jedem damit zugebrachten Tage	1	—
2. für jeden Auszug aus dem Versteigerungs-Protokoll	-	12
3. für jeden der zwei Zeugen	-	24
4. für jede Publication in den Gemeinden von 3000 Seelen und darüber . . .	-	24
5. in den andern Gemeinden	-	15

§. 150.

Ueber das Executions-Verfahren zur Eintreibung der Gemeindegelder, werden die Einnehmer eine besondere Instruction erhalten.

V. Capitel.

Besondere Obliegenheiten der Steuerboten.

§. 151.

Der Steuerbote ist gehalten, alle seine Acten, nämlich die von ihm ausgestellten Zahlbefehle, die von ihm ausgefertigten Pfändungs- und Beschlagnehmungs-Protokolle, seine Versteigerungs-Protokolle, die Verfolgungsacten gegen untreue oder nachläßige Aufseher über die gepfändeten Gegenstände, und jede andere von ihm nach Befund der Umstände gefertigten Acten in ein Repertorium einzutragen.

(Instruction des General-Directoriums vom Enregistrement vom 18ten Februar 1808.)

§. 152.

Dieſes Repertorium wird von den Rentämtern für den Stempel gratis viſirt.

(Ibidem.)

§. 153.

Ehe und bevor das Repertorium dem Rentamte zum viſiren für den Stempel vorgelegt wird, iſt daſſelbe vorher von dem Friedensgerichte des Wohnſitzes des Steuerboten zu ziffern und zu paraphiren.

(Geſetz vom 22ten Frimär 7. Art. 53.)

§. 154.

Für jede Auslaſſung eines Actes aus dem Repertorium unterliegt der Steuerbote einer Strafe von 2 fl. 20 kr.

(Geſetz vom 22ten Frimär 7. Art. 49. obenerwähnter Inſtruction.)

§. 155.

Alle drei Monate, nämlich in den erſten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober, hat er dieſes Repertorium dem Rentamte vorzulegen, welches daſſelbe viſirt, und in ſeinem Viſa die darin eingetragene Actenzahl bemerkt.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieſe Verfügung zieht eine Strafe von 4 fl. 40 kr. für jede zehn Tage, nach ſich, um welche die Vorlegung des Repertoriums verſpätet wird.

(Geſetz vom 22ten Frimär 7. Art. 51.)

§. 156.

Auſſerdem iſt der Steuerbote gehalten, dem Rentbeamten, welcher ſich zu ihm verfügt, um ſein Repertorium zu verifiziren, auf ſein jedesmaliges Verlangen daſſelbe vorzulegen.

Jede Verweigerung gegen eine ſolche Aufforderung zieht eine Geldſtrafe von 23 fl. 20 kr. nach ſich.

(Geſetz vom 22ten Frimär 7. Art. 52.)

§. 157.

Zehn Tage nach Verlauf eines jeden Quartals hat der Steuerbote einen Auszug aus ſeinem Repertorium an das Land-Commiſſariat einzuſenden.

(Miniſterielle Inſtruction vom 15ten Floreal 9.)

Dritter Abſchnitt.

Uneintreibbare oder ungiebige Steuerquoten.

I. Capitel.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 158.

Die Steuereinnehmer ſind für den richtigen Eingang aller Steuern, deren Erhebung denſelben durch executoriſch erklärte Hebrollen übertragen iſt, perſönlich verantwortlich.

Sie können durch die Beſchlagnehmung ihrer in baarem Gelde geſtellten Caution, durch den Verkauf ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ſo wie durch den Verkauf der Güter ihrer Bürgen zum Erſatze derjenigen Summen angehalten werden, über welche ſie ſich nicht gehörig ausweiſen können, das geſetzliche Executions-Verfahren zur rechten Zeit eingeleitet, und nach den vorſtehenden Verfügungen fortgeſetzt zu haben.

§. 159.

Da jedoch der Fall eintreten kann, daß unerachtet aller den Einnehmern zur Eintreibung der Steuer zu Gebote stehenden Mittel und der gesetzlichen Anwendung derselben, manche Steuerquoten wegen Zahlungsunfähigkeit der Steuerbaren und aus Abgang von Gegenständen, welche der Pfändung unterworfen sind, nicht erhoben werden können, so haben die Steuereinnehmer im ersten Monate nach Verlauf des Rechnungsjahres ein Verzeichniß von diesen ungiebigen Steuerquoten einzureichen, worin sie mit der größten Bestimmtheit die Ursachen angeben müssen, wegen welcher, aller angewandten gesetzlichen Executions-Mittel ungeachtet, diese Quoten dennoch nicht einzutreiben waren.

§. 160.

Diese Verzeichnisse werden nach den nämlichen Vorschriften wie die individuellen Steuer-Reclamationen von allen, in der darüber erlassenen Instruction, bezeichneten Behörden untersucht, begutachtet und entschieden, und die Einnehmer erhalten für die Summe der als ungiebig anerkannten Steuerquoten, auf den dazu bestimmten und in den Rollen aufgeschlagenen Fond, Nachlaß-Scheine, vermittelst welcher sie ihre Rechnung bei der Bezirkscasse decken können.

§. 161.

Aus vorstehendem Paragraphe folgt, daß in den Verzeichnissen der ungiebigen Steuerquoten keine solche erscheinen dürfen, welche zu einer Wiederauflage geeignet sind.

§. 162.

Zur Wiederauflage sind aber geeignet alle jene Ansätze in den Hebrollen, welche gerechten Anspruch auf eine Steuerentladung oder Herabsetzung oder Verminderung geben, indem dadurch, daß ein Steuerbarer höher besteuert worden ist, als er seyn sollte, oder dadurch, daß ein Individuum besteuert worden ist, welches nicht hätte besteuert werden sollen, die andern Steuerbaren, bei der Vertheilung des Steuercontingentes der Gemeinde, die den ersten zu viel auferlegte Summe, verhältnißmäßig, in ihren respectiven Steuerquoten weniger entrichten. Es ist demnach nicht mehr als billig, daß diese Summe zu Gunsten der Ueberlasteten unter die deswegen zu Geringbesteuerten im folgenden Jahre verhältnißmäßig wieder vertheilt oder wiederaufgelegt werde.

§. 163.

Hieher gehören alle doppelten und irrigen oder falschen Ansätze in den Hebrollen der Vertheilungssteuern, nämlich der Grund- Personal- und Mobiliar-Steuer, für welche Entladungs- oder Herabsetzungs-Scheine ertheilt werden.

§. 164.

Gegen solche hat der Steuereinnehmer in den ersten drei Monaten nach Bekanntmachung der Hebrollen amtlich zu reclamiren, um den zur Ungebühr besteuerten Individuen ihre desfallsigen Reclamationen zu ersparen, und sich selbst nicht der Nothwendigkeit auszusetzen, zur Beitreibung derselben, unnütze und lästige Zwangsmittel zu gebrauchen.

Da der Einnehmer im Anfange des Jahres jedem Steuerbebenten einen Auszug aus den respectiven Hebrollen von seinen Steuerquoten geben muß, so hat er dadurch, daß er dieselben, Artikel für Artikel, durchgeht, ein leichtes Mittel, die doppelten oder falschen Ansätze kennen zu lernen.

§. 165.

Auf keinen Fall dürfen demnach die doppelten und irrigen oder falschen Ansätze, welche zur Wiederauflage geeignet sind, in den Nachweisen der ungiebigen Steuerquoten erscheinen, und sollen im Fall solche doch darunter begriffen werden sollten, sowohl von den begutachtenden Behörden, als von der Entscheidungs-Behörde gestrichen werden, und unberücksichtiget dem Einnehmer zur Last bleiben.

§. 166.

In den Verzeichnissen der ungiebigen Quoten können demnach nur jene aufgenommen werden, welche zwar rechtlich und gesetzlich aufgelegt, aber durch absolute Zahlungsunfähigkeit der Steuerbaren nicht erhoben werden können.

II. Capitel.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über ungiebige Steuerquoten auf die vier directen Steuern.

A) Ungiebige Grundsteuerquoten.

§. 167.

Grundsteuerquoten können nur in folgenden äusserst selten vorkommenden Fällen ungiebig werden:

1. Wenn ein Wohnhaus, welches weder ganz noch zum Theile vermiethet ist, einzig und allein von dem steuerpflichtigen Eigenthümer bewohnt wird, dessen völlige Zahlungs-Unfähigkeit aus Mangel von pfändbaren Gegenständen hergestellt ist.
2. Wenn ein das ganze Jahr hindurch unbewohntes Haus einen völlig zahlungsunfähigen Eigenthümer hat.

   Sind solche Häuser ganz oder zum Theil vermiethet, so hat der Steuereinnehmer, wenn die Eigenthümer keine pfändbaren Gegenstände besitzen, seinen Rückgriff gegen den Miethzins, welchen die Miethleute an den Steuerpflichtigen schulden.
3. Wenn Grundstücke von zahlungsunfähigen bekannten, oder unbekannten Eigenthümern, deren Verpachtung durch den Einnehmer durchaus nicht möglich war, unbebaut liegen bleiben, über welchen Fall der Einnehmer sich genau auszuweisen hat.

   Ihm liegt aber vor allem die Pflicht ob, solche Grundstücke, deren Eigenthümer einen unbekannten Wohnort haben, oder die von denselben verlassen und nicht angebaut worden sind, auf vorläufige Genehmigung des Land-Commissariats vor dem Bürgermeister auf ein, oder nach Umständen auf mehrere Jahre (für welchen letzteren Fall jedoch die Genehmigung der Regierung einzuholen ist) verpachten zu lassen, durch den Pachtschilling die darauf haftende Steuer zu decken, und den Ueberschuß dem bekannten Eigenthümer zuzustellen, oder wenn dessen Aufenthalt unbekannt ist, in der Gemeinde-Casse auf dessen Rechnung zu hinterlegen.
4. Wenn der Pachtpreis von solchen Grundstücken durch Zufall geringer als die darauf haftende Steuer ist.

§. 168.

In diesen vier, äusserst selten vorkommenden Fällen hat der Einnehmer Anspruch auf Nachlaß der betreffenden Grundsteuer, er muß aber seinem darüber zu verfertigenden Verzeichnisse die Bescheinigung des Ortsvorstandes und der Steuervertheiler über diese Fälle beilegen.

B) Ungiebige Personal- und Mobiliarsteuer-Quoten.

§. 169.

In das Verzeichniß von ungiebigen Personal- und Mobiliar-Steuerquoten können nur jene aufgenommen werden,

1. welche auf Individuen haften, die während des Jahres verarmt und zahlungsunfähig geworden sind.
2. welche auf Individuen haften, die während des Jahres die Besteurungsgemeinde heimlich verlassen, und keine Mittel zur Deckung der Steuer hinterlassen haben.

Digitized by Google

3. welche endlich auf Individuen haften, die während des Jahres verstorben sind, und keine Mittel, und keine zahlfähigen Erben zur Deckung ihrer Steuer hinterlassen haben.

§. 170.

Gegen alle zu hohe Ansätze hat der Steuerbare, gegen alle falche oder doppelte Ansätze hat der Einnehmer amtlich zu reclamiren. Die darauf zu ertheilenden Entladungs- oder Herabsetzungs-Ordonnanzen sind alle zur Wiederauflage geeignet, und dürfen demnach nie in den Verzeichnissen von ungiebigen Steuerquoten begriffen werden.

Dienstboten, gänzlich Mittellose oder Arme, Kinder, welche noch unter der älterlichen Gewalt, oder im Brode der Aeltern stehen und kein Gewerb betreiben, jene, welche noch kein volles Jahr in der Gemeinde wohnen; jene, welche vor der Anfertigung der Mutterrollen mittellos waren oder gestorben sind, oder die Gemeinde verlassen haben, und Militär-Personen im Activdienste, sollen nie in den Mutterrollen erscheinen, folglich auch nicht besteuert werden.

Die auf solche, irrigerweise besteuerten Individuen, vertheilten Personal- und Mobiliarsteuer-Quoten sind alle zur Wiederauflage geeignet, und dürfen nicht in den Verzeichnissen von ungiebigen Steuerquoten erscheinen.

Der Einnehmer hat daher, wenn solche irrige oder doppelte Ansätze in den Hebrollen vorkommen sollten, in dem bestimmten Termine amtlich dagegen zu reclamiren, damit die darauf zu ertheilenden Entladungs-Scheine zur Wiederauflage vorgemerkt werden können.

§. 171.

Stirbt ein Personal- und Mobiliar-Steuerbarer während des Jahres, so sind die Erben desselben gehalten, den Betrag der ganzen Jahressteuer zu entrichten.

Auch solche Quoten dürfen demnach nicht in den Verzeichnissen von ungiebigen Steuerquoten aufgenommen werden.

(Ministerielle Entscheidung vom 1ten Germinal 11.)

C. Ungiebige Thüren- und Fenstersteuer-Quoten.

§. 172.

Diese finden nur für folgende äusserst selten vorkommende Fälle Statt:

1. wenn während des Jahres das Haus auf welchem die Steuer haftet, durch Brand oder irgend einen andern Zufall zu Grunde geht,
2. wenn es das ganze Jahr, ohne Möglichkeit der Vermiethung, unbewohnt bleibt;
3. Wenn die auf dem Gebäude haftende Grundsteuer, in den vorbezeichneten Fällen, als ungiebig anerkannt werden muß.

§. 173.

Abwesenheit des Hauseigenthümers kann die darauf haftende Fenstersteuer nie ungiebig machen, weil der Einnehmer seinen Rückgriff zur Entrichtung dieser Steuer an die Miethleute hat.

D. Ungiebige Gewerbsteuer-Quoten.

§. 174.

Diese finden nur dann Statt:

1. Wenn die Zahlungsunfähigkeit des Gewerbsteuerbaren, oder seine Entblößung an gesetzlich der Pfändung unterworfenen Gegenständen erwiesen wird;
2. Wenn der Gewerbsteuerpflichtige während des Jahres heimlicher Weise seine Besteuerungs-Gemeinde verläßt, und keine Mittel zur Deckung seiner Steuerquoten hinterläßt.

III. Capitel.

Verfahrungsart, die ungiebigen Steuerquoten zu constatiren.

§. 175.

Ueber jede Steuerquote oder einen Theil derselben, welche der Steuereinnehmer als ungiebig oder unerhebbar in seinen darüber zu fertigenden Nachweisen begreift, muß derselbe den Beweis über die absolute Unmöglichkeit ihrer Erhebung oder über die gänzliche Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Steuerpflichtigen herstellen.

§. 176.

Dieser Beweis wird durch ein Zahlungsunfähigkeits-Protokoll geführt, welches der Steuerbote im Beiseyn von zwei Zeugen aufsetzt.

(Formular Nro. X.)

§. 177.

Der Steuerbote kann aber erst dann ein solches Protokoll aufsetzen, wenn zuvor zur rechten Zeit dem rückständigen Steuerbaren Mahnungszettel und Zahlbefehl zugestellt worden sind, welche richtig datirt seyn müssen.

§. 178.

Das Zahlungsunfähigkeits-Protokoll muß, bei Strafe der Nullität, für den ersten verflossenen Termin, worauf keine Zahlung erfolgt ist, innerhalb dreißig Tagen, vom Tage des gegen den Rückständigen erlassenen Zahlbefehls angerechnet, ausgefertigt seyn.

§. 179.

Es muß ferner, bei Strafe der Nullität, in der Wohnung des betreffenden Steuerbaren ausgefertigt werden.

§. 180.

Es ist auf frei Papier auszufertigen, muß aber, bei Strafe der Nullität, zur Herstellung des gewissen Datums, innerhalb vier Tagen einregistrirt werden; die Einregistrirung geschieht gratis.

§. 181.

Sämmtliche in der Wohnung des Debenten vorgefundene Effecten, sie mögen der Pfändung unterliegen oder nicht, müssen darin aufgenommen werden.

§. 182.

Solche Protokolle müssen innerhalb acht Tagen nach ihrer Einregistrirung, ebenfalls bei Strafe der Nullität, dem Ortsvorstande zur Verifizirung vorgelegt werden.

§. 183.

In dem Protokolle müssen der Zahlbefehl, welcher dem Steuerbaren signifizirt worden ist, der Vor- und Zuname, das Gewerb, der Wohnort, die von dem Debenten für jede Gattung von Steuer schuldige Summe, seine darauf gemachten Abschlagszahlungen und die von jeder Steuer ausstehenden Rückstände erwähnt seyn.

§. 184.

Die Ortsvorstände haben sogleich nach Empfang der Zahlungsunfähigkeits-Protokolle dieselben zu verifiziren, und sich von der Wahrheit ihres Inhaltes dadurch zu überzeugen, daß sie untersuchen:

1. ob dieselben in der gehörigen Zeitfrist und in den Wohnungen der Steuerbaren ausgefertigt worden seien;

2. ob der Steuerbare zur vorgeschriebenen Zeit die dem Zahlungsunfähigkeits-Protokolle vorauszugehenden Mahnzettel und Zahlbefehl erhalten habe;

Digitized by Google

3. ob der Steuerbare wirklich keine andere als die in dem Protokolle eingetragenen Effekten besitze;

4. ob darunter keine vorfindlich seien, welche der Pfändung unterliegen;

5. ob der Steuerbare nicht ausserhalb seiner Wohnung der Pfändung unterliegende Gegenstände besitze;

6. ob die Angabe des Steuereinnehmers, hinsichtlich der erhaltenen Abschlagszahlungen, richtig sei.

§. 185.

Findet der Ortsvorstand alle im Zahlungsunfähigkeits-Protokolle gemachten Angaben richtig, so bescheiniget er die Wahrheit des Protokolls; im Gegentheil setzt er seine Gegenbemerkungen darauf, und der Einnehmer hat auf's Neue, bei Strafe persönlicher Haftung für den betreffenden Rückstand, Schritte für die Eintreibung desselben zu thun.

§. 186.

Stellt sich aus diesen Untersuchungen der Verdacht von Unterschleif, Unredlichkeit, Partheilichkeit zu Gunsten eines zahlfähigen Steuerbaren von Seiten des Steuereinnehmers oder Steuerboten heraus, so soll von dem Ortsvorstande davon die Anzeige bei dem Land-Commissariate gemacht werden, damit gegen dieselben die geeigneten Verfügungen eintreten.

§. 187.

Wird der Steuerbote oder Einnehmer durch nähere Untersuchung der Unredlichkeit, des Unterschleifs und der Parteilichkeit überwiesen, so sollen dieselben von dem Land-Commissariate von ihren Diensten suspendirt, und auf ihre Dienstesentsetzung angetragen werden.

§. 188.

Ist aber die wirkliche Zahlungsunfähigkeit eines Steuerpflichtigen nach den vorstehenden Verfügungen sattsam dargethan, so hat der Steuereinnehmer für die folgenden Steuerziele keine weitern Verfolgungen mehr zu machen, es sei denn, daß nach seinem Wissen der Steuerbare neue Zahlungsmittel erlangt hätte.

§. 189.

Außer diesem Fall soll der Steuereinnehmer das Zahlungsunfähigkeits-Protokoll mit seinen Belegen bis zu Ende des letzten Zahltermins aufbewahren, und dann die Zahlungsunfähigkeit auf der Rückseite des Protokolls von dem Ortsvorstande definitiv bescheinigen lassen.

(Formular Nro. XI.)

§. 190.

Steuereinnehmer, welche im Fall sind, wegen Abwesenheit eines Steuerpflichtigen die Rückstände desselben in ihren Verzeichnissen von ungiebigen Steuerquoten aufzunehmen, sind gehalten, durch einen Act des Steuerboten, welcher in der nämlichen Zeit und unter Beobachtung der nämlichen für die Zahlungsunfähigkeits-Protokolle vorgeschriebenen Formalitäten aufgesetzt seyn muß, auszuweisen:

1. die Epoche der Abwesenheit des Steuerpflichtigen;

2. daß sein Aufenthalt unbekannt sei, oder ihn jeder Verfolgung entziehe;

3. daß er keine der Pfändung unterliegenden Effecten zurückgelassen habe;

welche Angaben alle genau von dem Ortsvorstande zu constatiren sind.

§. 191.

Hierauf treten die nämlichen weiteren Bestimmungen ein, welche in Hinsicht der Zahlungsunfähigkeits-Protokolle festgesetzt sind.

Digitized by Google

§. 192.

Kann der Einnehmer wegen Sterbfall nicht zur Zahlung des Rückstandes eines verstorbenen Steuerbaren gelangen, und muß derselbe in seinem Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten begriffen werden, so muß er durch einen Act des Steuerboten den Todestag des Steuerbaren constatiren lassen, so wie, daß derselbe keine der Pfändung und dem Verkaufe unterliegenden Effecten hinterlassen habe, welcher Act, wie die Zahlungsunfähigkeits-Protocolle, der nämlichen Formalität unterliegt.

§. 193.

Für ein Zahlungsunfähigkeits-Protokoll, wovon dem Debenten keine Ausfertigung zuzustellen ist, erhält der Steuerbote 15 kr., und jeder der zugezogenen Zeugen 6 kr.

§. 194.

Diese Kosten müssen nebst jenen für Mahnungszettel und Zahlbefehl, in sofern sie nicht erhoben werden konnten, auf dem Protokoll specificirt angegeben seyn.

§. 195.

Ihr Betrag, so wie die als ungiebig constatirten Quoten, werden auf den Fond der Nichtwerthe angewiesen werden.

§. 196.

Am Schlusse des Jahres hat der Steuereinnehmer seine Verzeichnisse über sämmtliche ungiebige Steuerquoten auszufertigen, die Zahlungsunfähigkeits-Protokolle nebst den dazu gehörigen Belegen beizuschließen, und vor dem letzten des folgenden Januars dem Land-Commissariate einzusenden.

(Formular Nro. XII.)

§. 197.

Das Land-Commissariat stellt dieselben dem Steuer-Controlleur zur weitern Amtshandlung zu.

§. 198.

Das Land-Commissariat, so wie das Steuer-Controll-Amt, haben über alle ihnen zukommenden Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten Register zu halten, und zwar nach dem über das Register der Steuer-Reclamationen vorgeschriebenen Formular.

§. 199.

Die Register der Land-Commissariate werden den letzten auf das Steuerjahr folgenden Januar geschlossen, und Abschrift davon ist an die Regierung, Kammer des Innern, einzusenden.

§. 200.

Die Register der Steuer-Controll-Aemter werden, wenn sie den Tag nach obigem Abschlusse mit jenen der Land-Commissariate verglichen und gleichförmig befunden, oder nach denselben ergänzt oder vervollständigt worden sind, ebenfalls geschlossen, und Abschrift davon wird an die Regierung, Kammer der Finanzen, eingeschickt.

§. 201.

Alle nach dem im §. 196 festgesetzten Termine von dem Steuereinnehmer nachzubringenden Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten werden von dem Land-Commissariate dem Einnehmer ohne Berücksichtigung zurückgeschickt.

Der Betrag derselben fällt dem saumseligen Einnehmer zur Last, vorbehaltlich seines Regresses an die betreffenden Steuerbaren, wenn dieselben wieder zahlfähig werden sollten.

§. 202.

Das Steuer = Controll = Amt ist gehalten, sein Gutachten über solche Verzeichnisse spätestens binnen zwanzig Tagen, während welcher es die Gutachten der betreffenden Steuervertheiler darüber einzuholen hat, an das Land = Commissariat einzusenden.

§. 203.

Verzögert es die Einsendung davon über jenen Termin, so sollen, wenn keine gültigen Ursachen der Verzögerung obwalten und gehörig nachgewiesen werden, jene Verzeichnisse nicht berücksichtiget werden, und es ist gehalten, den Betrag davon dem Einnehmer zu vergüten, vorbehaltlich seines Regresses an die Steuerbaren.

§. 204.

Die von dem Steuer-Controll-Amt begutachteten Verzeichnisse werden dem Land = Commissariate zur letzten Begutachtung zugestellt.

§. 205.

Die Land = Commissariate haben dieselben spätestens in den ersten vierzehn Tagen mit allen Acten und Belegen an die Regierung, Kammer der Finanzen, einzusenden.

IV. Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 206.

Ueber sämmtliche Executions = Kosten hat der Einnehmer ein genaues Register zu führen.

(Formular Nro. XIII.)

§. 207.

Nach diesem Register fertigt der Einnehmer, am Schlusse jedes Quartals, eine Nachweise über die während desselben gegen die rückständigen Steuerbaren von jeder zu seiner Einnehmerei gehörigen Gemeinde eingetretenen Zwangsmittel, über den Betrag der dafür aufgegangenen Executions = Kosten und der durch eingetriebenen Steuern aus, und schickt diese Nachweise nebst der summarischen Uebersicht über den Stand der Steuererhebung und der Steuereintreibung an die Bezirkscasse ein.

(Formular Nro. XIV. und XV.)

§. 208.

Der Steuer = Controlleur ist verpflichtet, bei seinen Cassenuntersuchungen sich zu überzeugen, ob die Steuereinnehmer das Register nach Formular Nro. XIII. in Ordnung führen, und bei seinen Amtsreisen Erkundigungen über das Betragen der Steuerboten einzuziehen, denselben bei entstehenden Zweifeln über die ihnen zustehenden Functionen die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen, und die Regierung von allen zu entdeckenden Unordnungen, willkührlichen Bedrückungen und Unterschleifen in Kenntniß zu setzen.

§. 209.

Auch den Bürgermeistern liegt es ob, in ihren respectiven Gemeinden eine besondere Wachsamkeit auf die genaue Befolgung dieser instructiven Verordnung zu richten, und das Steuer-Controll-Amt und das Land = Commissariat von allen Mißbräuchen der Steuerboten in Kenntniß zu setzen. Sie werden verhüten, daß die Steuerbaren ihrer Gemeinden willkührlichen Bedrückungen oder Kränkungen ausgesetzt werden.

§. 210.

Sie werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen zur gesetzlichen Pflicht gemacht ist, den 15ten und letzten Tag eines jeden Monats die Steuer- und Gemeinde-Cassen der Einnehmer zu untersuchen, und über das Resultat Protokolle zu errichten.

Sie werden bei diesen Untersuchungen genau darauf sehen, ob der Einnehmer die ihm vorgeschriebenen Rundschreibungen auf den Hebrollen, und Einträge in seine Journale in gehöriger Ordnung mache, und ob erstere mit den letzten übereinstimmend seien. Sie werden bei ihren Cassenuntersuchungen von mehreren Steuerpflichtigen und Gemeinde-Debenten die Quittungen einsammeln, und dieselben mit den Journal- und Rollen-Einschreibungen vergleichen, und von jeder Zuwiderhandlung des Einnehmers dem Steuer-Controll-Amte, der Bezirkscasse und dem Land-Commissariate schriftliche Anzeige machen.

Formular Nro. I.

Commissariat . . .

Kanton . . . . .

Steuer-Einnahme-Journal

für das Jahr 181 .

Steuereinnehmerei . . .

Gemeinde . . . . . .

Datum der Erhebung	Namen des zahlenden Steuerbaren	Wohnort desselben.	Nummern seiner Steuerquoten in den Hebrollen.	Betrag der	
				Einnahme.	in die Bezirkscasse gemachten Abführung.

Formular Nro. II.

Land-Commissariat . . . .

Gemeinde . . . . . .

Kanton . . . . . .

Gemeinde-Einnahme und Ausgabe-Journal

für das Jahr 181.

Tag der Zahlung.	Namen des Schuldners oder Empfängers.	Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe.	Nro. der		Betrag der		Bemerkungen.
			Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	

Formular Nro. III.

...issariat . . .

n .

Verzeichniß

der

rückständigen Steuerbaren, gegen welche der unterzeichnete Einnehmer zu . . . die Ermächtigung zu Zwangsmitteln für die Eintreibung der am 1ten dieses Monats verfallenen Raten nachsucht.

Steuereinnehmerei . . .

Gemeinde . . . .

Namen der Debenten.	Gemeinde, in welcher sie besteuert sind.	Gesammtbetrag der Steuern fürs Jahr	Betrag der verfallenen Zwölftel.	Betrag der darauf gemachten Abführungen.	Rückstand	Bezahlte Summen nach Ausfertigung des Verzeichnisses.	Verfolgung gegen den Debenten	Bemerkungen.

...ärtiges Verzeichniß, welches sich an Rückständen auf die verfallenen Zwölftel auf . . . . . auszuschreiben) beläuft, wird von dem unterschriebenen Steuereinnehmer als richtig bescheinigt.

. . . den . . . 181..

Der Einnehmer.

...en und richtig befunden von mir Bürgermeister.

. . . den . . . 181..

Der Bürgermeister.

...wangsbefehl anerkannt gegen alle in vorstehendem Verzeichnisse begriffene Debenten, um nach ...n Verordnung vom 16ten Juli 1818 in Vollzug gesetzt zu werden.

. . . den . . . .

Die Bezirks-Casse.

Formular Nro. IV.

Ich unterzeichneter Bürgermeister zu . . . . bescheinige hiemit, daß ich unterm heutigen Datum die Journale des Steuereinnehmers . . . . abgeschlossen, und folgende Resultate gefunden habe:

Der Einnehmer hat laut seinen Journalen an die directen Steuern erhoben
vom 1ten Januar 181. bis den . . . . einschließlich
von der Gemeinde . . . . .
» » Gemeinde . . . . .
» » Gemeinde . . . . .

Im Ganzen also . . .
sage . . . . . (in Buchstaben auszuschreiben).

Hierauf hat er abgeliefert an die Bezirkscasse . . . . . .
laut Quittung Nro. . vom . . . . . .
» » Nro. . vom . . . . . .
» » Nro. . vom . . . . . .

Im Ganzen . . .
Hebgebühren von obiger Einnahme . . . . .

Total der Ausgabe . . . . . .

Bleibt demnach der Einnehmer noch schuldig . . . . . .
oder im Vorschuß mit . . . . . .
sage . . . . . (in Buchstaben auszuschreiben).

Ich habe mich ferner versichert, daß gedachter Einnehmer die Randschreibungen auf den Hebrollen und Einträge in den Journalen nach den bestehenden Verordnungen regelmäßig besorgt hat.

Geschehen zu . . . den . . . 181,

Der Bürgermeister.

Formular Nro. V.

Steuereinnehmerei . . .

Gemeinde . . . . . .

Mahnzettel.

Ich unterschriebener Steuerbote in dem Land-Commissariate von . . . . . erösfne hiemit dem Steuerbaren . . . . . aus der Gemeinde . . . . . , daß er seinen Rückstand an Steuern, betragend die Summe von . . . . . (in Buchstaben auszuschreiben) in Zeit von 24 Stunden, bei Vermeidung weiterer Verfolgungskosten, durch den Vollzug der verordneten Zwangsmitteln zu entrichten hat.

Zu . . . . . den . . . . . 181.

Der Steuerbote,

Erhoben von dem Steuer-Debenten für die Ausfertigung und Zustellung dieses Mahnzettels sieben Kreuzer.

Der Steuerbote,

Formular Nro. VI.

Steuereinnehmerei . . .

Gemeinde . . . . . .

Zahlbefehl.

Heute den . . . . . in Folge eines Zwangbefehls, welcher den . . . . . von der Königl. Bezirkscasse zu . . . executorisch erklärt worden ist, und auf Betreiben des Steuereinnehmers . . . wohnhaft zu . . . habe ich unterzeichneter Steuerbote, wohnhaft zu . . . dem Steuerbaren . . . wohnhaft zu . . . . . gegenwärtigen Zahlbefehl gegeben, seinen Steuerrückstand von . . . . . (in Buchstaben auszuschreiben) wie solcher hierunten auseinander gesetzt ist, in einem Zeitraum von drei Tagen an obgenannten Steuereinnehmer abzuführen, mit der Erklärung, daß im Nichtzahlungsfalle nach Verlauf obigen Termins, derselbe durch Pfändung seiner Mobilien und Effecten, seiner Früchte auf dem Speicher oder auf der Wurzel, seiner Weine im Keller oder am Stocke, und durch den Verkauf derselben bis zum Belaufe seiner verfallenen Steuern und den schon aufgelaufenen und noch zu machenden Kosten dazu angehalten werden wird, und damit er sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, so habe ich demselben Abschrift von gegenwärtigem Zahlbefehl, welcher vierzehn Kreuzer kostet, hinterlassen.

Der Steuerbote,

Verfallene Steuern:

Grundsteuer . . . . . .
Personal- und Mobiliarsteuer .
Fensterſteuer . . . . . .
Gewerbsteuer . . . . . .

Im Ganzen . .

Formular Nro. VII.

Zwangsbefehl

erlassen durch die Bezirkscasse zu . . . gegen nachbenannten Steuereinnehmer.

Einnahmebezirk.	Namen des Steuereinnehmers.	Summen, welche auf die verfallenen Zwölftel des Jahrs im Rückstande sind.	Summen, welche nach den Listen im Ausstande sind.	Summen, für welche der Steuereinnehmer selbst zu verfolgen ist.	Bemerkungen und Instructionen der Bezirkscasse.

Zur Zahlung der schuldigen Summe sollen die Steuer-Debenten und der Steuereinnehmer durch Aufgreifung ihres beweglichen Vermögens nach den bestehenden Verordnungen angehalten werden.

Gegeben zu . . . . den . . . .

Die Bezirkscasse.

Gesehen und executorisch erklärt.

Zu . . . . den . . . .

Das Land-Commissariat.

Formular Nro. VIII.

Steuereinnehmerei . . . .

Gemeinde . . . . .

Pfändungs-Protokoll.

Heute den . . . . . in Folge des Zahlbefehls vom . . . . . und auf weiteres Anstehen des Steuereinnehmers zu . . . . habe ich unterzeichneter . . . . Steuerbote wohnhaft zu . . . . mich in die Behausung des Steuerbaren . . . . von . . . . begeben, und ihm persönlich erklärt, daß, da er die Zahlung von . . . . (in Buchstaben auszuschreiben) als des ihm durch den angeführten Zahlbefehl geforderten Rückstandes, nicht geleistet habe, ich sein bewegliches Vermögen oder seine Feldfrüchte bis zum Belaufe der schuldigen Summe und zur Deckung der schon aufgelaufenen oder noch zu machenden Kosten aufgreifen und in Beschlag nehmen werde, worauf ich wirklich nachstehende Gegenstände aufgegriffen und gepfändet habe, als:

(Die Pfändungs-Objecte sind specifisch anzuführen.)

Alle diese Gegenstände habe ich zur Sicherheit dem Ortseinwohner . . . . als bestellten Aufseher übergeben, und dieselben auf sein Verlangen

Ich habe hierauf dem Debenten erklärt, daß die Versteigerung der in Beschlag genommenen Gegenstände von jetzt innerhalb zehen Tagen, wenn während dieser Zeitfrist sein Rückstand nicht abgeführt seyn wird, nach vorhergängiger Bekanntmachung statt finden werde.

Worüber gegenwärtiges Protokoll, wovon ich sowohl dem Debenten, als auch dem Aufseher Ausfertigung ertheilt habe.

Geschehen in Gegenwart der beiden Zeugen . . . zu . . . am Tag und Monat wie Eingangs.

Der Steuerbote.

Gesehen durch den Bürgermeister zu . . . . den . . . .

Der Bürgermeister.

Digitized by Google

Formular Nro. IX.

Steuereinnehmerei . . . .

Gemeinde . . . . . .

Geldbeschlagnehmungs-Protokoll.

Heute den . . . . habe ich unterzeichneter . . . . Steuerbote, wohnhaft zu . . . . . auf Ansuchen des . . . . . Steuereinnehmer zu . . . . . auf die Summe von . . . . . (in Buchstaben auszuschreiben) Arrest gelegt, welche der Bürger . . . . . nach seiner Erklärung dem Steuer-Debenten . . . . zu . . . . für . . . . . schuldig ist, und habe demselben angedeutet, daß die mit Arrest belegte Summe für jene von . . . . (in Buchstaben auszuschreiben) haftet, welche der genannte Debent für Steuern von . . . . zu zahlen hat, nämlich:

laut Art. Nro. . der Hebrolle an Grundsteuer . . . . . .
Personal- und Mobiliarsteuer . .
Thüren- und Fenstersteuer . . .
Gewerbesteuer . . . . . .
Gemachte Kosten . . . . . .

Im Ganzen . . . .

die aufgelaufenen Kosten mit inbegriffen, und habe dem Bürger . . . . . Inhaber jener Gelder, verboten, sich seiner Schuld gegen den Steuer-Debenten bis zum Belaufe obiger Summe nicht anders als in die Hände des Steuereinnehmers . . . . zu . . . . zu entledigen, bei Strafe doppelter Zahlung, und für die Zahlung der für obige Steuern und Unkosten noch rückständigen Summen angehalten zu werden.

Und damit er sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, habe ich demselben, mit ihm sprechend, Abschrift von Gegenwärtigem eingehändigt.

So geschehen zu . . . . am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Der Steuerbote.

Gesehen durch den Bürgermeister zu . . . . den . . . . 181.

Der Bürgermeister.

Formular Nro. X.

Jahrgang 181 . Kanton . . .

Land-Commiſſariat . . . Gemeinde . . . . . .

Zahlungsunfähigkeits-Protokoll.

Heute den . . . . in Folge eines Zahlbefehls vom . . . . habe ich unterzeichneter Steuerbote, wohnhaft zu . . . . . mich in die Wohnung des Steuer-Debenten , ... zu . . . . . begeben, woſelbſt ich mit . . . . . ſprechend, erklärt habe, daß, da er die durch beſagten Zahlbefehl eingeforderte Rückſtandsſumme auf die von ihm ſchuldigen Steuern nicht an den Einnehmer entrichtet habe, ich zur Pfändung ſeiner Mobilien und Effecten ſchreiten werde. Nachdem ich nun ein genaues Nachſuchen in allen Theilen ſeiner Wohnung angeſtellt, habe ich nur folgende Mobilien und Effecten aufgefunden, nämlich:

. . . . . .

— da aber die Pfändung derſelben geſetzlich unterſagt iſt, ſo ergiebt ſich die wirkliche Zahlungsunfähigkeit dieſes — Steuerbaren, welche durch den Bürgermeiſter und durch mich und die Zeugen . . . . beſtätiget wird.

Worüber gegenwärtiges Protokoll, welches von beſagtem Bürgermeiſter und von mir und obigen Zeugen unterſchrieben iſt.

(Unterſchrift der Zeugen.) Der Steuerbote.

Ich unterſchriebener Bürgermeiſter beſcheinige die Wahrheit obenſtehenden Protokolls.

Zu . . . . den . . . . 181.

Der Bürgermeiſter.

Formular Nro. XI.

Bescheinigung der fortdauernden Zahlungsunfähigkeit.

(Rückseite obigen Protokolls.)

Ich unterschriebener Bürgermeister bescheinige hiermit, daß der Steuer-Debent . . . . von . . . . für welchen schon umstehendes Zahlungsunfähigkeits-Protokoll gefertigt, und durch mich visirt worden ist, bis hieher gänzlich außer Stand geblieben ist, die verfallenen Termine seiner Steuern zu entrichten, deren Betrag folgender ist, nämlich:

Grundsteuer . . . . . ,
Personal- und Mobiliarsteuer . . . . . .
Fenstersteuer . . . . . .
Gewerbesteuer . . . . . .

Im Ganzen . . .

Also ausgefertigt zum Gebrauche als Rechnungsbeleg des Steuereinnehmers von . . . .
Zu . . . . den . . . . 181.

Der Bürgermeister.

Schuldigkeit an				Im Ganzen.	Darauf gemachte Zahlungen.	Bleibt Rückstand.	Kostenverzeichniß.		
Grundsteuer.	Personal- und Mobiliarsteuer.	Fenstersteuer.	Gewerbsteuer.					fl.	kr.
							Mahnung		
							Zahlbefehl		
							Zahlungsunfähigkeits-Protokolle . . .		
							In Allem .		

Formular Nro. XII.

Land-Commissariat . . .

Kanton . . . . . .

Verzeichniß

der

ungiebigen Steuerquoten des Jahrs 181.

für welche der unterzeichnete Einnehmer Nachlaß begehrt.

... Steuereinnehmerei . . .

Gemeinde . . . . . .

Ordnungsnummer.	Namen der Steuerpflichtigen.	Besteuerungsgemeinde.	Betrag ihrer Steuern vom Jahr 181.. an					Darauf gemachte Zahlungen		Bleibt Rückstand an					Aufgelaufene Zwangskosten.	Ganzer Betrag, für welchen der Einnehmer Nachlaß begehrt.	Bezeichnung der Belege und der Anzahl derselben.	Bemerkungen des Einnehmers.
			Grundsteuer.	Personal- und Mobiliarsteuer.	Fenstersteuer.	Gewerbsteuer.	Im Ganzen.	Tag der Zahlung.	Betrag der Zahlung.	Grundsteuer.	Personal- und Mobiliarsteuer.	Fenstersteuer.	Gewerbsteuer.	Im Ganzen.					

iehmerei

Formular

Regi

über

von dem Steuereinnehmer zu . . . gegen die rückständigen

Rückstände in Vollzug

Namen der Debenten	Wohnort derselben.	Datum der gegen sie angewandten Zwangsmittel.	Betrag der Executions-Kosten für: Mahnzettel.	Einquartirung des Steuerboten.	Zahlbefehl.	Pfändungs-Protokoll	Zeugengebühr.	Aufbewahrung der gepfändeten Objecte.	Bekanntmachung des Verkaufs derselben.	Verkaufs-Protokoll	Zeugengebühr.	außerordentliche Kosten beim Verkaufe	Stempel und Einregistrirung.	Einlegung von Militär-Garnisären.

Nro. XIII.

Gemeinde . . . . .

ſt e r

die

Steuerpflichtigen der Gemeinde . . . zur Eintreibung ihrer gesetzten Zwangsmittel.

Total der sämmtlichen Executionskosten.	Betrag des Steuerrückstandes, zu dessen Eintreibung die Zwangsmittel gebraucht worden sind.	Betrag des aus dem Verkaufe der gepfändeten Objecte erhaltenen Preises.	Betrag des an die Debenten zurückbezahlten Antheils von dem Erlöse.	Betrag der auf Zwangsmittel eingegangenen Steuern auf						Bemerkungen.
				Mahnzettel.	Einquartirung des Steuerboten.	Zahlbefehl.	Pfändung.	Verkauf.	Einlegung von Militär-Garnisären	

nehmerei

Formular

Nach

über

während des . Quartals des Jahrs 181 . in der Einnehmerei

Steuerbare, über den Betrag der dafür aufgegangenen

Nähmen der Gemeinden	Anzahl der geschehenen						Betrag der Executions-Kosten für											
	Mahnungen.	Einquartirungen des Steuerboten.	Zahlbefehle.	Pfändungen.	Verkäufe.	Einlegung von Militär-Garnisären.	Mahnzettel.	Einquartirungen des Steuerboten.	Zahlbefehle.	Pfändungs-Protokoll.	Zeugengebühren.	Aufbewahrung der gepfändeten Objekte.	Bekanntmachung des Verkaufs derselben.	Verkaufs-Protokolle	Zeugengebühren.	Stempel und Einregistrirung.	außerordentliche Kosten beim Verkaufe.	Eingelegte Militär-Garnisäre.

Nro. XIV.

Weise

die

. . . . in Vollzug gesetzten Zwangsmittel gegen rückständige Kosten und die dadurch eingegangenen Steuern.

Total sämmtlicher Executions-Kosten.	Betrag sämmtlicher Kauf-schillinge.	Betrag des an die Debenten zurück-erstatteten Ueberschusses	Betrag der durch Zwangsmittel eingegangenen Steuern auf						Bemerkungen.
			Mahnungen.	Einquartirungen des Steuerboten.	Zahlbefehle.	Pfändungen.	Verkäufe.	Einlegung von Militär-Garnisären	

Einnehmerei . . .

Formulae

Summarische

über

Stand der Steuererhebung und Steuereintreibung

Betrag der sämmtlichen Steuerhebrollen aller zur Einnehmerei gehörigen Gemeinden.	Betrag der davon für das . Quartal in die Bezirkscasse abzuliefernden Summe.	Rückstände vom		Betrag der Quartalsteuern und sämmtlicher neben verzeichneten Rückstände.	Betrag der darauf gemachten Einnahme durch		Betrag der ganzen Quartaleinnahme.
		vorhergehenden Quartal des laufenden Jahrs.	vorhergehenden Jahre.		freiwillige Abtragung.	Zwangsmittel.	

Nro. XV.

Ueberſicht

den

am Schluſſe des . Quartals von . . . .

Betrag des am Schluſſe des Quartals vorhandenen Rückſtandes.	Bemerkungen, in welchen die Urſachen des Quartalrückſtandes anzugeben ſind.

Digitized by Google

Bezirks-Casse . . .

Formular

Nach

über

während des '. . Quartals von. . . . . in sämmtlichen

Steuerbare, über den Betrag der dafür aufgelaufenen

Namen der Einnehmer.	Anzahl der geschehenen: Mahnungen.	Einquartirungen des Steuerboten.	Zahlbefehle.	Pfandungen.	Verkäufe.	Einlegungen von Militär-Quartieren.	Betrag der Executions-Kosten für: Mahnzettel.	Einquartirungen des Steuerboten.	Zahlbefehle.	Pfändungs-Protokoll.	Zeugengebühren.	Aufbewahrung der gepfändeten Effecte.	Bekanntmachung der Verkäufe derselben.	Verkaufs-Protokolle.	Zeugengebühren.	Stempel und Einregistrirung.	Außerordentliche Kosten beim Verkaufe.	Eingelegte Militär-Quartiere.

Nro. XVI.

weiſe

die

Einnehmereien in Vollzug geſetzten Zwangsmittel gegen rückſtändige Koſten und der dadurch eingegangenen Steuern.

Total ſämmtlicher Executions-koſten.	Betrag ſämmtlicher Kauf-ſchillinge.	Betrag der an die Debenten zurück-erſtatteten Ueberſchüſſe.	Betrag der auf Zwangsmittel eingegangenen Steuern auf						Bemerkungen.
			Mahnzettel.	Einquartirungen der Steuerboten.	Zahlbefehle.	Pfändungen.	Verkäufe.	Einlegung von Militär-Garnitären	

Bezirkscaſſe

. . .

Formular

Summariſche

über

Stand der Steuererhebung und Steuereintreibung

Betrag ſämmtlicher Steuerhebrollen aller zur Bezirkscaſſe gehörigen Einnehmereien.	Betrag der für das . Quartal in die Bezirkscaſſe abzuliefernden Steuern.	Rückſtände vom		Betrag der Quartalſteuern mit Inbegriff neben verzeichneter Rückſtände.	Betrag der darauf gemachten Ablieferungen durch		Betrag aller Ablieferungen während des Quartals.
		vorhergehenden Quartal des laufenden Jahrs.	vorhergehenden Jahre.		freiwillige Zahlung.	Zwangsmittel.	

Nro. XVII.

Uebersicht

den

am Schlusse des . Quartals von . . . .

Betrag des am Schlusse des Quartals vorhandenen Rückstandes.	Bemerkungen, in welchen die Ursachen des Rückstandes anzugeben sind.

Instructive Verordnung

für die

Steuer-Controll-Aemter über den Vollzug der denselben zustehenden Cassen-Untersuchungen der Steuer- und Gemeindeeinnehmer.

Capitel.

Epoche und Anzahl der von den Steuer-Controll-Aemtern vorzunehmenden Cassen- und Amtsführungs-Untersuchungen der Steuer- und Gemeindeeinnehmer.

§. 1.

Der Steuer-Controlleur ist gehalten, in jedem halben Jahre bei jedem in seinem Amts-Districte vorfindlichen Gemeinde- und Steuereinnehmer eine gründliche und erschöpfende Cassenuntersuchung vorzunehmen, und die darüber angefertigten Protokolle an die Regierung (Kammer der Finanzen) einzusenden.

§. 2.

Nebst diesen periodischen Cassenuntersuchungen ist er verpflichtet, so oft derselbe von der Regierung dazu aufgefordert wird, außerordentliche Cassenuntersuchungen in den ihm zu bestimmenden Zeitfristen zu machen.

§. 3.

Zu den periodischen, halbjährigen Cassenuntersuchungen wählt sich der Steuer-Controlleur jene Tage, an welchen er keine sonstigen dringende Amtsgeschäfte zu besorgen hat, oder jene, an welchen er ohnehin in dem Wohnorte des Einnehmers wegen sonstiger Verrichtungen gegenwärtig seyn muß.

§. 4.

Für die außerordentlichen, demselben aufgetragenen Cassenuntersuchungen muß er genau die ihm dazu vorgeschriebene Zeitfrist einhalten.

§. 5.

Bei jeder Cassenuntersuchung hat derselbe genau nachstehenden Verfügungen nachzukommen, und von dem Vollzuge derselben in seinem Untersuchungs-Protokoll Meldung zu thun.

II. Capitel.

Zuziehung des Ortsvorstandes zu den Cassen-Untersuchungen.

§. 6.

Der Steuer-Controlleur hat sich bei der Ankunft in dem Wohnorte des Einnehmers sogleich zu dem Bürgermeister oder zu dem Beigeordneten zu verfügen, und denselben aufzufordern, sich mit ihm auf der Stelle in die Behausung des Einnehmers zu begeben, um der von ihm vorzunehmenden Cassenuntersuchung beizuwohnen.

§. 7.

Der hierzu aufgeforderte Bürgermeister oder Beigeordnete kann in keinem Falle seinen Dienst verweigern, und ist verpflichtet, während des ganzen Verlaufes der Untersuchung gegenwärtig zu seyn.

§. 8.

In Abwesenheit des Bürgermeisters und des Beigeordneten ist ein Mitglied des Schöffenraths aufzufordern, der Untersuchung beizuwohnen, welcher Aufforderung dasselbe ohne Einrede Folge zu leisten hat.

§. 9.

Im Falle der Abwesenheit des Einnehmers, sogar wegen Amtsverrichtungen in einer andern Gemeinde, ist derselbe auf die Aufforderung des Steuer-Controlleurs sogleich durch den Ortsvorstand einzuberufen, und er hat diesem Auftrage ungesäumt nachzukommen.

III. Capitel.

Cassensturz.

§. 10.

Bei der Anwesenheit des Einnehmers oder gleich bei seiner Zurückkunft, wenn er abwesend war, hat sich der Steuer-Controlleur vor Allem seinen ganzen baaren Cassenvorrath an Steuer- und Gemeindegelder sowohl, als in annehmbaren Papieren von allen Einnahmegemeinden vorzählen zu lassen.

§. 11.

In dem über die Untersuchung zu errichtenden Protokoll muß von jeder sich vorfindlichen Münzsorte, ihrer Anzahl, ihrem Werthe, so wie von der Total-Summe des Werthes aller vorgezählten Münzsorten Meldung gethan, und der Total-Betrag in Ziffern und Buchstaben eingetragen werden.

§. 12.

Bei der Vorzählung und Berechnung des baaren Cassenvorrathes des Einnehmers darf keine der dem Controlleur vorgelegten Geldrollen unerbrochen bleiben, sondern alle müssen erbrochen, und die darin befindlichen Münzsorten einzeln vorgezählt und berechnet werden.

§. 13.

Eben so werden die als baares Geld annehmbaren Papiere, z. B. quittirte Zahlungs-Mandate, im Protokolle verzeichnet, berechnet, und die Summe ihres Betrages in Ziffern und Buchstaben ausgeworfen.

§. 14.

Aus der Total-Summe des vorgezählten baaren Geldes, summirt mit der Total-Summe der als baares Geld annehmbaren Papiere, ergibt sich der Total-Betrag des ganzen Cassenvorrathes.

§. 15.

Der Einnehmer hat seinen Vorrath an Steuercassengeldern, so wie seinen Vorrath an Gemeindecassengeldern, welche er gehalten ist, getrennt aufzubewahren, auch getrennt aufzuzählen. Es müssen daher diese Cassenvorräthe von einander getrennt im Protokoll aufgenommen werden.

Ist der Einnehmer noch überdies mit der Erhebung von andern, z. B. von sogenannten Gemeindekriegsgeldern beauftragt, so muß dieselbe Trennung in Cassa, im Aufzählen und im Protokolle Statt finden.

§. 16.

Sind die vorgefundenen Cassenvorräthe auf diese Art genau hergestellt, und hat der Rechnungspflichtige durch seine Unterschrift in diesem Theile des Protokolls die bestimmte Erklärung gegeben, daß er alle seine Cassenvorräthe dargezählt und vorgelegt habe, so darf der Steuer-Controlleur in keinem Falle beim Verfolge seiner Untersuchung Gelder als Cassenvorrath in Aufrechnung bringen, welche der Einnehmer nachträglich, als zu seinen Cassenvorräthen gehörig, aufweisen dürfte. Jedoch kann derselbe in seinem Protokolle Erwähnung von den nachträglich beigebrachten Summen thun.

IV. Capitel.

Steuercassenuntersuchung.

Einnahme.

§. 17.

Nach vollendetem, protokollirten, von dem Einnehmer, dem bei der Untersuchung gegenwärtigen Ortsvorstande oder Schöffenrathe, und dem Steuer-Controlleur mit ihren Unterschriften beglaubigten Cassensturze, constatirt der Steuer-Controlleur die wirkliche Steuereinnahme des Rechnungspflichtigen.

§. 18.

Er berechnet durch die Summirung der Einnahme-Journale desselben die Total-Summe der bis zum Tage der Untersuchung an denselben Statt gehabten Steuergelderabführungen, schließt die Journale ab, und trägt das Resultat der Abschlüsse sowohl in sein Protokoll als auf die Journale in Ziffern und Buchstaben ein.

§. 19.

Auf die nämliche Art werden die in den Steuerhebrollen, am Rande der Steuerquoten, als Einnahme vorgemerkten Artikel summirt, und die sich hieraus ergebenen Total-Summen, als Resultat dieser Berechnung, im Protokolle in Ziffern und Buchstaben eingetragen.

§. 20.

Das Resultat der Berechnung der Einnahme nach den Journalen muß mit jenem der Berechnung der Randschreibungen in den Hebrollen genau übereinstimmen, wenn die Geschäftsführung des Rechnungspflichtigen als ordnungs- und regelmäßig erscheinen soll.

§. 21.

Stellt sich ein Unterschied zwischen beiden, sich gegenseitig controlliren sollenden, Resultaten heraus, über welchen der Einnehmer im Untersuchungs-Protokolle zur Rechenschaft zu ziehen ist, so nimmt der Steuer-Controlleur einstweilen die aus der einen oder der andern Berechnung sich ergebende höchste Einnahme als wirkliche Einnahme an.

Ausgabe.

§. 22.

Hierauf verzeichnet derselbe in seinem Protokolle die ihm von dem Einnehmer vorzulegenden Quittungen der Bezirkscasse über seine an dieselbe gemachten Ablieferungen, mit Angabe des Nummers, des Datums und des Betrags jeder einzelnen Quittung, und berechnet die sich hieraus ergebende Total-Summe der an die Bezirkscasse gemachten Abführungen.

Vorläufiges Resultat der Steuercassenuntersuchung.

§. 23.

Nebst obiger Abführungs-Total-Summe müssen dem Einnehmer die ihm von seiner wirklichen Einnahme zukommenden Restnisen in Ausgabe passirt werden.

§. 24.

Aus der Vergleichung der so berechneten Total-Ausgabe mit der stärksten constatirten Total-Einnahme ergibt sich der vorhanden seyn sollende Steuercassenvorrath, oder ein Vorschuß zu Gunsten des Einnehmers, wenn die Einnahme mit der Ausgabe nicht vollkommen gleich steht.

Weitere Erhärtung obigen vorläufigen Resultats.

§. 25.

Der Steuer-Controlleur stellt in der Fortsetzung seines Protokolls einen Etat von dem Betrage sämmtlicher dem Einnehmer übergebenen Hebrollen, von allen Gattungen von Steuern, auf, und berechnet die auf den Tag seiner Untersuchung verfallenen Zwölftel und die darauf erhobenen Vorschüsse, oder die darauf haftenden Rückstände nach nachstehendem Formulare:

Namen der zur Einnehmerei gehörigen Gemeinden.	Betrag sämmtlicher Hebrollen an			
	Grundsteuer.	Personal- und Mobiliarsteuer.	Fenstersteuer	Gewerbsteuer.
Total-Betrag jeder Steuer von allen zur Einnehmerei gehörigen Gemeinden				

Total-Betrag der Gesammtsteuern von allen zur Einnehmerei gehörigen Gemeinden

an	
Grundsteuer	
Personal- und Mobiliarsteuer	
Fenstersteuer	
Gewerbesteuer	
Total-Betrag aller Steuern	

Das Zwölftel hievon beträgt . . . . . .

Die verfallenen Zwölftel vom Monat Januar bis zum Monat . . . einschließlich belaufen sich demnach auf . . . . . .

Die höchste sich aus vorstehenden Berechnungen ergebene wirkliche Einnahme beträgt . . .

folglich ist der Einnehmer mit seiner Steuererhebung im Rückstande mit . . . . . .

oder im Vorschusse mit . . . . . .

Digitized by Google

§. 26.

Ergibt sich zum Nachtheile der Staatscasse ein Rückstand, so ist der Einnehmer hierüber im Protokolle zur Verantwortung zu ziehen, und ist der Rückstand beträchtlich, so haftet auf demselben der Verdacht, daß er seine ganze wirkliche Einnahme weder in den Journalen noch in den Hebrollen treu vorgemerkt oder eingeschrieben habe, oder daß derselbe wenigstens in seinem Dienste nachläßig war, worüber er sich im Protokolle zu verantworten hat.

§. 27.

In jedem Falle aber, auch wenn die verfallenen Zwölftel in der Einnahme erscheinen, hat der Steuer-Controlleur aus den Steuerrollen jeder Gemeinde eine gewisse Anzahl, und nach Befund eines stärkern oder schwächern Rückstandes des Einnehmers, oder nach Maßgabe der Anzahl von Steuerbaren, eine größere oder kleinere Anzahl der letztern auszuziehen, und den respectiven Ortsvorständen mit der Aufforderung zuzustellen, die Quittungsbüchelchen der im Auszuge enthaltenen Steuerbaren einzusammeln und ihm vorzulegen.

§. 28.

Die in den Quittungsbüchelchen als abgetragen bescheinigten Summen vergleicht der Steuer-Controlleur mit den Einnahme-Journalen und mit den Vormerkungen in den Hebrollen, um sich zu überzeugen, ob dieselben darin als abgeführt eingeschrieben seien.

§. 29.

Ergibt sich aus dieser Untersuchung, daß der Einnehmer einen Theil seiner wirklichen Einnahme nicht vorgemerkt hat, so wird, wenn die in den Journalen und den Hebrollen nicht vorgemerkten Einnahmen, deren Betrag im Protokoll anzugeben ist, eine beträchtliche Summe ausweiset, der Einnehmer der geflissentlichen Untreue präsumirt, wodurch derselbe seinen Cassenstand zu verheimlichen sucht, und die betreffenden Ortsvorstände haben auf die ihnen von dem Steuer-Controlleur zu machende Aufforderung sogleich in ihren respectiven Gemeinden die Quittungsbüchelchen aller Steuerbaren einzusammeln, damit der Steuer-Controlleur in Stand gesetzt werde, den ganzen von dem Einnehmer zur Verheimlichung seines Cassenstandes in seinen Einnahmebüchern nicht eingetragenen Betrag von Statt gehabten Einnahmen zu constatiren und zu protocolliren.

§. 30.

Ergibt sich durch diese Operation, daß der Einnehmer wirklich durch geflissentliche Auslassungen aus seinem Tagebuche von Statt gefundenen Einnahmen seinen Cassenstand zu verheimlichen suchte, so hat der Steuer-Controlleur auf der Stelle, noch während seiner Untersuchung, an das Land-Commissariat darüber zu berichten, und auf die provisorische Suspension des Einnehmers anzutragen.

Nach beendigter Untersuchung werden alle Geschäftspapiere des Einnehmers, so wie seine Cassenbestände, unter Siegel gelegt, die ersten bei dem Ortsvorstande, gegen Empfangschein aller genau zu bezeichnenden Acten, und die andern bei der Bezirkscasse bis auf weitere Verfügung gegen Quittung in Verwahrung gegeben. Das Untersuchungs-Protokoll ist sogleich an das Land-Commissariat einzusenden, welches dasselbe mit seinem berichtlichen und erschöpfenden Gutachten der Regierung zur weitern Verfügung zu überliefern hat.

In diesem Falle hat der Steuer-Controlleur jedoch die Regierung gleich davon in Kenntniß zu setzen.

Schluß-Resultat über die Steuercassen-untersuchung.

§. 31.

Der Steuer-Controlleur summirt zu der aus den Journalen und den Rolleneinschreibungen constatirten höchsten Einnahme den Betrag der von den Steuer-Debenten vorgelegten und in obigen Papieren

nicht eingetragenen Quittungen, vergleicht die sich hieraus ergebende Total-Einnahme mit der Total-Ausgabe, und setzt auf diese Art den vorhanden seyn sollenden Steuercassenvorrath fest, zieht davon den vorgefundenen wirklichen Steuercassenvorrath ab, und schreibt den hieraus sich ergebenden Rest dem Steuereinnehmer als persönlichen Cassen-Defect zur Last oder als Vorschuß zu gut.

Nicht nur die periodischen, sondern auch die außerordentlichen Cassenuntersuchungen sollen nach dieser Vorschrift gemacht werden.

V. Capitel.

Gemeindecassenuntersuchung.

Einnahme.

§. 32.

Der Steuer-Controlleur läßt sich die Gemeindeeinnahmeregister aller Gemeinden vorlegen, in welchen die Ortsvorstände alle unveränderlichen und bis zum Tage der Untersuchung bekannt gewordenen veränderlichen und zufälligen Gemeindegefälle mit Bezeichnung der darauf Bezug habenden Pacht-, Versteigerungs-, Verkaufs- oder anderer Acten selbst eingeschrieben und mit ihrer Unterschrift bestätigt haben.

§. 33.

Um sich zu überzeugen, ob in den Einnahmeregistern der respectiven Gemeinden auch wirklich alle bis zum Tage seiner Untersuchung bekannt gewordenen Gemeindegefälle von den Ortsvorständen eingetragen seien, vergleicht der Steuer-Controlleur mit dem Einnahmeregister die darauf Bezug habenden Budgets, und fordert über die sich aus dieser Vergleichung ergebenden Zweifel von dem Ortsvorstande die gehörigen Erläuterungen.

§. 34.

Mit Hülfe der Einnahmeregister und der darauf Bezug habenden Budgets und Pacht-, Versteigerungs-, Verkaufs- und anderer Acten constatirt der Steuer-Controlleur von jeder Gemeinde die Solleinnahme, und mit Hülfe der in den Einnahme-Journalen eingetragenen Abführungen an den Einnehmer die wirkliche Einnahme bis auf den Tag der Cassenuntersuchung nach nachstehendem Formular.

Gegenstand der Einnahme nach der Reihefolge numeriert, wie solche im Gemeinde-Budget verzeichnet vorkommen.	Soll-Einnahme.	Wirkliche Einnahme.	Bemerkungen.
Total-Betrag . . .			(mit Buchstaben auszuschreiben)

§. 35.

In der wirklichen Einnahme muß, jedes Mal, der dem Rechner in der letzten abgehörten Gemeinderechnung von der competenten Behörde zur Last geschriebene Passiv-Rezeß erscheinen, wobei das Datum des Rechnungsabschlusses, der Jahrgang der Rechnung und die Behörde, welche dieselbe abgeschlossen hat, in der Bemerkungs-Rubrike zu erwähnen sind.

Ist noch keine Rechnung vom letzten Jahre abgeschlossen, so wird die gestellte zum Grunde gelegt; fehlt es aber überhaupt an der Rechnungsablage der frühern Jahre, so müssen die Resultate erst gebildet werden aus den Registern, Journalen, Einnahmeacten und Ausgabequittungen.

§. 36.

Ist auf diese Art die wirkliche Einnahme von allen Gemeinden hergestellt, so wird der summarische Betrag derselben von allen Gemeinden untereinander gesetzt und summirt.

Ausgabe.

§. 37.

Die Ausgaben werden nach folgendem Formular aufgestellt:

Gegenstand der Ausgabe, nach der Reihefolge numeriert, wie solche im Budget verzeichnet vorkommen.	Betrag der im Budget festgesetzten Ausgaben.	Betrag der wirklichen Ausgaben.	Bemerkungen.
Total der Ausgabe			(mit Buchstaben auszuschreiben.)

§. 38.

Als letzter Ausgabeartikel wird dem Einnehmer der Betrag der ihm von der wirklichen Einnahme zukommenden Remisen oder Besoldung, verhältnißmäßig berechnet, passirt.

§. 39.

Die Ausgabe für Grundsteuer von Gemeindegütern passirt dem Rechner nur in soferne, als die nämliche Summe in der Steuereinnahme erscheint.

§. 40.

Alle übrigen Ausgaben muß der Rechner mit gültigen Quittungen belegen, deren Anzahl für jeden besondern Ausgabegegenstand in der zu Bemerkungen offenen Columne anzuführen ist.

§. 41.

Wie bei der Einnahme stellt der Steuer-Controlleur bei der Ausgabe den Betrag, Gemeindeweis, zusammen, und berechnet die Total-Ausgabe aller Gemeinden.

Vorläufiges Resultat.

§. 42.

Die Total-Einnahme von allen Gemeinden mit der Total-Ausgabe von allen Gemeinden verglichen, constituirt den wirklich vorhanden seyn sollenden Gemeindecassengeldervorrath.

Nähere Erörterung desselben.

§. 43.

Mit dieser Operation darf sich der Steuer-Controlleur jedoch nicht begnügen; er muß sich die Ausstandslisten des Einnehmers von den Gemeinde-Debenten vorlegen lassen, daraus einen Auszug, der nach Befund der Cassenuntersuchung eine größere oder geringere Anzahl von Debenten enthalten muß, fertigen, und den Ortsvorständen zur Einsammlung der respectiven Quittungen übergeben.

§. 44.

Diese Quittungen vergleicht der Steuer-Controlleur mit den Gemeindeeinnahme-Journalen des Einnehmers, und findet er, daß der Rechner zur Verheimlichung seines Cassenstandes wirkliche Einnahmen in seine Journale einzutragen unterlassen hat, so muß er die Ortsvorstände auffordern, von allen Gemeinde-Debenten ihre auf Gemeindegelder Bezug habenden Quittungen einzusammeln und ihm vorzulegen.

§. 45.

Ergibt sich aus der Vergleichung derselben mit den Einnahme-Journalen, daß der Einnehmer zur Verheimlichung seines Cassenstandes eine beträchtliche Einnahme in dieselben geflissentlich nicht eingetragen hat, so ist derselbe der Geldunterschlagung präsumirt, und es ist wie bei §. 30 gegen denselben zu verfahren.

Schluß-Resultat der Gemeindecassenuntersuchung.

§. 46.

Der Steuer-Controlleur summirt zu der aus den Einnehme-Journalen constatirten Einnahme die darin nicht eingetragenen aber quittirten Summen, vergleicht die sich hieraus ergebene Total-Einnahme mit der Total-Ausgabe, und setzt auf diese Art den vorhanden seyn sollenden Gemeindecassenvorrath fest, zieht davon den vorgefundenen wirklichen Gemeindecassenvorrath ab, und schreibt die sich hieraus ergebene Differenz dem Gemeindeeinnehmer als persönlichen Cassen-Defect zur Last, oder als Vorschuß zu gut.

Der Steuer-Controlleur wird jedoch nie aus dem Auge verlieren, daß außer den Gemeindegeldern, im strengen Wortverstande, auch noch Kriegs- und andere Gelder von den Einnehmern zu verrechnen sind, welche zur Zeit noch nicht in den Budgets verzeichnet stehen.

Kommt ein solcher Fall vor, so muß über den Cassenvorrath, über den Betrag der Einnahmen, so wie über den Betrag der Ausgaben solcher Gelder, und über das Untersuchungs-Resultat das Protokoll in einem eigenen Capitel besondere Erwähnung thun, damit der Cassenbestand von jeder besondern Einnahme rein und klar herausgestellt werde.

Eben so müssen auch die Einnahmen und Ausgaben von verschiedenen Jahren, wenn sie auch die nämlichen Gelder betreffen, besonders aufgestellt werden.

VI. Capitel.

Definitives Resultat der Steuer- und Gemeindecassenuntersuchung.

§. 47.

Die Total-Steuereinnahme von allen Gemeinden und die Total-Gemeinde-, Kriegs- und anderer Gelder-einnahme aller Gemeinden, so wie die Total-Steuerausgabe und die Ausgaben auf Gemeinde-, Kriegs- und andere Gelder werden summirt, und der sich ergebene Total-Betrag aller Ausgaben wird von dem sich so ergebenen Total-Betrag aller Einnahmen abgezogen.

Die sich hieraus ergebende Differenz constituirt den ganzen vorhanden seyn sollenden Cassenvorrath, welcher von dem wirklichen ganzen Cassenvorrathe abgezogen, entweder die regelmäßige Geschäftsführung des Rechnungspflichtigen, oder einen persönlichen Vorschuß, oder einen persönlichen Cassen-Defect beweiset.

VII. Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 48.

Gleich nach dem Schlusse einer Cassenuntersuchung hat der Steuer-Controlleur sein Untersuchungs-Protokoll, welches von ihm, dem gegenwärtigen Ortsvorstande oder Schöffenrathe und dem Rechnungspflichtigen zu unterzeichnen ist, an die Regierung (Kammer der Finanzen) einzusenden. Findet sich jedoch ein Cassen-Defect vor, so wird ganz nach dem §. 30 verfahren.

§. 49.

Am Ende jedes halben Jahrs muß jeder Steuer-Controlleur die Untersuchungs-Protokolle über alle Steuer- und Gemeindeeinnehmer aus seinem Amtsbezirke eingesandt haben, bei Strafe der Zurückhaltung seiner Besoldungs-Mandate bis zur Erledigung dieses wichtigen Dienstzweiges.

§. 50.

In jedem Falle, in welchem der Einnehmer in Folge entdeckter gefliſſentlicher Auslaſſung beträchtlicher Einnahmeposten aus ſeinen resp. Einnahme-Journalen Gelegenheit zu einer langwierigen und beſchwerlichen Unterſuchung durch die Einſammlung der Quittungen von allen Debenten die nothwendige Veranlaſſung gibt, iſt derſelbe gehalten, außer den geſetzlichen auf ihn anwendbaren Strafen dem Steuer-Controlleur eine Entſchädigung von vier Gulden per Tag zu zahlen, und kann durch Zwangsmittel dazu angehalten werden.

Der Betrag dieſer Entſchädigung iſt jedoch in jedem Falle von der Regierung zu beſtimmen.

§. 51.

In dieſem Falle hat der Steuer-Controlleur ſeinem Unterſuchungs-Protokolle das von dem Ortsvorſtande beſcheinigte Verzeichni der mit der Unterſuchung zugebrachten Anzahl Tage, mit Bezeichnung des Datums derſelben, beizulegen.

§. 52.

Jede andere Caſſenunterſuchung liegt dem Steuer-Controlleur amtlich ob.

§. 53.

Sollte ſich durch die einem andern Beamten von der Regierung übertragene Gegenunterſuchung eines Einnehmers herausſtellen, daß der Unterſuchungs-Controlleur nicht gründlich verfahren, oder den Einnehmer gefliſſentlich geſchont, oder denſelben von dem Tage ſeiner Unterſuchung benachrichtigt hat, ſo hat derſelbe nicht nur die Koſten der Gegenunterſuchung mit vier Gulden per Tag zu tragen, ſondern auch zu gewärtigen, daß er als Verhehler der Treuloſigkeit eines ſeiner unmittelbaren Aufſicht untergebenen Rechnungspflichtigen, als untreuer und des öffentlichen Zutrauens unwürdiger Beamte bei der Allerhöchſten Stelle bezeichnet, und auf ſeine Dienſtesentlaſſung angetragen wird.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da vorſtehende inſtruktiven Verordnungen von der Allerhöchſten Stelle durch königl. Decret vom 16ten Juli l. J. mit der ausdrücklichen Erklärung genehmigt worden ſind, daß alle denſelben zuwiderlaufenden frühere Verfügungen als aufgehoben anzuſehen ſeien,

ſo wurde beſchloſſen,

dieſelben durch den Druck, als Beilage zu dem Amtsblatte zur künftigen Darnachachtung bekannt zu machen, und werden alle betreffenden Behörden, und inſonderheit die Steuereinnehmer, Steuer-Controlleurs, Land-Commiſſärs und Bezirkscaſſen angewieſen, dieſelben, vom Tage der Bekanntmachung an, in genauen Vollzug zu ſetzen.

Speier, den 28. Juli 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präſident.

Hepp, Director.

G. F. Keim, Secretär.

zed by Google

Digitized by Google

Z 599 D

Digitized by Google

Digitized by Google